Gesetze,

Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover

aus dem Zeitraume von 1813 bis 1839

zusammengestellt

und

mit höherer Genehmigung

herausgegeben

von

Christian Hermann Ebhardt,

Obergerichts=Anwalte und Notare zu Hannover.

Dritte Folge.

1851 bis 1855.

Dritter Band.

Abth. V. Cameral= und Finanzsachen.

Abth. VI. Polizeisachen.

Göttingen 1857.

Verlag von Vandenhoeck und Ruprecht.

Druck der Telgenerschen Hofbuchdruckerei in Hannover.

Inhalt.

Abtheilung V.

Cameral- und Finanzsachen.

Zweiter Abschnitt.

Domanialsachen.

Abtheilung V.

Cameral- und Finanzsachen.

Zweiter Abschnitt.

Domanial-Sachen.

I. Verwaltung der Domanial-Güter. Rechnungsführung.

(Bd. VI. Seite 1. 1. Folge Bd. II. Seite 485. 2. Folge Bd. II. Seite 312.)

Verpflichtungen des Domanial-Forst-Personals in Beziehung auf die Königl. Jagden. Ausschreiben vom 14. Januar 1853. — Vollmacht für die Revierförster zur Vertretung des Domanial-Interesses bei Forst-Wrogen. Bekanntmachung der Domainen-Cammer, vom 7. April 1854 und 24. Septbr. 1854.

Domanial-Verwaltungsordnung, vom 18. December 1852. (I. 433.)

Georg der Fünfte, ꝛc. ꝛc. Da die durch das Gesetz vom 5. September 1848 in der Landesverfassung, und die auf Grund desselben hiernächst in der Landesverwaltung eingetretenen Aenderungen auch eine entsprechende Regelung der Domanialverwaltung erfordern, so erlassen Wir, in Vollziehung der §§. 86 und 102 des erwähnten Gesetzes, die gegenwärtige Domanial-Verwaltungsordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Centralbehörde für die Domanialverwaltung.

§. 1. Die Domainen-Cammer zu Hannover ist die Centralbehörde, welche unter Leitung und Aufsicht des Finanz-Ministeriums die Verwaltung Unserer Domainen, einschließlich der Forsten, und des gesammten Landbauwesens insoweit obliegt, als nicht ein Anderes bestimmt ist. (§. 2.)

§. 2. Von dem Wirkungskreise der Domainen-Cammer bleiben folgende Bestandtheile des Domanialguts ausgenommen:

1) die in den §§. 81 und 82 des Gesetzes vom 5. September 1848 benannten Gegenstände und Einkünfte *);

2) die Bergwerke, Harzforsten, Salinen und Activcapitalien.

§. 3. Die der Domainen-Cammer jetzt zustehende Mitwirkung bei der Verwaltung des Landgestüts zu Celle soll derselben unter Leitung Unseres Ministeriums des Innern verbleiben **).

§. 4. Die dienstliche Thätigkeit der Domainen-Cammer bei den Domanial-Wasserbausachen ist durch die Verordnung vom 1. September dieses Jahrs, das Wasserbauwesen betreffend, geregelt.

§. 5. Das Finanz-Ministerium kann die Mitwirkung der Domainen-Cammer bei geeigneten Angelegenheiten durch besondere Aufträge in Anspruch nehmen.

In solcher Art verbleibt der Domainen-Cammer bis auf weitere Anordnung des Finanz-Ministeriums die Leitung der Brennholzflöße hieselbst, und die Ausführung von Bauten für einzelne andere Verwaltungszweige.

§. 6. Die Beziehungen der Domainen-Cammer zu den Landdrosteien werden, insoweit die beiderseitigen Wirkungskreise ineinandergreifen, mit Vorbehalt näherer reglementarischer Regelung in folgender Art festgestellt:

1) Die Landdrostei hat der Domainen-Cammer von jeder Beurlaubung eines die Domanialsachen besorgenden Beamten, sowie von sonstigen Behinderungen, von Versetzungen und Todesfällen, und von der behuf der Vertretung getroffenen Anordnung Mittheilung zu machen.

2) Eine gleiche Mittheilung ist der Domainen-Cammer zu machen, wenn die Abnahme und Ueberlieferung von Domanialgebäuden und Grundstücken an Angestellte erforderlich wird, und wenn durch Versetzung, Dienstabgang, Todesfall solche Gegenstände und Nutzungen, deren Werth aus den landdrosteilichen Besoldungs-Etats in die Amtsregister bisher vergütet ward, anderweiter Verfügung der Domainen-Cammer anheimfallen.

Die Anordnung und Leitung der Abnahme und Ueberlieferung solcher Gebäude und Grundstücke gehört zum Wirkungskreise der Domainen-Cammer.

---

*) Also 1) die Krondotation, bestehend in den Zinsen des in den Jahren 1784 bis 1790 in englischen 3procentigen Stocks belegten, aus den Einkünften der K. Cammer erwachsenen Capitals von £ 600000, in den jährlich aus dem Krongute zu zahlenden 500,000 Thlr. Conv.-Mze. oder 513,888 Thlr. 21 Ggr. 4 Pf. Cour., und 2) die dem Könige und dessen Nachfolgern verbliebenen K. Schlösser, Gärten, die zur K. Hofhaltung bestimmten K. Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth nebst dem Silbercapitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörenden Inventarien, die Bibliothek und K. Jagden.

**) Verordn. die Anordnung der künftigen Domanial-Verwaltung betr., vom 28. Dec. 1838. (Ebh. VI. S. 2.)

3) Die Mitwirkung der Landdrosteien bei den Bauten an Amts- und Amtsgerichtslocalen, und an anderen zu öffentlichen Zwecken dienenden, jedoch von der Domainen-Cammer zu unterhaltenden Gebäuden wird, unter einstweiliger Fortdauer der bestehenden Vorschriften, von den betheiligten Ministerien gemeinschaftlich geregelt werden.

4) Die Landdrosteien bleiben so berechtigt wie verpflichtet, in allen solchen Angelegenheiten ihrer Verwaltung, aus welchem verfassungsmäßig Einnahmen für die Amtscassen erwachsen, diese Einnahmen gleichzeitig mit der Entscheidung über die Hauptsache festzustellen, und der Domainen-Cammer darüber Mittheilung zu machen, auch über Beschwerden der Betheiligten wegen unrichtiger oder unstatthafter Feststellung solcher Einnahmen zu entscheiden.

5) Die Bewilligung von Erlassen an solchen einmal festgestellten und der Domainen-Cammer überwiesenen Abgaben steht nur der Domainen-Cammer zu.

6) Die Landdrosteien haben darauf zu achten, daß die Aemter bei Beantragung der regiminellen Genehmigung von An- oder Abbauen allemal anzeigen, ob von der Domainen-Cammer grund- oder gutsherrliche rc. Rechte an dem zu bebauenden Grundstücke in Anspruch genommen werden, und ob eintretenden Falls die Zustimmung der Domainen-Cammer ertheilt sei.

Ergiebt sich dieser Punct als noch nicht erledigt, so werden die Landdrosteien zunächst eine Verhandlung mit der Domainen-Cammer behuf der Verständigung einleiten, und wenn sie auch bei deren Entstehung die regiminelle Genehmigung zu ertheilen für angemessen erachten sollten, die Rechte des domanii ausdrücklich vorbehalten.

7) Eine Einwirkung der Landdrostei auf die Verwaltung und Benutzung der Domanialmoore findet nicht Statt, vorbehältlich ihrer regiminellen und polizeilichen Befugnisse.

8) Sofern die Landdrosteien bemerken, daß durch die Art, wie von einzelnen Unterbehörden und Beamten die Domanial-Interessen wahrgenommen werden, Unsere getreuen Unterthanen leiden, oder jene Interessen beeinträchtigt werden, so haben sie der Domainen-Cammer davon Anzeige zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Domainen-Cammer.

§. 7. Als Centralbehörde für die Domanialverwaltung hat die Domainen-Cammer

1) für die Erhaltung, bestmöglichste Benutzung und thunlichste Verbesserung des Domanialguts zu sorgen;

2) die Gegenstände ihrer Verwaltung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;

3) die Erhebung der Domanialeinkünfte, die Leistung der auf

1*

denselben ruhenden Ausgaben, und die Erfüllung der sonst dem Domanialgute obliegenden Verbindlichkeiten, soweit beides nicht unmittelbar durch die Generalcasse geschieht, bewirken zu lassen;

4) die gehörige Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben in den Amtsregistern zu verfügen und zu überwachen, die Amtsrentmeister und übrigen Domanial-Rechnungsführer zu controliren, für die Ablieferung der Ueberschüsse der Amtscassen an die Generalcasse zu sorgen, sowie die Revision und die Abnahme der Amtsregister beschaffen zu lassen.

5) Die Domainen-Cammer hat ferner die ihr nachgesetzten an der Domanialverwaltung Theil nehmenden Behörden und Beamten mit Anweisungen zu versehen, und endlich

6) über alle wider Verfügungen der nachgesetzten Behörden und Beamten in Domanial-Verwaltungssachen erhobenen Beschwerden zu entscheiden.

Dritter Abschnitt.

Von der Einwirkung des Finanz-Ministeriums auf die Verwaltung der Domainen.

§. 8. Das Finanz-Ministerium sieht kraft des ihm zustehenden Leitungs- und Oberaufsichtsrecht im Allgemeinen dahin, daß die Domanialverwaltung nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, so wie nach den Grundsätzen und Erfordernissen geführt werde, welche den Zwecken des Domanialgutes entsprechen.

§. 9. Demgemäß erläßt das Finanz-Ministerium die behuf Handhabung seines Leitungs- und Oberaufsichtsrechts erforderlichen Anordnungen, und entscheidet über die wider Verfügungen der Domainen-Cammer erhobenen Beschwerden.

§. 10. Auch wird die Domainen-Cammer, selbst wenn es einer Entschließung des Finanz-Ministeriums nicht bedürfen sollte, demselben alle wichtigen Vorgänge und Wahrnehmungen, erhebliche für das Domanialgut eingetretene Unglücksfälle oder Gefahren, und die in Folge derselben ergriffenen oder beabsichtigten Maßregeln zur Kenntniß bringen.

§. 11. Das Finanz-Ministerium stellt den Jahrshaushalt der Amtscassen, den Voranschlag ihrer Einnahmen und Ausgaben fest, überwacht die Führung des Haushalts nach dem Budget, und erläßt alle die Anordnungen, nach welchen die Domainen-Cammer sowohl das Budget aufzustellen, als die Nachweisungen über die Führung des Haushalts und über den Zustand des Cassen-, Revisions- und Registerwesens zu liefern hat.

§. 12. Im Einzelnen äußert sich die Einwirkung des Finanz-Ministeriums auf die Verwaltung der Domainen-Cammer zunächst dadurch, daß die Entscheidung in gewissen Personalsachen der ihr untergebenen Beamten, auch wenn es Unserer Allerhöchsten Ent-

schließung nicht bedarf, theilweise dem Finanz-Ministerium vorbehalten ist.

§. 13. Es gelten darüber folgende nähere Bestimmungen:

Dem Finanz-Ministerium bleibt in Personalsachen vorbehalten,

1) die Anstellung, Beförderung und Entlassung

a der Forstbeamten der obern Dienstlaufbahn, nach näherer Vorschrift der Verordnung vom 12. Junius 1849,

b. der Landbaubeamten,

c. der Cammer-Oeconomiebeamten,

d. der besoldeten Cammerconsulenten und Anwälte;

2) Die Versetzung aller vom Finanz-Ministerium zu einer bestimmten Dienststelle ernannten Beamten der vorgedachten Arten;

3) Verleihungen lediglich von Titeln;

4) alle Bewilligungen von Pensionen und Wartegeldern, ohne Ausnahme;

5) die Feststellung neuer Diäten- und Reisekostensätze, so wie die Bewilligung eines den prinzipmäßigen Diäten- und Reisekostensatz übersteigenden Satzes für Einzelne;

6) die Bewilligung von Gehalten und Zulagen an die von der Domainen-Cammer selbst anzustellenden Beamten, insofern die etatsmäßigen Sätze überschritten werden sollen;

7) die Annahme der Landbauleven und der unbesoldeten generell bestellten Anwälte bei den Gerichten geht von der Domainen-Cammer aus, erfordert jedoch die Zustimmung des Finanz-Ministeriums.

§. 14. Die Zuständigkeit der Domainen-Cammer hinsichtlich der Anstellung, Beförderung und einfachen Entlassung der ihr selbst angehörigen Subalternen sollen vom Finanz-Ministerium geregelt werden.

Bis dahin bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 15. Die Domainen-Cammer hat die dem Finanz-Ministerium vorbehaltenen Personalsachen vorzubereiten, und durch gutachtliche Berichte die Entscheidung zu erwirken.

§. 16. Dieselbe bleibt die zunächst vorgesetzte Dienst- und Disciplinarbehörde aller ihr untergebenen, bei den verschiedenen Zweigen der Domanialverwaltung angestellten, nicht den Aemtern angehörigen Beamten. Die in dieser Eigenschaft ihr zustehenden Rechte ergiebt das Staatsdienergesetz vom 8. Mai dieses Jahrs.

Hinsichtlich der Urlaubsbewilligungen an Untergebene richten sich die Befugnisse der Domainen-Cammer nach den darüber ergangenen oder ferner ergehenden Vorschriften.

§. 17. Nur mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums kann die Domainen-Cammer Verfügungen erlassen:

I. Im Allgemeinen,

wenn es sich handelt

a. um die Aenderung bestehender Grundsätze oder Einrichtungen von größerer Wichtigkeit; oder

b. um die Verwendung solcher Geldmittel, welche nicht schon für den dermalen vorliegenden Zweck zur Verfügung der Domainen-Cammer verstellt sind, insbesondere also wenn Credite oder Zahlungen über die geeignete Budgetsposition hinaus eröffnet, resp. übernommen und geleistet, oder die Mittel der Generalcasse behuf des vorliegenden Zweckes jetzt oder künftig in Anspruch genommen werden sollen.

II. Insbesondere:

§. 18. 1) In Hauptpachtsachen,

a. bei Aenderung der Veranschlagungsgrundsätze und wichtigeren Normalbedingungen, einschließlich derer, welche die den Haushaltspächtern obliegende Baulast betreffen;

b. bei Abweichungen von besonders wichtigen Normalbedingungen im einzelnen Falle, namentlich bei Bewilligung längerer Pachtzeiten;

c. bei Vornahme von Vereinzelungen und Administrationen;

d. bei Herabsetzung bedungener Pachtgelder ohne rechtliche Verbindlichkeit;

e. bei Gnadenremissionen, einschließlich der Niederschlagung von Rückständen;

f. bei Stundungen über das auf den Fälligkeitstermin folgende Pachtjahr hinaus.

g. Auch wird die Domainen-Cammer mit den einstweilen vorgeschriebenen Berichtserstattungen vor jeder Wiederverpachtung einer größeren Domaine fortfahren, bis das Finanz-Ministerium darunter ein Anderes verfügt.

§. 19. 2) Bei freiwilliger Aufgebung oder Beschränkung von Rechten und Gerechtsamen aller Art, namentlich auch bei Aufgebung oder dauernder Ermäßigung von Gefällen und Leistungen.

§. 20. 3) Bei Uebernahme neuer dauernder Lasten auf das Domanium, soweit solche nicht durch Gesetze oder Entscheidung der zuständigen Behörde begründet wird.

§. 21. 4) Bei zeitweiliger Erneuerung von Dienstreluitions-Contracten mit den Dienstpflichtigen eines ganzen Amts oder sonstigen größern Bezirks, insofern die bisherigen Aequivalente um mehr als 10 Procent, und gleichzeitig im Ganzen um mehr als jährlich 300 ₰ ermäßigt werden sollen.

§. 22. 5) Bei der Ablösung aller in den Bereich der Ablösungsgesetze fallenden Realrechte des domanii, wenn nach einem andern als dem gesetzlichen Fuße vertragsmäßig abgelös't werden soll.

§. 23. 6) Bei der Ablösung von dem domanio obliegenden Reallasten, wenn solche durch Grund und Boden zu beschaffen beabsichtigt wird.

§. 24. 7) Bei den in den Bereich der Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungsgesetze fallenden Angelegenheiten in den Fällen, in welchen für solche Berechtigungen des domanii, deren Aequivalirung durch Grund und Boden gesetzlich verlangt werden kann, Capital oder Rente angenommen werden soll.

§. 25. 8) Bei solchen Vergleichen in Processen und anderen streitigen Sachen, durch welche

a. im Besitze des domanii befindliches Grundeigenthum aufgegeben, oder
b. Verpflichtungen zu Lasten der Generalcasse eingegangen oder endlich
c. Ansprüche aufgegeben, resp. anerkannt werden sollen, welche dem Principe oder dem Geldwerthe nach von besonderer Wichtigkeit sind.

§. 26. 9) Bei jedem Ankaufe von Grundstücken und Gerechtsamen, einschließlich des Falls, in welchem das für die Beseitigung servitutischer oder ähnlicher Berechtigungen Dritter an und für sich in Grund und Boden zu leistende Aequivalent dem domanio verbleiben soll.

§. 27. Da jede freiwillige Veräußerung von Domanialgrundstücken und Gerechtsamen, einschließlich der Vertauschungen, Unserer Allerhöchsten Genehmigung bedarf, so wird in dieser Hinsicht nur bestimmt, daß

a. einerseits die Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder größerer Forsten ohne Vorwissen des Finanz-Ministeriums nicht eingeleitet, und daß andererseits
b. die grund- und forstherrlich zu verfügenden Ausweisungen aus Gemeinheiten und aus solchen Marken, in welchen dem domanio die Markenherrschaft nicht zusteht, zu den Veräußerungen nicht gerechnet werden.

§. 28. 10) In Forstsachen, abgesehen von den vorstehenden Bestimmungen,

a. bei wesentlichen Aenderungen in den Bezirken und Wohnsitzen der Forstinspectionen;
b. bei Vermehrung oder Verminderung der etatsmäßigen Dienststellen;
c. bei Errichtung neuer Dienstwohnungen;
d. bei Provocation auf Theilung von Forsten, oder auf Abfindung von Berechtigungen, insofern bestandene Flächen von 1000 Morgen und darüber in Frage kommen;
e. bei Ausübung des dem Forsteigenthümer zustehenden Rechts zum Rücktritte von einer seinerseits zugelassenen Theilung, sofern die dann zu tragenden Kosten des Statt gehabten Verfahrens die Summe von 500 Thlr. voraussichtlich übersteigen.

§. 29. 11) In Bausachen,

a. bei Abweichungen von der durch das Finanz-Ministerium erfolgten Feststellung der Verwendung des Bauetats;
b. bei Benutzung des Reservefonds;
c. bei wesentlichen Aenderungen solcher Baupläne, welche etwa vom Finanz-Ministerium ausnahmsweise besonders genehmigt sind.

§. 30. 12) In Rechnungs- und Registersachen,

a. bei Aufhebung, Theilung und Vereinigung von Amtscassen, sowie bei Verlegung des Sitzes derselben außerhalb des Amtsbezirks;

b. bei Anstellung von Amtsrentmeistern, da wo das Domanialrechnungswesen seither von Beamten oder sonst als Nebengeschäft besorgt worden ist;

c. bei Uebertragung des Rechnungswesens an Beamte, da wo solches bisher nicht der Fall gewesen;

d. bei Erlassung oder Niederschlagung von Nachständen der Amtsrentmeister und sonstigen Domanialrechnungsführer.

§. 31. Das Finanz-Ministerium ist ermächtigt, die in den §§. 18 bis 30 für die Zuständigkeit der Domainen-Cammer gezogenen Grenzen insoweit zu erweitern, als dieses ohne Beeinträchtigung der im §. 17 und im §. 27 unter a. enthaltenen Bestimmungen und nach den Vorschriften thunlich ist, welche über das Erforderniß Unserer Allerhöchsten Genehmigung bestehen.

Vierter Abschnitt.

Von der Theilnahme der Aemter und einzelner Beamten an der Domanialverwaltung.

§. 32. Die örtliche Verwaltung des Domanialguts wird unter Leitung und Aufsicht der Domainen-Cammer von den Aemtern wahrgenommen, jedoch hinsichtlich der Forsten nur in soweit, als die desfallsigen besonderen Vorschriften den Aemtern eine Mitwirkung einräumen.

§. 33. Die außerdem Statt findende Theilnahme anderer Angestellten an einzelnen Zweigen der örtlichen Domanialverwaltung richtet sich nach den darüber ergangenen oder ferner zu treffenden Bestimmungen.

§. 34. Durch gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien der Finanzen und des Innern kann die örtliche Domanialverwaltung dem nach §. 32 an sich zuständigen Amte entzogen, und einem andern Amte oder Beamten, auch über den Amtsbezirk hinaus, als Dienstgeschäft übertragen werden.

In solchen Fällen tritt das beauftragte Amt, resp. der beauftragte Beamte, für die Domanialsachen an die Stelle des sonst zuständigen Amts, und finden die nachfolgenden für die Aemter getroffenen Bestimmungen volle Anwendung. Nur insoweit es auf die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse ankommt, ist die Mitwirkung des zuständigen Amts in Anspruch zu nehmen.

§. 35. Die Aemter sollen innerhalb ihres Domanialverwaltungsbezirks für die Erhaltung, zweckmäßige Benutzung und thunliche Verbesserung des Domanialguts sorgen, das Domanialrechnungs- und Registerwesen beaufsichtigen, und auch unaufgefordert über wahrgenommene Mängel oder sonstige erhebliche, das Domanialgut angehende Vorkommenheiten an die Domainen-Cammer berichten.

Im Einzelnen ist die dienstliche Thätigkeit der Aemter in Domanialsachen regelmäßig nur eine vorbereitende und ausführende nach den von der Domainen-Cammer ergangenen Anordnungen.

Insofern jedoch dergleichen Anordnungen nicht erfolgt sind, sollen die Aemter, außer den Fällen, in welchen zur Abwendung drohender Gefahren u. s. w. provisorische Maßregeln zu treffen sind, in den nachstehenden Angelegenheiten selbst verfügen:

§. 36. In Pachtsachen steht den Aemtern die eigene, für die Domanialverwaltung verbindliche Verpachtung der nicht zu den Domanialhaushalten und Vorwerken gehörigen Grundstücke, Schäfereien, Zehnten, Fischereien und sonstigen Gerechtsame (ausschließlich der Weg- und Brückengelder, auch Fähranstalten) zu, insofern die nachbenannten Voraussetzungen zusammentreffen:

a. der Gegenstand muß bisher durch Verpachtung benutzt, und nicht mit Domanialgebäuden besetzt sein;

b. das bisherige Pachtgeld muß unter 300 Thlr. betragen haben;

c. das künftige Pachtgeld darf hinter dem bisherigen nicht um mehr als 5 Procent zurückbleiben;

d. die Verpachtung darf nicht an einen Angestellten oder Domanialhaushaltspächter geschehen, auch

e. nicht über 12, oder bei Ackerländerei nicht über 14 Jahre hinaus Statt finden.

§. 37. Den Aemtern wird die selbstständige Wahrnehmung der guts-, erbenzins- und dienstherrlichen Rechte, so wie der aus ähnlichen Rechtsverhältnissen und aus sonstigen Realrechten entspringenden Zuständigkeiten des Domanialguts mit der Beschränkung übertragen, daß die Entschließung der Domainen-Cammer zu erwirken ist

a. bei der Einwilligung in die Theilung oder Vereinzelung dem domanio pflichtiger Höfe und sonstiger Complexe, so wie bei der Abtrennung einzelner Parcelen;

b. bei der Erklärung über die Ausübung von Vorkaufs- und Näherrechten;

c. bei der Entscheidung über die etwaige Ausübung der Befugniß, bei Veräußerung des pflichtigen Hofes 2c. im Ganzen die Ablösung des Verbandes zu verlangen;

d. bei wesentlichen Aenderungen der Meier- und Erbenzinsbriefe, so wie ähnlicher Verleihungsurkunden.

§. 38. Den Aemtern steht ferner zu,

a. die der Domanialverwaltung als Guts-, Erbenzins- oder Dienstherrschaft so wie aus ähnlichen privatrechtlichen Verhältnissen gebührenden Weinkäufe, Laudemien (mit Ausnahme der bei Thronveränderungen fälligen), Ab- und Auffahrten, Maiden, Köhrmeden, Umschreibungsgebühren und sonstigen ungewissen Gefälle für den einzelnen Fall, wenn es dessen bedarf, festzustellen, ohne jedoch hinter dem geringsten Betrage der beiden letzten Fälle zurückbleiben, oder sonst von bestehenden Grundsätzen abweichen zu können;

b. das Zehnt- und Zinsvieh sammt anderen nicht in Getreide bestehenden Naturalien bis auf drei Jahre zu Gelde zu setzen;

c. über die Benutzung von Naturaldiensten zu verfügen, sofern dadurch den Amtscassen weder eine Einnahme entgeht, noch eine Ausgabe erwächst, und die Benutzung der Dienste nicht einem Angestellten oder Domanialpächter überlassen werden soll.

§. 39. Remissionen und Niederschlagungen bleiben der Domainen-Cammer vorbehalten.

Die Befugniß der Aemter zu Stundungen ist durch besondere, von der Domainen-Cammer geeigneten Falls zu ändernde Vorschriften geregelt.

§. 40. Zu den dienstlichen Obliegenheiten der Aemter in Domanialsachen gehört auch die Ueberwachung des Domanialrückstandswesens, und die administrative Thätigkeit bei der Beitreibung rückständiger Domanialgefälle.

Das Beitreibungswesen soll neu geregelt werden. *)

Bis dahin erfolgt die Beitreibung ferner auf dem Verwaltungswege, soweit solcher bisher zulässig war.

Die Aemter haben sich zu diesem Zwecke innerhalb ihres Domanialverwaltungsbezirks der Voigte und der Amtsdiener, bei deren Unzulänglichkeit aber einstweilen auch der Gerichtsvoigte zu bedienen.

Das Verfahren bei solchen Beitreibungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, nur dienen bei der Pfändung und bei dem Verkaufe gepfändeter Sachen, anstatt der §§. 169 bis 171 der aufgehobenen Untergerichtsordnung, die §§. 551 und folgende der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung vom 8ten November 1850 zur Richtschnur.

Für die Pfändung und für den Verkauf der gepfändeten Sachen dürfen die Gerichtsvoigte dieselben Gebühren wie bei der gerichtlichen Zwangsvollstreckung ansetzen; dagegen soll nicht nur die Gebühr für die Anzeige von der verfügten Execution (das Zahlungsgebot) nicht mehr als 1 Ggr. für jeden Rückstandsposten be-

---

*) Ausschreiben der K. Domainen-Cammer an sämmtliche K. Aemter, betr. die Beitreibung der Domanialrückstände, vom 11. Januar 1853. (II. 1.)

Unter Bezugnahme auf die Domanial-Verwaltungsordnung vom 18. December v. J., nach deren §. 40 das Beitreibungswesen im Verwaltungswege neu geregelt werden soll, bringen Wir vorläufig zur Kenntniß der K. Aemter, daß fortan Strafgelder von der bisherigen Beitreibung auf dem Verwaltungswege ausgeschlossen und desfallsige weitere Anordnungen des K. Justiz-Ministeriums zu gewärtigen sind; während im Uebrigen es vor der Haud bei dem bisherigen Beitreibungsverfahren hinsichtlich der Domanialrückstände verbleibt.

Daß wegen Einziehung und Beitreibung rückständiger, durch Verwandlung von Rechten entstandener Renten nach dem §. 137 der Ablösungsordnung vom 23. Julius 1833 nur das gerichtliche Verfahren, und zwar nach dem §. 528 №. 3 der bürgerlichen Proceßordnung vom 8. November 1850, für zulässig zu erachten, wird der Erwähnung nicht bedürfen.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

tragen, sondern auch den Voigten und Amtsdienern bei Pfändungen und Verkäufen ein Mehres als die bisher zulässige Gebühr zu nehmen nicht verstattet sein.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eines Schuldners der Domanialverwaltung muß allemal bei dem zuständigen Amtsgerichte erwirkt werden, und bedarf es dazu einer besondern Ermächtigung der Domainen-Cammer.

§. 41. Zu den dienstlichen Obliegenheiten der Aemter in Domanialsachen gehört ferner die Vertretung der Gegenstände ihrer Verwaltung vor den Amtsgerichten bis dahin, daß im einzelnen Falle ein Anderes von der Domainen-Cammer verfügt worden. Dieselbe wird die in dieser Beziehung etwa erforderlichen weiteren Anordnungen treffen.

§. 42. Die Ausübung der grundherrlichen Rechte des domanii bleibt — auch da, wo dieselben ein Ausfluß der Gutsherrschaft sind — der Domainen-Cammer vorbehalten, an welche daher über beantragte Ausweisungen und Verkäufe aus solchen Gemeinheiten und Marken, an denen dem domanio dergleichen Rechte zustehen, zu berichten ist.

Die Aemter dürfen in solchen Fällen die etwa erforderliche Genehmigung der Landdrostei zur Errichtung von Anbaustellen ꝛc. nicht eher beantragen, als bis die grundherrliche Genehmigung zu der Ausweisung ꝛc. erfolgt ist.

§. 43. Das Finanz-Ministerium kann die Domainen-Cammer ermächtigen, die vorstehend festgestellten Grenzen der Zuständigkeit der Aemter örtlich oder allgemein zu erweitern.

Schlußbestimmungen.

§. 44. Ueber die Verwaltung der Forsten werden weitere Anordnungen vorbehalten.

Bis diese erfolgt sein werden, bleibt das desfallsige Reglement vom 20sten October 1842 insoweit in Kraft, als dasselbe zur Zeit noch gilt, und der gegenwärtigen Domanial-Verwaltungsordnung nicht widerstreitet.

§. 45. Alle mit der letztern nicht zu vereinigenden Vorschriften über die Domanialverwaltung werden hiedurch aufgehoben, insbesondere

1) die Verordnung vom 28sten December 1838, die künftige Anordnung der Domanialverwaltung betreffend;*)

2) die Verordnung vom 8ten März 1839, das künftige Verhältniß der Landdrosteien zur Domainen-Cammer betreffend;*)

3) das Reglement über die Verwaltung und Verrechnung der Domanialeinkünfte vom 21sten Mai 1839,*) dieses jedoch mit dem Vorbehalte, daß die in demselben enthaltenen näheren, der gegen-

---

*) Bd. VI. S. 1, 3, 9.

wärtigen Domanial-Verwaltungsordnung nicht widerstreitenden Vorschriften über die Behandlung der Domanialsachen bei den Aemtern und über das Domanialcassen-, Rechnungs- und Registerwesen so lange ferner maßgebend bleiben, bis solche durch andere Anordnungen der Domainen-Cammer ersetzt sein werden.

§. 46. Das Finanz-Ministerium ist mit der Ausführung dieser Domanial-Verwaltungsordnung beauftragt.

Dasselbe regelt den Geschäftsgang bei der Domainen-Cammer und kann die der letztern ertheilte Geschäftsordnung nach Ermessen ändern.

§. 47. Diese Verordnung soll mit dem ersten Januar 1853 in Kraft treten und durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden.

Gegeben Hannover, den 18ten December 1852.

(L. S.) Georg Rex.

Bacmeister.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 18ten December 1852.

Bar,
Generalsecretair des Königlichen
Finanz-Ministeriums.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Aemter und Amtsgerichte des Landdrosteibezirks, betr. die Berechnung der Besoldungen und der sonstigen Ausgaben bei den K. Behörden, vom 11. October 1852. (III. 40.)

Nachdem Wir wegen der Zahlung und Berechnung der Besoldungen und der sonstigen Ausgaben bei den in Folge der neuen Organisation der Justiz und Verwaltung mit dem 1sten October d. J. ins Leben getretenen Königlichen Behörden von dem Königlichen Finanz-Ministerium, im Einverständnisse mit den Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern, mit Instructionen versehen sind, beeilen Wir Uns, den Königlichen Aemtern und Amtsgerichten darüber das Folgende zur Nachachtung zu eröffnen.

I. Zahlung und Berechnung der Besoldungen und Unterstützungen.

1. Die Besoldungen und sonstigen aus der öffentlichen Casse erfolgenden Nebenbezüge der sämmtlichen Angestellten bei den

Aemtern und Amtsgerichten, so wie bei den Gefangenhäusern der Obergerichte werden, zur Anrechnung auf den bei der Königlichen Generalcasse Uns eröffneten Credit, bei den betreffenden Amtscassen von Uns zahlbar gemacht werden.

Dasselbe wird geschehen in Betreff der Unterstützungen für diese Angestellten und deren Witwen und Kinder, sowie für sonstige Hülfsbedürftige.

Dagegen werden die nach §. 26 des Staatsdienergesetzes den Witwen und Kindern verstorbener Angestellten zu zahlenden Gnadenquartale auf Anweisung des Königlichen Finanz-Ministeriums vorerst unmittelbar aus der Königlichen Generalcasse gezahlt werden.

2. Behuf Erwirkung der Zahlbarmachung sowohl der Besoldungen &c., als der Unterstützungen sind vierteljährig Etats (Besoldungs-Etats und Gnadenbewilligungs-Etats) aufzustellen und bis zum 10ten des ersten Monats des betreffenden Quartals in duplo an Uns einzusenden.

3. Die Aufstellung des Besoldungs-Etats hat nach dem angeschlossenen beispielsweise ausgefüllten Formulare*), die des Gnadenbewilligungs-Etats nach dem bisherigen Formulare zu geschehen. Das dazu zu verwendende Formularpapier wird von Uns geliefert werden.

4. Bei der Aufstellung der Besoldungs-Etats sind

die etatsmäßigen und die transitorischen, als persönliche Zulage bewilligten Diensteinnahmen,

so wie die baar zu zahlenden Beträge und die den Amtsgeldregistern zu vergütenden Geldwerthe der bewilligten Natural-Emolumente

durchaus getrennt zu halten.

5. Auch sind die Besoldungen &c., entsprechend den vorgeschriebenen Budgetsrubriken, in folgender Weise getrennt zu berechnen:

I. Besoldungen &c.

a. für Verwaltungsbeamte und Amtsrichter;
b. „ Actuare;
c. „ Amtsgehülfen;
d. „ Gerichtsvoigte und deren Gehülfen;
e. „ sonstige Amtsunterbediente.

II. Fouragegelder für Verwaltungsbeamte.

Jede Unterabtheilung der Besoldungen ist für sich abzuschließen und am Schlusse eine Recapitulation hinzuzufügen, damit der Gesammtbetrag der Besoldungen &c. vor Augen kömmt.

6. Ueber die Frage, unter welcher der im §. 5 erwähnten Unterabtheilungen die Besoldungen &c.

---

*) Das Formular ist beim Abdrucke in der officiellen Ges.-S. weggelassen.

der bei den Amtsgerichten angestellten Gerichtsdiener und Gefangenwärter,

so wie der bei den Obergerichten angestellten Gefangenhaus-Vorstände und Hülfs-Gefangenwärter

berechnet werden sollen, bleibt weiterer Verfügung vorbehalten.

7. Die Besoldungen ꝛc. der in den größern Aemtern neben den Amtsgehülfen angestellten Voigte,

so wie die Besoldungen ꝛc. der Amtsdiener und derjenigen Angestellten, welche den verbundenen Dienst eines Amtsdieners und eines Gerichtsdieners und Gefangenwärters zu versehen haben,

desgleichen auch, jedoch nur einstweilen, die Bezüge, welche bisher an Gemeindebeamte, Besteller, Dienstlader ꝛc. aus den Besoldungs-Etats verabfolgt sind, soweit diese Personen nicht vom 1sten October d. J. anderweit angestellt, pensionirt oder auf Wartegeld gesetzt sind,

sind unter der Unterabtheilung „e. für sonstige Amtsunterbediente" zu berechnen.

8. Die aus den Besoldungs-Etats schon früher herausgewiesenen Löhne der Amtsboten und Amtsnachtwächter sind wie bisher unter den Büreaukosten (s. u. II. §. 1 und 3) zu verausgaben.

9. Die Geldwerthe, welche für bewilligte Natural-Emolumente, als Dienstwohnungen, Grundstücke, Deputate ꝛc. aus den Besoldungs-Etats den Amtsgeldregistern zu vergüten sind, sollen, wie bisher, erst in den Besoldungs-Etats für das letzte Quartal des Rechnungsjahrs berechnet werden.

Gleiches gilt für die Berechnung der in Naturalien bewilligten Unterstützungen in den Gnadenbewilligungs-Etats.

10. Sofern der Sitz eines Amts oder eines Amtsgerichts an demselben Orte sich befindet, sind wegen der Angestellten beider Behörden gemeinschaftliche Besoldungs-Etats aufzustellen, und, von beiden Behörden unterschrieben, durch das betreffende Amt Uns vorzulegen.

Eine Ausnahme hiervon macht nur das Amtsgericht der Stadt Hannover, welches getrennte Besoldungs-Etats aufzustellen hat.

Gleiches gilt von den Amtsgerichten Aerzen, Eldagsen, Münder, Rehburg und Ricklingen.

Da, wo zwei Aemter ihren Sitz an demselben Orte haben, hat jedes Amt besondere Besoldungs-Etats aufzustellen.

Zugleich wird in Beziehung auf diese Doppelämter hiedurch bestimmt, daß die Besoldungs-Etats resp. der Aemter Hannover, Neustadt a. R., Hoya, Syke und Diepholz die Angestellten der an denselben Orten befindlichen Amtsgerichte in sich aufzunehmen haben, also von Amt und Amtsgericht gemeinschaftlich aufzustellen sind.

Die Besoldung ꝛc. der Gefangenhaus-Vorstände und der Hülfs-Gefangenwärter bei den Gefangenhäusern der Obergerichte sind in den gemeinschaftlichen Besoldungs-Etats der Aemter und Amts-

gerichte Hannover, Hameln und Nienburg mit zur Berechnung zu bringen.

11. Die Aufstellung der Gnadenbewilligungs-Etats wegen der Unterstützungen für die Angestellten sowohl der Aemter, als der Amtsgerichte und deren Witwen und Kinder, sowie für sonstige Hülfsbedürftige hat dagegen ausschließlich von den betreffenden Aemtern zu geschehen, von jedem für diejenigen fortlaufenden und einmaligen Unterstützungen, welche demselben zur Zahlbarmachung zugewiesen sind.

12. Nach geschehener Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der an Uns eingesandten Besoldungs- und Gnadenbewilligungs-Etats wird das eine Exemplar derselben mit der Autorisation für die betreffende Amtscasse, die genehmigten Beträge zu zahlen und die geleisteten Zahlungen, unter Einsendung der quittirten Etats, der Königlichen Generalcasse anzurechnen, von Uns zurückgesandt werden.

Die zurückerfolgenden Etats sind zu diesem Zwecke ohne Verzug an die betreffenden Amtscassen abzugeben.

13. Für diejenigen Aemter und Amtsgerichte, welche an die Stelle bisheriger Aemter an deren bisherigem Sitze eingetreten sind, ist dieses diejenige Amtscasse, durch welche bisher die Besoldungen rc. gezahlt sind.

Dagegen werden denjenigen Behörden, welche an Orten errichtet sind, an welchen Aemter bisher nicht bestanden haben, im Einverständniß mit Königlicher Domainen-Cammer, bis auf Weiteres nachbezeichnete Amtscassen behuf dieser Zahlungen designirt:

dem Amtsgerichte Aerzen die Amtscasse zu Hameln,
" " Eldagsen die Amtscasse zu Calenberg,
" " Münder die Amtscasse zu Springe,
" Amte Rehburg zu Bad Rehburg die Amtscasse zu Rehburg,
" " und Amtsgerichte Schwarme die Amtscasse zu Bruchhausen,
" " und Amtsgerichte Sulingen die Amtscasse zu Ehrenburg.

Zugleich wird dem Amtsgerichte Stadt Hannover und dem Amte Linden zu Hannover die hiesige Amtscasse als zahlende Casse angewiesen.

II. Zahlung und Berechnung der sonstigen allgemeinen Verwaltungs- und Hoheits-Ausgaben.

1. Diese Ausgaben begreifen außer den Commissions- und Reisekosten der Landdrosten:

1) die Büreaukosten bei den Aemtern und Amtsgerichten;
2) die Grenz- und Hoheits-Ausgaben;

3) die Polizei-Ausgaben und Criminalkosten, und zwar:
a. die Polizei-Ausgaben bei den Aemtern und
b. die Polizei- und Criminal-Untersuchungskosten der Amts-, Ober- und Schwurgerichte.

2. Die Zahlung dieser Ausgaben geschieht, auf Anweisung der Aemter und Amtsgerichte resp. der Obergerichte und des hiesigen Schwurgerichtshofes, so wie der hiesigen Königlichen Polizei-Direction durch die Amtscassen, unter Einhaltung der Credite, welche von der Uns bei Königlicher Generalcasse zur Verfügung gestellten Creditsumme den zuständigen Behörden, durch Vermittelung der Königlichen Domainen-Cammer, von uns werden eröffnet werden.

Wie jedoch schon bisher für diejenigen Aemter, an deren Sitze eine Amtscasse sich nicht befunden, zur Vereinfachung des Geschäftsganges die Einrichtung bestanden hat, daß auf die bewilligten Credite Abschlagszahlungen zu guter Rechnung an das Amt geleistet sind, so werden wir bei Königlicher Domainen-Cammer veranlassen, daß für die neuerrichteten Behörden, welche sich in gleicher Lage befinden, dieselbe Anordnung getroffen werde.

In Fällen dieser Art tritt das Amt resp. Amtsgericht in Beziehung auf die Zahlung der einzelnen Ausgaben an die Stelle der Amtscasse ein.

Wo ein Amt und ein Amtsgericht, bei welchen jene Voraussetzung zutrifft, an demselben Orte sich befindet, hat das erstere die mit dieser Vermittelung verbundenen Geschäfte zu übernehmen.

3. In Betreff der Büreaukosten bei den Aemtern und Amtsgerichten sind die Anweisungen zu ertheilen durch die betreffenden Aemter, und zwar durch diese zugleich wegen der Geschäftsbedürfnisse derjenigen Amtsgerichte, deren Sitz an demselben Orte sich befindet und die mit dem Amte auf gemeinschaftliche Geschäftslocale ganz oder theilweise angewiesen sind, sonst aber durch diejenigen Amtsgerichte, welche einen besonderen Sitz haben (Aerzen, Eldagsen, Münder, Rehburg und Ricklingen).

Von den je zwei Aemtern, welche zu Hannover, Neustadt a. R., Hoya, Syke und Diepholz bestehen, ist die Ertheilung der Anweisungen Sache desjenigen Amts, welches nach I. §. 10 in Betreff der Besoldungs-Etats mit dem betreffenden Amtsgerichte in Verbindung gestellt ist.

In Uebereinstimmung hiemit wird den Aemtern resp. den näher bezeichneten Aemtern, von den Amtsgerichten aber nur denen, welche einen besonderen Sitz haben, ein Credit zu den hier fraglichen Ausgaben eröffnet werden.

4. Zu den Ausgaben dieser Art ist vor deren Anweisung Unsere Genehmigung zu erwirken, mit Ausnahme derjenigen Ausgaben,

welche auf fortlaufenden Bewilligungen beruhen,

zu deren jährlich wiederkehrenden Verwendung die höhere Genehmigung auf eine bestimmte Zeit oder bis auf Weiteres erfolgt ist,

oder zu deren fortgehend erforderlichen Bestreitung den Behörden die allgemeine Ermächtigung ertheilt ist.

5. Behuf der von Uns zu bewilligenden, von den Aemtern anzuweisenden Grenz- und Hoheits-Ausgaben werden nur den Aemtern die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

6. Gleiches wird geschehen in Rücksicht der von den Aemtern anzuweisenden Polizei-Ausgaben bei den Aemtern, und werden die Credite mit Rücksicht darauf von Uns bemessen werden, daß Polizei- und Criminal-Untersuchungskosten bei den Aemtern künftig nicht mehr vorkommen.

In Betreff des Erfordernisses der Einwirkung der höhern Genehmigung finden die Vorschriften im §. 4 hier gleichfalls Anwendung.

7. Die Polizei- und Criminal-Untersuchungskosten werden künftig anzuweisen sein, außer von den Amtsgerichten durch die Amtsrichter, auch von den Obergerichten durch die Gerichts-Vorsitzenden und die Untersuchungsrichter, so wie von dem hiesigen Schwurgerichtshofe durch den Schwurgerichts-Präsidenten, und wird daher allen diesen Behörden zu jenem Zwecke ein Credit bei der betreffenden Amtscasse eröffnet werden.

Dasselbe wird geschehen in Betreff der Gefangenen im hiesigen Polizei-Arresthause, zu Gunsten der hiesigen Königlichen Polizei-Direction, indem die desfallsige besondere Rechnungsführung vom 1sten d. M. cessirt.

8. Unsere Genehmigung zu dergleichen Ausgaben ist nur erforderlich, sofern fortlaufende Bewilligungen in Frage kommen.

9. Die eröffneten Credite dürfen weder im Ganzen, noch unter den einzelnen Hauptrubriken überschritten werden.

Sollte der bewilligte Credit bei der einen oder andern Behörde zur Bestreitung der vorfallenden Ausgaben nicht ausreichen, so ist davon, zur Verhütung von Stockungen in den Zahlungen, Uns Anzeige zu machen, damit für dessen Erhöhung zeitig von Uns gesorgt werden kann.

10. Die zahlende Amtscasse, auf welche daher die Credite werden gestellt werden, ist für die Aemter und Amtsgerichte diejenige, der nach I. §. 13 die Zahlung der Besoldungen obliegt.

Die von den Obergerichten, dem hiesigen Schwurgerichtshofe und der hiesigen Königlichen Polizei-Direction anzuweisenden Zahlungen sind durch die Amtscassen resp. zu Hannover, Hameln und Nienburg zu leisten.

11. Die Amtsrentmeister sind angewiesen, gleich nach Ablauf eines jeden Monats, und spätestens bis zum 8ten des nächstfolgenden, Verzeichnisse der auf die erfolgten Anweisungen geleisteten Zahlungen getrennt nach denjenigen Rubriken und Unterabtheilungen aufzustellen, welche für das hier zu führende Hauptbuch vorgeschrieben sind.

Von der für dieses eingeführte neuen Rubriken-Ordnung*) lassen Wir zur Kenntnißnahme einen Abdruck hieneben anschließen, wobei es kaum der Bemerkung bedürfen wird, daß von dem Rubro II. die der Vollständigkeit wegen mit abgedruckten Unterabtheilungen 1, 2 und 3 hier nicht weiter in Betracht kommen.

Das zu den Verzeichnissen zu verwendende Formularpapier wird von Königlicher Domainen-Cammer den Amtsrentmeistern geliefert werden.

12. Die Aufstellung der Verzeichnisse geschieht gesondert für jedes Amt resp. Amtsgericht, welches nach §. 3 die Anweisungen wegen der Büreaukosten zu ertheilen hat.

Die von den Obergerichten, dem hiesigen Schwurgerichtshofe und der hiesigen Königlichen Polizei-Direction angewiesenen Kosten sind in den Verzeichnissen resp. der Aemter Hannover, Hameln und Nienburg zu berechnen.

13. Die von den Amtsrentmeistern den betreffenden Ämtern resp. Amtsgerichten (§. 12), mit sämmtlichen dazu gehörenden Anlagen, zuzustellenden Monatsverzeichnisse sind von diesen, nach vorgängiger Mitunterschrift durch das Amt und Amtsgericht resp. durch das Amtsgericht, unverweilt an Uns einzusenden.

14. Wo die Einrichtung besteht oder noch getroffen werden wird, daß Abschlagszahlungen zu guter Rechnung von der Amtscasse an das Amt resp. Amtsgericht geleistet werden (§. 2), hat ausnahmsweise auch die Aufstellung der Verzeichnisse durch das letztere zu geschehen.

15. Nach geschehener Revision der an Uns eingesandten Verzeichnisse werden Wir den betreffenden Aemtern resp. Amtsgerichten zur Aushändigung an die Amtscasse, Anweisungen zugehen lassen, in welchen die Summen der zulässiger Weise verausgabten Kosten, nach den Hauptrubriken gesondert, zur Anrechnung bei der Königlichen Generalcasse von Uns festgestellt sind.

Ueber die in Folge der Revision etwa erforderlich gewordenen Aenderungen, sei es durch Berichtigung irriger Calculation oder durch Herausweisung oder Ermäßigung berechneter Ausgaben, wird daneben durch beigefügte Notata die nöthige Erläuterung von Uns gegeben werden.

16. Für fehlerhafte Zahlungs-Anweisungen ist die Behörde verhaftet, welche solche ertheilt hat, und sind die hier abgesetzten und folgeweise der Königlichen Generalcasse nicht anzurechnenden Beträge durch solche, resp. durch Vermittelung des betreffenden Amts, der Amtscasse sofort zu erstatten, vorbehältlich des Regresses gegen den Empfänger der geleisteten Zahlungen.

Den sämmtlichen Amtscassen Unseres Verwaltungsbezirks lassen Wir ein Exemplar dieses Ausschreibens zugehen.

---

*) Das Formular ist beim Abdrucke weggelassen.

Bekanntmachung des K. Finanz=Ministeriums, die Erhebung und Verrechnung der Gebühren bei den Aemtern und Amtsgerichten, so wie der Gebühren und Strafgelder bei den Obergerichten und dem Ober=Appellationsgerichte betr., vom 29. September 1852. (II. 85.)

Ueber die Erhebung und Berechnung der Gebühren bei den Aemtern und Amtsgerichten, so wie der Gebühren und Strafgelder bei den Obergerichten und den Ober=Appellationsgerichte erlassen Wir im Einverständnisse mit den Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz die nachstehenden vom 1. October d. J. an zu befolgenden Vorschriften:

I. In Betreff der Gebühren bei den Aemtern.

Bei den Aemtern sind hinsichtlich der Erhebung und Verrechnung der Gebühren diejenigen Vorschriften ferner zu befolgen, welche darüber in dem Reglement vom 18. März 1828*) gegeben sind. Die Bestimmung des §. 1 jenes Reglements, wonach gewisse Gebühren ohne weitere specielle Verrechnung in eine dazu bestimmte Büchse gelegt werden können, wird jedoch aufgehoben. Es sind vielmehr die sämmtlichen zum Ansatz kommenden Gebühren speciell in das Gebührenregister einzutragen und einzeln zu verrechnen.

II. In Betreff der Gebühren bei den Gerichten.

§. 1. Bei den Gerichten soll die Festsetzung der Gebühren und sonstigen Gerichtskosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen, in Steuer=Contraventionssachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, unter Berücksichtigung der im §. 9 der Gebührentaxe für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und in den §§. 2 und 4 der Gebührentaxe in Strafsachen enthaltenen Bestimmungen durch den Gerichtsschreiber, also

bei den Amtsgerichten durch den Actuar,

bei den Obergerichten und dem Ober=Appellationsgerichte aber durch den Secretair,

geschehen, und zwar von jedem Actuar und Secretair innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises. (Vgl. §§. 22, 31 und 32 der Bekanntmachung des Königlichen Justiz=Ministeriums vom 7. September 1852, die Ausführung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung betreffend.)

§. 2. Der Gerichtsschreiber hat auf den Protocollen, Concepten und sonstigen gerichtlichen Actenstücken die Gebühren und Copialien, die Reisekosten und Diäten, die Stempelgefälle, die Auslagen

*) Bd. VI. S. 131.

für Porto und Botenlohn u. s. w. einzeln zu verzeichnen und den Betrag für jede zahlungspflichtige Partei zusammenzurechnen.

§. 3. Die dergestalt gemachten Ansätze, welche auf die für die Parteien bestimmten Ausfertigungen zu übertragen sind, hat der Gerichtsschreiber sofort in ein nach dem anliegenden Formulare vorzurichtendes Buch (Gebührenregister) unter die gehörigen Rubriken einzutragen, die Eintragungen mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen, und die Letztere auch auf den Concepten, Protocollen und den sonstigen gerichtlichen Actenstücken zu verzeichnen.*)

§. 4. Sind wegen einer Ausfertigung oder Verhandlung weder Gebühren irgend einer Art, noch Stempelabgaben zu entrichten und auch keine Auslagen zu erstatten, so ist solches auf den Actenstücken von dem Gerichtsschreiber kurz zu vermerken und der Vermerk von demselben zu signiren.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift tritt nur hinsichtlich derjenigen Protocolle ein, welche in Strafsachen, einschließlich der Steuer- und Zoll-Contraventionssachen, aufgenommen werden.

§. 5. Auch im Falle der Bewilligung des Armenrechts sind die Gebühren sowohl für die arme Partei, als für die Gegenpartei auf den gerichtlichen Actenstücken zu vermerken. Die Uebertragung der Ansätze auf die Ausfertigungen und die Aufnahme derselben in das Gebührenregister findet jedoch nur insoweit Statt, als die angesetzten Beträge nach §. 61 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung, ungeachtet der Bewilligung des Armenrechts, sofort von den Parteien bezahlt werden müssen.

§. 6. Um die Einziehung der übrigen Gerichtskosten in denjenigen Sachen, in welchen das Armenrecht bewilligt ist, zu sichern und der Staatsanwaltschaft eine Uebersicht darüber zu gewähren, welche Gerichtskosten nach den §§. 64 und 65 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung etwa eingezogen werden können, soll ein besonderes Verzeichniß für annotirte Gebühren angelegt werden, welches nach dem Formulare des Gebührenregisters vorzurichten ist.**)

In dasselbe sind von dem den Gebührenansatz wahrnehmenden Gerichtsschreiber die sämmtlichen nicht bereits in das Gebührenregister aufgenommenen Beträge, getrennt nach den verschiedenen Rubriken, und zwar mit dem auf jede Partei fallenden Gesammtbetrage unter je einer Nummer einzutragen, sobald über die Kosten eines Rechtsstreites oder eines Theils desselben entschieden ist.

§. 7. Werden gegen die Entscheidung Rechtsmittel eingelegt, so ist die Eintragung wieder zu löschen, und sind die Gründe der Löschung unter der gemeinschaftlichen Signatur des Gerichtsschreibers und des Sportelnerhebers in der Rubrik „Bemerkungen" kurz anzugeben.

§. 8. Insoweit die Staatsanwaltschaft demnächst die Einziehung der annotirten Gerichtskosten veranlaßt, sind dieselben in das Ge-

*) Abgeändert durch die Bek. vom 1. Octbr. 1854.
**) Abgeändert durch die Bek. v. 1. Nov. 1855.

bührenregister einzutragen und nach der wirklich erfolgten Zahlung unter Verweisung auf die Nummer des Gebührenregisters, unter welcher sie berechnet sind, in dem Verzeichnisse der annotirten Gebühren zu löschen.

§. 9. Die Erhebung und Verrechnung der Gebühren soll nicht von denselben Personen geschehen, denen die Ansetzung der Gebühren obliegt.

Bei den Amtsgerichten ist sie von dem Amtsrichter,

bei den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte aber von dem dem Gerichte (nicht dem der Staatsanwaltschaft) beigeordneten Expedienten wahrzunehmen.

Der Amtsrichter und der Expedient, dem die Erhebung und Verrechnung der Gebühren obliegt, hat darauf zu achten, daß bei der Festsetzung derselben nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird. Etwa in dieser Beziehung bemerkte Mängel haben sie abzustellen, beziehungsweise deren Abstellung zu veranlassen.

Sie erhalten für die Wahrnehmung dieser Geschäfte, namentlich zur Deckung der etwa dabei vorkommenden Verluste drei Procent von den wirklich eingegangenen, an die Königliche Casse abzuliefernden Gebühren, ausschließlich der Copialien, Stempelgefälle und baaren Auslagen aller Art.

§. 10. Die Gebühren und sonstigen von den Parteien zu bezahlenden Gerichtskosten für Verfügungen und Ausfertigungen, welche den Parteien auf Veranlassung des Gerichts durch den Gerichtsvoigt behändigt werden, sind bei der Behändigung an die Parteien durch den Gerichtsvoigt einzuziehen. Eine Creditirung dieser Gebühren darf nicht Statt finden.

§. 11. Die Gerichtsvoigte haben bei der Einziehung der Gerichtskosten nach Maßgabe des für sie erlassenen Dienstreglements vom 17. September d. J. zu verfahren, über den Empfang der Gerichtskosten auf den Ausfertigungen zu quittiren und die eingezogenen Gerichtskosten mindestens monatlich an den Sportelnerheber (vergl. §. 9) abzuliefern. Falls es angemessen erscheint, kann von dem Amtsrichter oder dem Vorsitzenden des Gerichts eine öftere Ablieferung angeordnet werden.

§. 12. Insoweit den Parteien entweder überhaupt keine Verfügungen und Ausfertigungen durch den Gerichtsvoigt zu behändigen sind, oder die Behändigung zwar durch den Gerichtsvoigt, aber nicht auf Veranlassung des Gerichts erfolgt, sind

a. die Gerichtskosten für terminliche Verhandlungen bei den Amtsgerichten sofort in den Terminen;

b. alle übrigen Gerichtskosten aber, namentlich also auch für diejenigen terminlichen Verhandlungen, welche bei den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte abgehalten werden, spätestens acht Tage nach Vornahme der gebührenpflichtigen Handlung an den Sportelnerheber einzuzahlen.

§. 13. Der Sportelnerheber hat in dem Gebührenregister, von welchem zu diesem Behufe nöthigenfalls eine beglaubigte Abschrift

für den Sportelnerheber zu nehmen ist, die Zahlung der von den Gerichtsvoigten abgelieferten oder von den Parteien unmittelbar eingezahlten Gebühren zu bemerken.

§. 14. Bis zum 8. eines jeden Monats müssen die sämmtlichen im vorhergehenden Monate in das Gebührenregister eingetragenen Gebühren und sonstigen Gerichtskosten an den Sportelnerheber eingezahlt sein. Die dann etwa noch verbliebenen Rückstände sind executivisch beizutreiben und bis zum Ende des Monats an den Sportelnerheber abzuliefern.

§. 15. Am Ende eines jeden Monats ist das Gebührenregister von dem vorhergehenden Monate abzuschließen. Zu diesem Behufe ist zunächst die Solleinnahme durch Aufrechnung der verschiedenen Rubriken festzustellen. Von dem Gesammtbetrage einer jeden Rubrik sind die etwa am Schlusse des Monats noch verbliebenen Rückstände behuf Ausmittelung der wirklichen Einnahme abzusetzen. Zugleich sind die Rückstände einzeln in das Gebührenregister vom nächsten Monate zu übertragen.

§. 16. Sodann ist unter dem Abschlusse anzugeben, wie an dem Gesammtbetrage der wirklich erhobenen Gelder die Königlichen Cassen und die übrigen Betheiligten Antheil haben.

Die Gebühren bei den Amtsgerichten sind, nach Absatz der dem Amtsrichter gebührenden Procentgelder (§. 9), an die betreffende Amtscasse abzuliefern. Ueber den Betrag der danach abzuliefernden Summe und den Tag der Ablieferung ist der Königlichen Domainen-Cammer sofort berichtliche Anzeige zu machen.

Die Gebühren und Copialien bei den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte dagegen sind ohne weitere Anzeige, gleichfalls nach Abzug der Procentgelder, an die Königliche Generalcasse abzuliefern.

Die Copialien bei den Amtsgerichten, die Reisekosten und Diäten, die Gebühren im Ermäßigungsverfahren in Steuer- und Zollcontraventionssachen, die bereits erwähnten Procentgelder sind den Empfangsberechtigten gegen Quittung zu verabfolgen, die erstatteten Auslagen für Stempelpapier, Porto, Botenlohn, Insertionen von Bekanntmachungen in öffentliche Blätter ꝛc. sind der Sportelcasse zu Gute zu rechnen.

§. 17. Zur einstweiligen Bestreitung der ebenerwähnten Auslagen können nämlich die eingehenden Gebühren benutzt werden, jedoch darf bei der Ablieferung der Gebühren an die Königliche Casse wegen solcher Auslagen nichts zurückbehalten werden. Auslagen dieser Art, welche etwa inexigibel werden, sind unter den Büreaukosten ausgablich zu berechnen.

§. 18. Dasselbe soll hinsichtlich der unvermeidlichen baaren Auslagen geschehen, welche nach §. 61 der allg. bürgerl. Proceßordnung für Parteien, denen das Armenrecht bewilligt ist, gemacht werden müssen.

§. 19. Ueber die erhobenen Gebühren ist jährlich Rechnung abzulegen. Die Jahresrechnung soll bei den Amtsgerichten, wie bis-

her bei den Aemtern, den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 1. Mai, bei den Obergerichten und dem Ober=Appellationsgerichte aber den Zeitraum vom 1. Julius bis zum 1. Julius umfassen.

§. 20. In der letzten Hälfte des zweiten Monats nach Ablauf dieser Rechnungsperiode sind die Gebührenregister von den derselben angehörenden 12 Monaten abzuschließen und zu einer das Jahrsergebniß darstellenden Rechnung zusammenzutragen. Zu diesem Behufe sind die wirklichen Einnahmen von den betreffenden 12 Monaten, getrennt nach den verschiedenen Rubriken des Gebührenregisters, in einer Wiederholung unter einander zusammenzustellen und zusammenzurechnen. Darunter ist anzugeben, wie viel von der wirklichen Einnahme während des ganzen Jahres an die Königlichen Cassen abgeliefert, an Procentgeldern vorabgezogen und an die übrigen Betheiligten ausgezahlt worden ist.

Endlich sind die etwa verbliebenen Rückstände einzeln in einem Verzeichnisse zusammenzustellen, die Gründe der nicht erfolgten Einziehung kurz anzugeben und nöthigenfalls wegen deren Niederschlagung die etwaigen Anträge zu stellen.

§. 21. Bei dem Ober=Appellationsgerichte, den Obergerichten und bei denjenigen Amtsgerichten, bei welchen die Ansetzung der Gebühren von mehreren Actuaren wahrgenommen wird, ist die Rechnung so einzurichten, daß zunächst die verschiedenen Gebührenregister nach Maßgabe der in dem vorigen §. enthaltenen Bestimmungen abgeschlossen werden und aus den Ergebnissen der verschiedenen Gebührenregister die Rechnung über die sämmtlichen bei dem Gerichte eingenommenen Gebühren zusammengestellt wird, welcher die Gebührenregister als Einnahmebelege beizufügen sind.

§. 22. Die nach Maßgabe der §§. 20 und 21 aufgestellten Gebührenrechnungen sind mit allen Belegen und dem Taxationsverzeichnisse für annotirte Gebühren (§. 6) in der ersten Hälfte des dritten Monats nach Ablauf der im §. 19 bezeichneten Rechnungsperiode von den Amtsgerichten an die Königlichen Landdrosteien, von den Obergerichten und dem Ober=Appellationsgerichte aber an das Königliche Finanz=Ministerium zur Revision und Abnahme einzusenden.

§. 23. Die Königlichen Landdrosteien haben für die sofortige Abnahme der Gebührenregister und die ungesäumte Erledigung der Erinnerungen Sorge zu tragen, und der Königlichen Domainen=Cammer von dem Betrage der an die Amtscassen abzuliefernden Summen Kenntniß zu geben.

Etwa in Folge der Revisionsverhandlungen zu erstattende oder nachzuzahlende Summen können nöthigenfalls in den Amtsregistern des Rechnungsjahrs berechnet werden, in welchem die Abnahme des Gebührenregisters geschieht.

§. 24. Die monatlichen Gebührenregister werden nach der Abnahme der Rechnung den Gerichten mit den übrigen Belegen wieder zugestellt. Die das Jahrsergebniß darstellenden Rechnungen selbst bleiben bei den Acten der Landdrosteien, beziehungsweise des unterzeichneten Ministeriums.

III. In Betreff der Strafgelder bei den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte.

Die sämmtlichen Geldstrafen, welche in Folge der Erkenntnisse und sonstigen Verfügungen der Obergerichte und des Ober-Appellationsgerichts zu erlegen sind, sollen mit in den Gebührenregistern verrechnet werden.

Der den Gebührenansatz wahrnehmende Secretair hat die rechtskräftig erkannten Geldstrafen in die betreffende (bloß für die Obergerichte und das Ober-Appellationsgericht bestimmte) Rubrik des Gebührenregisters einzutragen. Die Geldstrafen sind, sobald sie eingezogen sind, an den Sportelnerheber abzuliefern, welcher dieselben unter Bezeichnung „Strafgelder" an die Königliche Generalcasse abzuliefern hat.

Insofern die Geldstrafen ganz oder theilweise erlassen werden, ist das Nöthige darüber unter der gemeinschaftlichen Signatur des Secretairs und des Expedienten in dem Gebührenregister zu bemerken.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Erhebung und Verrechnung der Gebühren bei den Aemtern und Gerichten, auch die Beitreibung rückständiger Gebühren der Gerichte, vom 9. April 1853. (II. 21.)

In Beziehung auf Unsere Bekanntmachung vom 29sten September 1852, die Erhebung und Verrechnung der Gebühren bei den Aemtern und Amtsgerichten, der Gebühren und Strafgelder bei den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte betreffend, so wie zur Ausführung des §. 30 des Gesetzes vom 8ten November 1850, die Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, erlassen Wir im Einverständnisse mit dem Königlichen Justiz-Ministerium die nachstehenden Vorschriften.

I. In Betreff der Gebühren der Aemter.

Die Aemter haben die bei ihnen aufkommenden Gebühren, in Rücksicht auf den geringen Betrag derselben, künftig nicht mehr monatlich, sondern nur zwei Mal im Jahre an die Amtsrentmeister abzuliefern, das eine Mal im Laufe des Monats December, das andere Mal unmittelbar nach dem Abschlusse der Gebührenregister für das abgelaufene, mit dem 1sten Mai beginnende Sportel-Rechnungsjahr. Zu derselben Zeit und so oft sonst etwa ausnahmsweise eine Ablieferung von Gebühren erfolgt, haben die Aemter der Königlichen Domainen-Cammer von der geschehenen Ablieferung und dem Betrage der abgelieferten Summe eine Anzeige zu machen.

Die Bestimmungen des §. 9 der Bekanntmachung vom 18ten März 1828, die Erhebung und Verrechnung der Gebühren bei den Aemtern betreffend, werden hiedurch nicht geändert.

II. In Betreff der Gebühren der Gerichte.

§. 1. Die Beitreibung rückständiger Gerichtsgebühren erfolgt nach §. 30 des Gesetzes vom 8ten November 1850, die Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, im Verwaltungswege. Dieselbe ist in Betreff der Gebühren der Amtsgerichte von den Amtsgerichten, in Betreff der Gebühren der Obergerichte und des Ober=Appellationsgerichts aber von den Staatsanwaltschaften, beziehungsweise der Ober=Staatsanwaltschaft zu verfügen und der betreffende Gerichtsvoigt damit zu beauftragen. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften, welche im §. 40 der Domanial=Verwaltungsordnung vom 18ten December v. J. hinsichtlich der Beitreibung rückständiger Domanialgefälle erlassen sind. Die etwa in Frage kommende Genehmigung zur Zwangsvollstreckung an dem unbeweglichen Vermögen des Sportelnpflichtigen ist bei der Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts, rücksichtlich der Gebühren des Ober=Appellationsgerichts aber bei der Ober=Staatsanwaltschaft zu erwirken.

§. 2. Sind bei einem Amtsgerichte mehrere, mit dem Stimmrechte versehene Richter angestellt, so hat in der Regel jeder derselben für seine Geschäftsabtheilung ein besonderes Gebührenregister zu führen. Die Ablieferung der Gebühren an den Amtsrentmeister und die über den Betrag derselben an die Königliche Domainen=Cammer zu machende Anzeige soll jedoch von allen bei demselben Amtsgerichte angestellten Richtern gemeinschaftlich, und zwar in der Art geschehen, daß ersichtlich ist, wie viel von einem Jeden abgeliefert ist.

Die Bestimmung des §. 21 Unserer gedachten Bekanntmachung vom 29sten September v. J., nach welcher bei Ablegung der Jahresrechnung eine Zusammenstellung der Ergebnisse der verschiedenen Gebührenregister eines und desselben Amtsgerichts zu machen ist, aus welcher sich die sämmtlichen bei demselben aufgekommenen Gebühren ergeben, wird durch die im Eingange dieses §. getroffene Bestimmung nicht geändert.

§. 3. Die Gerichtsschreiber haben die Copialien in Armenproceßsachen, welche an sich der armen Partei zur Last fallen würden, aus dem Ertrage der ihnen überwiesenen Copialien zu bestreiten und der öffentlichen Casse dafür nichts zu berechnen.

§. 4. Die nach §. 18 der Bekanntmachung vom 29sten September v. J. aus den Büreaukostenfonds zu bestreitenden unvermeidlichen baaren Auslagen für Parteien, denen das Armenrecht bewilligt ist, zu welchen jedoch nach dem vorigen §. Copialien nicht gehören, sind, wenn sie wieder eingezogen werden, der Königlichen Casse zu Gute zu rechnen uud mit den Sporteln an dieselbe abzuliefern.

§. 5. Baare Auslagen in Criminal=, Polizei=, Steuer= und

Zollcontraventionssachen sind niemals aus dem Ertrage der Sporteln, sondern aus den dazu ausgesetzten besonderen Fonds zu bestreiten.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist durch die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Erhebung und Verrechnung der Gebühren und Strafgelder bei den Gerichten betr., vom 1. October 1854. (II. 11.)

In Beziehung auf Unsere Bekanntmachungen vom 29sten September 1852 und 9ten April 1853 über die Erhebung und Verrechnung der Gebühren bei den Aemtern und Gerichten ꝛc. bestimmen Wir, im Einverständnisse mit dem Königlichen Justiz-Ministerium, rücksichtlich der Erhebung und Verrechnung der Gebühren, beziehungsweise der Strafgelder bei den Gerichten das Nachstehende:

§. 1. Statt des im §. 3 der Bekanntmachung vom 29sten September 1852 vorgeschriebenen Formulars zu den Gebühren-Registern der Gerichte soll mit dem Anfange des nächsten Rechnungsjahrs, also mit dem 1sten Julius und beziehungsweise mit dem 1sten Mai 1855, bei dem Ober-Appellationsgerichte und den Obergerichten das sub Lit. A. anliegende Formular und bei den Amtsgerichten das sub Lit. B. anliegende Formular in Anwendung kommen.

§. 2. Die neuen Formulare sind auch für das Verzeichniß der annotirten Gebühren (§. 6 der Bekanntmachung vom 29sten September 1852) zur Anwendung zu bringen; imgleichen die darnach getroffenen Aenderungen bei dem monatlichen Abschlusse der Gebühren-Register und bei der Aufstellung der Jahresrechnung (§§. 15, 19 und 20 der angezogenen Bekanntmachung) gehörig zu berücksichtigen.

§. 3. Für das laufende Rechnungsjahr ist das zur Zeit übliche Formular fernerhin ungeändert zu benutzen.

A.

Gebühren=Register

des

Obergerichts (Ober=Appellationsgerichts) zu . . . . .

vom Monate . . . .

Laufende Nummer.	Datum der Ausfertigung oder Verhandlung.	Namen u. Wohnort der Zahlungspflichtigen nebst Bezeichnung der Sache.	Angabe, durch wen die Gebühren an den Sporteln-Erheber zu zahlen sind.	Gebühren, welche in die Königliche Generalcasse fließen:					
				a. Gebühren in Straf-, Steuer- und Zollcontraventionssachen.			b. Gebühren in Civilsachen, incl. der Gebühren der Staatsanwaltschaften. *)		
				ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰

*) In der fünften Rubrik sub b. sind auch die Gebühren der Staatsanwaltschaften in Verwaltungs- (Bestallungs-) Sachen zu berechnen.

Copialien.			Reisekosten und Diäten (in Civilsachen.)			Stempel.			Porto, Botenlohn und sonstige Auslagen.			Strafgelder.			Gesammt-Betrag.			Zahlungstag.
ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	

B.

Gebühren-Register

des

Amtsgerichts zu . . . .

vom Monate . . . .

Laufende Nummer.	Datum der Ausfertigung oder Verhandlung.	Namen und Wohnort der Zahlungspflichtigen, nebst Bezeichnung der Sache.	Angabe, durch wen die Gebühren an den Sporteln-Erheber zu zahlen sind.	Gebühren, welche in die Amtscasse *) fließen:								
				a. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.			b. in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.			c. in Steuer- und Zoll-Contraventionssachen.		
				ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰

*) Sind die Gebühren in eine andere öffentliche Casse abzuliefern, so ist die letztere zu bezeichnen.

Personalgebühren der Amtsrichter und Gerichtsschreiber.			Copialien.			Stempel.			Porto, Botenlohn und sonstige Auslagen.			Gesammt-Betrag.			Zahlungstag.
Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Einziehung und Verrechnung der bei den Amtsgerichten in Armensachen annotirten Gebühren, vom 1. November 1855. (II. 13.)

Zur weiteren Ausführung der §§. 64 und 65 der bürgerlichen Proceßordnung vom 8ten November 1850, bezw. des §. 30 des Gesetzes vom nämlichen Tage, die Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, erlassen Wir, im Einvernehmen mit dem Königlichen Finanz-Ministerium, die nachstehenden Vorschriften über Einziehung und Verrechnung der bei den Amtsgerichten in Armensachen annotirten Gebühren:

§. 1. Das durch §. 6 der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 29sten September 1852, die Erhebung und Verrechnung der Gebühren ꝛc. betreffend, angeordnete Register der annotirten Gebühren ist vom 1. Januar k. J. an nach dem unter Lit. A. anliegenden Formulare vorzurichten.

Mit Rücksicht darauf, daß die vorschriftsmäßige Erledigung der Einträge theilweise einen längeren Zeitraum erheischt, soll dieses Register jedes Mal ein Kalenderjahr umfassen und als Zubehör zu dem Gebührenregister desjenigen Rechnungsjahrs angesehen werden, welches mit dem 1sten Mai des Nachjahrs schließt, so daß z. B. das Register der annotirten Gebühren für das Kalenderjahr 1856 (nach §. 22 der angezogenen Bekanntmachung vom 29sten September 1852) mit dem Gebührenregister pro 1sten Mai 18⁵⁶/₅₇ an die Landdrostei zur Revision einzusenden ist.

§. 2. Das Annotationsregister enthält in zwei äußerlich getrennten Abtheilungen, für deren jede ein entsprechender Raum offen zu halten ist.

I. die sämmtlichen, nicht bereits (nach §. 5. der Bekanntmachung vom 29sten September 1852) in das Gebührenregister aufgenommenen Beträge, welche nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung oder des getroffenen Vergleichs von vermögenden Parteien (bezw. dem Gegner der armen Partei) zu zahlen sind;

II. diejenigen Gebühren, welche urtheils- oder vergleichsmäßig den armen Parteien zur Last fallen.

Zu jeder Sache, in welcher dem einen oder dem andern Theile das Armenrecht bewilligt worden, sind (in Gemäßheit des §. 5 cit.) die für jede derselben annotirten Beträge, insonderheit auch die (nach §. 18 derselben Bekanntmachung, bezw. §. 61 der bürgerlichen Proceßordnung u. № II. §. 4 der Bekanntmachung des Königl. Finanz-Minist. v. 9ten April 1853) für die arme Partei aus dem Büreaukostenfonds vorgeschossenen, unvermeidlichen baaren Auslagen, in den Acten vollständig zu vermerken und ist sodann die Eintragung in die betreffende Abtheilung des Annotationsregisters binnen spätestens drei Tagen, nachdem die Sache bei dem Amtsgerichte zur Erledigung gekommen, von dem Gerichtsschreiber bei Vermeidung

einer Ordnungsstrafe bis zu 1 Thlr. zu bewirken. Im Uebrigen wird auf die dem Formulare vorgesetzten Bemerkungen und die in dasselbe eingetragenen Beispiele verwiesen.

§. 3. Halbjährlich soll behuf Erledigung der verschiedenen, aus den Monaten Januar bis einschließlich Junius, bezw. aus den Monaten Julius bis einschließlich December des betreffenden Jahrs herrührenden, nicht etwa in Gemäßheit §. 7 der Bekanntmachung vom 29sten September 1852 wieder gelöschten oder durch freiwillige Einzahlung bereits erledigten Einträge das nachbemerkte Verfahren Statt finden. Rücksichtlich der ersten Abtheilung des Annotationsregisters sind zunächst die §§. 4 bis 6 maßgebend, während die Vorschriften über die abweichende Behandlung der zweiten Abtheilung in den §§. 7 bis 9 enthalten sind.

§. 4. Zu jeder einzelnen Sache, deren Kosten ganz oder theilweise einer vermögenden Partei definitiv zur Last fallen, hat der Gerichtsschreiber, sobald die Unanfechtbarkeit mittelst ordentlicher Rechtsmittel anzunehmen steht, ein specificirtes Verzeichniß der betreffenden, für den Zahlungspflichtigen selbst und bezw. für dessen zum Armenrechte zugelassenen Gegner annotirten Gebühren aus den Acten auszuziehen und dazu des Formulares Lit. B. sich zu bedienen.

Sofern von dem Amtsgerichte, wie nach §. 51 der bürgerlichen Proceßordnung regelmäßig erwartet werden darf, der hier in Frage stehende Kostenbetrag bereits speciell festgestellt ist, hat der Gerichtsschreiber, unter gleichzeitiger Bescheinigung der eingetretenen Rechtskraft des zur Hauptsache ergangenen, den Kostenpunct im Allgemeinen regelnden Urtheils, den wesentlichen Inhalt jener Verfügung seinerseits in beglaubter Abschrift auf die Kostenspecification zu übertragen.

Insoweit aber ein solcher ausreichender Feststellungsbescheid noch nicht vorliegen sollte, sind die Kostenverzeichnisse, unter Beifügung der betreffenden Gerichtsacten, dem Amtsgerichte vorzulegen. Das letztere verordnet hierauf, unter Berücksichtigung der dadurch erwachsenden besonderen Kosten, das Geeignete nach §. 50 der bürgerlichen Proceßordnung und läßt die Verzeichnisse mit den zubehörigen Bescheiden unverweilt an die Gerichtsschreiberei zurückgelangen.

Alle diese Handlungen erfolgen, ohne daß es eines besonderen Antrages der Staatsanwaltschaft des vorgesetzten Obergerichts bedürfte.

§. 5. Unter Benutzung dieses, bis dahin vollständig zu sammelnden Materials hat der Gerichtsschreiber zu Anfang des dritten Monats nach dem Schlusse des Halbjahrs das Register der annotirten Gebühren zu ergänzen und nöthigenfalls zu berichtigen, sodann aber aus dem letzteren nach Anleitung des Formulars Lit. C. Auszüge zu formiren. Dieselben sind zu sondern nach den Gerichtsvoigtsbezirken, in welchen die Zahlungspflichtigen wohnen und,

falls sie außerhalb des Bezirks des erkennenden Amtsgerichts wohnen, nach den Amtsgerichtsbezirken, in welchen ihr Wohnort belegen ist.

Diese Auszüge, denen die im §. 4 gedachten Specialverhandlungen in einfacher Ausfertigung vorerst als Anlagen beigefügt werden müssen, sind vor dem 15ten September und bezw. vor dem 15ten März jeden Jahrs an die Staatsanwaltschaft des vorgesetzten Obergerichts berichtlich einzusenden.

§. 6. Die Staatsanwaltschaft läßt die soeben gedachten Auszüge mit allen Anlagen baldthunlichst an die Gerichtsschreiberei zurück und durch deren Hand an den zuständigen, von ersterer gleichzeitig mit Auftrag zu versehenden Gerichtsvogt, bezw. an die solcherhalb etwa zu requirirende Behörde gelangen. Daneben verordnet die Staatsanwaltschaft das Erforderliche behuf Abstellung etwaiger Mängel und Unregelmäßigkeiten in dem bisherigen Verfahren.

Der Gerichtsschreiber hat in diesem Zeitpuncte die Uebertragung der einzelnen Posten aus dem Register der annotirten Gebühren in das Gebührenregister zu bewirken, (§. 8 der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 29sten September 1852 vergl. mit der Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 1sten October 1854) und darüber gehörigen Orts das Nöthige nachzutragen.

Der Gerichtsvogt behändigt die im §. 4 erwähnten Ausfertigungen den Zahlungspflichtigen auf deren Kosten und fordert dieselben gleichzeitig Namens der Staatsanwaltschaft schriftlich auf,

binnen vierzehn Tagen bei Vermeidung des Beitreibungsverfahrens entweder die vermerkten Beträge zur Sportelcasse des Amtsgerichts einzuzahlen, oder aber nach §. 53 der bürgerlichen Proceßordnung Gegenvorstellung zu erheben.

Anstatt der Behändigungsurkunde dient die von dem Gerichtsvogte gehörig auszufüllende Columne 8 des Auszugs, welcher sodann an die Gerichtsschreiberei zurückzuliefern ist.

§. 7. Rücksichtlich derjenigen Gebühren, welche urtheils- oder vergleichsmäßig von Parteien, denen das Armenrecht bewilligt war, zu zahlen sein würden, tritt ein abweichendes Verfahren ein, indem der Gerichtsschreiber zuvörderst die sämmtlichen ungelöschten Posten der zweiten Abtheilung des Annotationsregisters aus dem betreffenden Halbjahre in einer einzigen Uebersicht nach dem Formulare Lit. D. zusammenzustellen hat. Die Columne 8 derselben ist von dem Gerichtsschreiber auf Grund der Acten und seiner sonstigen Wissenschaft auszufüllen, und es sind dabei vorzugsweise diejenigen Fälle zu berücksichtigen, in denen die arme Partei nicht sowohl völlig unterlegen, als vielmehr theilweise, unter Vergleichung der Kosten, obgesiegt hat. Die der armen Partei in Folge des Rechtsstreits etwa zugefallene Summe ist bestimmt anzugeben.

Diese Uebersichten müssen gleichfalls bis zum 15ten September und bezw. bis zum 15ten März in den Händen der Staatsanwaltschaft des vorgesetzten Obergerichts sich befinden.

Die letztere wird, bei Rücksendung der Uebersichten an die Gerichtsschreiberei, mittelst Ausfüllung der Columne 9 entweder die vorläufige Niederschlagung der betreffenden Posten zu verordnen, oder aber gerichtliche Entscheidung darüber zu veranlassen haben, ob das von der armen Partei erworbene Vermögen für genügend zu erachten sei, daß dieselbe ohne Nachtheil für ihre häuslichen Umstände die vermerkten Kosten ganz oder doch zum Theil bezahlen könne.

§. 8. Die weitere Behandlung der am Schlusse des vorigen §. erwähnten Posten ist demjenigen entsprechend, was in den §§. 4 bis 6 rücksichtlich der von vermögenden Parteien einzuziehenden Gebühren vorgeschrieben ist. Es treten jedoch folgende Modificationen ein:

a. Auf die jetzt erst aufzustellenden und dem Amtsgerichte mit den betreffenden Acten vorzulegenden Kostenverzeichnisse (§. 4.) hat der Gerichtsschreiber sowohl seinen eigenen Bericht, wie auch den daran geknüpften Antrag der Staatsanwaltschaft aus den Columnen 8 und 9 der Uebersicht (Lit. D.) in beglaubter Abschrift zu übertragen. Das Amtsgericht wird darauf sowohl über die Zulässigkeit der Kosteneinziehung, wie auch über den Kostenbetrag *gleichzeitig* erkennen.

b. Sofern der Antrag der Staatsanwaltschaft ganz oder theilweise zurückgewiesen werden sollte, hat die Gerichtsschreiberei darüber schleunigst besonderen Bericht zu erstatten.

c. Falls und insoweit hingegen den Anträgen Statt gegeben wird, hat der Gerichtsschreiber nunmehr nach §. 5 (erster Absatz) zu verfahren. Einer Vorlegung der betreffenden Auszüge und deren Anlagen an die Staatsanwaltschaft bedarf es indeß hier nicht. Vielmehr hat der Gerichtsschreiber selbst, Namens und im Auftrage der Staatsanwaltschaft, die behufige Verfügung an den Gerichtsvogt (vergl. §. 6.) zu erlassen.

d. Das ganze Verfahren ist in der Art zu beschleunigen, daß auch die zur Einziehung geeignet befundenen Posten aus der zweiten Abtheilung des Annotationsregisters noch in die Gebührenregister von den Monaten October und bezw. April übertragen werden können (vergl. §. 1).

§. 9. Auf die nur einstweilen niedergeschlagenen, daher im Annotationsregister nicht zu löschenden Posten haben die Gerichtsschreiber auch fernerweit zu achten und, sobald ihnen bekannt wird, daß der Zahlungspflichtige zn besseren Vermögensumständen gelangt ist, darüber an die Staatsanwaltschaft besonders zu berichten.

§. 10. Eines abgesonderten Beitreibungsverfahrens bedarf es überall nicht. Vielmehr sind alle Posten, welche einmal in das Gebührenregister übertragen worden sind und dort nicht etwa wegen erhobener Gegenvorstellung wieder gelöscht werden müssen,

ganz wie sonstige Gebührenrückstände nach № II. §. 1 der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 9ten April 1853 zu behandeln. Nur ist dahin zu sehen, daß den Zahlungspflichtigen jedenfalls die ihnen nachzulassende vierzehntägige Frist offen bleibt.

§. 11. Die nach den Formularen Lit C. und D. aufgestellten Auszüge und Uebersichten gehen sämmtlich als Belege zu dem Register der annotirten Gebühren zurück (vergl. §. 1 a. E.) und sind daher von den Gerichtsschreibern gehörig geordnet aufzubewahren.

Daneben wird erwartet, daß die Staatsanwaltschaften der Obergerichte behuf Controlirung der Gerichtsschreiber ihres Bezirks geeignete Anordnung treffen.

§. 12. Sofern Gegenvorstellung erhoben werden sollte (vergl. auch §. 8 sub b), oder sofern aus sonstigen Gründen der regelmäßige Geschäftsgang nicht einzuhalten sein möchte, bleibt den Staatsanwaltschaften der Obergerichte überlassen, besondere Anordnung, namentlich auch wegen ihrer etwa nöthigen Vertretung, zu treffen.

§. 13. Die bisher geführten Verzeichnisse für annotirte Gebühren sind mit dem letzten December d. J. abzuschließen. Die bis dahin etwa erwachsenen Rückstände sind, soweit thunlich nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung, unverweilt und spätestens bis zum Schlusse des laufenden Rechnungsjahrs zu erledigen.

§. 14. Die Staatsanwaltschaften der Obergerichte werden hierdurch ermächtigt, das nöthige Formularpapier auf öffentliche Kosten drucken und den Gerichtsschreibern liefern zu lassen.

§. 15. Die obigen Bestimmungen beziehen sich lediglich auf die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und zwar in Folge bewilligten Armenrechts annotirten Gerichtsgebühren ꝛc., während in dem Falle des §. 456 (letzter Absatz) der bürgerlichen Proceßordnung die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Gebühren, soweit sie bei dem Amtsgerichte erwachsen sind, nach erledigter Beschwerde ohne Weiteres einzuziehen und nur im Gebührenregister zu verrechnen sind.

Insoweit in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich in Vormundschaftssachen eine Sportelnannotation vorkommt, haben die Amtsgerichte von Amtswegen das Geeignete wahrzunehmen und eintretenden Falles die Eintragung in das Gebührenregister zu veranlassen.

Ueber die Einziehung der Kosten in Straf-, Steuer- und Zoll-Contraventionssachen endlich bestehen besondere Vorschriften.

Anlage A. (zu §§. 1 u. 2 der Bekanntmachung vom 1. Nov. 1855.)

Register

der

bei dem Amtsgerichte N. N.

annotirten Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

für das Jahr 1856.

Anweisung für die Gerichtsschreiber.

1) Jeder Zahlungspflichtige ist unter einer Nummer aufzuführen, und zwar, wenn derselbe vermögend ist, in der ersten, sofern er hingegen zum Armenrechte zugelassen ist, in der zweiten Abtheilung des Registers. Die Rubrikenbeträge sind, je nachdem die Kosten für den Zahlungspflichtigen selbst, oder aber für dessen Proceßgegner annotirt worden, in Col. 5 bis 9 getrennt aufzuführen, in Col. 10 aber zusammenzufassen.

2) In dem durch §. 7 der Bekanntmachung des Königlichen Finanz=Ministeriums vom 29. September 1852 vorgesehenen Falle muß die Eintragung von Neuem unter besonderen Nummern erfolgen, sobald die eingelegten Rechtsmittel erledigt sind, selbstredend nach Maßgabe des Urtheils höherer Instanz, insoweit es auf die Kosten erster Instanz von Einfluß ist.

3) Die in Col. 7 gehörenden Beträge sind bei der Uebertragung in das Gebührenregister unter den „Gebühren, welche in die Amtscasse fließen," mit zu verrechnen, jedoch in getrennter Summe und unter der beizufügenden Bezeichnung als „restituirte Auslagen." Diese hervorgehobenen Posten müssen dann auch bei dem Abschlusse des Gebührenregisters besonders summirt und bei der Ablieferung mit der erwähnten Bezeichnung versehen werden. (Vergl. §. 4 sub II. der Bekanntmachung des Königlichen Finanz=Ministeriums vom 9. April 1853.)

4) In Col. 13 dieses Registers ist u. A. auch kurz zu bemerken, an welchem Tage dem Zahlungspflichtigen die vorschriftsmäßige Aufforderung zur Zahlung zugegangen, imgleichen an welchem Tage die der Col. 9 entsprechende Quantität Stempelpapier zu den Acten cassirt ist.

1. Laufende №.	2. Datum der Eintragung.	3. Datum der Entscheidung oder des Vergleichs über den Kostenpunkt.	4. Namen, Wohnort und Parteirolle der Zahlungspflichtigen nebst Bezeichnung der Sache.	5. Es sind annotirt für	6. Gebühren, welche in d. Amtscasse*) fließen. Thlr	6. ggr	7. Auslagen, welche aus der öffentlichen Casse vorgeschossen. Thlr	7. ggr	7. pf	8. Copialien. Thlr	8. ggr
	1856.	1856.		I. Gebühren, welche von							
1	4. Jan.	2. Jan.	Bäcker A. zu M., Bekl.	Bekl. selbst	5	6	—	—	—	—	—
			./. B. zu N., Kl., wegen	Gegnerin.	6	4	1	3	4	2	8
			Alimente.	Kostenfeststellung.	—	6	—	—	—	—	2
16	6. April	6. April	Rentier C. zu O., Kl.	Kl. selbst.	2	4	—	—	—	—	—
			./. Tagelöhner D. zu P., Bekl. wegen Räumung der Wohnung.	Gegner.	1	20	—	—	—	—	16
38 (vergl. Abth. II. №. 38)	12. Juni	11. Juni	Kaufmann E. zu Q., Bekl., ./. Dienstknecht F. zu R., Kl. weg. Liedlohns. u. s. w.	Bekl. sbst.	—	—	—	—	—	—	—
	1856.	1856.		II. Gebühren, welche von Parteien,							
30 (vergl. Abth. I. №. 38.)	12. Juni	11. Juni	Dienstknecht F. zu R. Kl., ./. Kaufmann E. zu Q., Bekl. weg. Liedlohns.	Kl. selbst.	—	—	1	8	—	—	12
57	6. Sept.	3. Sept.	Altentheiler G. zu S., Kl., ./. Dienstmagd H. zu T., Bekl., weg. Injurien.	Kl. selbst.	1	—	—	—	—	—	14
58	eod.	eod.	Dienstmagd H. zu T., Bekl., in eadem causa v. v. u. s. w.	Bekl. sbst.	—	14	—	—	—	—	10

*) Fließen die Gebühren in eine andere öffentliche Casse, so ist die letztere zu bezeichnen.

9. Stempel (demnächst a. a. zu cassiren.) ₰	ggr	10. Gesammt-Betrag. ₰	ggr	₰	11. Die Feststellung zu nebenstehendem Betrage ist erfolgt, bezw. dessen Einziehung von der armen Partei genehmigt mittelst Bescheides des Amtsgerichts vom	12. Uebertragen in das Gebühren-Register pro	№.	13. Bemerkungen.
vermögenden Parteien zu zahlen sind.								
2	6							
2	12	20	1	4	10. April 1856	Sept. 56	31	ad 1. Mand. ins. 15/9. 56. — ddt. 21/9.56. Stempel cassirt eodem.
—	2							
1	—							
		6	12	—	6. April 1856	—	—	ad 16. Kl. hat Berufung angemeldet 30/4. 56., daher gelöscht. R. A.
—	20							
—	10	—	10	—	11. Juni 1856	Juni 56	28	ad 38. Comp. exp. verglichen. Bekl. ddt. sofort. Spl. cassirt desgl.
denen das Armenrecht bewilligt, zu zahlen sind.								
—	10	2	6	—	11. Juni 1856, jedoch mit Beschränkung auf die baaren Auslagen ad 1 Thlr 8 Ggr.	Sept. 56	50	ad30. Mand ins. 24/9. 56. Ggvorst. erhoben 1/10. 56. — zurückgewiesen 20/10. 56 ddt. via execut. 2/12. 56. } Bleibt offen wegen des Restes ad 22 ggr.
—	16	2	6	—	cessat.	—	—	ad 57 et 58. Beide Theile arm! Kosten verglichen. Vorläufige Niederschlagung genehmigt 1/4. 57. Bekl. erhält bei ihrer Verheirathung 100 ₰ Abfindung.
—	12	1	12	—	cessat.	—	—	

Anlage B. (zu §. 4, bezw. §. 8 der Bekanntmachung vom 1. Nov. 1855.)

Reg. d. ann. Geb. pro 185 . Abthl. №
Geb. Reg. pro 185 №

Gegenwärtiges ist bei der Zahlung und, falls Gegenvorstellung erhoben werden sollte, auch dann wieder vorzuzeigen!

Verzeichniß

der

in Sachen 2c.

annotirten Gebühren, welche nach Maßgabe des rechtskräftigen Urtheils (des gerichtlichen Vergleichs) vom ten 185 dem zur Last fallen.

Laufende №	Datum	Bezeichnung.	Gebühren	Auslagen		Copialien.	Stempel.	Gesammt-Betrag.	Bemerkungen.
	der Ausfertigung oder Verhandlung.		welche in die Amts-Casse fließen.						
			₰ ggr	₰ ggr	₰	₰ ggr	₰ ggr	₰ ggr ₰	
									Im Verzeichnisse sind getrennt aufzuführen, auch besonders zu summiren: A. Gebühren, welche für den Zahlungspflichtigen selbst annotirt sind, B. Gebühren, welche für den Proceßgegner annotirt sind, C. neuere Kosten für den Feststellungsbescheid 2c., welche nachgetragen werden können.
									Angabe, wem und wann das Armenrecht bewilligt ist.
									Werthclasse. Quittung des Sportelnerhebers.

(Datum und Unterschrift des Gerichtsschreibers.)

NB. Die Bescheide des Gerichts und die theils deren Stelle, theils den Antrag der Staatsanwaltschaft ersetzenden Bescheinigungen der Gerichtsschreiberei (§§. 4 und 8 Lit. a.), ingleichen die von den Gerichtsvögten neben der Behändigung schriftlich zu erlassenden Aufforderungen (§. 6 a. E) sind regelmäßig unter dieses Kostenverzeichniß zu setzen.

Anlage C. (zu den §§. 5, 6 u. 8 litt. c. der Bekanntm. vom 1. Nov. 1855.)

Auszug

aus

dem Register der annotirten Gebühren

des Amtsgerichts N. N.

für

die Monate Januar/Julius bis incl. Junius/December 185 .

Abth. I. Gebühren, welche von vermögenden Parteien zu zahlen sind.
Abth. II. Gebühren, welche von Parteien, denen das Armenrecht bewilligt ist, zu zahlen sind.

---

1) Bezirk des Gerichtsvogts X zu L.
2) Bezirk des Gerichtsvogts Z zu M.
3) Bezirk des Amtsgerichts P
u. s. w.

Hat — — Kostenverzeichnisse
nebst Zubehör zur Anlage.

NB.! Der von der Staatsanwaltschaft oder in deren Namen von der Gerichtsschreiberei dem Gerichtsvogte zu ertheilende Auftrag ist urschriftlich auf die Außenseite dieses Auszugs zu setzen. Auch kann die letztere zu der br. m. zu führenden Correspondenz zwischen Gerichtsschreiberei und Staatsanwaltschaft benutzt werden.

1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	
Laufende №.	№ des Registers der annotirten Gebühren.	Datum der Entscheidung oder des Vergleichs über den Kostenpunct.	Namen, Wohnort und Parteirolle des Zahlungspflichtigen nebst Bezeichnung der Sache.	Gesammtbetrag der einzuziehenden Gebühren.			Die Feststellung zu nebenstehendem Betrage ist erfolgt, bezw. dessen Einziehung von der (armen Partei genehmigt) mittelst Bescheides des Amtsgerichts vom	Gebühren-Register	
				ℛ	ggr	₰		pro	№.

8 **Behändigungsurkunde.** Im Auftrage der Staatsanwaltschaft des Königlichen Obergerichts N. N. habe ich, unter gleichzeitiger Aufforderung, binnen 14 Tagen bei Meidung des Beitreibungsverfahrens entweder Zahlung zu leisten, oder Gegenvorstellung zu erheben, den in Col. 6 bezeichneten Bescheid, bezw. die dessen Stelle vertretende Bescheinigung der Gerichtsschreiberei, nebst zubehörigem Kostenverzeichnisse behändiget.	9. №. des Dienstjournals	10. Kosten des Gerichtsvogts.
(Hier hat der Gerichtsvogt zu jeder einzelnen lfdn. №. Namen, Wohnort und Parteirolle des Zahlungspflichtigen zu wiederholen und daneben die Zeit und die Art der Behändigung vorschriftsmäßig zu bemerken. Die Unterschrift erfolgt am Schlusse.		

Anlage D. (zu §. 7 der Bekanntmachung vom 1. November 1855.)

Uebersicht

über

den Stand derjenigen Sachen, welche aufgeführt sind in der zweiten Abtheilung des Registers der bei dem

Amtsgerichte N. N.

annotirten Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

aus den

Monaten { Januar / Julius } bis incl. { Junius / December } 185 .

1. Laufende №.	2. № des Registers der annotirten Gebühren.	3. Datum, wann dem Zahlungspflichtigen das Armenrecht bewilligt.	4. Datum der endlichen Entscheidung oder des Vergleichs.	5. Namen, Wohnort und Parteirolle der Zahlungspflichtigen nebst Bezeichnung der Sache.	6. Gesammtbetrag der annotirten, der armen Partei zur Last fallenden Gebühren. ₰	ggr	₰	7. Darunter Auslagen, welche aus der öffentlichen Casse vorgeschossen. ₰	ggr	₰
					(vide Col. 10 des Reg. der annotirten Gebühren.)			(vide Col. 7 des Reg. der annotirten Gebühren.)		

8. Bericht des Gerichtsschreibers über den actenmäßigen Stand der Sache und über die Vermögensumstände des Zahlungspflichtigen.	9. Verfügung, bezw. Antrag der Staatsanwaltschaft.	10. **Bemerkungen** über den weiteren Verlauf der Sache.
		(Hier ist namentlich rücksichtlich derjenigen Sachen, zu denen von der Staatsanwaltschaft Anträge gestellt sind, zu verweisen auf die erfolgte Erledigung mittelst des Formulars C., bezw. mittelst besonderer Berichtserstattung.)

Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen und der Justiz, betr. die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen, vom 17. März 1853. (II. 13.)

In Beziehung auf die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen erlassen Wir folgende Vorschriften.

§. 1. Bei Eröffnung eines auf polizeiliche Geldbuße lautenden Straferkenntnisses hat der Richter dem Verurtheilten bekannt zu machen, daß Strafe und Nebenbeträge (Werth, Schadensersatz, Kosten u. s. w.) innerhalb der Zeit vom 21sten bis zum letzten Tage des auf die Verurtheilung folgenden Monats, an den für den Bezirk des erkennenden Gerichts zuständigen Amtsrentmeister, bei Vermeidung executivischer Beitreibung einzuzahlen sind.

Wünscht ein Verurtheilter die Strafe nebst Kosten ꝛc. etwa sofort nach der Verurtheilung zu bezahlen, so hat der Gerichtsschreiber solche anzunehmen und sie demnächst an den Amtsrentmeister abzuliefern.

§. 2. Der Gerichtsschreiber hat zwischen dem 11ten und 18ten des auf die Verurtheilung folgenden Monats aus den im vorigen §. erwähnten von dem Amtsgerichte oder in der Rechtsmittelinstanz von dem Obergerichte abgegebenen Polizeistraferkenntnissen, insoweit dieselben rechtskräftig geworden sind, Auszüge anzufertigen.

§. 3. Diese Auszüge sind in Form von tabellarischen Verzeichnissen nach dem angeschlossenen Formulare aufzustellen. Das dazu erforderliche Formularpapier wird von der Königlichen Domainenkammer geliefert werden.

§. 4. Alle wegen Forst- und Jagdfrevel erkannten Strafen ꝛc. sind in e i n e m, alle wegen sonstiger Polizeivergehen erkannten Strafen ꝛc. sind in einem z w e i t e n, abgesonderten Verzeichnisse zusammenzustellen.

§. 5. Der Gerichtsschreiber hat beide Verzeichnisse, mit der Bescheinigung der Rechtskraft der bezüglichen Erkenntnisse versehen, bis zum 20sten Tage des auf die Verurtheilung folgenden Monats an die Königliche Domainen-Cammer einzusenden oder derselben berichtlich anzuzeigen, daß aus dem vorhergehenden Monate keine polizeiliche Geldstrafen oder Kosten ꝛc. zu erheben sind.

§. 6. Außer den im §. 4 erwähnten Verzeichnissen hat der Gerichtsschreiber noch eine zweite Art von Verzeichnissen aufzustellen, welche ohne Rücksicht auf die Gattung der Vergehen nach den Gerichtsvoigtsbezirken, in welchen die Straffälligen wohnen, und falls sie außerhalb des Bezirks des erkennenden Amtsgerichts wohnen, nach den Amtsgerichtsbezirken, in welchen ihr Wohnort belegen ist, zu sondern sind, so daß für den Bezirk eines jeden Gerichtsvoigts, beziehungsweise Amtsgerichts ein besonderes Verzeichniß aufzustellen ist.

§. 7. Diese Verzeichnisse sind gleichfalls mit der Bescheinigung der

Rechtskraft der bezüglichen Erkenntnisse und daneben mit der Vollstreckbarkeits-Clausel zu versehen und von dem Gerichtsschreiber so zeitig an den für den Bezirk des erkennenden Gerichts zuständigen Amtsrentmeister zu befördern, daß sie sich bis zum 20sten Tage des auf die Verurtheilung folgenden Monats in dessen Händen befinden.

Etwa sofort bei der Verurtheilung gezahlte Strafgelder ꝛc. (§. 1) sind mit den Verzeichnissen an den Amtsrentmeister abzuliefern.

§. 8. Insoweit von den Amtsgerichten, Gerichtsschreibern oder Vertretern der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten der Königlichen Domainen-Cammer bereits vollständige Verzeichnisse der seit dem 1sten October v. J. rechtskräftig erkannten Polizeistrafen zugestellt sind, haben die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten solches der Königlichen Domainen-Cammer berichtlich anzuzeigen. Entgegengesetzten Falls haben dieselben die Verzeichnisse nach den obigen Vorschriften nachträglich aufzustellen und unverzüglich an die Königliche Domainen-Cammer, beziehungsweise die Amtsrentmeister einzusenden.

§. 9. Die Königliche Domainen-Cammer läßt die ihr zugegangenen Verzeichnisse (§§. 4 und 5) nach geschehener Summirung der im Amtsgeldregister zur Berechnung gelangenden Beträge buchen, und dieselben, mit der Ratification zur Berechnung und der Buchnummer versehen, dem Amtsrentmeister zugehen.

Diese Verzeichnisse dienen demnächst zum Belege für die einnahmliche Berechnung im Amtsgeldregister.

§. 10. Inmittelst beginnt der Amtsrentmeister auf den Grund der ihm zugegangenen, mit der Vollstreckbarkeits-Clausel versehenen Verzeichnisse (§§. 6 und 7) mit der Hebung, bemerkt in demselben, welche Summen von ihm erhoben sind, und fährt damit bis zum Schlusse des im §. 1 erwähnten Monats fort.

§. 11. Am 1sten des folgenden Monats stellt er die mit der Vollstreckbarkeits-Clausel versehenen Verzeichnisse, insofern nicht alle darin verzeichneten Summen bereits eingegangen sind, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte zu, in dessen Bezirk die Straffälligen wohnen.

§. 12. Der Letztere hat, unter Uebersendung des mit der Vollstreckbarkeits-Clausel versehenen Verzeichnisses, den betreffenden Gerichtsvoigt mit der executivischen Beitreibung der rückständig gebliebenen Geldstrafen und sonstigen Geldbeträge zu beauftragen.

§. 13. Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung.

§. 14. Die beigetriebenen Gelder sind von dem Gerichtsvoigte binnen 6 Wochen nach Empfang der Verzeichnisse (§. 10) an den Amtsrentmeister abzuliefern, an welchen nach §. 1 die Zahlung derselben erfolgen sollte.

§. 15. Werden die beizutreibenden Gelder nicht innerhalb dieser Frist an den Amtsrentmeister abgeliefert, so hat derselbe da-

4*

von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem betreffenden Amtsgerichte behuf Beschleunigung der Zwangsvollstreckung Anzeige zu machen.

§. 16. Die Rückstände an Strafgeldern rc. sind bei der monatlichen Cassenrevision nur ihren Beträgen nach anzuzeigen.

§. 17. Damit der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Ueberzeugung von der erfolgten Vollziehung der Geldstrafen erhalte, kann sich derselbe von dem Gerichtsvoigte die Quitungen des Amtsrentmeisters über die an ihn geschehene Ablieferung der beigetriebenen Rückstände vorzeigen lassen.

§. 18. Ueber die etwa vorkommenden Ausfälle an Strafgeldern rc. hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte unter Einsendung eines Verzeichnisses der Ausfälle an die Staatsanwaltschaft des Obergerichts zu berichten.

Von der Letzteren wird die Domainen-Cammer deshalb mit Nachricht versehen und auf Grund derselben der Absatz im Register von der Königlichen Domainen-Cammer verfügt werden.

§. 19. Zur Vereinfachung der Sporteln-Rechnungsführung sollen die Gerichtsgebühren in Polizeistrafsachen vom 1sten Mai d. J. an nicht mehr in den Gebührenregistern der Gerichte angesetzt und verrechnet, sondern auf Grund der mehrerwähnten Verzeichnisse unmittelbar in den Amtsgeldregistern einnahmlich berechnet werden.

§. 20. Die in Polizeiuntersuchungssachen aufkommenden Copialien, welche etwa der Königlichen Casse gebühren, sind ebenso zu behandeln und in dieselbe Rubrik einzutragen, wie die Gerichtsgebühren. Die dritten Personen (Gerichtsschreibern rc.) zukommenden Copialien sind in den aufzustellenden Verzeichnissen unter der Rubrik: „Vorladungsgebühren" (№. 9 des Formulars) aufzuführen und von dem Amtsrentmeister dem empfangsberechtigten Gerichtsschreiber rc. auszuhändigen.

§. 21. Die in Polizeiuntersuchungssachen zur Erstattung kommenden, vorschußweise aus der öffentlichen Casse bestrittenen Auslagen an Zeugengebühren, Botenlohn, Reisekosten, Diäten rc. sind in den Verzeichnissen unter der entsprechenden Unterabtheilung der Rubrik 9 für jeden Straffälligen in einer Summe aufzuführen, und auf Grund der Verzeichnisse gleichfalls einnahmlich im Amtsgeldregister zu berechnen.

Vorstehende durch die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung zu veröffentlichenden Vorschriften finden in dem Bezirke der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit Ausnahme des Amts Elbingerode und im Herzogthume Arenberg-Meppen vorerst noch keine Anwendung.

Amtsgericht

V e r z e i ch n i ß

der

erkannten Strafen

aus de Monat 18 . .

Aufgestellt von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts

den ten 18 . .

1.	2.		3.		4.	5.
Laufende №.	Des Untersuchungs-Protocolls		Der Straffälligen		Vergehen.	Name des Angestellten, welcher die Anzeige gemacht hat.
	Seite	№.	Stand und Namen.	Wohnort.		

6.						7.		8.		9.			
2/3 der Strafgelder und Confiscationserträge für die						Werth und Schadensersatz		1/3 der Strafgelder und Confiscationserträge für die Angestellten		Untersuchungskosten			
Amts-Casse			sonstige Casse							a. Gerichtsgebühren, auch Copialien, die der Königl. Casse gebühren.	b. an die Amtscasse zu erstattende Auslagen.	c. Vorladungsgebühren, auch Copialien, welche den Gerichtsschreibern gebühren.	
an Gelde	Arbeitstage.		an Gelde.	Arbeitstage.		Betrag	Empfänger	an Gelde	Behörde die darüber verfügt.				Empfänger.
Rthl. ggr ₰	Spann	Hand	Rthl. ggr ₰	Spann	Hand	Rthl. ggr ₰		Rthl. ggr ₰		Rthl. ggr ₰	Rthl. ggr ₰	Rthl. ggr ₰	

Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern, betr. das an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretene Strafdrittel und die nicht den Amtscassen gebührenden Strafgelder, vom 17. Mai 1853. (II. 27.)

Ueber die Vertheilung des an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretenen Strafdrittels, so wie in Betreff der nicht den Amtscassen gebührenden Strafgelder und Nebenbeträge bestimmen Wir, unter Aufhebung der die Vertheilung des Strafdrittels betreffenden Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern vom 7. December 1847*) und 5. December 1849**), das Folgende:

§. 1. In der Columne 8 der in Gemäßheit der Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 17. März 1853, betreffend die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen, vom Gerichtsschreiber aufzustellenden Strafverzeichnisse ist die dem Angestellten, welcher das zur Strafe gezogene Vergehen angezeigt hat, vorgesetzte Dienstherrschaft oder Dienstbehörde zu benennen, und zwar hinsichtlich

1) der Landgendarmen das Hauptcommando der Landgendarmerie;
2) der Königlichen Jagdbedienten das Ober-Jagd-Departement;
3) der Königlichen Forstbedienten die betreffende Forst-Inspection;
4) der Wegbaubedienten die betreffende Wegbau-Inspection;
5) der Eisenbahnbedienten die Eisenbahn-Direction;
6) der Amtsunterbedienten, einschließlich der Amtsgehülfen, das betreffende Amt;
7) der städtischen Diener der betreffende Magistrat; hinsichtlich der Polizeiunterbedienten jedoch in denjenigen Städten, in welchen besondere Polizei-Directionen bestehen, die betreffende Polizei-Direction;
8) der Diener der Landgemeinden der betreffende Gemeindevorstand;
9) der Diener von Körperschaften und Privaten der betreffende Vorstand oder sonstige Dienstherr.

§. 2. Die Amtsrentmeister haben jeder der darin genannten Behörden rc. die für sie eingegangenen Strafdrittel unter Beifügung eines Verzeichnisses in der ersten Hälfte der Monate Januar und Julius zu übersenden.

Zu derselben Zeit haben sie die nicht den Amtscassen, sondern sonstigen Berechtigten gebührenden Strafgelder und Nebenbeträge (Werth, Schadensersatz) unter Beifügung eines Verzeichnisses diesen Berechtigten zu übersenden, welche daher von den Gerichtsschreibern

---

*) 2. Folge Bd. II. S. 432.
**) Ebendas. S. 436.

in den von ihnen aufzustellenden Verzeichnissen (§. 2 und 3 der obigen Bekanntmachung vom 17. März d. J.) namhaft zu machen sind.

§. 3. Die Aemter haben die ihnen zugegangenen Strafdrittel unter ihre Unterbedienten im Einverständnisse mit dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke dieselben die gerichtliche Polizei ausüben, nach Maßgabe der gesammten dienstlichen Thätigkeit zu vertheilen.

In Ermangelung des Einverständnisses entscheidet die Staatsanwaltschaft des dem Amtsgerichte vorgesetzten Obergerichts.

§. 4. Derselben sind die Strafdrittel, wenn wegen mangelhafter Dienstführung der Unterbedienten eine Vertheilung unter diese unangemessen ist, behuf deren Verwendung für die Unterbedienten eines andern Amts zur Verfügung zu stellen.

§. 5. Die Vertheilung findet in der zweiten Hälfte der Monate Januar und Julius Statt, kann jedoch wegen Geringfügigkeit der eingegangenen Gelder in jährlichen Terminen erfolgen.

§. 6. Von der geschehenen Vertheilung ist vom Amte der vorgesetzten Landdrostei im jährlichen Geschäftsberichte, vom Amtsgerichte der Staatsanwaltschaft des vorgesetzten Obergerichts im Januar jedes Jahrs Anzeige zu machen.

§. 7. Den Magistraten, bez. Polizei-Directionen und Gemeindevorständen gebührt die Vertheilung der ihnen zugegangenen Strafdrittel unter ihre Angestellten.

Jene haben davon der vorgesetzten Landdrostei im jährlichen Geschäftsberichte, diese dem vorgesetzten Amte im Januar jedes Jahrs Anzeige zu machen.

§. 8. Die Staatsanwaltschaften der Obergerichte werden ermächtigt, den einzeln stehenden Angestellten der Landgemeinden, Körperschaften und Privaten auf den Wunsch der Dienstherrschaft das unmittelbare Beziehen der Strafdrittel zu gestatten, wenn bei denselben die Ausführung der obigen Vorschriften mit Schwierigkeiten verbunden sein sollte, welche zu deren Zwecke nicht im Verhältnisse stehen.

Vorstehende, durch die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung zu veröffentlichenden Vorschriften finden in dem Bezirke der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit Ausnahme des Amts Elbingerode und im Herzogthume Arenberg-Meppen vorerst noch keine Anwendung.

Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz, die Erhebung und Verrechnung der von den Aemtern und Amtsgerichten erkannten Ungehorsams-, Ordnungs- und ähnlichen Geldstrafen betr., vom 2. Januar 1854. (II. 1.)

Ueber die Erhebung und Verrechnung der Ordnungs-, Ungehorsams- und sonstigen Geldstrafen, welche von den Aemtern und Amtsgerichten

erkannt werden, mit Ausnahme der Geldbußen in Polizeistraf-, Zoll- und Steuer-Contraventionssachen erlassen Wir die nachstehenden Vorschriften.

§. 1. Die im Eingange dieser Bekanntmachung erwähnten Strafen sind, soweit sie von den Amtsgerichten erkannt werden, in die Verzeichnisse der von denselben erkannten Polizeistrafen aufzunehmen, welche nach der Bekanntmachung vom 17. März 1853, die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen betreffend, monatlich aufzustellen sind. Die Erhebung und Beitreibung geschieht nach den in jener Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften.

§. 2. Insoweit die fraglichen Strafen von den Aemtern erkannt werden, haben sie dieselben selbst zu erheben und nöthigenfalls executivisch im Verwaltungswege beizutreiben.

§. 3. Die von den Aemtern erkannten Geldstrafen sind, soweit sie der herrschaftlichen Casse gebühren, sobald die Gelder eingegangen sind, in die Gebührenregister der Aemter einzutragen.

§. 4. Zu diesem Behufe haben die Aemter in Zukunft in ihren Gebührenregistern eine eigene Rubrik für „Strafgelder" anzulegen, wie solche in den Gebührenregistern der Obergerichte und des Oberappellationsgerichts nach der Bekanntmachung vom 29. September v. J., die Erhebung und Verrechnung der Gebühren betreffend, sich bereits befindet.

§. 5. Bis dahin, daß dies, etwa bei dem Druck neuer Formulare, geschehen sein wird, ist

a. der eingezogene Betrag am Schlusse der monatlichen Gebührenregister zu vermerken, oder
b. falls etwa in einem Monate keine Strafgelder der fraglichen Art eingegangen sind, solches an der bezeichneten Stelle anzugeben.

§. 6. Insoweit die Strafgelder nicht etwa ausnahmsweise dritten Berechtigten gebühren, in welchem Falle dieselben an die Letzteren abzuliefern sind, haben die Aemter die fraglichen Strafgelder, unter abgesonderter Angabe ihres Betrages, gleichzeitig mit den Gebühren an diejenige Casse abzuliefern, an welche nach den bestehenden Vorschriften die Gebühren abzuliefern sind.

§. 7. Ueber die abgelieferten Beträge und den Tag der Ablieferung haben die Königlichen Aemter und das Amt Papenburg in demselben Berichte, in welchem der Betrag der abgelieferten Gebühren angezeigt wird, der Königlichen Domainen-Cammer, die standesherrlich Herzoglich-Arenbergschen Aemter aber der Herzoglichen Regierungscasse zu Meppen eine Anzeige zu machen und, sofern keine Strafgelder abgeliefert sind, solches ausdrücklich zu bemerken.

§. 8. Die Königlichen Landdrosteien und die Königliche Berghauptmannschaft haben der Königlichen Domainen-Cammer, beziehungsweise der Herzoglichen Regierungscasse zu Meppen, nach Maßgabe der zu revidirenden Gebührenregister, von dem Betrage der fraglichen Strafgelder behuf der schließlichen Anweisung in derselben

Weiſe Kenntniß zu geben, wie ſolches hinſichtlich der Gebühren geſchieht.

§. 9. Was die ſeit dem 1. October 1852 bereits eingegangenen Strafgelder der fraglichen Art betrifft, ſo iſt, ſofern der Königlichen Domainen-Cammer, beziehungsweiſe der Herzoglichen Regierungscaſſe, deren Betrag bereits angezeigt ſein ſollte, etwas Weiteres nicht erforderlich.

Entgegengeſetzten Falls ſind dieſelben von den Aemtern in dem Gebührenregiſter vom laufenden Monate zu vermerken, von den Amtsgerichten aber in das Polizeiſtraf-Verzeichniß vom laufenden Monate aufzunehmen.

Dieſe Bekanntmachung iſt durch die zweite Abtheilung der Geſetzſammlung zu veröffentlichen.

II. Veräußerung von Domanial-Gütern.

(Bd. VI. Seite 256. 1. Folge Bd. II. Seite 536. 2. Folge Bd. II. Seite 315.)

III. Verpachtung von Domanial-Gütern.

(Bd. VI. S. 256. 1. Folge Bd. II. S. 536. 2. Folge Bd. II. S. 318.)

IV. Domanial-Gefälle u. ſonſtige Einnahmen.

(Bd. VI. S. 261. 1. Folge Bd. II. S. 536. 2. Folge Bd. II. S. 318.)

Ausſchreiben der K. Domainen-Cammer an die K. Aemter, mit Ausnahme derjenigen des Landdroſteibezirks Osnabrück, betr. die Erhebung des Bienen-Fluchtgeldes, vom 24. Februar 1851. (II. 7.)

Hinſichtlich der in die Amtscaſſen fließenden Bienen-Fluchtgelder iſt, mit Allerhöchſter Genehmigung, der jeden Amts beſtehende Hebungsgrundſatz dahin abgeändert worden, daß

1) für Bienen, welche von dem Eigenthümer nicht außerhalb der Feldmark ſeines Wohnorts ausgeſetzt werden, ein Bienen-Fluchtgeld überall nicht, auch dieſe Abgabe

2) im Laufe eines Rechnungsjahrs für dieſelben Bienen überhaupt nur einmal zu erheben ſei.

Wie nun die Königlichen Aemter für die Folge dieſem gemäß zu verfahren und verfahren zu laſſen, auch dafür Sorge zu tragen haben werden, daß, zum Schutz gegen mehrmalige Entrichtung der fraglichen Abgabe in einem und demſelben Rechnungsjahre, den betreffenden Bienenhaltern über die geſchehene einmalige Zahlung des Bienen-Fluchtgeldes behufige Quittung unmangelhaft ausgeſtellt werde, ſo machen Wir ſchließlich noch darauf aufmerkſam, wie

a. die wegen Erhebung des Bienen-Fluchtgeldes bestehenden bisherigen Grundsätze im Uebrigen dieselben bleiben,

b. das Bienen-Stättegeld durch vorstehende Abänderung nicht berührt wird, auch

c. an den, in Beziehung auf Bienenhalter des benachbarten Auslandes, wegen des Bienen-Fluchtgeldes und seiner Erhebung durch Staatsverträge etwa getroffenen Bestimmungen hiemit selbstredend etwas nicht abgeändert werden kann.

V. Meier- und Höfe- auch Ausweisungssachen.

(Bd. VI. S. 283. 1. Folge Bd. II. S. 541. 2. Folge Bd. II. S. 320.)

VI. Magazin-Sachen.

(Bd. VI. S. 287. 1. Folge Bd. II. S. 541. 2. Folge Bd. II. S. 320.)

VII. Remissionen.

(Bd. VI. S. 311. 1. Folge Bd. II. S. 541. 2. Folge Bd. II. S. 320.)

VIII. Verschiedene Bestimmungen.

(Bd. VI. S. 315. 1. Folge Bd. II. S. 541. 2. Folge Bd. II. S. 320.)

Ausschreiben der K. Domainen-Cammer an sämmtliche K. Aemter, betr. Zahlungen in herrschaftlichen Bau-, Forst-, öconomischen und Wasserbau-Angelegenheiten, vom 28. Julius 1852. (II. 31.)

Wir finden Uns veranlaßt, für die Amts-Rentmeister und Domanial-Rechnungsführer in Erinnerung zu bringen, daß sie Zahlungen in herrschaftlichen Bauangelegenheiten, für Forstculturen und sonstige Forstarbeiten, für öconomische Anlagen, so wie in Wasserbausachen auf den Grund der von den, die betreffenden Arbeiten leitenden oder ausführenden technischen Officianten ausgestellte Atteste nur an die, zum Empfange solcher Zahlungen persönlich Berechtigten oder an deren Bevollmächtigte, welches jedoch jene Officianten selbst niemals sein dürfen, gegen Quittung zu leisten haben; sei es, daß jene Zahlungen schon ausgeführte Arbeiten betreffen oder in Vorschüssen auf noch zu leistende Arbeiten bestehen.

Ausnahmen davon dürfen nur allein dann gemacht werden, wenn dazu Unserer Seits die ausdrückliche Genehmigung ertheilt ist.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist in die II. Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Ausschreiben der K. Domainen-Cammer an sämmtliche K. Aemter, betr. die bei Ueberlieferung von Dienstwohnungen, Pacht- und Dienstgrundstücken der Angestellten zur Anwendung zu bringenden Grundsätze, vom 2. März 1853. (II. 5.)

Der Wechsel in der Person des Inhabers von Dienststellen, mit welchen die Benutzung von Domanialgebäuden und Grundstücken, sei es unter Anrechnung auf den Gehalt oder gegen Pachtzahlung, verbunden ist, führt hinsichtlich der Bezahlung der Inventarienstücke, Verbesserungen ꝛc. nicht selten zwischen dem abgebenden und dem annehmenden Theile zu Weiterungen, welche in Ermangelung ausreichender allgemeiner Grundsätze nicht jeder Zeit durch diesseitige Vermittelung angemessen zu erledigen stehen.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums werden daher die künftig bei derartigen Ueberlieferungen und Auseinandersetzungen zur Anwendung zu bringenden Grundsätze nachstehend mit der Wirkung festgestellt, daß — unbeschadet der jetzt schon von Angestellten etwa erworbenen mehreren Rechte — jeder Angestellte durch Annahme des Dienstes, mit welchem die Benutzung von Domanialgebäuden und Grundstücken verbunden ist, beziehungsweise durch Ermiethung oder Erpachtung derselben, stillschweigend die Verpflichtung eingeht, der Anwendung des gegenwärtigen Ausschreibens sich zu unterwerfen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Verbesserungen. §. 1. Für angeblich oder wirkliche Verbesserungen der Pacht- oder Dienstgrundstücke, an den überlieferten Gebäuden oder Bauwerken, es mögen selbige bestehen, worin sie wollen, kann eine Vergütung oder ein Kostenersatz nur dann und nur insoweit in Anspruch genommen werden, als solcher dem Betheiligten Seitens Königlicher Domainen-Cammer ausdrücklich zugesichert worden ist.

Nicht nothwendige oder nicht nützliche Inventarienstücke. §. 2. Für Gegenstände, welche weder zu den nothwendigen, noch zu den nützlichen gehören, wird eben so wenig als für andere Gegenstände, deren Abnahme Seitens Königlicher Domainen-Cammer ausdrücklich nicht zugesichert worden, eine Entschädigung oder Vergütung geleistet, vielmehr steht dem abtretenden Angestellten, in Entstehung einer gütlichen Vereinbarung mit dem Nachfolger, lediglich das Recht der Wegnahme der in diesem und dem folgenden §. 3 bezeichneten Gegenstände zu, insofern deren Hinwegnahme ohne Nachtheil oder Schaden für das betreffende Gebäude, Bauwerk oder Grundstück geschehen kann und der frühere Zustand — auf Kosten des Abtretenden — wieder hergestellt wird.

Bewegliche Gegenstände. §. 3. Bewegliche Gegenstände, Vorräthe aller Art, Vieh, so wie der Besatz von Teichen ist der antretende Angestellte anzunehmen nicht gehalten, mit alleiniger Aus-

nahme des Hof- und Stallmistes, der Abtretende dagegen verpflichtet, die vorhandenen Stroh-, Frucht- und Futtervorräthe vor anderweiter Verfügung darüber dem antretenden Angestellten für den am nächsten Marktorte stattgehabten Durchschnittspreis des der Uebergabe voran-gegangenen letzten Monats zum Ankauf anzubieten.

Eisernes Inventar. §. 4. Das auf den Pacht- und Officialgrundstücken etwa noch vorhandene s. g. eiserne Inventar ist der Regel nach vom antretenden Theil baar zu bezahlen; die Königliche Domainen-Cammer will sich inzwischen vorbehalten, bei unverhältnißmäßig hohem Betrage desselben, von Einzahlung des baaren Geldwerthes abzustehen.

Eine Ausnahme hievon macht das eiserne Feld-Inventar, wofür jedenfalls Seitens des antretenden Theiles die nach den unten folgenden Grundsätzen zu leistende Vergütung in die Königliche Casse zu zahlen ist.

Privat-Vereinbarungen. §. 5. Sollte Seitens des abtretenden Angestellten mit seinem Dienst- oder Pacht-Nachfolger ein diesen Bestimmungen entgegenstehendes Abkommen getroffen sein, so wird dadurch ein Recht für den Letzteren nicht erworben, die Vergütung des Inventars nach gleichen Grundsätzen zu verlangen, selbst wenn die desfallsige Uebereinkunft zur Kenntniß der zuständigen Behörde gelangt ist.

Ausgleichung des Unterschiedes zwischen den bezahlten und zu bezahlenden Preisen. §. 6. Bei der erstmaligen Anwendung dieses Ausschreibens soll der Unterschied zwischen dem Betrage, welchen einerseits der abgehende Theil nach ertheilten Zusagen und bisher geltenden Grundsätzen für Inventarienstücke, Verbesserungen ꝛc. zu fordern berechtigt ist, und welchen andrerseits der antretende Theil nach dem gegenwärtigen Ausschreiben nicht zu zahlen hat, von der Verwaltung übernommen werden, welche dagegen die vom antretenden Theile nicht übernommenen Gegenstände verwerthet.

B. Besondere Bestimmungen.

Abnahme von Gebäuden und Bauwerken. §. 7. Die Dienstwohnungen und dazu gehörende Bauwerke an Brunnen, Hofpflasterungen, Hofbefriedigungen ꝛc. werden dem antretenden Angestellten nach dem von einem Landbaubeamten aufzunehmenden Inventarium übergeben und sind dieselben in gleicher Maße bei der Abgabe von dem abtretenden Theile wieder zurückzuliefern.

Befriedigungen. §. 8. Befriedigungen an Dienst-Grundstücken bilden einen Gegenstand der Vergütung nicht. Es werden jedoch Hecken, Knicke, Wälle, Gräben und sonst leicht zu erhaltende Befriedigungen nach einer aufzunehmenden Beschreibung, ohne Ermittelung oder Herausbezahlung des Werthes, dem antretenden Theile zu ordnungsmäßiger Unterhaltung, beziehungsweise Erneuerung überliefert.

Sonstige bauliche Vorrichtungen. §. 9. Dasselbe Verfahren findet rücksichtlich der auf Dienstgrundstücken vorhandenen Brücken, Siele,

Mönche, Grundzapfen, Schlagbäume, so wie bei Schleusen und Stauanlagen, bei Rieselwiesen Statt.

Befriedigungen ꝛc. an und auf Pachtgrundstücken.

§. 10. Schlagbäume, todte und lebendige Befriedigungen, Abzugs- und sonstige Gräben, Siele ꝛc. an und auf Pachtgrundstücken von Angestellten sind von dem antretenden Theile nach vorheriger Abschätzung anzunehmen, während der Pachtzeit zu unterhalten und bei deren Beendigung zu dem früher abgeschätzten Werthe wieder abzugeben, dergestalt, daß er dann den sich etwa ergebenden Minderbetrag zu vergüten, für einen etwaigen Mehrbetrag aber nur dann und in der Maße Ersatz zu erwarten hat, wenn und soweit ihm solcher von der Königlichen Domainen-Cammer ausdrücklich zugesagt worden ist.

Gegenstände, zu deren Annahme der Dienstnachfolger nicht verpflichtet ist.

§. 11. Die Decorirung der Decken und Wände der Zimmer und sonstigen Räume durch Malerei, die künstlichen Kochheerde nebst Zubehör, mögen sie ganz von Eisen oder von Mauerwerk und Eisen zusammengesetzt sein, sammt dem wegen einer solchen Anlage erforderlichen Abschlusse des Rauchfangs durch eine Eisenblechklappe, die Spiegel- und Bilderhaken, die Gardineneisen und die Rouleaux-Vorrichtungen, die Wasch- und Siedekessel, mit Ausnahme der Heerdanlagen dafür, machen keinen Gegenstand der Uebergabe aus, vielmehr sind diese von den Inhabern der Dienstwohnungen aus eigenen Mitteln anzuschaffen und zu unterhalten.

Gegenstände, zu deren Annahme der Dienstnachfolger verpflichtet ist.

§. 12. Der antretende Theil ist verpflichtet, die nachfolgend verzeichneten Gegenstände, als:

die festen Börte, Gerüste und Verschläge in Kellern, Küche, Speise- und sonstigen Kammern;

die festen Börte, Sattelböcke und dergl. in den Pferdeställen, den Geschirr- und Kutscherkammern;

die Vorrichtungen in den Federviehställen;

die Glockenzüge soweit sie die Winkel-Leitdrähte und Glocken ausmachen, und

die Haus- und Hofthürglocken sammt Zubehör, dem abtretenden Theil abzunehmen und diesen dafür den, entweder durch gütliche Vereinbarung — oder in Ermangelung einer solchen, den durch Abschätzung des mit der Abnahme und Uebergabe beauftragten Landbaubeamten festzustellenden Werth baar zu bezahlen.

Vergütung für Tapeten.

§. 13. 1) Wandbekleidungen, welche in Tapeten bestehen, gehen mit der Ueberweisung der Dienstwohnung in das Eigenthum des antretenden Angestellten über.

2) Der abtretende Theil hat unter Umständen eine Entschädigung von seinem Dienstnachfolger nach folgenden Grundsätzen zu verlangen.

a. die für Tapeten aufgewandten Kosten hat der abtretende Theil zu liquidiren und erforderlichen Falls durch beizubringende Rechnungen ꝛc. näher nachzuweisen, wenn er auf eine Entschädigung Anspruch macht;

b. belaufen sich die für Tapeten berechneten Kosten höher als

„20 ggr für 100 Quadratfuß" in Wohnzimmern, und 12 ggr für 100 Quadratfuß für Tapeten in Kammern und sonstigen Räumen des Wohnhauses;

so ist der antretende Theil nur verpflichtet, die vorerwähnten Beträge beziehungsweise die daraus sich ergebenden Raten zu vergüten;

c. für Tapeten, welche länger als fünf Jahre benutzt sind, wird eine Entschädigung überall nicht geleistet;

d. für jedes volle Nutzungsjahr wird ein Fünftheil der aufgewandten, beziehungsweise nach b. zu ermäßigenden Kosten für Tapeten in Absatz gebracht;

e. wird eine Vergütung für Tapeten geleistet, so kann deren Ablieferung in wohlerhaltenem Zustande verlangt werden, und es ist der abgebende Theil verpflichtet, die etwaigen Reparaturen vor der Uebergabe zu besorgen, oder er hat sich in Ermangelung gütlicher Vereinbarung einen von dem betreffenden Landbaubeamten festzustellenden Absatz an der Vergütung gefallen zu lassen;

f. statt schlecht erhaltener oder unbrauchbarer Tapeten können geweißte Wände verlangt werden.

§. 14. Hinsichtlich der im §. 11 genannten Gegenstände bleibt die Uebergabe und Uebernahme zunächst der gütlichen Vereinbarung zwischen beiden Theilen überlassen.

Findet eine solche Vereinbarung nicht Statt, so steht dem abtretenden Angestellten das Recht der Wegnahme zu, jedoch nur unter der Bedingung, daß der inventarisirte Zustand wieder hergestellt, oder eine Entschädigung dafür nach der Abschätzung des Landbaubeamten an die Königliche Domainen-Cammer geleistet wird.

Vergütung für Verschlechterungen.

§. 15. Stellen sich bei der Abnahme von Gebäuden und Bauwerken Verschlechterungen heraus, welche dem bisherigen Inhaber nach den bestehenden Vorschriften zur Last fallen, so hat er dieselben auf Grund der durch den betreffenden Landbaubeamten vorgenommenen Abschätzung sofort an den antretenden Angestellten baar zu bezahlen. Der Letztere übernimmt damit die Verpflichtung, die fraglichen Verschlechterungen, unter Aufsicht des betreffenden Landbaubeamten, selbst abstellen zu lassen und hat bei der Uebernahme der Gebäude sammt Zubehör zu Protocoll zu erklären, daß er seiner Verbindlichkeit zu deren Instanderhaltung nachzukommen sich damit verpflichten wolle.

Verbesserungen oder Veränderungen an den Gebäuden.

§. 16. Die von den Bewohnern vorgenommenen Verbesserungen und Veränderungen an und in den Gebäuden und Bauwerken, oder die abgesondert errichteten Gebäude und Bauwerke, welche die specielle Genehmigung der Königlichen Domainen-Cammer erhalten haben, und für welche eine Abnahme gegen den abzuschätzenden Werth ausdrücklich zugesichert ist, werden bei der Abnahme von dem Landbaubeamten abgeschätzt und nach der desfallsigen Werthsermittelung von der Königlichen Domainen-Cammer dem Abtretenden vergütet, dem an-

tretenden Angestellten aber sodann mit den übrigen Gebäuden und Bauwerken nach dem Inventar überwiesen.

§. 17. a. Obstbäume.

Garten-Inventar. Obstbäume. Die in den Gärten und Höfen stehenden tragbaren Obstbäume werden ohne Rücksicht auf ihr Alter nach folgenden festen Preisen vergütet:

für einen Kernobststamm 8 ggr,
" " Steinobststamm 6 ggr.

Espaliers, Weinstöcke, Aprikosen, Pfirschen und Wallnußbäume sind nach den für das Kernobst festgestellten Preisen zu bezahlen.

Für Baumschulen, abständige oder kranke Obstbäume, so wie für Obstbäume auf unzweckmäßigen Standorten wird eine Vergütung überall nicht geleistet, vielmehr steht dem abziehenden Angestellten rücksichtlich dieser Bäume nur das Recht der Wegnahme zu.

Dasselbe findet Statt rücksichtlich der über die empfangene Stückzahl vorhandenen Obst- und sonstigen fruchttragenden Bäume.

Der Angestellte hat die Obstbäume in der empfangenen Anzahl zu erhalten, abständige Bäume durch junge zu ersetzen und für jeden bei der Abgabe weniger vorhandenen Stamm 8 ggr an die herrschaftliche Casse zu bezahlen.

Fruchttragende und sonstige Gesträuche. b. Für tragbare und gesunde Stachelbeer- und Johannisbeersträuche wird der feste Preis von 1 ggr pro Stück vergütet.

Zierstauden rc. c. Für sonstige fruchttragende Gesträuche, Zierstauden, Bosquetanlagen rc. wird eine Vergütung überall nicht geleistet, vielmehr steht dem abziehenden Theile, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung mit dem Nachfolger, nur das Recht der Wegnahme zu.

Wilde Bäume. d. Der antretende Angestellte ist nicht verpflichtet, wilde Bäume, welche zum eisernen Inventar nicht gehören, anzunehmen. Insofern die Annahme der dem abziehenden Theile gehörenden wilden Bäume Seitens Königlicher Domainen-Cammer für angemessen nicht erachtet werden sollte, ist deren Hinwegnahme dem abtretenden Theile gestattet.

e. Die Gärten, welche als Grasland nicht genutzt werden, sind — je nachdem und soweit es die Jahrszeit mit sich bringt — nach den Haushaltsbedürfnissen bestellt abzuliefern.

Die Düngung in Dienst- und Pachtgärten wird eben so wie im Felde mit 4 ₰ pro Morgen, jedoch ohne Anrechnung einer zweiten Gaare, bezahlt.

Außerdem werden die Kosten der Einsaat, des Pflanzens und der Bearbeitung und zwar, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung, nach dem von einem Oeconomen zu ermittelnden Preise vergütet.

f. Für Spargel- und Erdbeerfelder, Rabatten-Einfassungen und Blumen wird gleich wie für sonstige Gegenstände, welche zu den nothwendigen oder nützlichen nicht gehören, eine Vergütung nicht geleistet.

Feld-Inventar. §. 18. a. Der abziehende Theil hat das Acker-

land — sowohl Pacht- wie Officialländerei — je nachdem und soweit es die Jahrszeit mit sich bringt, gehörig gedüngt, geackert und bestellt an seinen Nachfolger abzuliefern und bei der Bestellung alles das zu beschaffen, was um das Gedeihen der nächsten Ernte möglichst zu sichern, nach öconomischen Grundsätzen geschehen muß, ohne jedoch eine größere, als die weiterhin festgestellte Vergütung dafür verlangen zu können.

b. Sollte der abtretende Theil durch ein an sich unwirthschaftliches oder contractwidriges Verfahren bei der Feldbestellung, z. B. durch mangelhafte Düngung, schlechtes Ackern, Verwendung schlechter Saatfrucht, versäumte Aufräumung der Gräben und Wasserfurchen seinem Nachfolger Nachtheil zufügen, so hat er den desfallsigen Schaden zu ersetzen.

c. Unbeschadet vorstehender Bestimmungen sollen dem abtretenden Angestellten für die Ackerbestellung folgende Vergütungen zukommen. Es werden berechnet für einen Morgen Calenberger Maße:

aa. in erster Gaare, wenn der Acker mit 8 ordnungsmäßig geladenen zweispännigen Fudern Hofmist à 50 Cubikfuß auf jeden Morgen gedüngt worden und noch keine Frucht abgetragen hat:
4 Thlr. Courant;

bb. in zweiter Gaare, wenn nach einer gleichen Düngung schon eine Ernte von dem Acker gewonnen = 2 Thlr. Courant.

Eine dritte oder fernere Gaare wird, gleich wie eine geringere Düngung wie die vorerwähnte, nicht vergütet;

cc. für eine Pflugart 12 *ggr*;

dd. für eine Eggeart 4 *ggr*;

ee. die Kosten des ausgesäeten Getreides, so wie der sonstigen Früchte werden nach den zur Zeit der Einsaat gängigen monatlichen Durchschnittspreisen des nächsten Marktorts vergütet.

Düngervorräthe. §. 19. Der Dünger ist schon vor der Uebergabe so viel als thunlich zur Bedüngung des Ackers und der Gärten zu verwenden, und darf davon kein übermäßiger Vorrath zum Nachtheile des antretenden Angestellten auf dem Hofe und in den Ställen zurückbehalten werden.

Die Quantität des vorräthigen Düngers wird von den Schätzern nach zweispännigen Fudern à 50 Cubikfuß ermittelt und, insofern dieselbe nach den vorstehenden Bestimmungen für übermäßig nicht zu erachten ist, zu dem festen Preise von 8 *ggr* für das Fuder vergütet.

Wiesen, Weiden &c. §. 20. Für die ordnungsmäßige Instanderhaltung der Grasgärten, Wiesen, Weiden und Fischteiche wird eine Vergütung nicht geleistet.

Verfahren.

§. 21. Eine von Königlicher Domainen=Cammer zu ernennende Commission besorgt die Leitung der Uebergabe und trifft alle darauf bezüglichen Anordnungen. Die Uebergabe=Commission hat zunächst die Abnahme und Ueberweisung des herrschaftlichen Inventars zu besorgen und sodann die Auseinandersetzung des Abtretenden mit dem antretenden Angestellten wegen solcher Gegenstände, welche nach obigen Grundsätzen unbedingt oder bedingungsweise vom Nachfolger zu übernehmen sind, thunlichst zu vermitteln, insofern unter den Betheiligten ein gütliches Abkommen nicht getroffen sein sollte (conf. jedoch §. 5 der allgemeinen Bestimmungen).

In allen zwischen dem ab= und antretenden Angestellten wegen der Ab= und Annahme der Dienst= und Pachtgrundstücke, ingleichen der überlieferten Gebäude und Bauwerke entstehenden Streitigkeiten haben sich beide Theile dem Ausspruche der Commission zu unterwerfen.

Den Betheiligten steht gegen eine solche Entscheidung, mit Ausschluß des gerichtlichen Verfahrens, nur eine Berufung an Königliche Domainen=Cammer zu, jedoch hat die Berufung keinen Suspensiv=Effect und es kann die Beendigung der Uebergabe dadurch niemals aufgehalten werden.

Der Uebergabe=Commission steht bei Streitigkeiten über rein landwirthschaftliche Gegenstände nöthigenfalls die Zuziehung von öconomischen Sachverständigen zu, nach deren Gutachten die Entscheidung abzugeben ist.

Die zugezogenen öconomischen Achtsleute werden auf Verlangen der betheiligten Angestellten beeidigt.

Gärtner oder sonstige Sachverständige werden nicht zugelassen.

Gegen die von der Uebergabe=Commission etwa gewählten öconomischen Sachverständigen können Seitens der beiden Betheiligten Einreden sofort vorgebracht werden und ist, falls die desfallsigen Einwendungen von der Commission für begründet erachtet werden, ohne Verzug eine andere Person für die abgelehnte zu erwählen. Sämmtliche Schätzungen sind in Courant abzugeben. Bei verschiedenen Ansichten der Achtsleute wird die Abschätzung jedes einzelnen Schätzers in das Protocoll getragen und der Durchschnitt der verschiedenen Schätzungen als maßgebend angenommen. Mit der Eintragung der Schätzung in das Commissions=Protocoll geht die Nutzung, Unterhaltung und Gefahr des Gegenstandes, insofern derselbe wirklich zum Inventarium gehört, auf den antretenden Angestellten über.

Das in dreifacher Ausfertigung aufzustellende Inventarien=Verzeichniß nebst Uebergabe=Protocoll ist, mit der Unterschrift des an= und abtretenden Angestellten versehen, an Königliche Domainen=Cammer spätestens 4 Wochen nach der Uebergabe zur Genehmigung einzusenden.

Bezahlung der Inventariengelder. §. 22. Durch Annahme des Dienstes oder der Pachtung willigt der antretende Theil darin, daß Inventariengelder, welche weder von ihm bezahlt noch ihm creditirt sind, sammt 5 % Verzugszinsen durch Kürzung an seinem Gehalte eingezogen, und daß dazu angemessene die Tilgung binnen Jahresfrist sichernde Termine von der Königlichen Domainen-Cammer bestimmt werden.

In gleicher Art willigt der Angestellte darin, bei der Wiederabgabe die ihm gebührenden Inventariengelder — eventuell terminlich — durch Abzüge an dem Gehalte des Nachfolgers zu empfangen.

Kosten des Verfahrens. §. 23. Die Kosten, welche durch die Zuziehung der Uebergabe-Commissarien veranlaßt worden, sollen, insoweit dieselben einen begründeten Anspruch auf deren Vergütung haben, — auf die Königliche Casse übernommen werden. — Dagegen sind die Kosten, welche in Ermangelung gütlicher Vereinbarung durch die Zuziehung von Schätzern oder Sachverständigen, imgleichen durch die Berufung an Königliche Domainen-Cammer erwachsen sind, von dem unterliegenden Theile sofort zu bezahlen. — Die Uebergabe-Commission hat die letzterwähnten Kosten festzustellen und für deren baldige Einzahlung Seitens des Betheiligten thunlichst Sorge zu tragen.

Alle den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften 2c. werden hiemit aufgehoben.

Dieses Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Ausschreiben der K. Domainen-Cammer an die K. Aemter und Forstinspectionen, Anrechnung des Pacht- oder Nutzwerthes von Dienstgrundstücken 2c. der Domanial-Forstbeamte betr., vom 9. November 1853. (II. 41.)

Zur Vermeidung künftiger Zweifel über die Anrechnung des Pacht- oder Nutzwerthes von den den Domanial-Forstbeamten beigelegten Dienstgrundstücken und nutzbaren Berechtigungen, insonderheit in Erledigungsfällen betreffender Dienststellen, werden mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums folgende Grundsätze mit der Wirkung festgestellt, daß — unbeschadet der jetzt schon von Forstbeamten etwa erworbenen mehreren Rechte — jeder Forstbeamte durch Annahme des Dienstes stillschweigend die Verpflichtung eingeht, der Anwendung des gegenwärtigen Ausschreibens sich zu unterwerfen.

1) Der Pacht- oder Nutzwerth von Dienstgrundstücken und nutzbaren Berechtigungen, einschließlich des Miethwerthes der Dienstwohnungen, wird vierteljährlich durch Kürzung an der Besoldung erhoben.

2) Entsteht ein Wechsel in der Person des Dienstinhabers innerhalb des Erntejahrs, als welches hiermit dem Kalenderjahre gleichgestellt

wird, so dient zur Norm, daß die Betheiligten zu dem rechnungsmäßigen Pacht- oder Nutzwerthe der ihnen beigelegten Dienstgrundstücke und nutzbaren Berechtigungen für das betreffende Erntejahr nach demjenigen Verhältnisse beizutragen haben, in welchem die beiderseitigen Nutzungen während des Kalenderjahrs zu einander stehen.

3) In Ermangelung einer der Uebergabe vorhergegangenen gütlichen Einigung der Betheiligten haben dieselben ihre Anträge behuf Feststellung der Pachtwerths-Quoten im Uebergabetermine vorzubringen; es bleibt jedoch denselben auf die hierauf erfolgte Feststellung die Berufung an die unterzeichnete Behörde vorbehalten.

4) Die Ausgleichungsbeträge sind — ohne Vermittelung der herrschaftlichen Casse — von dem dazu Verpflichteten unmittelbar an den Empfänger zu entrichten.

5) Bei etwa erforderlichen Schätzungen ist im Zweifelsfalle nach Durchschnittserträgen zu verfahren.

6) Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens kommt der §. 23 Unseres Ausschreibens vom 2ten März d. J., die Ueberlieferung von Dienstwohnungen, Pacht- und Dienstgrundstücken der Angestellten betreffend, zur Anwendung.

Dieses Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Ausschreiben der K. Domainen-Cammer an die K. Aemter, betr. die Verwendung von Strafdiensten zu Zwecken der Domanial-Verwaltung, vom 17. Junius 1853. (II. 31.)

Nachdem in Folge der neuen Organisation der gerichtlichen Behörden die Vollziehung gerichtlich erkannter Strafen (Polizeistrafen eingeschlossen) der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise dem amtsgerichtlichen Vertreter derselben überwiesen worden, so finden damit die Bestimmungen des Cammer-Ausschreibens vom 4ten August 1840, die Verwendung der Strafarbeitstage ꝛc. betreffend*), ihre Beseitigung.

Nichtsdestoweniger werden durch eine gehörige und prompte Vollziehung insonderheit der polizeilichen Strafarbeiten die Interessen der Domanial-Verwaltung vielfach und wesentlich berührt, und es liegt darin eine Aufforderung für diese letztere, die Gelegenheit zu Verwendung solcher Strafarbeiten soweit als thunlich zu erleichtern und zu fördern. In dieser Beziehung ertheilen Wir nachstehende Vorschriften:

1) Die Königlichen Aemter werden sorgsam zu ermitteln haben, ob und wie Strafarbeiten zu Zwecken der Domanial-Verwaltung zu verwenden Gelegenheit sich darbietet; dieselben haben mit den betreffenden Forstinspectionen und

---

*) 1. Folge Bd. II. S. 485.

Landbau-Districts-Vorständen sich in Verbindung zu setzen und von diesen alle drei Monate eine Benachrichtigung darüber zu empfangen, ob und in welchem Umfange Strafarbeiten bei Verwaltung der Forsten, beziehungsweise bei dem Landbauwesen verwendet werden können.

2) Ueber die solchergestalt ermittelte Gelegenheit zu Verwendung von Strafarbeiten in den verschiedenen Zweigen der Domanial-Verwaltung haben die Königlichen Aemter dem amtsgerichtlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft alle 3 Monate Mittheilung zu machen, dagegen von diesem eine Anzeige darüber zu gewärtigen, ob und in welcher Maße von der sich darbietenden Gelegenheit Gebrauch zu machen und zu dem Ende die erforderliche Zahl von Strafdiensten zur Verwendung zu überweisen.

Von dieser Anzeige ist amtsseitig, soweit die Verwendung zu forstlichen oder baulichen Zwecken beabsichtigt wird, der Forstinspection, beziehungsweise dem Landbau-Districts-Vorstande unverzüglich Mittheilung zu machen.

3) Die gehörige Beaufsichtigung der hiernach zu Zwecken der Domanial-Verwaltung zu verwendenden Strafarbeiten ist, bis auf Weiteres, von Seiten desjenigen Domanial-Verwaltungspersonals anzuordnen, welches die Strafarbeitsdienste verwendet.

4) Die Königlichen Aemter werden alle 3 Monate dem amtsgerichtlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft Nachricht darüber zugehen lassen, ob und wie weit die Verwendung der überwiesenen Strafdienste geschehen ist, zu welchem Ende die Forstinspectionen, beziehungsweise die Landbau-Districts-Vorstände, welchen beiden ein Exemplar dieses Ausschreibens zur Direction und Nachricht besonders zugefertigt werden wird, monatlich über die in den betreffenden Domanial-Verwaltungszweigen verwendeten Strafdienste, unter Bezeichnung der zur Ableistung bestellten, aber nicht erschienenen, dem Amte Mittheilung zu machen haben.

5) Von den zu Zwecken der Domanial-Verwaltung benutzten Strafdiensten ist zwar in den betreffenden Rechnungen Erwähnung zu thun; einer desfallsigen Geldberechnung bedarf es nicht.

Dieses Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Dritter Abschnitt.

Posten. Münze. Bergwerke. Salinen.

I. Posten.

(Bd. VI. S. 321. 1. Folge Bd. II. S. 542. 2. Folge Bd. II. S. 320.)

Behandlung der mit den Posten ein-, durch- und ausgehenden Waaren. Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 8. Decbr. 1853. Zollgesetz §. 38. — Portofreiheit des Waisen-Fonds für die Hof- und Civil-Dienerschaft. Gesetz vom 7. Aug. 1851.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Anwendung der Portotaxe vom 9. August 1850 auf die Fahrpostsendungen von und nach dem Königreiche der Niederlande betr., vom 7. Junius 1851. (I. 98.)

Unter Bezugnahme auf die Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 9ten August v. J., die Posttaxe betreffend, und den §. 1 der darauf bezüglichen Bekanntmachung vom 10ten desselben Monats bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kunde:

daß die durch das Gesetz vom 9ten August v. J. festgestellte Portotaxe vom 1sten k. M. an, innerhalb der diesseitigen Portobezugsgrenzen, auch auf die Fahrpostgegenstände angewendet werden wird, welche aus dem diesseitigen Postgebiete nach dem Königreiche der Niederlande und umgekehrt versendet werden.

Diese Bekanntmachung soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung veröffentlicht werden.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Entrichtung des s. g. Scheingeldes betr., vom 25. November 1852. (I. 421.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gebühr, welche nach den Artikeln 22 und 26 des Posttaxgesetzes vom 9ten August 1850 für den Aufgabeschein über zur Post gelieferte Fahrpostgegenstände zu entrichten ist, bei Sendungen, welche nicht über den Bereich der Königlichen Posten hinausgehen, vom 1sten Januar 1853 an stets zugleich mit dem Porto, bei frankirten Sendungen also von dem Aufgeber, bei unfrankirten aber von dem Empfänger zu erlegen ist.

Bei den nach fremden Postgebieten bestimmten Sendungen ist dagegen die Gebühr für den Aufgabeschein bis

auf Weiteres ferner von dem Absender zu entrichten, ohne Unterschied ob die Sendungen frankirt sind, oder nicht.

Die Befreiung der Königlichen Behörden und Cassen von der Entrichtung der fraglichen Gebühr wird in Betreff der portopflichtigen Sendungen vom 1sten Januar 1853 an auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sie Sendungen nach fremden Postgebieten unfrankirt abgehen lassen.

Gesetz, baare Zahlungen an die Postanstalten zur Wiederauszahlung an einen zu bezeichnenden Empfänger betr., vom 25. November 1852. (I. 419.)

Georg der Fünfte, rc. rc. Im Anschlusse an die bezüglichen Bestimmungen des revidirten Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Vertrages vom 5ten December 1851 erlassen Wir hiemit, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, für den Verkehr innerhalb des Bereichs Unserer Posten das folgende Gesetz:

§. 1. Bei jeder Postanstalt können vom 1sten Januar 1853 an Beträge bis zu 10 Thalern zur Wiederauszahlung an einen zu bezeichnenden Empfänger baar eingezahlt werden.

Jeder solchen Einzahlung ist ein Brief oder eine Adresse beizugeben, welche den Empfänger und die eingezahlte Summe genau bezeichnet.

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsorts. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Herbeischaffung der Mittel erfolgt ist.

§. 2. Für die Besorgung solcher Zahlungen ist, bei frankirten Sendungen vom Aufgeber, bei unfrankirten Sendungen vom Empfänger zu entrichten

eine Gebühr von 6 Pfennigen für den Aufgabeschein

und als Porto die Minimaltaxe einer Fahrpostsendung nach Maßgabe der Entfernung (Art. 18 des Gesetzes vom 9ten August 1850).

§. 3. Im Fall der Unanbringlichkeit der eingezahlten Summe ist für die Zurücksendung derselben ein Porto und eine Gebühr nicht zu entrichten; es hat jedoch der Einzahler das Porto und die Gebühr für den Hinweg, sofern solche noch nicht berichtigt sind, nachzuzahlen.

Gegenwärtiges Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 25sten November 1852.

(L.S.) Georg Rex.

Bacmeister.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 25sten November 1852.

Bar,
Generalsecretair des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. Erleichterungen des Postverkehrs der von durchgehenden Posten berührten Ortschaften, in denen sich keine Postanstalten befinden, vom 29. Januar 1853. (I. 8.)

Um den Postverkehr der von durchgehenden Posten berührten Ortschaften, in denen sich keine Postanstalten befinden, zu erleichtern, soll fortan gestattet sein, die Posten für Sendungen von und nach den bezeichneten Orten unter den nachstehenden Bedingungen zu benutzen.

§. 1. Außer Briefen und Zeitungen können auch Päckereien und Gelder von und nach jenen Orten mittelst der durchgehenden Posten versendet werden, Päckereien und Gelder jedoch nur insoweit, als der Raum des Beförderungsbehältnisses (der Posttasche, §. 6) es gestattet.

§. 2. Das Porto für Postsendungen von und nach den bezeichneten Orten beträgt:

a. bei Gegenständen, welche nicht weiter als bis zum nächsten Postorte beziehungsweise vom nächsten Postorte ab mittelst der Posten befördert werden:

für den einfachen Brief
6 Pfennige,
für einen schwereren Brief oder ein Packet, ohne Rücksicht auf Werthangabe,
1 Gutengroschen;

b. für Gegenstände, welche über den nächsten Postort hinaus bestimmt sind oder weiter herkommen, ist überhaupt nur das taxmäßige Porto von diesem Postorte ab oder bis an selbigen zu entrichten.

§. 3. Für diejenigen Gegenstände, welche nicht weiter, als von den nächsten Postanstalten her, beziehungsweise nach denselben hin, mittelst der Posten befördert werden, wird von der Postverwaltung eine Garantie durchaus nicht geleistet. Für weiter herkommende und weiter hingehende Gegenstände leistet sie nur bis dahin und beziehungsweise von da an Gewähr, daß dieselben von der letzten Postanstalt wieder abgegeben, beziehungsweise bei der ersten Postanstalt angekommen sind.

Demzufolge werden die bei der letzten Postanstalt von weiterher eingegangenen Werthgegenstände erst dann mit der durchgehenden Post befördert, wenn über deren Empfang in Voraus auf dem erhaltenen Abforderungsscheine quittirt ist, und erhalten die Absender von weiterhin gehenden Werthgegenständen einen Aufgabeschein erst nach deren Ankunft bei dem nächsten Postbüreau.

Wie sonach die Beförderung der Werthgegenstände zwischen dem von der durchgehenden Post berührten Orte und der nächsten Postanstalt, hin und her, lediglich auf Gefahr des Absenders, beziehungsweise des Empfängers erfolgt, so werden namentlich auch die Handlungen oder Unterlassungen der Briefsammler von der Postverwaltung nicht vertreten.

§. 4. Die Gemeinden, von deren Eingesessenen die fragliche Benützung der Posten gewünscht wird, haben auf ihre Kosten einen Briefsammler zu bestellen, welcher die mit den Posten abzuschickenden und angekommenen Gegenstände annimmt, beziehungsweise den Adressaten zustellt. Ueber die dafür zu gebende Vergütung haben sich die Gemeinden mit dem Briefsammler zu verständigen.

§. 5. Der Briefsammler hat die Verpflichtung an der Poststraße die durchgehenden Posten zu erwarten, um die Posttasche, in welcher die Briefe und sonstigen Gegenstände zu befördern sind, von dem Postillon oder Schirrmeister zu empfangen und sie an dieselben abzugeben, so daß diese weder abzusteigen brauchen, noch sonst die Posten aufgehalten werden.

§. 6. Die mit dem Ortsnamen zu bezeichnende verschließbare Posttasche, imgleichen ein vor dem Hause des Briefsammlers anzubringendes Schild mit der Bezeichnung: „Briefsammlung" ist von dem Briefsammler oder von der Gemeinde anzuschaffen, von denselben auch die Posttasche nebst Schlüsseln in brauchbarem Stande zu erhalten.

§. 7. Ueber das Porto wird zwischen dem Briefsammler und dem nächsten Postbüreau ein von dem Erstern anzuschaffendes Contobuch gehalten. Der Betrag des contirten Portos ist monatlich und binnen 2 Tagen nach Monatsschluß zu berichtigen, unter Beifügung einer Contogebühr von 1 Ggr. vom Thaler Porto (mit Ausschluß der Postvorschüsse), mindestens aber von monatlich 4 Ggr.

Die Gemeinde haftet für die richtige Bezahlung der contirten Beträge abseiten des Briefsammlers.

§. 8. Es steht in der Wahl der Gemeinden, ob sie den Posttaschendienst mit den beiden nächstgelegenen Postbüreaus oder nur mit einem derselben unterhalten wollen.

§. 9. Diejenigen Gemeinden, welche von der gedachten Einrichtung Gebrauch machen wollen, haben sich deshalb durch ihre Vorsteher mit dem Vorstande des nächstbelegenen Postbüreaus, nöthigenfalls unter Vermittelung der Königlichen Aemter, zu verständigen.

Die Gemeindevorsteher empfangen dabei einen Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung, welche sie mit der Bescheinigung, daß sie mit dem Inhalte einverstanden sind, zurückzugeben haben.

§. 10. Da der rasche Gang der Posten durch die Einrichtung des Posttaschendienstes nicht leiden darf, so wird es nicht in allen Fällen thunlich sein, die mittelst der Posttasche zu versendenden Gegenstände mit derselben Post, mit welcher sie angekommen sind, weiter zu befördern.

Insoweit dies nicht geschehen kann, werden die Gemeindevorsteher davon bei den mit den Postbeamten zu treffenden Verabredungen (§. 9) in Kenntniß gesetzt werden.

Gesetz, die Ermäßigung einzelner Portosätze betr., vom 9. December 1853. (I. 593.)

Georg der Fünfte rc. rc. Wir erlassen mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs in Betreff der Herabsetzung einzelner Portosätze das nachfolgende Gesetz:

§. 1. Die im Artikel 18 des Posttax-Gesetzes vom 9ten August 1850*) bestimmten mindesten Portosätze für Fahrpostsendungen werden hiemit ermäßigt, wie folgt:

auf Entfernungen
- bis 5 Meilen auf 1 Ggr;
- bis 10 Meilen auf 2 Ggr.;
- bis 20 Meilen auf 3 Ggr.;
- über 20 Meilen auf 4 Ggr.;

§. 2. Diese ermäßigten Minimalportosätze gelten, wie für Geldsendungen überhaupt, so auch für die nach dem Gesetze vom 25. November 1852 erfolgenden baaren Einzahlungen.

Ausnahmsweise sollen jedoch Briefe mit baarem Gelde (nicht Papiergeld) unter dem Betrage von 2 Thlrn., so wie baare Einzahlungen unter demselben Betrage auf alle Entfernungen für ein Porto von 1 Ggr. befördert werden.

§. 3. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1sten Januar künftigen Jahrs in Kraft.

Dasselbe ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 9ten December 1853.

(L. S.) Georg Rex.

Lütcken.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem

---

*) 2. Folge Bd. II. S. 326.

Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 9ten December 1853.

Bar,
Generalsecretair des Königlichen
Finanz-Ministeriums.

Gesetz, die Abänderung der Bestimmung des Posttaxgesetzes vom 9. August 1850 über die Lotheintheilung des bei der K. Postverwaltung zur Anwendung kommenden Zollpfundes betr., vom 11. November 1854. (I. 295.)

Georg der Fünfte, rc. rc. Wir erlassen mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs das nachstehende Gesetz:

§. 1. Die im Art. 6 des Gesetzes vom 9ten August 1850 enthaltene Bestimmung, nach welcher das bei Unserer Postverwaltung zur Anwendung kommende Zollpfund in 32 Lothe einzutheilen ist, wird dahin abgeändert, daß das Zollpfund bei Unserer Postverwaltung in 30 Lothe eingetheilt werden soll.

§. 2. Gegenwärtiges Gesetz, welches mit dem 25sten November d. J. in Kraft tritt, ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 11ten November 1854.

(L. S.) Georg Rex.

Lütcken.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 11ten November 1854.

G. v. Witzendorff,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der
auswärtigen Angelegenheiten.

Gesetz, die persönliche Portofreiheit betr., vom 25. Januar 1851. (I. 15.)

Ernst August, rc. rc. Zur Beseitigung der Uebelstände, welche mit den in großer Ausdehnung bestehenden persönlichen Portofreiheiten verbunden sind, erlassen Wir mit Zustimmung der Stände des Königreichs folgende gesetzliche Bestimmungen:

§. 1. Alle nicht auf Vertrag beruhenden persönlichen Portofreiheiten sollen, mit Ausnahme derjenigen, welche Wir Uns und den Mitgliedern Unsers Königlichen Hauses vorbehalten, vom 15ten Februar d. J. an aufhören.

§. 2. Für den Verlust der persönlicheu Portofreiheit wird den Betheiligten eine Entschädigung nicht geleistet.

Nur denjenigen, welchen die Portofreiheit mittelst specieller, auf ihre Person bezüglicher Verfügungen unwiderruflich bewilligt ist, soll, wenn sie bis zum 1sten Julius d. J. bei Unserem General-Post-Directorium darauf antragen, eine Entschädigung von jährlich Zehn Thalern bis dahin gezahlt werden, daß ihnen eine Gehaltsverbesserung zu Theil wird oder das Verhältniß aufhört, in Rücksicht auf welches ihnen die Portofreiheit bewilligt ist.

§. 3. Unser Finanz-Ministerium ist ermächtigt, neue persönliche Portofreiheiten widerruflich zu bewilligen. Dasselbe hat sich dabei jedoch bei Inländern in der Regel auf Unsere Minister und Ministerial-Vorstände, die General-Seeretaire bei Unsern Ministerien, die Vorstände Unserer obern Verwaltungsbehörden, so wie unter den geeigneten Modalitäten auf die im Dienste befindlichen Truppen und solche Personen zu beschränken, welchen etwa die Portofreiheit im allgemeineren Interesse auch von anderen deutschen Postverwaltungen bewilligt wird.

§. 4. Alle neu bewilligten persönlichen Portofreiheiten sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 5. Sie erlöschen von selbst mit der Beendigung desjenigen Verhältnisses, in Rücksicht auf welches sie bewilligt sind.

Dieses Gesetz soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 25. Januar 1851.

Ernst August.

Frhr. v. Hammerstein.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Ausführung des Gesetzes vom 25. Januar 1851 über die persönliche Portofreiheit betr., vom 26. Januar 1851. (I.16.)

In Folge des Gesetzes vom 25sten d. M., die persönliche Portofreiheit betreffend, wird Nachstehendes verfügt und bekannt gemacht:

§. 1. Das erwähnte Gesetz hebt nur die Portofreiheit auf, welche einzelnen Personen für ihre Correspondenz, ohne Rücksicht auf den Gegenstand derselben, bisher zugestanden hat. Es wird daher durch das Gesetz die auf Dienstsachen beschränkte Portofreiheit einzelner Angestellten nicht berührt.

Unter Vorbehalt desfallsiger weiterer Anordnungen wird hinsichtlich derartiger Portofreiheiten in Dienstsachen hiedurch bestimmt, daß die Briefe an solche Angestellte oder von solchen Angestellten, welche eine auf Dienstsachen beschränkte Portofreiheit genießen oder künftig noch erhalten, nur dann portofrei befördert werden, wenn sie mit der Bezeichnung „Dienstsache" und mit der Contrasignatur des Absenders kenntlich versehen sind.

§. 2. Auf Grund des §. 3 im Gesetze vom 25sten d. M. wird vom 15ten Februar d. J. an den nachstehend erwähnten Angestellten eine nicht auf Dienstsachen beschränkte Portofreiheit für ankommende und abgehende Briefe bis auf Weiteres beigelegt:

1) den Staatsministern und Ministerialvorständen;
2) den General-Secretairen bei den Königlichen Ministerien;
3) dem Chef des Königlichen Ober-Hofmarschallamts;
4) dem Chef der Königlichen Domainen-Cammer;
5) dem Präsidenten des Königlichen Ober-Steuer- und Schatzcollegiums;
6) den General-Directoren der directen und der indirecten Steuern;
7) den Landdrosten;
8) dem Berghauptmanne;
9) dem General-Postdirector;
10) den Consistorial-Directoren;
11) dem General-Adjudanten der Armee.

§. 3. Die diesen Angestellten beigelegte Portofreiheit beschränkt sich auf die Correspondenz innerhalb des Bereichs der Königlichen Posten.

Briefe, welche darüber hinausgehen, oder weiter herkommen, sind weder ganz noch theilweise portofrei.

Auch gilt die Portofreiheit nur für Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth Zollgewicht oder für jetzt 9 Loth Landesgewicht, einschließlich.

§. 4. Ferner wird, vorerst unter den bisherigen Modalitäten und Sicherungsmaßregeln, den im activen Dienste stehenden und bei den Fahnen befindlichen Soldaten und Unterofficieren der Königlichen Armee die Portofreiheit für ankommende und abgehende Briefe jedoch mit der Beschränkung wieder bewilligt, daß die Briefe nicht über 2 Loth Zollgewicht oder 2¼ Loth Landesgewicht schwer sein dürfen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betr. die Portofreiheit der Correspondenzen der Obrigkeiten mit den Intelligenz-Comtoiren in Militairangelegenheiten, vom 2. Julius 1854. (III. 25.)

Da die Correspondenzen der Obrigkeiten mit den Intelligenz-Comtoiren in Militairangelegenheiten portofrei sind, wenn solche als Militairsachen auf dem Couverte gehörig bezeichnet werden, so wird solches, einer Bestimmung des Königlichen Kriegs-Ministeriums gemäß, den Obrigkeiten hiemit zur Nachachtung eröffnet.

Bekanntmachung des K. Finanz=Ministeriums, die Bewilligung der Portofreiheit an die Vorstände verschiedener Verwaltungsbehörden betr., vom 21. Mai 1852. (I. 127.)

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 25sten Januar 1851, die persönliche Portofreiheit betreffend, wird hierdurch

1) dem Director der K. Kloster=Kammer,
2) dem Vorstande der K. Eisenbahn=Direction,
3) dem Vorstande des K. Ober=Schulcollegiums

die Portofreiheit für ankommende und abgehende Briefe vom 1sten künftigen Monats an bis auf Weitereres bewilligt.

Die diesen Angestellten bewilligte Portofreiheit beschränkt sich auf die Correspondenz innerhalb des Bereichs der K. Posten, so daß Briefe, welche darüber hinausgehen oder weiter herkommen, weder ganz, noch theilweise portofrei sind. Auch gilt dieselbe nur für Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth Zollgewicht, oder für jetzt 9 Loth Landesgewicht, einschließlich.

Bekanntmachung des K. General=Post=Directoriums, betr. die Portofreiheit der dienstlichen Correspondenz der Gerichte, vom 21. Februar 1851. (II. 3.)

Im Verfolg der in die Hannoversche Zeitung und in die amtlichen Intelligenzblätter eingerückten Bekanntmachung vom 25sten September 1852 wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß über die Portofreiheit der dienstlichen Correspondenz der Gerichte die nachstehenden weiteren Bestimmungen höheren Orts getroffen sind:

1) Im Betreff der Königlichen Posten besteht hinsichtlich aller Sendungen, welche Dienst=, Straf= oder Armensachen betreffen, mit Ausnahme der Geld= und Werthsendungen, Portofreiheit:

   für das Ober=Appellationsgericht, das Präsidium und die Gerichtsschreiberei (das Secretariat) desselben, so wie für die Ober=Staatsanwaltschaft;

   für die Obergerichte, für die Directoren der Obergerichte und für deren Geschäfts=Abtheilungen, als: Untersuchungsrichter und Gerichtsschreibereien (Secretariate); dann für die Staatsanwaltschaften bei den Obergerichten;

   für die Schwurgerichtshöfe und deren Präsidenten;

   für die Amtsgerichte.

2) Die Portofreiheit findet Statt ohne Unterschied, an wen die Sendungen der unter 1 angeführten Gerichte und Gerichtsbeamten adressirt sind, oder von wem sie für dieselben eingehen, sofern die Sendungen

   a. auf dem Couverte mit der Bezeichnung: „Dienstsache", „Strafsache", „Armensache", versehen, und daneben

b. entweder bei der Absendung von einer Behörde mit dem Dienstsiegel verschlossen und mit der Contrasignatur der Behörde versehen, oder, bei der Absendung von Andern mit der Namens-Unterschrift des Absenders auf dem Couverte contrasignirt sind.

3) Die portopflichtigen, d. h. die mit der oben unter a. und b. angeführten Bezeichnung und Contrasignatur nicht versehenen Briefe und sonstigen Postsendungen an die unter 1 benannten Behörden müssen nach wie vor frankirt werden und sind unfrankirt von den Postanstalten zur Beförderung nicht anzunehmen.

4) Im dienstlichen Verkehre der Gerichte und Gerichtsbeamten mit Behörden in den zum Postvereine gehörenden deutschen Saaten werden nach Maßgabe des revidirten Postvereins-Vertrags vom 5ten December 1851 Art. 28 die Correspondenzen gegenseitig portofrei befördert, wenn dieselben in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. — Zu Verhütung von Differenzen ist es übrigens angemessen, Correspondenzen in Straf- und Armensachen stets mit der allgemeineren Bezeichnung: „Dienstsache" zu versehen.

Wenn Gerichte oder Gerichtsbeamte aus den zum Postvereine gehörigen Staaten von Behörden Dienstschreiben erhalten, welche mit jenseitigem Porto belastet sind, dieses Porto aber von keiner Partei einzuziehen ist, so werden die Postanstalten das Porto gegen Zurückgabe des Couverts mit daraufgesetzter Bescheinigung, daß die Sendung eine Officialsache betroffen habe, zurückzahlen.

5) Bei der dienstlichen Correspondenz nach und aus den zum Postvereine nicht gehörenden Ländern greift die Portofreiheit nur für den Bereich der Königlichen Posten Platz und ist für eingehende Sendungen das etwa angerechnete ausländische Porto zu entrichten.

Bekanntmachung des K. General-Post-Directoriums, betr. die Zusammenstellung sämmtlicher Portofreiheiten, vom 25. August 1854. (I. 151.)

Nachdem die Portofreiheiten der Behörden und Cassen, so wie die dienstlichen Portofreiheiten einzelner Angestellten einer Revision und, soweit nöthig, einer näheren Regelung unterzogen worden, wird mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums die anliegende Zusammenstellung aller derartigen Portofreiheiten, unter Hinzufügung der Portofreiheiten für Vereine ꝛc. und der persönlichen Portofrei-

heiten, hierdurch mit der Bemerkung veröffentlicht, daß die Königlichen Postbehörden angewiesen sind, bis auf weitere Anordnung nach der gegenwärtigen Zusammenstellung sich zu richten.

Zusammenstellung
der
Portofreiheiten der Behörden und Cassen,
wie auch der
einzelnen Angestellten bewilligten dienstlichen Portofreiheiten.
Mit einem
1. Anhange,
betreffend die für Vereine, gemeinnützige Institute ꝛc. bewilligten Portofreiheiten
und
mit einem
2. Anhange,
betreffend die persönlichen Portofreiheiten.

Nach der Reihefolge der Behörden ꝛc. im Hof- und Staatshandbuche geordnet.

Vorbemerkungen.

1) Die dienstlichen Portofreiheiten bestehen zunächst für die innerhalb des Bereichs der Königlichen Posten vorkommenden Postsendungen; dieselben wirken aber auch, sofern nicht bei Einzelnen ein Anderes bestimmt ist, für die Sendungen nach und aus fremden Postgebieten, jedoch nur insoweit, als ein der Königlichen Postverwaltung gebührendes Porto in Frage steht. Demzufolge ist für die letztgedachten Postsendungen bei deren Empfange das fremde Porto zu entrichten und bei deren Abgange, sofern die Sendungen ganz frei an ihre Bestimmung gelangen sollen, Frankirung von der Grenze ab erforderlich.

Uebrigens gelangen Dienstschreiben (Briefe) diesseitiger Behörden an Behörden im Bereiche des Deutsch-Oesterreichischen Postvereines ganz frei an ihre Bestimmung, und findet umgekehrt das Gleiche Statt, wenn die absendende Behörde des Auslandes die Portofreiheit genießt; andern Falls ist das den fremden Postverwaltungen gebührende ganze Porto bis an den hierländischen Bestimmungsort zu entrichten.

2) Die Portofreiheit findet nicht Statt, wenn auf Briefen an Behörden noch eine zweite Adresse an ein Mitglied der Behörde oder an eine sonstige Person hinzugefügt ist. Ausnahmen von dieser Regel sind bei den einzelnen Portofreiheiten angeführt.

3) Wenn die Portofreiheiten der absendenden und der empfangenden Behörde rc. im Umfange verschieden sind, so wirkt diejenige Portofreiheit, welche die ausgedehntere ist.

4) Ist eine Portofreiheit nur für Briefe bewilligt, so darf ein Brief bis 8 Loth Zollgewicht (9 Loth Landesgewicht) schwer sein, und unterliegen schwerere Briefe der Portotaxe für Päckereien.

Wenn eine Portofreiheit für Päckereien bis zu einem bestimmten Gewichte oder für Gelder bis zu einer bestimmten Summe bewilligt ist, so unterliegen Sendungen von größerem Gewichte oder Geld-Inhalte der Portotaxe von dem ganzen Gewichte oder Geld-Inhalte.

Unter Acten werden auch Register und andere Rechnungs-Papiere in Packeten oder Kisten, dann Zeichnungen, Risse und Charten in Rollen oder Kasten verstanden. Gleich den Acten sind auch leer zurückgehende Geldbeutel portofrei.

Eine Werth-Angabe schließt die Portofreiheit aus, sofern diese nicht auf Werth-Sendungen ausdrücklich erstreckt ist.

Wenn eine Päckerei-Sendung, mit oder ohne Werth-Angabe, portopflichtig ist, so unterliegt auch der 1 Zollloth oder darüber schwere Adreßbrief, als integrirender Theil der Sendung, dem Portoansatze.

5) Wenn zu den Erfordernissen für die Portofreiheit Verschluß mit dem Dienstsiegel gehört, ein einzeln stehender Beamter oder sonstiger Absender aber ein Dienstsiegel nicht führt, so fällt dieser Theil der Erfordernisse hinweg.

6) Behörden rc. bei denen hinzugefügt ist, daß die von Privatpersonen eingehenden Briefe rc. portopflichtig sind, werden erwarten, daß dieselben frankirt seien. Es ist Dieses aber, seit der Einrichtung der Briefkasten, nicht durchzuführen, und werden daher die Behörden für solche, unfrankirt ankommende Briefe das Porto zu entrichten oder das Couvert, mit Angabe des Absenders, der Postanstalt zurückzugeben haben.

7) In das pflichtmäßige Ermessen der Behörden rc. bleibt es verstellt, ob die von ihnen ausgehenden Postsendungen an Privatpersonen, als Staatsdienst-Sachen oder Armen-Sachen betreffend, der Portofreiheit theilhaftig werden sollen; andern Falls werden die Behörden die die Portofreiheit bewirkende Bezeichnung und Contrasignatur der Briefe rc. zu unterlassen haben. Es gilt Dieses auch von sonstigen Postsendungen, welche lediglich ein Privatinteresse zum Gegenstande haben.

Sendungen, auf welche ein Postvorschuß entnommen ist, bleiben unbedingt portopflichtig.

Laufende №	Behörden ꝛc.	Umfang der Portofreiheit.	Erfordernisse für die Portofreiheit.
	A. Hofstaat.		
1	Das Königliche Oberhofmarschallamt.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
2	Der Königliche Reisemarschall.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur und Bezeichnung mit: Königlicher Dienst.
3	Das Königl. Ober-Hofmarstalls-Departement.	Für Briefe und Acten an die nachgesetzten Officianten und Anstalten, und von solchen.	Contrasignatur und Dienstsiegel.
4	Das Königl. Ober-Jagd-Departement.	Für Briefe und Acten an die Jagd-Inspectionen, Jagd-Beamten, Hofjäger u. Feldjäger, auch Jagd-Consulenten, und umgekehrt.	Contrasignatur und Dienstsiegel.
5	Die Jagd-Inspectionen.	Für Briefe und Acten unter einander, so wie an Jagdbeamte, Hofjäger, auch Feldjäger, u. umgekehrt.	Contrasignatur und Dienstsiegel.
6	Verwaltung der Hand- und Chatull-Casse Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin.	Für Briefe und Acten, auch abgehende Gelder.	Abgehend: Contrasignatur oder Bezeichnung mit: Königlicher Dienst und Dienstsiegel.

Laufende №.	Behörden 2c.	Umfang der Portofreiheit.	Erfordernisse für die Portofreiheit.
	Die Königliche General-Ordens-Commission.	Für Briefe u. Packete, welche von ihr abgeschickt werden. Eingehende Sendungen sollen frankirt sein.	Contrasignatur und Dienstsiegel.
	B. Obere Staats-Behörden.		
1	Das Königliche Gesammtministerium und die Königlichen Ministerien. (Auch das Königliche Universitäts-Curatorium.)	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
2	Der Königliche Staatsrath.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
	Unmittelbar unter der Leitung und Aufsicht der Königlichen Ministerien stehende Institute 2c.		
3	Die Königliche Bibliothek.	Nur für die aus dem Inlande an sie eingehenden Briefe und Bücherpackete.	
4	Die Königliche General-Casse.	Für Briefe und Acten; abgehend auch für Ausschußgelder bis zu 20 ₰.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
5	Die Königliche Kron- und Chatull-Casse (zugleich Hof-, Jagd-, auch Bau- und Garten-Casse).	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.

Laufende №	Behörden ꝛc.	Umfang der Portofreiheit.	Erfordernisse für die Portofreiheit.
6	Die Direction und die Casse des Königlichen Hof- u. Civildiener-Witwen-Instituts.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
7	Das Königliche Intelligenz-Comtoir zu Hannover.	Nur für die Verschickung der Hannoverschen Anzeigen. Eingehende Sendungen, welche nicht von Portofreien Behörden kommen, sollen frankirt sein.	Sachgemäße Bezeichnung.
8	Die Königlichen Lotterie-Directionen zu Hannover und Osnabrück.	Für Briefe u. Packete mit Loosen, Listen ꝛc., auch für Gelder, abgehend bis zu 15 ℔, ankommend bis zu jeder Summe.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
9	Die Königl. Münze zu Hannover.	Für Gold u. Silber, gemünzt oder in Baaren, für Papiergeld u. Werthpapiere, nach und von Hamburg und Bremen.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
10	Die Militair-Entlassungs-Commission.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
11	Die Königl. Kriegs-Casse; auch die Officier-Pensions-, Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse;	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.

Laufende No.	Behörden ꝛc.	Umfang der Portofreiheit.	Erfordernisse für die Portofreiheit.
	dann die Sperr- und Meinhelfsche Legaten-Casse.		
12	Die Medicinal-Behörde für die Armee.	Für Briefe, Acten und Päckereien.	Abgehend: Contrasignatur (oder Bezeichnung mit: Militairdienst-Angelegenheiten) und Dienstsiegel.
13	Die Militair-Kleidungs-Commission.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
14	Das Directorium der Officier-Witwen-Casse.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
15	Die Direction der Unterofficier-Witwen-Casse.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
16	Die Direction des Armee-Materials.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
17	Die Districts- (Militair-Aushebungs-) Commissaire.	Für Briefe und Acten unter einander, so wie an die Regiments- u. Bataillons-, auch Depot-Commandeure, die Aemter u. Magistrate, so wie umgekehrt.	Contrasignatur und Bezeichnung mit: Militair-Sachen oder dergl.
18	Die Gesetzsammlungs-Commission.	Für Briefe und für die Versendung d. Gesetzsammlung. Eingehende Gelder sollen frankirt sein.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.

Laufende №	Behörden rc.	Umfang der Portofreiheit.	Erfordernisse für die Portofreiheit.
	C. Militair = Etat.		
1	Die Königliche General=Adjudantur.	Für Briefe und Acten. (Die eingehenden Briefe rc. dürfen auch die Neben=Adresse einer bei d. Behörde angestellten Person haben.)	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
2	Die General=Inspecteurs der Cavallerie und Infanterie; dann die Commandos (oder Commandeure) der Divisionen, Brigaden, Regimenter, Bataillone u. sonstigen Corps, auch Depots.	Für Briefe und Acten unter einander, so wie an und von Behörden.	Contrasignatur und Dienstsiegel.
3	Das Haupt=Commando und die Districts=Commandos (auch Commandeure) der Königlichen Landgendarmerie.	Für Briefe und Acten.	Contrasignatur und Dienstsiegel, auch Bezeichnung mit: Dienstsache.
4	Das Königl. General=Kriegsgericht.	Für Briefe und Acten.	Contrasignatur und Dienstsiegel.
5	Die Garnison=, Regiments=, Bataillons= und sonstigen Corps=Gerichte, auch das Gericht der Landgendarmerie.	Für Briefe und Acten.	Contrasignatur und Dienstsiegel.

Laufende No.	Behörden ꝛc.	Umfang der Portofreiheit.	Erfordernisse für die Portofreiheit.
	C. Civil-Etat. **I. Justiz-Verwaltung.**		
1	Die Gerichte als: a. das Ober-Appellations-Gericht, auch Präsidium und Gerichtsschreiberei desselben. b. Die Ober-Staatsanwaltschaft. c. Die Ober-Gerichte, auch deren Directoren, (Präsidenten, Präsidium), Untersuchungs-Richter u. Gerichtsschreibereien. d. Die Staatsanwaltschaften bei den Obergerichten. e. Die Schwurgerichtshöfe und deren Präsidenten. f. Die Amtsgerichte.	Für alle Sendungen, welche Dienst-, Straf- und Armen-Sachen betreffen, mit Ausnahme der Geld- und Werth-Sendungen. (Wenn der Adresse an einen Obergerichts-director oder Untersuchungs-Richter, dessen Name hinzugefügt ist, so hebt das die Portofreiheit nicht auf.)	Abgehend und von Behörden eingehend: Dienstsiegel, Contrasignatur und Bezeichnung mit: Dienstsache, Strafsache, Armensache oder was dem gleichbedeutend ist. Von anderen, als Behörden, eingehend, Bezeichnung mit: Dienstsache, Strafsache, Armensache oder dergl. und Contrasignatur mit dem Namen; andern Falls sollen die Briefe ꝛc. frankirt sein. Es sind jedoch die im Briefkasten gefundenen Briefe, denen jene Erfordernisse abgehen, nicht zu taxiren, aber mit „Aus dem Briefkasten" zu bezeichnen.
2	Die Directionen der Straf- und Sicherheits-Anstalten.	Für Briefe und Acten, auch die dazu gehörenden Gegenstände, mit Ausnahme von Geld u. Werth-Sachen. Sendungen von Privatpersonen sind portopflichtig.	Contrasignatur und Dienstsiegel, auch Bezeichnung mit: Dienstsache, Strafsache, Armensache oder was dem gleichbedeutend ist.

Laufende No.	Behörden. 2c.	Umfang der Portofreiheit.	Erfordernisse für die Portofreiheit.
	II. Finanz-Verwaltung.		
1	Die Königliche Domainen-Cammer.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
2	Die Landbau-Inspectionen (Landbau-Districts-Vorstände.)	Für Briefe und Acten. Sendungen von Privatpersonen sind portopflichtig.	Contrasignatur, Bezeichnung mit: Dienstsachen und Dienstsiegel.
3	Die Direction des Landgestüts zu Celle.	Für Briefe und Acten. Sendungen von Privatpersonen sind portopflichtig.	Contrasignatur, Bezeichnung mit: Dienstsachen und Dienstsiegel.
4	Die Forst-Inspectionen.	Für Briefe und Acten. Sendungen von Privatpersonen sind portopflichtig.	Contrasignatur Bezeichnung mit: Dienstsachen und Dienstsiegel.
5	Die Königl. Berghauptmannschaft und das Königl. Berg- und Forstamt zu Clausthal.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
6	Das Königl. General-Post-Directorium.	Unbeschränkt.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
7	Die General-Post-Casse, auch die Post-Hülfs-Casse.	Für Briefe, Acten u. Gelder.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
8	Die Postämter, Postspeditionen und Relais.	Für die dienstliche Correspondenz 2c. unter einander u. an Privatpersonen. Von letzteren eingehende Sendungen sind portopflichtig, mit Ausnahme offener Reclamationen.	Contrasignatur, Bezeichnung mit: Postsache u. Dienstsiegel.

Laufende №	Behörden ꝛc.	Umfang der Portofreiheit.	Erfordernisse für die Portofreiheit.
9	Das Königl. Schatz-Collegium.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
10	Die Steuer- und Zoll-Behörden ꝛc.: a. das Königl. Ober-Steuer-Collegium; b. das Königl. Ober-Zoll-Collegium; c. das Großherzoglich-Oldenburgsche Ober-Zoll-Collegium zu Hannover; d. der Zollvereinsbevollmächtigte bei dem Königlichen Ober-Zoll-Collegium; e. die Steuer-Directionen; f. die Haupt-Steuer-Aemter; g. die Haupt-Zoll-Aemter; h. die zollvereinsländischen Stations-Controleure bei den Haupt-Steuer-Aemtern und Haupt-Zoll-Aemtern;	Allgemein, f. Briefe und Fahrpostsendungen, auch unter Werth-Angabe jedoch mit Ausnahme des baaren Geldes, unter einander, an andere öffentliche Behörden des In- und Auslandes und von solchen, dann an Privatpersonen. An das Ober-Steuer-Collegium, das Königliche u. das Großherzogl.-Oldenburgsche Ober-Zoll-Collegium, die Steuer-Directionen, die Haupt-Steuer-Aemter und die Haupt-Zoll-Aemter (a bis g), auch für Briefe von Privatpersonen. An die Kreis-Cassen auch für Briefe und Acten von Chausseegeld-Einnehmern und Wegbau-Rendanten, dann für Chaussee-Gelder v. den Chausseegeld-	Abgehend: Bezeichnung mit Dienstsache, Steuersache oder Zollsache, Contrasignatur und Dienstsiegel. Dienstschreiben d. unter l. bis s. (von den Zoll-Aemtern abwärts) genannten Behörden ꝛc. an Privatpersonen müssen offen oder unter Kreuzband sein.

Laufende No.	Behörden 2c.	Umfang der Portofreiheit.	Erfordernisse für die Portofreiheit.
	i. die Kreis-Cassen; k. die Steuer-Straf-Casse; l. die Zoll-Aemter; m. die Steuer-Aemter; n. die Steuer-Recepturen; o. die Vorstände der Haupt-Steuer- und Haupt-Zoll-Aemter: Ober-Steuer- u. Ober-Zoll-Inspectoren; p. die Ober-Controleure; q. die Ober-Boniteure; r. die Ober-Geometer; s. die Gränz-Aufseher und Steuer-Aufseher.	Einnehmern und den Post-Relais. Zwischen den Zoll-Aemtern an den Gränzen des Zollvereins sind auch Gelder, s. g. Grenz-Depositengelder, portofrei zu versenden. Das Großherzoglich-Oldenburgsche Mitglied des Ober-Zoll-Collegiums correspondirt portofrei mit den Oldenburgschen Behörden.	
11	Die Wasser-Zoll-Behörden 2c.		
	a. Die Königl. General-Direction der Wasser-Zölle;	Für Briefe u. Fahrpost-Sendungen, auch unter Werth-Angabe, jedoch mit Ausnahme des baaren Geldes.	Abgehend: Contrasignatur und Bezeichnung mit: Zollsache oder dergl.
	b. Das Elb-Zollamt Brunshausen nebst Dependenzen, als:	Für Briefe und Fahrpost-Sendungen, mit Ausnahme des baaren	Dienstsiegel, Contrasignatur und Bezeichnung mit: Zollsache od. dergl.

Laufende No.	Behörden 2c.	Umfang der Portofreiheit.	Erfordernisse für die Portofreiheit.
	das Haupt-Zoll-Comtoir u. die Haupt-Zoll-Casse zu Stade, das Wachtschiff-Zoll-Comtoir bei Stade, das Wachtschiff-Commando zu Brunshausen, das Elbzoll-Comtoir und die Elbzoll-Casse zu Hamburg, die Elbzoll-Neben-Casse zu Harburg; c. die Elbzoll-Aemter zu Bleckede, Hitzaker und Schnakenburg; d. die Weserzoll-Aemter zu Dreye und Hameln, die Weserzoll-Hebungsstelle zu Lauenförde; e. die Weserzoll-Controle zu Münden; f. die Manifest-Beglaubigungs-Behörden an d. Elbe, Weser, Aller und Leine; g. das Elbzoll-Commissariat (oder der Commissair) zu Wit-	Geldes, unter einander, so wie an auswärtige Zoll-Behörden und Cassen, und von solchen.	

Laufende No.	Behörden rc.	Umfang der Portofreiheit.	Erfordernisse für die Portofreiheit.
	tenberge in Preußen;		
	h. die von Zeit zu Zeit sich versammelnde Elbschiffahrts-Revisions-Commission.		
	III. Innere Landes-Verwaltung.		
1	Die Königl. Landdrosteien. (Die Berghauptmannschaft s. unter II. 5.)	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
2	Das Hoheits-Commissariat im Herzogthume Arenberg-Meppen.	Für Briefe und Acten. Sendungen von Privatpersonen sind portopflichtig.	Contrasignatur, Bezeichnung mit: Dienstsachen und Dienstsiegel.
3	Der standesherrliche Regierungsrath für dasselbe.	Für Briefe und Acten. Sendungen von Privatpersonen sind portopflichtig.	Contrasignatur, Bezeichnnng mit: Dienstsachen und Dienstsiegel.
4	Die Wegbau-Inspectionen.	Für Briefe und Acten. Sendungen von Privatpersonen sind portopflichtig.	Contrasignatur, Bezeichnung mit: Dienstsachen und Dienstsiegel.
5	Die General-Direction des Wasserbaues.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
6	Die Wasserbau-Inspectionen.	Für Briefe und Acten. Sendungen von Privatpersonen sind portopflichtig.	Contrasignatur, Bezeichnung mit: Dienstsachen und Dienstsiegel.
7	Die Königliche Eisenbahn-Direction.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.

Laufende №	Behörden ꝛc.	Umfang der Portofreiheit.	Erfordernisse für die Portofreiheit.
8	Die Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen.	Für Briefe und Acten. Sendungen von Privatpersonen sind portopflichtig.	Contrasignatur, Bezeichnung: mit Dienstsachen und Dienstsiegel.
9	Die Verwaltungen des Deutschen Eisenbahn-Vereines.	Für Briefe, Acten und Drucksachen unter einander.	Bezeichnung mit: Deutsche Eisenbahn-Vereins-Sache und öffentliches Siegel.
10	Das Königliche Ober-Medicinal-Collegium.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
11	Die Direction der Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim.	Für Briefe und Acten. Sendungen von Privatpersonen sind portopflichtig.	Contrasignatur und Dienstsiegel.
12	Die Polizei-Directionen.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
	Diejenige zu Hannover auch	für Päckereien und für die Versendung des „Polizei-Blatts".	Contrasignatur; Bezeichnung mit: „Polizei-Blatt", Verschluß durch Kreuzband.
13	Die Königlichen Aemter.	Für Briefe und Acten. Sendungen von Privatpersonen sind portopflichtig; Briefe in Impfungssachen von Impfärzten und Predigern sind jedoch frei.	Contrasignatur, Bezeichnung mit: Dienstsachen oder Armensachen und Dienstsiegel.
14	Die Magistrate der selbstständigen (nicht amtssässigen) Städte.	Für Briefe und Acten in Staats-Dienstsachen und in Armensachen.	Abgehend: Contrasignatur, Bezeichnung mit: Staats-Dienstsachen oder

Laufende №	Behörden ꝛc.	Umfang der Portofreiheit.	Erfordernisse für die Portofreiheit.
		Sendungen von Privatpersonen sind portopflichtig; Briefe in Impfungssachen von Impfärzten und Predigern sind jedoch frei.	Armensachen und Stadtsiegel.
15	Die Direction und die Haupt-Casse der Landes-Credit-Anstalt zu Hannover,	Für Briefe und Acten. Sendungen von Privatpersonen sind portopflichtig.	Contrasignatur, Bezeichnung mit: Angelegenheiten der Landes-Credit-Anstalt und Dienstsiegel.
	auch		
	die Nebencassen derselben zu Aurich, Göttingen, Lüneburg, Osnabrück und Verden.	Für Briefe und Acten unter einander, auch an und von Ablösungs-Commissionen und Kreis-Cassen.	
16	Die öffentlichen Brand-Versicherungs-Anstalten zu Hannover, Nienburg, Stade, Osnabrück und Aurich.	Für Briefe und Acten.	Contrasignatur, Bezeichnung mit: Brandcassen-Sachen und Dienstsiegel.
17	Die Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle.	Für Briefe und Acten, auch für sonstige Päckereien bis 10 ℔.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
	IV. Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Kloster-Angelegenheiten.		
	A. Geistliche Behörden.		
1	Die Königlichen Consistorien A. C. und der Oberkirchenrath in der Grafschaft Bentheim.	Für Briefe und Acten ohne Einschränkung; dann für Gelder bis 30 ₰, abgehend ohne Unterschied des	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.

Laufende No.	Behörden ꝛc.	Umfang der Portofreiheit.	Erfordernisse für die Portofreiheit.
		Empfängers, ankommend von Predigern, Superintendenten und General-Superintendenten.	
2	Die General-Superintendenten.	Für Briefe und Acten, innerhalb des General-Superintendentur-Bezirks. Sendungen von Privatpersonen (außer Predigern und Schullehrern) sind portopflichtig.	Contrasignatur und Dienst- oder Kirchen-Siegel.
3	Die Superintendenten.	Für Briefe und Acten an die für den Inspections-Bezirk bestellten weltlichen Kirchen-Commissarien, so wie an Geistliche u. Schullehrer des Inspections-Bezirks, und von solchen.	Contrasignatur und Dienst- oder Kirchen-Siegel.
4	Der Bischof zu Hildesheim.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur und Bezeichnung mit: Geistliche Angelegenheiten; ankommend: von Geistlichen, Contrasignatur, von Anderen, Bezeichnung mit: Geistliche Angelegenheiten.
5	Die General-Vicariate zu Hildesheim und zu Osnabrück.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.

Laufende №	Behörden 2c.	Umfang der Portofreiheit.	Erfordernisse für die Portofreiheit.
6	Die Königlichen katholischen Consistorien zu Hildesheim und Osnabrück.	Für Briefe und Acten ohne Einschränkung; dann für Gelder bis 30 ₰, abgehend ohne Unterschied des Empfängers, ankommend von Geistlichen.	Abgehend: Contrasignatur und Dienstsiegel.
7	Das geistliche Commissariat auf dem Eichsfelde.	Für Briefe und Acten, innerhalb des Sprengels. Briefe von Privatpersonen (außer Geistlichen und Schullehrern) sind portopflichtig.	Contrasignatur und Dienstsiegel.
8	Die Decanats-Aemter (Dechanten, Landdechanten).	Für Briefe und Acten an die für den Decanats-Bezirk bestellten weltlichen Kirchen-Commissarien, so wie an Geistliche und Schullehrer des Decanats-Bezirks, und von solchen.	Contrasignatur und Dienst- oder Kirchen-Siegel.
9	Die Kirchenbuchführer.	Für Briefe unter einander, so wie an und von Obrigkeiten, in Kirchenbuchsachen.	Contrasignatur, Bezeichnung mit: Kirchenbuchsachen und Kirchensiegel oder Dienstsiegel.
10	Der zeitige Abt von Loccum.	Für Briefe in Officialsachen.	Abgehend: Contrasignatur und Bezeichnung mit: Officialsachen.

Laufende №	Behörden 2c.	Umfang der Portofreiheit.	Erfordernisse für die Portofreiheit.
	B. Unterrichts-Anstalten.		
11	Die Königliche Universität zu Göttingen.	Für Briefe, Acten und Päckereien bis 20 ℔ an andere Deutsche Universitäten und von solchen; auch für Briefe und für Bücherpackete bis 12 ℔, in Angelegenheiten der Bibliothek, der Societät der Wissenschaften und der Göttinger gelehrten Anzeigen.	Contrasignatur, Universitätssiegel und Bezeichnung mit „Universitäts-Sachen." Angabe: daß die Sendungen die neben bemerkten Angelegenheiten betreffen.
12	Das Königliche Ober-Schul-Collegium.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
13	Die Entbindungs-Lehr-Anstalten.	Für Briefe und Acten. Sendungen von Privatpersonen sind portopflichtig.	Contrasignatur und Bezeichnung mit: Dienstsachen.
	C. Kloster-Verwaltung.		
14	Die Königliche Kloster-Cammer.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
15	Die Haupt-Kloster-Casse (auch Universitäts-Casse) zu Hannover.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
16	Die Königlichen Kloster-Aemter.	Für Briefe und Acten. Sendungen von Privatpersonen sind portopflichtig.	Contrasignatur, Bezeichnung mit: Dienstsachen oder Armensachen und Dienstsiegel.

Laufende №	Behörden ꝛc.	Umfang der Portofreiheit.	Erfordernisse für die Portofreiheit.
	1ster Anhang. Vereine und Institute zu gemeinnützigen Zwecken ꝛc., welche nicht unter den dienstlichen Portofreiheiten aufgeführt sind.		
	Zu Hannover.		
1	Die Unterstützungs-Commission der vormaligen Deutschen Legion (Kings German Legion-Unterstützungs-Committee).	Für Briefe.	Abgehend: Contrasignatur.
2	Die Redaction der vierteljährlichen Nachrichten vom Kirchen- u. Schulwesen.	Für die Versendung des Blatts.	Den Inhalt bezeichnender Stempel.
3	Die Militair-Unterstützungs-Committee.	Für Briefe, Acten und Gelder. (Auch unter Adresse des zeitigen Rechnungsführers, oder mit der Neben-Adresse eines Mitgliedes.)	Bezeichnung mit dem Inhalte; abgehend auch Contrasignatur des zeitigen Rechnungsführers, oder eines Mitgliedes.
4	Die Direction des Gewerbe-Vereines für das Königreich.	Für Briefe und Acten; auch für Drucksachen unter Kreuzband.	Abgehend: Contrasignatur.
5	Der zeitige Redacteur des Hof- und Staatshandbuchs.	Für Briefe in Angelegenheiten des Handbuchs.	Bezeichnung mit dem Inhalte, abgehend auch Contrasignatur.
6	Der landwirthschaftliche Provinzial-Verein.	Für die Versendung (unter Kreuzband) der „Landwirthschaftlichen Zeitung“.	Bezeichnung mit dem Inhalte und frei ⊖. Geschriebenes darf nicht beigefügt sein.

Laufende №	Behörden ꝛc.	Umfang der Portofreiheit.	Erfordernisse für die Portofreiheit.
7	Der Central-Mäßigkeits-Verein.	Für die Versendung und den Empfang von Drucksachen unter Kreuzband.	Contrasignatur. Geschriebenes darf nicht beigefügt sein.
8	British Pay Office, oder Paymasters.	Für Briefe, ohne Gewichts-Beschränkung.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
9	Die Direction der Prediger-Witwen-Casse.	Für Briefe.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
10	Die Schullehrer-Witwen-Casse.	Für Briefe.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
11	Das Curatorium d. Schullehrer-Seminars.	Für ankommende Briefe.	
12	Das Curatorium des Scholwinschen Waisen-Instituts.	Für ankommende Briefe.	
13	Das landschaftliche Waisenpflege-Institut.	Für Briefe und Acten.	Abgehend: Contrasignatur.
14	Die Bibel-Gesellschaft.	Für Briefe u. für Packete bis 50 Pfd.	Abgehend: Contrasignatur.
15	Die Königlich-Preußische Telegraphen-Station.	Für Briefe und Acten; auch für Päckereien, auf den gewöhnlichen Posten bis 10 Pfund, auf Eisenbahn-Posten bis 40 Pfd.; dann für Gelder an Behörden und Cassen, so wie von solchen.	Contrasignatur und Dienstsiegel, auch Bezeichnung mit: Telegraphensache.
	Zu Aurich.		
16	Die Ostfriesische Lehrer-Witwen- und Waisen-Casse.	Für Briefe.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.

Laufende №	Behörden ꝛc.	Umfang der Portofreiheit.	Erfordernisse für die Portofreiheit.
17	Der Rendant der der Landdrostei untergebenen Cassen.	Für Invaliden-Pensionsgelder a. Preußen, und für deren Weitersendung an Obrigkeiten ꝛc.; auch für die Correspondenz wegen derselben.	Bezeichnung m. dem Inhalte.
	Zu Celle.		
18	Die Bibel-Gesellschaft.	Für Briefe und für Packete bis 20 Pfd.	Abgehend: Contrasignatur.
	Zu Göttingen.		
19	Die Bibel-Gesellschaft.	Für Briefe und für Packete bis 20 Pfd.	Abgehend: Contrasignatur.
	Zu Hildesheim.		
20	Der Königl.-Preußische Etappen-Inspector.	Für Briefe und Acten, auch Militair-Verpflegungs-Gelder.	Contrasignatur und Dienstsiegel.
21	Die Bibel-Gesellschaft.	Für Briefe und für Packete bis 20 Pfd.	Abgehend: Contrasignatur.
	Zu Osnabrück.		
22	Die Prediger-Witwen-Casse.	Für Briefe.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
23	Die Bibel-Gesellschaft.	Für Briefe und für Packete bis 20 Pfd.	Abgehend: Contrasignatur.
	Zu Stade.		
24	Die Schullehrer-Witwen-Casse.	Für Briefe.	Abgehend: Contrasignatur u. Dienstsiegel.
25	Die „Neue“ Volksschullehrer-Witwen-Casse.	Für Briefe.	Abgehend: Contrasignatur u Dienstsiegel.
	Zu Uelzen.		
26	Der landwirthschaftliche Provinzial-Verein im Fürstenthume Lüneburg.	Für die Versendung (unter Kreuzband) des „Wochenblatts für den Landmann“.	Bezeichnung m. dem Inhalte und frei (|). Geschriebenes darf nicht beigefügt sein.

Zweiter Anhang.

Persönliche Portofreiheiten,

gemäß dem Gesetze vom 25. Januar 1851.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst-Sich und den Mitgliedern des Königlichen Hauses die Portofreiheit vorbehalten.

Auf Verträgen beruhende Portofreiheit genießen:

1) der jeweilige General-Erb-Postmeister, Graf von Platen-Hallermund, und
2) der jeweilige Majorats-Aelteste der Gräflich von Kielmansegge'schen Familie;

und zwar

für Briefe und Briefpackete ohne Einschränkung hinsichtlich des Gewichts und des Formats. Die Portofreiheit erstreckt sich auf das ganze vormalige Deutsche Reich, weshalb das etwaige auswärtige Franko für abgeschickte, und das auswärtige Porto für ankommende Briefe und Briefpackete, soweit solches Postverwaltungen des vormaligen Deutschen Reichs zukommt, aus der Königlichen Post-Casse zu bestreiten ist; dann:

3) der jeweilige Geschlechts-Älteste der Gräflich von Bernstorff'schen Familie und Besitzer des Guts Gartow für Briefe und Briefpackete bis 10 Loth und ohne Unterschied des Formats, innerhalb des Bereichs der Königlichen Posten und bei der Absendung nach anderen Gebieten des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereines, während für die aus solchen eingehenden Briefe das Porto zu entrichten ist.

Fernere persönliche Portofreiheiten, und zwar für Briefe bis zu 8 Loth Zollgewicht nach und von Orten des Hannoverschen Postbezirks, sind bis auf Weiteres bewilligt:

1) den Staats-Ministern und Ministerial-Vorständen;
2) den General-Secretairen bei den Königlichen Ministerien;
3) dem Chef des Königlichen Ober-Hofmarschall-Amts;
4) dem Chef der Königlichen Domainen-Cammer;
5) dem Präsidenten des Königlichen Schatz-Collegiums;
6) den General-Directoren der Steuern und der Zölle;
7) den Landdrosten;
8) dem Berghauptmanne;
9) dem General-Post-Director;
10) den Consistorial-Directoren, (auch den deren Stelle vertretenden, mit dem Vorsitze beauftragten Räthen der Consistorien zu Aurich, Hildesheim, Osnabrück und Stade);
11) dem General-Adjutanten der Armee;
12) dem Director der Königlichen Kloster-Cammer;
13) dem General-Director der Eisenbahnen;
14) dem Vorstande des Königlichen Ober-Schul-Collegiums.

Die abgehenden Briefe sind mit frei ⊖ zu bezeichnen und zu contrasigniren. Sind die Briefe recommandirt, so muß die Recommandations-Gebühr entrichtet werden. — Es erlöschen die persönlichen Portofreiheiten von selbst mit der Beendigung des Verhältnisses, in Rücksicht auf welches sie bewilligt sind.

Dann:

den im activen Dienste stehenden und bei den Fahnen befindlichen Soldaten und Unterofficieren der Königlichen Armee für ankommende und abgehende Briefe bis 2 Loth Zollgewicht. Die Briefe müssen, wenn sie von Soldaten oder Unterofficieren abgeschickt werden, mit: Soldatenbrief bezeichnet und von einem Officier contrasignirt sein.

Alphabetisches Register.

Königliches Patent, die Verkündigung des revidirten Postvereinsvertrages betr., vom 1. Julius 1852. (I. 147.)

Georg der Fünfte, rc. rc. Durch das Königliche Patent vom 23. April v. J. ist der Anschluß Unseres Königreichs an den Deutsch-Oesterreichischen Postverein, und gleichzeitig der Deutsch-Oesterreichische Postvereinsvertrag vom 6. April 1850 verkündigt worden.

Dieser Vertrag ist auf Grund des §. 68 desselben einer Revision unterzogen, welche unterm 5. December v. J. zwischen allen dem Vereine angehörigen Staaten zum Abschlusse eines revidirten Postvereinsvertrages geführt hat.

Nachdem dieser revidirte Postvereinsvertrag von Uns ratificirt worden, auch, soweit verfassungsmäßig erforderlich, die Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs zur Ausführung ertheilt ist, so bringen Wir denselben hieneben zur öffentlichen Kunde, und verfügen, daß solcher an die Stelle des Postvereinsvertrages vom 6. April 1850 sofort in Wirksamkeit treten soll.

Wir befehlen Allen, die es angeht, nach den Bestimmungen des revidirten Postvereinsvertrages sich zu achten, und beauftragen Unser Finanz-Ministerium, die behuf der Ausführung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegenwärtiges Patent soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben Monbrillant, den 1. Julius 1852.

(L. S.) Georg Rex.

Bacmeister.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 1. Julius 1852.

Nieper,
Generalsecretair des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Revidirter Postvereinsvertrag.

Auf der ersten Deutschen Postconferenz haben die Bestimmungen des zwischen Oesterreich und Preußen zur Gründung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins unter dem 6. April 1850 abgeschlossenen Vertrages eine Revision und Vervollständigung erfahren, und die Bevollmächtigten zu der gedachten Conferenz sind, mit Vorbehalt der Ratification, über nachstehende Fassung des revidirten Vertrages übereingekommen.

Allgemeine Bestimmungen. Umfang und Zweck des Vereins.

Art. 1. Der Deutsch-Oesterreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen, zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiete an. Außer diesen wird derselbe nur Deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2. Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Art. 3. Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der Deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine kann nur für den Umfang der von demselben nach dem dermaligen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgen. — Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung erfolgt.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs. Art. 4. Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen, soweit solches noch nicht geschehen, auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 5. Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diesfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr, zu entsprechen.

Art. 6. Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehr die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungsmaß. Art. 7. Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Vereinsgewicht. Art. 8. Für alle G e w i c h t s bestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit das Zoll-Pfund (500 Französische Grammen).

Münzwährung. Art. 9. Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 14-Thaler-, des 20-Gulden- und des 24½-Guldenfußes, werden bis auf Weiteres in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 14-Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Abrechnung. Art. 10. Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen zuzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung des Landes, in

welchem das Porto zu erheben ist, und falls innerhalb eines Postgebietes verschiedene Münzwährungen bestehen, in der verabredeten Währung anzusetzen, und bei der Abrechnung die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages zu leisten.

Briefpost. I. Briefverkehr. a. Internationale Vereins-Correspondenz. Gemeinschaftliches Porto.

Art. 11. Die sämmtlichen, nach Art. 1 zu dem Deutsch-Oesterreichischen Postvereine gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereins-Correspondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz ꝛc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

Bedeutung der Bezeichnung „Vereins-Correspondenz."

Art. 12. Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereinsstaaten unter sich (innere Vereins-Correspondenz) als auch die Wechsel-Correspondenz eines Vereinsstaates mit dem Auslande (äußere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob dieselbe nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

Bezug des Portos.

Art. 13. Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergiebt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Dienst-Correspondenz behandelten Sendungen werden auch am Bestimmungsorte als solche behandelt.

Hinwegfallen des Transitporto.

Art. 14. Die Erhebung eines besonderen Transitporto von den Correspondenten hört auf für sämmtliche, nur innerhalb des Vereinsgebietes sich bewegende Correspondenz.

Transitgebühr.

Art. 15. Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

a. Die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten, als einzeln transitirenden Correspondenz mit ⅓ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrage der in Landesmünze pro Loth netto bemessen.
b. Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, so wie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.
c. Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.
d. Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.
e. Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Vergütung der Transitgebühr.

Art. 16. Die nach den Bestimmungen des Artikel 15 ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahrs in einer abgerundeten Pauschal-Summe für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraumes nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpuncte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Vereins-Brief-porto-Taxen.

Art. 17. Die gemeinschaftlichen Porto-Taxen für die internationale Vereins-Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Art. 18) betragen:

bei einer Entfernung					
bis zu 10 Meilen einschließlich	1 *Sgr*	oder	3 *Xr*	} Conventions-Münze od. Reichswährung, je nach der Landeswährung.
„ „ 20 „ „	2 „	„	6 „	
über 20 „ „	3 „	„	9 „	

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Tax-Progression.

Art. 18. Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth (1/30 des Zoll-pfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 19. Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen je nach den im Postbezirke ihrer Aufgabe für den inneren Verkehr geltenden Vorschriften, auch bei ihrer weiteren Beförderung im ganzen Vereinsgebiete der Behandlung als Brief- oder als Fahrpostsendungen.

Derartige aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehende Sendungen werden ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiter befördert, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen behandelt.

Frankirung.

Art. 20. Für die Wechselcorrespondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto Statt finden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Frankomarken geschehen.

Die Frankirung durch Marken ist auch für die Correspondenz mit dem Auslande zulässig.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande Statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Unfrankirte Briefe. Art. 21. Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Silbgr. oder 3 Kreuzern pro Loth zur Portotaxe erhalten.

Für Briefe mit Frankomarken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Eine Verweigerung der Nachzahlung gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Kreuzbandsendungen. Art. 22. Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mittelst eines Stempels u. dgl. bewirkt werden, haben die Austaxirung der Kreuzbandsendungen mit dem gewöhnlichen Briefporto zur Folge. Hiervon ausgenommen sind Correcturbogen. Diese können gegen Erlegung des Kreuzbandporto versendet werden, falls dieselben keine anderen Aenderungen und Zusätze enthalten, als die zur Correctur gehörigen.

Kreuzbandsendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Waarenproben und Muster. Art. 23. Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder oder dem Muster zusammenzuwiegen ist. Ist der Brief schwerer, so wird die Sendung als gewöhnliche Briefpostsendung taxirt.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Wo es die Zollvorschriften fordern, beschränkt sich dieses Gewicht auf das bezügliche Maximum.

Recommandirte Briefe. Art. 24. Recommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Recommandationsge-

bühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recipisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Die Recommandation von Kreuzband und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen recommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Recommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für recommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Ersatzleistung. Art. 25. Die Postanstalt, in deren Bereiche ein recommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reclamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehältlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich Statt gefunden hat. Das Reclamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an erloschen sein.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten recommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den Bezirken der Aufgabe oder der Bestellung etwa bestehenden, abweichenden Vorschriften.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht Statt.

Bestellung durch Expressen. Art. 26. Briefe aus den Vereinsstaaten, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein.

Für jeden am Orte der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 9 Kr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. oder 18 Kr. zu entrichten.

Für die außerhalb des Orts der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohne, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. oder 9 Kr. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann, nach Gutbefinden des Absenders, vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Die Gebühr und das Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Portofreiheiten. Art. 27. Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 28. Ferner werden im Gesammt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde für jedes Packet zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden Statt finden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „Deutsche Bundesangelegenheit."

Art. 29. Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30. Briefe an die im activen Dienste stehenden Soldaten, vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten portofrei befördert. Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31. Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Unrichtig geleitete Briefe. Art. 32. Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Unbestellbare Briefe. Art. 33. Briefpostsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind

ohne Verzug an das Aufgabe-Postamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden.

Die mit Poste restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt worden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeorte zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 34. Bei den im Art. 33 bezeichneten unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabe-Postamte zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsorts das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postcasse einheben zu lassen.

Art. 35. Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen Art. 34 einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an den Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zu-

rückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht Statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise, wie bei Briefen, verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Art. 36. Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Post-Administrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b. Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 37. Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereins-Correspondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabsamts und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabsamts.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen Deutschen Grenz-Postverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Packete rückwärts liegender Staaten transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Die Art. 21 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem Deutsch-Oesterreichischen Postvereine nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 38. Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenzpostverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staat bestehendene Verträge, vorbehältlich

anderweiter besonderer Verständigung bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpostverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 39. Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereins-Correspondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehr stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenzpostverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenz-Postanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 40. So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden.

Bei dem Abschluß neuer Verträge ist Folgendes maßgebend:

a. Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.

b. Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.

c. In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, soweit es sich um den Deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereins-Correspondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des Deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Portoermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Portoermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

d. Außer dem unter c. gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für

den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereins-Verwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e. Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung insofern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f. Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

g. Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande im unmittelbaren Postverkehre stehen, oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereinsstaaten zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c. erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h. Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, soweit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II. Behandlung der Zeitungen. Allgemeine Bestimmung.

Art. 41. Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl, als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, so wie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Art. 42. Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem andern Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung

der betheiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchem die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postanstalten möglichst bald und in kurzen, regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Art. 43. Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 44. Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen, ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerations-Termins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsorts dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 45. Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 46. Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamte halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr Statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Verein nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 47. Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird, ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr Funfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll

   a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder siebenmal erscheinen, die Speditionsgebühr wenigstens 3 Gulden Conv.-Geld oder 2 Thlr. Preuß. und höchstens 9 Gulden Conv.-Geld oder 6 Thlr. Preuß.,

   b. bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv.-Geld

oder 1 Thlr. 10 Sgr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Conv. Geld oder 4 Thlr. Preuß. betragen;

2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Procent des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Art. 48. Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 49. Die in Art. 46 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabe-Postamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 50. Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 51. Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 52. Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen; und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem anderen Vereinsbezirke belegenen Orte entrichtet der Besteller bis zu Schluß des Abonnements-Termins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beide gleichmäßig zu theilende Gebühr von 30 Kr. Conv.-Mze. oder 10 Sgr.

Die zwischen den Zeitungs-Redactionen zu versendenden Tauschblätter sind wie Kreuzbandsendungen zu behandeln.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Art. 53. Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenzbüreau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp.

Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Fahrpost. Festsetzung der Entfernungen. Art. 54. Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpostsendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Auswechselungspuncte. Art. 55. Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechselungspuncten festgesetzt.

Art. 56. Für die Taxirung der Fahrpostsendungen werden Grenzpuncte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 57. Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer andern Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebietes Statt.

Porto für Transitsendungen. Art. 58. Zur Berechnung des Porto für Transitsendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 59. Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Fahrpost-Tarif. Art. 60. Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Taxirungsstrecke

bis 10 Meilen . . . . . 3 Kreuzer oder 1 Sgr.,
über 10 bis 20 Meilen . . 6 „ „ 2 „
und über 20 Meilen . . . 9 „ „ 3 „

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergiebt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen ½ Kreuzer Conv.-Münze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen
für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.,

über 50 Meilen
für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 2 Sgr.,

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austaxirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Werthdeclaration. Art. 61. Die Werthdeclaration hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen, und die Taxe ist demgemäß entweder nach dem in Gulden oder nach dem in Thalern angegebenen Werthe zu bemessen. Besteht eine Geldsendung aus fremden, das ist, im Postbezirke der Aufgabe nicht allgemein als Landeswährung geltenden Geldsorten, so hat der Aufgeber, und aushülfsweise der annehmende Postbeamte die Reduction vorzunehmen.

Bei Werthsendungen vom Auslande erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Grenzpostanstalt.

Garantie. Art. 62. Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens. Der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in der Landeswährung angegebene, oder darauf reducirte Summe zu vertreten. Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Silbergroschen oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von den Adressaten ist bei Fahrpoststücken unzulässig.

Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht.

Der Ersatz kann gegenüber der Postanstalt nur innerhalb eines halben Jahrs, vom Tage der Aufgabe angerechnet, beansprucht werden.

Der den Ersatz leistenden Anstalt bleibt es überlassen, eintretenden Falls den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postanstalt, welche die Sendung von der vorhergehenden Postanstalt unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostanstalt nachzuweisen vermag.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereins-Postbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postanstalt Statt gefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gewechselten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

Nachnahmen. Art. 63. Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Fl. (87½ Fl. rh. W.) nachgenommen werden.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben. Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe darf nicht eher erfolgen, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Länger als 14 Tage dürfen Nachnahmesendungen nicht uneingelöst aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieses Termins sind die nicht eingelösten Sendungen nach dem Aufgabeorte zurück zu befördern.

Für Nachnahmesendungen wird, außer dem gewöhnlichen Porto, zu Gunsten der vorschußleistenden Postanstalt eine Gebühr von 1 Sgr. oder 3 Kr. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr. erhoben. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig.

Bei Retoursendungen wird die Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Die Nachnahmebeträge und die Gebühren dafür werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fremdem Porto behandelt. Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen. Wenn die Sendungen in einem Briefe bestehen, werden dieselben mit der Minimal-Taxe der Fahrpost belegt.

Baare Einzahlungen.

Art. 64. Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 10 Thlr oder 15 Fl. (17½ Fl. rh. W.) zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben sein, welche den Empfänger genau bezeichnet.

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsorts. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Das Porto und die Gebühr können bei dergleichen Sendungen vorausbezahlt, oder deren Zahlung kann den Adressaten überlassen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto entrichtet. Außerdem wird für dergleichen Baarzahlungen an Gebühren erhoben: als Minimum 1 Sgr. oder 3 Kr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens ½ Kr.

Die Gebühr bezieht diejenige Postanstalt, welche die Zahlung leistet.

Die Vergütung der Baarzahlung erfolgt, wie die Vergütung von Weiterfranko.

Bei Retoursendungen findet die Erhebung des Porto und der Gebühr für den Rückweg nicht Statt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 65. Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthstaxe selbstständig berechnet.

Art. 66. Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle nicht mit Porto belegt. Kommt ausnahmsweise ein schwerer Adreßbrief vor, so ist derselbe wie ein besonderes Frachtstück anzusehen, und der Minimal-Frachttaxe zu unterziehen.

Art. 67. Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 68. Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Art. 69. Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 70. Zurückgehende und weitergehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurückzulegenden Transportstrecke.

Art. 71. In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die in jedem Vereinsbezirke bestehenden Verordnungen.

Keine Vereinspostanstalt darf dergleichen Sendungen, welche ihr von einer anderen Vereinspostanstalt zugeführt werden, aus dem Grunde zurückweisen, weil die Vorschriften hinsichtlich der Annahme und Verpackung in dem Bezirke der empfangenden Postanstalt verschieden sind von denjenigen bei der absendenden Postanstalt.

In Absicht auf die Bezeichnung und Registrirung der Fahrpostsendungen werden folgende Vorschriften in den sämmtlichen Vereinsbezirken baldthunlichst erlassen werden.

Jede Fahrpostsendung, welche aus einem Vereinsbezirke nach einem anderen gesendet wird, muß bei der Postanstalt am Aufgabeorte mit dem Namen dieses Aufgabeorts und mit der Nummer deutlich bezeichnet werden, unter der die Sendung in ein Annahmeregister (Aufgabeprotocoll) verzeichnet wurde. Der Name des Aufgabeorts und die eben erwähnte Nummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transports durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe dieser Beförderung eingetragen sind.

Der Name des Aufgabeorts muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, auf den Geldbriefen und Adreßbriefen aber mittelst Abdruck eines Stempels angebracht werden. Die Nummer ist auf allen Fahrpostsendungen, und auch auf den dazu gehörigen Adreßbriefen, mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

Art. 72. Alle Geld- und sonstige Fahrpostsendungen, welche zwischen Vereinspostbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und nach ihrer dienstlichen Eigenschaft bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

Art. 73. Bei umfangreichen Fahrpost-Transitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung. Art. 74. Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Post-Verwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben dafür einen Candidaten aufzustellen, und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Ausbildung des Vereins. Art. 75. Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Post-Conferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer anderen Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu substituiren.

Stimmeneinhelligkeit unter Vorbehalt der höheren Ratification erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1) die Dauer und den Umfang des Vereins;
2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren;
3) den Bezug und die Theilung des Porto;
4) die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete;
5) die Portofreiheiten;
6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen ist die höhere Ratification nicht erforderlich, wenn drei Viertheile der Stimmen sich für den

Antrag ausgesprochen haben. Gegenstände reglementarischer Natur bedürfen zum Zweck ihrer Annahme und Ausführung lediglich der absoluten Stimmenmehrheit.

Bei Beschlüssen nach Stimmenmehrheit steht nur den anwesenden Abgeordneten eine Stimme zu, und findet eine Uebertragung der Stimme nicht Statt.

Ratification und Dauer des Vertrages. Art. 76. Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung werden bis Ende Februar 1852 erfolgen.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1sten April 1852 ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahrs 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin, den 5ten December 1851.

Für Oesterreich. .	(L. S.)	Max Löwenthal.
„ Preußen . .	(L. S.)	Heinrich Schmückert.
	(L. S.)	Carl Adolph Metzner.
„ Baiern . . .	(L. S.)	Joseph Baumann.
„ Sachsen. . .	(L. S.)	Bruno von Schimpff.
„ Hannover . .	(L. S.)	Heinrich August Friedrich Friesland.
„ Würtemberg .	(L. S.)	Theodor Kapp.
„ Baden . . .	(L. S.)	Ernst Philipp Freiherr von Reitzenstein.
„ Holstein. . .	(L. S.)	Hans Wilhelm Ahlmann, Dr.
„ Luxemburg .	(L. S.)	Johann Ulveling.
„ Braunschweig	(L. S.)	Friedrich Carl August Ribbentrop.
„ Mecklenburg-Schwerin. .	(L. S.)	Friedrich von Pritzbuer.
„ Mecklenburg-Strelitz . .	(L. S.)	Friedrich Wilhelm Boccius.
„ Oldenburg. .	(L. S.)	Heinrich August Friedrich Friesland, vi substitutionis.
„ Lübeck . . .	(L. S.)	Theodor Curtius, Dr.
„ Bremen. . .	(L. S.)	Arnold Duckwitz.
„ Hamburg . .	(L. S.)	Carl Gustav Hencke.
„ das Thurn und Taxissche Postgebiet	(L. S.)	Albert Carl Müller.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Ausführung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Vertrages, vom 23. April 1851. (I. 58.)

In Folge des Königlichen Patents vom heutigen Tage, den Anschluß des Königreichs an den Deutsch-Oesterreichischen Postverein betreffend, erlassen Wir die nachstehenden Vorschriften.

§. 1. Die Bestimmungen des Deutsch-Oesterreichischen Post-

vereins = Vertrages beziehen sich nicht auf den Postverkehr im Innern des Königreichs und mit denjenigen fremden Staaten, in welchen sich Königlich=Hannoversche Postanstalten befinden. (Vgl. Art. 1. Absatz 3 des Vertrages.)

Das Posttaxgesetz vom 9ten August 1850*) wird daher durch die Bestimmungen des Vertrages nicht geändert. (Vgl. Art. 1 des Gesetzes.)

§. 2. Die Grundsätze des Postvereins=Vertrages kommen zunächst — und zwar vom 1sten Mai d. J. an — für den Verkehr zwischen dem Königreiche und dem Herzogthume Braunschweig=Lüneburg zur Anwendung.

§. 3. Der Zeitpunct, von welchem an die Bestimmungen des Postvereins=Vertrages für den Verkehr mit den dem Postvereine bereits angehörenden Ländern, nämlich:

dem gesammten Kaiserlich = Oesterreichischen Staatsgebiete in und außer Deutschland, nebst Liechtenstein;

dem gesammten Königlich=Preußischen Staatsgebiete, nebst den in Preußischer Verwaltung stehenden Postgebieten von Anhalt=Bernburg, =Cöthen und =Dessau, Schwarzburg=Rudolstadt und =Sondershausen, Waldeck, so wie dem Oldenburgschen Fürstenthume Birkenfeld;

dem Königreiche Baiern;

dem Königreiche Sachsen, nebst dem in Sächsischer Verwaltung stehenden Postgebiete von Sachsen=Altenburg;

dem Herzogthume Holstein (ohne Lauenburg) nebst den in Holsteinscher Verwaltung stehenden Posten des Fürstenthums Lübeck;

den Großherzogthümern Mecklenburg=Schwerin und Mecklenburg=Strelitz;

zur Anwendung kommen können, wird nach Erledigung der thunlichst beschleunigten Vorarbeiten zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§. 4. Den übrigen Deutschen Ländern gegenüber sind die Grundsätze des Postvereins=Vertrages erst dann anzuwenden, wenn dieselben dem Vertrage beigetreten und die bezüglichen Ausführungs=Vereinbarungen getroffen sein werden.

§. 5. In den Beziehungen zu fremden Staaten treten die Bestimmungen des Postvereins=Vertrages in Wirksamkeit, soweit und sobald die angrenzenden Deutschen Staaten dazu die Anordnungen getroffen haben und hinsichtlich der an das Königreich Hannover grenzenden fremden Staaten, sobald deshalb die erforderlichen Verträge, namentlich mit den Niederlanden und mit Großbritannien, indirect auch mit den vereinigten Staaten von Amerika, abgeschlossen sein werden.

§. 6. Bis dahin, daß die in den §§. 3—5 gedachten Vorbedingungen erfüllt sind, und das Nöthige darüber veröffentlicht wird, blei=

*) 2. Folge Bd. II. S. 323.

ben, nach Maßgabe des §. 1 der Bekanntmachung vom 10ten August 1850*), die Posttaxe betreffend, die bisherigen Vorschriften über die Portotaxe für die über den Bereich der Königlichen Posten hinaus gehenden und jenseits derselben herkommenden Postsendungen in Gültigkeit.

§. 7. Die in dem Postvereins-Vertrage nach Preußischen Silbergroschen und nach Oesterreichischen Kreuzern bestimmten Portobeträge sind auf den Königlichen Posten in Silbergroschen zu berechnen. Die Erhebung soll jedoch nach Gutengroschen geschehen. Bei der Reducirung der Silbergroschen (30 = 1 Thlr.) und der Silberpfennige (12 = 1 Sgr., 360 = 1 Thlr.) auf Gutegroschen und Pfennige sind die Bruchpfennige auf volle Pfennige abzurunden und die danach sich ergebenden Beträge zu erheben.

§. 8. Mit Beziehung auf die §§. 18 und 19 des Postvereins-Vertrages wird die Frankirung der nach dem Herzogthume Braunschweig und den Postvereinsländern bestimmten Briefe empfohlen, da die nichtfrankirten Briefe dem Empfänger einen Silbergroschen für jedes Loth mehr kosten, als dem Absender die frankirten.

§. 9. Behuf der Frankirung der nach den Postvereinsgrundsätzen zu taxirenden Briefe sollen baldigst besondere, auf 1/30 Thlr. (1 Sgr.), 1/15 Thlr. (2 Sgr.) und 1/10 Thlr. (3 Sgr.) lautende Frankomarken durch die Königlichen Postanstalten zum Verkaufe gebracht werden, und zwar nach solchen Quantitäten, bei denen Bruchpfennige nicht vorkommen.

Die bisherigen, auf 1 Ggr. lautenden Frankomarken bleiben für die Correspondenz innerhalb des Bereichs der Königlichen Posten bestimmt.

§. 10. Es soll durch Anschlag an den Postannahme-Fenstern und auf sonstige geeignete Weise zur öffentlichen Kunde gebracht werden, nach welchen in dem Umkreise eines jeden Königlichen Postbüreaus belegenen Postorten der Nachbarstaaten die Taxe eines einfachen Briefes zufolge der Entfernung 1, 2 oder 3 Sgr. beträgt.

§. 11. Bei der Wägung der Postsendungen wird, so lange nicht das Zollgewicht in Anwendung kommen kann, — in Uebereinstimmung mit der hinsichtlich der inländischen Postsendungen deshalb bestehenden Anordnung — für die Briefe 1⅛ Loth Landesgewicht einem Lothe Zollgewicht gleich gerechnet, für die Fahrpostsendungen aber das Landesgewicht statt des Zollgewichts ohne Umrechnung angewendet werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

---

*) 2. Folge Bd. II. S. 329.

Bekanntmachung des K. Finanz=Ministeriums, den Deutsch=Oesterreichischen Postverein betr., vom 27. Mai 1851.

In Beziehung auf die §§. 3 und 4 der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 23sten April d. J., die Ausführung des Deutsch=Oesterreichischen Postvereinsvertrages betreffend, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Bestimmungen desselben vom 1sten künftigen Monats an für den Postverkehr mit

dem gesammten Kaiserlich=Oesterreichischen Staatsgebiete nebst Liechtenstein,
dem gesammten Königlich=Preußischen Staatsgebiete nebst den unter Preußischer Verwaltung stehenden Postgebieten von Anhalt=Bernburg, Anhalt=Cöthen und Anhalt=Dessau, Schwarzburg=Rudolstadt und Schwarzburg=Sondershausen, Waldeck und dem Fürstenthume Birkenfeld,
dem Königreiche Baiern,
dem Königreiche Sachsen, so wie den Großherzoglich= und Herzoglich=Sächsischen Ländern,
dem Großherzogthume Baden,
dem Herzogthume Holstein (ohne Lauenburg) nebst dem Fürstenthume Lübeck,
den Großherzogthümern Mecklenburg=Schwerin und =Strelitz,
der Landgrafschaft Hessen=Homburg,
den Fürstlich=Reußischen Ländern, und
der freien Stadt Frankfurt

zur Anwendung kommen werden.

Bekanntmachung des K. Finanz=Ministeriums, betr. den Deutsch=Oesterreichischen Postverein, vom 26. August 1851.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 23sten April und 27sten Mai d. J., betreffend die Ausführung des Deutsch=Oesterreichischen Postvereins=Vertrages, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie das Königreich Würtemberg, nebst dem in Würtembergscher Verwaltung stehenden Postgebiete der Hohenzollernschen Fürstenthümer, vom 1sten September d. J. ab, dem Postvereine angehören wird und demzufolge von diesem Tage an die Bestimmungen des Postvereins=Vertrages auch für den Verkehr mit Würtemberg nebst Hohenzollern in Anwendung kommen werden.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, den Deutsch-Oesterreichischen Postverein betr., vom 27. September 1851.

In Verfolg Unserer Bekanntmachung vom 26sten v. M. bringen Wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Hessen und das Herzogthum Nassau vom 1sten k. M. an dem Deutsch-Oesterreichischen Postvereine beigetreten sind, und daß daher von diesem Tage an die Bestimmungen des Postvereins-Vertrages auch für den Verkehr mit den gedachten Ländern zur Anwendung kommen werden.

Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, den Deutsch-Oesterreichischen Postverein und die Errichtung K. Hannoverscher Postanstalten zu Vegesack und Ritzebüttel betr., vom 30. December 1851. (I. 219.)

In Beziehung auf die §§. 3 und 4 der Bekanntmachung vom 23sten April d. J., betreffend die Ausführung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Vertrages, und im Verfolg der bezüglichen Bekanntmachungen vom 26sten August und 27sten September d. J. wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Bestimmungen des gedachten Vertrages vom 1sten Januar 1852 an auch für den Postverkehr mit

dem Großherzogthume Luxemburg,
dem Herzogthume Oldenburg, und
der freien Hansestadt Lübeck

zur Anwendung kommen werden; so wie daß von demselben Tage an, in Folge einer Uebereinkunft mit der Königlich-Niederländischen Regierung, die Correspondenz nach und aus Holland hiesiger Seits den Postvereins-Tarif, Niederländischer Seits einer ermäßigten Taxe unterliegen wird.

Zugleich bringen Wir zur öffentlichen Kunde, daß vom 1sten Januar 1852 an in dem Bremischen Orte Vegesack und in dem Hamburgischen Orte Ritzebüttel (Cuxhaven) Hannoversche Postanstalten bestehen, und daß in Folge dessen die Bestimmungen des Gesetzes vom 9ten August 1850, die inländische Posttaxe betreffend, auf die Postsendungen nach und aus diesen Orten Anwendung finden werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. den Deutsch-Oesterreichischen Postverein, vom 27. Junius 1853. (I. 139.)

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 26sten August, 27sten September und 30sten December 1851 bringen Wir hiemit zur öffentlichen Kunde, daß auch das Fürstenthum Lippe-Detmold jetzt dem Deutsch-Oesterreichischen Postvereine angeschlossen ist, und die Bestimmungen des revidirten Postvereins-Vertrages v. 5ten Decemb. 1851 vom 1sten k. Mts. ab in dem Postverkehre mit dem genannten Fürstenthume in Anwendung kommen werden. Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. den Deutsch-Oesterreichischen Postverein, vom 23. November 1853. (I. 525.)

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 26sten August, 27sten September und 30sten December 1851, dann vom 27sten Junius 1853 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch das Fürstenthum Schaumburg-Lippe dem Deutsch-Oesterreichischen Postvereine angeschlossen ist, und die Bestimmungen des revidirten Postvereinsvertrages vom 4ten December 1841 vom 1sten Jan. 1844 ab in dem Postverkehre mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe (den Postanstalten zu Bückeburg und Stadthagen) zur Anwendung kommen werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. General-Post-Directoriums, betr. die Portofreiheit der Dienstcorrespondenz diesseitiger mit Königlich-Niederländischen Behörden, vom 15. December 1853. (II. 43.)

Durch einen mit der Königlich-Niederländischen Regierung abgeschlossenen, am 1sten Januar 1854 in Kraft tretenden Vertrag ist u. A. Folgendes bestimmt:

„Es wird die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Behörden portofrei befördert. Jedes Dienstschreiben, für welches Portofreiheit in Anspruch genommen wird, muß als Officialsache bezeich-

net und mit dem Dienstsiegel verschlossen sein, auch auf der Adresse die Bezeichnung der absendenden Behörde enthalten."

Auf Anweisung des Königlichen Finanz-Ministeriums wird Dieses hiemit zur Kenntniß der Behörden des Königreichs gebracht.

II. Münze (Papiergeld).

(Bd. VI. S. 355. 1. Folge Bd. II. S. 543. 2. Folge Bd. II. S. 339.)

Gesetz, die Gleichstellung der nach dem Vierzehnthalerfuße ausgeprägten fremden Silbermünzen mit der Landesmünze betr., vom 6. März 1851. (I. 28)

Ernst August, rc. rc. Da gegenwärtig keine Bedenken mehr entgegenstehen, die im §. 15 des Münzgesetzes vom 8. April 1834*) verfügte Gleichstellung der nach dem Vierzehnthalerfuße ausgeprägten Königlich-Preußischen Courantsorten mit den unter Unserem Stempel ausgeprägten Münzen auch auf die nach dem Vierzehnthalerfuße ausgeprägten Silbermünzen der anderen deutschen Staaten auszudehnen, so verfügen Wir, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, wie folgt:

Die ausweislich ihres Gepräges nach dem Vierzehnthalerfuß ausgeprägten Silbermünzen aller deutschen Bundesstaaten, bis zu den Einsechsteltbalerstücken einschließlich abwärts, sollen bei allen Zahlungen den unter Unserem Stempel geprägten Courantmünzen gleichgeachtet werden, und die im §. 15 des Münzgesetzes vom 8ten April 1834 hinsichtlich der Königlich-Preußischen Courantmünzen getroffenen Bestimmungen auf sie Anwendung finden.

Dieses Gesetz soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden, und mit seiner Verkündigung in Kraft treten.

Gegeben Hannover, den 6. März 1851.

Ernst August.

Frhr. v. Hammerstein.

Patent, betr. die zwischen den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten bestehende allgemeine Münzconvention und das zwischen denselben verabredete Münzcartel, vom 29. November 1853. (I. 535.)

Georg der Fünfte, rc. rc. Nachdem Wir zufolge des Artikels 14 des durch Unser Patent vom 25sten Julius d. J. zur öffentlichen Kunde gebrachten Vertrages vom 4ten April d. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend, vom 1sten Januar 1854 an der allgemeinen Münzconvention der

*) Bd. VI. S. 384.

zum Zoll= und Handelsvereine verbundenen Staaten vom 30sten Julius 1838 und dem unter denselben am 21sten October 1845 abgeschlossenen Münzcartel beigetreten sind,

so bringen Wir dieselben, unter Bezugnahme auf die zur Ausführung des obigen Vertrages erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, und befehlen Allen, die es angeht, sich vom 1sten Januar 1854 an danach zu achten.

Gegenwärtiges Patent soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben Hannover, den 29sten November 1853.

(L.S.) Georg Rex.

Lütcken.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 29sten November 1853.

Bar,

Generalsecretair des Finanz-Ministeriums.

Allgemeine Münzconvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten.

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll= und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungsverträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst=Ihren Geheimen Ober=Finanzrath Adolf von Pommer=Esche;

Seine Majestät der König von Baiern:

Allerhöchst=Ihren Ministerialrath im Staats=Ministerium der Finanzen Moritz Weigand, Ritter des Ordens der Königlich=Würtembergschen Krone, und Ritter erster Classe des Großherzoglich=Hessischen Ludwigs=Ordens;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst=Ihren Geheimen Finanzrath Carl Friedrich Scheuchler, Ritter des Königlich=Sächsischen Civil=Verdienst=Ordens, und

Allerhöchst=Ihren Geheimen Finanzrath Adolf von Weissenbach;

Seine Majestät der König von Würtemberg:
Allerhöchst-Ihren Finanzrath Gustav Hauber, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich-Baierschen Krone, des Großherzoglich-Badischen Zähringer Löwen-Ordens und Ritter erster Classe des Großherzoglich-Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Höchst-Ihren Geheimen Referendar Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich-Badischen Zähringer Löwen-Ordens und Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich-Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:
Höchst-Ihren Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Höchst-Ihren Ministerialrath Christian Eckhardt, Ritter erster Classe des Großherzoglich-Hessischen Ludwigs-Ordens, und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich-Baierschen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:
Höchst-Ihren Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich-Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich-Baierschen Krone und des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich-Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Höchst-Ihren Regierungsrath und Dirigenten des Finanz-Senats der Landes-Regierung Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich-Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden affiliirten Verdienst-Kreuzes;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:
Höchst-Ihren Regierungs- und Ober-Steuerrath Carl Geutebrück, Ritter des Herzoglich-Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens und des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:
Höchst-Ihren Cammerrath Julius Gelbke, Inhaber des dem Herzoglich-Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden affiliirten Verdienst-Kreuzes und Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens vierter Classe;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchst-Ihren Zoll-Directionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Großherzoglich-Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:

Höchst-Ihren Regierungs- und Consistorialrath Ludwig Freiherrn von Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleiz, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich-Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Conrad Adolph Bansa;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Art. 1. Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angenommen werden, deren Gewicht mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereines bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf $233,^{855}$ . . . Gramme festgesetzt wird.

Art. 2. Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden, und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen-, oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu Vierzehn Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthsverhältnisse des Thalers zu $1^3/_4$ Gulden,

oder: der Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers Vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältnisse des Guldens zu $^1/_7$ Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Art. 3. Insbesondere wird

einerseits in den Königlich-Preußischen und Sächsischen, in den Kurfürstlich-Hessischen, Großherzoglich-Sächsischen und Herzoglich-Sachsen-Altenburgschen Landen, in dem Herzoglich-Sachsen-Coburg- und Gothaischen Herzogthume Gotha, in der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, so wie in den Landen der Fürstlich-Reußischen ältern und jüngern Linie:

der 14-Thalerfuß,

andererseits in den Königlich-Baierschen und Würtembergschen

in den Großherzoglich-Badenschen und Hessischen, so wie in den Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Landen, in dem Herzoglich-Sachsen-Coburg- und Gothaischen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der 24½-Guldenfuß,

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1sten Januar 1841 eingeführt werden.

Art. 4. Ein jeder der contrahirenden Staaten wird sein Ausmünzen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Art. 5. Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6. Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen soll überall die Probe anf nassem Wege entscheidend sein.

Art. 7. Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine den beiden im Artikel 2 gedachten Münzfüßen entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder 3½ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Cassen, so wie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, haben soll.

Art. 8. Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehnttheile Silber und ein Zehnttheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6^3/_{10}$ Stücke eine Mark, od. 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung in Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5 anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werthes in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Art. 9. Es sollen vom 1. Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraumes sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaßstabes ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahrs sich gegenseitig Nachweisungen zugehen lassen.

Art. 10. Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eignen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelös't, oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen,

und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Cassen anzunehmen.

Art. 12. Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichteren Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2 und 3) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zwecke für das Bedürfniß des eigenen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13. Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a. seine eigene Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b. dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen, oder nach dem nämlichen Werthe

c. seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen coursfähige Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Art. 14. Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münzconvention d. d. München, den 25. August 1837 und der besonderen Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Art. 15. Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, imgleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Art. 16. Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eigenen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet sein, auf das

nachdrücklichste entgegenzuwirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung betheiligt ist, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Art. 17. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münzconvention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 18. Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahrs 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mit contrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münzconvention soll alsbald zur Ratification den hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden, den 30. Junius 1838.

Adolf v. Pommer-Esche. (L. S.)	Moritz Weigand. (L. S.)	Carl Friedrich Scheuchler. (L. S.)
Adolph von Weissenbach. (L. S.)	Gustav Hauber. (L. S.)	Franz Anton Regenauer. (L. S.)
Wilhelm Duysing. (L. S.)	C. Eckhardt. (L S.)	Ottokar Thon. (L. S.)
Ludwig Blomeyer. (L. S.)	Carl Geutebrück. (L. S.)	Julius Gelbke. (L. S.)
Philipp Scholz. (L. S.)	Ludwig Frhr. von Mannsbach. (L S.)	Conrad Adolph Bansa. (L. S.)

Münzcartel.

Nachdem die zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen als wünschenswerth erkannt haben, zur Vervollständigung der allgemeinen Münzconvention vom 30. Julius 1838 und zu gegenseitig

wirksameren Schutze ihres Münzregals ein Münzcartel abzuschließen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe ꝛc.;

Seine Majestät der König von Baiern:
Allerhöchst-Ihren General-Zolladministrationsrath Carl Meixner;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst-Ihren Zoll- und Steuerdirector Ludwig von Zahn, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens ꝛc.;

Seine Majestät der König von Würtemberg:
Allerhöchst-Ihren Finanzrath Wilhelm Vayhinger, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Höchst-Ihren Zolldirector Wilhelm Philipp Goßweyler, Commandeur des Großherzoglich-Badischen Ordens vom Zähringer Löwen ꝛc.;

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:
Höchst-Ihren Geheimen Finanzrath Wilhelm Duysing, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Höchst-Ihren Ober-Finanzrath Ludwig Philipp Sartorius, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, und
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:
den Großherzoglich-Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon, Ritter erster Classe des Großherzoglich-Sächsischen Hausordens vom weißen Falken ꝛc.;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:
Höchst-Ihren Finanzdirector August von Geyso, Ritter des Herzoglich-Braunschweigschen Ordens Heinrich des Löwen;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchst-Ihren Zolldirectionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleiz, und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:
den Großherzoglich-Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator Carl Emil Coester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgendes Münzcartel abgeschlossen wurde:

Art. 1. Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Angehörigen wegen eines, gegen das Münzregal eines anderen Vereinsstaates — sei es in Bezug auf die von demselben geprägten Münzen, oder in Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld — unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen der Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen, eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münzregal gerichtet wäre.

Art. 2. Die contrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen gegen das Münzregal eines anderen Vereinsstaates unternommen oder begangen worden, oder welche an diesem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, auf Requisition des betheiligten Staates an dessen Gerichte auszuliefern, mit der Maßgabe jedoch, daß, im Falle dergleichen Individuen Angehörige eines Dritten der contrahirenden Staaten sind, der letztere vorzugsweise berechtigt bleibt, die Auslieferung zu verlangen, und deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechts aufzufordern ist.

Art. 3. Die im Artikel 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiet ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a. in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem nicht zum Zollvereine gehörigen Staate bestehenden allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrechen verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

b. die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im ersten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

Art. 4. Die contrahirenden Staaten wollen die Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum öffentlichen Umlaufe bestimmten Papiere, so wie der von anderen Instituten, Nationalbanken oder Gesellschaften mit landesherrlichen Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Creditpapiere zum Gegenstande haben, oder die wissentlich oder aus gewinnsüchtiger Absicht unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem anderen Vereinslande ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was vorstehend für Münzverbrechen vereinbart worden ist.

Art. 5. Das gegenwärtige Münzcartel, das vom Tage der Ratificationsauswechselung an in Kraft tritt, soll so lange, als die allgemeine Münzconvention vom 30. Julius 1838 bestehen wird, in Wirksamkeit bleiben.

Es soll alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden soll binnen drei Monaten in Carlsruhe bewirkt werden.

So geschehen Carlsruhe, den 21. October 1845.

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.) Carl Meixner. (L. S.) Ludwig von Zahn. (L S.)

Wilhelm Vayhinger. (L. S.) Wilhelm Philipp Goßweyler. (L. S.) Wilhelm Duysing. (L. S.)

Ludwig Philipp Sartorius. (L. S.) Gustav Thon. (L. S.) Philipp Scholz. (L. S.)

Carl Emil Coester. (L. S.) Adolph Georg Theodor Pochhammer, aus Auftrag und im Namen des Herzoglich-Braunschweigschen Bevollmächtigten. (L. S.)

Gesetz, betr. die Bestrafung der Verbrechen in Beziehung auf Münzen rc. der mit Hannover durch Münzcartel verbundenen Staaten, vom 29. November 1853. (I.563.)

Georg der Fünfte, rc. rc. Wir erlassen zur Ausführung des Art. 14 des Vertrages, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend, vom 4. April d. J., so wie des Art. 19 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar d. J. und der in diesen Artikeln bezeichneten Münzcartelle, unter Bezugnahme auf die zur Ausführung der obigen Verträge erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung der Stände des Königsreichs, das nachfolgende Gesetz:

§. 1. Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen das Papiergeld und die in den Münzcartellen (Art. 3 bez. §§. 1. 4) aufgeführten Creditpapiere derjenigen Staaten, welche mit dem Königreiche durch die Münzcartelle verbunden sind, unterliegen der gleichen Bestrafung, als wenn sie in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld, und die Creditpapiere gleicher Art des Inlandes begangen wären.*)

§. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft und ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

So gegeben Hannover, den 29. November 1853.

(L. S.) Georg Rex.

Lütcken. Busch.

---

*) Crim.-Gesetzb. v. 8. Aug. 1840 Art. 200 und Polizeistr.-Ges. v. 25. Mai 1847. §. 276—279.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 29. November 1853.

Bar,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums.

III. Bergwerke.

(Bd. VI. S. 396. 1. Folge Bd. II. S. 546. 2. Folge Bd. II. S. 350.)

IV. Salinen.

(Bd. VI. S. 393. 1. Folge Bd. II. S. 549. 2. Folge Bd. II. S 359.)

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, betr. den Salzdebit zu Rothenfelde, vom 20. November 1851. (III. 59.)

Nachdem bei der veränderten Einrichtung des Salzverkaufs auf der Saline zu Rothenfelde und aus anderen Rücksichten die durch Unsere Bekanntmachungen vom 29sten September 1824, 17ten Februar 1837 und 25. Julius 1845*) in Ansehung des Kleinhandels mit Salz ertheilten Vorschriften zur Zeit nicht mehr für zweckmäßig zu halten sind, finden Wir Uns, mit Vorwissen und Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums, bewogen, dieselben in nachstehender Weise abzuändern:

1) Da der Salzdebit zu Rothenfelde frei gegeben ist, erscheint der in der Bekanntmachung vom 17ten Februar 1837 vorgeschriebene Tarif, wie überall die Bestimmung eines Tarifs im Allgemeinen nicht mehr durchführbar. Die darauf bezüglichen Vorschriften und Strafbestimmungen der vorgedachten Bekanntmachungen werden daher hiemit aufgehoben, vorbehältlich selbstredend der Bestimmung §. 219 der Gewerbeordnung und der dadurch, wie durch die §§. 234 und 236 desselben Gesetzes etwa herbeigeführten Beschränkungen.

2) Das Verkaufen des Salzes nach Maßen soll ferner nicht verboten sein und die desfallsigen früheren Vorschriften werden aufgehoben. Falls jedoch nach Gewicht verkauft wird, muß die Waare abgewogen, und darf nicht abgemessen werden, bei Vermeidung der im Art. 50 des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19ten August 1836 angedroheten Strafe.

3) Das Hausiren mit Salz bleibt bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen verboten, die Ertheilung von Hausir-Concessionen bei Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse ist jedoch nicht ausgeschlossen.

---

*) Bd. VI. S. 399—401.

Vierter Abschnitt.

Landes-Schulden und Landes-Cassen.

(Bd. VI. S. 405. 1. Folge Bd. II. S. 546. 2. Folge Bd. II. S. 360.)

Gesetz, die Ausdehnung der für das Landesschuldenwesen erlassenen Gesetze und Verordnungen betr., vom 24. Januar 1851. (I. 12.)

Nachdem Wir für angemessen erachtet haben, daß wegen aller auf Unserer Generalcasse ruhenden Schulden, ohne Rücksicht auf die Cassen, auf welchen sie früher geruhet haben, möglichst gleiche Grundsätze zur Anwendung kommen, so finden Wir uns bewogen, auf Antrag der allgemeinen Stände des Königreichs, hiemit Folgendes gesetzlich festzustellen.

Die für das Landesschuldenwesen erlassenen Gesetze und Verordnungen — namentlich die Bestimmungen über die Legitimation der Gläubiger, über die Mortification der Obligationen, Zinscoupons und Talons, über die Kündigung der Obligationen, über die Tilgung der Schulden und über die Abzüge für fehlende Zinscoupons bei Rückzahlung der Capitalien — sollen, insoweit nicht für die Gläubiger früher getrennt gewesenen Cassen besondere Verabredungen, Gesetze oder Verordnungen bestehen, für die sämmtlichen Schulden Unserer Generalcasse Geltung haben.

Das Gesetz soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben Hannover, den 24sten Januar 1851.

Ernst August.

Freiherr v. Hammerstein.

---

*) Verordnung, die Errichtung einer Landes-Schulden-Tilgungs-Casse betr., vom 23. August 1823. Bd. VI. S. 460. — Verordnung, die Legitimation bei landschaftlichen Namen-Obligationen betr., v. 2. Juli 1824. Bd. VI. S. 449. — Verordnung über die Legitimation der Landes-Gläubiger und die Mortification abhanden gekommener landschaftlichen Schuldverschreibungen vom 20. Januar 1826. Bd. VI. S. 451. — Verordnung, die Tilgung der älteren Landes-Schulden betr., vom 13. Julius 1829. Bd. VI. S. 464. — Gesetz, betr. die Zurückzahlung von Capitalien, die in Obligationen auf jeden Inhaber lautend verbrieft sind, vom 13. November 1834. Bd. VI. S. 469. — Gesetz wegen Legitimation der Gläubiger und Mortification von Schuld-Documenten in Ansehung der Schulden der Generalcasse, vom 10. Aug. 1836. Bd. VI. S. 455. — Gesetz wegen der bei der Kündigung von Landes-Schulden bestehenden Ausnahmen, vom 29. April 1838. Bd. VI. S. 465. — Gesetz, die Kündigungen von Landes-Schuld-Capitalien betr., vom 25. Juli 1840. Bd. I. S. 467. — Gesetz, über die Ausgabe von Talons zu den auf jeden Inhaber lautenden Landesschuldverschreibungen und Landes-Eisenbahn-Schuldbriefen, vom 3. Julius 1844. 1. Folge Bd. II. S. 554. — Gesetz, die Benutzung der Einnahmen der Landes-Schulden-Tilgungs-Casse betr., vom 20. December 1844. 1. Folge Bd. II. S. 556. — Gesetz, über die Verwendung der Mittel der Landes-Schulden-Tilgungs-Casse und der Eisenbahn-Schulden-Tilgungs-Casse, vom 30. Junius 1846. 2. Folge Bd. II. S. 360.

Abtheilung VI.

Polizeisachen.

Abtheilung VI.

Polizeisachen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen. Polizeibehörden. Zuständigkeit derselben. Verfahren. Gensdarmerie.

(Bd. VII. S. 1. 1. Folge Bd. II. S. 561. 2. Folge Bd. II. S. 369.)

Handhabung der Polizei in den Städten. Städteordnung vom 1. Mai 1851. §. 77 folgende. — Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen. Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und der Justiz, vom 17. März 1853. — Die Strafen wegen Versäumung der Vorschriften über die Impfpflicht sind Ordnungsstrafen und daher von den Verwaltungsobrigkeiten zu erkennen und zu vollziehen. Ausschreiben der Landdrostei zu Lüneburg, vom 5. August 1854. — Erhebung der Geldbußen in Polizei-Strafsachen. Bek. vom 18. März 1853. — Berechnung und Vertheilung des an die Stelle der Anzeige-Gebühr in Polizei-Strafsachen getretenen Straf-Drittels. Bek. vom 17. Mai 1853.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und Polizeibehörden des Verwaltungsbezirks, betr. die in chaussee- und chausseegeldpolizeilichen Strafsachen eingezogenen Geldbußen, vom 17. Mai 1851. (III. 16.)

Wir eröffnen den Obrigkeiten und sonstigen Polizeibehörden des Verwaltungsbezirks, daß, einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern zufolge, die von denselben in chaussee- und chausseegeldpolizeilichen Strafsachen eingezogenen Geldbußen künftig nach Abzug nur des 1/6, welches nach §. 44 des Weggeld- u. Wegepolizeigesetzes vom 4ten December 1834*) der Ortsarmencasse zufällt und dieser direct zu übermitteln ist, vollständig an die betreffende Wegbau-Inspection eingesandt werden sollen. Wie daher insoweit die Vorschriften des Ministerial-Ausschreibens vom 7ten December 1847**) eine Abänderung erleiden, so findet namentlich der vorgängige Abzug der Angeberbelohnung von 2/6 jeder eingezoge-

*) Bd. VII. S. 710.
**) 2. Folge Bd. II. S. 432.

nen Strafe durch die erkennende Obrigkeit oder Polizeibehörde selbst, die Vertheilung dieser Belohnung unter die berechtigten Empfänger, so wie die unmittelbare Uebersendung der 2/6 für die Unterstützungs-Casse und des 1/6 für die Königliche General-Casse an die betreffenden Cassenverwaltungen Seitens der Strafbehörden nicht Statt.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten über Verwendung von Schulversäumnißstrafen, vom 6. Januar 1853. (I. 2.)

Zur nähern Regelung des Bezuges und der Verwendung der polizeilichen Geldstrafen, welche wegen Pflichtwidrigkeiten der Eltern ꝛc. rücksichtlich des Schulbesuchs der Kinder erkannt werden, bestimmen Wir, im Einverständniß mit dem Königlichen Finanz-Ministerium:

§. 1. Die bezeichneten Geldstrafen sollen, vorbehältlich etwaiger wohlerworbener Rechte Dritter, für Schulzwecke verwandt und zu dem Ende nach der Beitreibung den Schulvorständen oder, wo letztere nicht bestehen, den die Schulaufsicht führenden Geistlichen, deren Schule versäumt ist, ausgezahlt werden.

§. 2. Die Schulvorstände, beziehungsweise Geistlichen haben die ihnen zugehenden Gelder zur Bestreitung der Schulbedürfnisse armer Kinder der Schulgemeinde nach eigenem Ermessen zu verwenden, soweit nicht eine Verwendung für andere Schulzwecke von der obern Schulbehörde angeordnet oder genehmigt wird.

§. 3. Für die Superrevision der Vorgesetzten (§. 21 des Kirchenvorstandsgesetzes vom 14ten October 1848) genügt neben der Angabe der Einnahme eine Verrechnung der Ausgabe nach generellen Summen. Diese ist, wo sonstiges Schulvermögen, über welches jährlich Rechnung gelegt wird, vorhanden ist, als Theil der allgemeinen Rechnung zu behandeln; wo das nicht der Fall ist, für sich allein von den nächsten Vorgesetzten (Kirchen-Commissarien ꝛc.) jährlich zu superrevidiren.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Bezirks, betr. die Erkennung und Vollstreckung der in dem §. 12 der Verordnung vom 24. April 1841 gegen die Eltern oder Vormünder der impfpflichtigen Kinder angedroheten Strafen, vom 5. August 1854. (III. 102.)

Es sind Zweifel darüber erhoben, ob bei der gegenwärtig bestehenden Gerichtsverfassung die Obrigkeiten noch befugt sein, die in

dem §. 12 der Verordnung vom 24. April 1841 angedroheten Strafen gegen die Eltern oder Vormünder der impfpflichtigen Kinder zu erkennen und zu vollstrecken.

Obwohl nun von dem K. Ministerium des Innern die Zweifelhaftigkeit dieser Frage nicht verkannt ist, so hat dasselbe doch nach vorgängiger Verhandlung und im Einverständnisse mit dem K. Justiz-Ministerium für die Ansicht sich entschieden, daß die gedachte Verordnung im §. 12 nur Ordnungsstrafen, um das Impfverfahren vor den zu dessen Leitung berufenen Verwaltungsbehörden zu sichern, habe androhen wollen, daß mithin auch jetzt noch die Obrigkeiten zur Erkennung und Vollstreckung jener Strafen befugt sein.

Wir eröffnen solches, im Auftrage des K. Ministeriums des Innern, den Obrigkeiten hiemit zur Nachachtung und bemerken dabei, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft von dem K. Justiz-Ministerium werden angewiesen werden, auf den Grund des mehrerwähnten §. 12 der Verordnung vom 24sten April 1841 nicht ferner die öffentliche Klage zu erheben.

Gesetz, die Wahlen der Gerichtsschöffen auf dem Lande betr., vom 4. Mai 1852. (I. 75.)

Georg der Fünfte, ꝛc. ꝛc. Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs das nachfolgende Gesetz:

Die nach dem §. 2 der Anlage 1 der Strafproceßordnung vom 8ten November 1850 von der Amtsversammlung ausgehenden Wahlen der nach dem gedachten Gesetze in Polizeistrafsachen zuzuziehenden Gerichtsschöffen sind, so lange nicht eine Amtsversammlung eingeführt ist, von den Vorstehern der zu einem Amte vereinigten Gemeinden oder, wo eine der künftigen Amtsversammlung mehr entsprechende Vertretung dem Amte gegenüber schon besteht, von dieser vorzunehmen.

Gegeben Hannover, den 4ten Mai 1852.

(L.S.) Georg Rex.

Schele. v. Brandis. Bacmeister. Windthorst.
Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 4ten Mai 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Gesetze über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in Werkhäusern und über das Verfahren gegen Vagabunden vom 22. November 1850 betr., vom 10. Mai 1852. (I. 123.)

In Beziehung auf das Gesetz über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in Werkhäusern vom 22sten November 1850 §. 23
und
auf das Gesetz über das Verfahren gegen Vagabunden von demselben Tage §. 9
bestimmen wir hiemit, daß die bezeichneten Gesetze mit dem 1sten October d. J. in Wirksamkeit treten sollen.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Ausführung des §. 206 der Strafproceßordnung vom 1. November 1850,*) vom 25. September 1852. (I. 315.)

Zur Ausführung des §. 206 der Strafproceßordnung erlassen Wir über das Verfahren bei Untersuchung und Aburtheilung leichterer Arten von Polizeiübertretungen die nachfolgenden Vorschriften:

§. 1. Zu den im §. 206 der Strafproceßordnung erwähnten „leichteren Arten von Polizeiübertretungen" sollen alle diejenigen vor die Amtsgerichte gehörenden Polizeivergehen gerechnet werden, welche mit Verweis, mit Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung, mit Geldbuße nicht über Zehn Thaler, mit Confiscation einzelner Sachen nicht über Zehn Thaler an Werth, oder endlich mit Gefängnißstrafe nicht über acht Tage bedroht sind.

Hiebei ist, wo die Zumessung der Strafe innerhalb bestimmter Grenzen erfolgen muß, das angedrohte höchste Strafmaß entscheidend.

§. 2. In den hierher gehörenden polizeilichen Strafsachen darf unter Beibehaltung der im §. 201 der Strafproceßordnung erwähnten Abkürzungen, die Vorladung der Beschuldigten, so wie der Zeugen und Sachverständigen zum Verhandlungstermine mittelst mündlicher Eröffnung der Gerichtsunterbedienten erfolgen. Sie geschieht nach einem Verzeichnisse der Vorzuladenden, welches hinsichtlich der Beschuldigten das einem jeden derselben zur Last gelegte Vergehen genau benennt, und woraus dem Vorzuladenden das ihn Betreffende bei der Vorladung vorzulesen ist. Jeder Vorgeladene

---

*) §. 206. 7. Allgemeiner Vorbehalt. Der Justizminister ist befugt, für gewisse leichtern Arten von Polizeiübertretungen — Wrogensachen u. a. m. — in Betreff der Vorladung und des Verfahrens im Wege des Reglements einfachere Formen, als die bislang erwähnten, vorzuschreiben; dabei ist jedoch festzuhalten, daß der Vorzuladende von der Ladung und den für den Fall des Ausbleibens angedroheten Rechtsnachtheilen gehörig in Kenntniß gesetzt werde.

kann schriftliche Mittheilung der ihm gemachten mündlichen Eröffnung, jedoch nur auf seine Kosten, verlangen.

§. 3. Die Untersuchung und Aburtheilung der erwähnten polizeilichen Strafsachen ist thunlichst zu beschleunigen. (Vergl. auch §. 22 des Anhanges I. zur Strafproceßordnung.)*)

§. 4. Das Urtheil, welches über Strafe und Kosten entscheiden muß, ist zum Protocoll niederzuschreiben und in der Sitzung zu verkündigen. Daß dieses geschehen, und daß die Sitzung eine öffentliche sei, muß aus dem Protocolle hervorgehen. Der Beobachtung der übrigen, im §. 157 der Strafproceßordnung für die Urtheile gegebenen Formvorschriften bedarf es nicht.

§. 5. Erscheint der gehörig geladene Beschuldigte im Verhandlungstermine nicht und ist auch nicht bis zum Beginne der Verhandlung ein zureichender Behinderungsgrund angezeigt und genügend bescheinigt, so ist dennoch mit Abgabe und Verkündigung des Urtheils in der im vorigen §. angegebenen Weise zu verfahren. Dasselbe gilt sodann hinsichtlich der Angeschuldigten für eröffnet.

§. 6. Auch in diesem zuletzt erwähnten Falle bedarf es einer schriftlichen Ausfertigung und Behändigung des Urtheils nur dann, wenn besonders darum nachgesucht ist.

Das mitzutheilende Urtheil besteht in einem Auszuge aus dem Untersuchungsprotocolle, welcher außer der gegen den betreffenden Beschuldigten erhobenen Anschuldigung und der darauf ergangenen Entscheidung auch dasjenige enthalten muß, was die Beobachtung der hier nöthigen Form betrifft.

Die Frist zur Einlegung des etwa zulässigen Rechtsmittels läuft — ohne Rücksicht auf die Zeit der Behändigung einer etwa erbetenen Ausfertigung des Urtheils — von dem Zeitpuncte an, da das Urtheil als eröffnet angesehen wird.

Die Frist zur Erhebung des Einspruchs läuft erst von dem Tage an, an welchem dem Beschuldigten wegen Vollstreckung des Erkenntnisses Eröffnung gemacht wird.

§. 7. Wir behalten Uns vor, die vorstehenden Bestimmungen zu ergänzen und abzuändern.

Gesetz, die Quartierverhältnisse der Landgendarmerie betr., vom 16. Junius 1851. (I. 101.)

Ernst August, rc. rc. Zur Verminderung der Last, welche manchen Gemeinden aus der Bestimmung des §. 51 des Landdragoner-Reglements vom 30sten August 1822**) erwächst, verordnen Wir unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das Folgende:

*) Darnach bedarf es der Zuziehung der Gerichtsschöffen nicht.

**) Bd. VII. S. 16.

§. 1. Wenn die Landgendarmen von der ihnen nach dem §. 54 des Landdragoner-Reglements zustehenden Befugniß Gebrauch machen, das Naturalquartier gegen Abtretung des Services zu verlangen, und wenn die Leistung des Naturalquartiers oder des zu dem Service erforderlichen Zuschusses, um die Landgendarmen in den Stand zu setzen, das Quartier sich selbst zu miethen, dem Standorte zu erheblichem Bedrucke gereicht, so sind auf desfallsigen Antrag des Standortes die sämmtlichen Ortschaften des betreffenden obrigkeitlichen Bezirks, selbst wider ihren Willen, zur Theilnahme an den Kosten der Quartierlast im Verwaltungswege heranzuziehen.

§. 2. Unser Ministerium des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 16. Junius 1851.

Ernst August.

Lindemann.

Zweiter Abschnitt.

Sicherheits- und Fremden-Polizei.

I. Wohnort. Paßwesen. Vagabonden. Handwerksgesellen.

(Bd. VII. S. 58. 1. Folge Bd. II. S. 588. 2. Folge Bd. II. S. 444.)

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betr. den Wohnrechtserwerb von Ausländern, vom 31. October 1853. (III. 146.)

Der Schluß-Bestimmung des §. 5 des Domicil-Gesetzes vom 6ten Julius 1847:

> „Ausländer können das Recht des bleibenden Wohnsitzes niemals durch bloßen Aufenthalt im Königreiche, sondern nur durch ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Behörde erwerben"

ist bislang, namentlich auch in Unserm Ausschreiben vom 17ten März 1847, die Deutung gegeben, daß Ausländer zur Aufnahme im hiesigen Königreiche nur dann der regiminellen Genehmigung bedürfen, wenn sie durch bloßen Aufenthalt nach den Bestimmungen des §. 5 des Domicilgesetzes ein Wohnrecht erwerben wollen. Die gegen die Richtigkeit dieser Auslegung angeregten Zweifel haben eine anderweitige sorgfältige Prüfung des Sinnes der fragli-

chen Vorschrift veranlaßt, in deren Folge das K. Ministerium des Innern zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß diese Vorschrift bei richtiger Auslegung und nach der damit übereinstimmenden unzweifelhaften Absicht des Gesetzgebers, auf alle Fälle des Wohnrechtserwerbs von Seiten der Ausländer zu beziehen sei.

Wir setzen hiervon die Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks, dem höheren Auftrage gemäß, mit der Anweisung in Kenntniß:

Fortan den Ausländern die bleibende Niederlassung in einer Gemeinde — mag nun ein Wohnrechtserwerb durch Adoption oder Aufnahme an Kindesstatt (§. 2. Nr. 3), oder durch Annahme in die Reihe der Gemeindemitglieder (§. 3), oder durch Aufnahme eines Gemeindeamts oder Dienstes (§. 4 und 7), oder durch bloßen Aufenthalt (§. 5 und 9 des Domicilgesetzes) beabsichtigt werden, oder mag es sich um die Niederlassung solcher Kinder hier aufgenommener Eltern handeln, deren diesseitige Uebernahme nach den Bestimmungen der Gothaer Convention abgelehnt werden kann, — nur dann zu gestatten, wenn dazu in jedem einzelnen Falle vorher die regiminelle Genehmigung von Uns erwirkt sein wird.

Was übrigens die Aufnahme ausländischer Juden anlangt, so verweisen Wir auf die besonderen Vorschriften des Gesetzes vom 30sten September 1842.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Aemter des Landdrosteibezirks, betr. die Auszahlung kleiner Geldunterstützungen an hülfsbedürftige Individuen, welche mittelst Zwangspasses in ihre Heimath dirigirt werden, vom 9. August 1851. (III. 32.)

Da die Auszahlung kleiner Geldunterstützungen an hülfsbedürftige Individuen, welche mittelst Zwangspasses in ihre Heimath dirigirt werden, häufig nicht zu vermeiden ist, so ist in Fällen der gedachten Art die Vorschrift Unseres Ausschreibens vom 11ten Januar 1828, wonach ein Zehrpfennig von 1 Ggr. pro Meile bewilligt werden soll, ohne die dort ausgesprochene Beschränkung auf Ausländer, allgemein in Anwendung zu bringen.

Bei längeren Reiserouten ist die Unterstützung nicht auf einmal, sondern von den betreffenden Obrigkeiten, deren Wohnsitz passirt wird, allmählig auszuzahlen. Zu diesem Zwecke ist von der den Zehrpfennig bewilligten Obrigkeit das Erforderliche in dem Zwangspasse zu bemerken.

Fremde, welche mittelst Zwangspässe auswärtiger Behörden durch das hiesige Königreich dirigirt werden, sind nöthigenfalls nach dem Orte, wo sie das Königreich betreten haben, zurückzufüh-

ren, wenn sie den zur Durchreise erforderlichen Zehrpfennig nicht besitzen.

Im Uebrigen werden die Obrigkeiten daran erinnert, daß Zwangspässe nur solchen Personen ertheilt werden dürfen, welche weder eines begangenen Verbrechens verdächtig, noch sonst für die öffentliche Sicherheit gefährlich sind. Treten diese Voraussetzungen nicht ein, so ist regelmäßig die Fortschaffung mittelst Bedeckung zu verfügen.

Verordnung, die Paßbehörden betr., vom 21. September 1852. (I. 314.)

Georg der Fünfte, ꝛc. ꝛc. Wir verordnen hierdurch, daß die im §. 13 Unserer Verordnung vom 9ten Mai 1826 über das Paßwesen näher bestimmten Zuständigkeiten der Paßbehörden vom 1sten October d. J. an von den nachstehenden Behörden wahrzunehmen sind:

von den Polizei-Directionen zu Hannover, Celle, Harburg, Clausthal;

von den Aemtern Hoya, Syke, Freudenberg, Diepholz, Lemförde, Herzberg, Hohnstein, Bleckede, Soltau, Hitzacker, Neuhaus a. d. Elbe, Lehe, Neuhaus a. d. Oste, Rotenburg, Lesum, Bentheim, Neuenhaus, Meppen, Wittmund, Weener;

von den Magistraten, beziehungsweise städtischen Polizeibehörden zu Hameln, Nienburg, Hildesheim, Goslar, Alfeld, Peine, Einbeck, Osterode, Northeim, Göttingen, Münden, Duderstadt, Lüneburg, Uelzen, Dannenberg, Gifhorn, Lüchow, Winsen a. d. Luhe, Stade, Buxtehude, Bremervörde, Verden, Otterndorf, Osnabrück, Melle, Quakenbrück, Lingen, Aurich, Emden, Leer, Norden.

Gegeben, Monbrillant, den 28sten September 1852.

(L. S.) Georg Rex.

Frhr. v. Hammerstein.

Vorstehende Verordnung ist nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige eigenhändig unterzeichnet worden.

Hannover, den 28sten September 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums
und des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Errichtung einer Paßbehörde zu Wischhafen, vom 17. Mai 1853. (I. 826.)

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Amte Wischhafen die Befugnisse einer Paßbehörde beigelegt sind.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden des Verwaltungsbezirks, betr. die Reisepässe nach Rußland, vom 29. Junius 1853. (III. 11.)

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten kann das zum Eintritt in das Kaiserlich-Russische Gebiet unumgänglich erforderliche Paßvisa der Kaiserlich-Russischen Gesandtschaft nicht anders erlangt werden, als wenn die zu jenem Zwecke vorgelegten Reisepässe von amtlichen Zeugnissen begleitet sind, welche die moralische Unbescholtenheit und politische Unverdächtigkeit des Paßinhabers außer Zweifel stellen.

Wir veranlassen daher die Obrigkeiten uud Polizeibehörden, in vorkommenden Fällen ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß durch zeitige Berücksichtigung des in Frage stehenden Erfordernisses der mit der nachträglichen Einforderung jener Zeugnisse nothwendig verbundene und den Betheiligten nicht selten sehr unerwünschte Zeitverlust vermieden werde.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. Reisedocumente behuf Eintritts in die Oesterreichischen Staaten, vom 20. August 1855. (I. 209.)

Es besteht für die polizeiliche Behandlung von Fremden in Oesterreich die Vorschrift, daß Reisedocumente von Ausländern ohne bestimmte Dauer längstens während dreier Jahre vom Tage ihrer Ausstellung an als gültig angesehen werden, nach Ablauf jenes Zeitraumes aber, selbst wenn sie von einer Oesterreichischen Gesandtschaft visirt sein sollten, behuf Eintritts in die Oesterreichischen Staaten nicht mehr genügen.

Indem Wir dies zur öffentlichen Kunde bringen, beauftragen Wir die Paß-Polizeibehörden, bei Ausstellung von Reisedocumenten, namentlich von Wanderbüchern zu Reisen nach Oesterreich die vorerwähnte Vorschrift zu beachten und die Betheiligten damit bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betr., vom 2. Januar 1851. (I. 1.)

Zur Erleichterung des Reiseverkehrs auf den Eisenbahnen und in den denselben nächstbelegenen Landestheilen, so wie zur gleichmäßigen Handhabung der Polizei auf den Eisenbahnen ist, unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, mit der Königlich-Preußischen, der Königlich-Baierschen, der Königlich-Sächsischen, der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen, der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen, der Herzoglich-Sachsen-Altenburgschen, der Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaschen, der Herzoglich-Sachsen Meiningenschen, der Herzoglich-Braunschweigischen, der Herzoglich-Anhalt-Dessauschen, der Herzoglich-Anhalt-Bernburgschen, der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen, der Fürstlich-Reuß-Plauenschen, älterer und jüngerer Linie, der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung, so wie den Senaten der freien Hansestädte Bremen und Hamburg eine anderweite Uebereinkunft abgeschlossen, in Folge deren Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

§. 1. Diejenigen Angehörigen der contrahirenden Staaten, welche nach den in den §§. 2, 3, 5, 6, 7 folgenden Bestimmungen Paßkarten führen dürfen, sind, insofern sie mit einer solchen versehen sind, von der Verpflichtung entbunden, bei ihren auf den Eisenbahnen oder auf sonstige Weise vorzunehmenden Reisen innerhalb der Vereinsstaaten Reisepässe bei sich zu führen.

§. 2. Die Polizeibehörden dürfen nur denjenigen selbstständigen Einwohnern ihres Bezirks, welche ihnen als völlig zuverlässig und sicher bekannt sind, zu Reisen auf den Eisenbahnen und innerhalb der Vereinsstaaten Paßkarten ertheilen.

§. 3.*) Paßkarten dürfen nicht ausgegeben werden:

---

*) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Paßkarten betr., vom 10. August 1853. (I. 243.)

In Folge fernerer Verhandlungen über den Paßkartenverein wird in Bezug auf Unsere Bekanntmachung vom 2. Januar 1851 Folgendes vorgeschrieben.

§. 1. Zu §. 3 №. 1 der angef. Bekanntm. Haben Ausländer, welche einem der den Paßkartenverein bildenden Staaten angehören, ihren Wohnsitz im hiesigen Königreiche, so darf die Polizeibehörde des Orts, wo sie diesen Wohnsitz haben, ihnen Paßkarten ertheilen.

§. 2. Zu §. 3 №. 2 der angef. Bekanntm. Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen, welche einen festen Wohnsitz haben, wie namentlich bei Bauhandwerkern vorkommt, dürfen in ihrer Eigenschaft als Bürger, Hausbesitzer u. s. w. Paßkarten ertheilt werden.

§. 3. Durch die Vorschriften des §. 4 der angef. Bekanntm. ist die Ertheilung von Paßkarten an Ehefrauen, welche ohne Begleitung des Ehemannes reisen, nicht ausgeschlossen.

§. 4. Zu §. 5 der angef. Bekanntm. In den Paßkarten, welche Handlungsdienern und Handelsreisenden ertheilt werden, ist der Name oder die Firma des Prinzipals anzugeben.

Bei einem Wechsel des Prinzipals ist der bisherige Prinzipal berechtigt, die Rückgabe der Paßkarte zu verlangen.

1) an Auswärtige, d. h. an solche Personen, welche nicht im Bezirke der ausstellenden Polizeibehörde ihren festen ordentlichen Wohnsitz haben, sofern nicht eine der allein zulässigen Ausnahmen der §§. 5, 6, 7 begründet ist;
2) an Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen;
3) an Dienstboten;
4) an Arbeitsuchende;
5) an die, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 4. Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern und Ehegatten, imgleichen Dienstboten, welche mit ihren Dienstherrschaften reisen, sind durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

Unselbstständige Familienglieder, welche ohne ihre Eltern oder Vormünder reisen, können nur auf deren Antrag und auch nur dann Paßkarten erhalten, wenn sie das 18te Lebensjahr überschritten haben.

§. 5. Handelsreisenden und Handlungsdienern werden Paßkarten nur auf besondern ausdrücklichen Antrag ihrer Principale ertheilt, dann aber auch nur am Wohnorte der letzteren.

§. 6. Studirende, deren Universitäts-Erkennungskarten zur Legitimation auf Reisen nicht genügen, dürfen vom Universitätsgerichte Paßkarten erhalten.

§. 7. An Militairpersonen dürfen nur mit Genehmigung ihrer Militairvorgesetzten Paßkarten ertheilt werden, dann aber auch am jedesmaligen Aufenthaltsorte.

§. 8. Die Paßkarten sind für die Dauer eines Kalenderjahrs gültig.

§. 9. Eine Visirung der Paßkarten findet nicht Statt.

§. 10. Der Preis einer Paßkarte beträgt 4 Ggr. Stempel und sonstige Gebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 11. Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine andere Person lautenden Paßkarte, die wissentliche Ueberlassung derselben an einen Andern zur Benutzung als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§. 4) zu rechnen ist, wird, falls nicht eine peinliche Strafe dadurch erwirkt ist, nach den bestehenden Gesetzen mit Geldbuße oder mit Gefängniß bestraft. [Vergl. Art. 197 des Criminalgesetzbuchs und §. 217 des Polizeistrafgesetzes.*]

§. 12. Formulare zu den Paßkarten dürfen ohne Unsere Ge-

---

§. 5. Zu §. 6 der angef. Bekanntm. Studirenden dürfen außer am Universitätsorte auch an ihrem oder ihrer Eltern ꝛc. Wohnorte auf Antrag der Letzteren Paßkarten ertheilt werden.

§. 6. Das Signalement auf den Paßkarten darf von den ausstellenden Behörden nicht erlassen werden.

*) Nach Art. 197 des Cr.-Gesb. sind Fälschungen in Reisepässen, Wanderbüchern und dergl., in sofern dadurch nicht die Verübung anderer Verbrechen bezweckt wurde, der polizeilichen Ahndung überlassen, welche nach §. 217 des Polizeistr.-Ges. in Gefängniß bis zu sechs Wochen oder in Geldbuße bis zu 100 Thlr. besteht.

nehmigung, bei einer Strafe von 50 Thlr. und der Confiscation, weder gedruckt noch lithographirt, in Kupfer oder Stahl gestochen, noch verkauft werden.

§. 13. Zur Nachweisung seiner Legitimation während der Reise auf der Eisenbahn oder innerhalb der Vereinsstaaten ist jeder Reisende verpflichtet und wird diese Legitimation in denjenigen Vereinsstaaten, welchen der Reisende nicht angehört, nur durch Paß (Wanderbuch) und Paßkarte als beschafft angesehen.

Vermag der Reisende nicht, die Legitimation auf Aufforderung der Bahn- oder Polizeibeamten sofort zu beschaffen, so ist derselbe von der Weiterreise auf der Eisenbahn auszuschließen und wider denselben in Gemäßheit des §. 11 der Verordnung vom 9ten Mai 1826*) über das Paßwesen, oder nach Befinden der Umstände nach Maßgabe der Vagabunden-Ordnung vom 9ten Mai 1826**) zu verfahren.

§. 14. In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung einer verdächtigen Person sind die Polizeibeamten des einen der contrahirenden Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur, um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthalts die nächste Polizeibehörde von dem obwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§. 15. Die Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmachung treten mit dem heutigen Tage in Kraft. Unsere denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 29sten Januar 1845 sammt deren späteren Ergänzungen wird hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, die Paßkarten betr., vom 2. Januar 1851. (II. 1.)

In Beziehung auf Unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, wird hin-

---

*) d. h. er soll, insofern er etwas Weiteres sich nicht hat zu Schulden kommen lassen, wenn es ein Inländer ist, nach seiner Heimath, wenn es ein Fremder ist, über die nächste Landesgrenze zurückgewiesen werden. Bd. VII. S. 74.

**) Darnach sind Personen, welche einmal zurückgewiesen sind und sich von Neuem ohne gehörige Legitimation betreffen lassen, falls nicht andere Umstände hinzutreten mit einer 24stündigen Gefängnißstrafe zu belegen, welche Strafe bei öfteren Wiederholungsfällen verhältnißmäßig geschärft werden soll und nach vorgängiger Androhung und zweimaliger Bestrafung bis zur öffentlichen Arbeitsstrafe (polizeilichem Werkhause) steigen kann. Bd. VII. S. 129. Gesetz über polizeiliche Aufsicht u. s. w. vom 22. November 1850. 2. Folge Bd. II. S. 450.

sichtlich der als Legitimationsmittel bestehenden Paßkarten den Paß- und Polizeibehörden Folgendes zur Nachricht und Nachachtung eröffnet:

§. 1. Die Paßkarten gelten als Legitimationsmittel vorerst nur in denjenigen Staaten, mit deren Regierungen zufolge der Bekanntmachung vom heutigen Tage die Vereinbarung abgeschlossen ist.

§. 2. Die Paßkarten sollen lediglich als ein leichteres Legitimationsmittel für völlig unverdächtige Personen bei deren Reisen innerhalb der Vereinsstaaten, mithin nicht allein auf den darin befindlichen Eisenbahnen, dienen.

Die Paß- und Polizeibehörden haben sich daher sowohl bei der Ausstellung der von ihnen selbst zu ertheilenden, als bei der Prüfung der von anderen Polizeibehörden ausgestellten Paßkarten über die Unverdächtigkeit der Inhaber thunlichst zu vergewissern. Die Vorschriften des §. 10 der Instruction vom 30sten Mai 1826 finden auf die Paßkarten gleichfalls Anwendung.

§. 3. Nur an solche selbstständige Einwohner des Bezirks der Polizeibehörden (vergl. jedoch §. 4 Unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage, die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend), welche den letzteren als völlig zuverlässig und sicher bekannt sind, sollen zufolge §. 2 Unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage Paßkarten ertheilt werden. Der Ausschluß ist daher nicht auf diejenigen Personen zu beschränken, welche wegen verübter Verbrechen oder wegen verdächtiger Persönlichkeit unter polizeilicher Aufsicht stehen, sondern auf alle diejenigen zu erstrecken, welche aus irgend welchem Grunde eine besondere polizeiliche Beachtung erfordern. Hinsichtlich des Ausschlusses aller Personen, welche nicht als völlig zuverlässig und sicher bekannt sind, ist um so genauer und strenger zu verfahren, als eines Theils nach den getroffenen Vereinbarungen Niemand ein Recht auf Erlangung einer Paßkarte den Behörden gegenüber hat, vielmehr dem Ausgeschlossenen frei bleibt, auf eins der in der Verordnung vom 9ten Mai 1826 über das Paßwesen vorgesehenen gewöhnlichen Reisepapiere anzutragen, andern Theils nur dadurch den übrigen Vereinsstaaten gegenüber die im §. 5 dieses Ausschreibens näher gedachten Beschwerden vermieden werden können.

§. 4. An diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, sollen zufolge §. 3 Nr. 5 Unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage Paßkarten nicht ertheilt werden.

Es gehören dahin namentlich alle diejenigen, welche in den §§. 5 und 6 der Verordnung vom 9ten Mai 1826 über das Verfahren gegen Vagabunden und verdächtige Personen aufgeführt sind, so wie alle diejenigen, welche in den §§. 5 und 7 Unserer Bekanntmachung über die Verwaltung der Paß- und Fremdenpolizei vom 28sten April 1840 bezeichnet sind, als namentlich Handwerksgesellen, umherziehende Handelsleute (s. g. Packenträger), solche Handelsleute, deren Reisezweck das Beziehen der Jahrmärkte ist, Musikbanden, Orgelspieler, Taschenspieler, Kunstreiter, Marionettenspieler, solche Schauspieler, welche ohne Engagement oder bei einer nicht stets an einem Orte spielenden Gesellschaft engagirt sind, Personen, welche mit wilden oder

abgerichteten Thieren umherreisen, umherziehende Kesselflicker, Zinngießer, Scheerenschleifer u. s. w.

§. 5. Werden Personen, an welche nach den §§. 3 und 4, so wie nach den Vorschriften Unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage, die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, Paßkarten nicht ertheilt werden dürfen, mit Paßkarten betroffen, so sind die letzteren dem Inhaber abzunehmen und es ist dieser nach Befinden der Umstände mittelst Zwangspasses auf dem kürzesten Wege in seine Heimath zu dirigiren.

Die betreffenden Polizeibehörden haben die über einen solchen Vorgang verhandelten Untersuchungsacten an die vorgesetzte Königliche Landdrostei oder die Königliche Berghauptmannschaft zu weiterer Verfügung einzusenden, auch derselben unter Anführung aller einflußreichen Thatsachen und beziehungsweise unter Sicherung des Thatbestandes sonstige bei Ausfertigung von Paßkarten bemerkte Verstöße anzuzeigen.

Es versteht sich dabei von selbst, daß es einen Unterschied nicht macht, ob der Inhaber der Paßkarte dem hiesigen Königreiche angehört oder nicht, imgleichen ob die Paßkarte von einer inländischen oder ausländischen Polizeibehörde ausgestellt ist.

Es wird dabei bemerklich gemacht, daß eine gleiche Einrichtung in den übrigen Vereinsstaaten getroffen ist.

§. 6. Pässe und Wanderbücher dürfen auf den Grund einer Paßkarte an Auswärtige niemals ertheilt werden.

§. 7. Um größere Sicherheit gegen die Verfälschung der Paßkarten zu erlangen, ist von den sämmtlichen betheiligten Regierungen beschlossen, die Paßkarten an einem Orte, nach demselben Formulare und von gleicher Farbe anfertigen zu lassen.

Demnach unterscheiden sich die Paßkarten der sämmtlichen Vereinsstaaten nur durch die Verschiedenheit der Wappen und Siegel von einander.

§. 8. Mit jedem Kalenderjahre findet ein Wechsel in der Farbe der Paßkarten Statt.

§. 9. Die Paß- und Polizeibehörden haben die Formulare zu den Paßkarten in gleicher Weise wie die Formulare zu den übrigen Reisedocumenten von der Königlichen Polizei-Direction hieselbst zu beziehen. Für jedes Formular einer Paßkarte ist der Königlichen Polizei-Direction von der betreffenden Polizeibehörde 1 Ggr. zu vergüten.

§. 10. Die von der Königlichen Polizei-Direction hieselbst auszugebenden Formulare zu den Paßkarten sollen zum Zeichen der Echtheit auf der Vorderseite das Königliche Wappen führen.

§. 11. Die Paßkarten bezeichnen auf der Vorderseite das mit Buchstaben auszufüllende Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet, den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, die ausstellende Polizeibehörde mit deren Namensunterschrift und in Schwarzdruck beizufügendem Dienstsiegel. Auf der Rückseite soll das Signalement, so wie die Unterschrift des Inhabers ersichtlich sein.

Den ausstellenden Polizeibehörden wird eine sorgfältige und genaue Ausfüllung der Rubriken des Signalements, namentlich auch der besonderen Kennzeichen zur Pflicht gemacht.

§. 12. Die Paß- und Polizeibehörden haben über die von ihnen ausgestellten Paßkarten ein besonderes Register zu führen. In dieses sind die vorkommenden Ausfertigungen unter fortlaufender Zahl einzutragen und diese letztere selbst ist auf der Vorderseite der Karte zur linken Hand zu bemerken.

Zu den Paßkarten-Registern ist das in der Ministerial-Instruction vom 30sten Mai 1826 für die Führung der Paßregister vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Das Paßkarten-Register ist jährlich abzuschließen und für das folgende Jahr ein neues anzulegen.

Die für die Ausgabe von Paßkarten aufkommenden Gebühren sind in gleicher Weise wie die Paßgebühren zu verrechnen.

§. 14. Nach Ablauf eines jeden Jahrs haben die Paß- und Polizeibehörden bis auf Weiteres die von ihnen geführten Paßkarten-Register der hiesigen Königlichen Polizei-Direction einzusenden.

Wünscht die Königliche Polizei-Direction noch besondere Erläuterungen über die etwa bei einzelnen Reisenden in Frage kommenden Puncte zu erhalten, so haben die betreffenden Behörden solche Aufklärungen der Königlichen Polizei-Direction in kürzester Frist bereitwilligst und ausführlich zu ertheilen.

§. 15. Neben dem Register ist von den Polizeibehörden der Königlichen Polizei-Direction hieselbst zugleich eine Uebersicht der bezogenen, der verbrauchten und der vorräthig gebliebenen Formulare einzusenden und darunter zu bemerken, ob das Ergebniß mit dem nachgesehenen Vorrathe übereinstimme oder aus welchen Gründen dasselbe davon abweiche.

§. 16. Die Vorschriften des gegenwärtigen Ausschreibens treten mit dem heutigen Tage in Kraft. Unser denselben Gegenstand betreffendes Ausschreiben vom 29. Januar 1845 sammt dessen späteren Ergänzungen wird hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Dieses Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Paßkartenverein, vom 24. Februar 1851. (I. 23.)

Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 2ten Januar d. J., die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kurfürstlich-Hessische, die Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausensche, die Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung, so wie der Senat der freien Hansestadt Lübeck der Uebereinkunft wegen der Paßkarten beigetreten sind.

Die Bestimmungen Unserer vorgedachten Bekanntmachung, so wie Unseres Ausschreibens von demselben Tage, die Paßkarten betreffend, finden daher auch auf die Gebiete der genannten Regierungen Anwendung.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Paßkartenverein, vom 24. März 1851. (I. 39.)

In Verfolg Unserer Bekanntmachungen vom 2ten Januar und 24sten Februar d. J. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Herzoglich-Nassausche Regierung der Uebereinkunft wegen der Paßkarten beigetreten ist.

Die Bestimmungen Unserer Bekanntmachung vom 2ten Januar d. J., die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, so wie Unseres Ausschreibens von demselben Tage, die Paßkarten betreffend, finden daher auch auf das Herzogthum Nassau und dessen Angehörige Anwendung.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Paßkartenverein, vom 19. April 1851. (I. 44.)

Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 2ten Januar d. J., die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Senat der freien Stadt Frankfurt der Uebereinkunft wegen der Paßkarten nachträglich beigetreten ist.

Die Bestimmungen Unserer obengedachten Bekanntmachung, so wie Unseres Ausschreibens von demselben Tage, die Paßkarten betreffend, finden daher auch auf das Gebiet der freien Stadt Frankfurt Anwendung.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Paßkartenverein, vom 1. Mai 1851. (I. 62.)

In Verfolg Unserer Bekanntmachung vom 2ten Januar d. J., die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Großherzoglich-

Hessische, so wie die Königlich=Würtembergische Regierung der Uebereinkunft wegen Einführung der Paßkarten beigetreten sind, und daß demnach die Bestimmungen Unserer obengedachten Bekanntmachung und Unseres Ausschreibens von demselben Tage, die Paßkarten betreffend, auch auf das Großherzogthum Hessen und das Königreich Würtemberg Anwendung finden.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Paßkartenverein, vom 29. Julius 1851. (I. 165.)

In Verfolg Unserer Bekanntmachung vom 2ten Januar d. J., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Großherzoglich=Mecklenburg=Strelitzsche Regierung der Uebereinkunft wegen der Paßkarten nunmehr beigetreten ist.

Die Bestimmungen Unserer Bekanntmachung vom 2ten Januar d. J., die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, sowie Unseres Ausschreibens von demselben Tage, die Paßkarten betreffend, finden demnach nunmehr auch auf das Großherzogthum Mecklenburg=Strelitz und dessen Angehörige Anwendung.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Paßkartenverein, vom 19. Januar 1852. (I. 4.)

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 2ten Januar v. J., die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Großherzoglich=Badische Regierung der Uebereinkunft wegen der Paßkarten beigetreten ist.

Die Bestimmungen der vorbezeichneten Bekanntmachung vom 2ten Januar v. J., so wie des Ausschreibens von demselben Tage, die Paßkarten betreffend, finden demnach auch auf das Großherzogthum Baden und dessen Angehörige Anwendung.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Paßkartenverein, vom 24. Mai 1852. (I. 128.)

Mit Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 2ten Januar v. J., die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betref=

fend, bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die Fürstlich-Lippesche Regierung der Uebereinkunft wegen der Paßkarten beigetreten ist.

Die Bestimmungen jener Bekanntmachung, so wie des Ausschreibens von dem benannten Tage, die Paßkarten betreffend, finden daher auch auf das Fürstenthum Lippe-Detmold und dessen Angehörige Anwendung.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Paßkartenverein, vom 24. December 1852. (I. 446.)

Mit Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 2ten Januar v. J., die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die Fürstlich-Waldeckischen Regierung der Uebereinkunft wegen der Paßkarten beigetreten ist.

Die Bestimmungen jener Bekanntmachung, so wie des Ausschreibens von dem benannten Tage, die Paßkarten betreffend, finden daher auch auf das Fürstenthum Waldeck und dessen Angehörige Anwendung.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Paßkartenverein, vom 9. September 1853. (I. 303.)

Mit Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 2ten Januar 1851, die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß auch die Großherzoglich-Oldenburgsche Regierung der Uebereinkunft wegen der Paßkarten nunmehr beigetreten ist.

Die Bestimmungen jener Bekanntmachung, so wie Unseres Ausschreibens von demselben Tage, die Paßkarten betreffend, finden demnach nunmehr auch auf das Großherzogthum Oldenburg und dessen Angehörige Anwendung.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den mit mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrag wegen Uebernahme Auszuweisender, vom 5. April 1852. (I. 39.)

Nachdem unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs beschlossen ist, der nachfolgenden, unter den Regierungen von Preußen, Baiern, Sachsen, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Nassau, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe seit dem 1. Januar d. J. bestehenden Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme von Auszuweisenden beizutreten:

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a. diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b. ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem anderen Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2. Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a. nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, oder

b. sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt hat, oder

c. geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden anderen Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3. Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Witwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahmeverbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemanns zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1. nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4. Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5. Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

§. 6. Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem anderen Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7. Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a. der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnorts ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte) seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b. daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht

wohl anders als durch das Gebiet des anderen contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9. Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8 Lit. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10. Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11. Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebiets der überweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen contrahirenden Theils transportirt werden muß, so hat dem Letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransports zu vergüten.

§. 12. Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber Statt findenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderrn Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an, und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpuncte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14. Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

so wird diese Uebereinkunft zur Nachachtung für alle Betheiligten, namentlich die obrigkeitlichen Behörden, hiedurch mit der Bestimmung veröffentlicht, daß für das hiesige Königreich und dessen vertragsmäßige Beziehungen zu den übrigen bei der Uebereinkunft betheiligten Staaten der 1. Mai d. J. an die Stelle des im §. 13 des Vertrages bezeichneten Zeitpuncts tritt;

und daß mit diesem Tage die bisherigen Conventionen wegen Uebernahme von Auszuweisenden

mit der Königlich-Preußischen Regierung vom 19. September 1839,
mit der Königlich-Sächsischen Regierung vom 19. September 1839,
mit der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung vom 21. November 1839,
mit der Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung vom 1. November 1847,

außer Kraft treten.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt des Fürstenthums Lippe und der freien Hansestadt Bremen zu dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender, vom 28. April 1852. (I. 59.)

Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 5ten April d. J. wird hiemit bekannt gemacht, daß die Regierungen des Für-

stenthums Schaumburg-Lippe und der freien Hansestadt Bremen dem zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen seit dem 1. Januar d. J. bestehenden Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme Auszuweisender vom 1. Mai d. J. an beigetreten sind.

Die Bestimmungen der gedachten Bekanntmachung finden daher auch hinsichtlich der genannten beiden Staaten Anwendung.

Die Uebereinkunft wegen Uebernahme Auszuweisender mit der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung vom Jahre 1847 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender, vom 18. Februar 1853. (I. 12.)

Unter Bezugnahme auf die Bekannntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 5. und 28. April v. J. wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß nach erfolgter Beitritts-Erklärung der Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zu dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender die Bestimmungen desselben vom 1. März d. J. an auch auf das gedachte Großherzogthum Anwendung finden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zu dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender, vom 17. März 1853. (I. 77.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 5. und 28. April v. J. und vom 8. v. M. wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, nach erfolgter Beitritts-Erklärung der Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zu dem Gothaer Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender, die Bestimmungen desselben vom 1. d. M. an auch auf das gedachte Großherzogthum Anwendung finden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zu dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender, vom 14. Junius 1853. (I. 136.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 5. und 28. April v. J. und vom 8. Februar d. J. wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, nach erfolgter Beitrittserklärung der freien Stadt Frankfurt a. M. zu dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender, die Bestimmungen desselben vom 1. k. M. Julius an auch auf das Gebiet der gedachten Stadt Anwendung finden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt der K. Würtembergschen Regierung zu dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender, vom 27. Junius 1853. (I. 131.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. und 28. April v. J., vom 8. Februar d. J. und vom 14. d. M. wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß unter dem 15. d. M. auch die Königlich-Würtembergsche Regierung dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender beigetreten ist.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender, vom 1. December 1853. (I. 566).

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 5. und 28. April v. J., vom 8. Februar, 14. und 27. Junius d. J. wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß unter dem 14. v. M. auch die freie Stadt Hamburg dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender beigetreten ist.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt der Landgräflich-Hessen-Homburgschen Regierung zu dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender, vom 24. December 1853. (I. 761.)

In Bezug auf die Bekanntmachungen vom 5. und 28. April d. J., vom 8. Februar, 14. und 27. Junius d. J. und vom 1. d. M. wird hiemit kund gemacht, daß vom 1. k. M. an auch die Landgräflich-Hessen-Homburgsche Regierung dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender beigetreten ist.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt der Großherzoglich-Badenschen Regierung zu dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender, vom 2. März 1853. (I. 69.)

In Bezug auf die Bekanntmachungen vom 5. und 28. April 1852, vom 8. Februar, 14. und 27. Junius, 1. und 24. December v. J. wird hiemit kund gemacht, daß am 28. Januar d. J. auch die Großherzoglich-Badensche Regierung dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender beigetreten ist.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender, vom 16. Februar 1855. (II. 60.)

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 5. und 28. April 1852, vom 8. Februar, 14. und 17. Junius, 1. und 24. December 1853 und 2. März 1854 wird hiemit kund gemacht, daß mittelst Erklärung vom 10. v. M. auch das Großherzogthum Luxemburg dem Gothaer Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender vom 15. Julius 1851 beigetreten ist.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Bezirks, betr. die Aufsicht auf die bei Märkten sich anfindenden Fremden und deren Betriebe, so wie auf verbotene Spiele während der Märkte, und die von den Obrigkeiten bei Märkten nicht zu genehmigende Ausspielung von Sachen, vom 24. August 1854. (III. 102.)

Die Wahrnehmung, daß nicht gehörig legitimirte oder mit der nöthigen landdrosteilichen bezw. obrigkeitlichen Erlaubniß (§. 268 der Gewerbeordnung) nicht versehene Fremde bei Märkten Zugang gefunden und unbefugter Weise Geschäfte, sogar verbotene Spiele betrieben haben, auch daß hin und wieder bei Märkten Ausspielungen von Sachen obrigkeitlich gestattet worden, läßt Uns nothwendig erscheinen, den Obrigkeiten hinsichtlich der für die Märkte sich anfindenden Fremden nicht nur eine besonders genaue Befolgung der bestehenden Paß- und Fremdenpolizeilichen Vorschriften, mit besonderer Hinweisung auch auf die beiden landdrosteilichen Ausschreiben vom 11. März und vom 22. August 1850 wegen der fremden Handelsjuden und der aus dem Königreiche der Niederlande herüberkommenden Hausirer hiedurch zur Pflicht zu machen,

daneben aber auch denselben die nachstehenden weiteren Anweisungen zu ertheilen:

1. Die Obrigkeiten, in deren Bezirken Märkte abgehalten werden, haben für die Marktzeit die den örtlichen Verhältnissen entsprechende Anordnung dahin zu treffen und auf deren unmangelhafte Befolgung stets gehörig zu halten, daß alle Fremde ohne Ausnahme, welche zum Ausstehen, zum Hausiren, zur Schaustellung von Gegenständen, oder zu sonstigen Leistungen und Geschäften im Markte sich anfinden, bei einer für die Nichtbefolgung zu bestimmenden namhaften Strafe, zu ihrer genügenden Legitimation und bezw. Abgabe der erforderlichen Ausweise sich persönlich, und zwar gleich bei ihrer Ankunft melden müssen, um zu dem von ihnen beabsichtigten Marktgeschäfte mit einer schriftlichen Erlaubniß und Aufenthaltskarte versehen zu werden.

Daneben ist in den betreffenden Orten die Verfügung zu treffen, daß Niemand einen derartigen Fremden, der nicht mit einer für die jedesmalige Marktzeit nur gültigen Aufenthaltskarte versehen ist, bei Vermeidung einer desfalls zu bestimmenden namhaften Strafe, beherbergen darf.

Fremde, welche die schriftliche Erlaubniß und Aufenthaltskarte nicht besitzen, sind zu Marktgeschäften nicht zuzulassen, auch nach Beschaffenheit der Umstände nach ihrer Heimath oder über die Landesgrenze sofort zurückzuweisen.

2. Auf den Betrieb verbotener Spiele haben die Obrigkeiten besonders zu achten und achten zu lassen und ist gegen die Uebertreter der hierunter bestehenden Verbote und die dieserhalb verdächtigen Personen in geeigneter Weise einzuschreiten.

3. Bei Märkten ist eine Ausspielung auch geringfügiger Sachen, wie sie nach §. 104 des Polizeistrafgesetzes bei Volksbelustigungen (Freischießen u. s. w.) genehmigt werden kann, von den Obrigkeiten nicht zu gestatten.

Die Obrigkeiten werden demgemäß das Erforderliche verfügen, auch alle Untergebenen mit der entsprechenden besonderen Anweisung versehen und die Landgendarmerie zur gehörigen Mitwirkung ausdrücklich veranlassen.

II. Feuerpolizei. Gebäude.

(Bd. VII. S. 157. 1. Folge Bd. II. S. 620. 2. Folge Bd. II. S. 464.)

Feuerordnung für die Bergstädte des Oberharzes, vom 1. Julius 1851. (III. 27.)

Inhalt.

Mit Genehmigung des Königlichen des Ministeriums des Innern wird folgende Feuerordnung für die Bergstädte des Harzes erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Feuercommissionen. §. 1. Die Feuerpolizei in den sieben Bergstädten wird durch Feuercommissionen verwaltet.

Diese werden für jede Stadt aus Königlichen Beamten und Mitgliedern des städtischen Magistrats gebildet.

Das Verhältniß der städtischen Beamten zu der Anzahl derer, welche im Königlichen Dienste stehen, ist für jede Stadt, nach Anhörung des Magistrats, von Königlicher Berghauptmannschaft fest zu bestimmen.

Die Mitglieder werden auf den Vorschlag der Feuercommission von der Berghauptmannschaft ernannt, und wird einem derselben der Vorsitz bei den Berathungen übertragen.

Befugnisse derselben. §. 2. Die Zuständigkeit der Feuercommission erstreckt sich über alle zu dem Bezirke der betreffenden Stadt gehörenden Gebäude und deren Bewohner, und umfaßt in diesem Bezirke alle Gegenstände der Feuerpolizei mit Ausnahme der Strafgerichtsbarkeit.

Zu ihren Obliegenheiten gehört namentlich:

die Ueberwachung der Befolgung der Vorschriften der Feuerordnung;

die Aufsicht über gehörige Abhaltung der Feuervisitationen;

die Aufsicht auf die Instanderhaltung, zweckmäßige Aufbewahrung und Vertheilung der Löschgeräthe und auf gehörige Einrichtung und Erhaltung der Feuerbrunnen, Feuerteiche und sonstige Wasserzuführungen;

endlich die Leitung des Löschgeschäfts bei vorfallenden Bränden.

Feuerconferenzen. §. 3. Ordentliche Sitzungen der Feuercommissionen sollen stets in der vierten Woche jedes Vierteljahrs Statt finden; die dabei aufzunehmenden Protocolle sind der Königlichen Berghauptmannschaft halbjährlich zur Einsicht vorzulegen.

Anwesenheit der Feuercommissions-Mitglieder. §. 4. Von den Mitgliedern der Feuercommission muß wenigstens Eins in der Stadt oder deren Nähe immer gegenwärtig sein. Von eintretenden Fällen der Abwesenheit ist der Vorsitzende in Kenntniß zu setzen; dieser selbst hat im Falle der eigenen Abwesenheit ein anderes Mitglied wegen Uebernahme seiner Functionen zu ersuchen.

Feuerherren. §. 5. Es sollen in jedem Orte Feuerherren ernannt werden, welche, unter der obern Leitung der Feuercommissionen nach der ihnen von diesen zu ertheilenden Instruction, über die einzelnen Gegenstände der Feuerpolizei und die Löschungsanstalten die Aufsicht zu führen, die vorgeschriebenen ordentlichen und außerordentlichen Feuervisitationen (§. 52) vorzunehmen, auch bei entstandenem Brande die Feuercommission bei Ausführung der angeordneten Löschungsmaßregeln zu unterstützen haben.

Die Feuerherren werden von der Feuercommission aus den Einwohnern der betreffenden Stadt ernannt und durch die Obrigkeit auf ihren Dienst beeidigt.

Rettungsmänner. §. 6. Zur Rettung und Bergung der Sachen bei Bränden sollen in jeder Stadt Rettungsvereine gebildet werden.

Die Mitglieder derselben sind durch die Feuercommission aus den Ortseinwohnern auszuwählen und mit Instruction zu versehen.

In den kleineren Bergstädten kann mit Genehmigung der Königlichen Berghauptmannschaft die Bildung besonderer Rettungsvereine unterbleiben.

Löschmannschaften. §. 7. Zur Bedienung der großen Spritzen und Anbringer hat die Feuercommission in jeder Stadt eine bestimmte Mannschaft zu ernennen.

Auch ist dieselbe ermächtigt, für die Bedienung der Handspritzen und für sonstige bestimmte Verrichtungen bei dem Löschen das erforderliche Personal im Voraus zu ernennen. Insofern die Thätigkeit ganzer Classen herrschaftlicher Arbeiter und deren Aufseher als solcher dabei benutzt werden soll, sind die nöthigen Verfügungen auf Antrag der Feuercommission vom Königlichen Berg- und Forstamte zu treffen.

Die Löschmannschaften empfangen ihre Instruction von den Feuercommissionen.

Veröffentlichung der Ernennung der Feuerherren und Rettungsmänner.

§. 8. Die Namen der Feuerherren und Rettungsmänner sollen in der betreffenden Stadt öffentlich bekannt gemacht werden.

Verpflichtung zur Uebernahme solcher Geschäfte.

§. 9. Die vorstehend in den §§. 5, 6 und 7 bezeichneten Geschäfte sind von den dazu Erwählten unentgeldlich zu besorgen.

Zur Uebernahme derselben ist jeder Ortseinwohner verpflichtet, falls ihm nicht aus seinem persönlichen oder Amtsverhältnissen genügende Entschuldigungsgründe zur Seite stehen. Ueber die Zulässigkeit dieser entscheidet die Feuercommission mit Vorbehalt der Berufung an die Königliche Berghauptmannschaft.

Die Feuerherren können ihren Dienst nach sechsjähriger Dienstzeit niederlegen, sind jedoch nach Ablauf von 4 Jahren verpflichtet, eine neue Wahl anzunehmen.

Fortsetzung.

§. 10. Jeder Einwohner ist außerdem verpflichtet, alle ihm von Seiten der Feuercommission für den Fall einer entstehenden Feuersbrunst oder bei Gelegenheit einer solchen übertragenen Geschäfte (bei der Bemannung der großen und Handspritzen, der Herbeischaffung der sonstigen Löschgeräthschaften oder des Wassers und der Ausführung der übrigen Löschungsmaßregeln u. s. w.) ohne einen Anspruch auf Vergütung unweigerlich zu übernehmen.

Dienste der bespannten Einwohner.

§. 11. Jeder bespannte Einwohner ist, falls in der Stadt oder in der Nähe derselben Feuer entsteht, verpflichtet, seine Pferde zu Löschungs- und Rettungszwecken unentgeltlich verwenden zu lassen.

Im Falle, daß ein Pferd in Folge der Anstrengung hiebei beschädigt würde oder ganz verloren ginge, erfolgt der Ersatz des erlittenen Schadens, insofern den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach die Brandcasse nicht dazu verpflichtet ist, aus der betreffenden städtischen Casse.

Ungehorsam gegen Anordnungen der Feuercommission.

§. 12. Ungehorsam gegen die Anweisungen der Feuercommission zieht Geldbuße bis zu fünf Rthlr. oder, unter erschwerenden Umständen, Gefängniß bis zu 8 Tagen nach sich.

II. Vorschriften zur Verhütung der Feuersgefahr.

A. Allgemeine Vorschriften.

Löschgeräthe der Hausbesitzer.

§. 13. Jede Feuerstelle muß versehen sein:

1) mit wenigstens einem, als solchen kenntlichen und mit der Hausnummer bezeichneten, tauglichen Feuereimer;

2) mit einer bis an das Hausdach reichenden Ansetzfahrt, so wie mit den zum schnellen Besteigen des Daches etwa erforderlichen Hängefahrten;

3) mit einer großen Hauslaterne, deren Scheiben aus Horn oder Glas bestehen müssen. Das Haus soll an der Straßenseite mit einem Laternenhaken, um jene daran aushängen zu können, versehen sein.

Diese Gegenstände müssen immer in brauchbarem Zustande gehalten und so aufbewahrt werden, daß sie eintretenden Falls sogleich ihrem Zwecke gemäß benutzt werden können.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht Strafe bis zu 16 Sgr. für jedes Stück nach sich.

Anschaffung von Handspritzen. §. 14. Alle Gewerbetreibende, deren Geschäft häufige Anwendung von Feuer und Licht oder den Verkehr mit leicht entzündlichen Gegenständen nöthig macht, (Gastwirthe, Bäcker, Fleischer, Schlosser, Schmiede, Tischler u. s. w.) müssen bei einer Strafe von 8 Sgr. bis 5 Rthlr. mit einer brauchbaren Handspritze versehen sein.

Zusammenwohnen von Handwerkern. §. 15. Das Zusammenwohnen von Handwerkern, die in Holz arbeiten (Tischler, Büttner 2c.) mit solchen, die bei Feuer arbeiten, wie Schmiede 2c. in demselben Hause ist ohne besondere obrigkeitliche Genehmigung nicht gestattet.

Verpflichtung, Nachts Wasser im Hause zu haben. §. 16. Jeder Hauswirth soll Nachts einige Eimer voll Wasser im Hause haben.

Verpflichtung zu Feuerwachen. §. 17. Niemand darf, bei 12 Sgr. Strafe, sich den Feuernachtwachen, wo solche vorgeschrieben, entziehen.

Im Falle der Behinderung muß er einen tüchtigen Stellvertreter schicken.

Verpflichtung bei entstehenden schweren Gewittern Wasser vor das Haus zu stellen. §. 18. Bei entstehenden schweren Gewittern hat jeder Hauswirth ein Gefäß mit Wasser vor der Hausthür aufzustellen.

Die im §. 58 bezeichneten pferdehaltenden Einwohner sollen die im Stalle befindlichen Pferde zu sofortiger Hülfeleistung angeschirrt bereit halten.

Spritzenproben. §. 19. Es soll der Regel nach halbjährlich auf Anordnung der Feuercommission eine allgemeine Nachsicht aller Feuerlöschgeräthschaften und eine Spritzenprobe Statt finden, wobei die Feuerherren sowohl, als alle mit besonderen Geschäften rücksichtlich der Feuerlöschgeräthschaften beauftragten Personen zuzuziehen sind, um diese letzteren zugleich mit dem richtigen Gebrauche der Geräthschaften möglichst bekannt zu machen.

B. Vorschriften rücksichtlich des Umgehens mit Feuer und Licht.

Allgemeine Bestimmungen. §. 20. Jeder Einwohner ist verpflichtet, mit Feuer und Licht behutsam umzugehen, damit durch seine Schuld kein Feuerschaden veranlaßt werde.

Handlungen und Unterlassungen, welche Feuersgefahr für Gebäude und sonstige Gegenstände herbeiführen, werden nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches §§. 137—151, 158—165 bestraft.*)

*) §. 137. Handlungen oder Unterlassungen, welche Feuersgefahr für Gebäude oder sonstige Gegenstände, (Forsten, Torfmoore, Feldfrüchte u. s. w.) herbei-

Betreten von Orten, wo leicht feuerfangende Sachen aufbewahrt werden, mit offenem Lichte rc.

§. 21. Wer bei Lichte in Scheunen, Ställen oder sonst in der Nähe feuerfangender Gegenstände, als Stroh, Heu, Flachs, Torf u. s. w., zu verkehren hat, muß sich bei Vermeidung der im §. 147 des Polizeistrafgesetzes angedroheten Strafe einer vollständig verschlossenen Leuchte bedienen, welche mit Glas- oder Hornscheiben, einer sicher verschließbaren Thür und einer feststehenden Oellampe versehen ist.

Mit Papier oder Blase überzogene Stalllaternen sind eintretenden Falls zu confisciren und zu vernichten.

---

führen, sind nach dem Grade der Gefahr mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Thlrn. zu strafen.

§. 138. Diese Strafe tritt namentlich ein, wenn eine Feuerungsanlage (Heerd, Ofen, Schornstein) feuergefährlich beschaffen ist.

Die Strafe trifft den Werkmeister, den Bauherrn aber zugleich dann, wenn er die Feuergefährlichkeit gekannt hat.

§. 139. Ferner: wenn ein in einem Gebäude entstandener Brand verheimlicht wird.

§. 140. Desgleichen: wenn in einem Gebäude eingefahrenes Heu, oder ähnliche Gegenstände durch Verschulden in der Behandlung sich selbst entzünden.

§. 141. Geldbuße bis zu fünf Thalern tritt ein, wenn ein Schornstein nicht vorschriftsmäßig gereinigt worden ist.

§. 142. Ferner: wenn Abends beim Schlafengehen oder am Tage, falls ein Haus von allen Bewohnern verlassen wird, das Feuer in offenen Geschirren oder auf dem offenen Heerde nicht gelöscht oder auf sichere Weise zugedeckt wird.

§. 143. Desgleichen: wenn Feuer in unbedeckten Geschirren über die Straße oder über freie, von Gebäuden umgebene Plätze getragen wird.

§. 144. Desgleichen: wenn Asche, die nicht völlig ausgebrannt oder nicht völlig erkaltet ist, in entzündbaren Behältern oder auf sonstige gefährliche Weise ausgeschüttet wird.

§. 145. Desgleichen: wenn leicht feuerfangende Gegenstände, als: Flachs, Hanf, Heu in gefährlicher Nähe einer Feuerungsanlage in Gebäuden zum Trocknen ausgelegt oder aufbewahrt werden.

§. 146. Bei gleicher Strafe ist verboten: Bearbeiten (Klopfen, Brechen) von Flachs und Hanf, Dreschen von Kornfrüchten und Schneiden von Heckerling bei Licht ohne eine gegen Feuersgefahr sichernde Vorrichtung.

§. 147. Gleicher Strafe verfällt: wer mit Feuer, offenem Lichte oder unverschlossener Leuchte in Scheunen, Ställen oder sonst in der Nähe feuerfangender Gegenstände: Stroh, Heu, Flachs, Torf u. s. w. verkehrt.

§. 148. Ferner: wer in Scheunen, Ställen, auf Heu-, Stroh- und Flachsböden Taback oder Cigarren raucht, vorbehältlich weiter gehender Verbote für einzelne Orte.

§. 149. Ebenso ist zu bestrafen: Schießen mit Feuergewehr, Abbrennen von Feuerwerk in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder sonst an Orten oder unter Umständen, welche Feuersgefahr besorgen lassen.

§. 150. Desgleichen: Verbrennen von Laub, Stroh und ähnlichen Gegenständen, Anzünden von Osterfeuern oder sonstigen Fest- und Freudenfeuern in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder sonst an Orten oder unter Umständen, welche Feuersgefahr besorgen lassen.

§. 158. Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Thalern verwirkt, wer ohne Genehmigung der Obrigkeit Schießpulver, s. g. Schießwolle oder ähnliche leicht entzündende Stoffe verfertigt oder damit Handel treibt.

§. 159. Ferner: wer zu solchem Handel zugelassen, größern Vorrath im Hause hat, als obrigkeitlich gestattet ist, oder den Vorrath nicht oben im Hause unter dem Dache oder sonst an anderm Orte oder auf andere Weise aufbewahrt, als obrigkeitlich bestimmt ist.

Gehen mit brennenden Fackeln ꝛc. in der Stadt.

§. 22. Das Fahren und Gehen mit brennenden Fackeln und offen brennenden Lichtern in den Straßen oder auf freien von Gebäuden umgebenen Plätzen ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß ist bei Geldstrafe bis 5 Thlr. verboten.

Gebrauch von Kohlentöpfen.

§. 23. Gleiche Strafe verwirkt, wer Behälter mit glühenden Kohlen ohne beständige Aufsicht an Orten stehen läßt, wo dadurch Feuer entstehen kann.

Die zur Erwärmung gebrauchten Kohlentöpfe (Feuerkieken) müssen mit genau schließenden eisernen Deckeln oder engen Drathgittern wohl verwahrt sein.

Ausräuchern der Ställe.

§. 24. Das Ausräuchern eines Stalles darf nur bei Tageszeit, im Winter bis 2 Uhr, im Sommer bis 6 Uhr Nachmittags, und nur mittelst eines Kohlenbeckens, welches in einem Zuber mit Wasser gesetzt ist und so in den Stall gebracht wird, geschehen. Das Rauchwerk darf keine Flamme geben. Es muß außerdem ein Vorrath von Wasser sich im Stalle befinden und während des Geschäfts und später bis zur Nacht im Stalle häufig nachgesehen werden.

Nichtbeachten dieser Vorschriften zieht Strafe bis zu 5 Thlr. nach sich.

Feuer auf Höfen.

§. 25. Bei gleicher Strafe darf Niemand zu irgend welchem Zwecke auf Höfen freies Feuer anmachen.

Die Büttner haben bei gleicher Strafe das Ausbrennen der Gefäße weder in den Werkstellen, noch auf den Höfen, sondern in angemessener Entfernung von allen Gebäuden, nicht bei windigem Wetter und nicht ohne bereit gehaltenes Wasser vorzunehmen.

Leimkochen in den Tischlerwerkstätten.

§. 26. Das Leimkochen in den Tischlerwerkstätten ist bei gleicher Strafe verboten.

Rauchen von Cigarren und Taback.

§. 27. Desgleichen das Rauchen von Taback und Cigarren beim Einfahren und dem Auf- und Abladen von Stroh, Korn, Heu, auf Heu- und Kornböden, in Vieh- und Holzställen oder in den Werkstellen der Arbeiter in Holz (Tischler, Drechsler, Büttner ꝛc.).

---

§. 160. Desgleichen: wer zum Handel mit Pulver u. s. w. nicht befugt, und ohne obrigkeitliche Erlaubniß mehr als drei Pfund Pulver oder die sonst etwa bestimmte geringere Quantität Pulver, Schießwolle u. s. w. im Hause vorräthig, oder den erlaubten Vorrath nicht sicher verwahrt hält.

§. 161. Desgleichen: wer beim Transporte von Pulver u. s. w. unvorsichtig ist, insbesondere wer das Fuhrwerk oder Schiff, auf welchem Pulver geladen ist, nicht mit schwarzer Fahne oder Flagge und mit deutlich sichtbarer Aufschrift „Pulver" versehen hat.

§. 162. Desgleichen: wer mit Fuhrwerk, auf welchem Pulver geladen ist, in einer Ortschaft oder sonst in der Nähe von Gebäuden, sofern dort nicht der Bestimmungsort ist, sich aufhält.

§. 163. Ferner: wer mit einem Schiffe, in welchem Pulver geladen ist, anlandet, ohne sofort der Ortsbehörde, zum Zweck anzuordnender Sicherungsmaßregeln, Anzeige zu machen.

§. 164. Gleiche Strafe verwirkt, wer beim Verfertigen, beim Aufbewahren oder beim Transporte von Feuerwerksgegenständen unvorsichtig verfährt, so daß Gefahr für Andere entsteht.

Aufbewahrung leicht Feuer fangender Sachen auf Wohnhausböden. §. 28. Auf die Böden in den Wohnhäusern dürfen nur bei gänzlichem Mangel anderen Raumes Holz, Stroh, Heu, Flachs, Heede oder ähnliche leicht Feuer fangende Gegenstände gebracht werden und muß überdies ein Raum von vier Fuß Breite rings um den Schornstein frei bleiben.

Der dagegen Handelnde verwirkt Strafe bis zu 5 Thlr.

Feuerholzstöße. §. 29. Bei gleicher Strafe sind die Stöße von Feuerholz, falls es der Raum irgend gestattet, wenigstens sechs Fuß weit von den Gebäuden zu entfernen.

Brennmaterialvorräthe in den Häusern. §. 30. Bei gleicher Strafe darf nicht mehr Brennmaterial als höchstens für eine Woche in die Wohnhäuser gebracht werden.

Trocknen von Holz in Oefen ꝛc. §. 31. Gleiche Strafe verwirkt, wer in oder unter den Oefen, in den Kaminen oder in den Heizlöchern Holz trocknet.

Ist das Holztrocknen nicht zu vermeiden, so muß solches jedenfalls bei Tage in der Stube unter beständiger Aufsicht geschehen.

Fortsetzung. §. 32. Wer in den Küchen auf feuergefährliche Weise Holz, Späne, Stroh und dergleichen umherliegen läßt, oder dergleichen in den Kaminen oder unter den Oefen aufbewahrt, hat gleichfalls Strafe bis zu 5 Thlr. zu gewärtigen.

Fortsetzung. §. 33. Die Bäcker haben beim Trocknen des Holzes in den Backöfen vorher den ganzen Ofen und die Luftzüge von Feuer, Kohlen und Ruß zu reinigen und alle Oeffnungen mit eisernen Thüren zu schließen, das aus dem Ofen gezogene Holz auch einige Stunden lang genau beaufsichtigen zu lassen, — bei Vermeidung einer Strafe bis zu 25 Thlr.

Brennen zu langen Holzes. §. 34. Das Verbrauchen von Holz zur Heizung, welches länger ist als der Feuerraum in den Oefen, wird mit Geldbuße bis zu 5 Thlr. bestraft.

Vorschriften für die Aufbewahrung von Kohlen. §. 35. Bei gleicher Strafe müssen aus dem Walde angefahrene Kohlen eine Nacht hindurch im Freien und nicht zu nahe an Gebäuden liegen bleiben, wenn sie nicht an einen völlig feuerfesten Ort gebracht werden können.

Fortsetzung. §. 36. Die Schmiede und ähnliche, Kohlen verbrauchende Gewerbetreibende haben ihre Kohlenvorräthe an feuersicheren Orten aufzubewahren, den Gang, der zu den Behältnissen führt, von Kohlenstaub rein zu halten und keinen Zugang mit Licht dazu zu verstatten.

In den Werkstätten dürfen sie keinen größern Vorrath als für einen Tag aufbewahren, denselben auch nicht an eine hölzerne Wand oder andere hölzerne Gegenstände bringen.

Vergehungen hiergegen ziehen Strafen bis zu 10 Thlr. nach sich.

Fortsetzung. §. 37. Mit Kohlen beladene Wagen dürfen Nachts nicht in der Stadt stehen bleiben, sondern müssen außer-

halb derselben an einen Ort gebracht werden, wo ihr Entzünden nicht gefährlich werden kann, — bei Strafe bis zu 5 Thlr.

Hanf-, Pech- und Theervorräthe der Seiler. §. 38. Seiler haben bei gleicher Strafe ihren Hanf-, Pech- und Theervorrath in getrennten Behältern aufzubewahren und dürfen das Pech und den Theer nicht auf die Böden des Wohnhauses, sondern nur in Keller oder andere möglichst feuersichere Orte bringen.

Leicht Feuer fangende Waaren der Kaufleute. §. 39. Bei gleicher Strafe haben Kaufleute leicht Feuer fangende Sachen, als Schwefel, Schwamm, Lunten, Baumwolle ꝛc. in den Läden in verdeckten Gefäßen und vom Lichte entfernt aufzubewahren.

Branntwein- und Oelvorräthe müssen im Keller aufbewahrt werden.

Das Aufthauen gefrorenen Oels muß in metallenen Gefäßen geschehen.

Aufbewahrung von Schießpulver und Schießwolle. §. 40. Vorräthe von Schießpulver oder Schießwolle im Hause müssen unter dem Dache an einem Orte aufbewahrt werden, wohin Niemand mit Licht kommt.

Der Verkehr mit demselben bei Lichte ist untersagt.

Die zum Handel damit befugten Personen dürfen keinen größeren Vorrath als 8 Pfd. im Hause haben.

Die Nichtachtung dieser Vorschriften zieht Geldbuße bis zu 25 Thlr. nach sich.

Behandlung von Fettwaaren, Schwefel ꝛc. §. 41. Strafe bis zu zwei Thaler trifft, wer Speck, Fleisch u. dgl. mit Papier umwickelt in den Schornstein hängt.

Fortsetzung. §. 42. Desgleichen, wer zur Nachtzeit Unschlitt, Schwefel u. dgl. schmelzt, oder Lichte zieht, oder bei der Verarbeitung größerer Mengen von diesen Gegenständen sich keines eingemauerten Kessels bedient

Fortsetzung. §. 43. Desgleichen, wer Speck, Schmalz oder andere Fettwaaren bei Flammenfeuer, in Kaminen oder Einheizlöchern und nicht auf dem Heerde heiß macht oder schmelzt.

Geräth dergleichen dennoch in Flammen, so muß das Gefäß sofort mit einem größern zugedeckt oder die Flamme durch Hineinschütten von Asche erstickt werden.

Fortsetzung. §. 44. Bei gleicher Strafe dürfen Vorräthe von Speck nur auf vorschriftsmäßigen Rauchkammern oder im Keller aufbewahrt werden und nur im Falle der Noth in Kammern, in denen kein Verkehr mit Licht ist, und aus welchen diese Sachen bei Feuersgefahr leicht weggebracht werden können.

Reinigen der Heizvorrichtungen. §. 45.*) Die Schornsteinfeger haben eine genaue Liste aller am Orte befindlichen Schornsteine, Kamine

*) Bekanntmachung der K. Berghauptmannschaft zu Clausthal, betr. Aenderungen der Feuerordnung für die Bergstädte des Oberharzes vom 1. Julius 1851, vom 23. Januar 1854. (III. 3.)

Mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern sind folgende Aenderungen der

und Oefen anzufertigen und danach das Reinigen derselben (welches den Einwohnern zeitig vorheranzusagen ist) vorzunehmen.

Fortsetzung. §. 46. Die Schornsteine sind wenigstens dreimal jährlich, um Ostern, Michaelis und Weihnachten, zu reinigen; bei Küchenschornsteinen und solchen, welche den Rauch von zwei und mehreren Oefen aufnehmen, ist wenigstens viermaliges Fegen, in den Monaten September, December, Februar und April, erforderlich; zweimaliges Reinigen genügt nur bei Schornsteinen, die selten gebraucht werden.

Die Schornsteine bei Gewerbsfeuerungen, die ein heftiges und anhaltendes Feuer fordern (bei Bäckern, Fleischern, Schmieden, Färbern, Seifensiedern ꝛc.), dagegen sind alle sechs Wochen zu reinigen.

Fortsetzung. §. 47. Die Zugröhren der Oefen müssen wenigstens alle 4 Wochen, bei starkem Gebrauche noch öfter gereinigt werden.

Fortsetzung. §. 48. Für das gehörige Reinigen der Schornsteine, Kamine, Oefen ꝛc. sind die Schornsteinfegermeister selbst verantwortlich und haben für ihre Leute einzustehen.

Von Weigerungen der Hausbewohner, das Fegen zu gestatten, so wie von dem Vorhandensein vorschriftswidrig angelegter oder schadhafter Schornsteine, Kamine und anderer Feuerungseinrichtungen ist der Feuercommission sofort Anzeige zu machen.

Fortsetzung. §. 49. Vernachlässigungen dieser Vorschriften von Seiten der Schornsteinfeger ziehen Strafen bis zum Betrage von 25 Thlr. nach sich. Im Wiederholungsfalle ist davon der Behörde, welche die Concession ertheilt hat, Anzeige zu machen.

Fortsetzung. §. 50. Außerdem haben die Hauswirthe selbst, bei einer Strafe bis zu 5 Thlr., dafür Sorge zu tragen, daß alle Heizvorrichtungen immer gehörig rein von Ruß gehalten wer-

---

§§. 45, 46 und 48 der Feuerordnung für die Bergstädte des Oberharzes vom 1. Julius 1851 beschlossen:

1) die nach den §§. 45 und 48 den Schornsteinfegern obliegende Verpflichtung zum Reinigen der Oefen wird auf das Reinigen der Ofenröhren (Rauchröhren) beschränkt;

2) an die Stelle der im §. 46 enthaltenen Bestimmungen über das Reinigen der Schornsteine treten folgende:

die Schornsteine sind wenigstens viermal jährlich zu reinigen, und zwar dreimal in der Zeit von Anfang October bis Anfang März in angemessenen Zwischenräumen, und einmal im Sommer;

Schornsteine der Gewerbsfeuerungen der Bäcker und Brauer sind alle vier Wochen,

Schmiedeschornsteine, insofern nicht eine Ofen- oder Heerdfeuerung in dieselben einmündet, sind alle sechs Monate, und

Schornsteine sonstiger Gewerbsfeuerungen (bei Fleischern, Färbern, Seifensiedern ꝛc.) alle sechs Wochen zu reinigen.

Die Obrigkeiten können hinsichtlich einzelner Schornsteine, je nach der größern oder geringern Benutzung oder Feuergefährlichkeit derselben, ein öfteres oder weniger oftes Reinigen anordnen.

den und deshalb das Reinigen derselben erforderlichen Falls außer den regelmäßigen Zeiten zu veranlassen.

Maßregeln bei entstandenen Schornsteinbränden.

§. 51. Geräth der Ruß in einem Ofen oder Schornsteine in Brand, so ist der Zutritt der Luft durch Verschließen der Oeffnungen möglichst abzuhalten und zu versuchen, ob durch vorsichtiges Anzünden von Schwefel das Feuer zu ersticken ist, — übrigens aber sofort für Herbeirufung eines Schornsteinfegers zu sorgen.

Feuervisitationen.

§. 52. Um die Befolgung dieser Vorschriften möglichst zu sichern, sind von den Feuerherren — falls es von ihnen selbst oder der Feuercommission für erforderlich gehalten wird — unter Zuziehung der betreffenden Königlichen oder städtischen Unterbedienten — regelmäßig jährlich viermal und außerdem mehre Male zu unbestimmten Zeiten nach Anordnung der Feuercommission in allen Häusern Visitationen auszuführen, und sind alle hiebei wie außerdem bemerkte Vergehen gegen die feuerpolizeilichen Vorschriften bei der Feuercommission ungesäumt zur Anzeige zu bringen, welche sodann wegen der Einleitung des Strafverfahrens die weiteren Schritte bei der zuständigen Behörde zu thun hat.

Verwendung erkannter Geld- und Arbeitsstrafen.

§. 53. In Gemäßheit der Bestimmungen dieser Feuerordnung erkannte Geld- oder Arbeitsstrafen sind zu den Kosten der Erhaltung und Verbesserung der Feuerlöschanstalten zu verwenden.

III. Vorschriften für den Fall einer Feuersbrunst.

Allgemeine Verpflichtung zum Hülferuf bei bemerktem Feuer.

§. 54. Wer in einem Hause, mag es das eigene oder ein fremdes sein, ein Feuer entdeckt, wodurch Gefahr herbeigeführt wird, und welches nicht auf der Stelle von ihm völlig gelöscht werden kann, ist bei Strafe bis zu 25 Thlr. verpflichtet, sogleich laut um Hülfe zu rufen.

Verpflichtung der Nachtwächter.

§. 55. Wenn die Nachtwächter bei Nacht ungewöhnlichen Dampf oder brandigen Geruch bemerken, so haben sie sorgfältig nach der Ursache zu forschen, die Bewohner des betreffenden Hauses rc. zu wecken und, falls eine wirkliche Feuersgefahr außer Zweifel, dies durch wiederholtes Blasen allgemein schnell bekannt zu machen.

Feuersignale.

§. 56. Sobald ein Brand bekannt wird, sind die Einwohner durch bestimmte Signale, namentlich das Anschlagen der Sturmglocke, zusammenzurufen. Die Zeichen müssen verschieden sein, je nachdem in der Bergstadt selbst oder in deren unmittelbarer Nähe Feuer entstanden ist, oder eine Feuersnoth in einem benachbarten Orte oder dem Walde Hülfe erforderlich macht.

Erleuchtung der Straßen.

§. 57. Während der ganzen Dauer einer nach eingetretener Dunkelheit im Orte Statt findenden Feuersbrunst soll vor jedem Hause eine brennende Laterne angebracht oder ein brennendes Licht vor ein Fenster im unteren Stockwerke gesetzt werden.

Das Nichtbeachten dieser Vorschrift zieht eine Strafe von 8 Sgr. nach sich.

Dienstleistungen der Pferde haltenden Einwohner bei Feuer in der Stadt.

§. 58. Ist dem Zeichen nach in der Bergstadt oder deren unmittelbarer Nähe Feuer ausgebrochen, so hat jeder Fuhrmann sofort ein Spann von 2 bis 3 Pferden mit Vorder- und Hinterzug nach dem ihm angewiesenen Spritzenhause oder dem Aufbewahrungsorte der Wassertubben zu schicken.

Die Fuhrknechte sollen sich deshalb sofort bei ihren Herren einfinden.

Die Fleischer, welche Pferde halten, haben diese mit Reitsätteln nach dem Hauptspritzenhause zu schicken.

Die Bäcker und die übrigen Bespannten haben die Pferde mit Karren oder Schlitten in die Gegend des Feuers, behuf Transports der geretteten Sachen, abzusenden.

Für diejenige Spritze und denjenigen gefüllten Wassertubben, welche durch Thätigkeit eines Fuhrmannes zuerst auf der Brandstelle ankommen, wird eine Belohnung von 1 Thlr. aus der Cämmereicasse gezahlt.

Vergehen der Pferde haltenden Einwohner gegen obige Vorschriften werden mit Strafen bis zu 5 Thlr. geahndet.

Allgemeine Verpflichtung zur Hülfeleistung bei Feuer in der Stadt.

§. 59. Sobald nach dem gegebenen Zeichen in der Stadt selbst eine Feuersbrunst entstanden ist, hat ein Jeder, welcher mit bestimmten Geschäften für diesen Fall im Voraus beauftragt ist, sich sofort an die Ausübung desselben zu begeben.

Jeder andere erwachsene männliche Einwohner ist verpflichtet, sich sofort in die Nähe des Feuers zu verfügen.

Lieferung gefüllter Feuereimer zur Brandstelle.

§. 60. Jeder Hauswirth, sofern seine Gebäude nicht etwa selbst unmittelbar vom Feuer bedrohet sind, hat den in seinem Hause befindlichen Feuereimer, mit Wasser gefüllt, so schnell als möglich zur Brandstelle zu schaffen.

Sicherung gegen Flugfeuer.

§. 61. Die Klappen der Bodenluken und die Fenster der Häuser in der Nähe des Feuers sind vom Hauswirthe sofort zu schließen, die Fahrten an und auf das Dach zu bringen und eine Wache zur Sicherung gegen Flugfeuer anzuordnen.

Leitung der Löschanstalten und Ausführung der Löscharbeiten.

§. 62. Die Feuercommission hat sich möglichst rasch nach der Brandstelle zu begeben und die Leitung der Löscharbeiten zu übernehmen. Der Ort, an welchem sie sich aufhält, ist durch eine rothe Fahne oder Nachts durch eine angezündete Laterne auf einer Stange zu bezeichnen und gilt als der allgemeine Sammelplatz, von welchem die Löschanordnungen ausgehen.

Fortsetzung.

§. 63. Auf diesem Sammelplatze haben sich ungesäumt, sobald sie auf der Brandstelle anlangen, die Feuerherren, die Spritzenmeister und alle sonst mit besonderen Geschäften beauf-

tragten Personen zu melden und die nöthigen Anweisungen für ihre Thätigkeit entgegen zu nehmen.

Fortsetzung. §. 64. Auf ein von diesem Platze aus gegebenes Zeichen haben alle arbeitsfähigen, in der Nähe befindlichen Personen, welche nicht schon mit der Ausführung besonderer Arbeiten beauftragt sind, sich dorthin zu begeben und den erhaltenen Anweisungen Folge zu leisten.

Fortsetzung. §. 65. Die Mitglieder der Feuercommission, die Feuerherren und die Rettungsmänner haben, um allgemein kenntlich zu sein, eine weiße Binde am linken Oberarme zu tragen.

Brände in der Nähe der Stadt. §. 66. Wenn nach dem gegebenen Zeichen in der Nähe der Bergstadt ein Brand entstanden ist, haben sich die Mitglieder der Feuercommission, die Feuerherren und alle arbeitsfähigen Einwohner bei dem Hauptspritzenhause zu versammeln.

Von hier aus geschieht die Absendung der Löschgeräthschaften, der Hülfsmannschaft und die Anordnung von Feuerwachen in der Stadt.

Die Hülfsmannschaft ist in Abtheilungen unter besondere Anführer zu stellen und darf Niemand ohne Erlaubniß seine Abtheilung verlassen.

Von dem oben bezeichneten Sammelplatze darf Niemand vor beendigter Gefahr ohne Erlaubniß der Feuercommission sich entfernen.

Feuer an entfernten Orten und im Walde. §. 67. Wenn nach dem gegebenen Zeichen in einem entfernten Orte oder im Walde Feuer entstanden ist, so haben sich die Mitglieder der Feuercommission, die Feuerherren, so wie die Mannschaft der zur Absendung an auswärtige Orte bestimmten Spritzen und alle herrschaftlichen Arbeiter im Alter von 14. bis zum 40. Jahre bei dem Hauptspritzenhause in einem solchen Anzuge, daß sie sogleich mit den Löschgeräthschaften nach dem bedroheten Orte abgehen können, zu versammeln.

Die dazu im Voraus zu bestimmenden Fuhrleute haben die betreffende Anzahl angeschirrter Pferde gleichfalls nach dem Hauptspritzenhause zu senden.

Die Hülfsmannschaft wird in Abtheilungen unter Führern abgesandt, denen sie bei den Löscharbeiten unweigerlich Folge zu leisten hat. Niemand darf seine Abtheilung verlassen.

Jeder hat mit darauf zu achten, daß die mitgesandten Geräthschaften vollständig wieder zurückgeliefert werden.

Entfernung verdächtiger und müssiger Personen beim Brande. §. 68. Verdächtige Personen und müssige Zuschauer, von denen keine Hülfeleistungen bei dem Feuer zu erwarten sind, sollen auf den Sammel- und Rettungsplätzen nicht geduldet werden.

Strafe mangelhafter Erfüllung der Pflicht zur Hülfeleistung bei der Löschung. §. 69. Wer der ihm obliegenden Verpflichtung zur Hülfeleistung bei der Löschung nicht nachkommt, insbesondere auf den Sammelplätzen nicht erscheint, die ihm ertheilten Anweisungen nicht befolgt, seinen Platz vorzeitig ohne Erlaubniß verläßt, wird mit Geld-

strafe bis zu 5 Thlr. bestraft (vergl. auch §. 12). Außerdem bleibt die Bestimmung, welche durch §. 4 des Bergamts-Protocolls de Nro. 10 Qu. Crucis 1837 getroffen ist, wonach bei Feuersbrünsten Ungehorsam oder Widersetzlichkeit von Berg-, Poch- oder Hüttenleuten gegen die Anweisung von Bergofficianten, Unterofficianten oder Feuerherren, ebenso wie Widersetzlichkeit im Berufe mit Ablegung von der Arbeit- und sonstigen Disciplinarstrafen geahndet werden soll, unverändert bestehen.

Belohnung solcher, die sich auszeichnen. §. 70. Diejenigen, welche sich bei einem Feuer durch Ausdauer, Entschlossenheit und Muth auszeichnen, haben eine besondere Belohnung zu erwarten.

Wer bei einer solchen Gelegenheit beschädigt ist, soll in seinem Berufe oder sonst thunlichst unterstützt werden.

Beaufsichtigung der Brandstelle nach gedämpftem Feuer. §. 71. Nach gedämpftem Feuer ist eine hinreichende, nöthigenfalls abzulösende Mannschaft unter gehöriger Aufsicht auf der Brandstelle zurückzulassen, welche einen neuen Ausbruch des Feuers zu verhindern und dieses vollständig zu löschen hat.

Sammlung und Wiederherstellung der Löschgeräthschaften. §. 72. Die Löschgeräthschaften sind endlich, sobald als thunlich, zu sammeln und an die Aufbewahrungsorte oder die Eigenthümer zurückzuliefern. Sie sind sofort sorgfältig zu untersuchen und die erforderlichen Reparaturen ungesäumt vorzunehmen.

Bekanntmachung und Aufbewahrung der Feuerordnung. §. 73. Es soll diese Feuerordnung gedruckt und ein Exemplar davon auf öffentliche Kosten in jedes Haus verabfolgt werden, in welchem sie aufzubewahren und jedem nachfolgenden Besitzer mit zu überliefern ist. Bei eintretendem Verluste hat sie der Hauswirth auf eigene Kosten wieder anzuschaffen.

Die Feuerherren haben bei ihren Visitationen sie sich vorzeigen zu lassen; das Fehlen derselben wird mit 6 Ggr. Strafe belegt.

Aufhebung der älteren Feuerordnungen. §. 74. Die Feuerordnung für die Bergstädte Clausthal und Zellerfeld vom 24. October 1824, so wie die im Jahre 1839 erlassene Feuerordnung, soweit letztere die übrigen Bergstädte betrifft, wird hiedurch aufgehoben.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betr. die Zurückschaffung auswärtiger, bei einer Feuersbrunst verwendeter Spritzen, vom 9. Februar 1852. (III. 6.)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche hin und wieder über die Frage vorgekommen sind:

Wer zur Zurückschaffung auswärtiger, bei einer Feuersbrunst verwendeter Spritzen verpflichtet sei?

eröffnen Wir den Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

Die Dienstleistungen, welche von den Unterthanen bei ausbrechenden Feuersbrünsten gefordert werden, haben den Charakter einer allgemeinen Staatslast, welche auf dem Grundsatze beruht, daß bei allgemeinen Calamitäten von den Betheiligten behuf Abwendung der gemeinsamen Gefahr gegenseitiger Beistand, wo aber dieser nicht für ausreichend gehalten wird, von Dritten die wirksamste Hülfe (Nothhülfe) geleistet werden muß. Die Natur dieser Nothhülfe bringt es mit sich:

1) daß die Dienstleistungen von demjenigen zu fordern sind, welcher zur sofortigen Ableistung der Dienste im Stande ist;
2) daß sie nur so weit zu fordern sind, als es der unmittelbar vorliegende Zweck erforderlich macht.

Werden diese Grundsätze auf die vorliegende Frage in Anwendung gebracht, so folgt daraus, daß bei ausbrechendem Feuer zwar die Eingesessenen benachbarter Ortschaften verpflichtet sind, die Spritzen nach dem Orte des Feuers hinzuschaffen, nicht aber auch, sie nach beendigtem Gebrauche von dort wieder abzuholen, und daß die Eigenthümer der Spritzen zwar die Benutzung ihrer Spritzen gestatten müssen, aber zu weiteren Dienstleistungen, ihres Eigenthums wegen, nicht verbunden sind. Dagegen muß die Gemeinde, welcher die Spritzen zu Hülfe geschickt sind, das benutzte fremde Eigenthum wieder zurückgeben, und kann dazu die Heranziehung fremder Dienste nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie selbst dazu außer Stande sein sollte, in welchem Falle eine solche Maßregel wegen des Zwecks, dem die Spritzen dienen mußten, gerechtfertigt erscheint, und bei ihrer Ausführung auf eine angemessene Vertheilung der Last Bedacht zu nehmen, wie sie bei der mindern Dringlichkeit dieser Hülfsdienste thunlich ist.

Diese Grundsätze erleiden durch die Vorschriften des §. 31 sub a.—d. der Verordnung für die Calenberg-Grubenhagensche Brand-Assecurations-Societät vom 14. September 1827 und des §. 41 sub Nr. 2 des Gesetzes über die Hoyasche Brandversicherungs-Gesellschaft vom 24. August 1849 keine Aenderung, indem hier keine Vorschriften darüber ertheilt sind, wer die Spritzen zur Brandstätte hin und von dort wieder zurückschaffen soll, sondern nur bestimmt ist, daß und welche Entschädigung für die Herbeischaffung der Spritzen einschließlich des Rückweges gezahlt werden soll, woraus dann folgt, daß wenn die Herbeischaffung und die Zurückschaffung der Spritzen von verschiedenen Personen besorgt ist, die bewilligte Entschädigung unter diese verschiedenen Personen vertheilt werden muß.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Anlegung enger Schornsteinröhren betr., vom 6. Junius 1854. (I. 103.)

Da die Anlegung enger Schornsteinröhren, nach den weiteren Erfahrungen über solche, erleichtert werden kann, dabei jedoch Sicherungsvorschriften erforderlich bleiben, so wird mit Allerhöchster Genehmigung die Anlegung solcher Röhren, unter Aufhebung Unserer Bekanntmachung vom 22. Februar 1843 *), nunmehr unter folgenden Bestimmungen gestattet:

§. 1. Die engen Schornsteinröhren dürfen im Lichten nicht enger als sechs und nicht weiter als acht Zoll Hannoversch im Gevierte, oder, bei kreisrunden Oeffnungen, im Durchmesser sein. (Vergl. §. 19.)

§. 2. Die Weite und Form einer Röhre muß in der ganzen Länge derselben die nämliche sein.

Auch dürfen die in die Schornsteinröhren einmündenden Rauchröhren erstere nicht verengen.

§. 3. Die Röhren sind entweder aus Mauerziegeln von gewöhnlicher Form, welche eine viereckige Oeffnung bilden, oder aus besonders geformten gebrannten Steinen, welche eine kreisrunde Oeffnung bilden, aufzuführen.

Die Anwendung s. g. Lehmsteine ist unstatthaft.

Gußeiserne Röhren sind zulässig, wenn sie nach allen Richtungen 1½ Fuß vom Holzwerke entfernt, in den Balkenlagen, Decken und Fußböden mit einem Mantel von Lehmsteinen, so wie mit Blechtafeln umgeben und in den Fugen gehörig gedichtet sind.

§. 4. Die Wangen (Wände) der Röhren müssen von platt liegenden Steinen und ohne Putz oder Besatz mindestens 4 Zoll stark sein.

Steigen mehre Röhren neben einander auf, so dürfen die Zungen (Zwischenwände) von hochkantig stehenden Mauersteinen, jedoch nicht unter 2½ Zoll stark, aufgeführt werden. Dabei sind die Steine der Zungen mit den Wangen hin und wieder zu verbinden.

Das Ausrunden der Röhren durch Eindrücken von Steinstücken, so wie das Ausfüttern derselben mit Thon- oder Glasröhren, ist untersagt.

§. 5. Das Auffatteln der Röhren auf Holzwerk ist unstatthaft.

Alles Holzwerk muß mindestens drei Zoll von den Wangen der Röhren entfernt bleiben. Namentlich ist das Anbringen von Stoßbrettern, Fußleisten und Bekleidungen an denselben, so wie das Eintreiben von Keilen in dieselben verboten.

§. 6. Es ist vorzugsweise zu empfehlen, die Röhren von den

---

*) 1. Folge Bd. II. S. 628.

unteren Räumen der Gebäude aufsteigen zu lassen. Werden sie in den oberen Stockwerken aufgesetzt, so muß es auf einem Bogen geschehen, welcher zwischen die durch Eisen zusammen zu ankernden Balken oder zwischen Trümpfe gespannt ist.

Der Bogen ist einen halben Stein stark von Mauersteinen in Kalk anzufertigen. Die Eisen müssen von gehöriger Stärke und sicher befestigt sein. Die Trümpfe sind in die Balken mit Versatz einzulassen.

Das Aufsetzen auf Holzwerk ist nur erlaubt, wenn letzteres aus hinreichend starken Trümpfen oder 3zölligen Bohlen besteht, mit den Balken verbunden ist, und durch dasselbe kein Rauchrohr von einem unteren Stockwerke geführt wird. Alle aufgesetzten Röhren sind mit einem Heerde von 6 platten Mauersteinschichten in Lehm oder Kalkmörtel bei guter Ueberdeckung der Fugen zu versehen.

Das Aufhängen der Röhren an den Wänden auf Consolen, Eisen oder Holz ist unstatthaft.

§. 7. Die Röhren sind möglichst senkrecht aufzuführen.

§. 8. Ist das Schleifen (Ziehen) derselben unvermeidlich, und kann es in einer Mauer von hinreichender Stärke nicht geschehen, so ist solches auf mindestens zwei gehörig unterstützten und starken Hölzern gestattet. Auf die Schleifhölzer ist zunächst eine platte Mauersteinschicht in Lehm oder Kalkmörtel, und auf diese das Rohr mit Deckung der Fugen zu mauern.

§. 9. Das Schleifen darf nicht in einem Winkel von weniger als fünf und vierzig Graden gegen die Horizontale geschehen.

§. 10. Die Biegung, welche durch veränderte Richtung der Röhre entsteht, ist durch einen Bogen von mindestens zwei Fuß Halbmesser abzurunden.

§. 11. Die Röhren müssen einen sichern Stand und Anschluß haben. Da, wo sie durch hohe Stockwerke ohne Verbindung mit Mauern oder Wänden aufsteigen, sind Vorrichtungen zur festen Stellung derselben zu treffen. Der Raum zwischen Röhre und Holzwerk (§. 5) ist mit Mauer oder Lehmsteinen auszufüllen.

§. 12. Die Röhren müssen zu ihrer Reinigung unten mindestens 10 Zoll über dem Heerde (§. 6.) (falls daselbst ein Kamin nicht vorhanden), so wie anderthalb Fuß über jeder Hauptbiegung und in Entfernung von drei Fuß unterhalb des Daches mit einer Oeffnung von der Größe der Röhrenweite versehen werden.

§. 13. Diese Oeffnungen sind mit eisernen, in gefalzte eiserne Rahmen genau schließenden Thüren zu versehen. Gußeiserne Thüren haben den Vorzug. Thüren von Eisenblech müssen wenigstens 1/8 Zoll stark sein.

Auf guten und dichten Verschluß derselben ist besonders zu achten.

§. 14. Alles Holzwerk muß wenigstens drei Fuß, alle leicht Feuer fangende Gegenstände (Torf, Flachs, Stroh 2c.) müssen wenigstens fünf Fuß von den Oeffnungen (§. 12) entfernt bleiben und

sind in dieser Entfernung durch einen Lattenverschlag von der Oeffnung zu trennen.

§. 15. Ist ein Fußboden oder sonstiges Holzwerk unterhalb der Oeffnung nur 3 Fuß oder weniger von derselben entfernt, so ist Bedeckung desselben auf mindestens 2 Fuß im Gevierte mit Blech oder Gips 2c. erforderlich.

§. 16. Die Wangen und Zungen der Röhren können in Lehm, Kalk oder Gips aufgeführt, müssen inwendig abgerieben und außen verputzt werden. Alle Fugen sind voll zu mauern.

§. 17. Die Röhren sind mindestens vom Dachgebälke ab bis unter die Dacheindeckung auswendig zu weißen, um Mängel daran leichter entdecken zu können.

§. 18. Die Schornsteinkasten mit ihren Zungen außer Dach sind in erforderlicher Höhe in Kalk, Gips oder Cement aufzumauern.

Die Anwendung von Metall- oder Thonaufsätzen anstatt der Schornsteinkasten ist zulässig, wenn dieselben einen gehörig festen Stand erhalten, unter dem Dache mit mehren Mauersteinschichten dicht und fest umgeben sind, die Lichtenweite der gemauerten Röhren nicht beengen und vom Dache aus gereinigt werden können.

Wird Blech zu den Aufsätzen verwandt, so muß solches mindestens 1/12 Zoll stark sein.

§. 19. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung über die Weite der Röhren, über die Stärke der Wangen u. s. w. finden bei den Schornsteinröhren großer Heerd- und Kesselfeuerungen, bei Branntweinbrennereien, Brauereien und sonstigen Siedereien, bei Töpfereien u. s. w. keine Anwendung. Die Weite der Röhren für solche Anlagen, die Stärke der Brandmauern und der Wangen, so wie die etwa sonst nöthigen Sicherungsvorkehrungen, namentlich behuf gehöriger Standfestigkeit der Röhren, welche hoch aus dem Dache gezogen werden müssen, sind auf Gutachten eines Bauverständigen von besonderer obrigkeitlicher Bestimmung abhängig.

§. 20. Bei Gebäuden mit Dächern von Stroh, Rohr, Schindeln oder Ziegeln in Strohdocken sind enge Schornsteinröhren nur unter folgenden Bestimmungen und vorbehältlich der Ausnahmen nach §. 24 gestattet.

§. 21. 1) Der Schornstein muß mindestens 2½ Fuß hoch von dem Firste des Daches ab aufgeführt werden.

2) Tritt der Schornstein aus der Seite des Daches, so muß die Höhe des ersteren die Höhe des Dachfirstes gleichfalls um 2½ Fuß übersteigen. Jedoch ist eine größere Höhe als von 8 Fuß an der kürzeren Wange nicht erforderlich.

3) Jeder Schornstein, welcher 8 Fuß hoch und darüber aus der Seite des Daches heraustritt, ist gegen Umstürzen durch Verankerung gehörig zu sichern.

§. 22. Bei Gebäuden mit Bedachung der im §. 20 bezeichneten Art ist

4) der enge Schornstein außerhalb Dachs nach jeder Seite

mit 5 Reihen Ziegeln, mindestens auf 3 Fuß 4 Zoll Breite in Kalk zu umgeben.

Bei Schornsteinen, welche aus der Seite des Daches heraustreten, ist der Ziegelsattel hinter demselben bis zum Firste hinauf vorzurichten.

5) Schornsteinaufsätze von Metall oder Thon sind bei diesen Bedachungen untersagt. Auch muß

6) bei denselben die obere Reinigungsthür der engen Schornsteinröhre (§. 12) mindestens 8 Fuß vom Dache entfernt sein, und die Reinigung des höheren Theils der Röhre von diesem aus vorgenommen werden.

§. 23. Auch in der Nähe von Gebäuden mit Dächern von Stroh, Rohr, Schindeln oder Ziegeln in Strohdocken sind enge Schornsteinröhren nur unter den Voraussetzungen des §. 21 zulässig.

Die nähere Bestimmung ist nach der Oertlichkeit auf Gutachten eines Sachverständigen von der Obrigkeit zu treffen.

§. 24. Die Obrigkeit ist befugt, ausnahmsweise aus besonderen Gründen die Anlegung enger Schornsteinröhren bei Gebäuden mit jenen Bedachungen, so wie in der Nähe solcher Gebäude, auf Grund des Gutachtens eines Sachverständigen überhaupt zu untersagen.

§. 25. Das Reinigen der Röhren muß durch Schornsteinfeger geschehen. Dieselben haben die nöthigen Reinigungswerkzeuge, nach der Form, der Weite und nach dem sonstigen Zustande der Röhren bemessen, selbst zu halten.

§. 26. Die Obrigkeit bestimmt, wo solches nicht ohnedem feststeht, wie oft die engen Schornsteinröhren zu reinigen sind.

§. 27. Hat sich Glanzruß in den Röhren gebildet und kann er durch die gewöhnlichen Reinigungsmittel nicht entfernt werden, so ist das Ausbrennen der Röhren unter folgenden Bestimmungen gestattet:

1) Die auszubrennende Röhre muß vorschriftsmäßig angelegt und darf nicht schadhaft sein;

2) das Ausbrennen ist unstatthaft, wenn das Gebäude, zu welchem der enge Schornstein gehört, oder ein Gebäude in der Nähe desselben mit Stroh, Rohr, Schindeln oder mit Ziegeln in Strohdocken gedeckt ist. Enge Schornsteinröhren solcher Gebäude sind, wenn sie Glanzruß angesetzt haben und dieser nach dem Urtheile des Schornsteinfegers durch Reinigung nicht entfernt werden kann, abzubrechen und neu aufzumauern;

3) das Ausbrennen muß in den Vormittagsstunden bei stiller Luft und thunlichst dann vorgenommen werden, wenn die Dächer naß oder mit Schnee bedeckt sind. Bei strengem Froste, anhaltender Dürre, so wie unter Umständen, welche die Löschung erschweren, ist das Ausbrennen nicht zulässig;

4) jedes Ausbrennen eines Schornsteines ist der Ortspolizei vorher zur Anzeige zu bringen. Dieselbe hat dafür zu sorgen, daß

sind in dieser Entfernung durch einen Lattenverschlag von der Oeffnung zu trennen.

§. 15. Ist ein Fußboden oder sonstiges Holzwerk unterhalb der Oeffnung nur 3 Fuß oder weniger von derselben entfernt, so ist Bedeckung desselben auf mindestens 2 Fuß im Gevierte mit Blech oder Gips ꝛc. erforderlich.

§. 16. Die Wangen und Zungen der Röhren können in Lehm, Kalk oder Gips aufgeführt, müssen inwendig abgerieben und außen verputzt werden. Alle Fugen sind voll zu mauern.

§. 17. Die Röhren sind mindestens vom Dachgebälke ab bis unter die Dacheindeckung auswendig zu weißen, um Mängel daran leichter entdecken zu können.

§. 18. Die Schornsteinkasten mit ihren Zungen außer Dach sind in erforderlicher Höhe in Kalk, Gips oder Cement aufzumauern.

Die Anwendung von Metall- oder Thonaufsätzen anstatt der Schornsteinkasten ist zulässig, wenn dieselben einen gehörig festen Stand erhalten, unter dem Dache mit mehren Mauersteinschichten dicht und fest umgeben sind, die Lichtenweite der gemauerten Röhren nicht beengen und vom Dache aus gereinigt werden können.

Wird Blech zu den Aufsätzen verwandt, so muß solches mindestens 1/12 Zoll stark sein.

§. 19. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung über die Weite der Röhren, über die Stärke der Wangen u. s. w. finden bei den Schornsteinröhren großer Heerd- und Kesselfeuerungen, bei Branntweinbrennereien, Brauereien und sonstigen Siedereien, bei Töpfereien u. s. w. keine Anwendung. Die Weite der Röhren für solche Anlagen, die Stärke der Brandmauern und der Wangen, so wie die etwa sonst nöthigen Sicherungsvorkehrungen, namentlich behuf gehöriger Standfestigkeit der Röhren, welche hoch aus dem Dache gezogen werden müssen, sind auf Gutachten eines Bauverständigen von besonderer obrigkeitlicher Bestimmung abhängig.

§. 20. Bei Gebäuden mit Dächern von Stroh, Rohr, Schindeln oder Ziegeln in Strohdocken sind enge Schornsteinröhren nur unter folgenden Bestimmungen und vorbehältlich der Ausnahmen nach §. 24 gestattet.

§. 21. 1) Der Schornstein muß mindestens 2½ Fuß hoch von dem Firste des Daches ab aufgeführt werden.

2) Tritt der Schornstein aus der Seite des Daches, so muß die Höhe des ersteren die Höhe des Dachfirstes gleichfalls um 2½ Fuß übersteigen. Jedoch ist eine größere Höhe als von 8 Fuß an der kürzeren Wange nicht erforderlich.

3) Jeder Schornstein, welcher 8 Fuß hoch und darüber aus der Seite des Daches heraustritt, ist gegen Umstürzen durch Verankerung gehörig zu sichern.

§. 22. Bei Gebäuden mit Bedachung der im §. 20 bezeichneten Art ist

4) der enge Schornstein außerhalb Dachs nach jeder Seite

mit 5 Reihen Ziegeln, mindestens auf 3 Fuß 4 Zoll Breite in Kalk zu umgeben.

Bei Schornsteinen, welche aus der Seite des Daches heraustreten, ist der Ziegelsattel hinter demselben bis zum Firste hinauf vorzurichten.

5) Schornsteinaufsätze von Metall oder Thon sind bei diesen Bedachungen untersagt. Auch muß

6) bei denselben die obere Reinigungsthür der engen Schornsteinröhre (§. 12) mindestens 8 Fuß vom Dache entfernt sein, und die Reinigung des höheren Theils der Röhre von diesem aus vorgenommen werden.

§. 23. Auch in der Nähe von Gebäuden mit Dächern von Stroh, Rohr, Schindeln oder Ziegeln in Strohdocken sind enge Schornsteinröhren nur unter den Voraussetzungen des §. 21 zulässig.

Die nähere Bestimmung ist nach der Oertlichkeit auf Gutachten eines Sachverständigen von der Obrigkeit zu treffen.

§. 24. Die Obrigkeit ist befugt, ausnahmsweise aus besonderen Gründen die Anlegung enger Schornsteinröhren bei Gebäuden mit jenen Bedachungen, so wie in der Nähe solcher Gebäude, auf Grund des Gutachtens eines Sachverständigen überhaupt zu untersagen.

§. 25. Das Reinigen der Röhren muß durch Schornsteinfeger geschehen. Dieselben haben die nöthigen Reinigungswerkzeuge, nach der Form, der Weite und nach dem sonstigen Zustande der Röhren bemessen, selbst zu halten.

§. 26. Die Obrigkeit bestimmt, wo solches nicht ohnedem feststeht, wie oft die engen Schornsteinröhren zu reinigen sind.

§. 27. Hat sich Glanzruß in den Röhren gebildet und kann er durch die gewöhnlichen Reinigungsmittel nicht entfernt werden, so ist das Ausbrennen der Röhren unter folgenden Bestimmungen gestattet:

1) Die auszubrennende Röhre muß vorschriftsmäßig angelegt und darf nicht schadhaft sein;

2) das Ausbrennen ist unstatthaft, wenn das Gebäude, zu welchem der enge Schornstein gehört, oder ein Gebäude in der Nähe desselben mit Stroh, Rohr, Schindeln oder mit Ziegeln in Strohdocken gedeckt ist. Enge Schornsteinröhren solcher Gebäude sind, wenn sie Glanzruß angesetzt haben und dieser nach dem Urtheile des Schornsteinfegers durch Reinigung nicht entfernt werden kann, abzubrechen und neu aufzumauern;

3) das Ausbrennen muß in den Vormittagsstunden bei stiller Luft und thunlichst dann vorgenommen werden, wenn die Dächer naß oder mit Schnee bedeckt sind. Bei strengem Froste, anhaltender Dürre, so wie unter Umständen, welche die Löschung erschweren, ist das Ausbrennen nicht zulässig;

4) jedes Ausbrennen eines Schornsteines ist der Ortspolizei vorher zur Anzeige zu bringen. Dieselbe hat dafür zu sorgen, daß

von dem Vorhaben mindestens die Nachbarschaft in Kenntniß gesetzt wird;

5) das Ausbrennen muß unter Aufsicht eines Schornsteinfegers geschehen;

6) derselbe hat die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen und sich namentlich davon zu überzeugen, daß das Ausbrennen nach den Erfordernissen Ziffer 1 und 2 zulässig ist.

Insbesondere ist auf die auszubrennende Schornsteinröhre, unter Verstopfung der etwa anliegenden anderen Röhren, ein enges Sieb zu legen, um die Verbreitung der Funken zu hindern.

Auch ist auf gehörigen Verschluß der Reinigungsthüren besonders zu sehen.

§. 28. Die Maurer und Bauherren haben bei Anlegung enger Schornsteinröhren die Schornsteinfeger vor der Ausführung zuzuziehen; werden die Erinnerungen der Letzteren nicht berücksichtigt, so haben dieselben der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

§. 29. Die Schornsteinfeger sind bei Geldbuße bis zu fünf Thlr. verpflichtet, Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften, welche sie entdecken, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 30. Uebertretungen der Vorschriften dieser Bekanntmachung sind nach §. 137, 138 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern, Uebertretungen der Vorschriften in den §§. 14 und 24 nach §. 141 und 145 des Polizeistrafgesetzes mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu ahnden.

Außerdem ist auf obrigkeitliche Verfügung die ordnungswidrige Anlage auf Kosten des Bauherrn wegzuräumen oder unschädlich zu machen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung der K. Berghauptmannschaft zu Clausthal, betr. die Anlegung enger Rauchführungen und Zugcanäle auf dem Oberharze, vom 7. Julius 1854. (III. 67.)

Ueber die Anlegung enger Rauchführungen und Zugcanäle — auch Wölfe oder Füchse genannt — welche innerhalb eines Rauchfanges oder über dessen etwaigen Abschluß einmünden, werden mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern folgende Vorschriften hierdurch erlassen:

§. 1. Dergleichen Rauch= und Zugcanäle, mögen solche in Röhren oder gemauerten Schloten bestehen, dürfen im Lichten bei kreisrunden Oeffnungen nicht unter 5 Zoll Durchmesser, bei viereckigen Oeffnungen aber nicht weniger als 7 Zoll breit und 4 Zoll tief sein.

§. 2. Dieselben sind an ihrem untern Ende und außerdem in einer Entfernung von höchstens 1½ Fuß von jeder Hauptbie-

gung mit einer verschließ- und lösbaren Oeffnung zu versehen, die bei den Röhren mindestens von der Größe der lichten Weite derselben und bei den Schloten mindestens 9 Zoll hoch und 6 Zoll breit sein muß.

§. 3. Schlote können — statt der im §. 2 bezeichneten Einrichtung — vorn offen aufgeführt und der ganzen Höhe entlang mit einer eisernen oder blechernen Thür, Band- und Klinkenverschluß, versehen werden.

§. 4. Bei Anlegung enger Rauchführungen und Zugcanäle sind die Schornsteinfeger vor der Ausführung zuzuziehen. Werden die Erinnerungen der Letzteren nicht berücksichtigt, so haben sie der Obrigkeit Anzeige zu machen.

Entdecken die Schornsteinfeger sonst Uebertretungen dieser Vorschriften, so haben sie solche ebenfalls der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 5. Hinsichtlich der Reinigung der fraglichen Rauchführungen findet Unsere Bekanntmachung vom 2. April 1849, betreffend die Reinigung enger Schornsteinröhren, Anwendung. *)

§. 6. Uebertretungen der obigen Vorschriften sind nach den §§. 137 und 138 des Polizeistrafgesetzes mit Geldbuße bis zu 25 Thlr. zu bestrafen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade, an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betr. das Heid- und Moorbrennen, vom 17. Junius 1853. (III. 87.)

Wir finden nothwendig, die wegen das Heid- und Moorbrennens nach den bestehenden Verordnungen geltenden nachfolgenden Vor-

---

*) Bekanntmachung der Berghauptmannschaft zu Clausthal vom 2. April 1849. Bei der raschen Vermehrung der sogenannten engen Schornsteinröhren und bei den Gefahren, welche bei der Beschaffenheit des hiesigen Brennmaterials durch Vernachlässigung derselben leicht herbeigeführt werden können, sehen Wir Uns veranlaßt, hinsichtlich der Reinigung derselben folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Küchenschornsteine sind jährlich wenigstens achtmal, die Schornsteine anderer Heizungsvorrichtungen wenigstens sechsmal zu reinigen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur dann zulässig, wenn eine Heizungsvorrichtung nur ausnahmsweise benutzt wird.

Vernachlässigung dieser Vorschriften sowohl Seitens der Hausbewohner als der Schornsteinfeger werden nach den für solche Vergehen geltenden allgemeinen Vorschriften polizeilich bestraft.

2) Mit Vorbehalt anderer Uebereinkunft zwischen den Betheiligten ist dem Schornsteinfeger für die einmalige Reinigung des Schornsteins einer jeden abgesonderten Heizvorrichtung zu entrichten:

a. wenn er außer dem Dache nur durch ein Stockwerk des Hauses geht . . . . 1 ggr 4 ₰,

b. wenn er außer dem Dache durch zwei Stockwerke geht . 2 ggr,

c. wenn drei und mehre Stockwerke vorhanden sind, durch welche der Schornstein geht, für jedes Stockwerk 4 ₰ mehr.

schriften hierdurch in Erinnerung zu bringen und veranlassen die Obrigkeiten, demgemäß innerhalb ihrer Bezirke unverweilt das Erforderliche gehörig bekannt zu machen, nachdem den Unterbeamten, so wie den Gemeindebeamten überall die jenen Vorschriften und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden näheren und bestimmten Anweisungen erst ertheilt sind, und fortan auf unmangelhafte Befolgung der erlassenen Bestimmungen mit Strenge zu halten, auch jederzeit genau dahin zu sehen, daß alle vorkommenden Uebertretungen zu gesetzlichen Bestrafungen gezogen werden.

1) Ein jedes eingenmächtige Brennen in der Heide, wie in den Möören, — ohne Ausnahme — namentlich auch in den bebaueten oder Saatmöören — ist verboten.

Es darf daher Niemand und in keinem Falle die Heide oder das Moor ohne vorherige Anmeldung bei der Obrigkeit oder bei den von dieser bezw. etwa besonders dazu bestellten Unter- und Gemeindebeamten und deren erlangte ausdrückliche Erlaubniß und ohne Befolgung der dabei im Allgemeinen oder im besondern Falle vorgeschriebenen Sicherheitsanordnungen anzünden.

(Vergl. Verordnung der Regierung zu Stade vom 25. September 1771, so wie die Ausschreiben der Provinzialregierung vom 22. Junius 1819 und der Landdrostei vom 3. August 1824.)

Ueber Vergehen beim Moor- und Heidbrennen gelten die nachfolgenden §§. 153 bis 157 des Polizeistrafgesetzes, nämlich:

§. 153. Wer beim Moorbrennen und Heidbrennen die erforderliche Vorsicht gegen Verbreitung des Brandes nicht anwendet, ist, sofern nicht peinliche Strafe wegen fahrlässiger Brandstiftung (191 des Criminialgesetzbuchs) zu verhängen ist, mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern zu bestrafen.

§. 154. Diese Strafe tritt namentlich ein: wenn die abzubrennende Fläche nicht genügend — beim Moorbrennen durch Gräben, beim Heidbrennen durch Abplaggen — begrenzt ist.

§. 155. Ferner: wenn bestehenden Geboten zuwider das Feuer verlassen wird, bevor es erloschen ist.

§. 156. Ferner: wenn das Moor- oder Heidbrennen in gefährlicher Nähe von Gebäuden, Forsten oder sonstigen fremden, der Feuersgefahr ausgesetzten Eigenthume geschieht, oder wenn das Feuer nicht gelöscht wird, sobald bei Aenderung oder Verstärkung des Windes Gefahr für Gebäude u. s. w. entsteht.

§. 157. Endlich wenn etwaiger sonstiger Sicherungs-Anordnungen der Behörden zuwider gehandelt wird.

. . . .

Wir weisen die Obrigkeiten zugleich an, die in ihrem Bezirke zum Reinigen der Schornsteine berechtigten Schornsteinfegermeister von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die bei Errichtung neuer Gebäude auf dem platten Lande zu beachtende Entfernung betr., vom 30. September 1851. (III. 51.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern wird unter Aufhebung der landdrosteilichen Bekanntmachungen vom 30. October 1823 und vom 19. December 1823, so wie der Ausschreiben vom 5. October 1829, vom 17. Mai 1839 und vom 30. Januar 1846 *) in Beziehung auf die bei der Errichtung neuer Gebäude zu beachtende Entfernung Folgendes bestimmt:

§. 1. Vor Errichtung eines neuen Gebäudes, sei es ein neues Wohnhaus, oder ein Nebenhaus, oder ein Stall, oder ein sonstiges Gebäude, so wie bei Umwandlung eines nicht bewohnten Gebäudes in eine Feuerstelle, oder bei dem Umbau, oder einer Vergrößerung, oder einer Versetzung eines bereits vorhandenen Gebäudes ist in Rücksicht auf die Feuerpolizei nur dann der Obrigkeit, und zwar jedesmal vor der Ausführung des Baues Anzeige zu machen, wenn das zu errichtende, oder umzubauende, oder zu vergrößernde Gebäude

a. bei Stroh- oder Rohrbedachung nicht mindestens sieben Ruthen und

b. bei einer Bedachung mit Ziegeln und bei Mauern mit Backsteinen, ganz massiv oder in Fachwerk, nicht mindestens fünf Ruthen

von dem nächsten Gebäude des Nachbars entfernt bleibt.

Die Vorschrift, daß zur Errichtung selbstständiger Stellen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, in allen Fällen die Genehmigung der Obrigkeit, beziehungsweise der Landdrostei zu erwirken ist, wird dadurch nicht aufgehoben.

§. 2. Wird die Errichtung eines neuen Gebäudes, oder der Umbau, oder die Vergrößerung eines vorhandenen Gebäudes in größerer Nähe als sieben, beziehungsweise fünf Ruthen vom Gebäude des nächsten Nachbars beabsichtigt, so hat die Obrigkeit auf desfallsige Anzeige untersuchen zu lassen, ob die Errichtung des Gebäudes in größerer Entfernung thunlich ist, und wenn dieses nicht der Fall sein sollte, welcher Bauplatz der am wenigsten feuergefährliche ist.

§. 3. Ergiebt die Untersuchung, daß die Entfernung von sieben, beziehungsweise fünf Ruthen (§. 1) nicht inne gehalten werden kann, so sind die Obrigkeiten ermächtigt, den Bau

a. bei Gebäuden mit ganz massiven Wänden und einer Bedachung von Stein oder Metall in einer Entfernung von äußersten Falls mindestens Einer Ruthe,

b. bei Gebäuden mit Mauern von Stein in Fachwerk und

---

*) Bd. VII. S. 225, 230, 231, 245. 2. Folge Bd. II. S. 469.

einer Bedachung von Stein oder Metall in einer Entfernung von äußersten Falls mindestens zwei Ruthen und

c. bei Gebäuden mit einer Stroh- oder Rohrbedachung in einer Entfernung von äußersten Falls mindestens fünf Ruthen,

vom nächsten Gebäude des oder der Nachbaren auf dem am wenigsten feuergefährlichen Platze zu gestatten.

§. 4. Sollte ausnahmsweise die im §. 3 bestimmte geringste Entfernung nicht einst inne gehalten werden können, so ist unter genauer Darlegung der unabweislichen Nothwendigkeit des Baues auf dem beabsichtigten Platze darüber an die Landdrostei zu deren Beschlußnahme zu berichten.

§. 5 Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Städte und geschlossen gebaute Orte keine Anwendung, vielmehr bleiben dafür die bisherigen besonderen Vorschriften in Kraft.

§. 6. Entsteht darüber Zweifel, ob ein Ort ganz oder mindestens für gewisse Straßen zu den geschlossen bebauten gehört, so hat die betreffende Obrigkeit darüber bei der Landdrostei, nach vorgängiger Anhörung der Gemeindevertretung, eine Bestimmung zu erwirken.

§. 7. Wer gegen die Vorschriften der §§. 1, 2 und 3 handelt, wer insbesondere ein neues Gebäude in größerer Nähe von einem Nachbargebäude als sieben, beziehungsweise fünf Ruthen errichtet, oder ein bereits vorhandenes Gebäude in größerer Nähe als die bezeichnete in eine Feuerstelle umbaut, oder vergrößert, oder versetzt, ohne dazu die obrigkeitliche Genehmigung erwirkt zu haben, oder wer gar einen solchen Bau gegen ein obrigkeitliches Verbot vornimmt, verfällt in die durch die §§. 182 bis 184 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Mai 1847 angedroheten Strafen bis zu 25 Thlr., beziehungsweise 50 Thaler und hat außerdem auf seine Kosten den Bau wegzuschaffen, oder zu ändern, soweit es von der Obrigkeit für erforderlich erachtet wird.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, betr. die Bedachung der Gebäude in der Nähe der Eisenbahnen, vom 20. August 1852. (III. 32.)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche hin und wieder über die Auslegung des §. 10 der Eisenbahnordnung vom 24. August 1849 vorgekommen sind, eröffnen Wir den Obrigkeiten, daß bei der Berechnung „der 10 Ruthen von den Bahnen“, innerhalb welcher nach der gedachten Vorschrift Gebäude nicht mit Stroh- oder sonstiger feuerfangender Bedachung versehen werden sollen, von der äußeren Grenze des gesammten Bahnkörpers, einschließlich der Böschungen und Gräben, auszugehen ist.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, betr. die Errichtung von Baucommissionen für die Residenzstadt Hannover, die Gemeindebezirke der beiden Vorstädte und die Gemeinde Linden, vom 2. März 1853. (III. 17.)

In Folge des §. 81 der Städteordnung vom 1. Mai 1851 ist von dem Königlichen Ministerium des Innern beschlossen, statt der bisherigen Königlichen Baucommission hieselbst, deren Geschäftsbezirk, außer der Königlichen Residenzstadt, den größten Theil der Vorstadt Hannover, die Vorstadt Glocksee und die Gemeinde Linden umfaßt hat, zwei getrennte, der Königlichen Landdrostei zunächst untergeordnete Baucommissionen zu errichten:

1) eine in ihrer Zusammensetzung dem §. 81 der Städteordnung entsprechende gemischte Baucommission für die hiesige Königliche Residenzstadt, und
2) eine Königliche Baucommission für den außerstädtischen Bezirk, welcher die Gemeindebezirke beider Vorstädte und die Gemeinde Linden fortan umfassen soll.

Wegen der Zusammensetzung der Baucommission der Königlichen Residenzstadt ist im Einverständniß mit Magistrat und Bürgervorstehern bestimmt, daß solche bestehen soll:

aus dem jedesmaligen Stadt-Director, als Vorsitzendem,
aus zwei von dem Königlichen Ministerium des Innern zu ernennenden Mitgliedern, einem Regierungsbeamten und einem Bauverständigen,
aus dem städtischen Baumeister, und
aus einem Mitgliede des Bürgervorsteher-Collegiums, welches von diesem aus seiner Mitte zu wählen ist.

Die Königliche Baucommission für den außerstädtischen Bezirk soll dagegen bestehen:

aus einem Regierungsbeamten,
aus einem Bauverständigen, und
aus einem der Beamten des Amts Hannover und dem Beamten des Amts Linden; wobei jedoch bemerkt wird, daß die Theilnahme des Beamten des Amts Hannover auf die Vorstadt Hannover, und die des Beamten des Amts Linden auf die Vorstadt Glocksee und die Gemeinde Linden sich beschränkt.

Zugleich werden unter Autorisation des Königlichen Ministeriums des Innern die folgenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Zuständigkeit der neuen Bau-Commissionen erstreckt sich, wie die der bisherigen Königlichen Bau-Commission, auf Prüfung und Genehmigung:

a. der Richtung und Stellung neu aufzuführender Gebäude gegen die zunächst belegene Straße (Alignement),
b. der Façaden, sowohl der Hauptfaçade, als der Giebel- und Hinterseiten, falls diese von irgend einer Straße oder einem öffentlichen Platze ab sichtbar sind, und zwar nicht nur

bei Neubauten, sondern auch bei baulichen Veränderungen,
c. der Befriedigungen (Mauer, Stacket rc.), welche an den Straßen und öffentlichen Plätzen neu errichtet, oder wesentlich verändert werden.

2) Wer Bauten oder Bauveränderungen ausführen will, die hiernach der Genehmigung der zuständigen Baucommission bedürfen, hat dieses derselben mindestens 14 Tage vor dem Beginn des Baues schriftlich anzuzeigen, unter Vorlegung der betreffenden Risse, welche mit einem Maßstabe versehen sein müssen, in doppelter Ausfertigung,

bei Neubauten eines Aufrisses und eines Grundrisses, aus welchem letzteren die Stellung des Bauwerks gegen die betreffende Straße und die Nachbarhäuser zu ersehen ist,

bei Bauveränderungen eines Aufrisses, aus welchem der bisherige Zustand und die beabsichtigte Veränderung ersichtlich sind.

3) Vor Ertheilung der Genehmigung darf der Bau nicht begonnen und es darf bei dessen Ausführung von dem genehmigten Baurisse nicht abgewichen werden.

4) Den Uebertreter dieser Vorschriften treffen die durch das Polizei-Strafgesetz vom 25. Mai 1847 [§§. 182 bis 184*)] angedroheten, an die Stelle der früheren Strafbestimmungen eingetretenen Strafen.

Wird die Beseitigung oder Aenderung eines vorschriftswidrig ausgeführten Baues von der Baucommission für erforderlich erachtet, so hat dieselbe darüber der betreffenden Obrigkeit zu weiterem Verfahren Anzeige zu machen.

5) Etwaige Beschwerden gegen die Verfügungen der Baucommissionen sind an die Königliche Landdrostei zu richten.

Der Eintritt der Wirksamkeit der neuen Baucommissionen ist auf Dienstag den 15. d. M. bestimmt.

III. Verschiedene Bestimmungen.

(Bd. VII. S. 247. 1. Folge Bd. II. S. 643. 2. Folge Bd. II. S. 470.)

Gesetz, betr. die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen, vom 19. März 1852. (I. 19.)

Georg der Fünfte rc. rc. Wir erlassen hiemit unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das folgende Gesetz:

---

*) §. 182. Wer ein neues Gebäude ohne obrigkeitliche Genehmigung, wo solche auf zulässige Weise vorgeschrieben ist, oder gegen bestehende Bestimmungen über Lage, Bauart u. s. w. baut, verwirkt Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern und hat den Bau wegzuschaffen oder zu ändern, soweit es obrigkeitlich für nöthig gehalten wird.

§. 183. Wenn gegen obrigkeitliches, zur Aufrechthaltung bestehender baupolizeilicher Bestimmungen erlassenes Gebot oder Verbot gebauet, so kann die Strafe bis auf funfzig Thaler erhöhet werden.

§. 184. Die Strafen treffen den Werkmeister und, insofern dem Bauherrn ein Verschulden zur Last fällt, auch diesen.

§. 1. Die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen in eigenen oder in fremden Schiffen ist nur denjenigen gestattet, welche zu dem Ende eine besondere Concession erwirkt haben. Sie werden mit dem Ausdruck „Expedienten“ bezeichnet.

§. 2. Zur Abschließung von Ueberfahrtsverträgen sind nur befugt

1) die berechtigten Expedienten,

2) die Schiffscapitains, insofern diesen gestattet sein soll, zur Beförderung mit demjenigen Schiffe, welches sie führen, für Rechnung ihres Expedienten solche Passagiere anzunehmen, welche erst nach der Expedition des Schiffs (Abfertigung des Capitains) sich bei ihnen melden.

Die Expedienten, auf deren Rechnung der Transport erfolgt, sind dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Ausführungsvorschriften von den Capitains befolgt werden.

Außerdem können

3) auch sonstige Personen mit einer Concession dahin versehen werden, daß sie Schiffspassagiere annehmen, um solche einem nach §. 1 berechtigten Expedienten zur Beförderung zu überweisen. Sie werden mit dem Ausdruck „Makler“ bezeichnet und haften dafür, daß den angenommenen Passagieren eine den Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften entsprechende Schiffsgelegenheit nach dem verabredeten Bestimmungshafen zur verabredeten Zeit, am verabredeten Orte und in dem etwa verabredeten besonderen Schiffe zur Verfügung gestellt werde.

§. 3. Zur Vermittelung der Ueberfahrtsverträge zwischen den Expedienten oder Maklern einer Seits und den Passagieren anderer Seits sind nur die von den berechtigten Expedienten oder Maklern bestellten Agenten, und auch diese nur in dem Falle befugt, wenn sie eine Concession zur Betreibung des Geschäfts erwirkt haben.

§. 4. Die Ankündigung einer Schiffsgelegenheit für Passagiere in öffentlichen Blättern ist nur den concessionirten Expedienten, Maklern und Agenten gestattet. Namen und Wohnort der concessionirten Expedienten, Makler und Agenten sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 5. Die Concessionen für Expedienten, Makler und Agenten sind von derjenigen Landdrostei zu ertheilen, in deren Bezirk das Geschäft betrieben werden soll.

§. 6. Expedienten und Makler haben für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, sowohl dem Staate als den Passagieren gegenüber, eine Caution von 5000 Thlr. vor Ausfertigung der Concession bei der Landdrostei zu bestellen. Wenn jedoch diese Caution bei einer Landdrostei beschafft worden ist, so ist die Concessionirung für andere Landdrosteibezirke von der Bestellung fernerer Cautionen nicht abhängig.

§. 7. Streitigkeiten zwischen Expedienten, Maklern, Agenten, Capitains und Passagieren sind in Ermangelung gütlicher Vereinbarung im Rechtswege zu entscheiden. Auf Anrufen des einen oder

des anderen Theils soll jedoch die Obrigkeit des Hafenorts befugt sein, solche Streitigkeiten durch geeignete, im Verwaltungswege zu treffende Bestimmungen — unter Vorbehalt des Rechtsweges — vorläufig zu erledigen. Ueber Ansprüche des Staates und eventuell über den Betrag der von Expedienten oder Maklern zu leistenden Zahlung ist unter Vorbehalt des Rechtsweges eine vorläufig bindende Entscheidung im Verwaltungswege, zunächst von der Obrigkeit des Hafenorts abzugeben. Die beschaffte Caution ist bis zu dem Betrage der hiernach festgestellten Zahlung, so wie der etwa erkannten Strafen von selbst verfallen, und muß, sofern das Geschäft fortgesetzt werden soll, sofort ergänzt werden.

§. 8. Ausländer dürfen, sofern die Schiffe vom Auslande aus expedirt werden sollen, als Expedienten oder Makler, mit der erforderlichen Concession nur dann versehen, namentlich also zur Abschließung von Ueberfahrtsverträgen und zur Bestellung von Agenten, nur dann zugelassen werden, wenn sie in ihrer Heimath zur Betreibung desselben Geschäfts befugt sind, und wenn daneben nach näherer Bestimmung des Ministeriums, in ihrer Heimath für die Sicherheit der Passagiere durch ähnliche Bestimmungen, wie im hiesigen Königreiche, gesorgt ist.

Als Agenten dürfen Ausländer im Königreiche überall nicht zugelassen werden.

§. 9. Expedienten und Makler sind verpflichtet, in Beziehung auf alle mit Hannoverschen Staatsangehörigen abgeschlossenen Ueberfahrtsverträgen bei den Hannoverschen Gerichten Recht zu nehmen, und in der Person ihrer Agenten sich belangen zu lassen, auch zu dem Ende mindestens einen Agenten im Lande zu bestellen. Die gegen die letzteren etwa erkannte Execution kann an der bestellten Caution (§. 6) unmittelbar vollzogen werden.

§. 10. Makler und Agenten sollen nur nach Maßgabe des Bedürfnisses zugelassen werden. Die Concessionen sind nur unter Vorbehalt des Widerrufs zu ertheilen und unbeschadet der außerdem etwa verwirkten Strafe namentlich in dem Falle zurück zu nehmen, wenn die Inhaber durch Vorspiegelung unwahrer Thatsachen einer Verleitung zur Abschließung von Ueberfahrtsverträgen sich schuldig machen sollten. Der Widerruf der an Ausländer ertheilten Concessionen bleibt namentlich auch für den Fall vorbehalten, daß die im §. 8 gedachten ähnlichen Bestimmungen für die Sicherheit der Passagiere in dem bezüglichen Auslande Abbruch erlitten haben sollten.

§. 11. Die von den Maklern höchstens zu berechnenden Gebühren sollen im Wege der Ausführung festgestellt werden.

Die Agenten dürfen von den Passagieren keinerlei Vergütung verlangen und haben sich dieserhalb lediglich an ihre Auftraggeber zu halten.

§. 12. Die Ueberfahrtsverträge sind unter ausdrücklicher Anführung aller wesentlichen Verabredungen bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich in deutscher Sprache abzufassen. Jedem Passagier ist eine Ausfertigung des Vertrages zuzustellen.

§. 13. Nähere Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Expe-

dienten, Makler und Agenten werden im Wege der Ausführung erlassen werden.

§. 14. Expedienten und Makler sind verpflichtet, von dem verabredeten Tage der Ankunft am Abfahrtsorte angerechnet, bis zur Ausschiffung am Bestimmungsorte für das Unterkommen und den Unterhalt der angenommenen Passagiere zu sorgen.

Wenn die letzteren durch einen Makler angenommen sind, so geht diese Verpflichtung auf den Expedienten über, sobald die Passagiere dem letzteren überwiesen und von diesem übernommen sind.

§. 15. Zur Beförderung nach überseeischen Häfen dürfen Passagiere nur dann angenommen werden, wenn sie mit einem auf eine überseeische Reise lautenden Reisepasse versehen sind.

Solche Pässe sind namentlich an Deserteurs aus den Truppen Deutscher Staaten und an solche Personen, welche sich der Strafe für begangene Verbrechen oder Vergehen zu entziehen suchen, nicht zu ertheilen. Sind solchen Personen von auswärtigen Behörden Pässe ertheilt, so hat die inländische Polizeibehörde die Ueberfahrt zu verhindern.

Auch dürfen Passagiere, welche mit schmutzigen oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, so wie Hülfsbedürftige, welche nicht von einem für sie sorgenden Angehörigen begleitet werden, zur Beförderung nicht angenommen werden.

§. 16. Der Expedient ist dafür verantwortlich, und hat nachzuweisen, daß das Schiff in einem tüchtigen, dem Zwecke vollkommen entsprechenden Zustande sich befinde, gehörig ausgerüstet, und namentlich mit gesundem haltbaren Mundvorrathe hinreichend versehen sei.

§. 17. Das Zwischendeck muß, insofern nicht durch die im Bestimmungshafen geltenden Vorschriften die Anzahl der aufzunehmenden Passagiere noch mehr beschränkt wird, so geräumig sein, daß auf jeden Passagier mindestens 14 □Fuß Deckoberfläche kommen. Kinder unter einem Jahre werden dabei gar nicht, Kinder von 1 bis 8 Jahren zur Hälfte gerechnet. Dieser Raum darf durch Frachtgüter nicht beengt werden. Dasselbe muß an den Seitenwänden gemessen, mindestens 6 Fuß Höhe haben. Das Deckholz muß mindestens 1½ Zoll dick sein.

Die Ausrüstung und Verproviantirung des Schiffs muß auf diejenige Zeitdauer berechnet sein, welche nach Wahrscheinlichkeit zu der beabsichtigten Fahrt auch unter ungünstigen Umständen höchstens erforderlich sein wird.

Nähere Vorschriften über die Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantirung sollen, so weit nöthig, im Wege der Ausführung erlassen werden.

§. 18. Der Expedient haftet für alle Unglücksfälle nach der Einschiffung mit dem Gesammtbetrage der Ueberfahrtsgelder, und außerdem mit dem Betrage von 20 Thlr. für jeden Passagier, für die Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effecten, ihrer Beförderung nach dem Bestimmungshafen und ihrer Unterhaltung bis zur Ausschiffung in dem letzteren, so wie für verhältnißmäßigen

Ersatz erweislicher Verluste an den auf das Schiff gebrachten Effecten.

§. 19. Zur Sicherung für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten hat der Expedient, sofern mindestens 25 Passagiere mit einem Schiffe befördert werden — ohne Rücksicht auf die nach §. 6 zu bestellende Caution — den bezeichneten Betrag bei der Obrigkeit des Hafenorts baar oder in annehmlichen Werthpapieren zu hinterlegen oder bei einer soliden Assecuranz zu versichern und unter Einlieferung der Police der gedachten Behörde zur Verfügung zu stellen.

Ueber die Frage, ob und zu welchem Betrage der Expedient in Folge dieser Verpflichtung Zahlung zu leisten hat, ist, unter Vorbehalt des Rechtsweges, eine vorläufig bindende Entscheidung im Verwaltungswege, zunächst von der Obrigkeit des Hafenorts, abzugeben.

§. 20. Den Bestimmungen dieses Gesetzes sind alle Personen unterworfen, welche als Expedienten, Makler oder Agenten im Königreiche Hannover Geschäfte treiben wollen.

Dieselben kommen auch in dem Falle zur Anwendung, wenn die Abfahrt von einem außerhalb des Hannoverschen Hoheitsgebiets belegenen Orte, aber doch von der Elbe, Weser oder Ems aus, und in diesem Falle von einem Hannoverschen Expedienten, unternommen wird.

Auf Dampfschiffe, so wie auf solche Segelschiffe, mit welchen weniger als 25 Passagiere befördert werden sollen, findet das Gesetz nur insofern Anwendung, als es auf den Geschäftsbetrieb der Makler und Agenten sich bezieht, als die im §. 15 bezeichneten Personen auch mit solchen Schiffen nicht befördert werden dürfen, und endlich die im §. 18 ausgesprochene Verpflichtung der Expedienten auch bei solchen Schiffen eintritt. Im Falle der indirecten Beförderung nach außereuropäischen Häfen soll jedoch das Gesetz, nach näherer Bestimmung der Ausführungsvorschriften, auch auf solche Schiffe Anwendung finden.

Zu Gunsten der Expedienten und Makler derjenigen Staaten, in welchen nach näherer Bestimmung des Ministeriums für die Sicherheit der Passagiere durch ähnliche Bestimmungen gesorgt ist, können Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes in dem Falle zugelassen werden, wenn den Vorschriften des Heimathslandes Genüge geleistet und solches nachgewiesen ist.

§. 21. An die Stelle der Landdrosteien tritt auf dem Harze die Berghauptmannschaft.

Im Falle des §. 20 Absatz 2 ist die zunächst belegene Hannoversche Obrigkeit zuständig.

Sofern besondere Hafen- oder Schifffahrtsbehörden vorhanden sind, können die den Obrigkeiten des Hafenorts in dem Gesetze zugewiesenen Geschäfte auf die ersteren übertragen werden.

§. 22. Das gegenwärtige Gesetz soll mit dem 1. Julius d. J. in Kraft treten.

§. 23. Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, zur Aus-

führung desselben und zur Sicherung seiner Anwendung die geeigneten Vorschriften zu erlassen.

Uebertretungen der gesetzlichen und Ausführungs-Vorschriften sind nach näherer Bestimmung der letzteren — sofern nicht Criminalstrafe verwirkt ist — im Wege des Polizeistrafverfahrens mit Geldbuße bis zu 500 Thlr., und bei wiederholtem Rückfalle mit Entziehung des Rechts zum Gewerbebetriebe, zu ahnden.

Gegeben Hannover, den 19. März 1852.

(L. S.) Georg Rex.

Schele. v. Borries.

Ich bescheinige hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 19. März 1852.

Nieper,
Generalsecretair des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. Ausführung des Gesetzes über Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen, vom 20. März 1852. (I. 25.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 19. d. M., die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen betreffend, erlassen Wir unter Bezugnahme auf §. 23 des Gesetzes die folgenden Bestimmungen:

Zu §. 7 des Gesetzes. §. 1. Wenn nach §. 7 des Gesetzes Expedienten oder Makler zur Leistung von Zahlungen schuldig erkannt, und dadurch die beschafften Cautionen verringert sind, so ist davon derjenigen Landdrostei, bei welcher die Cautionen bestellt sind, Anzeige zu machen, damit wegen Ergänzung der Caution das Erforderliche wahrgenommen werde.

Zu §. 8 des Gesetzes. §. 2. Die Concessionirung von Ausländern als Expedienten oder Makler nach näherer Bestimmung des §. 8 des Gesetzes soll vorerst auf die Staatsangehörigen der freien Städte Hamburg und Bremen beschränkt sein.

An der Verpflichtung derselben zur Bestellung der vorschriftsmäßigen Caution (§. 6 des Gesetzes) wird durch die in ihrer Heimath bereits bestellten Cautionen nichts geändert.

Zu §. 11 des Gesetzes. §. 3. Die Makler dürfen für ihre Bemühungen mehr nicht als 4 Procent des an den Expedienten zu bezahlenden Ueberfahrtspreises berechnen.

Zu §. 13 des Gesetzes. §. 4. Expedienten und Makler haben ein nach Cajüt- und Zwischendeckspassagieren getrenntes fort-

laufendes Verzeichniß über diejenigen Personen zu führen, mit welchen sie Ueberfahrtsverträge abgeschlossen haben.

§. 5. Ein gleiches Verzeichniß haben die Agenten über diejenigen Personen zu führen, mit welchen sie Ueberfahrtsverträge vermittelt haben.

§. 6. In diesen Verzeichnissen ist anzugeben:

1) Vor- und Zunamen der Passagiere,
2) Wohnort derselben,
3) Ort und Tag des Vertrages,
4) Abfahrts- und Bestimmungsort,
5) der Tag, an welchem die Passagiere am Abfahrtsorte sich einzufinden haben (cf. §. 14 des Gesetzes),
6) der Betrag des bedungenen Ueberfahrtsgeldes unter getrennter Anführung der Gebühren des Maklers und der am Bestimmungsorte beim Eintritt ins Land etwa zu entrichtenden persönlichen Abgaben (z. B. Armengeld in Nordamerika).

§. 7. Diese Verzeichnisse sind den Gerichten und Verwaltungsbehörden des Königreichs auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 8. In den Ueberfahrtsverträgen ist außer den im §. 6 hervorgehobenen Punkten jedesmal anzugeben:

1) ob und wie viel der Passagier auf die bedungenen Ueberfahrtsgelder und Nebenkosten (§. 6 Nr. 6) bereits bezahlt hat.
   Ueber spätere Zahlungen ist unter der Vertragsurkunde jedesmal nachträglich zu quittiren;
2) ob die Nebenkosten (§. 6 Nr. 6) in dem bedungenen Ueberfahrtspreise begriffen oder überher zu erlegen sind;
3) wie die Ein- und Ausschiffung bewerkstelligt werden soll, und ob dafür von dem Passagier noch besondere Zahlung zu leisten ist;
4) ob und für welche Reisebedürfnisse der Passagier selbst zu sorgen hat (Messer und Gabeln, Löffel, Betten 2c.);
5) wie viel an Reiseeffecten nach Maß und Gewicht der Passagier unentgeltlich mitnehmen kann, und wie viel für den Ueberschuß zu bezahlen ist;
6) ob die Beförderung in der Cajüte oder im Zwischendeck erfolgen soll;
7) falls die Beförderung mit einem bestimmten Schiffe verabredet ist, ist auch dieses anzugeben.

Zu §. 15 des Gesetzes. §. 9. Das im §. 15 des Gesetzes unbedingt ausgesprochene Paßerforderniß ist auf Reisen nach den deutschen Nordsee-Inseln und nach Helgoland, so wie nach den Häfen am Festlande zwischen Eider und Ems nicht zu beziehen. Die allgemeinen Vorschriften der Paß- und Fremdenpolizei kommen jedoch auch bei solchen Reisen zur Anwendung, gleichwie dieselben in Beziehung auf die Reise der Passagiere nach dem Ab-

fahrtsorte und deren Aufenthalt an dem letzteren überhaupt unmangelhaft zu befolgen sind.

§. 10. Bevor die Passagiere an Bord gehen, hat der Expedient ein nach Cajüt- und Zwischendeckspassagieren getrenntes Verzeichniß derselben, in welchem die Heimath und das Alter der einzelnen Passagiere, die Behörde, welche den Reisepaß ausgestellt hat, das Datum des letzteren und der Bestimmungsort, so wie der Name des Schiffs angegeben sein muß, bei der Obrigkeit einzureichen und zugleich auf Ehre und Gewissen zu versichern,

daß darunter nach seinem besten Wissen solche Personen nicht befindlich sind, welche nach §. 15 des Gesetzes zur Beförderung nicht angenommen werden dürfen.

Sofern die Verträge durch einen Makler abgeschlossen sind, hat auch dieser eine gleiche Versicherung abzugeben.

Ein gleichlautendes Verzeichniß hat der Expedient dem Schiffscapitain einzuhändigen.

§. 11. Gleichzeitig mit jenem Verzeichnisse sind die Reisepässe der einzelnen Passagiere der Obrigkeit zur Einsicht vorzulegen, welche letztere die Pässe zu prüfen, den Umständen nach die Einschiffung zu verhindern, und im Uebrigen den bestehenden Bestimmungen gemäß zu verfahren hat.

§. 12. Wenn einzelne Passagiere vor Abgang des Schiffs noch hinzukommen oder ausfallen, ist das Verzeichniß unter Vorlegung der Reisepässe der hinzukommenden Passagiere darnach zu berichtigen.

§. 13. Der Capitain hat über die von ihm selbst etwa nachträglich angenommenen Passagiere (§. 2 des Gesetzes) ein gleiches Verzeichniß aufzustellen und unter der im §. 10 bezeichneten Versicherung nebst den Reisepässen der Passagiere der Obrigkeit einzureichen.

§. 14. Falls Expedienten, Makler, Agenten oder Schiffscapitains in Erfahrung bringen, daß unter denen, welche zur Ueberfahrt sich melden, sich Personen befinden, welche der Militairpflicht oder einer zu erwartenden Bestrafung sich zu entziehen suchen, sind dieselben verpflichtet, unter thunlichst genauer Angabe der Thatumstände bei der nächsten Polizeibehörde darüber ungesäumt Anzeige zu machen.

Zu §. 16 des Gesetzes. §. 15. Der Expedient hat ferner, bevor die Passagiere an Bord gehen, eine Bescheinigung darüber bei der Obrigkeit einzureichen,

daß das Schiff in einem den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften entsprechenden Zustande sich befinde, gehörig ausgerüstet und namentlich mit gesundem haltbaren Mundvorrathe hinreichend versehen sei (vergl. §. 22).

In Beziehung auf den Mundvorrath kann ausnahmsweise die Nachlieferung dieser Bescheinigung in dem Falle von der Obrigkeit gestattet werden, wenn ein Theil desselben des Wasserstandes

wegen erst weiter unten im Strome eingenommen werden kann. In solchem Falle muß jedoch der Expedient, so wie der Schiffscapitain auf Ehre und Gewissen versichern, daß das Schiff nicht ohne den vorschriftsmäßigen Mundvorrath in See gehen solle, und bleibt es dem Ermessen der Obrigkeit überlassen, ob und welche sichernde Vorkehrungen außerdem etwa noch zu treffen sein mögen.

Zu §. 17 des Gesetzes. §. 16. Das Zwischendeck muß so eingerichtet sein, daß es an hinreichendem Luftzuge nicht fehlt.

Für je 30 Passagiere muß mindestens 1 Privet vorhanden sein.

Die Schlafstellen müssen mindestens 6 Fuß Länge im Lichten, und für jede Person mindestens 18 Zoll Breite haben, auch ohne scharfe Kanten und aus trockenem Holze verfertigt sein.

Mehr als zwei Reihen Schlafstellen dürfen über einander nicht eingerichtet werden; die untersten müssen mindestens um 4 Zoll über dem Fußboden angebracht werden.

Frachtgüter dürfen zwischen den Schlafstellen auch dann nicht geladen werden, wenn die Vorschriften über die Räumlichkeit (§. 17 des Gesetzes) solches gestatten sollten.

Das Zwischendeck muß von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mindestens durch zwei Laternen erleuchtet sein.

§. 17. Das Schiff muß mit dem nöthigen Geschirr zum Kochen und Vertheilen der Speisen, mit einer geaichten Wage und geaichten Hannoverschen Gewichten, mit genügender Feuerung, mit Wachholderbeeren und Besen, mit hinreichendem Brennöl und mit einer Medicinkiste versehen sein.

§. 18. Die Ausrüstung mit diesen Gegenständen, so wie mit dem vorschriftsmäßigen Mundvorrath ist für Reisen nach außereuropäischen Häfen zu berechnen:

1) für Reisen nach einem Orte nördlich vom Aequator auf 13 Wochen;
2) für Reisen, bei welchem der Aequator passirt wird, welche aber über Cap Horn oder Cap der Guten Hoffnung nicht hinausgehen, auf 17 Wochen;
3) für Reisen über Cap Horn oder Cap der Guten Hoffnung hinaus, wenn der Aequator nicht zum zweiten Male passirt wird, auf 26 Wochen;
4) für Reisen, bei welchen der Aequator zum zweiten Male passirt wird, auf 30 Wochen.

Für Reisen nach europäischen Häfen ist die anzunehmende Zeitdauer nach den im §. 17 Absatz 3 des Gesetzes angegebenen Rücksichten im einzelnen Falle von der Obrigkeit des Hafenorts zu bestimmen.

§. 19. An Mundvorrath muß außer demjenigen für die Schiffsmannschaft, was die Hauptgegenstände betrifft, für jeden Passagier mindestens vorhanden sein:

	Für Reisen von 13 Wochen.	17 Wochen.	26 Wochen.	30 Wochen.
1) an Fleisch 2 Pfd. 21 Lth. für die Woche . . .	34 Pfd. 17 Lth.	45 Pfd. 5 Lth.	69 Pfd. 2 Lth.	79 Pfd. 22 Lth.
2) an Speck, wenn es gesalzen ist, 1 Pfd. 2 Lth. für die Woche	13 Pfd. 26 Lth.	18 Pfd. 2 Lth.	27 Pfd. 20 Lth.	31 Pfd. 28 Lth.
wenn es geräuchert ist, 25½ Lth. für die Woche .	10 Pfd. 12 Lth.	13 Pfd. 19 Lth.	20 Pfd. 25 Lth.	23 Pfd. 31 Lth.
Die Auswahl eines anderen Verhältnisses zwischen Fleisch und Speck ist nicht ausgeschlossen. Alsdann ist auf 1 Pfd. Fleisch ¾ Pfd. gesalzenen oder ½ Pfd. geräucherten Specks zu rechnen. Die Pöckel darf bei allen diesen Gewichtsbestimmungen nicht in Anschlag gebracht werden.				
3) an Brod 5 Pfd. 10 Lth. für die Woche, u. zwar:				
a. Weißbrod 2 Pfd. 4 Lth. für die Woche	27 Pfd. 20 Lth.	36 Pfd. 4 Lth.	55 Pfd. 8 Lth.	63 Pfd. 24 Lth.
b. Schwarzbrod 3 Pfd. 6 Lth. für die Woche falls nicht ein anderes Verhältniß zwischen Weiß-	41 Pfd. 14 Lth.	54 Pfd. 6 Lth	82 Pfd. 28 Lth.	95 Pfd. 20 Lth.

	Für Reisen von			
	13 Wochen.	17 Wochen.	26 Wochen.	30 Wochen.
u. Schwarzbrod verabredet ist.				
4) an Butter 13 Lth. für die Woche . . .	5 Pfd. 9 Lth.	6 Pfd. 29 Lth.	10 Pfd. 18 Lth.	12 Pfd. 6 Lth.
5) an Wasser in gutausgebrannten süßenFässern bei Reisen nach New-Orleans u. Texas,	1⅙ Oxhoft.	1½ Oxhoft.	2⅓ Oxhoft.	2¾ Oxhoft.
oder wenn sonst der nördliche Wendekreis zu passiren ist .	1⅓ Oxhoft.	1½ Oxhoft.	2⅓ Oxhoft.	2¾ Oxhoft.
6) an Mehl, Hülsenfrüchten, Scheldegerste, Reis, Sauerkohl, Pflaumen, zusammen . .	37 Pfd. 9 Lth.	49 Pfd.	74 Pfd. 18 Lth.	86 Pfd. 9 Lth.
7) an Kartoffeln . Bei verhältnißmäßigerVerstärkung der unter No. 6 verzeichneten Vorräthe kann der Vorrath anKartoffeln vermindert werden.	1 Himten.	1¼ Himten.	1⅞ Himten.	2⅛ Himten.
8) an Syrup .	1 Pfd. 19 Lth.	2 Pfd. 5 Lth.	3 Pfd. 6 Lth.	3 Pfd. 23 Lth.
9) an Kaffee .	1 Pfd. 19 Lth.	2 Pfd. 5 Lth.	3 Pfd. 6 Lth.	3 Pfd. 23 Lth.
10) an Cichorien	8½ Lth.	13 Lth.	17 Lth.	21 Lth.
11) an Thee .	7 Lth.	9 Lth.	14 Lth.	17 Lth.
12) an Essig .	2 Quart.	2⅔ Quart.	4 Quart.	4⅔ Quart.

13) an Sago, Wein, Zucker, Pflaumen, Grütze, Häringen und Arzneimitteln ein hinreichender Vorrath nach Verhältniß der Anzahl der Passagiere und der wahrscheinlich längsten Dauer der Reise.

§. 20. Verzögert sich nach Aufnahme der Passagiere der Abgang des Schiffs um länger als 8 Tage, so muß der Mundvorrath ergänzt werden.

§. 21. Bei Reisen, deren muthmaßlich längste Dauer im §. 18 zu 26 und 30 Wochen angenommen ist, kann der Wasservorrath auf die für 17 Wochen erforderliche Menge beschränkt werden, wenn der Expedient und der Capitain auf Ehre und Gewissen schriftlich versichert, „daß das Schiff einen Zwischenhafen anlaufen und daselbst frisches Wasser einnehmen solle.“

Auch kann bei solchen Reisen der Vorrath an Fleisch auf 2½ Pfd. für die Person und Woche, imgleichen der Vorrath an Speck nach demselben Verhältniß, mit Genehmigung der Obrigkeit herabgesetzt werden, falls der übrige Mundvorrath, namentlich an den im §. 19 unter 6, 7 aufgeführten Gegenständen verhältnißmäßig erhöht wird.

§. 22. Die im §. 15 erwähnte Bescheinigung muß auf eine vorgängige Untersuchung des Schiffs und der Ausrüstung, namentlich des Mundvorraths, sich beziehen, und von denjenigen Besichtigern ausgestellt sein, welche zu dem Ende an den geeigneten Orten bestellt und beeidigt werden sollen.

§. 23. Bei der Untersuchung ist namentlich auch der Flächengehalt des Zwischendecks, sofern nicht derselbe auf den Grund früherer Vermessungen glaubhaft nachzuweisen sein sollte, zu ermitteln. Die Größe desselben, und die darnach zu bestimmende Anzahl der höchstens aufzunehmenden Zwischendecks-Passagiere ist in der Bescheinigung anzugeben.

§. 24. Zum Zweck der Untersuchung des Mundvorraths sind einzelne Tonnen, Säcke rc. zu öffnen und nachzusehen. Die Besichtiger sind indessen berechtigt, und den Umständen nach verpflichtet, die Vorräthe genauer zu prüfen und nachwägen zu lassen, so wie deren Ergänzung oder Verbesserung zu verlangen.

Die zu diesen Untersuchungen, namentlich dem Wägen erforderlichen Mittel hat der Capitain zu beschaffen.

§. 25. Für die Untersuchung und Bescheinigung ist dem Besichtiger zu zahlen:

1) wegen der Tüchtigkeit des Schiffs und der Ausrüstung 1 Thlr. 12 Sgr.,
2) wegen des Mundvorraths insbesondere 1 Thlr. 12 Sgr..

Etwaige Reisekosten, so wie eine Vergütung für die etwa erforderliche Vermessung des Zwischendecks sind in beiden Fällen — soweit nöthig nach obrigkeitlicher Feststellung — außerdem zu entrichten.

Wenn eine genauere Prüfung des Mundvorraths erforderlich wird, so ist dafür eine größere, nöthigenfalls obrigkeitlich festzustellende Vergütung zu entrichten.

Zu §§. 18, 19 des Gesetzes. §. 26. Die Hinterlegung der im §. 19 des Gesetzes bezeichneten Summe, oder die Einlieferung der Versicherungs-Police ist vor Abgang des Schiffs zu beschaffen.

Nach Umständen kann jedoch der Expedient damit obrigkeitlich befristet werden, wenn er vor Abgang des Schiffs auf Ehre und Gewissen eine schriftliche Erklärung ausstellt,

daß er die Versicherung beantragt habe, und daß binnen 8 Tagen die Versicherungs-Police oder die baare Summe eingeliefert werden solle.

Zu §. 20 des Gesetzes. §. 27. In Fällen der indirecten Beförderung nach außereuropäischen Häfen, d. h in denjenigen Fällen, in welchen das von hier aus abgehende Schiff zwar nur nach einem europäischen Hafen expedirt wird, die Ueberfahrtsverträge aber auch über die Weiterbeförderung nach einem außereuropäischen Hafen geschlossen werden, kommen die §§. 1 bis 14 des Gesetzes nebst den darauf bezüglichen Vollzugsvorschriften auch für Dampfschiffe und für solche Segelschiffe zur Anwendung, mit welchen weniger als 25 Passagiere befördert werden.

Die im §. 14 des Gesetzes ausgesprochene Verpflichtung der Expedienten und Makler zur Sorge für den Unterhalt und das Unterkommen der Passagiere beschränkt sich jedoch, sofern nicht ein anderes verabredet worden, in diesem Falle auf die Zeit von dem verabredeten Tage der Ankunft am Abfahrtsorte bis zur Einschiffung.

§. 28. In den von Expedienten, Maklern und Agenten zu führenden Verzeichnissen (§. 4 flgde.) und in den Ueberfahrtsverträgen (§. 8) ist außer den in den §§. 6, 8 hervorgehobenen Punkten im Falle der indirecten Beförderung nach außereuropäischen Häfen noch anzugeben:

1) welcher Zwischenhafen angelaufen werden soll;
2) ob die Beförderung nach dem Zwischenhafen, und die Weiterbeförderung von dort ab mit einem Dampfschiffe oder Segelschiffe, ob mit oder ohne Beköstigung Statt finden soll, und ob auf dieser Weiterreise und in welchem Hafen nochmals ein Wechsel des Schiffs Statt finden soll;
3) ob in den Zwischenhäfen die Verpflegung der Passagiere auf Rechnung des Expedienten erfolgt, und an wen sich die Passagiere dieserhalb in den Zwischenhäfen zu halten haben;
4) ob die Lebensmittel gekocht oder ungekocht geliefert werden;
5) wie lange höchstens der Aufenthalt in den Zwischenhäfen dauern soll;
6) ob der Expedient die im § 18 des Gesetzes bezeichnete Verbindlichkeit übernimmt, und wie deren Erfüllung gesichert ist.

§. 29. Der Abgang des Schiffs ist in keinem Falle eher gestattet und ist nicht eher zuzulassen, als bis der Capitain eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber erwirkt hat,

daß den Erfordernissen des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften Genüge geleistet sei.

Die §§. 15 bis 19 des Gesetzes und die darauf bezüglichen

Vollzugsvorschriften sind jedoch nicht zur Anwendung zu bringen, wenn Hamburgsche oder Bremensche Expedienten von einem innerhalb des Hannoverschen Hoheitsgebiets belegenen Orte aus ein Schiff expediren, und in solchem Falle bei der Obrigkeit nachweisen, daß den Vorschriften ihres Heimathslandes Genüge geleistet ist.

§. 30. Die Expedienten und Capitains werden darauf aufmerksam gemacht, daß außer den hiesigen gesetzlichen und Vollzugsvorschriften auch die an den Bestimmungsorten geltenden Vorschriften zu befolgen sind.

§. 31. Uebertretungen des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften sollen folgende Strafen nach sich ziehen:

1) Uebertretungen der §§. 1, 2 des Gesetzes Geldbuße bis zu 500 Thlr.;
2) des §. 3 des Gesetzes Geldbuße bis zu 50 Thlr.
   Gegen Schenk- und Gastwirthe kann bei wiederholtem Rückfall auch auf Verlust der Befugniß zur Betreibung der Schenk- und Gastwirthschaft erkannt werden.
3) Des §. 4 des Gesetzes Geldbuße bis zu 25 Thlr.;
4) des §. 3 der gegenwärtigen Bekanntmachung (§. 11 des Gesetzes) Geldbuße bis zu 25 Thlr.;
5) des §. 12 des Gesetzes und der §§. 4—8, 28 der gegenwärtigen Bekanntmachung Geldbuße bis zu 25 Thlr.;
6) des §. 15 des Gesetzes, sofern nicht nach sonstigen Bestimmungen, namentlich den Criminalgesetzen, eine härtere Strafe verwirkt ist, Geldbuße bis zu 100 Thlr. für jeden verbotswidrig angenommenen Passagier;
7) der §§. 10—14 der gegenwärtigen Bekanntmachung Geldbuße bis zu 50 Thlr.;
8) der §§. 16, 17 des Gesetzes, §§. 15—23 der gegenwärtigen Bekanntmachung Geldbuße bis zu 500 Thlr.;
9) des §. 19 des Gesetzes, §. 26 der gegenwärtigen Bekanntmachung Geldbuße bis zu 50 Thlr.;
10) des §. 29 der gegenwärtigen Bekanntmachung, sofern nicht nach sonstigen Bestimmungen, namentlich den Criminalgesetzen, eine härtere Strafe verwirkt sein sollte, Geldbuße bis zu 500 Thlr.

Daneben sind die einschlagenden Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847, insbesondere die §§. 12—17 20—33, 43, 46—50, 266, 285 eintretenden Falls zur Anwendung zu bringen.

§. 33. Von jedem Straferkenntniß ist den Landdrosteien Nachricht zu geben.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ausführung des Gesetzes über Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen, vom 16. Junius 1854. (I. 111.)

Zur ferneren Ausführung des Gesetzes vom 19. März 1852 über die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen wird unter Bezugnahme auf den §. 23 des Gesetzes Folgendes bestimmt:

§. 1. Der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Schiffspassagiere von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern ist bei einer Geldbuße bis zu 50 Thalern untersagt.

§. 2. Die Expedienten, Makler und Agenten sind verbunden, die zur Vermittelung von Ueberfahrtsverträgen bei ihnen sich meldenden Personen auf das Erforderniß eines auf eine überseeische Reise lautenden Reisepasses (§. 15 des Gesetzes) aufmerksam zu machen und die Befolgung dieser Vorschrift in dem zu führenden Verzeichnisse zu bemerken.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ausführung des Gesetzes über die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen betr., vom 29. Junius 1855. (I. 143.)

Wir finden Uns veranlaßt, mit Beziehung auf §. 23 des Gesetzes vom 19. März 1852, die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen betreffend, Folgendes zu bestimmen.

§. 1. Die Behelligung der Auswanderer mit Anpreisungen oder das Bereden derselben zur Einkehr in ein bestimmtes Wirthshaus, zur Benutzung einer Schiffsgelegenheit, eines Fuhrwerks oder eines sonstigen Geschäftsbetriebes ist bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 25 Thalern, im Rückfalle bei Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe untersagt.

§. 2. Die Expedienten, Makler und Agenten sind verpflichtet, die sich bei ihnen zur Beförderung nach überseeischen Häfen meldenden Passagiere von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen, die über die Hansestädte Bremen und Hamburg Auswandernden an die daselbst unter obrigkeitlicher Genehmigung bestehenden Nachweisungsbüreaus zu verweisen und die Befolgung dieser Vorschrift in dem zu führenden Verzeichnisse (§§. 4 und 5 der Bekanntmachung vom 20. März 1852) zu bemerken.

§. 3. Die Polizeibehörden und Landgendarmen haben auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen sorgfältig zu achten.

Dritter Abschnitt.

Sitten- und Gesundheitspolizei.

I. Sittenpolizei.

(Bd. VII. S. 256. 1. Folge Bd. II. S. 646. 2. Folge Bd. II. S. 471.)

K. Verordnung, betr. den Bundesbeschluß vom 6. Julius 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, vom 15. Januar 1855. (I. 5.)

Georg der Fünfte, rc. rc. Nachdem die Deutsche Bundesversammlung in ihrer 20sten vorigjährigen Sitzung vom 6. Julius 1854 einen Beschluß gefaßt hat, welcher von Wort zu Wort also lautet:

„Unter Vorbehalt der Befugniß der höchsten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachstehende allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse festgesetzt:

§. 1. Alles, was durch gegenwärtigen Bundesbeschluß in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle anderen durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

§. 2. Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen Gewerbtreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denselben nach Maßgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) gestattet sein.

Die Einziehung der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Mißbrauchs des Gewerbebetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen; auf letzterm jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbtreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§. 3. Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften hausirt und dürfen diesel-

ben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4. Auf jeder im Bundesgebiete erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 5. Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift soll vor deren Ausgabe, oder mindestens sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden.

Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen und die Zeitfristen der Ueberreichung dem Zwecke entsprechend festzusetzen.

§. 6. Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse auszunehmen.

§. 7. Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 8. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und bei Zeitschriften, welche nicht bloß wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in dem Staatsgebiete, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaction von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann indessen ausnahmsweise von den Landesregierungen auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit, nicht besitzen.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

§. 9. Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift muß eine Caution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 10. Die Caution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel 5000 Thaler Preußisch-Courant, beziehungsweise 8000 Gulden Rheinisch betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben, die Cautionssumme, unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, so wie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Beträge festzustellen.

Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, kann aber dabei nicht unter 1000 Thaler Preußisch-Courant, beziehungsweise 1600 Gulden Rheinisch, bei solchen, die dreimal oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter 500 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 800 Gulden Rheinisch herabgegangen werden.

§. 11. Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften.

Jede Caution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12. Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hiezu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§. 13. Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, insoweit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen werden können.

§. 14. Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen inländischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrages zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen soll der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§. 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§. 16. In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse

durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein.

Insbesondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

zum Hoch- und Landesverrathe und zum Aufruhr, so wie der Militairpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsam;

zur Widersetzung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung;

zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen;

zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer andern verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

§. 17. Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft;

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist.

§. 18. Alle in den §§. 16 und 17 bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines anderen Bundesstaates gerichtet sein.

Beleidigungen des Oberhaupts eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, insoweit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§. 19. Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 20. Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten,

welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Der Drucker, Verleger oder Commissionair (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird), insofern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedies zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen auch für die Fälle zu bedrohen,

wo der Verfasser nicht genannt,

oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines Deutschen Bundesstaates ist,

oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Dieselben können von der desfallsigen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhaltes derselben in jenen Ausnahmsfällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld- oder Gefängnißstrafe zu bedrohen.

§. 21. Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 22. Ueber die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, so wie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörden zu dem Erkenntnisse über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze. Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschwornengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht Statt finden.

§. 23. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der §§. 4 und 7 mit Beschlag belegt wurden, dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

§. 24. Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischen Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des Deutschen Bundes

in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen, unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung Statt gefunden oder der Proceß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 25. Sämmtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorstehenden allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten, und daß ihre Preß- und Strafgesetze mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden; sie werden davon, wie dieses geschehen, der Bundesversammlung in möglichst kurzer Frist Anzeige erstatten lassen.

§. 26. Der politische Ausschuß wird beauftragt, nach Umfluß von zwei Jahren, unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen sich zur Verhütung des Mißbrauchs der Preßfreiheit als genügend erwiesen haben, und hierüber der Bundesversammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig erachteten weiteren Anträge, Bericht zu erstatten."

so verkündigen Wir hiedurch jenen Beschluß, unter Bezugnahme auf §. 2 des Landesverfassungsgesetzes, und finden Uns zugleich bewogen, Folgendes zur Ausführung des Bundesbeschlusses zu verordnen:

Zu §. 2 und 3 des Bundesbeschlusses. Art. 1. Denjenigen Gewerbtreibenden, welche die hier aufgeführten Gewerbe bei Erlaß dieser Verordnung befugter Weise ohne Concession betreiben, soll die Erlaubniß zur Fortführung des Gewerbes, wenn darum bis zum 1. März d. J. nachgesucht wird, kostenfrei ertheilt werden. Zur Fortsetzung des Geschäfts bis zum 1. März d. J. bedarf es für jene Gewerbtreibenden keiner Concession.

Art. 2. Die Zuständigkeit der Behörden zur Ertheilung der Concessionen richtet sich nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für die Concessionsertheilung an Buchhändler und Buchverleiher.

Art. 3. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß die Geschäfte betreibt, welche im §. 2 und 3 des Bundesbeschlusses als concessionspflichtig bezeichnet sind, wird nach Maßgabe des §. 263 fg. des Polizeistrafgesetzes bestraft und die Fortsetzung des Gewerbes ist polizeilich zu inhibiren. Sollte zugleich bei Ausübung jener Geschäfte ein Verbrechen oder Vergehen begangen sein, so bleibt weitere gesetzmäßige Ahndung vorbehalten.

Zu §. 4 des Bundesbeschlusses. Art. 4. Uebertretungen der Vorschrift des §. 4 des Bundesbeschlusses sind nach §. 10 des Preßgesetzes vom 27. April 1818 zu bestrafen.

Zu §. 5 des Bundesbeschlusses. Art. 5. Die Pflicht zur Ueberreichung eines Exemplars der Druckschriften liegt dem Verleger (Selbstverleger, Commissionair) ob.

Art. 6. Die Ueberreichung soll an die Ortspolizeibehörde erfolgen, und zwar bis auf Weiteres mindestens gleichzeitig mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung.

Art. 7. Die Befolgung der Vorschrift des §. 5 des Bundesbeschlusses ist von den Polizeibehörden durch Androhung und Vollziehung von Ordnungsstrafen zu sichern.

Art. 8. Bei Druckschriften, welche 20 Bogen und darüber stark sind, soll die Ueberreichung nicht verlangt werden.

Zu §. 6 des Bundesbeschlusses. Art. 9. Die hier gedachten Drucksachen werden von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 des Bundesbeschlusses enthaltenen Vorschriften ausgenommen.

Zu §. 7 des Bundesbeschlusses. Art. 10. Uebertretungen der Vorschrift des §. 7 des Bundesbeschlusses sind nach dem §. 10 des Preßgesetzes vom 27. April 1848, beziehungsweise nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes zu ahnden.

Art. 11. Die Zulassung des im §. 7 des Bundesbeschlusses gestatteten Ausnahme bleibt Unserem Ministerium des Innern vorbehalten.

Zu §. 9, 10 und 11 der Bundesbeschlusses. Art. 12. Die Bestellung der Cautionen soll bei der Landdrostei (Berghauptmannschaft) geschehen.

Den schon bestehenden Blättern wird dazu eine Frist bis zum 1. März 1855 bewilligt.

Art. 13. Der Betrag der Caution soll regelmäßig 5000 Thlr., bei Zeitschriften aber, welche dreimal oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, 2500 Thlr. betragen.

Die Zulassung geringerer Cautionssummen, so wie die Befreiung bestimmter Blätter von der Cautionspflicht, nach Maßgabe der bundesbeschlußmäßig festgestellten Grundsätze, verbleibt Unserem Ministerium des Innern.

Die amtlichen Blätter sind zur Cautionsleistung nicht verpflichtet.

Art. 14. Die Beurtheilung über die Zulänglichkeit der Cautionsmittel bleibt der Behörde überlassen, bei welcher die Caution bestellt wird. Dabei sind jedoch strengere Grundsätze, wie bei den Dienstcautionen der Angestellten nicht in Anwendung zu bringen.

Art. 15. Zeitschriften, welche ohne vorhergehende Bestellung der vorgeschriebenen Cautionen erscheinen, sind sofort polizeilich mit Beschlag zu belegen. Die Verbreitung solcher Zeitschriften unterliegt dem §. 64 des Polizeistrafgesetzes.

Zu §. 13 und 14 des Bundesbeschlusses. Art. 16. Uebertretungen der Vorschriften des §. 8 des Preßgesetzes vom 27. April 1848 werden auch ferner nach §. 10 dieses Gesetzes bestraft. Im

Uebrigen ist von den Polizeibehörden auf die Befolgung der §§. 13 und 14 des Bundesbeschlusses durch Androhung und Vollziehung von Ordnungsstrafen zu halten.

Zu §. 16, 17 und 18 des Bundesbeschlusses. Art. 17. Die behuf Ausführung der §§. 16, 17 und 18 des Bundesbeschlusses erforderlichen Bestimmungen sollen im Wege der Gesetzgebung erlassen werden.

Zu §. 24 des Bundesbeschlusses. Art. 18. Die nach §. 24 des Bundesbeschlusses von den zuständigen Behörden anzudrohenden Strafen sollen in einer Geldstrafe bis zu 100 Thlr., neben dem Verfall der betreffenden Druckschrift, bestehen.

Wir befehlen den Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden und den Unterthanen Unseres Königreichs, sich hiernach zu achten und wollen, daß gegenwärtige Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetzsammlnng aufgenommen werde.

Gegeben Hannover, den 15. Januar 1855.

(L. S.) Georg Rex.

Lütcken. Brandis. Wedemeyer. Lenthe. Busch. Bergmann.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Königliche Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 15. Januar 1855.

Roscher,
Generalsecretair des Ministeriums
des Innern.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Bezirks, betr. die Erhaltung und Einsendung der bei Aufgrabungen oder sonst entdeckten älteren Münzen, vom 29. Januar 1851. (III. 1.)

Mittelst landdrosteilichen Ausschreibens vom 28. Januar 1841*) sind die Obrigkeiten veranlaßt, bestthunlichst dafür zu sorgen, daß diejenigen älteren Münzen, namentlich aus den Zeiten vor dem 16. Jahrhundert, welche etwa bei Aufgrabungen oder sonst in ihren Bezirken entdeckt werden, vor deren Einschmelzung oder sonstigen Veräußerung, von Seiten der betreffenden Personen an die Obrigkeit behuf deren Uebersendung an das Königliche Fi-

*) 1. Folge Bd. II. S. 647.

nanz-Ministerium ungesäumt und vollständig eingeliefert werden mögen, damit davon für das Königliche Münzcabinet diejenigen angekauft werden können, welche für dasselbe passend sind.

Indem hierauf wieder aufmerksam gemacht wird, haben jedoch im vorkommenden Falle die Obrigkeiten diese Münzen nicht ferner an das Königliche Finanz-Ministerium, sondern, einer spätern Bestimmung zufolge, zu dem erwähnten Zwecke an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einzusenden.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten ihres Bezirks, betr. die Entdeckung älterer Münzen, vom 29. März 1854. (III. 6.)

Auf Anlaß des K. Finanz-Ministeriums hat die unterzeichnete Landdrostei mittelst Ausschreiben vom 28. Januar 1841 und 29. Januar 1851 die Obrigkeiten des Bezirks angewiesen, dafür zu sorgen, daß alle bei Aufgrabungen oder sonst entdeckten älteren Münzen, namentlich aus der Zeit vor dem 16. Jahrhunderte, vor deren Einschmelzen oder sonstiger Veräußerung zur Auswahl und zum Ankauf für das K. Münzcabinet in Hannover an das K. Finanz-Ministerium und beziehungsweise an das K. Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten eingesandt werden.

Nachdem die Verwaltung des K. Münzcabinets nun durch die Allerhöchste Verordnung vom 14. September 1851, dem Geschäftskreise des Ministeriums des K. Hauses beigelegt worden, ist die obige Bestimmung dahin abzuändern,

> daß etwaige Anzeigen oder Einsendungen, welche in dieser Beziehung erfolgen möchten, gegenwärtig an das Ministerium des K. Hauses zu richten sind.

Mit Bezugnahme hierauf weisen Wir die Obrigkeiten des Bezirks an, und empfehlen denselben wiederholt, bei den Eingesessenen ihres Verwaltungssprengels, soweit es ohne Verletzung von Privatrechten geschehen kann, auf die Befolgung obiger Vorschriften thunlichst hinzuwirken; wobei besonders darauf aufmerksam zu machen ist, daß für derartige Ankäufe von dem K. Münzcabinette ein jedenfalls angemessener und dem jeweiligen Handelswerthe mindestens gleichkommender Kaufpreis gezahlt werden wird.

II. Gesundheitspolizei.

(Bd. VII. S. 291. 1. Folge Bd. II. S. 655. 2. Folge Bd. II. S. 474.)

A. Medicinalpersonen, Bildung, Anstellung, Pflichten derselben.

I. Aerzte und Wundärzte.

Aerzte und Wundärzte und Apotheker brauchen städtische Ehrenämter nicht zu übernehmen. Städteordnung vom 1. Mai 1851. § 30.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betr. die Ertheilung von Concessionen an Bader, vom 9. März 1854. (III. 5.)

Von dem Königlichen Ministerium des Innern ist auf Unseren Antrag verfügt, daß die Concessionirung der Bader auch denjenigen Obrigkeiten fortan überlassen werde, welchen die Befugniß bislang nicht zugestanden hat.

Indem Wir die Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks hiervon in Kenntniß setzen, machen Wir denselben zur Pflicht, nur solchen Personen die Concession zu den Baderverrichtungen zu ertheilen, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Januar 1835 nachgewiesen haben.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten und die Land- und Stadtphysikate ihres Bezirks, betr. die Ertheilung von Concessionen an Bader, vom 17. März 1854. (III. 5).

Wir eröffnen den Obrigkeiten zu ihrer Nachachtung, daß die Ertheilung der Concessionen für die Bader, deren diese zur Ausübung der ihnen zustehenden Verrichtungen nach §. 13 des Gesetzes über die Ausübung der Wundarzneikunst und die Prüfung der Wundärzte allgemein bedürfen, soweit solche bisher von der hiesigen Landdrostei noch erfolgt ist, fortan an allen Orten den Obrigkeiten überlassen ist.

Wir bemerken dabei und machen die Obrigkeiten, so wie die Land- und Stadtphysikate zu deren beiderseitigen Nachachtung noch auf Folgendes aufmerksam:

1. Jedem Bader ist in der Concession allemal ein bestimmter Wohnort anzuweisen.

2. Ohne die im §. 10 und 11 des obigen Gesetzes vorgeschriebene Prüfung durch den Physikus, oder ohne das Zeugniß des Königlichen Ober-Medicinalcollegiums, statt der früheren ärztlichen Prüfungsbehörde, darf zu den chirurgischen Handleistungen eines Baders Niemandem die Concession ertheilt werden, dieselbe auch nur, wenn und soweit er zu diesen Verrichtungen tüchtig befunden ist, welche danach in jeder Concession ausdrücklich und einzeln zu benennen sind, und welche nur höchstens die in der An-

lage B. der Verordnungen vom 6. Februar 1835 namentlich aufgeführten Verrichtungen begreifen dürfen.

3. Unter Umständen kann in eben der Maße auch Frauenzimmern die Ausübung der den Badern zustehenden wundärztlichen Verrichtungen gestattet werden, wenn und insoweit dieselben durch die für die Bader vorgeschriebene Prüfung sich als dazu tüchtig ausweisen.

4. Die Concessionirung der Bader, die Bestimmung ihrer Befugniß und ihre Wohnortsanweisung bedürfen einer Zustimmung des Physikus. Ist eine Einigung zwischen diesem und der Obrigkeit nicht zu erreichen, so muß zur Entscheidung an Uns berichtet werden.

5. Zur bloßen Ausübung des Barbiergewerbes bedarf es einer Concession nicht, wohl aber einer Erledigung der Erfordernisse und Bestimmungen der Gewerbeordnung, namentlich also auch des Zunfterfordernisses, wo dieses gilt, der Anmeldung des beabsichtigten Gewerbebetriebes bei der Gemeindebehörde (§. 23 der Gewerbeordnung, §. 19 der Vollzugsverordnung und Ministerialbekanntmachung vom 13. Junius 1850), und nach §. 3 des Gesetzes vom 15. Junius 1848 — auf Verlangen der Gemeinde, der Erbringung des Nachweises genügender Fähigkeit zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes.

Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, die Berechnung der Reisekosten und Meilengelder der Medicinalbeamten bei Benutzung der Eisenbahnen betr., vom 13. April 1854. (II. 7.)

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Berechnung der Reisekosten und Meilengelder der Medicinalbeamten bei denjenigen Dienstreisen, auf welchen sie sich der Eisenbahnen bedienen können, bestimmen Wir Folgendes:

§. 1. Liegen sowohl der Wohnort des Medicinalbeamten, als der Ort, an welchem das Geschäft auszurichten ist, an Eisenbahnen, die mit einander in Verbindung stehen, so ist an Reisekosten der Betrag des Fahrgeldes auf diesen Eisenbahnen zu vergüten, und zwar

1) den Aerzten für einen Platz erster Wagenclasse,

2) den Wundärzten für einen Platz zweiter Wagenclasse.

Außerdem sind die Kosten der Fuhren von und nach den Eisenbahnhöfen, so wie eine etwaige Ueberfracht zu vergüten.

§. 2. In dem im §. 1 erwähnten Falle werden

1) die Meilengelder bei Entfernungen unter drei Meilen nach Maßgabe der Abschnitte I. und II. der Medicinaltaxe vom 21. Januar 1835 vergütet;

2) bei Entfernungen von drei Meilen und darüber drei Eisen-

bahnmeilen einer Postmeile gleich gerechnet. Mithin sind bei dieser Entfernung für jede Viertelmeile der nothwendig zurückzulegenden Wegestrecke

a. von den Aerzten 2 Sgr. 8 Pf.,
b. von den unbeschränkten Wundärzten 2 Sgr.,
c. von den Wundärzten mit beschränkter Concession 1 Sgr. 4 Pf.

an Meilengeldern zu berechnen.

§. 3. Kann die Reise nach dem Bestimmungsorte nur theilweise auf Eisenbahnen gemacht werden, so kommen für den Theil des Weges, auf welchen solches geschehen kann, die Bestimmungen der §§. 1 und 2 zur Anwendung. Dagegen sind für den übrigen Theil des Weges die Reisekosten und Meilengelder nach den in den Abschnitten I. und II. der Medicinaltaxe vom 21. Januar 1835 festgestellten Sätzen zu berechnen.

§. 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden nur auf die im Staatsdienste angestellten Medicinalbeamten und auch nur auf diejenigen Dienstreisen derselben Anwendung, für welche die Vergütung aus Staatscassen erfolgt.

Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, die Meilengelder der Medicinalbeamten bei Benutzung der Eisenbahnen betr., vom 31. August 1855. (II. 9.)

Wir finden Uns zur Beseitigung erhobener Zweifel veranlaßt, den §. 2 Unseres Ausschreibens vom 13. April 1854, die Reisekosten und Meilengelder der Medicinalbeamten bei Benutzung der Eisenbahnen betreffend, dahin zu declariren:

> daß den Medicinalbeamten auch bei Benutzung der Eisenbahnen die Meilengelder für Entfernungen bis zu einschließlich drei Meilen stets zu voll nach Maßgabe der Abschnitte I. und II. der Medicinaltaxe vom 21. Januar 1835 vergütet werden sollen, während die Reduction von drei Eisenbahnmeilen auf eine Postmeile nur bei weitergehenden Entfernungen, und zwar lediglich rücksichtlich des Ueberschusses über drei Meilen Statt zu finden hat.

---

2. Hebammen.

(Bd. VII. S. 345. 1. Folge Bd. II. S. 662. 2. Folge Bd. II. S. 479.)

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Direction der Entbindungsanstalt daselbst und an die sämmtlichen Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, betr. die in den öffentlichen Entbindungsanstalten Gebärenden, vom 28. Februar 1853. (III. 11.)

Das Königliche Ministerium des Innern hat behuf Feststellung der persönlichen Verhältnisse der in den öffentlichen Entbindungs-

Anstalten Gebärenden, insbesondere zur Beseitigung der Mißstände, welche in Beziehung auf die Militairaushebung aus dem Mangel jener Feststellung hervorgehen, folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die Directionen der Anstalten und die Obrigkeiten haben darauf hinzuwirken, daß die Schwangeren sich mit Reisepässen oder Legitimationsscheinen im Sinne der Paßordnung vor der Abreise zur Aufnahme in die Anstalt versehen.

Pässe (nicht aber Paßkarten) und Legitimationsscheine sind, wenn nicht Verdachtsgründe sich ergeben sollten, als genügende Nachweise über die persönlichen Verhältnisse der Aufgenommenen zu betrachten.

2) Führen die Aufgenommenen nur Paßkarten oder mangelhafte Legitimationspapiere (Heimathsscheine, Dienstbücher, Empfehlungsschreiben u. s. w.) oder gar keine Legitimation bei sich, so hat die Direction der Anstalt sofort nach der Aufnahme sich an die angebliche Heimathsobrigkeit zu wenden und dieselbe unter Mittheilung der von der Aufgenommenen über ihre persönlichen Verhältnisse gemachten Angaben um Auskunft darüber zu ersuchen, ob die Angaben richtig seien und ob hinsichtlich der Identität Bedenken obwalten.

Diese Anfrage darf nur dann unterbleiben, wenn die Direction auf andere zuverlässige Weise (Zuführung oder Anerkennung der Aufgenommenen durch bekannte Personen u. s. w.) sich von der Identität überzeugt hat.

3) Entstehen in Folge der Mittheilung an die angebliche Heimathsobrigkeit oder sonst gegen die Identität gegründete Bedenken, so ist die Polizeibehörde am Orte der Anstalt durch die Direction von dem Sachverhalt in Kenntniß zu setzen, die Entlassung der Entbundenen aus der Anstalt derartiger Bedenken halber aber in der Regel nicht aufzuschieben.

4) In den bei der Anstalt zu führenden Verzeichnissen ist zu bemerken, wodurch die Angabe über Namen und Wohnort der Entbundenen nachgewiesen ist. Die Correspondenz mit den Obrigkeiten ist nach Jahrgängen getrennt aufzubewahren.

5) Die Direction hat von jedem Geburtsfalle in den ersten drei Tagen dem zur Eintragung zuständigen Kirchenbuchführer (§. 5 der Ministerialbekanntmachung vom 13. November 1852) schriftliche Anzeige zu machen und dabei, neben dem Tage und der Stunde der Geburt und dem Geschlechte des Kindes, Namen, Stand und Wohnort der ehelichen Eltern, beziehungsweise der außerehelichen Mutter (vergl. §§. 22, 23, 24 und 36 der angezogenen Bekanntmachung) nach dem Ergebnisse der angestellten Untersuchung anzugeben. Falls noch Untersuchung über die Identität der Entbundenen obschwebt, so ist dies zu bemerken und das Ergebniß sobald thunlich nachträglich mitzutheilen.

6) Die Obrigkeiten haben die Mittheilungen der Directionen der Entbindungsanstalten mit Beschleunigung zu erledigen, damit

etwaige Bedenken vor Entlassung der Aufgenommenen zur Sprache kommen.

welche Wir der Direction der hiesigen Entbindungsanstalt, so wie den Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks zur Nachricht und Nachachtung hiemit eröffnen.

B. Apothekerwesen. Handel mit Arzneiwaaren.

(Bd. VII. S. 345. 1. Folge Bd. II. S. 692. 2. Folge Bd. II. S. 480.)

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verabfolgung von Giften aus den Apotheken, vom 13. December 1855.(I. 310.)

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Anwendung der §§ 70 und 71 der Apothekenordnung vom 19. December 1820 finden Wir Uns zu den nachstehenden Bestimmungen veranlaßt:

§. 1. Die Verabfolgung der in der Anlage bezeichneten Gifte und gefährlich wirkenden Arzneimittel ist den Apothekern bei Vermeidung der in den §§. 267 und 269 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 *) angedroheten Strafen nur gegen Einlieferung eines den Vorschriften des §. 70 der Apothekenordnung **) entsprechenden ordnungsmäßigen Giftscheins gestattet.

---

*) §. 267. Bei einer Wissenschaft, Kunst, einem Gewerbe oder Geschäfte, deren mangelhafte Ausübung Leben oder Gesundheit gefährdet, insbesondere bei der Arzneikunde, der Wundarzneikunde, dem Hebammengeschäft, und dem Apothekergeschäft, ist unbefugte Ausübung oder Ueberschreitung der gesetzten Grenzen mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen. (Vergl. §. 270.)

§. 269. Ist in den Fällen des §. 267 wirklich Gefahr herbeigeführt, peinliche Strafe jedoch nicht verwirkt (Art. 46, 48, 235, 246 des Criminal-Gesetzbuchs), so kann die Strafe bis zu sechswöchigem Gefängniß oder bis zu Werkhaus steigen.

**) 70. Alle Arten von Giften und zu denselben gerechneten Arzneimittel sollen, ausgenommen wenn sie von autorisirten Aerzten und Wundärzten als Arzneien auf Recepten verordnet werden, an niemand anders, als an angesehene Bediente vom Militair- und Civil-Stande, Gutsbesitzer, ansässige Bürger und Grundeigenthümer und privilegirte Kammerjäger, gegen einen eigenhändig geschriebenen, mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift und dem gewöhnlichen Petschaft versehenen Schein folgender Art verabfolgt werden:

„Ich N. N. bezeuge hiemit, von dem Apotheker N. N. an dem heutigen „Tage (Namen und Gewicht des Gifts), welches ich (zu dem und dem „Gebrauche) anwenden will, wohl verwahrt in Empfang genommen zu „haben, verspreche solches wohl in Acht nehmen und für allen durch er- „wiesene Fahrlässigkeit entstehenden Schaden einstehen zu wollen."

Ort und Datum.

(L. S.) N. N.

Titel, Gewerbstand, Nummer des Hauses.

Nicht angesessenen Stadtbewohnern, den Bauern und Tagelöhnern darf solches nur auf einen Schein ihrer Obrigkeit, oder der Geistlichen ihres Orts, unter Beisetzung des amtlichen Siegels, verabreicht werden.

§. 2. Die nachbenannten zu häuslichen oder technischen Zwecken dienenden gesundheitsgefährlichen Arzneiwaaren, nämlich:

Vitriolöl (Schwefelsäure), Salzsäure und Salpetersäure (Scheidewasser), Bleiglätte (Lythargyrum), Bleiweiß (Cerussa alba), Grünspan (Aerugo), Mennig (Minium), blauer oder cyprischer Vitriol (Cuprum sulphuricum), weißer Vitriol oder Kupferrauch (Zincum sulphuricum) und Kleesalz

sind von den Apothekern bei Vermeidung der im §. 1 gedachten Strafen im Handverkaufe, mithin ohne Recept eines zur Praxis befugten Arztes nicht anders zu verabfolgen, als wenn von dem Käufer der beabsichtigte häusliche oder technische Gebrauch der geforderten Waare ausdrücklich angegeben und die Gefäße oder Paquete, worin solche verabfolgt werden, mit besonderen Signaturen, die neben der Benennung der Waare den beabsichtigten Gebrauch derselben ausdrücken, von den Apothekern versehen sind.

Zu den Giften und den ihnen gleich sehr gefährlich oder doch sehr heftig wirkenden Mitteln sind zu rechnen:

Antimonoxyd oder Spießglanzoxyd.
Arsenik, Tropfen, Fomlersche.
" gelber oder Operment.
" rother oder Rauschgelb.

Solche Scheine, auf welche Gift verabfolgt werden darf, sie mögen von der Obrigkeit oder von Privatpersonen ausgestellt sein, müssen entweder von den Empfängern des Gifts selbst abgeliefert werden, oder auf der Rückseite die Bezeichnung der Person enthalten, welche beauftragt ist, dasselbe in Empfang zu nehmen. Die verabfolgten Gifte müssen in mehrfaches Papier eingewickelt, oder auch in Kruken von Steingut eingepackt, fest vermacht und versiegelt sein, und außer dem Namen des Empfängers und der darin enthaltenen giftigen Substanzen, noch besonders mit der Aufschrift „Gift" so auffallend als möglich versehen werden.

Auch sollen die Gifte nur von dem Inhaber oder Vorsteher der Apotheke, oder bei dessen Verhinderung, von dem mit der Receptur beauftragten Gehülfen, ausgegeben werden, nicht aber von den anderen Gehülfen oder gar von den Lehrlingen.

Die empfangenen Giftscheine müssen von den Apothekern numerirt werden, und über den Verkauf der Gifte ist außerdem von ihnen ein Buch zu führen, worin sie in verschiedenen Columnen

1) das Jahr,
2) den Monat,
3) das Datum (den Tag),
4) die Nummer des Giftscheins,
5) den Namen, den Stand und Wohnort des Empfängers,
6) den Namen des Gifts,
7) das Gewicht desselben nach Pfunden, Unzen, Drachmen, Scrupeln und Granen, und
8) den vorgeblichen Gebrauch desselben

einzutragen haben.

Die Giftscheine sollen von dem Apotheker nach den fortlaufenden Nummern jahreweise zusammengewickelt und sorgfältig aufgehoben, auch niemals früher als nach Verlauf von 10 Jahren cassirt werden.

Arsenik, weißer.
Belladonna, Kraut und Wurzel, nebst dessen Pulver und Extract.
Bilsenkraut und Samen und deren Pulver und Extract.
Bittermandelöl, ätherisches.
" Wasser.
" " concentrirtes.
Bleizucker.
Blausäure.
Blutlaugensalz.
Brechweinstein.
Chloroform, über eine halbe Drachme.
Coloquinten und deren Pulver, Extract und Tinctur.
Crotonöl.
Eisenhutkraut und dessen Extract, Pulver und Tinctur.
Euphorbium und dessen Pulver und Tinctur.
Fingerhutkraut, dessen Extract und Tinctur.
Fliegenstein.
Grana Tiglii.
Jod oder Jodine.
Gummiguttae.
Kirschlorbeerwasser.
Kobalt.
Kockelskörner.
Krähenaugen, deren Pulver und Extract.
Mohnsaft oder Opium.
Morphium uud dessen Salze.
Phosphor.
Phosphorteig.
Purgirkörner.
Quecksilber-Präcipitat, weißer.
" " rother.
" Sublimat, sowohl in festem als aufgelös'tem Zustande.
Sabadill-Samen und dessen Pulver.
Sadebaumkraut und dessen Pulver.
" -Oel, ätherisches.
Salpetersaures Quecksilber.
Schierlingskraut und dessen Extract und Pulver.
Senföl, ätherisches.
Spanische Fliegen und deren Pulver und Tinctur.
Spießglanzbutter.
Spießglanzoxyd.
Stechapfel, Kraut und Samen, deren Extract und Tinctur.
Strychnin und dessen Salze.
Veratrin.

C. Gefahr für Gesundheit und Leben.

(Bd. VII. S. 402. 1. Folge Bd. II. S. 666. 2. Folge Bd. II. S. 481.)

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betr. die Aufstellung der Impflisten, vom 28. December 1853.*) (III. 149.)

Die an die Obrigkeiten abgelieferten Kirchennebenbücher sind auch dazu bestimmt, die von den Predigern bisher regelmäßig den Obrigkeiten mitgetheilten Impflisten zu ersetzen.

Da aber die Theilung der Nebenbücher bei denjenigen Parochien, welche sich über mehre obrigkeitliche Bezirke erstrecken, erst vom Anfange des künftigen Jahrs an beginnen wird, so ist hinsichtlich solcher Parochien angeordnet, daß die Impflisten im nächsten Jahre noch auf die bisherige Weise den Obrigkeiten mitgetheilt werden sollen.

Rücksichtlich derjenigen Kirchspiele, welche nur einem obrigkeitlichen Bezirke angehören, haben die Obrigkeiten schon im nächsten Jahre der Nebenbücher zur Aufstellung der Impflisten sich zu bedienen.

Im Jahre 1855 und fernerhin sind die ordentlichen Impflisten von den Obrigkeiten überall nach den Kirchennebenbüchern zu bearbeiten. Die letzteren stehen nach Art. 2 der vom Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unterm 29. September d. J. erlassenen Bekanntmachungen, je mit Anfang März der Obrigkeit zur Verfügung. Dieselbe hat daher im Laufe des Monats März die Impflisten aufzustellen und solche mit Anfang des Monats April dem betreffenden Impfarzte mitzutheilen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei etwaigen außerordentlichen Impfungen, in Gemäßheit der Verordnung vom 15. August 1839, wird hierdurch nichts geändert.

Nach der vorstehenden von dem Königlichen Ministerium des Innern ergangenen Anweisung haben die Obrigkeiten bei Aufstellung der Impflisten zu verfahren.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den mit mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrag wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen contrahirenden Staates, vom 8. December 1853. (I. 595.)

Unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs sind mit den Regierungen von Preußen, Sachsen, Kurhessen, Großherzog-

*) Ein im Wesentlichen gleichlautendes Ausschreiben ist unterm 30. December 1853 von der K. Landdrostei zu Stade für ihren Bezirk erlassen.

thum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß ältere und jüngere Linie, und den freien Städten Frankfurt und Bremen wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen contrahirenden Staates die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, welchen die Regierungen von Oesterreich, Würtemberg, Nassau, Waldeck und die freie Stadt Lübeck durch spätere Beitrittserklärung sich angeschlossen haben.

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersatz der hiebei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentlichen Cassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behuf weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Diese Bestimmungen werden unter Verweisung auf das Gesetz

vom 9. August 1838 *) über die Behandlung erkrankter, der Gemeinde, in welcher sie erkrankt sind, nicht angehöriger Armen zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt der K. Bairischen Regierung zu dem Vertrage wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern Staates, vom 16. Januar 1854. (I. 35.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. December v. J. wird hiermit kund gemacht, daß auch die Königlich-Baiersche Regierung dem Vertrage wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern contrahirenden Staates beigetreten ist.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt der Großherzoglich-Badenschen Regierung zu dem Vertrage wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern Staates, vom 27. April 1854. (I. 97.)

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. December v. J. wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß unterm 18. v. M. auch die Großherzoglich-Badensche Regierung dem Vertrage wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern contrahirenden Staates beigetreten ist.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Behandlung erkrankter, der Gemeinde, worin sie erkrankt sind, nicht angehöriger Armen betr., vom 16. November 1855. (III. 59.)

Nach einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern sind die letzten Worte des ersten Absatzes des §. 1 des Gesetzes wegen der Behandlung erkrankter, der Gemeinde, worin sie erkrankt sind, nicht angehöriger Armen vom 9. August 1838,

---

*) Bd. VII. S. 477.

daß der Gesundheitszustand des Erkrankten die Fortsetzung seiner Reise gestattet,

in Uebereinstimmung mit dem §. 1 des s. g. Eisenacher Vertrages vom 8. December 1853 künftig dahin auszulegen,

daß dem Erkrankten die Fortsetzung seiner Reise ohne Nachtheil für seine oder Anderer Gesundheit gestattet werden kann.

Die Obrigkeiten und Polizeibehörden des hiesigen Verwaltungsbezirks haben daher hiernach in den vorkommenden Fällen zu verfahren.

D. Geisteskranke.

(Bd. VII. S. 494. 2. Folge Bd. II. S. 488.)

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern über die Aufnahme von Gemüthskranken in die Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim, vom 19. Februar 1853. (I. 55.)

Wir erlassen über die Aufnahme Gemüthskranker in die Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim, deren Beurlaubung und Entlassung unter Aufhebung des Ausschreibens des vormaligen Königlichen Cabinets Ministeriums vom 25sten August 1827*) und der später ergangenen besonderen Verfügungen nachstehende Bestimmungen:

I. Aufnahme der Gemüthskranken.

§. 1. Die Aufnahme eines Gemüthskranken in die Heilanstalt ist durch Heilbarkeit der Seelenstörung, die Aufnahme in die Pflegeanstalt durch einen unheilbaren, mit Gefahr oder mit Belästigung für das Gemeinwesen verbundenen Zustand der Seelenstörung bedingt.

§. 2. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind:

Stumpfsinnige, Cretins, Epileptische und solche Gemüthskranke, welche an äußern ansteckenden, widerlichen Uebeln (Krebs, Syphilis u. s. w.) leiden.

§. 3. Inländische Gemüthskranke werden in die Heil- und Pflegeanstalt, abgesehen von der vorläufigen Aufnahme (§. 7.) nur auf einen von der betreffenden Landdrostei oder Berghauptmannschaft zu erlassenden Befehl aufgenommen.

§. 4. Die desfallsigen Anträge müssen von den Obrigkeiten der aufzunehmenden Kranken ausgehen. (§. 9.)

§. 5. Die Anträge der Obrigkeiten sind in kürzester Frist bei der Direction der Anstalt einzubringen. Diese hat nach erfolgter Prüfung ihr Gutachten über die Aufnahmefähigkeit der betreffenden Landdrostei (Berghauptmannschaft) vorzulegen.

---

*) Bd. VII. S. 494.

Diese hat, wenn keine Bedenken eintreten, den Aufnahmebefehl nach dem unter №. 1. anliegenden Formulare zu erlassen.

Der Aufnahmebefehl ist der Obrigkeit zu übermitteln, gleichzeitig aber eine Abschrift desselben, unter Beifügung der obrigkeitlichen Acten, der Direction der Heil- und Pflegeanstalt zuzufertigen.

§. 6. Findet die Direction die Verhandlungen nicht vollständig genug, um sich ein bestimmtes Urtheil über die Aufnahmefähigkeit zu bilden, so hat sie der Obrigkeit die aufklärenden Puncte zu bezeichnen.

§. 7. In Fällen, in welchen die unverzügliche Aufnahme des Kranken in die Heilanstalt dringend erforderlich scheint, namentlich wenn schon eine den Krankheitszustand verschlimmernde einstweilige Verwahrung nöthig geworden, ist es der Direction gestattet, Kranke auf Antrag der Obrigkeit vor vollständiger Erledigung des vorgeschriebenen Verfahrens (§. 9 u. f.) vorläufig in die Anstalt aufzunehmen, wenn die Aufnahmefähigkeit genügend vorliegt.

Die Obrigkeiten haben in solchen Fällen nach möglichst beschleunigter Feststellung der Aufnahmefähigkeit den unmittelbaren Antrag der Aufnahme bei der Direction nicht zu unterlassen.

§. 8. Vor Ertheilung des Aufnahmebefehls (§. 5) oder einer von der Direction ertheilten Erklärung, daß die vorläufige Aufnahme stattnehmig sei (§. 7), ist kein Kranker der Anstalt zuzuführen.

§. 9. Die Obrigkeiten haben, bevor sie den Antrag auf Aufnahme stellen, die Verhältnisse und den Zustand des Kranken durch Vernehmung der Angehörigen desselben und solcher Personen, welche ihn zu beobachten Gelegenheit gehabt haben, so wie durch ärztliche Gutachten genau zu ermitteln, und bei dem Antrage zugleich Angaben zu machen, über

1) Namen und Stand (ehelich oder unehelich geboren);
2) Geburtsort, — Wohnort;
3) Alter (Geburtsjahr, — Geburtstag);
4) Religion;
5) Familienverhältnisse (ledig, verheirathet, verwitwet, — ob Kinder und wie viel);
6) Zeit des Ausbruchs der Krankheit, — plötzlich oder allmälig;
7) Dauer der Seelenstörung oder der einzelnen Anfälle, — ob anhaltend oder periodisch, — ob ganz helle Zwischenzeiten Statt finden;
8) darüber, ob sie erblich, angeboren, erworben;
9) ob sie schon in Stumpfsinn übergegangen;
10) ob sie gefahrdrohend für den Kranken selbst oder für Andere;
11) ob sie mit Epilepsie, Krebs, Lustseuche, Blindheit, Taubheit, Taubstummheit verbunden;
12) wie und wo war der Kranke untergebracht, ob Zwangs-

mittel angewandt, ob er ärztlich behandelt worden oder nicht;

13) ob er arm oder vermögend, ob er aus eigenen Mitteln in der Anstalt unterhalten werden könne, oder auf die Armenmittel übernommen werden müsse;

14) welcher Verpflegungsfuß in Anspruch genommen werde.

Zugleich ist von dem betreffenden Physikus, und wenn dieser den Kranken nicht behandelt hat, außerdem auch von dessen Arzte ein Gutachten einzufordern, welches sich über die in der unter № II. angehängten Anweisung angegebenen Punkte erstrecken und sich auch darüber äußern muß, ob der Kranke noch zur Genesung Hoffnung giebt oder als unheilbar anzusehen ist.

Diese Gutachten und die sonstigen Verhandlungen sind dem Antrage im Originale oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

§. 10. In Fällen, in welchen es für die Erledigung des Kostenpunctes der Verhandlung mit einer Gemeinde oder einem Verbande mehrerer Gemeinden bedarf, ist der Antrag auf Aufnahme des Kranken in die Heil- und Pflegeanstalt hiernach nicht aufzuhalten, vielmehr die Verhandlung über die Aufnahmefähigkeit unabhängig von der Bestimmung des Kostenpunctes zu erledigen.

Von der Beendigung des Verfahrens über die Kosten ist der betreffenden Landdrostei (Berghauptmannschaft) Anzeige zu machen, damit diese die Direction der Heil- und Pflegeanstalt wegen Berechnung der Unterhaltungskosten mit Nachricht versehe.

§. 11. Anträge auf gänzlichen oder theilweisen Erlaß der Unterhaltungskosten sind geeignetenfalls von der Landdrostei (Berghauptmannschaft) Uns zur Beschlußnahme vorzulegen.

§. 12. Die Aufnahme ausländischer Gemüthskranker in die Heil- und Pflegeanstalt bleibt Unserer Entschließung vorbehalten.

II. Ablieferung der Kranken.

§. 13. Dem in die Anstalt abzuliefernden Kranken muß ein mit dessen Verhältnissen vertrauter zuverlässiger Begleiter auf der Reise beigegeben werden.

Die Reise ist auf die schnellste Weise zurückzulegen und auf die schonendste Art zu bewerkstelligen.

§. 14. Findet die Fortschaffung mittelst einer sogenannten Krankenfuhr Statt, so bedarf es dazu eines für die ganze Ausdehnung der Reise gültigen, nach dem unter № III. anliegenden Formular auszustellenden Fuhrbefehls der Obrigkeit, welche die Aufnahme erwirkt hat.

§. 15. Die Abführung der Gemüthskranken nach der Heil- und Pflegeanstalt durch Landgendarmerie-Correspondenz ist unzulässig. Wird aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit die Begleitung eines Landgendarmen für nöthig gehalten, so ist solches unter Darlegung der Gründe der Landdrostei (Berghauptmannschaft) zu deren Entschließung anzuzeigen.

§. 16. Vor Abführung des Kranken muß, wenn dies zweifelhaft ist, nochmals untersucht werden, ob dessen körperlicher Zustand die Fortschaffung zuläßt.

§. 17. Bei der Ablieferung muß der Kranke mindestens mit nachstehenden brauchbaren Kleidungsgegenständen versehen sein:

a. Männliche Kranke

mit:

2 Tuchröcken,
2 Westen,
2 Beinkleidern,
1 Kappe,
4 Hemden,
4 Paar wollener Socken,
3 Taschentüchern,
2 Paar Schuhen.

b. Weibliche Kranke.

mit:

2 Kleidern,
2 wollenen Unterröcken,
3 cattunenen Mützen,
3 Halstüchern,
4 Hemden,
4 Paar wollenen Strümpfen,
3 Taschentüchern,
3 Nachtmützen,
3 Schürzen,
2 Paar Schuhen.

Ueber diese Gegenstände ist ein zweifach ausgefertigtes Verzeichniß einzuliefern, wovon eine Ausfertigung von der Direction der Anstalt bescheinigt zurückgeht, die andere bei den Acten der Anstalt bleibt.

III. Verpflegung der Kranken und Bezahlung der Unterhaltungskosten.

§. 18. In jeder der drei Hauptabtheilungen der Heil= und Pflegeanstalt zu Hildesheim bestehen drei Verpflegungsclassen, von denen die erste die gewöhnliche ist, an welcher auch das Wärterpersonal und die Dienstboten Theil nehmen, die zweite und dritte aber stufenweise Verbesserungen sind.

In welcher Classe die Verpflegung erfolgen soll, ist in dem Aufnahmebefehle vorzuschreiben.

Kranke, welche von Armen= oder öffentlichen Mitteln unterhalten werden, sind, wenn nicht besondere Gründe zu einer Ausnahme obwalten, in die erste Verpflegungsclasse aufzunehmen.

§. 19. Außerordentliche Bedürfnisse an Kleidungsstücken,

Wäsche und Medicin, für Ausfahrten, gesellige Vergnügen, Privatwärter u. s. w. werden besonders berechnet.

§. 20. Kranken in der ersten Verpflegungsclasse können gegen entsprechende Vergütung nach Bedürfniß gewisse Annehmlichkeiten der höheren Verpflegungsgrade mit landdrosteilicher Genehmigung gewährt werden.

§. 21. Die Unterhaltungskosten für die Kranken müssen auf Anforderung der Direction halbjährlich portofrei vorausbezahlt werden, wogegen die Direction nach Ablauf des halben Jahrs eine Abrechnung der Obrigkeit zur Mittheilung an die Nutritoren der Kranken übermittelt.

Der darnach noch zu bezahlende Betrag muß spätestens binnen vier Wochen portofrei entrichtet werden.

IV. Beurlaubung und Entlassung der Kranken.

§. 22. Die Beurlaubung geschieht entweder versuchsweise auf bestimmte Zeit bei gebesserten Kranken oder sie geht der definitiven Entlassung bei genesenen oder unschädlich gewordenen unheilbaren Kranken auf unbestimmte Zeit voran.

§. 23. Wenn ein in die Heil- und Pflegeanstalt aufgenommener Kranker beurlaubt werden soll, so wird die Obrigkeit, von welcher dessen Aufnahme erwirkt worden, davon durch die Direction in Kenntniß gesetzt. Die Obrigkeit hat sodann ungesäumt zu veranlassen, daß wegen der Wiederaufnahme des Kranken an seinem Wohnorte durch dessen Angehörige das Nöthige geordnet wird.

Wie dieses geschehen, ist durch die Obrigkeit der Direction der Anstalt anzuzeigen. Erst nachdem diese Benachrichtigung eingelaufen ist, erfolgt die Beurlaubung.

§. 24. Die etwa nöthigen, nach der Entfernung des Wohnorts zu bemessenden Reisekosten werden dem Beurlaubten oder seiner Begleitung aus der Anstaltscasse vorgeschossen und in der Schlußabrechnung berechnet.

§. 25. In der Regel erhält jeder Beurlaubte einen von der Direction unterschriebenen Urlaubspaß, der die Reiseroute bis zum Bestimmungsorte bezeichnet.

§. 26. Mit der Anzeige der Direction, daß der Kranke die Anstalt verlassen habe, wird der Obrigkeit zur weiteren angemessenen Verfügung übersandt:

a. eine ärztliche Instruction über den dermaligen Zustand des Beurlaubten und über solche Umstände, welche vorzüglich dazu geeignet sein könnten, einen Rückfall in die Krankheit zu bewirken oder zu verhüten,
und

b. ein Verzeichniß der dem Beurlaubten mitgegebenen Gegenstände.

§. 27. Der Urlaub auf bestimmte Zeit wird von der Direction der Heil- und Pflegeanstalt auf 1/4 bis 1/2 Jahr ertheilt.

Der Beurlaubte muß in diesem Falle — sofern nicht etwa schon vor Ablauf der Zeit ein Rückfall eintreten sollte, wo dann nach den, hinsichtlich des Urlaubs auf unbestimmte Zeit ertheilten Vorschriften zu verfahren ist — nach Ablauf der Zeit in die Anstalt zurückkehren, wenn nicht sein Gemüthszustand eine Verlängerung des Urlaubs wünschenswerth erscheinen läßt.

Gegen Ende der Urlaubszeit, und zwar 14 Tage vor deren Ablauf, hat die Obrigkeit, in deren Bezirke der Beurlaubte sich aufgehalten hat, nach Vernehmung der Angehörigen des Kranken, nöthigenfalls auch nach vorgängiger Untersuchung des letzteren durch den Physikus der Direction der Heil- und Pflegeanstalt anzuzeigen, ob der Beurlaubte sich, die Urlaubszeit hindurch, wie ein Mensch von gesundem Verstande betragen hat und daher der Verlängerung des Urlaubs kein Bedenken entgegensteht, oder ob derselbe in die Anstalt zurückkehren muß.

§. 28. Der Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht allein den Wiedergenesenen ertheilt, sondern es können auch mit Genehmigung der betreffenden Landdrostei (Berghauptmannschaft) muthmaßlich unheilbare, nicht gemeingefährliche Kranke, die weder hülflos, noch für ihre Umgebung sehr lästig sind, auf unbestimmte Zeit ihren Angehörigen &c. zurückgegeben werden.

Bei den Genesenden erfolgt nur dann die Rückkehr in die Anstalt, wenn ein Rückfall in die Gemüthskrankheit eintritt. Ob ein solcher Fall vorhanden und die Rückkehr des Beurlaubten in die Heilanstalt nothwendig ist, darüber hat der Physikus sein Gutachten abzugeben, welches von der Obrigkeit schleunigst an die Direction der Heil- und Pflegeanstalt mit der Benachrichtigung zu senden ist, daß und an welchem Tage die Zurücklieferung des Kranken erfolgen werde. Diese ist sodann auf angemessene Weise sofort zu bewirken, ohne daß es dazu eines neuen Aufnahmebefehls bedarf.

Sollte jedoch erst nach Ablauf von 3 Jahren nach der definitiven Entlassung ein Rückfall eintreten, so ist ein neuer Aufnahmebefehl und zu dessen Erwirkung das im §. 9 vorgeschriebene Verfahren erforderlich.

§. 29. Sogleich nach erfolgter Zurücksendung eines beurlaubten Kranken hat die Obrigkeit, wenn ein neuer Aufnahmebefehl nicht erforderlich gewesen ist, der vorgesetzten Landdrostei (Berghauptmannschaft) behuf Anweisung der Unterhaltungskosten in der Anstalt eine Anzeige zu machen.

§. 30. Die Zurückführung ist nach Maßgabe des §. 13 ff. zu beschaffen.

§. 31. Weder leichte schnell abzuwendende Anfälle, fieberhafte oder chronische Krankheiten, die nicht mit eigentlicher Seelenstörung verbunden sind, noch der Mangel an Unterkommen, Arbeit und Unterhalt, noch auch der bloße Wunsch des Beurlaubten, in die Anstalt zurückzukehren, können zur Zurücksendung des Beurlaubten berechtigen.

§. 32. Während des Aufenthalts des Beurlaubten in seiner Heimath hat die Obrigkeit für eine angemessene und wohlwollende Behandlung desselben thunlichst zu sorgen.

§. 33. Zur Unterhaltung der Verbindung eines auf unbestimmte Zeit Beurlaubten mit der Heilanstalt hat ein dazu von der Obrigkeit aufzufordernder Arzt (entweder der Physikus oder auch der Hausarzt des Beurlaubten) denselben alle 6 Wochen oder bei fortdauernd gutem Befinden, wenigstens alle Vierteljahr zu sprechen und über den Befund der Direction der Heil- und Pflegeanstalt durch Vermittelung der Obrigkeit Bericht zu erstatten. Nach Ablauf eines Jahrs hören diese Krankenberichte vorerst auf.

Mit dem Ende des zweiten Jahrs der Beurlaubung ist eine anderweite Untersuchung des Beurlaubten zur Mittheilung des desfallsigen Befundes an die Obrigkeit für die Direction zu veranlassen.

Einen Monat vor dem Ablauf des dritten Beurlaubungsjahrs erstattet der Arzt dann einen Schlußbericht in derselben Weise, worauf die Direction nach Befinden der Umstände die definitive Entlassung verfügt.

§. 34. Die Entlassung eines noch nicht genesenen Kranken aus der Anstalt kann nur mit landdrosteilicher Genehmigung erfolgen.

Dieselbe ist nur dann zulässig, wenn der Kranke ungefährlich ist und seine gehörige Verpflegung und Beaufsichtigung nach der Entlassung gesichert erscheint.

§. 35. Nach erfolgter Entlassung eines Gemüthskranken wird der Obrigkeit des Entlassenen eine Schlußabrechnung und ein Verzeichniß der demselben mitgegebenen Sachen von der Direction übersandt.

V. Ableben der Kranken.

§. 36. Stirbt ein Kranker in der Anstalt, so ist solches der Obrigkeit, welche die Aufnahme erwirkt hat, von der Direction, unter Beifügung eines Sterbescheines, zur sofortigen Mittheilung an die Angehörigen des Verstorbenen anzuzeigen. Die nachgelassenen Gegenstände werden nach der mit der Obrigkeit zu treffenden Verabredung, entweder derselben übersandt oder für Rechnung dessen, der die Unterhaltskosten bezahlt hat, verkauft. Der Erlös ist in der Schlußrechnung zu berechnen.

§. 37. Von dem Ableben eines beurlaubten Gemüthskranken hat die Wohnorts-Obrigkeit oder diejenige Behörde, in deren Verwaltungsbezirke der Beurlaubte verstorben ist, der Direction binnen 4 Wochen Nachricht zu geben.

VI. Schlußbestimmung.

§. 38. Die Obrigkeiten und die bei den Verhandlungen zur Aufnahme Gemüthskranker mitwirkenden Aerzte sind verpflichtet, diese An-

gelegenheiten rasch zu betreiben. Auch haben die Obrigkeiten Nachfragen der Direction über die Verhältnisse der in der Anstalt befindlichen oder aus derselben beurlaubten Kranken ungesäumt zu beantworten.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Anlage I.

Die Direction wird hierdurch angewiesen, d gemüthskranke

aus über de bisherige Verhältnisse, körperlichen und Gemüthszustand das Nähere aus den bereits mitgetheilten Acten des zu entnehmen ist, in die Verpflegungsclasse der Anstalt aufzunehmen und nach Maßgabe ferneren Zustandes zu behandeln.

Die Unterhaltungskosten sind dem

zu berechnen.

den ten 18

Königlich-Hannoversche Landdrostei.
(Berghauptmannschaft.)

An
die Direction der Heil- und Pflegeanstalt
zu Hildesheim.

Anlage II.

Anweisung

für

Abfassung ärztlicher Gutachten über gemüthskranke Personen

zur

Aufnahme in die Heil- und Pflegeanstalt in Hildesheim.

Vor- und Zunamen;
Tag und Ort der Geburt;
Confession;
Stand und Gewerbe, auch der Eltern, Familienverhältnisse;
Verheirathet; Kinder.

I.

Lebensgeschichte vor der Seelenstörung.

a. Von körperlicher Seite.

1) Erbliche Anlage, von Großeltern, Eltern, nächsten Angehörigen.
2) Erbliche Krankheiten anderer Art.
3) Alter, Krankheiten, Todesart der Eltern, Geschwister.
4) Körperliche und moralische nachtheilige Einflüsse auf die Mutter während der Schwangerschaft, bei der Geburt, beim Säugen; körperliche Verletzung, Kummer, Schreck u. s. w.
5) Zufälle, Convulsionen (Scheuerchen) im ersten Lebensjahre oder später, krankhafter Zustand bei der Dentition, frühes oder spätes Reden- und Gehen-Lernen u. s. w.
6) Kinderkrankheiten acuter Art: Blattern, Masern, Scharlach, Rötheln u. s. w., Hirnentzündung, fieberhafte Affection der Brust und des Unterleibes u. s. w.
7) Kinderkrankheiten chronischer Art: Kopfausschlag, Scrofeln, rhachitische Anlage u. s. w.
8) Constitution, Statur, Temperament.
9) Klima, Wohnung, Nahrungsweise, Diät.

b. Von physischer Seite.

10) Geistes- und Gemüthsanlagen im Allgemeinen;
leichte, geringe Fassungkraft;
Neigung und Trieb zum Lernen; gutes, schwaches Gedächtniß; Erziehungweise, zu strenge oder zu nachlässige oder sonst tadelnswerthe;
Benehmen und Betragen in früherer oder späterer Zeit; Einfluß der Pubertäts-Periode auf intellectuelle, moralische und religiöse Richtung;

11) Selbstgewählter, oder aufgedrungener Beruf; Lieblingsbeschäftigung, häusliche, eheliche und Vermögens-Umstände, Kinderlosigkeit, Lebenswandel.

II.

Entwickelungsgeschichte der Seelenstörung.

a. Körperliche ursachliche oder mitwirkende Momente.

1) Fieber aller Art, vorzüglich Nervenfieber, dann Wechselfieber, Brust- und gastrische Fieber, Lungentuberculose, erbliche Anlage zur Schwindsucht, chronischer Husten, Bluthusten, asthmatische Beschwerden, Cholera, schwache Verdauung, Erbrechen, Durchfall, Ruhr, Kolik, Blutbrechen, Hämorrhoidalbeschwerden, Bruchschäden u. s. w., Störungen im uropoetischen und Genital-System.
2) Unordnung in der Menstruation, üble Folgen der Schwangerschaft, des Wochenbetts, der Lactation.
3) Anlage zu rosenartigen, rheumatischen, gichtischen Beschwerden.
4) Chronische Ausschläge, Flechten, Krätze, schnell geheilte Geschwüre, unterdrückter Fußschweiß; syphilitische Ansteckung.
5) Hypochondrische, hysterische Anlage, Krämpfe, Chorea, Catalepsis, paralytische, apoplectische Anfälle; Epilepsie (deren Dauer und Stärke).
6) Beschädigungen durch Verwundungen, Sturz, Stoß, Fall u. s. w.
7) Ueble Gewohnheiten, Trunksucht, geschlechtliche Ausschweifung, Masturbation, Mißbrauch narcotischer und anderer Arzneimittel, der Brech- und Purgirmittel, des Aderlassens u. s. w.

b. Psychische ursachliche oder mitwirkende Momente.

Unglücksfälle aller Art.
Verlust von Angehörigen, namentlich von Kindern.
Verlust an Vermögen, Processe.
Verletzte Ehre.

Unglückliche Liebe, getäuschte Hoffnung.
Schwärmerei.
Häuslicher ehelicher Unfriede.
Gram, Kummer, Sorgen; Aerger, Zornwuth, Streitsucht, Eifersucht, Starrsinn u. s. w.

III.

Zeit des Ausbruchs und gegenwärtiger Zustand der Krankheit.

1) Anfang der physischen Erkrankung, wann? plötzlich? unter Vorläufern und welchen körperlichen und physischen Symptomen?
2) Zu welcher Form und Classe ist die ausgebildete Seelenstörung zu rechnen? z. B.
   Exaltation (Manie),
   Depression (Melancholie),
   Verwirrtheit,
   Verrücktheit,
   Stumpfsinn.
   Welche besondere und eigenthümliche Merkmale sind dabei zu beachten?
3) Veränderung des Krankheitszustandes; Wechsel von Exaltation und Depression, und umgekehrt; continuirlicher, periodischer Verlauf, nach Tagen, Mondwechsel, Jahrszeit.
   Helle Zwischenräume, wie lange? ob völlig freie im Reden und Benehmen, in der Stimmung, Gemüthsart?
   Unter welchen Symptomen traten die erneuerten Paroxysmen ein?
4) Besondere körperliche Leiden:
   Eingenommenheit des Kopfes, Kopfschmerz, Schwindel, Betäubung; rothe, blasse Gesichtsfarbe;
   Hyperästhesis, Anästhesis, Parästhesis eines oder des andern Sinnes; Injection der Augenränder und der Conjunctiva; Verengung, Erweiterung, Ungleichheit der Pupillen; lebhafter oder matter, flüchtiger oder starrer Blick, Staarblindheit u. s. w., Ohrensausen, Schwerhörigkeit, Taubheit, ungleichseitiges Hören; Stockschnupfen, mangelhafte Empfindung und Bewegung der Zunge u. s. w.;
   Hallucinationen, vorzugsweise des Gesichts, Gehörs, Gefühls;
   Beschaffenheit der Sprache, mangelhafte Articulation.
5) Respiration, Herzschlag (nach sthetoscopischen Versuchen), Pulsschlag der Carotiden und Radialarterien, Druck, Schmerz, Beengung der Brust, Husten mit und ohne Auswurf u. s. w.

6) Appetit, Durst, Verdauung, Stuhl- und Harnentleerung; Würmer, Flatulenz, Kolik, Magenkrampf, Abdominalpuls, Brüche, Hämorrhoidalanlage u. s. w.
7) Temperatur des Körpers, Neigung zu kalten Füßen und Händen, zu trockner oder feuchter Haut.
8) Schlaf, lange, kurz, unruhig, durch Träume oft unterbrochen; Somnambulismus.
9) Mangelhafte Haltung und Bewegung der Glieder, Zittern, Zeichen von theilweiser Paralyse, eigenthümliche Geberden und Gesticulationen.
10) Menstruation, stockend, zu stark, zu gering; ist zur Zeit ihres Eintritts Veränderung im Gemüthszustande?
11) Uebersichtliche Schilderung des Benehmens, Thuns und Lassens des Kranken im Allgemeinen und Besonderen, seiner eigenthümlichen Vorstellungen, Einbildungen, fixen Ideen und deren Variationen, durch Beispiele erläutert; ferner Andeutungen über den Grad ihrer Auffassungs-, Combinations- und Urtheilskraft, über deren Neigungen, Begierden, Triebe, Bestrebungen, Gewohnheiten; ferner über ihre übertrieben heitere oder in sich gekehrte schwermüthige Stimmung (bis zum Lebensüberdrusse, zu Selbstattentaten); ihre milde gutmüthige, oder rohe, tückische, übelwollende, unsittliche, argwöhnische, launenhafte Sinnesart; ferner über den Grad ihrer noch fortdauernden Regsamkeit und Empfänglichkeit, oder Abstumpfung, Gefühls- und Willenslosigkeit.

Anmerkung unter dem Texte.

Da die Kenntniß aller früheren körperlichen und geistigen Zustände der Kranken dieser Art, ihrer Lebensumstände und Ereignisse so wichtig ist, diese aber nur in der Nähe derselben von den Mitgliedern der Familie oder Freunden und Bekannten, durch die Hausärzte, Physikatsärzte, Seelsorger u. s. w. erlangt werden kann, so wird das hier aufgestellte Schema den Aerzten zur Anleitung, mehr noch zur Bequemlichkeit und Erleichterung dienen, um bei der Untersuchung solcher Kranken sie an dies oder jenes zu erinnern. Auf Zusätze aus eigener Anschauung und Beurtheilung wird gern Rücksicht genommen werden.

Anlage III.

Die Königlichen Aemter auf der Route von
werden hiermit ersucht, behuf Fortschaffung de gemüths-
kranken

von bis eine zwei-
spännige Fuhr zu stellen.

den ten 18

Fuhr-Befehl.

E. Thiere.

(Bd. VII. S. 501. 1. Folge Bd. II. S. 675. 2. Folge Bd. II. S. 490.)

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern wegen Prüfung der Thierärzte, vom 11. August 1853. (I. 244.)

Nachdem eine Commission zur Prüfung derjenigen, welche sich um Concession zur Ausübung der Thierheilkunde bewerben wollen, angeordnet worden, wird dies zur öffentlichen Kunde gebracht und Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Concession zur Ausübung der Thierheilkunde soll von den Landdrosteien, beziehungsweise von der Berghauptmannschaft künftig nur solchen Personen ertheilt werden, welche durch ein Zeugniß der angeordneten Prüfungs-Commission ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben.

§. 2. Die Prüfungs-Commission tritt jährlich am Montage in der vollen Woche vor Michaelis in Hannover zusammen.

§. 3. Die Anmeldungen müssen spätestens bis zum 1sten September jeden Jahrs bei dem Vorsitzenden der Commission eingereicht werden.

Auf später eingehende Meldungen wird für dasmal keine Rücksicht genommen.

§. 4. Der Meldung sind, außer einem Curiculum vitae, Zeugnisse über seitheriges gutes Betragen, so wie über wenigstens dreijährigen Besuch einer thierärztlichen Lehranstalt beizufügen. Auch ist nachzuweisen, daß die Hauptfächer der Thierheilkunde gehört und geübt sind.

§. 5. Bei der Zulassung zur Prüfung soll weder darauf gesehen werden, welche thierärztliche Lehranstalt, noch ob nur eine oder ob mehre Anstalten benutzt worden.

§. 6. Die Prüfung umfaßt alle Zweige der Thierheilkunde mit Einschluß der Hülfswissenschaften.

§. 7. Der Examinand wird mündlich geprüft und ihm außerdem Gelegenheit gegeben, durch schriftliche Arbeiten in gegebener Zeit, so wie durch practische Leistungen seine Befähigung darzuthun.

§. 8. Die Prüfungs-Commission bestimmt am Schlusse der Prüfung, ob der Geprüfte die Prüfung bestanden habe, und im Bejahungsfalle, ob er sie „genügend," „gut," oder „ausgezeichnet" bestanden habe.

§. 9. Denjenigen, welche die Prüfung bestanden haben, wird ein Zeugniß ihrer Befähigung zur Ausübung der Thierheilkunde ausgestellt, welches sie dem Gesuche um Concession beizufügen haben.

§. 10. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält nur eine Benachrichtigung darüber.

§. 11. Die Commission hat den Zeitraum zu bestimmen, nach dessen Ablauf der Nichtbestandene sich von Neuem zur Prüfung melden darf.

§. 12. Wer nach zweimaligem Versuche die Prüfung nicht besteht, wird nicht ferner zugelassen.

Gesetz, betr. Maßregeln gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindviehe in Ostfriesland, vom 23. August 1855. (III. 41.)

Georg der Fünfte rc. rc. Zur Verhütung des Wiederausbruchs und der Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindviehe in Ostfriesland erlassen Wir hiedurch, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Ostfriesischen Provinziallandschaft, das folgende für Unser Fürstenthum Ostfriesland geltende Gesetz:

§. 1. Jeder Eigenthümer von Rindvieh ist bei Vermeidung einer — eintretenden Falls im Verwaltungswege zu erkennenden — Ordnungsstrafe von 10 bis 50 Thlr. verpflichtet, von Erkrankungen desselben, welche auch nur entfernt den Verdacht der Lungenseuche erregen, sofort dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, auch das erkrankte Stück, ohne Unterschied, ob dasselbe auf der Weide oder im Stalle erkrankt ist, augenblicklich von allem übrigen Vieh dergestalt abgesondert in einem abgesonderten Stalle zu halten, daß eine Communication mit gesundem Viehe nicht Statt haben kann.

Der Ortsvorsteher hat die erfolgte Anzeige sofort dem Amte zu berichten.

In den Bezirken der Städte ist die Anzeige von dem Eigenthümer unmittelbar an den Magistrat zu bringen.

§. 2. Nach erhaltener Anzeige hat die Obrigkeit (Amt, Magistrat) ohne Verzug einen Thierarzt mit der Untersuchung des verdächtigen Viehes zu beauftragen.

§. 3. Erklärt der Thierarzt das erkrankte Vieh für von der Lungenseuche befallen, so ist dasselbe nach vorhergegangener Taxation (vergl. §. 4) zu tödten.

Der Ortsvorsteher (in städtischen Bezirken der Magistrat) hat dafür zu sorgen, daß die Tödtung erfolgt.

Ergiebt die Untersuchung zwar nicht die Gewißheit des Vorhandenseins der Lungenseuche, aber doch den dringenden Verdacht desselben, so ist die Obrigkeit befugt, die Tödtung des verdächtigen Viehes anzuordnen.

Das getödtete Vieh ist durch den beauftragten Thierarzt zu obduciren.

§. 4. Die Taxation des zu tödtenden Viehes (§. 3) geschieht durch drei Taxatoren.

Diese Taxatoren, so wie eine gleiche Anzahl Substituten sind für jeden Amtsbezirk, oder auch für kleinere Districte von dem Amte nach Anhörung der Amtsvertretung, für jeden Stadtbezirk vom Magistrate nach Anhörung der Bürgervorsteher zu ernennen und zu beeidigen.

§. 5. Die Vornahme der Taxation ist von dem Ortsvorsteher, beziehungsweise dem Magistrate zu veranlassen.

Die Taxatoren haben den Werth des Viehes, abgesehen von der vorhandenen Lungenkrankheit, zu ermitteln und darüber eine schriftliche Bescheinigung auszustellen.

Gegen die Schätzung derselben findet eine Berufung nicht Statt.

§. 6. Für jedes nach Maßgabe des §. 3 getödtete Stück Vieh, mit Ausnahme jedoch der Kälber unter 6 Monaten, wird dem Eigenthümer eine Vergütung von $4/5$ des taxirten Werthes geleistet.

Wird durch die von dem obrigkeitlich beauftragten Thierarzte (§. 2 und 3) vorgenommene Section ermittelt, daß das getödtete Vieh von der Lungenseuche nicht befallen gewesen sei, so wird der volle Taxwerth nach Abzug des Werthes der annoch zu verwerthenden Theile des getödteten Stückes vergütet. In diesem Falle erfolgt die Vergütung auch für Kälber unter 6 Monaten.

§. 7. Von dem im §. 6. Absatz 1 bezeichneten Schadensersatze kann dasjenige Vieh zeitweilig ausgeschlossen werden, welches nach einem näher zu bestimmenden Zeitpuncte aus dem benachbarten Auslande in Unsere Provinz Ostfriesland eingeführt wird.

Die desfallsige Verfügung ist von Unserer Landdrostei im Einverständnisse mit dem Landraths-Collegium zu treffen.

In diesem Falle ist zu verfügen, daß das eingeführte Vieh an der Grenze mit einer kenntlichen Bezeichnung versehen werde.

§. 8. Zur Bestreitung der im §. 6 bestimmten Entschädigungen wird sämmtliches Hornvieh in der Provinz, mit Ausnahme der Kälber bis zu 6 Monaten einer Steuer unterworfen.

Dieselbe beträgt von jedem Stück in der Marsch 1 Sgr., in den übrigen Gegenden 8 Pf.

Bei eintretendem Bedürfnisse kann die mehrmalige Erhebung dieser Beträge, jedoch nicht über 6 Male in einem und demselben Jahre, verfügt werden.

Reicht der durch die Steuer gebildete Fonds auch bei Erhebung des Maximums der Jahrsbeiträge zur Bestreitung der vorkommenden Entschädigungen nicht aus, so tritt ein Aufschub der Zahlung bis zum nächsten Steuerhebungstermine ein.

Zweifel darüber, ob eine Ortschaft zu der Marsch gehöre oder nicht, sind von Unserer Landdrostei zu entscheiden. Gegen die Entscheidung derselben findet kein Recurs Statt.

§. 9. Die Ausschreibung der Steuer erfolgt in Gemäßheit des §. 6 der Verfassungs-Urkunde für die Ostfriesische Landschaft vom 5ten Mai 1846.

§. 10. Die Erhebung geschieht durch die Ortsvorsteher, beziehungsweise die Magistrate.

Die Beitreibung der Rückstände erfolgt auf dem für die Beitreibung rückständiger Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege.

§. 11. Die erhobenen Beiträge sind durch die Obrigkeiten dem Landraths-Collegium einzusenden.

§. 12. Die Verwaltung des Fonds, die Auszahlung der Entschädigungsgelder und überhaupt das ganze Rechnungswesen wird von dem Landraths-Collegium wahrgenommen.

Unsere Landdrostei hat die Rechnung abzunehmen.

§. 13. Die Auszahlung der Entschädigungsgelder erfolgt durch das Landraths-Collegium.

Der Empfangsberechtigte hat

1) durch obrigkeitliche Bescheinigung nachzuweisen, daß das betreffende Stück Vieh auf Grund des §. 3 dieses Gesetzes getödtet sei,

2) das schriftliche Taxat der Schätzer mit obrigkeitlicher Beglaubigung beizubringen,

3) desgleichen auch im Falle des §. 6, a linea 2, die schriftliche obrigkeitlich beglaubigte Erklärung des Thierarztes über den Sectionsbefund.

§. 14. Der durch die Viehsteuer gebildete Fonds ist lediglich zur Bestreitung der erwähnten Entschädigung und der etwaigen Verwaltungskosten des Fonds bestimmt.

Die Kosten der Taxation, so wie der polizeilichen Maßregeln ꝛc. sind von den betreffenden Gemeinden zu tragen.

§. 15. Unsere Landdrostei hat die nöthigen Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen.

Dieselbe hat ferner wegen Beaufsichtigung des Viehes in den von der Lungenseuche betroffenen Gegenden, wegen Absperrung solcher Gegenden vom Verkehre mit Vieh und wegen Vermeidung der Ansteckung durch erkranktes und getödtetes Vieh die erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Norderney, den 23sten August 1855.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehendes Gesetz, nach vollständigem Vortrage des Inhalts, von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig vollzogen ist.

Norderney, den 23sten August 1855.

Bar,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 23. August 1855, Maßregeln gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindviehe in Ostfriesland betr., vom 10. September 1855. (III. 50.)

Zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 23sten August 1855, Maßregeln gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindviehe in Ostfriesland betreffend, erlassen Wir mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern folgende Bestimmungen:

§. 1. Neben der nach §. 3 des Gesetzes eintretenden Tödtung des an der Lungenseuche erkrankten oder derselben dringend verdächtigen Viehes ist zugleich eine Absperrung des Orts, wo die Seuche ausgebrochen ist, von der Obrigkeit anzuordnen, jedoch bleibt es derselben überlassen, unter Berücksichtigung der Localität die Ausdehnung, in welcher die Sperre zur Anwendung kommen soll, zu bestimmen.

§. 2. Uebrigens gelten hinsichtlich der Absperrung folgende nähere Vorschriften:

1) Es darf weder Vieh gekauft oder verkauft, noch sonst unter irgend einem Vorwande hinein oder hinaus gebracht werden; auch rauhe Fourage, Stroh und Mist darf nicht verkauft und über die Grenze gebracht werden.
2) Der Ort selbst, so wie Wege und Triften und Hütungsplätze incl. des Raumes von 500 Schritten um dieselben sind für alles Durchtreiben fremden Viehes gesperrt, gleich-

viel, ob die Seuche zur Weidezeit existirt oder ob das Vieh im Stalle gehalten wird.

3) Tritt die Seuche ein, während das Vieh auf dem Stalle gehalten wird, so ist zunächst das Gehöft, auf welchem sie ausbricht, dadurch abzusperren, daß kein Vieh die Grenzen desselben überschreiten darf.

4) Viehmärkte, die an dem Orte vor Aufhebung der Sperre einfallen, müssen aufgehoben werden.

5) Der Heerde, unter welcher Krankheitsfälle vorkamen, sind, wenn die Krankheit zur Weidezeit einfällt, besondere Hütungsplätze, Tränken, Triften, Wege und resp. Holz-Reviere anzuweisen, dergestalt daß die Hütung für die somit verdächtige Heerde von allen übrigen Rindviehheerden durch einen Zwischenraum von 500 Schritten abgesondert, und dieser insofern er nicht durch sichtbare Merkmale, als Gräben, Gestelle und dergleichen kennbar ist, mit Strohwischen abgesteckt und mit einer Fahre abgepflügt werden.

6) Können derartige Einrichtungen nicht getroffen werden, so muß die Heerde, unter welcher Krankheitsfälle vorkamen, zu Hause gehalten werden.

7) Falls in der verdächtigen Heerde ein Thier sich nicht ganz munter zeigt, namentlich nicht gut frißt, oder gar anfängt zu husten, ihm das Haar rauh wird, und es viel mit der Nase gegen den Wind steht, traurig steht, die Ellbogen von der Brust abstellt ꝛc., so hat der Hirt solches sofort dem Eigenthümer und dem bestellten Aufseher (§. 3) anzuzeigen, und muß das Thier bis zu der von dem beauftragten Thierarzte vorgenommenen Untersuchung zu Hause gehalten werden, und wird dieser das Weitere dann bestimmen.

8) Aus der verdächtigen Heerde darf kein Stück Vieh geschlachtet werden, ohne daß zuvor der Aufseher und der beauftragte Thierarzt davon Kunde erhalten und letzterer nach vorgängiger Untersuchung des Stückes das Schlachten desselben und die Benutzung des Fleisches und der sonstigen Theile für unbedenklich erklärt hat.

§. 3. Behuf Ueberwachung der Absperrung wird ein beeidigter Aufseher bestellt, welcher nachstehende Puncte zu beachten und durchzuführen hat:

1) Derselbe hat ein genaues Verzeichniß des auf jedem Gehöfte des abgesperrten Orts vorhandenen Viehes, sowohl nach Zahl als besonders nach Abzeichen, derartig aufzunehmen, daß jedes einzelne Stück danach unbedingt erkannt und kein anderes statt dessen untergeschoben werden kann, und wird dies bei Zu- oder Abgang durch Sterben, Tödten oder Kalben fortgeführt. Auch wird jedem Stück Rindvieh eine Nummer angeschnitten oder eingebrannt.

2) Von diesem in duplo aufzunehmenden Verzeichnisse hat er eins der Obrigkeit einzuhändigen, welche die Richtigkeit

desselben an Ort und Stelle prüft, das andere an sich zu behalten.

3) Der Aufsichtsführende ist ebensowohl als der Besitzer des Viehes verpflichtet, von jeder Erkrankung sofort dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, welcher letztere dann das Weitere zu veranlassen hat.

4) Zugleich hat derselbe dafür zu sorgen, daß das erkrankte Vieh, ohne Unterschied, ob dasselbe auf der Weide oder im Stalle erkrankt ist, augenblicklich von allem übrigen Vieh derartig abgesondert im Stalle gehalten werde, daß eine Communication mit gesundem Vieh nicht statthaben kann.

Das Local, wohin das kranke Vieh gebracht wird, darf daher nicht durch Oeffnungen mit den Ställen des gesunden Viehes in Verbindung stehen und muß, wo möglich, 40 Fuß davon entfernt sein.

§. 4. Neben jenem Aufseher hat die Obrigkeit einen Thierarzt zu bestellen, welcher wenigstens alle acht Tage sämmtliche Ställe nachzusehen, den Gesundheitszustand des ganzen Rindviehstandes zu prüfen und darüber an die Obrigkeit Bericht zu erstatten hat. Der Aufsichtführende hat den Thierarzt bei diesem Geschäfte stets zu begleiten und demselben sein Verzeichniß zur Einsicht und Controle vorzulegen.

§. 5. An der Seuche gestorbenes oder auf obrigkeitliche Anordnung getödtetes Vieh muß so entfernt als möglich von Nachbars Grenze mit Haut und Haaren begraben und 6 bis 8 Fuß hoch mit Erde bedeckt werden.

§. 6. Der Mist, der dem erkrankten Thiere beim Transporte nach dem abgesonderten Stalle (§. 3) entfällt, muß sofort aufgehoben und nach einem besondern, für Rindvieh nicht zugänglichen Platze geschafft, oder am besten frisch untergepflügt werden. Utensilien, die beim Fortschaffen des Mistes oder des gestorbenen oder getödteten Viehes gebraucht wurden, sind sorgfältig vor Berührung des gesunden Viehes zu bewahren und dürfen nicht bei dem gesunden Vieh weiter benutzt werden. Ebenso ist für das erkrankte Vieh besonderes Geschirr zum Tränken ꝛc. zu benutzen.

§. 7. Der Platz, wo das erkrankte Vieh gestanden hat, ist auf folgende Art zu reinigen:

1) der Mist ist rein herauszutragen und, wie §. 6. vorgeschrieben, zu behandeln;
2) ist der Stand nicht gepflastert, so ist die Erde 2 Fuß tief auszugraben und wie der Mist zu behandeln, dann durch frische zu ersetzen;
3) Steinpflaster ist gut zu reinigen und mit frischer Kalkmilch zu begießen;
4) Krippen und Hilten von Holz sind mit Seifensiederlauge rein auszuscheuern und dann mit einer Mischung von 1 Pfund Chlorkalk und 2 Pfunden Wasser wiederholt zu bestreichen;
5) steinerne Krippen sind auszuhauen und dann ist in ihnen

Kalk zu löschen; der Kalk bleibt 8 Tage lang darin stehen;
5) Holzwerk wird behandelt wie hölzerne Krippen;
7) Wände, an denen die Kranken standen, werden abgekratzt und mit frischem Kalk oder Lehm übersetzt;
8) solcher Platz wird wenigstens 14 Tage nach erfolgter Reinigung nicht besetzt.

§. 8. Die Seuche soll als erloschen angenommen werden, wenn zwölf Wochen seit dem letzten Erkrankungsfalle verflossen sind.

§. 9. Erst nach Ablauf dieses Zeitraumes soll den Einwohnern gestattet werden, Rindvieh zu kaufen und zu verkaufen, oder fremdes Vieh aufzunehmen, überhaupt soll dann jeder Verkehr wieder frei gegeben werden.

§. 10. Ehe indessen die Sperre aufgehoben wird, sollen die Ställe, in welchen lungenkrankes Vieh gestanden, wie nachstehend vorgeschrieben, gereinigt werden, und ist dafür, daß es gut geschehe, der bestellte Aufseher verantwortlich, welcher bei nicht strenger Befolgung der Vorschriften von Seiten der Eigenthümer der Ställe obrigkeitliche Hülfe in Anspruch zu nehmen hat.

§. 11. 1) der Mist wird, wie angegeben (§. 7), behandelt.

2) Hölzerne Krippen und Raufen werden herausgerissen und nebst den Geräthschaften und Gefäßen, welche bei den Kranken gebraucht worden, verbrannt; steinerne Krippen werden, wie §. 7, 5) vorgeschrieben, behandelt.

Die zum Transporte des Mistes oder der todten genutzten Gegenstände, die unmittelbar mit denselben in Berührung waren, werden verbrannt, oder nachdem sie mit Lauge und Sand rein gescheuert sind, mit einer stets frisch bereiteten Mischung von 1 Pfund Chlorkalk und 4 Pfund Wasser wiederholt bestrichen, dann aber wenigstens vier Wochen der Einwirkung der freien Luft ausgesetzt, und zwar an einem vor Rindvieh sichern Orte.

3) Das Holzwerk im Stalle, wenn es nicht dicht und gut ist, wird am liebsten verbrannt oder sonst mit heißer Lauge von Büchenasche (Seifensieder-Lauge) gut abgewaschen und mit Chlorkalkmilch, 1 Pfund Chlorkalk zu 4 Pfund Wasser, bestrichen.

4) Lehm- oder Kalkwände sind abzukratzen und frisch zu übersetzen, ebenso sind Steinwände mit Lehm oder Kalk zu verputzen.

5) Nachdem solches gründlich geschehen, alle Reste solchen Verfahrens aus dem Stalle entfernt sind, wird der Stall bei sehr wohl verschlossenen Oeffnungen und Thüren auf folgende Weise ausgeräuchert:

Man mischt für einen Stall von 7040 □Fuß oder 8′ hoch, 11′ breit und 80′ lang

4 Pfund getrocknetes Kochsalz mit

1⅓ Pfund Braunsteinhyperoxid

in einer Steinschale gut durcheinander, gießt dann eine Mischung aus

2½ Pfund Schwefelsäure,
2½ Pfund Wasser

hinzu, rührt dies gut durcheinander und setzt es auf ein mit glühenden Kohlen gefülltes Kohlenbecken in den Stall, facht die Kohlen gut an und entfernt sich schnell, wenn die entsteigenden Chlordämpfe unangenehm werden.

Der Stall wird wohl verwahrt und binnen 24 Stunden nicht geöffnet. Nach dieser Zeit wird derselbe gelüftet und kann, wenn der Geruch verzogen ist, benutzt werden.

§. 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung sind mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. zu bestrafen.

Daneben hat die Obrigkeit die Betheiligten im Säumnißfalle zur unverzüglichen Vornahme der vorschriftsmäßigen Einrichtungen und Arbeiten im Verwaltungswege anzuhalten, oder auch letztere auf Kosten derselben selbst anzuordnen.

§ 13. Die Vorschriften Unserer Bekanntmachung vom 24sten Februar d. J. werden hiemit aufgehoben.

Vierter Abschnitt.

Wasser- und Deichpolizeisachen.

(Bd. VII. S. 531. 1. Folge Bd. II. S. 682. 2. Folge Bd. II. S. 491.)

Verordnung, das Wasserbauwesen betr., vom 1. September 1852. (I. 257.)

Inhalt.

Georg der Fünfte, ꝛc. ꝛc. Da die Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege zufolge §. 9 des Gesetzes vom 5. September 1848 und die Aufhebung aller Patrimonialgerichtsbarkeit, mithin auch der einzelnen Personen und Körperschaften zustehenden Deichgerichte, durch den §. 9 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 eine neue Regelung der Verwaltung des Wasserbauwesens erfordert, so verordnen Wir hierüber unter Bezugnahme auf die angezogenen Gesetzesbestimmungen Folgendes:

I. Behörden.

§. 1. Die oberste Leitung des Wasserbauwesens bleibt dem Ministerium des Innern.

§. 2. Für die Staatswasserbauten und die technische Bearbeitung der übrigen Wasserbauten besteht unter dem Ministerium des Innern die General-Direction des Wasserbaues.

Dieselbe hat das Staatswasserbauwesen nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 2. December 1846*) vor den Gerichten zu vertreten.

§. 3. Die Landdrosteien haben die Deich-, Siel-, Fluß- und Uferpolizei zu üben.

Sie haben außerdem beim Staatswasserbau in der unten angegebenen Art mitzuwirken. Denselben wird in den Landdrostei-bezirken, wo die Bedeutsamkeit der Wasserbau-Angelegenheiten solches erfordert, ein Wasserbau-Director zur technischen Hülfe beigeordnet.

§. 4. In unterster Instanz sind für sämmtliche Wasserbausachen die Aemter und die Wasserbau-Inspectoren zuständig. (Vergleiche jedoch unten §. 37.)

---

*) 2. Folge Bd. I. S. 443:

„§. 1. Die Leitung aller in den Unserer General-Direction des Wasserbaues untergebenen Wasserbau-Angelegenheiten erwachsenden Processe soll fortan unter gänzlicher Beseitigung der einschlagenden Bestimmungen Unseres Domanial-Verwaltungs-Reglements vom 21. Mai 1839†), der General-Direction des Wasserbaues überwiesen werden.

Dieselbe hat mithin auch die Leitung derjenigen Processe in Wasserbausachen, in denen Unsere Generalcasse Partei ist, zu übernehmen.

§. 2. Die Leitung der Processe über Eigenthumsrechte an Alluvionen, Werdern, Poldern und Inseln bleibt dagegen ohne Rücksicht darauf, daß die Alluvionen ꝛc. auf natürlichem Wege entstanden sind, oder ihre Entstehung wasserbaulichen Vorkehrungen verdanken, Unserer Domainen-Cammer vorbehalten.

§. 3. Die nach §. 1 dieser Verordnung der Leitung Unserer General-Direction des Wasserbaues übertragenen Processe sind nach deren Anweisung von den Cammer-Consulenten und Cammer-Procuratoren zu führen, die Legitimation der letzteren ist in ihrer Bestallung als Cammer-Procuratoren enthalten.“

†) Bd. VI. S. 14.

II. Staatswasserbauten im Allgemeinen.

§. 5. Staatswasserbauten sind solche Wasserbauten, deren Kosten aus Staatsmitteln bestritten werden.

§. 6. Vorbehältlich der besonderen Bestimmungen für die Domanialwasserbausachen (§§. 21 und ff.) gilt für die übrigen Staatswasserbausachen Folgendes:

§. 7. Die Pläne und Anschläge für die Staatswasserbauten werden von den Wasserbau-Inspectoren aufgestellt und von diesen gemeinschaftlich mit dem zuständigen Amte an den Wasserbau-Director eingesandt.

Bei Neubauten, welche nicht durchaus nothwendig sind, genügt ein vorläufiger Plan mit Kostenübersicht.

Der Wasserbau-Director prüft diese Arbeiten und läßt, nachdem er die Landdrostei durch Vortrag und Mittheilung einer Uebersicht behuf etwaiger Bemerkungen von seinen Vorschlägen in Kenntniß gesetzt, dieselben an die General-Direction des Wasserbaues gelangen.

§. 8. In den Provinzen, wo kein Wasserbau-Director angestellt ist, werden die Pläne und Anschläge von den Aemtern und Wasserbau-Inspectoren unmittelbar an die General-Direction eingesandt, und es wird die Landdrostei von den gemachten Vorschlägen durch den Wasserbau-Inspector berichtlich in Kenntniß gesetzt.

§. 9. Die Landdrosteien haben die Kenntnißnahme von den Vorschlägen zu benutzen, um die ihrer Fürsorge anvertrauten öffentlichen Interessen dabei zu vertreten und ihre desfallsigen Wünsche der General-Direction des Wasserbaues mitzutheilen.

Finden dieselben außerdem Veranlassung, die Ausführung neuer oder die Verbesserung vorhandener Staatswasserbauten zu empfehlen, so haben sie ihre Anträge durch die General-Direction des Wasserbaues an das Ministerium des Innern gelangen zu lassen.

§. 10. Die Landdrosteien haben ferner das Interesse der Unterthanen bei Ausführung von Staatswasserbauten wahrzunehmen und die Verhandlungen mit denselben wegen der von ihnen zu den Kosten solcher Bauten etwa zu leistenden Beiträge zu leiten.

§. 11. Die Pläne und Anschläge für die Unterhaltungsarbeiten sowohl, als für Neubauten werden von der General-Direction des Wasserbaues festgestellt. Der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedürfen nur die Pläne zu solchen Neubauten, bei welchen hinsichtlich der Art der Einrichtung, wie namentlich bei der Anlage von Häfen, Canälen 2c., ein höheres Interesse obwaltet.

§. 12. Die General-Direction des Wasserbaues hat auch über die Ausführung der nothwendigen Unterhaltungsarbeiten und solcher Neubauten, welche lediglich Folge der nothwendigen Unterhaltung bestehender Werke sind, selbst zu entscheiden. Die dazu

erforderlichen Geldmittel werden von ihr aus dem Wasserbau-Etat bewilligt.

Wegen Ausführung anderer Neubauten und Bewilligung der dazu nöthigen Geldmittel hat sie unter Berücksichtigung der im Wasserbau-Etat dafür ausgesetzten Summen die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§. 13. Nach erfolgter Entscheidung über die Frage, ob und was gebaut werden soll, verfügt die General-Direction des Wasserbaues die Ausführung der bewilligten Arbeiten nach den festgestellten Plänen und Anschlägen.

Die Ausführung erfolgt durch die Wasserbau-Inspectoren und die ihnen zu Hülfe gegebenen Conducteurs und Bauführer, bei wichtigen Bauten unter Leitung des Wasserbau-Directors.

§. 14. Die Landdrosteien werden von der General-Direction des Wasserbaues durch abschriftliche Mittheilung der die Ausführung anordnenden Verfügung von den genehmigten Bauten benachrichtigt, in den zu ihrer Mitwirkung geeigneten Angelegenheiten aber um den Erlaß der erforderlichen Verfügungen ersucht.

§. 15. Bei der Ausführung von Staatswasserbauten hat das Amt nur insofern mitzuwirken, als Verhandlungen mit den Unterthanen, Ausverdingung von Materialien und Arbeiten, Abschließung von Verträgen, Erwerbung und Enteignung von Grundstücken es erforderlich machen.

Bei Ausführung wichtiger Bauten bleibt die Ernennung einer besondern Baucommission vorbehalten.

§. 16. Im Uebrigen handeln Amt und Wasser-Inspector in Staatswasserbausachen vereinigt. Das Amt ist nicht minder verpflichtet, sein Augenmerk auf gehörige Erhaltung der Staatswasserbauwerke zu richten, als der Wasserbau-Inspector. Dasselbe hat, wenn es daran Mängel wahrzunehmen glaubt, zunächst den Wasserbau-Inspector darauf aufmerksam zu machen und zu gemeinsamer Verhandlung darüber aufzufordern.

Die höhern Orts einzubringenden Anträge erfolgen von beiden gemeinschaftlich und die Erlasse gehen an beide.

§. 17. Nur in Fällen, wo eine gemeinschaftliche Behandlung der Sache wegen Gefahr beim Verzuge nicht thunlich, ist das Amt wie der Wasserbau-Inspector befugt und verpflichtet, die zur Abwendung von Gefahren erforderlichen Nothsicherungsarbeiten an Staatswasserbauwerken allein anzuordnen. Der handelnde Theil hat aber dem andern von den getroffenen Anordnungen sofort Kenntniß zu geben.

§. 18. Von der geschehenen Vollendung der für ein Rechnungsjahr genehmigten Staatswasserbauten, oder, sofern der Bau vor seiner Vollendung unterbrochen ist, von dessen Standpuncte, hat der ausführende Wasserbau-Inspector am Schlusse des Baujahrs der General-Direction des Wasserbaues — in den Provinzen, wo ein Wasserbau-Director angestellt ist, durch diesen — Anzeige zu machen.

§. 19. Die Rechnungen über ausgeführte Staatswasserbauten sind von dem Rechnungsführer gemeinschaftlich mit dem ausführenden Wasserbau=Director an die General=Direction des Wasserbaues — wo ein Wasserbau=Director angestellt ist, durch diesen — zur Prüfung einzusenden. Ist solches bewirkt, so erfolgt die Feststellung des Betrages durch die General=Direction.

§. 20. Ueber sämmtliche in einem Rechnungsjahre verwandten Staatswasserbaukosten und sonstige Verwendungen aus dem Wasserbau=Etat hat die General=Direction nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs eine Hauptrechnung dem Ministerium des Innern zu überreichen und die etwa eingetretenen Abweichungen von dem für das Jahr genehmigten Wasserbau=Etat zu rechtfertigen.

III. Insbesondere Domanialwasserbauten.

§. 21. Insoweit die Staatswasserbauten behuf Erfüllung von Verpflichtungen des Domanialgrundeigenthums oder behuf Erhaltung und Verbesserung desselben ausgeführt werden, sind sie Domanialwasserbauten.

§. 22. Die Domainen=Cammer kann rein öconomische und gewerbliche Wasserbauanlagen, insofern dieselben nicht nach dem Gesetze über Entwässerungen, Bewässerungen und Stauanlagen vom 22sten August 1847 der Zuziehung von Wasserbauverständigen bedürfen, selbst anordnen und ausführen lassen, in welchem Falle sie aber auch für die Herbeischaffung der Kosten zu sorgen und ihre Anlagen gegen Dritte zu vertreten hat.

Es steht jedoch der Domainen=Cammer frei, auch bei sonstigen Wasserbauten die Mitwirkung der General=Direction des Wasserbaues behuf Prüfung der Pläne und Anschläge, so wie der Wasserbaubeamten behuf Entwerfung der Pläne und Anschläge und behuf Beaufsichtigung der Ausführung in Anspruch zu nehmen, und zwar letzteres in minder erheblichen Fällen, unmittelbar, wiewohl unter Benachrichtigung der General=Direction des Wasserbaues.

Auch bleiben die Wasserbaubeamten verpflichtet, die bei Verpachtung oder Veräußerung von Domanialbesitzungen zu stellenden wasserbaulichen Bedingungen auf Erfordern der Domainen=Cammer zu entwerfen oder zu begutachten, nicht weniger in geeigneten Fällen über die von der Domanialverwaltung zu nehmenden wasserbaulichen Rücksichten sich zu äußern, wogegen ihnen anderntheils auch von den festgestellten wasserbaulichen Bedingungen und Maßnahmen allemal Kenntniß gegeben werden soll.

§. 23. Die übrigen Domanialwasserbauten sind von der General=Direction des Wasserbaues zu leiten, von deren Untergebenen auszuführen und werden aus dem Wasserbau=Etat bestritten, sofern nicht nach §. 27 ein Anderes eintritt.

§. 24. Insoweit es auf die Unterhaltung ankommt, hat der Wasserbau = Inspector gemeinschaftlich mit dem zuständigen Amte und unter Berücksichtigung der den Domanialpächtern obliegenden

Verbindlichkeiten, die Anträge und Anschläge an den Wasserbau-Director behuf der Beförderung an die General-Direction, in den Provinzen, wo kein Wasserbau-Director angestellt ist, an letztere unmittelbar gelangen zu lassen. Diese Anträge und Anschläge gehen regelmäßig nicht durch die Landdrostei. Besondere Umstände und polizeiliche Rücksichten können ein anderes veranlassen.

Die Bewilligung der Kosten erfolgt durch die General-Direction ohne vorgängige Mittheilung an die Domainen-Cammer.

§. 25. Der Wasserbau-Inspector ist verpflichtet, gemeinschaftlich mit dem Amte die Erhaltung der Domanialwasserbauwerke und die Erfüllung der den Domanialpächtern hierunter auferlegten Verpflichtungen zu überwachen, letztere dazu nöthigenfalls aufzufordern und von Mängeln und Gefahren der Domainen-Cammer Anzeige zu machen.

§. 26. Neue wasserbauliche Anlagen zum Nutzen des Domaniums werden nur auf Anlaß der Domainen-Cammer veranschlagt.

Es liegt sowohl der General-Direction als ihren Untergebenen die Verpflichtung ob, an die Domainen-Cammer eine Mittheilung gelangen zu lassen, wenn nach ihren Wahrnehmungen dergleichen Anlagen (Einpolderungen, Eindeichungen, Ausdeichungen) sich empfehlen.

Wird von der Domainen-Cammer die nähere Prüfung derartiger Anlagen gewünscht, so ist solche von der General-Direction anzuordnen, welche bei eintretenden landespolizeilichen Rücksichten mit der Landdrostei in Verhandlung tritt.

Nach völliger Vorbereitung und Veranschlagung des Planes und eingetretener Verständigung mit der Domainen-Cammer wird solcher durch die General-Direction dem Ministerium des Innern vorgelegt und von diesem gemeinsam mit dem Finanz-Ministerium über die Ausführung auf Kosten des Wasserbau-Etats und durch die General-Direction beschlossen.

§. 27. Steht eine Einpolderung oder eine ähnliche die Verbesserung der Domanialeinkünfte bezielende größere Anlage, deren Kosten aus dem Wasserbau-Etat nicht füglich bestritten werden können, in Frage, und handelt es sich daher um anderweite Herbeischaffung der Kosten solcher Anlagen, so wird die Beschlußnahme des Finanz-Ministeriums durch die Domainen-Cammer veranlaßt.

Die Ausführung der Anlage geschieht auch dann durch die General-Direction.

§. 28. In diesem Falle werden hinsichtlich der Liquidation und Bezahlung der Kosten besondere Anordnungen vom Finanz-Ministerium getroffen.

Bei allen übrigen Domanialwasserbauten finden hinsichtlich der Liquidation und Bezahlung der Kosten die allgemeinen Vorschriften für die aus dem Wasserbau-Etat zu bestreitenden Kosten Anwendung.

IV. Interessentenwasserbauten.

1. Im Allgemeinen.

§. 29. Interessentenwasserbauten sind alle unter Aufsicht der Staatsbehörden stehenden Wasserbauwerke, deren Anlegung oder Unterhaltung Körperschaften, Gemeinden oder Verbänden, so wie Privatpersonen obliegen, ohne Unterschied, ob aus der Staatscasse ein Kostenbeitrag dazu geleistet wird.

§. 30. Die Behandlung derselben ist verschieden, je nachdem wasserbauliche Anlagen zur Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke, so wie der Stauanlagen oder Deich-, Siel- und Uferbauten der Unterthanen in Frage stehen. Eine besondere Abtheilung derselben bilden außerdem die städtischen Wasserbauwerke.

2. Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stauanlagen.

§. 31. Ueber die Behandlung dieser Anlagen und die dafür zuständigen Behörden bestimmt das Gesetz vom 22sten August 1847 das Nähere.

Vergleiche auch §. 1 №. 1 des Gesetzes vom 28sten December 1850, betreffend die Erweiterung des Geschäftskreises der beim Ministerium des Innern bestehenden Abtheilung für Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen.

Uebrigens wird die wasserbaupolizeiliche Aufsicht hier von den nämlichen Behörden geübt, welche dieselbe dem Nachstehenden zufolge über die Interessentenwasserbauten unter №. 3 zu üben haben. Eine Leitung der Bauten durch Regierungs-Wasserbaubeamte tritt dabei nur dann ein, wenn sie mit den Betheiligten vereinbart oder im öffentlichen Interesse behuf tüchtiger Ausführung wichtigerer Bauten, namentlich bei Flußdurchstichen 2c., für erforderlich gehalten wird.

3. Deich-, Siel-, Strom- und Uferbauten.

a. Betrieb derselben.

§. 32. Die Ausführung und Unterhaltung der Deich-, Siel- und Uferbauten verbleibt den Betheiligten in der durch Gesetz und Herkommen bestimmten Maße.

§. 33. Der Betrieb derselben wird da, wo Deich-, Siel- und Uferverbände bestehen, zunächst von den Vertretern oder Beamten dieser Genossenschaft, nach Maßgabe der für sie bestehenden Verfassung, geleitet und beaufsichtigt.

Diese Aufsicht erstreckt sich auch auf das Cassen- und Rechnungswesen der Verbände, soweit die den Verbandsgenossen abzulegende Rechnung nicht von einem Vertreter oder Beamten des Verbandes selbst geführt wird.

§. 34. Auch verbleibt den Verbänden, welchen eine Deichgerichtsbarkeit zugestanden hat, nach deren Aufhebung durch den §. 8 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850 das Deichpolizeistrafrecht. Dasselbe wird bis zu weiterer Regelung im Verwaltungswege, nach §. 9 des oben erwähnten Gesetzes, von den Vertretern oder Beamten dieser Genossenschaften, wie bisher durch das Deichgericht ausgeübt.

§. 35. Wo Verbände der im §. 33 bezeichneten Art nicht bestehen, soll auf deren Bildung hingewirkt und den Vertretern oder Beamten derselben eine ähnliche Wirksamkeit wie denjenigen der bereits bestehenden Genossenschaften dieser Art eingeräumt werden.

§. 36. Im Lande Hadeln wird das Deich- und Sielwesen bis auf Weiteres, wie bisher, von den Kirchspielsgerichten verwaltet.

b. Beaufsichtigung derselben durch die Regierung.

aa. Zuständigkeit des Amts und des Wasserbau-Inspectors.

§. 37. Die der Regierung zustehende Aufsicht über den Betrieb des Deich-, Siel- und Uferbauwesens, wie über die öffentlichen Ströme und Flüsse des Landes wird zunächst von dem Amte und Wasserbau-Inspector geführt.

Daneben verbleibt es jedoch für die Grafschaft Hoya bis auf Weiteres bei der bestehenden Mitwirkung von Landcommissarien bei Uebung der Deich- und Schlachtaufsicht in Gemäßheit der Verordnung vom 29sten September 1775.

Desgleichen nehmen im Lande Hadeln bis auf Weiteres die Hadelnschen Stände an jener Aufsichtsführung in bisheriger Maße Theil.

§. 38. Das Amt und der Wasserbau-Inspector haben bei Führung der Aufsicht dahin zu sehen, daß sämmtliche Deich-, Siel- und Uferwerke ihres Bezirks von den Betheiligten ordnungsmäßig unterhalten und möglichst verbessert werden. Dieselben haben außerdem darauf zu achten, daß an diesen Werken, wie an den öffentlichen Strömen und Flüssen ihres Bezirks nichts Ordnungswidriges vorgenommen werde.

§. 39. Zu dem Ende halten sie mit den Beamten der Interessenten oder, wo es hergebracht ist, mit den Interessenten selbst jährlich in der Regel zwei Hauptschauungen über die Deiche, Abwässerungsanstalten und Flußufer ihres Bezirks ab. Daneben verbleibt es jedoch bei der nach Verfassung oder Herkommen für die Beamten der Verbände bestehenden Befugniß oder Verpflichtung, zu anderer Zeit Deiche, Siele und Uferwerke der Verbandsgenossen allein zu schauen.

§. 40. Die bei den Schauungen vorgefundenen Mängel haben das Amt und der Wasserbau-Inspector zu rügen und die Pflichtigen

zu deren Abstellung aufzufordern, bez. die Bestrafung derselben bei dem zuständigen Gerichte zu veranlassen. Dieselben sind außerdem befugt, bei den Schauungen nach Anhörung der Interessenten oder deren Vertreter die zur Erhaltung und Sicherung der fraglichen Wasserbauwerke sonst erforderlichen Arbeiten sofort anzuordnen und auf Ausführung dieser Anordnungen, wie auf Abstellung der vorberegten Mängel und Uebertretungen nöthigenfalls mit Anwendung von Zwangsmitteln (Androhung und Vollziehung von Strafen, Herstellung auf Kosten des Säumigen ꝛc.) zu halten.

§. 41. Das über die Schauungen aufzunehmende Protocoll ist, wo thunlich, sogleich nach Beendigung derselben aufzunehmen und von den anwesenden Beamten der Interessenten mit zu unterschreiben.

Außerdem sind diesen Beamten spätestens 14 Tage nach Abhaltung der Schauung Abschriften oder Auszüge des Protocolls behuf eigener Beachtung und Kundmachung der Schauauflagen an die etwa bei der Schauung nicht anwesend gewesenen Interessenten mitzutheilen.

Einer Genehmigung der Schauprotocolle durch die Landdrosteien bedarf es nicht. Es sind an dieselben jedoch Abschriften davon behuf Ausübung der Oberaufsicht einzusenden.

§. 42. Das Amt und der Wasserbau-Inspector haben ferner bei Hochfluthen die Vertheidigung der Deiche und Siele zu leiten und zu beaufsichtigen und die Herstellung der dadurch verursachten Schäden zu veranlassen.

§. 43. Dieselben sind auch abgesehen von den Hauptschauungen verpflichtet und befugt, Mängel und Ordnungswidrigkeiten, welche einzelnen Deich-, Siel- oder Uferbaupflichtigen zur Last fallen, zu rügen, deren Abstellung anzuordnen oder deren Bestrafung zu veranlassen.

§. 44. Vor anderen Anordnungen, mit Ausnahme des Falles dringender Noth, müssen sie die Interessenten oder deren Vertreter mit ihren Wünschen hören.

§. 45. Stimmen die Wünsche mit den Ansichten des Amts und des Wasserbau-Inspectors überein, so können letztere die auf Unterhaltung vorhandener Anlagen in bisheriger Maße sich beschränkenden Maßregeln ohne vorgängige Genehmigung der Landdrostei anordnen.

§ 46. Sind hingegen die Interessenten mit den von dem Amte und Wasserbau Inspector beabsichtigten Anordnungen nicht einverstanden, oder ist unter den Interessenten über die Unterhaltungspflicht oder über den Fuß, nach welchem die Beiträge oder Leistungen umzulegen sind, Streit, so haben Amt und Wasserbau-Inspector die Sache der Landdrostei vorzutragen, welche sie unter Zuziehung des Wasserbau-Directors, vorbehältlich des etwa zulässigen Rechtweges, entscheidet.

§. 47. In gleicher Weise ist bei vorkommender Meinungs-

verschiedenheit zwischen dem Amte und dem Wasserbau-Inspector die Entscheidung der Landdrostei anheimzustellen.

§. 48. Handelt es sich aber um Arbeiten, welche ohne unherstellbaren Schaden nicht aufgeschoben werden dürfen, so sind das Amt und der Wasserbau-Inspector befugt, deren Ausführung sogleich anzuordnen. Tritt in solchen Fällen eine Meinungsverschiedenheit zwischen jenen beiden ein, so entscheidet die Ansicht des Wasserbau-Inspectors, und sind diese Fälle so dringender Art, daß eine gemeinschaftliche Behandlung der Sache wegen Gefahr beim Verzuge nicht thunlich ist, so steht es dem Amte wie dem Wasserbau-Inspector, gleichwie bei Staatswasserbauten (vergl. §.17) zu, die erforderlichen Nothsicherungsarbeiten vorläufig allein anzuordnen. Das Amt hat jedoch, wenn ein Verbands- oder Gemeinde-Deichbeamter oder ein anderer Königlicher Wasserbaubeamter am Orte der Gefahr anwesend ist, zunächst diesen die Anordnung der zur Abhülfe nöthigen Arbeiten zu überlassen.

§. 49. Sind Anordnungen erforderlich, welche über die Unterhaltung vorhandener Anlagen hinausgehen, so ist von dem Amte und dem Wasserbau-Inspector zur Verfügung an die Landdrostei zu berichten.

§. 50. Der Aufstellung eines Kostenanschlags durch den Wasserbau-Inspector bedarf es in der Regel nur bei Neubauten oder Hauptreparaturen. Sie ist jedoch auch bei anderen Bauten vorzunehmen, wenn dadurch eine nützliche Anleitung zu deren Ausführung gegeben wird oder die Landdrostei solches ausdrücklich vorschreibt.

§. 51. Die Bauausführung ist durch den Inspector zu leiten und unter ihm von den betreffenden Verbands- oder Gemeinde-Deichbeamten, in deren Ermangelung aber, oder bei ungenügender Befähigung derselben, von einem damit zu beauftragenden niedern Königlichen Wasserbaubeamten zu beaufsichtigen.

Bei besonders wichtigen Bauten hat der Inspector, wenn die Landdrostei solches vorschreibt, auch die Beaufsichtigung der Bauausführung, jedoch unter geeigneter Mitwirkung der betreffenden Verbands- oder Gemeindebeamten, entweder selbst zu übernehmen oder einem ihm beigegebenen Conducteur oder Bauführer zu übertragen.

Die Thätigkeit des Amts dabei beschränkt sich auf die Heranziehung der Betheiligten zu Beiträgen oder Leistungen für den Bau, die Ausverdingung von Materialien und Arbeiten, die Feststellung von Bedingungen, die Abschließung von Verträgen, die Erwerbung oder Enteignung von Grundstücken und sonstige obrigkeitliche Geschäfte.

§. 52. Ueber das Cassen- und Rechnungswesen der Interessenten führt das Amt eine obere Aufsicht. Demselben ist zu dem Ende regelmäßig entweder die Rechnung selbst vorzulegen oder eine Abschrift derselben mitzutheilen.

Auch kann das Amt jederzeit über alle Rechnungsangelegen-

heiten der Verbände von der Genossenschaft Auskunft verlangen, unter deren Mitwirkung vom Stande der Baucasse sich überzeugen und die Abstellung von Mängeln in der Rechnungsführung verfügen.

§. 53. Beiträge, welche das Domanium, als Interessent, zu den Verbands-Arbeiten zu leisten hat, werden durch das Amt und den Wasserbau-Inspector beschafft, welche die Zahlungsanweisung bei der General-Direction des Wasserbaues veranlassen.

bb. Zuständigkeit der Landdrosteien.

§. 54. Die Landdrostei entscheidet über alle nach dem Vorstehenden nicht der Entscheidung des Amts und Wasserbau-Inspectors anheimfallende Fragen, welche Erhaltung und Sicherung bestehender Anlagen betreffen. Sie entscheidet ferner über neue Anlagen (vergl. jedoch §. 56), und zwar in allen diesen Fällen, sowohl über die Anlage selbst (ob und wie gebaut werden soll), als über die Concurrenzfrage.

§. 55. Ist der Landdrostei ein Wasserbau-Director beigegeben, so steht ihr derselbe bei Ausübung jener Wirksamkeit zur Seite. Derselbe hat in allen Sachen, wo es vorzugsweise auf technische Fragen ankommt, den Vortrag und die Ausfertigung der Erlasse, Berichte ꝛc. zu übernehmen. In den übrigen Wasserbausachen ist er nur, so weit nöthig, zur Ertheilung seines Beirathes hinzuzuziehen.

§. 56. Die Landdrostei hat in folgenden Fällen das Gutachten der General-Direction des Wasserbaues einzuholen (vergl. jedoch §. 67):

1) wenn sie die Aufhebung eines unter Aufsicht der Regierung stehenden Wasserbauwerks oder das Aufhören der Aufsicht der Regierung über dasselbe verfügen oder genehmigen will;
2) wenn sie eine wichtige neue Deichanlage oder eine Veränderung des Deichsystems verfügen oder genehmigen will, oder die Erhöhung und Verstärkung ganzer, eine geschlossene Bedeichung bildender Deichstrecken zu verfügen beabsichtigt;
3) wenn die Erbauung neuer Siele oder Abwässerungsschleusen oder die Erneuerung vorhandener in Frage steht, sofern über den Bau unter den Betheiligten Streit oder derselbe mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist;
4) wenn sie Abwässerungsanlagen verfügen oder genehmigen will, durch welche das bisherige Abwässerungssystem verändert wird;
5) wenn sie Strom- oder Uferanlagen genehmigen oder verfügen will, welche einzeln oder im Zusammenhange eine Veränderung der Strombahn eines schiffbaren Flusses neben ihrem Hauptzwecke (durch Abgrabung, Anlegung vorspringender Werke ꝛc.) zur Folge haben könnten;

6) wenn sie hinsichtlich des Technischen Zweifel hegt, welche ihr der Vortrag des Wasserbau-Directors nicht heben kann.
Auch muß sie an die General-Direction des Wasserbaues sich wenden:
7) wenn sie Vorschüsse oder Beihülfen zu den hier fraglichen Interessenten-Wasserbauten aus dem Wasserbau-Etat bewilligt zu erhalten wünscht, und wenn
8) bei Wasserbauwerken, welche auf die Bezirke mehrer Landdrosteien einwirken, eine Einigung unter diesen nicht zu bewirken ist.

§. 57. So weit die Landdrostei dem Obigen nach über die Frage: ob und wie gebauet werden soll, entscheidet, stellt sie auch die von dem Amte und Wasserbau-Inspector eingesandten, von Letzterem ausgearbeiteten Pläne und Anschläge fest und verfügt die Ausführung.

§. 58. Der Wasserbau-Director überwacht die tüchtige Ausführung solcher Bauten und hat zugleich die Aufsicht wegen gehöriger Instanderhaltung und Verbesserung der in der Provinz befindlichen Wasserbauwerke, zu welchem Ende er, so oft er es nöthig findet, die einzelnen Gegenden bereiset und auch jährlich einer der Hauptschauungen der Deiche und Abwässerungsanstalten für einen Theil der Provinz beiwohnt.

§. 59. Er kann, wenn Gefahr im Verzuge ist, bei seiner Anwesenheit am Orte der Gefahr selbstständig die nöthigen abhelfenden Maßregeln anordnen. Im Uebrigen bringt er seine Wahrnehmungen sofort nach Beendigung der Reise in der Regel schriftlich zur Kenntniß der Landdrostei und veranlaßt, so weit nöthig, den Beschluß derselben darüber. Von dem Reiseberichte sendet er eine Abschrift zur Kenntnißnahme an die General-Direction des Wasserbaues ein.

§. 60. Die Landdrostei bildet die Recurs-Instanz bei Beschwerden über Verfügungen des Amts und Wasserbau-Inspectors.

cc. Mitwirkung der General-Direction des Wasserbaues.

§. 61. In technischer Beziehung hat auch die General-Direction des Wasserbaues bei Beaufsichtigung der Deich-, Siel- und Uferwerke der Interessenten mitzuwirken.

§. 62. Behuf dieser Mitwirkung muß dieselbe sich in fortwährender Kenntniß des Zustandes der Fortschritte und der Zweckerfüllung auch dieses Theils der Wasserbau-Verwaltung erhalten, um darauf ihre Anträge bei den Landdrosteien und bei dem Ministerium des Innern zu gründen. Dem Letztern hat sie in allgemeinen Wasserbau-Angelegenheiten auf Verlangen und bei Beförderung der an dasselbe zur Entscheidung gelangenden Sachen Gutachten zu erstatten.

§. 63. Zur Erreichung obigen Zweckes bereiset ein Mitglied der General-Direction alljährlich die Marschgegenden des Landes

oder doch einen Theil derselben, so wie andere Puncte des Landes, in welchen wichtige Wasserbau-Anlagen vorhanden sind.

Den Anweisungen des bereisenden technischen Mitgliedes ist von den untergeordneten Wasserbaubeamten Folge zu leisten, wenn dasselbe bei vorhandener Gefahr die für nothwendig erkannten abhelfenden Maßregeln an Ort und Stelle anordnet.

§. 64. Zu gleichem Zwecke werden der General-Direction jährlich die Deich-, Schleusen- und Ufer-Schauprotocolle, so wie die Reiseberichte des Wasserbau-Directors von der Landdrostei mitgetheilt. Die General-Direction läßt bei Rücksendung derselben ihre Bemerkungen zur Berücksichtigung an die Landdrostei gelangen.

§. 65. Außerdem hat die General-Direction des Wasserbaues in den oben unter §. 56 bezeichneten Fällen den Landdrosteien ihr Gutachten abzugeben.

§. 66. Dieselbe ist befugt, die zur Abgabe dieser Gutachten etwa noch erforderlichen Vorarbeiten durch unmittelbare Beauftragung des betreffenden Wasserbau-Directors oder Inspectors anzuordnen. Sie muß aber der Landdrostei von der getroffenen Anordnung Kenntniß geben.

Ausnahmsweise kann derselben in den Fällen unter 2, 3, 4 und 5 des §. 56 auch die Leitung und Beaufsichtigung der Bauausführung, unbeschadet der der Landdrostei verbleibenden Sorge für die Herbeischaffung der Baumittel, vom Ministerium des Innern übertragen werden.

dd. Zuständigkeit des Ministeriums des Innern.

§. 67. Findet die Landdrostei in den Fällen, in welchen sie nach §. 56 des Gutachtens der General-Direction des Wasserbaues bedarf, Bedenken, dem Gutachten zu folgen oder nimmt sie wegen Zweifelhaftigkeit oder Wichtigkeit der Sache selbst zu entscheiden Anstand (mit Ausnahme jedoch der Entscheidungen über Deich- und Sielpflicht, als welche sie nicht von sich weisen kann), so berichtet sie durch die General-Direction des Wasserbaues, welche sich dann ebenfalls weiter zu äußern hat, an das Ministerium des Innern.

§. 68. Das Ministerium des Innern hat überhaupt die oberste Leitung und Beaufsichtigung des Interessentenwasserbauwesens und bildet die Recurs-Instanz bei Beschwerden über die Verfügungen der Landdrosteien.

§. 69. Wasserbaupolizeiliche Vorschriften (vergl. §. 10 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847), welche sich über mehre obrigkeitliche Bezirke erstrecken, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Anderenfalls ist nur die Genehmigung der Landdrostei erforderlich.

§. 70. Von dem Ermessen des Ministeriums hängt auch die Anordnung einer, diesfalls an die Stelle des Amts und des Wasserbau-Inspectors tretenden besonderen Baucommission für die Be-

handlung wichtigerer Interessentenwasserbauten, namentlich solcher, welche sich über mehre obrigkeitliche Bezirke erstrecken, ab.

§. 71. Demselben bleibt ferner die Bewilligung von Vorschüssen (sowohl für Anlagen als für Untersuchungen) und von Beihülfen zu Interessentenwasserbauten aus den dazu bestimmten Mitteln des Wasserbau-Etats vorbehalten. Die darauf gerichteten Anträge der Landdrosteien gelangen an dasselbe durch die General-Direction des Wasserbaues.

4. Städtische Wasserbauwerke.

§. 72. Für Wasserbauwerke in den Bezirken amtssässiger Städte und Flecken haben die in den vorstehenden §§. 32—71 enthaltenen Bestimmungen volle Geltung.

§. 73. In den Bezirken sonstiger Städte und Flecken tritt der Magistrat an die Stelle des Amts. Mit dieser Abweichung gelten die obigen Bestimmungen auch für diese.

§. 74. Bei Wasserbauwerken, deren Bau oder Unterhaltung aus den Mitteln der letzterwähnten Städte und Flecken erfolgt, sind, sofern Neubauten oder Hauptreparaturen in Frage stehen, die Vorschläge von den städtischen Behörden an die Landdrostei zur Prüfung einzusenden.

Die Landdrostei verfügt darauf nach Anhörung des zuständigen Wasserbau-Inspectors und in den Fällen des §. 56 nach Einholung des Gutachtens der General-Direction des Wasserbaues.

Die abändernden Verfügungen, welche hiernach aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl für angemessen erachtet worden, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.

Dagegen bleibt die Ausführung selbst, so wie das damit verbundene Rechnungswesen den städtischen Behörden, unter Oberaufsicht der Landdrostei, überlassen.

V. Technische Beamte.

§. 75. Den Wasserbau-Directoren kann zugleich die Wahrnehmung einer Inspection übertragen werden.

§. 76. Den Landdrosteien, für welche ein Wasserbau-Director nicht angestellt wird (§. 3), bleibt unbenommen, wenn sie in einer wasserbaulichen Angelegenheit eines technischen Beiraths bedürfen, sich von einem in ihrem Bezirke angestellten Wasserbau-Inspector persönlich Vortrag erstatten zu lassen, oder die General-Direction des Wasserbaues um Mittheilung eines Gutachtens, sofern die Einholung eines solchen nach §. 56 nicht ohnehin erforderlich ist, anzugehen.

§. 77. Jeder Landdrosteibezirk zerfällt in Inspectionen, deren Bezirk mit Rücksicht auf die Amtsbezirke und auf die Flußgebiete bestimmt wird. Einer jeden Inspection steht ein Wasserbau-Inspector vor. (Vergl. jedoch §. 75.)

§. 78. Die Conducteurs werden einem Wasserbau-Inspector,

bei welchem außerordentliche Arbeiten eine Hülfe nöthig machen, oder auch einem Wasserbau-Director, welcher deren bedarf, beigegeben. Gleiches gilt von den Bauführern.

§. 79. Die Aufsicht über die Conducteurs und Bauführer, so wie über die Deichvoigte und die sonstigen niederen Wasserbaubediente führt zunächst der Wasserbau-Inspector, dessen Bezirke sie angehören.

§. 80. Ueber die Inspectoren führt der Wasserbau-Director die Aufsicht und mit ihm die Landdrostei, soweit die Wirksamkeit jener Beamten sich auf Interessentenwasserbauten erstreckt.

§. 81. Das gesammte technische Personal wird von der General-Direction des Wasserbaues beaufsichtigt. Von ihr gehen, — so weit nöthig, nach Verhandlung mit der betreffenden Landdrostei — die Anträge auf Anstellung, Beförderung und Versetzung aus.

Die Deichvoigte und die sonstigen untergeordneten Wasserbaubediente werden von ihr angestellt.

§. 82. Für die höheren Wasserbaubeamten ist das Ministerium des Innern die Bestallungsbehörde. Dasselbe verfügt, auf Vorschlag oder nach Anhörung der General-Direction des Wasserbaues, die Anstellung, Beförderung und Versetzung derselben.

§. 83. Die Prüfungen zum ersten Eintritt in das Fach erfolgen in einer für alle Baufächer gemeinschaftlichen Prüfungsbehörde.

Die Prüfung zum Conducteur erfolgt von der General-Direction des Wasserbaues unter Zuziehung anderer geeigneter Techniker.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. October d. J. in Kraft.

Gegeben Monbrillant, den 1. September 1852.

(L. S.) Georg Rex.

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 1. September 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums
und des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, betr. das Verbot eigenmächtiger Vorrichtungen an öffentlichen, einer regelmäßigen Schauung unterworfenen Gewässern, vom 29. März 1853. (III. 22.)

Es ist in neuerer Zeit wiederholt zur Anzeige gekommen, daß der ordnungsmäßige Zustand von Gewässern, welche unter regelmäßiger

Schau stehen, von Seiten der Uferanlieger durch eigenmächtige Anlage von vorspringenden Uferwerken gestört wird.

Letztere, sobald sie unzweckmäßig und ohne Rücksicht auf die oberen und unteren Flußstrecken angelegt werden, stören nicht nur den regelmäßigen Wasserabfluß, sondern können auch den benachbarten Flußufern, wie auch der Schifffahrt und den Holzflößen nachtheilig werden.

Es wird demnach hiemit verordnet:

An allen öffentlichen Gewässern der hiesigen Provinz, welche einer regelmäßigen Schauung unterworfen sind, wird das eigenmächtige Erbauen und Verändern von vorspringenden Flußwerken (Buhnen, Stacken, Pempen u. s. w.) hiemit untersagt und muß zu allen Anlagen dieser Art, welche den Stromlauf aufstauen und ablenken, mithin eine dauernde Aenderung in dem Zustande des Wasserspiegels und des Flußbetts bewirken, die Genehmigung der betreffenden Obrigkeit und Wasserbau-Inspection vorher eingeholt werden.

Die Contravenienten verwirken Geldstrafen von 2 bis 5 Thlr. und haben die ausgeführten ordnungswidrigen Anlagen auf ihre Kosten wieder zu entfernen.

Die Obrigkeiten und Wasserbau-Inspectionen des Bezirks werden hiedurch angewiesen, auf die genaue Befolgung der vorstehenden Anordnung zu halten und ist dafür Sorge zu tragen, daß letztere zur Kenntniß aller derer gelangt, welche sich danach zu richten haben.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, betr. das sogenannte Stickensetzen beim Flößereibetriebe auf der Leine, vom 14. September 1853. (III. 127.)

In Beziehung auf die Benutzung der Leineufer beim Flößebetriebe verordnen Wir mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern hiermit Folgendes:

§. 1. Das s. g. Stickensetzen der Flößer an der ganzen Uferstrecke der Leine, auf welcher der Flößebetrieb Statt findet, wird allgemein verboten.

§. 2. Wer diesem Verbote zuwider handelt, verwirkt, vorbehältlich der privatrechtlichen Entschädigungsstrafe, eine Geldbuße bis zu 10 Thlr.

§. 3. Diese Vorschriften finden jedoch auf diejenigen Grundstücke, deren Eigenthümer die Setzung von Anlegepfählen weigern, keine Anwendung.

Polizeiordnung für den Hadelner Canal, vom 28. Februar 1855. (III. 14.)

Mit höherer Genehmigung werden in Beziehung auf die Benutzung des Hadelner Entwässerungs= und Schifffahrts=Canals, der dazu gehörigen Bauwerke, der Aue von Bederkesa bis zum Canale und des Außentiefs von der Canalschleuse im Elbdeiche bis zur Elbe folgende Bestimmungen getroffen:

I. Die Beaufsichtigung des Canals und der genannten Zugänge zu demselben.

§. 1. Diese Aufsicht ist dem Königlichen Amte Otterndorf, beziehungsweise dem Königlichen Amte Bederkesa, soweit die in dessen Bezirke belegene Aue in Betracht kömmt, in Gemeinschaft mit der Königlichen Wasserbau=Inspection Neuhaus a. d. Oste übertragen; auch haben die betreffenden Kirchspielsgerichte Landes Hadeln in den dazu geeigneten Fällen dabei mitzuwirken.

§. 2. Die unmittelbare Aufsicht führen die von dem Canalverbande angestellten Aufsichtsbeamte: der Schleusenmeister und der Canalaufseher.

§. 3. Es ist den Anordnungen jener Behörden und dieser Aufsichtsbeamten unverzügliche, unbedingte Folge zu leisten.

§. 4. Beschwerden gegen die Aufsichtsbeamten sind bei dem betreffenden Königlichen Amte und der Königlichen Wasser=bau=Inspection anzubringen.

II. Benutzung des Canals und der mit demselben in Verbindung stehenden Werke zur Schifffahrt.

A. Im Allgemeinen.

§. 5. Für die Benutzung des Canals und der Zugänge desselben zur Schifffahrt und zum Holzflößen wird, soweit nicht nach dem darüber erlassenen Tarife Befreiungen eintreten, ein Canal=, Schleusen= und Liegegeld nach eben diesem Tarife entrichtet.

§. 6. Holzflöße, deren Theile dauerhaft unter sich verbunden sein und bleiben müssen, dürfen keinen solchen Umfang haben, daß sie der Schifffahrt lästig werden, und sind mit der nach ihrer Größe erforderlichen Mannschaft besetzt zu halten, widrigenfalls sie von der Fahrt ausgeschlossen werden.

§. 7. Schiffe mit leicht entzündbaren Gegenständen, als Schießpulver, Schwefel, Vitriol u. s. w. müssen bei Strafe bis zu 25 Thlr. eine schwarze Flagge mit sichtbarer Aufschrift „Pulver" führen und auf 150 Schritte von der Schleuse vorher anlegen, um sich beim Schleusenmeister zu melden.

§. 8. Jede Verunreinigung des Fahrwassers durch Auswerfung von Ballast, Steinen, Kohlenschlacken, Kehricht und anderen der=

gleichen der Schifffahrt hinderlichen und gefährlichen Gegenständen ist bei einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. verboten; auch sollen die über Bord geworfenen Gegenstände auf Kosten des Zuwiderhandelnden aus dem Canale wieder herausgeschafft werden.

§. 9. Beschädigungen der Ufer, Bermen, Deiche und Wege nebst ihren Dossirungen, welche durch unerlaubtes Belasten und Belegen oder auf sonstige Art durch Schiffe und Holzflöße verursacht werden, sind nach den Vorschriften des Polizeistrafgesetzes über Beschädigung und ähnliche Ungebühr an fremdem Eigenthume §. 230 bis §. 241 zu bestrafen.

§. 10. Das Festlegen der Fahrzeuge mittelst in die Ufer, Bankette, Deiche oder Wege nebst deren Dossirungen eingeworfener Anker oder eingeschlagener Pfähle ist nicht gestattet; ebensowenig das Festlegen an Treppen- und Brückengeländern. Vielmehr müssen hierzu die Anker auf den Boden des Canals allenthalben herabgelassen werden, wo sich keine besondere Vorrichtungen am Ufer für das Befestigen der Fahrzeuge befinden; welche Vorrichtungen übrigens zu benutzen sind.

Auch dürfen zwei Schiffe nicht dergestalt neben einander festgelegt werden, daß sie die Fahrt im Canale hindern, vielmehr müssen die ankernden Schiffe stets ihrer Länge nach hinter einander vor dem Ufer festgelegt werden.

Die Sticken der Sietländer Kähne müssen wenigstens vier Fuß von der Kante des Banketts in dasselbe gesteckt werden.

Das Aufziehen kleiner Fahrzeuge auf die Ufer ist nicht gestattet.

§. 11. Bei der Fahrt im Canale muß jedes Fahrzeug dem andern zur Hälfte rechts ausweichen.

Dabei hat das hinunterfahrende die Zuglinie so tief zu senken, daß das aufwärts fahrende darüber hinwegfahren kann. Vor den Brücken aber ist soweit Platz zu machen, daß die denselben zunächst befindlichen Schiffe oder Flöße ungehindert vorbeifahren können.

Bewegt sich ein Schiff schneller vorwärts, als ein anderes, so muß das vorn fahrende Schiff dem schneller fahrenden links ausweichen.

Das Staken und Stechen mit den Schiebebäumen, Fahrhölzern und Schiffshaken in die Ufer, imgleichen in das Holz- und Mauerwerk der Schleusen, Durchlässe, Brücken und Kajungen ist verboten.

§. 12. Während des Fahrens bei Nacht muß eine hellbrennende Laterne auf dem Fahrzeuge aufgestellt sein.

Die Fahrzeuge dürfen bei Nacht nur an der dem Ziehwege gegenüberliegenden Seite lagern und müssen daselbst der Länge des Canals nach dergestalt festgelegt sein, daß sie nicht abtreiben können.

Zuwiderhandlungen gegen die in diesem und den beiden vorhergehenden §§. 10 und 11 ertheilten Vorschriften werden mit einer Strafe bis zu 5 Thlr. geahndet.

§. 13. Größere Schiffe und Holzflöße dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbeamten längere Zeit hindurch an den angewiesenen Stellen im Canale liegen.

Während der Eiszeit müssen Schiffe und Holzflöße losgeeiset werden.

§. 14. Schiffe, welche Schießpulver als Fracht mit sich führen, sollen, zu den Liegeplätzen überall nicht zugelassen werden.

Wenn jedoch ein Schiff nur einiges Pulver am Bord hat, muß der Vorrath, bevor es einen Liegeplatz eingenommen hat, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 25 Thlr. richtig angegeben und vom Schiffe entfernt werden, sobald der Vorrath mehr als 10 Pfund beträgt.

(cf. auch §. 163 des Polizeistrafgesetzes.)

§. 15. Alles Schießen aus Feuerröhren irgend einer Art, so wie jeder andere Gebrauch des Schießpulvers auf den in der Fahrt begriffenen oder liegenden Schiffen ist, abgesehen von dem vom Schießenden zu leistenden Schadenersatze, bei Strafe bis zu 25 Thlr. verboten.

(cf. §. 166 des Polizeistrafgesetzes.)

§. 16. Theer und Pech dürfen bei Strafe bis zu 5 Thlr. nur in einer Entfernung von 250 Schritt von den Schleusen und Brücken heiß gemacht werden. In gleicher Entfernung darf auch nur Feuer in den offenen Räumen der Schiffe und Flöße unterhalten werden.

§. 17. Das Löschen und Laden der Schiffe ist nur bei den Schleusenkajungen, bei Ausladeplätzen und Treppen oder an den auf desfallsiges Ersuchen von den Aufsichtsbeamten anzuweisenden Stellen gestattet.

Der Schiffer hat dabei den Anweisungen dieser Beamte in allen Stücken Folge zu leisten, damit die Fahrt auf dem Canale und den Wegen nicht erschwert und Beschädigung der Ufer möglichst vermieden werde.

Bei dem Verladen schwererer Gegenstände sind Streichhölzer über das Ufer zu legen.

Die hierbei etwa in den Canal versinkenden Gegenstände sind von den Schiffern und Flößern sofort wieder herauszuschaffen; auch haben selbige den Ladeplatz nach erfolgter Ein- oder Ausladung zu reinigen und zu schlichten.

§. 18. Die zu verladenden oder ausgeladenen Gegenstände dürfen nicht länger als 48 Stunden auf den Löschplätzen liegen und müssen während dieser Zeit in hinreichender Entfernung von den Vorsetzungen oder Ufer-Dossirungen nach Anweisung der Aufsichtsbeamte gelagert werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§. 17 und 18 werden den Umständen nach nicht nur mit einer Geldbuße bis zu 5 Thlr. belegt werden, sondern auch Ersetzung des angerichteten Schadens und der durch etwaige, behuf Aufrechterhaltung

der Vorschriften, anzuordnende Maßregeln verursachten Kosten zur Folge haben.

B. Benutzung des Außentiefs.

§. 19. Für die zum Transporte der Schiffe und Holzflöße durch das Außentief zwischen der Canalschleuse und der Elbe etwa erforderlich werdende Hülfsleistung haben die Führer derselben bis auf Weiteres selbst zu sorgen.

Fahrzeuge und Holzflöße dürfen im Außentiefe nur an der Stelle anlegen und müssen daselbst auf die Weise befestigt werden, die von dem Aufsichtsbeamten, dem Schleusenmeister bei der Canalschleuse, vorgeschrieben wird, weshalb die Schiffs- und Holzflößführer sich an denselben zu wenden und dessen Anweisung unweigerlich Folge zu leisten haben.

Schiffe und Holzflöße, welche die Außen-Canäle der drei Otterndorfer Medem-Schleusen benutzen, stehen daselbst unter der Aufsicht des für diese drei Schleusen besonders angestellten Aufsehers.

§. 20. Wenn bei zugefrorenem Außentiefe Schiffe herein- oder hinauslegen wollen, so hat der Schleusenmeister die Leitung des Aufeisens zu übernehmen, die Schiffer tragen aber die Kosten.

C. Benutzung der Elbdeichsschleuse und deren Zubehörungen.

§. 21. Jedes Fahrzeug muß vor der Einfahrt in die Schleuse an den dazu Binnen wie Außen bestimmten Stellen anlegen und sicher befestigt werden; wonach der Führer sich sofort beim Schleusenmeister zu melden, seine Papiere vorzulegen und die tarifmäßigen Abgaben zu berichtigen, beziehungsweise sich über deren Berichtigung auszuweisen hat. Nach der Zeit der Anmeldung bestimmt der Schleusenmeister die Reihefolge der Durchfahrt durch die Schleuse, der Durchschleusung und der Zulassung zu den Lösch- und Liegeplätzen.

§. 22. Bei der Durchfahrt durch die für den Wasserabfluß zwar geöffnete, dennoch aber nur in Gegenwart und nach Anweisung des Schleusenmeisters zu passirende Schleuse müssen die Masten niedergelegt sein, und es dürfen nur Zuglinien oder Riemen und Schubstangen benutzt werden.

Die Durchschleusung bei geschlossenen Thüren geschieht bei allen Schiffen und Kähnen nur durch den Schleusenmeister. Das eigenmächtige Durchschleusen der Schiffe wird nach Vorschrift der §§. 169 u. flgde. des Polizeistrafgesetzes bestraft.

Dagegen hat die Schiffsmannschaft dem Schleusenmeister beim Durchschleusen die erforderliche Hülfe zu leisten.

§. 23. Bei der Durchschleusung dürfen die Schiffer zum Fortbewegen und Anhalten der Fahrzeuge die Fahrhölzer oder Stangenbäume nur in die hiezu in der Schleuse besonders angebrachten und mit Eisen versehenen Kreuzsteine, niemals aber in die Mauern und Thüren setzen, und sich, außer bei den genannten Kreuzsteinen, zum Fortschieben nur der Hände bedienen.

Seitwärts überhängende Anker müssen binnen Bord gebracht und bei Schiffen von 10 Last und mehr Wielen von geflochtenem Tauwerk ausgehängt werden.

Die Schiffer dürfen während des Durchschleusens sich nicht entfernen, auch mit ihren Fahrzeugen durchaus nicht länger, als es zum Durchgange nöthig ist, in der Schleuse sich aufhalten.

§. 24. Die Passage durch die Schleuse findet nur während der Tageszeit von Sonnenaufgang bis zu Sonnenuntergang Statt, kann aber auch während dieser Zeit wegen außerordentlicher Hindernisse, als: Eisstand, Sturmfluthen, Fluth-Einlassung und Spülung rc. versagt werden.

§. 25. Wollen die Schiffe bei der Schleuse löschen oder hier liegen, um Ladung einzunehmen oder zu überwintern; so hat der Schleusenmeister den Platz zu bestimmen, wo die Schiffe angelegt werden sollen. Eigenmächtige Veränderung des Liegeplatzes ist verboten.

§. 26. Die Schiffe dürfen nicht an den Kajungen, sondern nur an den dazu bestimmten Landfasten befestigt werden. Auch darf unmittelbar auf den Kajungen und bis auf 32 Fuß Abstand von selbigen nichts gelagert werden. Die Lagerstellen für die zu löschenden oder zu verladenden Gegenstände werden vom Schleusenmeister angewiesen.

§. 27. Auf Anordnung des Schleusenmeisters muß jedes Schiff umlegen, auch umzulegenden Schiffen ausweichen.

§. 28. Das Schlopen alter Fahrzeuge im Hafen ist untersagt und das Kielholen von Schiffen kann daselbst nicht Statt finden. Ist aber ein Schiff nur oberhalb Wassers zu repariren, so kann demselben zu diesem Behufe ein besonderer Platz außendeichs und binnendeichs angewiesen, auch auf gleiche Anweisung der geeigneten Plätze durch den Schleusenmeister das Kochen von Theer, Oel, Schwärze, Pech und dergleichen gestattet werden.

§. 29. Auf den in der Nähe der Schleuse liegenden Schiffen jeder Art ist Lichtbrennen nicht anders als in wohlverschlossenen Laternen gestattet. Heizfeuer darf lediglich nur auf einem ordentlichen und mit einem sogenannten Feuerfange versehenen Heerde gehalten werden. Ein solches Feuer muß jeden Abend spätestens um 10 Uhr gänzlich ausgelöscht und darf dann erst mit Tages-Anbruch wieder angemacht werden.

Uebertretungen der in den §§. 21 bis 29 enthaltenen Vorschriften werden den Umständen nach mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. geahndet, mit Vorbehalt des bei etwaigen Unglücksfällen den Beschädigten zu leistenden Schadenersatzes.

§. 30. Wenn gespült, oder wenn Wasser durch die Schleuse eingelassen werden soll, so wird dies den in der Nähe befindlichen Schiffern mit der Aufforderung angezeigt, ihre Fahrzeuge gegen den eintretenden starken Strom zu sichern, welcher sie Folge zu leisten, widrigenfalls aber nicht nur den aus der Unterlassung entstehenden eigenen Schaden zu tragen, sondern auch eine Ordnungs-

strafe verwirkt und daneben den Schaden zu ersetzen haben, der durch sie anderen Fahrzeugen und den Bauwerken zugefügt wird.

Die Zeit der Spülung oder des Einlassens von Wasser ist beim Schleusenmeister zu erfahren.

D. Benutzung der Schleuse im linksseitigen Canaldeiche zu Steinau zur Kahnfahrt aus dem Canale in das bedeichte Sietland und in umgekehrter Richtung.

§. 31. Bei der Ankunft vor der Schleuse haben die Kahnführer ihr Fahrzeug zuvörderst vor dem Oeffnen der Thürschütten in einem Abstande von mindestens 5 Fuß von den Thüren genügend sicher festzulegen, damit die Fahrzeuge das Oeffnen der Thüren nicht hemmen und durch die Strömung, welche das Oeffnen der Schütten bewirkt, weder gegen die Thüren getrieben, noch auch selbst gefährdet werden.

§. 32. Das Oeffnen der Thüren darf nicht eher geschehen, als bis sich der Wasserstand durch die aufgezogenen Schütten in den Thüren zu beiden Seiten der letzteren in's Niveau gestellt hat. Ein gewaltsames Oeffnen der Thüren wird nicht nur mit einer Strafe bis zu 10 Thlr. belegt, sondern es hat der Thäter auch den Ersatz des dadurch etwa verursuchten Schadens zu leisten.

§. 33. Beim Durchschleusen ist das Stechen und Staken mit Haken oder Fahrhölzern in die Thüren und überhaupt in das Holzwerk der Schleuse untersagt, vielmehr darf das Fahrzeug nur mittelst der Zuglinie oder Kette in die Schleuse und aus dieser heraus geschafft werden, wenn nicht das Fortschieben mit den Händen längs der Schleusenwände vorgezogen wird.

§. 34. Das Oeffnen der Schütten und Thüren der Kahnfahrtsschleuse zum Zwecke des Einlassens von Canalwasser in das Sietland darf nur vom Canalaufseher geschehen. Jedes Eigenmächtige Oeffnen wird mit einer Strafe bis zu 10 Thlr. geahndet.

(cf. die Bestimmungen des §. 169 u. flgde. des Polizeistrafgesetzes.)

E. Benutzung des Durchlasses vor der Mühe-Einmündung in den Canal zur Kahnfahrt.

§. 35. Eben so ist das gewaltsame Oeffnen der Thüren im Durchlasse vor der Einmündung der Mühe in den Canal bei Strafe bis zu 10 Thlr. verboten. Durch denselben ist die Kahnfahrt nur bei geöffneten Thüren, oder wenn das Wasser beiderseits derselben gleich hoch steht, gestattet.

III. Benutzung des Canals zu anderen Zwecken.

§. 36. Die Fischerei im Canale darf nur von denjenigen Personen, welche dazu die Erlaubniß erhalten haben, ausgeübt werden.

Unbefugte Fischerei wird mit Geldbuße bis zu 1 Thlr., auch wenn die Strafe der Beschädigung nicht verwirkt ist, geahndet,

vorbehältlich jedoch der sonst wegen Vergehen in Bezug auf Fischerei verwirkten Strafen.

§. 37. Die dem öffentlichen Verkehre übergebenen Canalwege können zum Reiten, Fahren, Viehtreiben und Schiffsziehen mittelst Pferden benutzt werden.

Alle übrigen Wege sind theils für den landwirthschaftlichen Verkehr der anliegenden Grundbesitzer, theils zum Schiffslinienzuge bestimmt, übrigens aber dem öffentlichen Gebrauche entzogen; sie dürfen daher nur zu jenem Zwecke von den Berechtigten benutzt werden.

Die außer diesen Fahrwegen besonders bestehenden Ziehpfade dürfen zum Schiffszuge auch mittelst Pferden benutzt werden.

Das Reiten, Fahren, Viehtreiben auf den Canaldeichen, imgleichen auf den beiderseitigen Uferbankets längs des ganzen Canals ist verboten.

§. 38. Wer auf dem Canalwege fährt oder reitet, muß sich — Ausweichungen, die eine weitere Annäherung unvermeidlich machen, ausgenommen — wenigstens drei Fuß von den beiderseitigen Kanten des Weges entfernt halten.

Diese Bestimmung gilt auch für den Vorspann der Schiffe, desgleichen für Vieh, welches auf dem Wege getrieben wird.

§. 39. Durch ein auf den Wegen haltendes Fuhrwerk darf die Fahrt nicht behindert werden. Die sich auf den Wegen begegnenden Fuhrwerke sollen einander rechts zur Hälfte ausweichen.

Auch muß das vorfahrende dem ihm folgenden schneller fahrenden Fuhrwerke auf desfallsiges Zeichen links ausweichen.

§. 40. Schnelles Fahren und Reiten über die Canalbrücken ist verboten.

§. 41. Das Beweiden der Canalwege und Deiche nebst den Uferbankets ist verboten.

§. 42. Das Schneiden der angepflanzten Weiden, das Abmähen des auf den Dossirungen, den Deichen und den Banketten wachsenden Grases ist nur den Pächtern derselben gestattet, im Uebrigen aber verboten.

§. 43. Das Gehen an und auf den Ufer=, Deich= und Wege=Dossirungen, so wie auf den Canalufer=Bermen ist verboten.

Uebertretungen der in den vorstehenden §§. 37 bis 43 enthaltenen Vorschriften haben, sofern dadurch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, auch wenn eine Beschädigung nicht eingetreten, eine Strafe bis zu 1 Thlr. zur Folge.

§. 44. Regelmäßige Uebergänge über die Bankette, Dossirungen, Wege und Deiche dürfen nur auf vorschriftsmäßig angelegten Treppen geschehen.

Diese nicht nur zwischen Seitenwangen, sondern auch unter den Auftritten zu schließenden Treppen müssen so in die Ufer= und Deichdossirungen eingelegt werden, daß sie vor selbigen nicht hervorragen; es muß vielmehr die Ober= und Vorkante der Seitenwangen genau der Oberfläche der Erddossirungen folgen. Der

oberste Tritt muß darnach mit der Vorkante die Kappenkante des Deiches, respective die Kante der Uferberme treffen, wogegen der unterste Tritt in die Oberfläche der Deich- und Uferberme, respective einen Fuß über dem niedrigsten Canalwasserspiegel zu liegen kommt.

Vorschriftswidrige Treppen- und ähnliche Vorrichtungen müssen sofort entfernt werden.

Lösch- und Ladeplätze dürfen nur mit specieller Genehmigung angelegt werden.

Eben so bedarf die Vorrichtung neuer Auffahrten zu den Canaldeichen und Wegen vorgängiger Genehmigung.

Die mit solcher Genehmigung angelegten Auffahrten müssen stets im vorschriftsmäßigen Stande und in solcher Höhe erhalten werden, daß sie niemals in die Canaldeiche und Wege einschneiden. Befriedigungen dieser Auffahrten dürfen die Grenze des Canal-Terrains nicht überschreiten, und die Schlagbäume in selbigen sind so einzurichten, daß sie nur deichabwärts geöffnet werden können.

Schlußbestimmungen.

§. 45. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiordnung, für welche im Obigen oder in Strafgesetzen besondere Strafen nicht angedrohet sind, werden mit Geldbuße bis zu 1 Thlr. geahndet.

§. 46. Jede den Umständen nach für erforderlich zu erachtende Abänderung vorstehender Polizeiordnung wird vorbehalten.

§. 47. Es soll diese mit dem 1sten April d. J. in Kraft tretende Polizeiordnung durch öffentlichen Anschlag bei den Königlichen Aemtern Otterndorf und Bederkesa, und bei den betreffenden Kirchspielsgerichten Landes Hadeln, so wie auf sonst für geeignet befundene Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden; und haben die im Eingange benannten Behörden und Aufsichtsbeamte auf die Befolgung dieser Vorschriften zu achten.

Tarif über das für Benutzung des Hadelnschen Canals und der damit verbundenen Anlagen zur Schifffahrt zu entrichtende Canal-, Schleusen- und Liegegeld, vom 28. Februar 1855. (III. 23.)

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums erlassen Wir nachstehende Bestimmungen über das für Benutzung des Hadelnschen Canals und der damit verbundenen Anlagen zur Schifffahrt dem Hadelner Canalverbande zu entrichtende Canal-, Schleusen- und Liegegeld.

A. Canalgeld,

welches für die Befahrung des Canals und der Aue zwischen Bederkesa und der Elbdeichs-Schleuse zu Osterende-Otterndorf sowohl bei der Nieder-, als der Auffahrt zu entrichten ist:

1) Kähne unter 2 Last Tragfähigkeit sind vom Canalgelde befreiet.
2) Fahrzeuge von 2 Last Tragfähigkeit und darüber zahlen für jede Last . . . . 1 ggr. — pf.
3) Holzflöße zahlen für jeden Baum . . . — „ 6 „

B. Schleusengeld,

welches für die Durchfahrt durch die geöffnete Elbdeichsschleuse, wie für die Durchschleusung durch selbige zu entrichten ist:

a. für die Durchfahrt bei geöffneten Schleusenthüren:
   1) Kähne unter 1 Last Tragfähigkeit . . — ggr. 6 pf.
   2) Kähne von 1 bis 2 Last Tragfähigkeit 1 „ — „
   3) Fahrzeuge von 2 Last Tragfähigkeit und darüber, für jede Last . . . . — ggr. 6 pf.
   4) Holzflöße für jeden Baum . . . . . — „ 3 „

b. für die Durchschleusung bei geschlossenen Schleusenthüren:
   1) Kähne unter 1 Last Tragfähigkeit . . 1 ggr. — pf.
   2) Kähne von 1 bis 2 Last Tragfähigkeit 2 „ — „
   3) Fahrzeuge von 2 Last Trägfähigkeit und darüber, für jede Last . . . . 1 ggr. — pf.
   4) Holzflöße können die Schleusen nur bei geöffneten Thüren passiren.

C. Liegegeld,

welches für das Lagern von Fahrzeugen und Holzflößen im Canale, sobald solches die Dauer von 14 Tagen übersteigt, also namentlich für die Ueberwinterung derselben, zu entrichten ist:

1) Kähne unter 2 Last Tragfähigkeit sind vom Liegegelde befreiet.
2) Alle Fahrzeuge von 2 Last Tragfähigkeit und darüber zahlen für jede Last . . . . 4 ggr. — pf.
3) Holzflöße für jeden Baum . . . . . 2 „ — „

Vorschriften für die Hebung.

§. 1. Die Schiffslast, wonach die Tragfähigkeit aller Fahrzeuge und danach hinwieder die von diesen zu entrichtende Abgabe bestimmt wird, beträgt 4000 Pfund.

§. 2. In Ermangelung von Meßbriefen, welche die Tragfähigkeit der Schiffe glaubhaft nachweisen, haben die Aufsichtsbeamte (der Schleusenmeister und der Canalaufseher) die von den Schiffsführern anzugebende Tragfähigkeit ihrer Fahrzeuge durch Untersuchung der letzteren zu prüfen und danach das zu entrichtende Canal-, Schleusen- und Liegegeld festzustellen.

Reclamationen gegen diese Feststellung der Abgabe sind, nach deren vorgängiger Erlegung, bei den betreffenden Aemtern Otterndorf und Bederkesa zur Entscheidung vorzubringen.

§. 3. Das Canalgeld sub A. des Tarifs muß bei einer der beiden Hebestellen, also bei der Elbdeichsschleuse an den dortigen Schleusenmeister oder bei der Kahnfahrtsschleuse zu Steinau an den dortigen Canalaufseher, zum vollen Betrage für die jedesmalige Auf- und Niederfahrt in der ganzen, der Abgabe unterworfenen Canal- und Flußstrecke, wenngleich nur ein Theil derselben befahren wird, entrichtet werden. Dagegen werden das Schleusen- und das Liegegeld sub B. des Tarifs und C. nur von dem Schleusenmeister bei der Elbdeichsschleuse erhoben.

§. 4. Die Schiffs- und Holzflößführer haben den über Erlegung des Canal- und Schleusengeldes ausgestellten Zettel aufzubewahren und bei der nächsten Hebestelle vorzuzeigen, widrigenfalls hier die Abgabe nochmals zu entrichten.

Abänderungen des vorstehenden, mit dem 1sten April d. J. in Kraft tretenden Tarifs und der Hebungs-Vorschriften bleiben jederzeit vorbehalten.

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, betr. die Schonung der Uferwerke und der Werder an der Ems unterhalb Meppen, vom 31. December 1855. (1856. III. 62.)

In Beziehung auf die Schonung der Uferwerke und der Werder an der Ems von der Einmündung der Hase bis zur Ostfriesischen Grenze werden hiemit, unter Aufhebung der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Osnabrück vom 7. September 1820, mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

§. 1. Von den vorhandenen und noch anzulegenden Bestickungen (Werdern) und sonstigen Stromwerken ist alles Vieh fern zu halten, bei Vermeidung des Schadensersatzes und einer Strafe

1) für ein Pferd oder Stück Hornvieh von . 16 Ggr.,
2) für ein Schaf oder Schwein von . . . . 8 Ggr.,
3) für eine Gans von . . . . 2 Ggr.

Hat das Vieh nur hineinlaufend die Bestickungen und Stromwerke berührt (s. g. Anlauf), so ist nur die Hälfte dieser Strafen verwirkt.

§. 2. Alle Gemeinden und Privaten, welche an den neben den Bestickungen und Stromwerken belegenen Grundstücken Eigenthum oder eine Weideberechtigung zusteht, bleiben wie bisher verpflichtet, für die Abwehr ihres Viehes durch Anstellung zuverlässiger Hirten, Ziehung von Wehrzäunen oder auf sonstige Weise zu sorgen, vorbehältlich der durch Verträge mit der Wasserbau-Ver-

A. Canalgeld,

welches für die Befahrung des Canals und der Aue zwischen Bederkesa und der Elbdeichs-Schleuse zu Osterende-Otterndorf sowohl bei der Nieder-, als der Auffahrt zu entrichten ist:

1) Kähne unter 2 Last Tragfähigkeit sind vom Canalgelde befreiet.
2) Fahrzeuge von 2 Last Tragfähigkeit und darüber zahlen für jede Last . . . . 1 ggr. — pf.
3) Holzflöße zahlen für jeden Baum . . . — „ 6 „

B. Schleusengeld,

welches für die Durchfahrt durch die geöffnete Elbdeichsschleuse, wie für die Durchschleusung durch selbige zu entrichten ist:

a. für die Durchfahrt bei geöffneten Schleusenthüren:
1) Kähne unter 1 Last Tragfähigkeit . . — ggr. 6 pf.
2) Kähne von 1 bis 2 Last Tragfähigkeit 1 „ — „
3) Fahrzeuge von 2 Last Tragfähigkeit und darüber, für jede Last . . . . — ggr. 6 pf.
4) Holzflöße für jeden Baum . . . . — „ 3 „

b. für die Durchschleusung bei geschlossenen Schleusenthüren:
1) Kähne unter 1 Last Tragfähigkeit . . 1 ggr. — pf.
2) Kähne von 1 bis 2 Last Tragfähigkeit 2 „ — „
3) Fahrzeuge von 2 Last Trägfähigkeit und darüber, für jede Last . . . . 1 ggr. — pf.
4) Holzflöße können die Schleusen nur bei geöffneten Thüren passiren.

C. Liegegeld,

welches für das Lagern von Fahrzeugen und Holzflößen im Canale, sobald solches die Dauer von 14 Tagen übersteigt, also namentlich für die Ueberwinterung derselben, zu entrichten ist:

1) Kähne unter 2 Last Tragfähigkeit sind vom Liegegelde befreiet.
2) Alle Fahrzeuge von 2 Last Tragfähigkeit und darüber zahlen für jede Last . . . . 4 ggr. — pf.
3) Holzflöße für jeden Baum . . . . . 2 „ — „

Vorschriften für die Hebung.

§. 1. Die Schiffslast, wonach die Tragfähigkeit aller Fahrzeuge und danach hinwieder die von diesen zu entrichtende Abgabe bestimmt wird, beträgt 4000 Pfund.

§. 2. In Ermangelung von Meßbriefen, welche die Tragfähigkeit der Schiffe glaubhaft nachweisen, haben die Aufsichtsbeamte (der Schleusenmeister und der Canalaufseher) die von den Schiffsführern anzugebende Tragfähigkeit ihrer Fahrzeuge durch Untersuchung der letzteren zu prüfen und danach das zu entrichtende Canal-, Schleusen- und Liegegeld festzustellen.

Reclamationen gegen diese Feststellung der Abgabe sind, nach deren vorgängiger Erlegung, bei den betreffenden Aemtern Otterndorf und Bederkesa zur Entscheidung vorzubringen.

§. 3. Das Canalgeld sub A. des Tarifs muß bei einer der beiden Hebestellen, also bei der Elbdeichsschleuse an den dortigen Schleusenmeister oder bei der Kahnfahrtsschleuse zu Steinau an den dortigen Canalaufseher, zum vollen Betrage für die jedesmalige Auf- und Niederfahrt in der ganzen, der Abgabe unterworfenen Canal- und Flußstrecke, wenngleich nur ein Theil derselben befahren wird, entrichtet werden. Dagegen werden das Schleusen- und das Liegegeld sub B. des Tarifs und C. nur von dem Schleusenmeister bei der Elbdeichsschleuse erhoben.

§. 4. Die Schiffs- und Holzflößführer haben den über Erlegung des Canal- und Schleusengeldes ausgestellten Zettel aufzubewahren und bei der nächsten Hebestelle vorzuzeigen, widrigenfalls hier die Abgabe nochmals zu entrichten.

Abänderungen des vorstehenden, mit dem 1sten April d. J. in Kraft tretenden Tarifs und der Hebungs-Vorschriften bleiben jederzeit vorbehalten.

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, betr. die Schonung der Uferwerke und der Werder an der Ems unterhalb Meppen, vom 31. December 1855. (1856. III. 62.)

In Beziehung auf die Schonung der Uferwerke und der Werder an der Ems von der Einmündung der Hase bis zur Ostfriesischen Grenze werden hiemit, unter Aufhebung der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Osnabrück vom 7. September 1820, mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

§. 1. Von den vorhandenen und noch anzulegenden Bestickungen (Werdern) und sonstigen Stromwerken ist alles Vieh fern zu halten, bei Vermeidung des Schadensersatzes und einer Strafe

1) für ein Pferd oder Stück Hornvieh von . 16 Ggr.,
2) für ein Schaf oder Schwein von . . . . 8 Ggr.,
3) für eine Gans von . . . . 2 Ggr.

Hat das Vieh nur hineinlaufend die Bestickungen und Stromwerke berührt (s. g. Anlauf), so ist nur die Hälfte dieser Strafen verwirkt.

§. 2. Alle Gemeinden und Privaten, welche an den neben den Bestickungen und Stromwerken belegenen Grundstücken Eigenthum oder eine Weideberechtigung zusteht, bleiben wie bisher verpflichtet, für die Abwehr ihres Viehes durch Anstellung zuverlässiger Hirten, Ziehung von Wehrzäunen oder auf sonstige Weise zu sorgen, vorbehältlich der durch Verträge mit der Wasserbau-Ver-

waltung hievon für die Dauer dieser Verträge, und unter der Voraussetzung einer gehörigen Erfüllung derselben von Seiten der betheiligten Grundbesitzer, begründeten oder noch zu begründenden Ausnahmen.

§. 3. Dienstherren, Gemeinden und Körperschaften haften für ihre Hirten, Dienstboten rc., Eltern für ihre Kinder, die in ihrem Auftrage gehütet haben, wegen der Geldbuße und des Schadensersatzes, unbeschadet des Rückanspruchs an die Hirten, Dienstboten rc. Die Dienstherren rc. sind daher gleichzeitig vorzuladen.

§. 4. Die Uferbefestigungs-Anlagen, außerhalb der dazu gestatteten Plätze, zum Ein- und Ausladen zu benutzen, auf denselben Anker zu werfen, darauf mit Wagen zu fahren, oder Pferde außerhalb des Ziehpfades zu treiben, ist bei Vermeidung des Schadensersatzes und einer Strafe von 2 Thlr. verboten.

§. 5. Wer die Vorschriften der §§. 1 und 4 zur Nachtzeit übertritt, soll mit dem doppelten Betrage der festgesetzten Strafen belegt werden.

§. 6. Bei wiederholtem Rückfall (Art. 111 des Criminalgesetzbuchs) kann statt der verwirkten Geldstrafe Gefängnißstrafe von verhältnißmäßiger Dauer erkannt werden.

§. 7. Entwendungen von Weiden und Busch aus den Emswerdern und böswillige oder muthwillige Beschädigungen der Uferbefestigungswerke nebst Zubehörungen, der Werderbefriedigungen, Schlagbäume rc. werden nach Maßgabe der Art. 284 ff. und 336 ff. des Criminalgesetzes und der §§. 209, 210, 230 und 231 des Polizeistrafgesetzes geahndet.

§. 8. Etwaige Aenderungen oder Ergänzungen dieser Bekanntmachung bleiben vorbehalten.

Deich- und Sielordnung für Ostfriesland, vom 12. Junius 1853. (III. 49.)

Uebersicht des Inhalts.

I. Deichordnung.

Georg der Fünfte, rc. rc. Wir erlassen hiemit unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Ostfriesischen Landschaft folgende Deich- und Sielordnung für Unser Fürstenthum Ostfriesland:

I.

Deichordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Deichordnung betrifft:

1) die Hauptdeiche (Schaudeiche) nebst Zubehörungen, welche das Binnenland gegen die Fluthen der See oder der offenen Flüsse und Canäle schützen, und zu dem Zwecke unter öffentlicher Schauung stehen oder darunter gestellt werden;

2) die Polderdeiche, soweit sie in Beziehung zu den Hauptdeichen und Sielanstalten stehen.

§. 2. Zubehörungen der Deiche sind:

die Binnenberme mit dem Ringschloot (Binnengraben);

die Außenberme mit dem etwa vorhandenen Außenringschloot;

alle Werke zur Sicherung des Deichkörpers, der Bermen oder des Vorlandes, als Buhnen (Höfter, Schlengen, Duckeldämme, Schlickzäune rc.), Grundbetten, Vorsetzungen, Steinböschungen, Uferdeckwerke und dergl. (Schutzwerke).

2. Hauptdeiche.

A. Erhaltung und Veränderung derselben.

§. 3. Das Profil (Besteck) der Deiche, nämlich deren Höhe, Kappenbreite und Dossirung ist nach den darüber im Verwaltungswege getroffenen oder zu treffenden Bestimmungen herzustellen und zu erhalten.

§. 4. Längs dem innern Deichfuße soll eine Binnenberme, längs dieser aber ein Ringschloot unterhalten und, wo es daran fehlt, angelegt werden.

Die Binnenberme soll wenigstens Maifeldshöhe und eine Breite von 12 bis 24 Fuß haben.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann die Landdrostei gestatten. Auch kann sie nöthigenfalls statt des Ringschloots eine andere Befriedigung der Binnenberme vorschreiben.

Wenn nicht ein Anderes festgestellt ist, fällt die Anlegung des Ringschloots oder der die Stelle desselben vertretenden Befriedigung der Deichacht zur Last, die Unterhaltung des Ringschloots halb dem Deichinhaber, halb den angrenzenden Grundstücken, die Unterhaltung der Befriedigung aber ganz den Grundstücken, durch welche sie veranlaßt ist.

§. 5. Längs dem äußeren Deichfuße soll ein Streifen Vorlandes, wo solches vorhanden ist, als Außenberme eingerichtet und auf Abwässerung gelegt, jedoch nicht mit Gräben durchzogen werden.

Die Breite dieser Außenberme, wo sie nicht in geringerem Maße bereits abgetrennt und darin nach Ermessen der Deichbehörden ohne Nachtheil beizubehalten ist, soll betragen:

a. für die Deiche von der Oldenburgschen Grenze am Amte Wittmund bis Petkum, und von Pogum bis zur Niederländischen Grenze 40 Fuß;

b. für die übrigen Deiche 16 bis 40 Fuß.

Gräben, Pütten (Erdgruben) und sonstige Niederungen in dieser Außenberme sollen ausgefüllt werden. Eine Ausnahme hievon kann das Deichamt gestatten, wenn die Zuschlickung in angemessener Frist sicher zu erwarten steht.

Wo in schon eingedeichten Poldern die Außenberme eine geringere Breite hat, ist diese beizubehalten.

§. 6. Schutzwerke (§. 2) sollen angelegt werden, sobald und wo sie nach dem Ermessen der Deichbehörden nöthig sind.

§. 7. Veränderungen (Zurück- oder Hinausverlegung, Erhöhung, Verstärkung zc.) eines Hauptdeichs oder seiner Zubehörungen dürfen nur mit Genehmigung der Landdrostei vorgenommen werden.

§. 8. Für das zu Veränderungen erforderliche Außendeichsland, so wie für die Ausdeichung des Binnenlandes bei einer Deichverlegung, ist Entschädigung nicht zu leisten. Dagegen soll

für das zum Deiche und seinen Zubehörungen etwa zu nehmende Binnenland Entschädigung erfolgen.

§. 9. Die Verlegung einer Deichstrecke kann ohne Zustimmung der Betheiligten nur bei Bedeichung von Grundbrüchen mit Rücksicht auf die zeitige Herstellung und nöthige Sicherheit des neuen Deichs verfügt werden. Vergleiche übrigens §. 77.

B. Deicherde.

§. 10. Der Bedarf an Erde und Soden zu den Hauptdeichen und ihren Zubehörungen, die Deicherde, darf in Nothfällen von jedem Grundstücke, wo dieselbe am tauglichsten und mit dem geringsten Zeitverluste zu bekommen ist, entnommen werden.

Im Uebrigen gelten, außer für die Canaldeiche an offenen Canälen (Georgs-Vehn-Canal, Rhauder-Vehn-Canal rc), für welche das Bestehende ungeändert bleibt, folgende Bestimmungen:

a. Deicherde aus dem Vorlande.

§. 11. In der Regel soll die Deicherde zunächst aus dem Vorlande, auch wenn es eingedeicht ist, genommen werden, und hier wieder zunächst aus einem Streifen längs der Außenberme, welcher zu diesem Zwecke bestimmt und erhalten werden soll (gesetzliche Außendeicherde).

Für die Deicherde aus dem Vorlande, so wie für die durch deren Herbeischaffung entstehenden Nachtheile in der Benutzung des letzteren, wird Entschädigung nicht geleistet, wenn nicht vertragsmäßig ein Anderes festgestellt ist.

§. 12. Die Breite der gesetzlichen Außendeicherde, rechtwinklich von der Außenberme an gemessen, soll, wo so viel Vorland vorhanden ist, betragen:

vor den im §. 5 unter a. bezeichneten Deichen 14 Ruthen,

vor dem Emsdeichen von Petkum und Pogum bis zur Einmündung der Leda in die Ems 8 Ruthen,

vor den übrigen Deichen 6 Ruthen.

§. 13. Als Regel gilt, daß die Deicherde der Deichstrecke, wozu sie gebraucht werden soll, rechtwinklich gegenüber erst aus der gesetzlichen Außendeicherde, dann aus dem übrigen Vorlande zu entnehmen ist. Fehlt es auch in letzterem innerhalb eines die doppelte Breite der gesetzlichen Außendeicherde betragenden Abstandes von der Außenberme an tauglicher Deicherde, so soll diese aus dem rechts oder links angrenzenden Vorlande, jedoch zunächst außerhalb der gesetzlichen Außendeicherde nach Anweisung der Deichaufsicht genommen werden können.

Ausnahmen von dieser Regel sind nach Anordnung der Deichaufsicht da zulässig, wo sie sich bei stark zurückspringenden Deichecken, oder wegen anderer örtlicher Umstände als nöthig darstellen. Bei Abgrabung des Polderlandes soll auf die Wünsche der Landbesitzer in soweit Rücksicht genommen werden, als die Deicharbeit dadurch

nicht vertheuert wird oder die Landbesitzer ohne nachtheilige Verzögerung der Arbeit die Mehrkosten übernehmen.

Bei der Ausgrabung sollen nach Anweisung der Deichaufsicht Speckdämme (Mensen) stehen bleiben.

Für Zuschlickung der Pütten im Vorlande soll durch die nöthigen Grabenanlagen von Seiten der Deichacht gesorgt werden. Die Kosten trägt die Deichacht, wenn nicht ein Anderes herkömmlich feststeht.

§. 14. Die Abgrabung der Deicherde von dem Vorlande darf nicht geschehen, wenn dessen Erhaltung nach dem Ermessen des Deichamts dadurch gefährdet wird.

§. 15. Die Vorschriften der §§. 13 und 14 gelten auch für ein noch rohes Schlickwatt, falls darin taugliche Deicherde vorhanden ist. Doch sollen die Pütten wenigstens 24 Fuß von der Außenberme, wo aber diese nicht vorhanden ist, von dem Deichfuße oder dem vorliegenden Uferdeckwerke entfernt bleiben, vorbehältlich etwaiger von der Deichaufsicht zu verfügender oder zu gestattender Ausnahmen.

§. 16. Wegen verbotswidriger Benutzung der gesetzlichen Außendeicherde vergleiche die §§. 50 und folgende.

Die Abgrabung oder Auflockerung des übrigen Vorlandes zu anderen als Deichzwecken kann von der Deichaufsicht untersagt werden, sobald davon Nachtheil für die Erhaltung des Deichs oder Vorlandes zu befürchten ist. Die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes schon begonnene Abgrabung zur Ziegelverfertigung soll, wenn sie darnach unzulässig ist, innerhalb zweier Jahre eingestellt werden.

§. 17. Das Herkommen, nach welchem für die Emsdeiche oberhalb des Einflusses der Leda, so wie für die Leda- und Jümmedeiche, der Bedarf an Erde und Soden zu den Deichstrecken, welchen es an Vorland ganz oder in für die Deichunterhaltung zureichender Breite mangelt, aus dem Vorlande am gegenüber liegenden Ufer, so lange es dort daran nicht fehlt, genommen werden darf, soll in Kraft bleiben.

b. Deicherde aus dem Binnenlande.

§. 18. Aus dem Binnenlande darf die Deicherde genommen werden:

1) wenn ihre Herbeischaffung aus dem Vorlande einen unzulässigen Aufenthalt der Deicharbeit herbeiführen würde;
2) wenn zu der Binnenberme die nöthige Erde nicht ohne Nachtheil für den Deich, oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten und Kosten aus dem Vorlande herbeigeschafft werden kann;
3) wenn es an Vorland fehlt, oder in demselben, beziehungsweise im Schlickwatte, taugliche Deicherde nicht vorhanden, oder wenn die Abgrabung (§. 14) unzulässig ist, und wenn zugleich in diesen Fällen die Herbeischaffung der Deicherde von anderen Stellen des Vorlandes (§. 13.) mit einem die Arbeit aus dem Binnenlande und die zu leistende Grund-

entschädigung erheblich übersteigenden Aufwande verbunden sein würde.

Letztere Voraussetzung soll als nicht vorhanden angenommen werden, wenn die Deicherde aus dem Vorlande oder aus dem Schlickwatte mit Spannwerk nicht über 140 Ruthen und mit Handkarren nicht über 40 Ruthen weiter als bei Beziehung aus dem Binnenlande herbeizuschaffen ist.

§. 19. Die Deicherde aus dem Binnenlande ist der zu bearbeitenden Deichstrecke rechtwinklich gegenüber, wenn dieses aber nicht thunlich ist, mit Rücksicht auf künftige Bedürfnisse da zu entnehmen, woher sie mit den wenigsten Schwierigkeiten und Kosten bezogen werden kann.

Wegen der Speckdämme findet die Bestimmung im §. 13 Anwendung.

Mit der Abgrabung ist eine Landfläche von 4 bis 100 Fuß Breite, vom Ringschloot oder in dessen Ermangelung von der Binnenberme angerechnet, je nach der Gefährlichkeit der anliegenden Deichstrecke zu verschonen.

Auch darf die Deichbehörde die Benutzung des Binnenlandes hinter gefährlichen Deichstellen in anderer Weise als zu Grünland innerhalb eines Abstandes von 6 Ruthen vom Ringschloot beziehungsweise der Binnenberme untersagen.

§. 20. In einer Breite von 10 bis 40 Ruthen von den im §. 4 bezeichneten Anlagen, oder wo Spittdobben und Saarteiche vorhanden sind, von diesen angerechnet, darf das Binnenland nur zu Deichzwecken abgegraben werden.

Die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes schon begonnene Abgrabung, namentlich zur Ziegelverfertigung, muß, wenn solches nach Anhörung der Deichrichter von der Landdrostei mit Rücksicht auf die Lage und die Erhaltung des Deichs nöthig erachtet wird, innerhalb Jahresfrist eingestellt werden.

Wo aber die Binnenberme als öffentlicher Weg dient und zu dessen Unterhaltung die Erde herkömmlich aus dem Binnenlande genommen werden darf, soll es dabei verbleiben.

§. 21. Für die Deicherde aus dem Binnenlande ist von der Deichacht Entschädigung zu leisten, außer bei Spittlanden und Saarteichen, so lange sie von der Deichlast befreiet sind.

C. Deichlast.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22. Die für die Erhaltung bestimmter Deichstrecken bestehenden Körperschaften, die Deichachten, werden beibehalten. Veränderungen derselben (Theilung einer Deichacht oder Zusammenlegung mehrer Deichachten) können auf Antrag der betreffenden Körperschaften mit Genehmigung der Landdrostei vorgenommen werden.

§. 23. In den einzelnen Deichachten bleibt es bis in dem bisherigen Umfange bei der bestehenden Pfand= oder Communion=

Wirthschaft und bei dem bestehenden Beitragsfuße, insoweit dafür nicht Aenderungen in diesem Gesetze vorgeschrieben sind, oder von der Deichacht beantragt und von der Landdrostei genehmigt werden.

§. 24. Die Deichlast begreift alle zur Anlegung und Unterhaltung der Hauptdeiche und ihrer Zubehörungen erforderliche Leistungen, so wie die Verwaltungskosten der Deichachten.

Sie wird in ordentliche und außerordentliche eingetheilt.

§. 25. Die ordentliche Deichlast befaßt alle Leistungen, welche nicht nach dem folgenden §. zur außerordentlichen gehören.

§. 26 Zur außerordentlichen Deichlast soll gerechnet werden:

1) die Herstellung des schaufreien Zustandes solcher Deichstellen nebst Zubehörungen, welche versunken oder in der Art durchgebrochen sind, daß Fluthwasser in das Binnenland gedrungen ist und wenigstens 6 Schachtruthen Erde (etwa 3/4 Pütt) auf die Längenruthe Deichs verloren gegangen sind;
2) die Herstellung des schaufreien Zustandes bei Beschädigungen, welche durch Ueberstürz des Fluthwassers an der Binnenseite des Deichs und an der Binnenberme einschließlich des Ringschloots entstanden sind, vorausgesetzt, daß der Verlust an Erde mindestens 2 Schachtruthen (etwa 1/4 Pütt) auf die Längenruthe Deichs beträgt;
3) die Erhöhung oder Verstärkung der Deiche über das bis dahin vorschriftsmäßige Profil und die dadurch nöthig werdende schaufreie Herstellung der Bermen;
4) die Verlegung einer Deichstrecke nebst Zubehörungen;
5) die Anlegung und Unterhaltung von Schutzwerken zur Erhaltung, Sicherung und Wiedergewinnung des Vorlandes, so wie zur Abhaltung eines Stromangriffs, also mit Ausschluß der Bedeckung (Revetement) des Deichfußes und Deichkörpers (Fußholzungen, Steinböschungen, Strohstickungen 2c.);
6) die Wiederherstellung eines Deichs, welcher durch Aufstoßen und Wiederabbringen eines auf denselben getriebenen Schiffes beschädigt ist, — vorbehältlich des Ersatzanspruchs gegen den Schiffseigenthümer 2c.;
7) die mit den vorstehend angeführten Leistungen verbundenen Nebenkosten (Entschädigungen, Untersuchungs- und Aufsichtskosten 2c.;
8) die nach den §§. 13 am Schluß, 21, 49, 54 und 57 den Deichachten obliegenden Entschädigungen und Kosten;
9) die Kosten für Verwaltung (Versammlung, Rechnungsführung 2c.) der Deichachten.

Zweifel über die Anwendung dieser Bestimmungen hat die Landdrostei unter Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden.

§. 27. Auf die Sieldeiche, d. h. auf diejenigen Deichpfänder, welche auf und neben den Sielen liegen, zu diesen gehören und von den Sielachten unterhalten werden müssen, ist die Bestimmung

in den §§. 25 und 26 nur dann anzuwenden, wenn der Sieldeich in die Deichacht aufgenommen ist. Im entgegengesetzten Falle liegt den Sielachten die ganze Deichlast ob, auch bei Durchbrüchen die Herstellung des Deichs und zwar, wenn der Durchbruch über den Sieldeich hinausgeht, nach Maßgabe der Länge der durchbrochenen Deichstrecken.

b. Ordentliche Deichlast.

§. 28. Die ordentliche Deichlast soll wie bisher getragen werden:

1) von den Grundstücken, welchen sie jetzt obliegt;
2) hinsichtlich der Haus-, Warf-, Flecken-, Stadt- und Canal-deiche ꝛc. von den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten.

Vergl. §. 23.

§. 29. Die Grenzen der Deichpfänder sind nach Vorschrift der Deichaufsicht an der Deichkappe zu bezeichnen.

Die so bezeichnete Grenze zwischen zwei Deichpfändern soll, wenn nicht ein Anderes feststeht, senkrecht auf die Richtung der Deichkappe (in Krümmungen senkrecht auf die Tangente der Curve) über den Deich, die Bermen und den Ringschloot gehen.

Entstehen Zweifel über diese Richtung, so ist bis nach erfolgter Festlegung der letzteren das streitige Stück von den Inhabern beider Pfänder zu gleichen Theilen mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung zu unterhalten.

§. 30. Wenn die Unterhaltung der Deichpfänder wegen zu geringer Größe derselben im Einzelnen nicht gehörig beschafft werden kann, so soll nach Anweisung der Deichaufsicht die Unterhaltungsarbeit von den betreffenden Pfandpflichtigen gemeinschaftlich ausgeführt werden.

§. 31. Eine neue Vertheilung aller Deichpfänder in einer Deichacht oder in einer bestehenden Abtheilung derselben (Gemeinde, Voigtei, Kluft ꝛc.) soll mit Genehmigung oder auf Anordnung der Landdrostei eintreten, wenn eine erhebliche Verlängerung oder Verkürzung des Deichs durch Hinauslegung, Zurücklegung oder Verstühlung eintritt, oder auch nur in Folge einer Veränderung der Deichlinie die Fläche des deichpflichtigen Landes erheblich zu- oder abnimmt und nicht auf andere Weise (z. B. bei Verlängerungen durch Unterhaltung einer Deichstrecke in Communion) die Deichlast sachgemäß geregelt werden kann.

§. 32. Bei der neuen Vertheilung des Deichs sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1) die für die verschiedenen Deichstrecken abzuschätzende Deichlast ist thunlichst gleichmäßig auf die pflichtigen Grundstücke zu vertheilen, und zwar in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung nach Maßgabe der im §. 37 enthaltenen Bestimmungen;
2) die einzelnen Pfänder sind zusammenzuziehen, wobei aber bei ungleichartigen Deichen (Gründeich, Strohdeich ꝛc.)

zuvörderst eine Eintheilung nach Strecken eintreten und den Pflichtigen in jeder Strecke ein Pfand zugetheilt werden kann, wenn nicht mehre der Pfänder weniger als eine Ruthe Länge bekommen;

3) jedes Deichpfand ist thunlichst nahe bei dem Lande, auf welchem dessen Unterhaltungslast ruhet, anzuweisen;

4) die Haus-, Warf-, Flecken- und Stadt-Deichpfänder sind möglichst in ihrer Lage beizubehalten. Bei Veränderungen der Deichlänge sollen sie an den damit verbundenen Vortheilen und Nachtheilen nach dem Verhältnisse ihrer Deichlast Theil nehmen;

5) die Canaldeiche an offenen Canälen sollen in ihrer Lage und Länge unverändert verbleiben;

6) die auf nachzuweisenden Verträgen mit der Deichacht (bei Verstühlungen 2c.) beruhenden Ungleichheiten in der Deichlast sind zu berücksichtigen.

§. 33. Die neue Deichvertheilung geschieht auf Kosten der Pfandpflichtigen in der Deichacht oder der betreffenden Abtheilung.

§. 34. In den Deichachten, in welchen die Einrichtung einer neuen Pfandvertheilung nach Ablauf bestimmter Zeiträume besteht, bleibt es bei dieser Einrichtung und bei den bisher dabei in Anwendung gekommenen Grundsätzen.

c. Außerordentliche Deichlast.

§. 35. Die außerordentliche Deichlast soll in jeder Deichacht in Communion getragen werden:

1) von den Grundstücken, welchen die ordentliche Deichlast jetzt obliegt;

2) von den zur Unterhaltung der Haus-, Warf-, Flecken-, Stadt- und Canal-Deiche 2c. bisher Verpflichteten;

3) von allen bisher deichfreien Grundflächen, welche von jetzt deichpflichtigen Grundstücken ganz oder mehrentheils eingeschlossen sind und in landwirthschaftlicher oder gewerblicher Benutzung stehen (also mit Ausnahme der jetzt vorhandenen öffentlichen Wege, Sümpfe, Spittdobben 2c.).

Namentlich sind hierher zu rechnen die s. g. exemten und verschwiegenen Lande, auch die alten verlassenen Deiche.

§. 36. Die heranzuziehenden bisher deichfreien Grundstücke (§ 35 № 3) werden nach Maßgabe ihrer Lage den bestehenden Deichachten beigelegt.

§. 37. Das Beitragsverhältniß zur außerordentlichen Deichlast zwischen den bisher deichpflichtigen und den zur Deichlast heranzuziehenden Grundstücken soll folgendermaßen ermittelt und ein für allemal festgestellt werden:

1) der Flächeninhalt dieser Grundstücke ist in jeder Deichacht, wo nicht die Ergebnisse genauerer Messungen vorliegen, aus den Grundsteuer-Mutterrollen nach Morgenzahl zu

entnehmen, und sind die zur Grundsteuer etwa nicht veranlagten Grundstücke nach den für jene Veranlagung befolgten Grundsätzen zu vermessen;

2) sodann sind sämmtliche Grundstücke in zwei Classen einzutheilen, und soll in die erste Classe alles Kleiland (eigentliches Marschland), in die zweite alles Sand- und Moorland fallen; wobei in zweifelhaften Fällen durch Sachkundige unter Leitung der Landdrostei und mit Zuziehung von Vertretern der Betheiligten zu ermitteln ist, welcher Classe die Grundstücke beizulegen sind;

3) für jeden Morgen in der zweiten Classe ist der Beitrag halb so hoch als in der ersten Classe anzunehmen.

Wo diese Classeneintheilung unzureichend erscheint, bleibt der Landdrostei vorbehalten, nach Verhandlung mit der betreffenden Deichacht mehre Classen für die Ermittelung des Beitragsverhältnisses anzuordnen.

§. 38. Nach demselben Verhältnisse (§. 37) ist unter den neu heranzuziehenden Grundstücken der Beitragsfuß im Einzelnen zu regeln.

§. 39. Dagegen soll in den Deichachten, wo bereits ein Beitragsfuß für allgemeine Deichachtskosten feststeht, dieser für die Vertheilung der außerordentlichen Deichlast auf die bisher deichpflichtigen Grundstücke Anwendung finden. Dabei kann auch das in einigen Deichachten bestehende Verhältniß, nach welchem ein Theil der Grundstücke nur die Deichlast, der andere Theil nur die Siellast zu tragen hat, als Beitragsfuß beibehalten werden, ohne daß jedoch diesen Grundstücken dadurch die Pflicht zur Tragung der Deichlast (beziehungsweise Siellast) abgenommen wird.

Wo aber ein Beitragsfuß für allgemeine Deichachtslasten nicht besteht, tritt auch für die bisher deichpflichtigen Grundstücke die Bestimmung des §. 38 ein.

§. 40. Diejenigen Grundstücke, welche bisher nur einen feststehenden Beitrag zur Deichlast geleistet haben, sollen zur außerordentlichen Deichlast wie die im §. 35 unter 3 bezeichneten Grundstücke herangezogen werden, daneben aber den bisherigen festen Beitrag fortentrichten, so weit er den Beitrag der sonstigen Pflichtigen zur ordentlichen Deichlast nicht übersteigt.

Grundstücke, welche nur einen Verhältnißtheil der auf sie fallenden Deichlast getragen haben, sollen neben ihrem bisherigen Beitrage zur ordentlichen Deichlast ihren Beitrag zur außerordentlichen Deichlast voll entrichten.

§. 41. Das Beitragsverhältniß für die Haus-, Warf-, Flecken- und Stadtdeiche, soweit letztere einer Deichacht angehören, soll in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung nach dem Beitrage, welcher etwa zu einzelnen Deichachtskosten schon bisher geleistet ist, wo aber eine solche Leistung nicht Statt gefunden hat, nach Anhörung der Betheiligten durch Entscheidung der Landdrostei festgestellt werden, und zwar nach dem Verhältnisse der

Länge dieser Deiche zu der Länge des ganzen Hauptdeichs der Deichacht und mit Rücksicht auf die sonstigen Verhältnisse (Lage der Deiche, Ausdehnung der Deichachtsländereien rc.)

Den Inhabern der einer Deichacht nicht angehörigen Stadtdeiche, so wie den Inhabern der Canaldeiche verbleibt die ganze Deichunterhaltung, also auch die im §. 26 bezeichnete außerordentliche Deichlast, es sei denn, daß sie durch Vereinbarung mit Genehmigung der Landdrostei in eine Deichacht aufgenommen werden.

§. 42. Die Verpflichtung zur Tragung der außerordentlichen Deichlast nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen beginnt mit der im §. 163 vorgeschriebenen Auslegung der anzufertigenden Beitragsverzeichnisse.

Neu in Benutzung gesetzte Grundstücke (trocken gelegte Meere, aufgeschlickte Spittdobben rc.) sind zur außerordentlichen Deichlast heranzuziehen, sobald sie grundsteuerpflichtig werden.

§. 43. Ist für den Erwerb der Deichfreiheit der Deichacht erweislich Etwas gezahlt oder sonst geleistet, so kann der Inhaber des bisher deichfreien Grundstücks dieses erstattet oder vergütet verlangen, wenn er die volle Deichlast übernehmen will.

Sonstige Entschädigung für die Aufhebung der Deichfreiheit findet nicht Statt.

Regreßansprüche gegen Dritte werden durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

d. Nothhülfe.

§. 44. Die Nothhülfe ist zu leisten, wenn ein Deichbruch drohet, oder eingetreten ist, oder wenn sich andere Umstände zutragen, welche das Binnenland der Gefahr einer Ueberschwemmung durch Fluthwasser aussetzen (Deichversinkungen, Einsturz von Sielen rc.).

§. 45. Zu deren Leistung sind schuldig:

1) zunächst die Deichpflichtigen und dann alle arbeitsfähigen Bewohner in dem Deichachtsbezirke, in welchem der gefährdete oder gebrochene Deich liegt; wenn aber dieselben nicht zeitig aufgeboten werden können oder ihre Kräfte nicht genügen,
2) alle arbeitsfähigen Bewohner der benachbarten Gemeinden, sofern sie nicht durch dringende Deicharbeiten anderweit in Anspruch genommen sind;
3) äußerstenfalls alle übrigen arbeitsfähigen Bewohner der Provinz.

§. 46. Von den hiernach zur Leistung der Nothhülfe Verpflichteten haben sich diejenigen, welche in der Gemeinde, worin der nothleidende Deich liegt, oder in den angrenzenden Gemeinden wohnen, sobald sie von der Gefahr Nachricht bekommen, die anderen aber, sobald sie von ihrer Obrigkeit, einem Deichamte oder von den Deichrichtern aufgefordert werden, unverzüglich an die Stelle der Gefahr zu begeben.

Dabei müssen die Deichpflichtigen alle ihnen zu Gebote stehenden Arbeitskräfte, Geräthschaften und Fahrzeuge für die Notharbeit zur Verfügung stellen.

§. 47. Der erste Zweck der Nothhülfe ist den Deich zu erhalten, oder, wenn dieses nicht zu erreichen gewesen ist, die entstandene Oeffnung wieder zu verschließen, so schleunig und soweit dieses während des Gefahrzustandes geschehen kann.

Falls es jedoch an Arbeitskräften gegen angemessene Bezahlung mangelt, so kann die Landdrostei verfügen, daß die Nothhülfe fortgesetzt werde:

1) bis entweder der gebrochene Deich bis zur Höhe von 6 Fuß über den gewöhnlichen Fluthstand wieder geschlossen, oder der Deichbruch durch einen Nothdeich von dieser Höhe und hinlänglicher Stärke abgefangen ist, oder selbst
2) bis zur völligen wehrbaren Instandsetzung der Deiche noch vor dem Eintreten der stürmischen Jahrszeit das Nöthige geschehen ist.

Kann die Nothhülfe nicht auf einmal eingestellt werden, so sind die dazu Aufgebotenen in umgekehrter Reihefolge, wie die Aufforderung nach §. 45 geschehen muß, davon zu entlassen.

§. 48. Die zum Schutze des Deichs nöthigen Materialien (Stroh, Busch ꝛc.) und Geräthschaften müssen nach Bestimmung der Deichaufsicht vorräthig gehalten werden, und zwar bei gefährlich belegenen Deichen in unmittelbarer Nähe derselben.

Insbesondere soll während der stürmischen Jahrszeit jeder Inhaber eines Strohdeichpfandes das Stroh zur sofortigen Ausstickung darin etwa entstehender Löcher (Schölstellen) zur Hand haben.

Außerdem dürfen auf Anordnung der Deichaufsicht im Falle der Gefahr alle zur Abwendung oder Beschränkung derselben nöthigen und brauchbaren Gegenstände überall, wo sie am leichtesten zu bekommen sind, genommen werden.

§. 49. Von der Deichacht soll für die nach Bestimmung des §. 47 №. 1 und 2 fortgesetzte Nothhülfe und für die in Nothfällen gelieferten oder genommenen Materialien ꝛc. (§. 48 am Schluß) Vergütung geleistet, der für Lohn arbeitenden Classe aber jede Art der Nothhülfe bezahlt werden.

In Streitfällen ist über die Pflicht zur Vergütung und über den Betrag der letztern unter Berücksichtigung der örtlichen Preise von der Landdrostei mit Ausschluß des gerichtlichen Verfahrens zu entscheiden. Im Uebrigen findet eine Vergütung für Nothhülfe nicht Statt.

D. Benutzung der Hauptdeiche.

§. 50. Jede Benutzung eines Hauptdeiches, die dem Zwecke desselben zuwider und nachtheilig ist, wird hiedurch verboten.

Auch erlaubte Benutzungsarten kann die Deichaufsicht zeitweise aufheben oder beschränken, wenn es nach deren Ermessen der Zweck des Deichs erfordert.

Die Bestimmungen für die Benutzung der Hauptdeiche gelten auch für ihre Zubehörungen und für die gesetzliche Außendeicherde, soweit sie darauf anwendbar sind und ein Anderes nicht ausdrücklich nachgelassen ist.

§. 51. Verboten ist namentlich:

1) das Ab- und Ausgraben von Rasen oder Erde, soweit es nicht zu Zwecken des Deichbaues geschieht und gestattet ist.

§. 52. 2) Die Beackerung, mit Ausnahme der Außendeicherde in den Poldern.

§. 53. 3) Das Anziehen von Bäumen und Gesträuchen außer Weidenbusch auf der Außenberme und Außendeicherde zu deren Schutze am Flußufer. Ausnahmen von dieser Bestimmung können von der Deichaufsicht gestattet werden.

Schon vorhandene Bäume ꝛc. können, wo es nach dem Ermessen der Deichaufsicht zulässig ist, bis zu ihrem Absterben stehen bleiben, sollen aber dann von den Besitzern mit der Wurzel beseitigt werden.

§. 54. 4) Die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung von Gebäuden, so wie deren Umbau in ihren Hauptttheilen, außer in den am Deiche liegenden Ortschaften und auf der Außendeicherde in den Poldern. Hier ist die Erneuerung vorhandener Gebäude in der bisherigen Ausdehnung zwar gestattet, jedoch nur mit den Beschränkungen und Sicherungsmaßregeln, welche die Landdrostei aus Rücksicht auf den Zweck der Deichanlagen vorschreibt.

Auch kann aus dieser Rücksicht die Landdrostei die Erneuerung untersagen und die Wegräumung oder Veränderung vorhandener Gebäude verfügen, in welchem Falle jedoch die Deichacht Entschädigung zu leisten hat.

Die Vorschriften dieses §. gelten auch für das Binnenland in einer Breite von 12 Ruthen vom Ringschloote hinter Gefahrdeichen, hinter anderen Deichen jedoch nur in soweit, daß neue Gebäude ohne Genehmigung der Landdrostei nicht errichtet werden dürfen.

§. 55. 5) Das Anlegen von Kellern oder Cisternen (Regenwasserbacken), Düngergruben ꝛc. an oder in dem Deiche oder den Bermen.

Die vorhandenen sollen, wenn sie die Sicherheit des Deichs gefährden, auf Anordnung der Deichaufsicht von den Eigenthümern zugedeicht werden.

§. 56. 6) Die Benutzung der Deichkappe und Dossirungen zum Fahren, Reiten oder Viehtreiben, außer an den dazu bestimmten Uebergangsstellen und wo in Ortschaften die Deichkappe als Weg oder Straße dient.

Doch ist das Fahren und Reiten auf der Deichkappe unverwehrt:

a. den Personen, denen die Deich- und Sielaufsicht obliegt im Dienste;

b. den Deichachtsgenossen bei Deichschauungen;

c. den Aerzten und Thierärzten bei schlechten Wegen; auch dürfen
d. die Pfandpflichtigen die Deichkappe mit Deichmaterial befahren, so wie bei Sturm und schlechten Wegen zu ihren Pfändern reiten.

Weitere Ausnahmen können für einzelne dringende Fälle von den Deichrichtern, von dem Verwaltungsbeamten oder von den Wasserbaubeamten und allgemein für bestimmte Deichstrecken und gewisse Zeiten von der Landdrostei gestattet werden.

§. 57. 7) Die Anlegung von Durchfahrten (Lücken, Deichgaten). Im Falle eines dringenden Bedürfnisses und bei örtlichen Verhältnissen, welche der Anlegung von Ueberfahrten hinderlich sind, kann jedoch die Landdrostei die Anlage unter sichernden Bestimmungen gestatten.

Auch kann von der Landdrostei die Sicherstellung oder Zudeichung vorhandener Durchfahrten, sobald sie dem Deiche nachtheilig oder gefährlich sind, auf Kosten der Deichacht verfügt werden.

§. 58) 8) Das Weiden von Vieh
a. an allen Deichen vor dem 10. Mai und nach dem 15. October jeden Jahrs, vorbehältlich etwaiger von der Deichaufsicht zu gestattender Ausnahmen;
b. an den Deichen, die aus loser sandiger Erde bestehen, oder steile Dossirungen haben, oder an denen sich Strohbestickungen befinden;
c. an frisch besodeten Deichstellen;
d. an Schutzwerken;
e. das Weiden von Schweinen und Gänsen.

Uebrigens ist das Beweiden der Deiche und Bermen, so wie allgemein der Außendeicherde zwar erlaubt, kann aber aus Rücksichten auf die Erhaltung des Deichs unter Umständen (z. B. bei anhaltenden Regenwetter) von der Deichaufsicht untersagt werden.

§. 59. 9) Das Befestigen der Schiffe, auch an den Schutzwerken, außer an den dazu bestimmten und eingerichteten Plätzen und mit Ausnahme von Nothfällen.

§. 60. Folgende Anlagen sind nur mit vorgängiger Genehmigung der Landdrostei und unter den von derselben festzusetzenden näheren Bedingungen gestattet:
1) Auf= und Abfahrten (Rampen oder Sidden) und Ueberfahrten;
2) Schiffsstapel oder Hellinge;
3) Ladeplätze für Schiffe und Lagerplätze für Holz und andere Gegenstände;
4) die Anlegung von Canälen, Schleusen und Schlickpumpen;
5) die Einrichtung und Benutzung der Binnenbermen zu öffentlichen Fahrwegen, wo eine solche Benutzung nicht schon besteht.

§. 61. Nach erwirkter Genehmigung der Landdrostei kann

den Inhabern von Vorland oder Poldern die Anlegung der nöthigen Deichüberfahrten gegen von ihnen zu leistende Entschädigung nicht versagt werden.

3. Polderdeiche.

§. 62. Bei Eindeichung eines Polders kann die Landdrostei die Bestimmungen treffen, welche zur Sicherstellung des Hauptdeichs gegen Beschädigungen, die in Folge der Eindeichung entstehen können, so wie etwa zu anderen Zwecken, erforderlich sind.

Diesen Bestimmungen sind namentlich die Anschlußstrecken des Polderdeichs an den Hauptdeich hinsichtlich ihrer Lage, Höhe und Stärke unterworfen.

§. 63. Die Befolgung dieser Bestimmungen vorausgesetzt, kann der Anschluß an den Hauptdeich von den Deichpflichtigen nicht verweigert werden.

Die erlaubte Benutzung des Polderdeichs, so weit derselbe auf dem Hauptdeiche und der Außenberme desselben liegt, soll aber denen verbleiben, welchen die Benutzung des Hauptdeichs ꝛc. zusteht.

Die Erde zur Anlegung und Unterhaltung des Polderdeichs darf aus der gesetzlichen Außendeicherde nicht genommen werden, außer, wo an Deicherde kein Mangel und baldige Aufschlickung der Pütten zu erwarten ist, mit Zustimmung der betheiligten Deichinhaber und Genehmigung des Deichamts.

§. 64. Hinsichtlich der im §. 62 angegebenen Beziehungen soll die Unterhaltung der Polderdeiche in ihren Anschlußstrecken, oder, wenn solches bei der Eindeichung bestimmt worden ist, in ihrer ganzen Ausdehnung der öffentlichen Beaufsichtigung unterliegen.

Im Uebrigen bleibt diese Unterhaltung den Polderbesitzern überlassen.

§. 65. Der Graben (Ringschloot) zur Abtrennung des Polderlandes von der gesetzlichen Außenberme (§. 5) ist, wenn nicht ein Anderes zwischen den Betheiligten vereinbaret worden, von den Polderbesitzern anzulegen und zu unterhalten.

§. 66. Ein Polderdeich darf nur dann zum Hauptdeiche angenommen werden, wenn über diese Annahme (die Verstühlung) und über das Beitragsverhältniß zur Deichlast eine Vereinbarung zwischen der Mehrheit der Polderbesitzer und der Deichacht (oder den Deichachten), auf deren Deiche sich die Verstühlung erstreckt, mit Genehmigung der Landdrostei zu Stande kommt.

Diese Genehmigung ist nur dann zu ertheilen, wenn der Deich und dessen Zubehörungen, wie auch der Poldersiel, sich in einem nach Lage und Beschaffenheit für die Sicherheit des Binnenlandes genügenden Zustande befinden oder darin versetzt werden.

Die Abstimmung unter den Polderbesitzern richtet sich nach dem Beitragsfuße zu der Unterhaltung des Polderdeichs.

§. 67. Die in Folge einer Verstühlung den Polderbesitzern

zufallenden Deichpfänder sollen denselben, soweit es ein Jeder verlangt, im neuen Hauptdeiche (früheren Polderdeiche) angewiesen werden.

§. 68. Gleichzeitig mit der Verstühlung des Hauptdeichs soll der in demselben etwa befindliche Hauptsiel verstühlt werden.

§. 69. Durch die Verstühlung tritt der Polderdeich in jeder Hinsicht an die Stelle des verlassenen Hauptdeichs und letzterer wird als solcher nicht weiter unterhalten.

II.

Sielordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 70. Die Sielordnung betrifft die Anstalten zu Entwässerung beziehungsweise Bewässerung der den Sielachten angehörigen Grundstücke, namentlich:

die Entwässerungssiele in den Hauptdeichen (Hauptsiele),

die Siele in den Polderdeichen, durch welche Wasser aus dem Binnenlande abfließt,

die Einlaßsiele oder Schlickpumpen,

die Außen- und Binnensieltiefe (sowohl Haupt- wie Nebentiefe), die Zugschlöte, Rieden ꝛc. nebst Zubehörungen;

ferner

die Anstalten zur Ausschöpfung des Binnenwassers (Schöpfmühlen);

endlich

die Wehr- und Kajedeiche und die Stauwerke (Schleusen, Verlaate ꝛc.) zur Zurückhaltung und zur Abhaltung des Binnenwassers oder eingelassenen Fluthwassers.

Diese Anlagen werden unter der Benennung Sielanstalten begriffen.

§. 71. Unter Zubehörungen der Siele sind zu verstehen, außer den Vorrichtungen zum Zurückhalten, Einlassen und Ablassen des Wassers im Siele selbst:

die Uferbefestigungen (Vorsetzungen) an den Sielen, soweit sie zur Sicherung der letzteren dienen;

die Sieldeiche (§. 27);

die Brücken und Ueberfahrten auf und an den Sielen;

unter Zubehörungen der Sieltiefe und Zugschlöte:

die Uferdeckwerke und Vorsetzungen;

die Uferdämme (Kajungen);

die Brücken, Stege, Durchlässe, Binnensiele ꝛc.

2. Anlegung, Erhaltung und Veränderung der Sielanstalten.

§. 72. Die Sielanstalten sind in einem solchen Stande zu erhalten und, wo es erforderlich ist, so einzurichten, daß sie dem

Zwecke der Entwässerung des Binnenlandes und des Schutzes gegen das Fluthwasser oder das Binnenwasser genügend entsprechen.

§. 73. Veränderungen an den Sielen und Sieltiefen und deren Zubehörungen, neue Siel- und Tiefanlagen, Abdammungen der Siele in den Hauptdeichen und der Sieltiefe dürfen nur auf Anordnung oder mit Genehmigung der Landdrostei nach Anhörung der Sielacht vorgenommen werden. Ein Widerspruchsrecht gegen solche Veränderungen und Anlagen von Seiten der bei der Abwässerung Unbetheiligten findet nicht Statt.

Die Sieldeiche unterliegen den Bestimmungen der Deichordnung.

§. 74. Wenn die Entwässerungsanstalten einer Sielacht ihren Zweck, den zugehörigen Grundstücken die Entwässerung zu gewähren, deren sie zu einer ihrer Lage angemessenen landwirthschaftlichen Benutzung bedürfen, nicht erfüllen, so soll zu ihrer Erweiterung oder zu den etwa nöthigen neuen Anlagen auf Antrag der durch mangelhafte Entwässerung leidenden Grundbesitzer geschritten werden.

Darüber, ob das Bedürfniß einer solchen Erweiterung oder neuer Anlagen vorliegt, hat nach angestellter Untersuchung die Landdrostei zu entscheiden.

Diese Bestimmungen beziehen sich aber nicht auf Anlagen zur Hebung des Wassers. (§. 82.)

§. 75. Erstreckt die Eindeichung eines Polders sich über das Außentief eines Hauptsiels, so soll dem in dieses Tief zu legenden Poldersiele eine solche Einrichtung gegeben werden, daß die Entwässerung des Binnenlandes dadurch nicht benachtheiligt wird.

§. 76. Bei Verstühlung eines Siels in Folge einer Deichverstühlung (§. 68) soll der als Hauptsiel eintretende Poldersiel in einen der Abwässerung und Sicherheit des Binnenlandes genügenden Zustand. insoweit es daran mangelt, versetzt werden.

§. 77. Eine Sielverstühlung ohne gleichzeitige Deichverstühlung, mittels Verlegung einer Strecke des Hauptdeichs, kann aus Rücksicht auf die Abwässerung oder aus sonstigen Gründen des Gemeinwohls angeordnet werden.

§. 78. Das Beitragsverhältniß zu den Kosten der in den §§. 76 und 77 gedachten Einrichtungen, so wie zu deren künftigen Unterhaltung ist in Ermangelung einer Uebereinkunft von der Landdrostei mit Rücksicht auf die frühere und künftige Unterhaltungslast festzustellen. Doch soll die bisherige Siellast der Polder-Interessenten dadurch nicht vergrößert werden.

Der verlassene Hauptsiel ist nicht weiter als solcher, sondern nur etwa als Brücke, Stauwerk ꝛc. zu unterhalten.

§. 79. Den Brücken soll in der Regel (wo nicht eine größere Weite wegen des Wasserabflusses bei Ueberschwemmungen nöthig ist) die Normalbreite der Tiefe und Zugschlöte ꝛc. zur Durchflußweite gegeben werden.

Die vorhandenen Brücken sollen bei ihrem nächsten Umbau auf diese Weiten gebracht werden.

Ausnahmen darf die Landdrostei nach Anhörung der Sielacht gestatten, wo der Durchführung dieser Bestimmung erhebliche örtliche Hindernisse (z. B. in bewohnten Ortschaften) entgegenstehen, oder wo das Tief hauptsächlich zur Schifffahrt dient. Bei minder wichtigen Zugschlöten soll die Art und Weite der Ueberbrückung von den Sielrichtern bestimmt werden.

§. 80. Bei Vorrichtung neuer Wasserzüge sollen denen, welche sie anlegen, in der Regel, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, die nöthigen Brücken zur Last fallen.

Neue Brücken über vorhandene Wasserzüge sind von denen anzulegen, welche des Ueberganges bedürfen.

Bei Erweiterung von Brücken ꝛc. in Folge der Bestimmung des §. 79 soll, wenn dadurch die Baukosten mindestens um ein Viertheil vermehrt werden, der Mehrbetrag von den zur Erhaltung des Wasserzuges Verpflichteten getragen werden, die Unterhaltung der erweiterten Brücke aber denen verbleiben, welchen bis dahin die Erhaltung der Brücke oblag.

§. 81. Längs den Sieltiefen soll an beiden Ufern ein Streifen Landes von 2 bis 6 Fuß Breite nach Bestimmung der Sielaufsicht unaufgebrochen als Grünland liegen bleiben.

Wo eine solche Beschränkung der Landbenutzung noch nicht besteht, hat die Sielacht dafür Entschädigung zu leisten.

§. 82. Anlagen zur Ausschöpfung des Wassers sind mit Genehmigung der Landdrostei gestattet:

wenn für das gehobene Wasser ein besonderer Abfluß durch den Hauptdeich vorhanden ist oder angelegt wird,

oder wenn über diesen Abfluß eine Vereinbarung der beiderseitigen Betheiligten getroffen ist,

oder wenn die Ableitung dieses Wassers ohne erheblichen Nachtheil für die Entwässerung anderer Grundstücke geschehen kann,

oder wenn für den entstehenden Nachtheil vollständige Entschädigung geleistet wird.

§. 83. Die Anlegung von Sielen zum Einlassen des Fluthwassers (Schlickpumpen) ist mit Genehmigung der Landdrostei, unter den von derselben anzuordnenden Maßregeln gegen eine Verbreitung des Fluthwassers über andere als die aufzuschlickenden Grundstücke, dann erlaubt, wenn das Wasser durch den Einlaßsiel wieder abfließt, oder wenn über dessen Ableitung auf anderem Wege eine Uebereinkunft zwischen den Betheiligten getroffen wird.

§. 84. Anlagen zur Abhaltung und Aufstauung des Binnenwassers (Wehr- oder Schutzdeiche, Stauwerke, Verlaate ꝛc.) unterliegen hinsichtlich ihrer Anlage und Veränderung der Genehmigung, und hinsichtlich ihrer Einrichtung den Bestimmungen der Landdrostei.

§. 85. Die Theilung einer Sielacht, so wie die Vereinigung mehrer oder die Trennung zusammenhängender Sielachten, für den Abfluß des Binnenwassers innerhalb der Sieltiefe oder für die

Unterhaltung der Sielanstalten, ist auf Antrag der betheiligten Körperschaften von der Landdrostei zu genehmigen, wenn die Abwässerung darunter nicht leidet, kann aber auch unter dieser Voraussetzung auf desfallsigen Antrag von der Landdrostei angeordnet werden, wenn die Entwässerung in der bisherigen Weise ungenügend ist, und neue Anlagen erfordert, welche dergleichen Maßregeln nöthig machen.

§. 86. Abdammungen (Abkajungen) von Sielachten gegen einander sind mit Zustimmung der dabei betheiligten Sielachten gestattet, dürfen auch mit Genehmigung der Landdrostei einseitig vorgenommen werden, wenn dadurch Sieltiefe oder sonstige Hauptwasserzüge nicht abgeschnitten werden, und wenn ein Recht der einen Sielacht auf Abfluß ihres Ueberschwemmungswassers in die andere nicht entgegensteht.

Ein solches Recht soll darauf allein nicht gegründet werden können, daß bisher das Ueberschwemmungswasser ungehindert aus einer Sielacht in andere übergetreten ist.

§. 87. Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 85 und 86 sollen auch für Anlagen zum Zwecke der Bewässerung Anwendung finden, wenn dadurch ein erheblicher landwirthschaftlicher Nutzen für die betreffenden Grundstücke zu erreichen steht und die Abwässerung benachbarter Bezirke darunter nicht leidet.

§. 88. Jede Sielacht ist ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, während der Abdammung des Siels oder Haupttiefs einer benachbarten Sielacht das Wasser derselben aufzunehmen, wenn sie mit dieser durch Tiefe und Zugschlöte in Verbindung steht, sonst aber nur insoweit, als es ohne erheblichen Nachtheil für ihre Grundstücke geschehen kann.

3. Siellast.

a. Umfang und Eintheilung.

§. 89. Die Siellast begreift alle zur Anlegung, Unterhaltung und Veränderung der Sielanstalten erforderliche Leistungen, so wie die Verwaltungskosten.

Sie zerfällt in allgemeine und besondere.

§. 90. Die allgemeine Siellast befaßt neben sämmtlichen Verwaltungskosten der Sielachten alle Leistungen:

1) welche schon jetzt den Sielachten als solchen obliegen;
2) welche die Verbesserung der in jeder Sielacht gemeinschaftlichen Sielanstalten; oder
3) welche neue Anlagen zu gemeinschaftlichen Sielachtszwecken betreffen;
4) alle Leistungen für die innerhalb der den Sielachten beizulegenden Grundstücke (§. 93) legenden Sieltiefe und ihre Zubehörungen, insofern letztere den zur Unterhaltung dieser Tiefe Verpflichteten obliegen.

Zweifel über diese Bestimmungen hat die Landdrostei vorbehältlich des etwa zulässigen Rechtsweges zu entscheiden.

§. 91. Die **besondere** Siellast begreift alle Leistungen zu den Sielanstalten, welche nicht nach §. 90 zur allgemeinen Siellast gehören.

§. 92. Die Unterhaltung bestehender Sielanstalten soll als den Sielachten obliegend bis dahin angesehen werden, daß von ihnen ein anderer Verpflichteter nachgewiesen wird.

b. Allgemeine Siellast.

§. 93. Die allgemeine Siellast soll getragen werden:

1) von den zu den bestehenden Sielachten gehörenden sielpflichtigen Grundstücken;
2) von den bisher sielfreien Grundflächen (wohin namentlich die s. g. exemten und verschwiegenen Lande zu rechnen sind), welche von den sielpflichtigen Grundstücken eingeschlossen sind und in landwirthschaftlicher oder gewerblicher Benutzung stehen;
3) von allen übrigen in solcher Benutzung stehenden, durch die Ostfriesischen Siele abwässernden Grundstücken im Binnenlande, die 6 Fuß oder weniger über der gewöhnlichen täglichen Fluthhöhe liegen. Abgegrabenes cultivirtes Moorland gehört hieher, sobald es unter diese Höhengrenze fällt und Grundsteuer zahlt.

§. 94. Die §. 93 № 2 und 3 bezeichneten Grundstücke sollen derjenigen Sielacht beigelegt werden, durch deren Siel sie zunächst abwässern. Ist letzteres nicht zu ermitteln, so sollen sie unter den in Fragen kommenden Sielachten derjenigen angeschlossen werden, deren Hauptief ihnen am nächsten liegt.

Für die §. 93 № 3 bezeichneten Grundstücke soll aber eine Ausnahme da eintreten, wo mehre Sielachten durch Sieltiefe (nicht allein durch Rieden oder Zugschlöte) binnendeichs in Verbindung stehen und sich deshalb nicht bestimmen läßt, durch welchen Siel diese Grundstücke zunächst abwässern. Kömmt nämlich in diesem Falle eine Vereinbarung zwischen den Sielachten unter sich und mit der Mehrheit der eintretenden Grundbesitzer über die Vertheilung der hinzukommenden Grundstücke auf die verschiedenen Sielachten nicht zu Stande, so sollen diese Grundstücke, als **Hülfssielacht**, zu sämmtlichen unter sich zusammenhängenden Sielachten gehören.

§. 95. Wo in diesem Gesetze von **Sielachten** ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, sind die so neu gebildeten Sielachten (einschließlich der zu denselben heranzuziehenden Grundstücke und der etwaigen Hülfssielachten) zu verstehen.

§. 96. Hinsichtlich der Vertheilung der Siellast ist für die bisher sielpflichtigen Grundstücke der bestehende Beitragsfuß beizubehalten, falls nicht von der jetzt bestehenden Sielacht eine gleichmäßigere Vertheilung beantragt und von der Landdrostei genehmigt wird.

Vergleiche auch §. 39 hinsichtlich der Vertheilung der Deichlast und der Siellast auf verschiedene Grundstücke.

§. 97. Bestehen darnach für den Beitragsfuß der bisher sielpflichtigen Grundstücke mehre Classen (was auch bei s. g. reducirten Landen anzunehmen ist), so soll nach derselben Classeneintheilung auch der Beitragsfuß der heranzuziehenden Grundstücke festgestellt werden.

§ 98. Findet der in vorstehendem §. gedachte Fall nicht Statt, so soll zwischen den bisher zur allgemeinen Siellast pflichtigen und den dazu heranzuziehenden Grundstücken (§. 93) das Beitragsverhältniß im Ganzen unter Zugrundelegung der Morgenzahl und der für die außerordentliche Deichlast angenommenen beiden Classen nach Maßgabe der Vorschrift im §. 37 № 1, 2, 3 bestimmt werden.

Nach diesen Classen ist auch unter den neu heranzuziehenden Grundstücken der Beitragsfuß im Einzelnen zu regeln.

§. 99. Für das neu heranzuziehende Sandland geringerer Güte, so wie für das sielpflichtig werdende Moor- und Dargland können die Beiträge (§§. 97 und 98) nach Ermessen der Landdrostei bis auf ein Zwanzigtheil des Beitrages vom besten Kleilande herabgesetzt werden.

Moorland, welches nur zeitweise (zum Buchweizenbau ꝛc.) benutzt wird, soll von der Siellast frei bleiben.

§. 100. Zwischen den Hülfssielachten (§. 94) und den sämmtlichen Sielachten, zu welchen sie gehören, soll das Beitragsverhältniß im Ganzen nach den Bestimmungen der §§. 98 und 99 festgestellt werden.

Darnach sollen sie jährlich zu der in demselben Jahre in jenen Sielachten vorkommenden allgemeinen Siellast ihren Beitrag leisten, welchen die Sielachten nach Maßgabe ihrer Ausgabe unter sich vertheilen.

Der Beitragsfuß in den Hülfssielachten selbst richtet sich gleichfalls nach den Bestimmungen der §§. 98 und 99.

§. 101. Die allgemeine Siellast soll von den Sielachten in der Regel in Communion getragen werden. Natural-Arbeit in geeigneten Fällen ist nicht ausgeschlossen.

Werden aber in einer Sielacht die Sieltiefe ganz oder zum Theil pfandweise unterhalten, so kann es dabei, jedoch mit Ausnahme der Ausbaggerungen oder der im Schutze von Abdammungen zu beschaffenden Ausgrabungen, verbleiben. Dann sollen aber auch die Sieltiefe in den der Sielacht beizulegenden Grundstücken in gleichem Umfange von letztern allein unterhalten werden.

§. 102. Die Beitragspflicht der zur Siellast neu heranzuziehenden Grundstücke beginnt mit der im §. 163 vorgeschriebenen Auslegung der anzufertigenden Beitragsverzeichnisse.

Neu in Benutzung gesetzte Grundstücke sind zur Siellast heranzuziehen, sobald sie grundsteuerpflichtig werden.

§. 103. Ist für den Erwerb der Sielfreiheit der Sielacht er-

weislich etwas gezahlt oder sonst geleistet, so kann der Inhaber des bisher sielfreien Grundstücks dieses erstattet oder vergütet verlangen.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen im Satz 2 und 3 des §. 43.

§. 104. Für solche Verbesserungen und Anlagen, bei welchen mehrere Sielachten betheiligt sind, soll das Beitragsverhältniß, falls nicht ein solches für die zu verbessernden Anlagen (z. B. für ein gemeinschaftliches Außentief) unter ihnen schon feststeht, nach der Bestimmung des §. 98 im ersten Satze zwischen den betheiligten Sielachten im Ganzen festgestellt werden.

In jeder einzelnen Sielacht tritt dann für die Aufbringung der Kosten der bestehende Beitragsfuß ein.

Stehen die betheiligten Sielachten nicht durch Sieltiefe binnendeichs in Verbindung, so kann bei erheblicher Verschiedenheit des Nutzens das Beitragsverhältniß und der Beitragsfuß nach Maßgabe des Nutzens und mit Berücksichtigung der Umstände, durch welche die Anlage nöthig wird, von der Landdrostei bestimmt werden.

§. 105. Bei Verstühlungen soll das Polderland in die Sielacht aufgenommen werden, deren Siel verstühlt wird.

Hat das Polderland seine Abwässerung durch einen besondern Siel im neuen Hauptdeiche, vorher Polderdeiche, so bildet es eine Sielacht für sich und für eine etwaige Aufnahme in eine andere Sielacht treten die Bestimmungen §. 121 unter 3 ein.

§. 106. Die Aufnahme nicht verstühlten Polderlandes in eine Sielacht mittels Durchleitung des Wassers durch den Hauptdeich kann unter Zustimmung der Deichacht und Sielacht, so wie unter Anordnung der zum Schutz gegen das Eindringen von Fluthwasser erforderlichen Maßregeln von der Landdrostei ausnahmsweise gestattet werden.

c. Besondere Siellast.

§. 107. Die besondere Siellast soll, was die Unterhaltung und Verbesserung der bestehenden Anlagen betrifft, von den dazu Verpflichteten nach dem bisherigen Beitragsfuße getragen werden, soweit nicht darin Aenderungen auf zulässigem Wege getroffen werden.

§. 108. Insofern die besondere Siellast auf zu einer Sielacht gehörenden Grundstücken ruhet, bestehet sie neben der allgemeinen Siellast und schließt letztere, falls nicht erweislich ein Anderes festgestellt ist, oder (namentlich für neue Anlagen) mit der Sielacht vereinbart wird, nicht aus.

§ 109. Anlagen, welche zu anderen Zwecken, als zur Entwässerung oder Bewässerung dienen und nicht zur allgemeinen Siellast gehören (Vorsetzungen, besondere Stauwerke für die Schifffahrt 2c.) sind von denen, welche dieser Anlagen bedürfen, vorzurichten und zu unterhalten.

4. Benutzung der Sielanstalten.

§. 110. Die Bestimmungen des §. 50 der Deichordnung gelten auch für die Benutzung der Sielanstalten.

§. 111. In die Siele und Wasserzüge (Sieltiefe, Zugschlöte ꝛc.) dürfen Gegenstände, welche dieselben verunreinigen oder den Wasserabfluß beschränken (z. B. Ballast, Steine, Schutt, Kraut und sonstige Abgänge) nicht gebracht, auch Schiffe, Flöße, Holz, Fischnetze oder Fischkörbe ꝛc. nur so gelagert oder gestellt werden, daß sie dem Wasserabflusse nicht hinderlich sind.

§. 112. Anlagen an und in den Sieltiefen und Wasserzügen, als Uferdeckwerke und Vorsetzungen, Schiffstapel oder Hellinge, Ladeplätze ꝛc. dürfen den Wasserlauf nicht nachtheilig beengen, und sind nur nach vorgängiger Erlaubniß des Deich- und Sielamts und nach den dabei zu ertheilenden Vorschriften gestattet. Vergl. §. 79.

Auch dürfen Gebüsche und Hecken an den Ufern und auf denselben innerhalb der §. 81 vorgeschriebenen Breite, Bäume aber innerhalb eines Abstandes von 6 Fuß von dem Uferrande nicht angezogen werden. Ausnahmen von dieser Vorschrift können in den Sand- und Moorgegenden hinsichtlich der geringeren Wasserzüge vom Deich- und Sielamte gestattet werden.

§. 113. Gebäude dürfen an den Sieltiefen, außer in den Ortschaften, wo die Tiefe mit Vorsetzungen versehen sind, nicht näher als 20 Fuß vom Uferrande, neben den Sielen aber nur in solcher Entfernung, daß durch sie die vollständige Aufgrabung des Siels nicht gehindert wird, errichtet werden.

Die bei Erneuerung oder Besserung eines Siels erforderlichen Maßregeln zur Sicherung der an demselben stehenden Gebäude liegen den Besitzern der letzteren ob, außer wenn sie durch Erweiterung oder Verlegung des Siels nöthig werden, oder ein Anderes rechtsgültig feststeht.

§. 114. Soweit es zur Zweckerfüllung der Sielanstalten nöthig ist, kann die Hinwegräumung oder Veränderung der schon vorhandenen Anlagen an den Sielen und Sieltiefen, welche den Bestimmungen der §§. 112 und 113 nicht entsprechen, von der Landdrostei nach Anhörung der Sielacht, gegen von letzterer zu leistende Entschädigung, verfügt werden.

§. 115. Wird eine Aufgrabung oder Ausbaggerung der Wasserzüge beabsichtigt, so ist den Besitzern der Ufergrundstücke davon möglichst zeitig Kenntniß zu geben, damit sie sich mit der Landbestellung darnach richten. Sollte diese frühzeitige Anzeige nicht thunlich sein oder nicht erfolgen, so ist ihnen für die durch die Aufräumung entstehenden Nachtheile nach billigem Ermessen des Deich- und Sielamts Entschädigung zu leisten.

§. 116. Das Einlassen des Fluthwassers durch die Entwässerungssiele (zur Erhöhung des Binnenwasserstandes wegen der Schiff-

fahrt, Bewässerung, Spülung der Siele und Außentiefe rc.) ist nur unter den von der Landdrostei im Allgemeinen oder für einzelne Fälle zu treffenden Bestimmungen gestattet.

Die Ausführung dieser Maßregel liegt in der Regel den Sielrichtern ob. Ausnahmsweise kann die Landdrostei hiezu eine besondere Commission (Pegel-Commission) bestellen, in welcher die betheiligten Sielachten vertreten sein müssen.

Soll das Einlassen, außer bei dazu besonders bestimmten Sielen (Schlickpumpen), durch Offenhaltung (Sperrung) des Siels während der Fluthzeit geschehen, um das Binnenland zu überschwemmen, so ist dazu die Genehmigung nur auf Antrag der Sielacht und mit besonderer Rücksicht auf die Sicherstellung des Siels und der benachbarten Sielachten zu ertheilen.

§. 117. Die Benutzung der Sieltiefe und Wasserzüge zur Schifffahrt ist unter den darüber bestehenden oder von der Landdrostei zu treffenden näheren Bestimmungen erlaubt.

Bei der Anlegung oder Erneuerung von Sielen, Brücken rc. soll auf eine die Schifffahrt zulassende Einrichtung derselben Bedacht genommen werden.

§. 118. Die Aufstauung des Binnenwassers durch die Ebbethüren in den Sielen, durch Stauwerke, Verlaate rc. unterliegt der Anordnung oder Aufsicht der Sielrichter, beziehungsweise der Pegel-Commission, und darf nur nach den darüber bestehenden oder von der Landdrostei zu treffenden Bestimmungen geschehen.

Für die Stauhöhen sollen, wo es nöthig erachtet wird, Staumaßen (Pegel) so gesetzt und die Stauzeiten so bestimmt werden, daß der Zweck der Aufstauung ohne Nachtheil für die nöthige Entwässerung thunlichst erreicht werde.

§. 119. Das Zurückhalten des Wassers in den Zugschlöten kann bei trockener Zeit, insoweit dadurch kein Schaden entsteht, von den Sielrichtern gestattet werden.

5. Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1847*) über Entwässerung und Bewässerung, so wie über Stauanlagen auf die Sielanstalten.

§. 120. Die Vorschriften des Gesetzes vom 22sten August 1847 über Ent- und Bewässerung rc. gelten in Gemäßheit §. 147 desselben in allen den Fällen, für welche die Sielordnung keine Bestimmung enthält.

§. 121. Namentlich sind diese Vorschriften anzuwenden:

1) auf Anlagen zur Abhaltung des Binnenwassers der §. 12;
2) auf neue Entwässerungs-Anlagen, welche nicht zur allgemeinen Siellast gehören, und also nicht den Sielachten als solchen obliegen, für die Anlegung die §§. 30 bis 35, für die Unterhaltung §. 36 und die folgenden;

*) 2. Folge Bd. II. S. 662.

3) auf den Uebergang von Grundstücken aus einer Sielacht in die andere die §§. 48 bis 52.

Für die Aufnahme des Aufwurfs bei Räumung der Wasserzüge ohne Entschädigung sollen die Bestimmungen des §. 3 gelten (vergl. jedoch §. 115 der Sielordnung).

§. 122. Die in den §§. 82 und 84 der Sielordnung bezeichneten Anlagen sind als Entwässerungs-Anstalten, die im §. 83 aufgeführten als Bewässerungs-Anstalten im Sinne des Gesetzes vom 22sten August 1847 anzusehen, und demgemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes darauf anzuwenden.

§. 123. Für den Wasserabfluß von den außerhalb der Sielachten liegenden Grundstücken in und durch die Sieltiefe, so wie für deren etwaige Beitragspflicht zur Unterhaltung und zur Erweiterung bestehender oder zur Anlegung neuer Sielanstalten treten die Vorschriften der §§. 22 bis 27, 37 bis 39 und 42 des Gesetzes vom 22. August 1847 ein.

III.

Gemeinsame Bestimmungen.

1. Behörden.

§. 124. Hinsichtlich der Behörden und ihres Verhältnisses zu den Deich- und Sielachten, so wie zu deren Beamten, wird auf die Verordnung vom 1sten September 1852, das Wasserbauwesen betreffend, verwiesen.

§. 125. Unter Deich- und Sielamt sind in diesem Gesetze der Verwaltungs- und Wasserbau-Beamte (vergl. §. 37 der Verordnung vom 1sten September 1852) bezeichnet.

§. 126. Wo die örtlichen Verhältnisse, namentlich die Grenzen der Deich- und Sielachten, es erfordern, kann der Wirkungskreis eines Deich- und Sielamts über den obrigkeitlichen Bezirk hinaus von der Landdrostei erstreckt werden.

§. 127. Jeder Entscheidung der Landdrostei, bei welcher die Deich- oder Sielacht erheblich betheiligt ist, muß die Anhörung der betreffenden Körperschaft vorangehen.

§. 128. Wo in diesem Gesetze von Deich- und Sielaufsicht die Rede ist, sind darunter sowohl die Deich- und Sielbehörden, als die Beamten der Deich- und Sielachten (Deichrichter, Sielrichter) zu verstehen.

2. Deich- und Sielachten.

§. 129. Den Deichachten und den Sielachten stehen die Rechte der Corporationen zu.

§. 130. Versammlungen der Deichacht oder Sielacht sind, unter möglichst genauer Angabe des Zweckes, auf die herkömmliche oder durch Beschluß der Körperschaft zu bestimmende Weise, vom Deich- und Sielamte oder von den Deichrichtern beziehungsweise Sielrichtern zu berufen und unter deren Leitung zu halten.

Den Deich- und Sielachten bleibt überlassen, mit Genehmigung der Landdrostei eine Bestimmung darüber zu treffen, daß über gewisse Gegenstände nur in einer unter Leitung des Deich- und Sielamts abzuhaltenden Versammlung gültig beschlossen werden kann.

§. 131. Das Stimmrecht in den Deich- und Sielachten oder in einzelnen Abtheilungen derselben regelt sich nach dem beitragspflichtigen Grundbesitze in der Art, daß von je 20 auf die erste Beitrags-Classe reducirten Morgen eine Stimme geführt wird.

Mehre Genossen, deren beitragspflichtiger Grundbesitz zusammengerechnet die angegebene Größe erreicht, können zur Abgabe einer Stimme einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher jedoch selbst zur Führung einer vollen Stimme berechtigt sein muß.

Das Stimmrecht der Inhaber von Haus-, Warf-, Flecken-, Stadt-, Canal- ꝛc. Deichen ist in Ermangelung einer Vereinbarung von der Landdrostei festzustellen. Bei dieser Feststellung ist vorzugsweise auf das nach §. 41 zu ermittelnde Beitragsverhältniß zur außerordentlichen Deichlast Rücksicht zu nehmen.

§. 132. Niemand kann mehr als Ein Viertheil aller in der Deich- oder Sielacht vorhandenen Stimmen geltend machen, wenn er auch kraft eigenen Rechts oder als Bevollmächtigter mehr Stimmen in sich vereinigt.

Durch Bevollmächtigte darf die Stimme nur abgegeben werden, wenn sie eine schriftliche Vollmacht beibringen.

§. 133. Diejenigen Genossen, welche nur zur außerordentlichen Deichlast beitragen, haben bei Fragen, welche ausschließlich die ordentliche Deichlast betreffen, kein Stimmrecht, bei Wahlen nur ein Viertel ihres sonstigen Stimmrechts.

§. 134. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, ohne Rücksicht auf die Anzahl der ausgebliebenen, gefaßt. Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§. 135. Für jede Deichacht soll wenigstens ein Deichrichter und für jede Sielacht wenigstens ein Sielrichter bestellt, zu diesem Zwecke von der Deich- oder Sielacht erwählt und von der Landdrostei bestätigt werden.

Die Bestätigung darf nur unter Angabe gesetzlicher Gründe verweigert werden (§. 137).

In denjenigen Deich- oder Sielachten, wo mehre Deich- oder Sielrichter bestellt sind, darf deren Zahl ohne Genehmigung der Landdrostei nicht vermindert werden.

§. 136. Die Deich- und Sielrichter sind die Vorsteher der Deich- oder Sielacht.

Unter der oberen Aufsicht des Deich- und Sielamts haben sie alle Geschäfte in Deich- und Sielsachen ihres Bezirks, womit sie kraft ihres Amts oder besonders beauftragt sind, zu verrichten.

§. 137. Wählbar zum Deich- oder Sielrichter ist nur derjenige, welcher im Bezirke der Deich- oder Sielacht wohnt, volljährig, körperlich rüstig, unbescholtenen Rufs und im Lesen, Schreiben und Rechnen bewandert ist und von seinen Grundstücken wenigstens so viel beiträgt, als von 30 Morgen erster Classe gezahlt wird.

Wo durch das letztgedachte Erforderniß die Anzahl der Wählbaren zu sehr beschränkt wird, kann die Landdrostei die Größe des vorgeschriebenen Grundbesitzes ermäßigen.

§. 138. Jeder Wählbare muß die auf ihn fallende Wahl annehmen, mit Ausnahme:

1) der Staatsdiener, activen Militairpersonen, Advocaten, Gemeindevorsteher, Geistlichen, Schullehrer, Aerzte, Wundärzte und Apotheker;
2) derer, die über 60 Jahre alt sind;
   oder
3) das Amt eines Deich- oder Sielrichters schon 10 Jahre hindurch versehen haben;
   oder
4) bei der Wahl zum Deichrichter das Amt eines Sielrichters oder umgekehrt schon bekleiden, sofern nicht beide Stellen herkömmlich verbunden sind.

Außerdem kann unter besonderen Verhältnissen, welche dem Gewählten die Uebernahme des Amts unthunlich machen, dessen Ablehnung von der Landdrostei im einzelnen Falle gestattet werden.

§. 139. Die Wahl geschieht auf 10 Jahre.

Eine frühere Entlassung findet Statt:

1) wenn während der Dienstzeit ein Erforderniß der Wählbarkeit weggefallen ist;
2) wegen Dienstvergehen oder Untauglichkeit;
3) auf Verlangen des Betheiligten beim Eintritt eines der im vorstehenden §. angegebenen Ablehnungsgründe;
   oder wenn
4) nach fünfjähriger Dienstzeit der Betheiligte besondere und erhebliche Gründe, welche ihm eine frühere Entlassung vom Amte wünschenswerth machen, auszuführen im Stande ist.

Ueber die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der früheren Entlassung entscheidet die Landdrostei nach Anhörung der betreffenden Deich- und Sielacht.

§. 140. Die Deich- und Sielrichter sind nicht verpflichtet, Gemeindeämter zu übernehmen. Sie haben Anspruch auf Vergütung ihrer Dienstleistungen von Seiten der Deich- und Sielachten.

Das Maß der Vergütung bestimmt sich nach dem Herkommen, soweit darüber keine abändernde Bestimmungen mit Genehmigung der Landdrostei von den Deich- oder Sielachten getroffen werden.

§. 141. Von jeder Deich- oder Sielacht können aus der Zahl der beitragspflichtigen Grundbesitzer ein oder mehrere Vertreter (Deputirte) durch Wahl bestellt werden.

§. 142. Die Deputirten haben die durch dies Gesetz ihnen überwiesenen Obliegenheiten auszuüben.

In eiligen Fällen, in denen eine Versammlung der Deich- oder Sielacht unthunlich ist, haben sie Namens derselben ihre Erklärungen abzugeben.

Sie sind zu vorberathenden Verhandlungen, so oft solches zweckmäßig erscheint, von den Verwaltungsbehörden, so wie auch von den Deich- oder Sielrichtern zuzuziehen.

Sie haben ferner die Pflicht, auf etwaige Mängel und Ordnungswidrigkeiten in Deich- oder Sielangelegenheiten ihres Bezirks aufmerksam zu machen.

Größere Befugnisse und Verpflichtungen können ihnen durch Beschluß der Deich- oder Sielacht beigelegt werden.

§. 143. Werden keine Deputirte von den Deich- oder Sielachten gewählt, so gehen deren Obliegenheiten auf die Deich- oder Sielrichter über.

Die Wahl der Deputirten nebst den ihnen etwa beigelegten besonderen Befugnissen und Verpflichtungen ist dem Deich- und Sielamte jedesmal mitzutheilen.

§. 144. Für jeden Hauptsiel soll ein Sielwärter auf Kosten der Sielacht angestellt werden, welcher nach Anweisung der Sielrichter, beziehungsweise der Pegel-Commission, so wie des Deich- und Sielamts die fortwährende unmittelbare Aufsicht über den Siel zu führen und die nöthigen Handleistungen zu verrichten hat.

Er muß thunlichst in der Nähe des Siels seine Wohnung haben, für welche die Sielacht nöthigenfalls zu sorgen hat.

Er wird von der Sielacht angenommen und, wenn er tüchtig befunden wird, vom Deich- und Sielamte bestätigt und beeidigt.

§. 145. Hinsichtlich sonstiger Anstellungen, z. B. von Deichrentmeistern, Deichboten, bleibt es bei den bisherigen oder durch Beschluß der Deich- oder Sielachten ferner zu treffenden und vom Deich- und Sielamte zu genehmigenden Einrichtungen.

§. 146. Die Deich- und Sielachts-Rechnungen sind in einer in der Regel unter Leitung des Deich- und Sielamts abzuhaltenden Versammlung den Betheiligten zur Prüfung und Abnahme vorzulegen. Zu dieser Versammlung können auch die nicht stimmberechtigten Genossen sich einfinden.

§. 147. Anleihen der Deich- und Sielachten bedürfen der Genehmigung der Landdrostei.

§. 148. Den einzelnen Deich- und Sielachten bleibt überlassen, durch Statute nähere, diesem Gesetze nicht widerstreitende Bestimmungen über ihre Verfassung und innere Einrichtung zu treffen. Die Statute bedürfen der Genehmigung der Landdrostei.

3. Deich- und Sielschauungen.

§. 149. Außer der den Deich- und Sielämtern, so wie den Deich- und Sielrichtern obliegenden fortwährenden Beaufsichtigung der Hauptdeiche und Sielanstalten, sollen jährlich wiederkehrende (gewöhnliche) und, so oft es nöthig ist, außerordentliche Schauungen gehalten werden.

§. 150. Jährlich sollen zwei Hauptdeichschauungen, die erste in der Zeit von Mitte April bis Mitte Mai, die zweite etwa in der letzten Hälfte des September, von jedem Deich- und Sielamte in seinem Bezirke gehalten werden. Dieselben sollen sich auf alle Hauptdeiche und die darin befindlichen Siele nebst deren Zubehörungen erstrecken.

Die Polderdeiche sind der Schauung insoweit mit zu unterziehen, als es die Vorschriften der Deichordnung unter 3. erfordern.

Der Zeitpunct des Beginnens der Schauung in jeder Deichacht ist zeitig bekannt zu machen.

§. 151. Die Deichrichter, und für die Deichachten, in welchen Communiondeichung Statt findet, auch die Deichachts-Deputirten, sind verpflichtet, diesen Schauungen beizuwohnen. Die Sielrichter haben sich gleichfalls bei ihren Sielen einzustellen.

Auch in den Deichachten, wo Pfanddeichung vorherrscht, steht es den Deputirten frei, sich der Schauung anzuschließen. Vergl. §. 142.

Den Deichachtsgenossen bleibt es überlassen, bei den Schauungen zu erscheinen und ihre Bemerkungen und Anträge vorzutragen.

§. 152. Die Frühjahrsschauung hat vorzüglich den Zweck, zu ermitteln, welche Arbeiten an den Hauptdeichen und deren Zubehörungen, so wie an den darin liegenden Sielen erforderlich sind.

Zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Deichpfänder, so wie zu kleineren nöthigen Ausbesserungen an Deichen, Sielen und deren Zubehörungen sind die Aufgaben bei der Schauung zu erlassen und den Betheiligten unverzüglich zu eröffnen.

Ueber sonstige Gegenstände, namentlich auch über Communionarbeiten ist zwar bei der Schauung das Nöthige aufzunehmen, jedoch erst nach gehaltener Berathung mit der Deichacht oder Sielacht darüber zu entscheiden.

Hinsichtlich derjenigen Entscheidungen, welche der Landdrostei gebühren, ist derselben das Schauprotocoll vorzulegen.

§. 153. Durch die Herbstschauung soll in Gewißheit gesetzt werden, ob die Deiche und Siele nebst Zubehörungen sich in einem genügenden (schaufreien) Zustande befinden, und ob die angeordneten Arbeiten, insofern sie nicht die später noch vorzunehmenden Strohbestickungen ꝛc. betreffen, gehörig beschafft sind Finden

sich Versäumnisse oder Mängel, so hat das Deich- und Sielamt das Erforderliche, nöthigenfalls mittelst Ausverdingung durch die Deich- oder Sielrichter, auf Kosten der Schuldigen sofort anzuordnen, wenn nicht die Art der Arbeiten noch die Gestattung einer kurzen Frist zuläßt und dafür dringende Gründe vorgebracht werden.

Bei Communionarbeiten sind die Deich- oder Sielrichter für deren zeitige und gehörige Ausführung verantwortlich.

§. 154. Außer den Hauptdeichschauungen sind in den Deichachten, in welchen Pfanddeichung Statt findet, Nebenschauungen, für Strohdeiche auch die s. g. Stroh- und Krammschauungen von den Deichrichtern zu halten.

§. 155. Zweck derselben ist, die ordnungsmäßige Ausführung der Deichschauaufgaben zu sichern und zu überwachen, namentlich darauf zu halten, daß die Deicharbeit von den Pfandpflichtigen zeitig ausgeführt und in der Regel nicht bis zur zweiten Hauptschauung verschoben, die Strohbestickung aber in der dazu geeigneten Herbstzeit gehörig beschafft und das Material dazu und zu den etwaigen Notharbeiten zur Hand gehalten werde.

§. 156. Hinsichtlich der Zeit dieser Nebenschauungen bleibt es bei dem für jede Deichacht bestehenden Herkommen, bis etwa vom Deich- und Sielamte nach Anhörung der Deichacht Abänderungen darin getroffen werden.

§. 157. Die Sielanstalten, hauptsächlich die Hauptwasserzüge (Sieltiefe, Rieden und Zugschlöte), sollen jährlich zweimal, in der Regel in der letzten Hälfte des Junius und ersten Hälfte des September, nach vorgängiger zeitiger Bekanntmachung geschauet werden.

Die Schauung geschieht durch die Sielrichter, vorbehältlich bestehender oder mit Genehmigung der Landdrostei zu treffender abweichender Einrichtungen.

Den Sielachtsdeputirten und Sielachtsgenossen steht es frei, den Schauungen beizuwohnen und Anträge zu machen.

§. 158. Der Zweck dieser Sielschauungen besteht darin, darauf zu sehen und zu halten, daß die Wasserzüge und die zugehörigen Bauwerke (Siele, Brücken, Stauwerke, Kajedämme rc.) in einem guten, ihre Zweckerfüllung sichernden Zustande erhalten werden, und die dazu nöthigen Anordnungen zu treffen oder zu veranlassen.

§. 159. Außerdem sind Schauungen der Sielanstalten von dem Deich- und Sielamte abzuhalten, so oft es von diesem nöthig erachtet, oder von der Sielacht aus besonderen Gründen beantragt wird.

§. 160. Die Erlassung näherer Vorschriften über das Verfahren bei den Schauungen, ferner die Anordnung zu regelmäßiger Schauung besonderer Anlagen, z. B. Wehrdeiche, bleibt der Landdrostei vorbehalten.

4. Deich- und Sielrollen.

§. 161. Für jede Deich- oder Sielacht soll auf Kosten der betreffenden Körperschaft ein Verzeichniß (Rolle, Kataster) angefertigt und fortgeführt werden, worin sowohl die zu unterhaltenden Hauptdeiche nebst Zubehörungen und die Sielanstalten, wie auch die beitragspflichtigen Grundstücke, deren Eigenthümer und die ihnen obliegenden Beitrags- und Pfandpflichten genau anzugeben sind.

Auch die Haus-, Warf-, Stadt- und Fleckendeiche ꝛc., so wie die zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten, sind in diesen Verzeichnissen aufzuführen.

§. 162. Ueber die Einrichtung, Anfertigung und Fortführung dieser Verzeichnisse ist durch Ausführungsvorschriften das Erforderliche anzuordnen.

§. 163. Nach Anfertigung der Verzeichnisse sollen dieselben öffentlich ausgelegt werden.

Die Landdrostei hat dieserhalb das Erforderliche zu bestimmen und zugleich mittels einer durch das Provinzialblatt zu erlassenden Bekanntmachung eine sechsmonatliche Frist zur Vorbringung etwaiger Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Verzeichnisse bei Strafe des Ausschlusses vorzuschreiben.

§. 164. Das Recht zur Vorbringung solcher Reclamationen steht sowohl den Deich- und Sielachten, wie den beitragspflichtigen Grundbesitzern zu.

Ueber dieselben ist nach Anhörung beider Theile und Anstellung der etwa erforderlichen Untersuchungen zunächst vom Deich- und Sielamte zu entscheiden.

Bei den desfallsigen Verhandlungen werden die Deich- und Sielachten durch ihre Deputirten vertreten, sofern nicht hiezu besondere Bevollmächtigte bestellt werden.

§. 165. Bis zur Erledigung der Reclamationen sind die Beiträge unter Vorbehalt demnächstiger Ausgleichung einstweilen nach Anleitung der aufgestellten Verzeichnisse zu entrichten.

§. 166. Die Kosten der Reclamation sind von dem Beitragspflichtigen nur dann zu tragen, wenn sie von ihm erhoben und als unbegründet verworfen ist.

§. 167. Spätere Aenderungen im Eigenthum der pflichtigen Grundstücke sind vom neuen Erwerber bei Vermeidung angemessener Ordnungsstrafe den mit der Führung der Rollen zu beauftragenden Personen binnen 6 Monaten anzuzeigen.

Bis zu jener Anzeige kann neben dem neuen Besitzer der im Verzeichnisse aufgeführte Eigenthümer zur Tragung der Deich- und Siellast angehalten werden.

5. Sicherung der Deich- und Siellasten.

§. 168. Die Deich- und Siellast, soweit sie nicht Gemeinden, Gesellschaften ꝛc. als solchen ohne Verbindung mit Grundbesitz

obliegt, ruhet als Reallast auf dem pflichtigen Grundstücke, und kann unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes über Aenderungen des Beitragsverhältnisses) durch Verjährung oder Verfügungen der Betheiligten weder demselben abgenommen, noch auf ein anderes Grundstück übertragen werden. Verfügungen, welche dies bezwecken, sind nichtig.

§. 169. Beitragspflichtige Grundbesitzer, welche außerhalb der Deich- oder Sielacht wohnen, müssen zur Leistung der Last einen gehörig befähigten Bevollmächtigten innerhalb des in Frage stehenden Bezirks bestellen und den Deich- oder Sielrichtern desfallsige Anzeige machen.

Ist die Bestellung oder Anzeige unterblieben oder der bestellte Bevollmächtigte mit den nöthigen Mitteln zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht versehen, so haftet der jedesmalige Inhaber des Grundstücks für die Tragung der Last.

Deich- und Sielrichter dürfen zu Bevollmächtigten nicht bestellt werden.

§. 170. Auf Leistung der zur Zeit der Veräußerung eines pflichtigen Grundstücks rückständigen Lasten kann sowohl der Veräußerer, als der neue Erwerber in Anspruch genommen werden; letzterer jedoch nur rücksichtlich der in den beiden letzten Jahren vor der Erwerbung ausgeschriebenen Beiträge.

§. 171. Rückständige Beiträge zum Deich- und Sielschoß können auf Grund der vom Erheber aufgestellten Restantenliste im Verwaltungswege beigetrieben werden.

Auf dieselbe Weise sind die Kosten von den Pflichtigen beizutreiben, welche bei versäumter Leistung von Arbeiten oder Lieferungen durch deren Beschaffung mittelst Ausverdingung entstanden sind.

§. 172. Den Deich- und Siellasten sollen im Concurse dieselben Vorrechte wie der Grundsteuer zustehen.

Forderungen für Arbeiten und Materialien, welche für Dritte zur Erfüllung der Pfandpflicht geleistet oder verwandt sind, genießen das Vorrecht des Liedlohns (Gesindelohns) innerhalb der dafür bestehenden Zeitbeschränkungen.

§. 173. Materialien und Geräthschaften, welche zum Deich- und Sielbau bestimmt sind, sollen zum Gegenstande der Hülfsvollstreckung nur in Ermangelung anderer Gegenstände, jedoch nie während des Gebrauchs zu den Deich- oder Sielarbeiten genommen werden.

§. 174. Die aus den Deich- und Sielcassen zu zahlenden Kostgelder der Deich- und Sielarbeiter dürfen nicht mit Beschlag belegt werden.

6. Enteignung zu Deich- und Sielanlagen.

§. 175. Die Abtretung, Belastung oder vorübergehende Benutzung von Grundeigenthum oder anderen Rechten zur Anlegung, Unterhaltung oder Sicherung von Hauptdeichen nebst Zubehörungen

und von Sielanstalten soll, soweit nicht eine Entschädigungspflicht durch dies Gesetz ausgeschlossen ist, in dem Maße Statt finden, wie durch das Gesetz vom 16. September 1846*) für die im §. 1 desselben gedachten Anlagen von Schifffahrtscanälen ꝛc. angeordnet ist.

§. 176. Dabei treten jedoch folgende Abänderungen ein:

1) der §. 4 jenes Gesetzes fällt weg;
2) die nach §§. 8 und 16 dem Ministerium des Innern vorbehaltene Entscheidung soll der Landdrostei, wenn aber nur eine vorübergehende Benutzung oder Belastung in Frage ist, dem Deich- und Sielamte zustehen;
3) die nach §. 22 gestattete Abschätzung nach Ertragswerth nebst den darauf sich beziehenden Bestimmungen findet nur Anwendung, wenn eine Abschätzung nach Capitalwerth etwa nicht möglich sein sollte;
4) das nach §. 36 Statt findende Anmeldungsverfahren ist nur auf Antrag der Entschädigungspflichtigen einzuleiten.

§. 177. Für alle durch dies Gesetz unmittelbar, sei es ohne Weiteres oder nach näherer Bestimmung der Deich- und Sielaufsicht, angeordneten Belastungen oder Beschränkungen, soweit nicht eine Vergütung dafür zugestanden worden, findet keine Entschädigungspflicht Statt.

Auch wird in Ermangelung besonderer, durch dies Gesetz getroffener Bestimmung in den auf Herkommen, Vertrag oder sonstigen Rechtsgründen beruhenden Verpflichtungen zur unentgeltlichen Abtretung, Belastung oder Benutzung von Grundeigenthum ꝛc. nichts geändert.

7. Polizeistrafen in Bezug auf Deiche und Sielanstalten.

§. 178. Wer ohne zureichenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung zur Leistung der Nothhülfe nicht folgt, oder die Notharbeit vor erhaltener Erlaubniß verläßt, soll Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen erleiden.

§. 179. Unbefugte oder verbotswidrige Benutzung der Deiche und Sielanstalten, ihrer Zubehörungen oder der gesetzlichen Außendeicherde zieht eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen nach sich.

§. 180. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 Anwendung. Vergl. namentlich §§. 76, 78, 169, 170 und 171 jenes Gesetzes.

§. 181. Die Strafen für die einzelnen Arten von Vergehen können innerhalb des gesetzlichen Maßes auf bestimmtere Strafsätze vom Ministerium des Innern festgestellt werden.

Schlußbestimmungen.

§. 182. Die Maßangaben in diesem Gesetze bezieht sich auf das Hannoversche Landesmaß.

*) 2. Folge Bd. II. S. 538.

§. 183. Alle diesem Gesetze zuwider laufenden Bestimmungen und Gewohnheiten werden aufgehoben.

§. 184. Das Ministerium des Innern hat die behuf Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Hannover, den 12. Junius 1853.

(L. S.) Georg Rex.

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 12. Junius 1853.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt=Ministeriums
und des Ministeriums des Innern.

Fünfter Abschnitt.

Fischerei=, Jagd= und Forst=Polizei.

(Bd. VII. S. 580. 1. Folge Bd. II. S. 686. 2. Folge Bd. II. S. 494.)

Bekanntmachung der K. Domainen=Cammer, die Vertretung des Domanial=Interesses bei Forstwrogen betr., vom 7. April 1854. (II. 5.)

Nachdem unter heutigem Datum nachstehende General=Vollmacht ertheilt worden ist:

„Die Revierförster (reitenden Förster), so wie sonstige Domanial=Forstbeamte, welche in Forstwrogensachen vor den Amtsgerichten die Staatsanwaltschaft vertreten, werden hiedurch beauftragt und bevollmächtigt, in allen den Fällen, wo in einem solchen Verfahren das Domanial=Interesse in Frage kommt, letzteres auch als Civilpartei zu vertreten, im Beginne eines jeden Verfahrens unter Beziehung auf diese General=Vollmacht dem Gerichte als Civilpartei sich darzustellen und in dieser Eigenschaft die behufigen Anträge an das Gericht zu richten, weniger nicht gegen die dem Domanial=Interesse nachtheilig sich darstellenden gerichtlichen Entscheidungen, mit Hinweisung auf diese General=Vollmacht, als Civilpartei Berufung einzulegen.

Endlich erhalten dieselben hiedurch Auftrag und Vollmacht, sofern sie an der Vertretung der Staatsanwaltschaft etwa verhindert sein sollten, die durch diese General=Vollmacht ihnen übertragenen Geschäfte und Befugnisse entweder dem, der dann ihre Functionen vertritt, oder einer anderen ihnen geeignet scheinenden Person weiter zu übertragen, welcher als=

dann, unter Beziehung auf diese General-Vollmacht, ein Vollmachts-Document zuzustellen ist."

so wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Diese Bekanntmachung soll in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Bekanntmachung des K. Berg- und Forstamts zu Clausthal, die Vertretung des Domanial-Interesses bei Forstwrogen betr., vom 24. September 1854. (II. 9.)

Nachdem unter heutigem Datum nachstehende General-Vollmacht ertheilt ist:

„Die Revierförster, so wie sonstige Harz-Forstbeamte, welche in Forst- und Wegewrogensachen vor den Amtsgerichten die Staatsanwaltschaft vertreten, werden hiedurch beauftragt und bevollmächtigt, in allen den Fällen, wo in einem solchen Verfahren das Domanial-Interesse in Frage kommt, letzteres auch als Civilpartei zu vertreten, im Beginne eines jeden Verfahrens unter Beziehung auf diese General-Vollmacht dem Gerichte als Civilpartei sich darzustellen und in dieser Eigenschaft die behufigen Anträge an das Gericht zu richten, nicht weniger gegen die dem Domanial-Interesse nachtheilig sich darstellenden gerichtlichen Entscheidungen, mit Hinweisung auf diese General-Vollmacht, als Civilpartei Berufung einzulegen.

Endlich erhalten die bezeichneten Beamten hiedurch Vollmacht, sofern sie an der Vertretung der Staatsanwaltschaft etwa verhindert sein sollten, die durch diese General-Vollmacht ihnen übertragenen Geschäfte und Befugnisse entweder dem, der dann ihre Functionen vertritt, oder einer anderen ihnen geeignet erscheinenden Person weiter zu übertragen, welcher alsdann, unter Beziehung auf diese General-Vollmacht, ein Vollmachts-Document zuzustellen ist."

so wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Diese Bekanntmachung soll in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Beschränkung des Verkehrs mit Wild im Bezirke der Berghauptmannschaft zu Clausthal und in den Aemtern Herzberg, Scharzfels und Hohnstein, vom 25. Junius 1855. (I. 140.)

Wir bestimmen hiedurch auf Grund des §. 13 des Gesetzes vom 25. August 1848, die polizeiliche Bestrafung des Wilddiebstahls betreffend, daß

für den Bezirk der Berghauptmannschaft Clausthal,

so wie für die Bezirke der Aemter Herzberg, Scharzfels und Hohnstein

der Verkehr mit Wild außerhalb der Setz- und Hägezeit bis auf Weiteres denselben Beschränkungen unterliegen soll, welche für den Verkauf oder die Versendung innerhalb der Setz- und Hägezeit durch den §. 12 des erwähnten Gesetzes*) vorgeschrieben sind.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Herzogthume Braunschweig durch Gesetz vom 7. August v. J. der Transport von Roth-, Schwarz-, Damm- und Rehwild ohne Legitimationsattest verboten ist, und daß bei dem aus dem Auslande kommenden Wilde der rechtliche Besitz mittelst Attestes der betreffenden ausländischen Forst- oder Polizeibehörde nachgewiesen sein muß;

daß ferner eine gleichartige Vorschrift von den betreffenden Königlich-Preußischen Behörden für die Einführung der genannten Wildarten in die Stadt Magdeburg und verschiedene Städte der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt erlassen ist.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Beschränkung des Verkehrs mit Wild für den Bezirk der Stadt und des Amts Osterode, vom 11. December 1855. (I. 309.)

Unsere Bekanntmachung vom 25. Junius d. J., betreffend die Beschränkung des Verkehrs mit Wild im Bezirke der Berghauptmannschaft zu Clausthal und in den Aemtern Herzberg, Scharzfels und Hohnstein,

wird hierdurch bis auf Weiteres auf den Bezirk der Stadt und des Amts Osterode ausgedehnt.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

---

*) §. 12 des Gesetzes vom 25. August 1848:

„Das Wild, welches innerhalb der Setz- und Hägezeit demgemäß verkauft oder versandt wird, muß, wo nicht der Verkehr mit demselben bisher gesetzlich völlig frei war, mit einer schriftlichen Bescheinigung versehen sein, aus welcher der Absender, die Zahl und Art des Wildes und der Tag der Sendung zu ersehen ist.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Confiscation des Wildes bestraft; ist diese nicht mehr thunlich, so soll der Verkäufer oder Absender den empfangenen Preis oder den Werth des Wildes als Strafe entrichten."

Sechster Abschnitt.

Straßen-Polizei.

I. Allgemeine Bestimmungen.

(Bd. VII. S. 656. 1. Folge Bd. II. S. 695. 2. Folge Bd. II. S. 514.)

II. Chausseen.

(Bd. VII. S. 658. 1. Folge Bd. II. S. 697. 2. Folge Bd. II. S. 514.)

Gesetz über den Chausseebau, vom 20. Junius 1851. (I. 119.)

Inhalt.

Ernst August, ꝛc. ꝛc. Wir erlassen für das Königreich mit Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung das nachstehende Gesetz über den Chausseebau.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bereich des Gesetzes. §. 1. Das gegenwärtige Gesetz betrifft die Anlegung und Unterhaltung der Landes-Chausseen.

Begriff der Landes-Chausseen. §. 2. Landes-Chausseen sind solche kunstmäßig angelegte oder anzulegende Wege zu allgemeinem Gebrauche, deren Anlegung und Unterhaltung Staatslast ist, vorbehältlich der Beschränkungen nach §§. 11 und 16.

Verhältniß der Stadt-Straßen. §. 3. Straßen und Brücken innerhalb der Städte gehören zu den Landes-Chausseen nur dann, wenn

1) die Chausseeverwaltung zur Anlegung oder Unterhaltung derselben schon gegenwärtig herkömmlich oder vertragsmäßig verpflichtet ist, oder
2) sie solche in Zukunft übernimmt.

Die Chausseeverwaltung ist zur Instandsetzung städtischer Straßen und Brücken, welche für eine Chaussee oder den Verkehr einer solchen Bedeutung haben, alsdann berechtigt, wenn unerachtet wiederholter Aufforderung Seitens der Verwaltung von den dieserhalb Verpflichteten die Straßen oder Brücken nicht in den dem Bedürfnisse entsprechenden Zustand gesetzt oder in solchem unterhalten sind.

Die Instandsetzung geschieht in solchen Fällen auf Kosten der bisher Verpflichteten.

Fortsetzung. §. 4. Hat eine nach §. 3 der Chausseeverwaltung nicht angehörige Stadtstraße oder Brücke im Interesse einer Chaussee oder für Zwecke einer solchen eine kostspieligere Einrichtung oder Veränderung zu erleiden, so sind die Kosten derselben aus den Chausseemitteln zu bestreiten.

Zubehörungen. §. 5. Als Zubehörungen der Landes-Chausseen gelten alle Vorrichtungen und Werke, welche dienen:

1) zur Vollständigkeit einer Chausseeanlage, als Brücken, Durchlässe, Seitengräben, Böschungen 2c.;
2) zum Schutze, so wie zur Sicherung der Chausseen oder deren Benutzung, als Ufer- und Stützmauern, Befriedigungen 2c.;
3) zur Beseitigung der in Folge einer Chausseeanlage eingetretenen Störungen des Verkehrs oder Wasserlaufs, als Seitenbrücken und Dämme, Parallelwege, Abfahrten und Abzugsgräben 2c., so fern nicht die Unterhaltung Dritten obliegt;
4) behuf der Chausseegeldhebung und deren Sicherung, als Weghäuser, Schlagbäume 2c.;
5) zu Materiallagerungsplätzen und Baumschulen der Chausseeverwaltung, welche durch öffentlichen Anschlag an Ort und Stelle als solche zu bezeichnen sind.

Verhältnisse derselben. §. 6. Die Zubehörungen werden mit Rücksicht auf den besondern Zweck derselben in Beziehung auf die Verwaltung nach gleichen Grundsätzen wie die Chausseen behandelt.

Privatrechte an Chausseen und deren Zubehörungen. §. 7. Ueber die Zulässigkeit privatrechtlicher Befugnisse und Verpflichtungen in Beziehung auf Landes-Chausseen und deren Zubehörungen, unbeschadet der nach §. 2 eintretenden öffentlichen Rechtsverhältnisse entscheiden die bestehenden Rechtsgrundsätze. (Vergl. übrigens §. 105.)

Chaussee-Etat. §. 8. Zu den Landes-Chausseen gehören nur die durch öffentliche Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Innern als Chausseen erklärten Straßen.

Dasselbe ist ermächtigt, andere Straßen in die Classe der Landes-Chausseen aufzunehmen und aufgenommene aus derselben zu entfernen. Die Entfernung kann nur nach zuvoriger Anhörung der Provinziallandschaft geschehen.

Die Aufnahme und Entfernung erfordert öffentliche Bekanntmachung.

Verhältniß der Obrigkeiten. §. 9. Die Obrigkeiten haben die Chausseeangelegenheiten von Amtswegen und kostenfrei wahrzunehmen.

II. Von Anlegung und Unterhaltung der Landes-Chausseen.

A. Im Allgemeinen.

Neubau und Unterhaltung. §. 10. Die unter die Landes-Chausseen aufgenommenen Straßen sind nach Maßgabe der vorhandenen Mittel als Kunststraßen vorzurichten und als solche zu unterhalten.

Eintritt der Chausseeverwaltung in die Unterhaltung. §. 11. Nach Erklärung einer Straße für Landes-Chaussee darf mit derselben ohne vorgängige Zustimmung der Chausseeverwaltung keine wesentliche Veränderung vorgenommen werden.

Die Bau- und Besserungspflicht der Chausseeverwaltung beginnt erst mit dem Anfange des kunstmäßigen Baues oder der kunstmäßigen Unterhaltung und auch sodann nur rücksichtlich derjenigen Abtheilungen, deren zunächst beabsichtigter Angriff der für die Aufsicht des Weges bisher zuständigen Obrigkeit angezeigt ist.

Sind jedoch auf den von der Chausseeverwaltung vorerst nicht zu unterhaltenden Strecken demnächst ihr zufallende Brücken zu erneuern (§. 15) oder andere Anlagen erforderlich, welchen dieselbe mit Rücksicht auf den künftigen Chausseebau eine besondere Einrichtung gegeben zu sehen wünscht, so sind die Kosten solcher Erneuerungen oder besonderen Einrichtungen aus den Chausseemitteln zu bestreiten.

B. Verhältniß älterer Wege und Brücken.

Anfall älterer Wege. §. 12. Alle in die Linie einer Landes-Chaussee aufgenommene ältere öffentliche Wege fallen der Chausseeverwaltung unentgeltlich anheim, unbeschadet etwaiger Privatrechts-Ansprüche Dritter.

Ueber den Anfang der Unterhaltungslast entscheidet die Vorschrift im §. 11 Absatz 2.

Werden Landstraßen oder Gemeindewege aufgenommen, so ist die Chausseeverwaltung berechtigt, eine billige Vergütung der auf die erste Anlage oder Haupterneuerungen verwandten Kosten eintreten zu lassen, vorausgesetzt, daß jene Werke für die Chausseeverwaltung annoch von Nutzen sind und die Kosten nicht etwa schon durch bisher bezogene Einkünfte (vergl. §. 23) nach richtigen Haushaltsgrundsätzen gedeckt werden konnten.

Aeltere Wege neben der Chausseelinie. §. 13. Aeltere, von der Linie einer Landes-Chaussee nicht aufgenommene, nach Eröffnung derselben entbehrliche öffentliche Wege fallen, von letzterm Zeit-

puncte an, der Chausseeverwaltung unentgeltlich anheim, unbeschadet etwaiger Privatrechts=Ansprüche Dritter.

Verlassene ältere Chausseestrecken verbleiben der Chausseeverwaltung unter derselben Voraussetzung.

Fortsetzung. §. 14. Die von der Linie einer Landes=Chaussee verlassenen, für den allgemeinen Gebrauch ferner unentbehrlichen Wegestrecken fallen als nunmehrige Landstraßen oder Gemeindewege den zu Unterhaltung derselben gesetzlich Verpflichteten unentgeltlich anheim, unbeschadet etwaiger Privatrechts=Ansprüche Dritter.

Brücken in den Chausseelinien. §. 15. Alle Brücken und Durchlässe in den Landes=Chausseen, mit Ausnahme der §. 16 bezeichneten, fallen der Chausseeverwaltung unentgeltlich anheim.

Ueber den Anfang der Unterhaltungspflicht entscheidet die Vorschrift im §. 11.

Fortsetzung. §. 16. Der Chausseeverwaltung fallen ausnahmsweise (§§. 5 und 11 Absatz 3) nicht zu, Brücken und Durchlässe:

1) behuf solcher künstlicher Anlagen und Vorrichtungen, welche für einen der Chaussee fremdartigen Zweck bestehen;
2) solche Brücken und Durchlässe, welche im Grund= oder Oberbaue mit anderen der Chaussee fremdartigen Werken, als Schleusen, Mühlen, Stauanlagen 2c. dergestalt baulich verbunden sind daß die zur Brücke oder zum Durchlasse gehörigen Theile von den sonstigen Theilen des verbundenen Werks nach technischem Gutachten nicht unterschieden und abgesondert unterhalten werden können.

Nähere Bestimmungen. §. 17. Wird rücksichtlich der vorstehend unter 1 und 2 erwähnten Brücken und Durchlässe für Zwecke der Chaussee eine kostspieligere Einrichtung, Erweiterung, Verstärkung 2c., nachhaltig oder nicht, erforderlich, so fallen die Mehrkosten der Anlegung und Unterhaltung der Chausseeverwaltung zur Last.

Fortsetzung. §. 18. Auch liegt in den Fällen des §. 16 Ziffer 1 und 2 der Chausseeverwaltung die Erhaltung der Fahr= und Fußbahn in Steinpflaster, Steinschlag, Holzpflaster und Bebohlung, so wie auch derjenigen Geländer und Brüstungen ob, welche nicht zugleich für das verbundene Werk, z. B. als Stau=, Abfluß= oder Schirm=Vorrichtung dienen.

Die Bestimmung gilt auch dann, wenn Verwendungen auf die Fahr= oder Fußbahn 2c durch Besserung oder Erneuerung des Werks selbst nöthig werden.

Fortsetzung. §. 19. Erfordert die Herstellung oder Besserung des verbundenen Brückenwerks, sei es eines der Chausseeverwaltung angehörenden oder eines ihr nicht zugefallenen Bestandtheils, einstweilen andere Wege= oder Brückenanlagen (Interims=Anlagen), so sind die Kosten derselben von der Chausseeverwaltung zu tragen.

Verluste und Nachtheile des Eigenthümers oder sonst Berechtigten in Folge nöthiger Besserungen der Fahr= und Fußbahn 2c.

oder eines behuf derselben zu erhaltenden Werks, z. B. Verluste durch Entziehung des Mahlwassers, trägt die Chausseeverwaltung nicht.

Trennung verbundener Werke. §. 20. Wird ein verbundenes Brückenwerk (§. 16 Ziffer 2) dergestalt verändert, daß die zur Brücke gehörigen Theile abgesondert erhalten werden können, so tritt rücksichtlich dieser die Unterhaltungspflicht der Chausseeverwaltung ein.

Die Chausseeverwaltung trägt die Kosten der Veränderung nur dann, wenn solche von ihr beantragt ist.

Bereits bestehende Verpflichtungen. §. 21. Durch die Vorschriften der §§. 16—20 werden herkömmliche oder vertragsmäßige Verpflichtungen der Chausseeverwaltung weder aufgehoben, noch letztere für die Zukunft ausgeschlossen.

Die Chausseeverwaltung darf eine nach den obigen Vorschriften ihr nicht obliegende Verbindlichkeit nur gegen vollständige Entschädigung übernehmen.

Fähren. §. 22. Berechtigungen oder Verpflichtungen zur Haltung von Fähren innerhalb der Chausseelinien fallen der Chausseeverwaltung unentgeltlich anheim.

Ueber den Zeitpunct des Anfalls entscheidet die Vorschrift im §. 11.

Verhältniß der Chausseeverwaltung zu Weg-, Brücken- und Fährgeld-Berechtigten. §. 23. a. Alle nicht kraft Privatrechts bestehende Weg-, Brücken- und Fährgeld-Hebungen behuf Erhaltung einer der Chausseeverwaltung anfallenden Wegestrecke, Brücke oder Fähre erlöschen für die bisherigen Inhaber mit diesem Anfalle.

b. Bestehen Berechtigungen der fraglichen Art erweislich als Privatrechte, so findet für den Hinwegfall derselben vollständige Entschädigung Statt.

Die Entschädigung beschränkt sich auf denjenigen Ueberschuß, welchen der Berechtigte nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre bei gehöriger Unterhaltung der Straße, Brücke oder Fähre im bisherigen Zustande von der Hebung erweislich hatte.

Vermehrung der Aufkünfte in Folge Herstellung des Weges oder der Brücke auf öffentliche Kosten bleibt bei Berechnung der Einnahme außer Betracht.

Fortsetzung. §. 24. Brückengelder behuf Erhaltung einer der Chausseeverwaltung nicht oder nicht ganz anfallenden Brücke (§. 16, 1 und 2), imgleichen solche Weg- oder Brückengelder, welche für verschiedene, zum Theil außer der Chausseelinie belegene Brücken- oder Wegestrecken vereint an einer Hebestelle erhoben werden, verbleiben, insoweit die Hebung rechtmäßig bestand, in dem bisherigen Verhältnisse.

Es sollen jedoch solche Brücken- und Weggelder eine der verminderten Unterhaltungslast entsprechende Beschränkung erleiden.

C. Aufhebung besonderer Verpflichtungen und Verbote in Beziehung auf den Chausseebau.

Aufhebung der Chausseedienste. §. 25. Die durch das Gesetz vom 19. November 1840 nur einstweilen beseitigte Verpflichtung der Staatsangehörigen zur Verrichtung unentgeltlicher Fuhren und Handarbeiten behuf der Chausseen, imgleichen die durch dasselbe Gesetz eingeführte Dienstpflicht gegen ermäßigte Vergütung wird hiedurch dauernd abgestellt.

Die Verpflichtung der Staatsangehörigen zur Nothhülfe bei Ereignissen, welche einen schleunigen und bedeutenden Kraftaufwand erfordern, wie namentlich zur schleunigen Herstellung des unterbrochenen Verkehrs bei Schneefällen, Ueberschwemmungen, bleibt auch rücksichtlich der Landes-Chausseen in Kraft. Die Leistung ist auf das dringendste Bedürfniß beschränkt.

Aufhebung der städtischen Chausseelasten. §. 26. Die bisherige Verpflichtung einzelner Städte zur Erneuerung und Unterhaltung bestimmter Chausseestrecken und Brücken außerhalb des Orts ist hiedurch aufgehoben.

Die Erneuerung und Unterhaltung solcher Strecken und Brücken fällt der Chausseeverwaltung nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 12, 15, 16 ff. anheim.

Nebenanlagen, welche für den eigentlichen Zweck der Landes-Chausseen überflüssig sind, als Steinfußwege, Ueberwölbungen der Gräben, kunstmäßige Befriedigungen fallen der Chausseeverwaltung jedoch nicht zur Last.

Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Chaussee-Besteinungsmaterial. §. 27. Die bisherigen Verbote der Ausfuhr von Chaussee-Besteinungsmaterial aus dem Inlande oder einzelnen Theilen desselben werden hiemit aufgehoben.*)

Verfahren in Streitfällen. §. 28. Streitigkeiten über

1) die nach §. 3 der Chausseeverwaltung zustehende Befugniß zur Uebernahme und Instandsetzung von Stadtstraßen und Brücken;
2) die nach §. 4 von der Chausseeverwaltung zu tragenden Kosten neuer Einrichtungen und Veränderungen städtischer Straßen und Brücken;
3) die nach den Vorschriften der §§. 12—15 eintretenden Rechte und Verpflichtungen der Chausseeverwaltung (vergl. übrigens das Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen §§. 11, 12, 14 und 55);
4) das nach §. 19 etwa eintretende Erforderniß eines Neben-

---

*) Chaussee-Ordn. v. 30. April 1824 §. 35. Bek. der Landdrostei zu Aurich v. 25. Mai 1827. Bek. d. Landdrostei zu Stade v. 22. Jan. 1838. Bek. der Landdrostei zu Hildesheim v. 26. Oct. 1825. Bd. VII. S. 669—670. Bek. der Landdrostei zu Osnabrück v. 18. Mai 1841 und 15. April 1842. 1. Folge Bd. II. S. 697—698. Bek. d. Landdrostei zu Stade v. 2. Jan. 1849. 2. Folge Bd. II. S. 514.

wegas oder sonstiger Vorkehrungen behuf des **gemeinen** Verkehrs;

5) die in Folge der §§. 12—24 und 26 etwa eintretende Frage, ob ein Gegenstand als Zubehör der Chaussee oder einzelner Theile derselben in Betracht komme,

sollen im Verwaltungswege entschieden werden.

Die Entscheidung erfolgt durch die Obrigkeit der belegenen Sache, nöthigenfalls nach Anhörung des Gutachtens Sachverständiger, unter Vorbehalt der Berufung.

Rücksichtlich der Sachverständigen und der Berufung kommen die Vorschriften der §§. 43 und 65 zur Anwendung.

Die Ermittelung der nach §. 23 b. zu gewährenden Entschädigung geschieht nach Maßgabe der Vorschriften im Abschnitte III. dieses Gesetzes.

III. Von der Enteignung.

A. Pflicht zur Abtretung und desfallsige Ermittelungen.

Feststellung der Bauten.

§. 29. Ueber Anlegung, Verlegung, Erweiterung und sonstige Veränderung, so wie über Unterhaltung der Landes-Chausseen und deren Zubehörungen beschließt Unser Ministerium des Innern.

Die Bau- und Unterhaltungspläne sind nach Orts- und Verkehrsverhältnissen mit thunlichster Raum- und Kostenersparung festzustellen.

Verpflichtung: a. zur Abtretung.

§. 30. Die zur Ausführung eines beschlossenen Bau- oder Unterhaltungsplanes (§. 29) des öffentlichen Nutzens wegen erforderliche Abtretung von Grundeigenthum, Baulichkeiten und Rechten jeder Art darf nicht verweigert werden.

b. zur Gestattung von Belastung.

§. 31. Zu gleichem Zwecke und unter gleicher Voraussetzung (§. 30) ist die Belegung von Grundeigenthum mit Dienstbarkeiten und anderen Lasten zu gestatten.

Vorübergehende Belastung oder Benutzung.

§. 32. Ebenmäßig muß vorübergehende Belastung oder Benutzung von Grundeigenthum, Baulichkeiten und Rechten zugelassen werden.

Diese darf wider Willen des Beschwerten nicht länger als 2 Jahre dauern, unbeschadet bereits begründeter, weiter gehender Befugnisse.

Nach Ablauf der 2 Jahre muß die Chausseeverwaltung auf Verlangen des Beschwerten entweder die Belastung oder Benutzung, sofern keine Dienstbarkeit begründet ist, aufhören lassen oder den Gegenstand übernehmen.

Eine Verpflichtung zu **vorübergehender** gänzlicher oder theilweiser Ueberlassung von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dabei befindlicher Höfe und sonstiger Räume, so wie **solcher** regelmäßig bewirthschafteter Grundstücke, als Gärten, Wiesen, Feldländerei und bestandener Forstgrund, deren Substanz wesentlich

verändert werden soll, findet nicht Statt, unbeschadet bereits begründeter, weiter gehender Befugniß.

Die Rechte der Chausseeverwaltung nach gegenwärtigem §. erstrecken sich auch darauf, Chausseebaumaterial in Grundstücken aufsuchen, daraus entnehmen und dieserhalb Abfuhrwege anlegen zu lassen.

Im Besondern innerhalb der Orte. §. 33. Die Vorschriften der §§. 30 und 31 finden auch Anwendung auf Chausseebauten innerhalb der Städte, Flecken und Dörfer.

Erweiterung der Abtretungspflicht. §. 34. Die Chausseeverwaltung kann die Abtretung eines für den Chausseebau nur zum Theil in Anspruch genommenen Gegenstandes ganz verlangen, wenn in Folge der Trennung der verbleibende Theil mehr als 1/4 desjenigen Werthes verliert, welchen dieser Theil in seiner Verbindung mit dem Ganzen hatte und der Entschädigungsberechtigte sich nicht mit diesem vierten Theil als Vergütung für die Werthverminderung überhaupt begnügen will.

Anzeige der beabsichtigten Enteignung. §. 35. Beabsichtigt die Chausseeverwaltung die Enteignung eines Vermögensgegenstandes (§§. 30 und 31), so ist solches dem Eigenthümer und Inhaber durch die Obrigkeit der belegenen Sache vorab anzuzeigen.

Vorläufige Verfügungs-Beschränkung. §. 36. Innerhalb eines Jahrs nach solcher Anzeige darf, ohne nöthigenfalls durch die Obrigkeit zu ergänzende Zustimmung der Chausseeverwaltung, keine, die Entschädigungsforderung erhöhende Maßnahme mit dem angesprochenen Gegenstande vorgenommen, namentlich kein Neubau begonnen oder fortgesetzt werden.

Zuwiderhandlung. §. 37. Eine durch Zuwiderhandlung bewirkte Erhöhung der Entschädigungsforderung ist bei etwaigem Eintritt der Enteignung nur insoweit zu berücksichtigen, als die verbotene Handlung annoch zur Zeit der Abtretung der Chausseeverwaltung Nutzen gewährt.

Entschädigung. §. 38. Für die zufolge der Verfügungsbeschränkung des §. 36 herbeigeführten Vermögensnachtheile sind die Betheiligten stets und auch dann zu entschädigen, wenn die beabsichtigte Enteignung nicht zur Ausführung kommt.

Wegfall der Beschränkung. §. 39. Die Beschränkung nach §. 36 fällt weg, sobald die Chausseeverwaltung von der angezeigten Absicht zurückgetreten oder diese nicht binnen Jahresfrist von der Anzeige an zur Ausführung gebracht ist.

Die Entschädigung ist sofort nach dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Rücktritte der Chausseeverwaltung festzustellen.

Eine wiederholte Beschränkung nach §. 36 findet nicht Statt.

Entscheidung über die Abtretung: a. Versuch der Güte. §. 40. In jedem einzelnen Falle ist über die Frage, ob und in welchem Umfange die beabsichtigte Enteignung nach Maßgabe des genehmigten Bauplanes (§. 29) eintreten soll, zunächst gütliche Vereinigung der Partheien zu versuchen.

Der Güteversuch geschieht auf Antrag der Chausseeverwaltung durch die Obrigkeit der belegenen Sache (§. 35).

b. Entscheidung. §. 41. Nach fehlgeschlagenem Versuche der Güte entscheidet Unser Ministerium des Innern über die Frage, ob und in welchem Umfange die Enteignung Statt finden soll (§§. 30 und 31).

B. Entschädigung.

1) Allgemeine Grundsätze.

1) Recht auf Abnahme ganzer Vermögensgegenstände. §. 42. Werden behuf des Chausseebaues nur Theile eines Vermögensgegenstandes in Anspruch genommen, so kann der Eigenthümer Abnahme des Ganzen verlangen, wenn:

1) ein Gebäude nur zum Theil abgetreten werden soll;
2) ein von einem Gebäude aus benutzter, unmittelbar daneben belegener Hofraum, Garten oder sonstiger Platz ganz oder zum Theil in Anspruch genommen wird, und durch die Abtretung des Verlangten das Gebäude nach seiner bisherigen Bestimmung eine erhebliche Veränderung erleiden und zugleich die bisherige oder beabsichtigte Benutzung erheblich erschwert werden würde. Vergleiche jedoch §. 50 Ziffer 2;
3) eines von mehren zu demselben Gewerbs- oder landwirthschaftlichen Betriebe gehörenden oder zu einer sonstigen gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Gebäuden, oder ein dazu gehöriger Platz abgetreten werden soll und durch Absonderung des verlangten Theils die Fortsetzung des Betriebes oder der bisherigen Benutzung überhaupt unmöglich gemacht werden würde;
4) bei Abtretung eines anderen, als der unter 1, 2 und 3 erwähnten Grundstücke, der übrig bleibende Theil nicht mehr als einen halben Morgen beträgt, oder derselbe dem frühern Zwecke nicht ferner entspricht;
5) durch Abtretung einer Berechtigung das Grundeigenthum, welchem sie angehört, für seine Bestimmung ganz oder doch im Wesentlichen unbrauchbar werden würde.

Nähere Bestimmung. §. 43. Ueber sämmtliche Voraussetzungen im §. 42 Ziffer 1 bis incl. 5 entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens dreier Sachverständiger, mit Ausschluß des Rechtsweges, Unser Ministerium des Innern.

Von den Sachverständigen wird je einer durch die Entschädigungsberechtigten, die Chausseeverwaltung und die für das Entschädigungsverfahren zuständige Obrigkeit bezeichnet.

Ueber das Gutachten der Sachverständigen ist eine Erklärung der Parteien von der Obrigkeit einzufordern.

Ein weiteres Verfahren über die Personen und Aussagen der Sachverständigen findet nicht Statt.

2) Recht auf Entschädigung. §. 44. Wer behuf des Chausseebaues einen Vermögensgegenstand abtritt (§. 30), die Belastung oder Benutzung eines solchen zu gestatten hat (§ 31 und 32), ist zu vollständiger Entschädigung wegen aller der Entziehung oder Beschwerung beizumessenden Verluste und Nachtheile berechtigt. (Vergleiche §. 106.)

3) Umfang der Entschädigung. Gemeiner und außerordentlicher Werth. §. 45. Die vollständige Entschädigung (§. 44) begreift die Vergütung sowohl des gemeinen als des außerordentlichen Werthes.

Ermittelung des gemeinen Werthes. §. 46. Der gemeine Werth kann nach Capital- oder Ertragswerth ermittelt werden.

a. nach Capitalwerth. §. 47. Der Capitalwerth begreift denjenigen Werth, welchen der Gegenstand nach den örtlichen Kaufpreisen im Verkehre zu haben pflegt.

b. nach Ertragswerth. §. 48. Den Ertragswerth bilden diejenigen reinen Aufkünfte, welche der Gegenstand nachhaltig abwirft.

Die Ermittelung des Rohertrages geschieht nach Maßgabe der erfahrungsmäßigen Durchschnittspreise der aufkommenden natürlichen oder bürgerlichen Früchte.

Für die Haupt- und Nebengetreidearten kommen die behuf der Ablösung von Grundlasten in Gemäßheit der Ablösungsordnung festgestellten Normalpreise zur Anwendung.*)

Der jährliche reine Einnahmeverlust ist mit Hundert für drei zu Capital zu berechnen.

Außerordentlicher Werth. §. 49. Der außerordentliche Werth begreift denjenigen Werth, welchen der Gegenstand für den Inhaber nach dessen besonderen Verhältnissen hat, so wie den Werth aller sonstigen Verluste und Nachtheile desselben, welche der Entziehung, Belastung oder Benutzung beizumessen sind, vorbehältlich der Bestimmung im §. 58.

Vortheile, welche durch Werthserhöhung des angesprochenen Gegenstandes in Folge künftiger zufälliger Veränderung desselben, oder zufolge des Chausseebaues selbst eintreten könnten, imgleichen der Liebhaberwerth (pretium affectionis) sind nicht zu berücksichtigen.

Fortsetzung. §. 50. Die Zulässigkeit einer im Vergleich mit der bisherigen vortheilhafteren Benutzung eines Vermögensgegenstandes gewährt Anspruch auf Entschädigung nur dann, wenn entweder:

1) der Eintritt der vortheilhafteren Benutzung nach Maßgabe der Verhältnisse zur Zeit der Enteignung bestimmt vorauszusetzen ist, oder
2) bereits vor Kenntniß der auf Enteignung gerichteten Absicht der Chausseeverwaltung zu einer entsprechenden neuen Einrichtung erweislich Anstalten getroffen oder Kosten verwandt sind.

---

*) Ablös.-O. v. 23. Juli 1833. §. 193 ff. Bd. I. S. 647.

Entschädigung für Materialgewinnung. §. 51. Verluste durch Aufsuchung und Gewinnung des Chausseebaumaterials in einem dieser Last unterworfenen fremden Grundstücke (§. 32) sind, wie folgt, zu vergüten:

1) für Beschädigung des Grund und Bodens erfolgt Ersatz nach dem Ertragswerthe, unter Berücksichtigung auch sonstiger Verluste und Nachtheile;
2) für Entziehung des Materials findet gleichfalls vollständige Entschädigung Statt. Bei Ermittelung der Entschädigung kommen diejenigen Verluste und Entbehrungen zum Absatz, die für den Entschädigungsberechtigten selbst bei Gewinnung des Materials eingetreten sein würden. Dahin gehört namentlich die einstweilige Entbehrung der Nutzung der Oberfläche, wenn und insoweit solche unvermeidlich gewesen sein würde.

Der Werth des Materials ist nach den am Gewinnungsorte gängigen Preisen und nach Absatz der Gewinnungskosten in gefördertem Zustande zu bestimmen.

Das für den Chausseebau untaugliche, mitgeförderte Material ist der Grundeigenthümer gegen Abrechnung oder Vergütung der auf die Förderung verwandten Kosten an sich zu nehmen berechtigt.

4) Zeitpunct der Entschädigung: a. vorgängige. §. 52. Die Entschädigung ist der Regel nach vor Abtretung, Belastung oder Benutzung des enteigneten Vermögensgegenstandes zu leisten.

b. nachfolgende. §. 53. Die Entschädigung kann ausnahmsweise nach der Abtretung, Belastung oder Benutzung geleistet werden, wenn

1) mit dem Verzuge ein unwiederbringlicher Nachtheil verbunden ist.

Ueber diese Voraussetzung hat Unser Ministerium des Innern zu entscheiden.

Das gesetzliche Entschädigungsverfahren ist spätestens gleichzeitig mit der Abtretung, Belastung oder Benutzung einzuleiten und thunlichst zu beschleunigen.

Fortsetzung. §. 54. Nachfolgende Entschädigung ist

2) zulässig, wenn Belastung oder Benutzung eines Vermögensgegenstandes nur zeitweilig angesprochen wird und der Entschädigungsbetrag nicht vorgängig ausgemittelt werden kann.

Die Entschädigung ist sofort nach Beendigung des zur Schadloshaltung verpflichtenden Verhältnisses und wenn dasselbe sich über die Dauer eines halben Jahrs erstreckt, sogleich nach Ablauf eines jeden solchen Zeitraumes festzustellen und auszuzahlen.

Insbesondere bei Anlegung von Interimswegen und Gewinnung des Materials. §. 55. Die Vorschriften im §. 53 kommen auch zur Anwendung bei einstweiliger Anlegung von Wegen, Lagerungsplätzen und Bauarbeitsstellen auf fremdem Grundeigenthume, so wie bei Erforschung und Gewinnung des Materials in solchen. (§. 32.)

Sicherung der Entschädigungs-Ermittelung. §. 56. Beabsichtigt jedoch die Chausseeverwaltung mit dem vorläufig abzutretenden, zu belastenden oder zu benutzenden Vermögensgegenstande (§§. 53, 54) eine Veränderung, welche die spätere Werthermittelung entweder erheblich erschwert oder unmöglich macht, so ist, falls gütliche Feststellung der Entschädigung von der zuständigen Obrigkeit nicht vermittelt werden kann, mit der gesetzlichen Abschätzung jedesmal vor der Ueberweisung zu verfahren. (Vergl. §. 85.)

5) Entschädigungsmittel. Capitalzahlung. §. 57. Die Entschädigung ist durch Capitalzahlung zu leisten.

Natural-Entschädigung. §. 58. Ist in Folge einer Enteignung die Versetzung, Erneuerung, neue Anlegung von Gebäuden, Befriedigungen, Schutzdämmen, Brunnen, Wasserabzügen 2c., die Wiederherstellung der Oberfläche eines zeitweilig benutzten Grundstücks erforderlich, so ist die Chausseeverwaltung befugt, statt Vergütung der Kosten die Ausführung der Arbeit zu übernehmen.

In diesem Falle ist baare Vergütung nur für den Minderwerth der versetzten, erneuerten oder neu angelegten Vorrichtungen, so wie für den Verlust in Folge einstweiliger Entbehrung zu leisten.

Streitigkeiten über Nothwendigkeit solcher Arbeiten und die Zulänglichkeit ihrer Ausführung sind in gleicher Weise wie der Entschädigungsanspruch überhaupt zu erledigen.

Verhältnisse der Pächter und Nutznießer. §. 59. Dem Pächter eines für den Chausseebau abzutretenden, zu belastenden oder zeitweilig zu benutzenden Grundstücks oder einer abzutretenden Berechtigung stehen Ansprüche auf Entschädigung und Sicherstellung wegen solcher nur gegen den Verpächter und zwar, unbeschadet besonderer Verabredungen nach folgenden Grundsätzen zu:

1) bildet der enteignete Gegenstand den einzigen oder doch hauptsächlichsten Bestandtheil der Pacht, so erlischt diese mit Ueberweisung des Gegenstandes an die Chausseeverwaltung ganz. Entschädigungsansprüche des Verpächters und Pächters gegen einander wegen dieser Auflösung des Contracts finden nicht Statt;
2) tritt obige Voraussetzung (Ziffer 1) nicht ein, so gebühren dem Pächter
   a. von dem Entschädigungs-Capitale für die Abtretung, Belastung oder zeitweilige Benutzung Zinsen von drei für Hundert für die Dauer der Pachtzeit;
   b. von der Entschädigungsrente für zeitweilige Benutzung der nach der Dauer der Rente und Pachtzeit zu berechnende Antheil.

Andere Entschädigungsansprüche des Pächters, namentlich wegen Verwendungen auf das Grundstück, soweit solche rechtlich begründet und im Falle Ziffer 2 nicht etwa durch den Zinsen- oder Rentengenuß bereits getilgt sind, werden durch die vorstehen-

den Bestimmungen nicht getroffen. Es kann jedoch der Pächter eine höhere Entschädigung nicht in Anspruch nehmen, als welche der Verpächter von der Chausseeverwaltung erhält. Zu den Verhandlungen über diese Entschädigungsansprüche hat der Verpächter den Pächter zuzuziehen.

Ist bei Feststellung der Entschädigung außer dem gemeinen der außerordentliche Werth (§. 49) berücksichtigt, das Pachtrecht aber auf den Genuß des ersteren Werthes beschränkt, so bezieht sich der Anspruch des Pächters nur auf die für den gemeinen Werth berechnete Capital- oder Rent-Entschädigung.

Dem Pächter stehen zeitige Nutznießer gleich.

2) Verfahren zur Ausmittelung der Entschädigung.

Ausmittelung im Verwaltungswege. §. 60. Ueber die Frage, ob und zu welchem Betrage wegen Entziehung eines Vermögensgegenstandes zum Zwecke des Chausseebaues Entschädigung zu leisten sei, ist zunächst im Verwaltungswege von der Obrigkeit der belegenen Sache zu entscheiden. Vergleiche §. 83 und folgende.

Verfahren der Obrigkeit. §. 61. Das Verfahren ist von Amtswegen zu leiten und der Regel nach mündlich. Die förmliche Feststellung von Beweissätzen, Zu- und Zurückschiebung, so wie Auflegung von Eiden findet nicht Statt.

Vertretung. §. 62. Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist zulässig.

Für Gemeinden oder verfassungsmäßige Vertreter für Vermögensverwaltung sind Syndiken nach Maßgabe der Proceßvorschriften zu bestellen.*)

Fristen und Termine. §. 63. Versäumniß der Fristen und Termine bewirkt den Eintritt des gesetzlich oder obrigkeitlich angedroheten Nachtheils ohne Ungehorsamsanklage und Ausschluß-Bescheid.

Fristgesuche, wo solche nicht ausdrücklich ausgeschlossen, sind (§. 65) nur bei sofortiger Bescheinigung erheblicher Gründe zu berücksichtigen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. §. 64. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann, wo solche nicht besonders ausgeschlossen ist (§. 67), aus dringenden und sofort bescheinigten Gründen, im Uebrigen nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften, ertheilt werden.

Berufung. §. 65. Gegen entscheidende Verfügungen der Obrigkeit ist die Berufung an die obere Verwaltungsbehörde und gegen die der letztern an das Ministerium des Innern, Abtheilung für Berufungen, zulässig.

---

*) In der bürgerlichen Proceß-Ordn. v. 8. Nov. 1850 sind besondere Vorschriften für die Bestellung von Syndiken durch Gemeinden nicht enthalten, wohl aber im §. 36 des Ges. die Landgemeinden betr., v. 4. Mai 1852. Oben Bd. I. S. 597.

Die Berufung ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen einer unerstreckbaren Frist von 10 Tagen, von Zustellung oder Eröffnung der Entscheidung an, bei der Obrigkeit einzuwenden und binnen einer Frist von 20 Tagen, von dem gedachten Zeitpuncte angerechnet, bei derselben zu rechtfertigen.

Die Rechtfertigungsfrist kann durch die Obrigkeit oder obere Verwaltungsbehörde, von welcher der angefochtene Bescheid erlassen, erstreckt werden.

Die Entscheidung erfolgt nach Eingang der Acten durch die für die Berufung zuständige Behörde.

Der Berufung ist bei Gefahr im Verzuge oder aus sonstigen zureichenden Gründen aufschiebende Kraft zu versagen.

Wo letztere gesetzlich ausgeschlossen, bleibt es dabei (§. 53).

Einleitung des Verfahrens.

§. 66. Sobald es feststeht, daß und in welcher Maße die Abtretung, Belastung oder Benutzung eines Vermögensgegenstandes Statt finden soll (§. 41), hat die Obrigkeit wegen Feststellung der Ansprüche auf Entschädigung überhaupt und ihres Betrages zunächst die gütliche Vereinbarung der Betheiligten zu versuchen.

Aufforderung der Betheiligten. Termin.

§. 67. Der Güteversuch und die weitere nöthige Verhandlung geschieht in einem dieserhalb anzusetzenden Termine.

Die Vorladung zu dem Termine erfolgt an alle diejenigen, welche Anspruch an dem Gegenstande der Enteignung, auf die Entschädigung oder einen Theil derselben zu haben glauben, behuf Anmeldung ihrer Rechte, unter der Verwarnung, daß die nicht vor oder im Termine angemeldeten, weder gegen die Chausseeverwaltung, noch wider die von ihr angesprochene Sache weiter geltend gemacht werden können und so wenig ein Ausschlußbescheid, als Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt finde.

Später entstehende Entschädigungsansprüche werden durch dieses Verfahren nicht ausgeschlossen.

Form der Ladung.

§. 68. In der Vorladung ist die Chaussee, behuf welcher, und der Gemeindebezirk, in welchem die Enteignung Statt finden soll, unter namentlicher Aufführung der bekannten Berechtigten und Bezeichnung der angesprochenen einzelnen Vermögensgegenstände, zu benennen, auch auf das an der Gerichtsstelle der Obrigkeit und bei dem Gemeindevorstande auszulegende namentliche Verzeichniß der abzutretenden, zu belastenden oder zu benutzenden Grundstücke 2c. zu verweisen.

Die Ladung geschieht allemal mittelst öffentlicher Bekanntmachung. Dieselbe ist an der Gerichtsstelle der Obrigkeit und in der Gemeinde, deren Bezirk den Gegenstand der Enteignung begreift, anzuschlagen, auch durch das Amtsblatt der Provinz zu zweien Malen mit einem Zwischenraume von mindestens 14 Tagen zu veröffentlichen. Der Termin ist auf mindestens 4 Wochen, vom Tage der ersten Bekanntmachung an, hinauszusetzen.

Auf Antrag der Chausseeverwaltung oder, wenn die Obrigkeit

solches aus besonderen Gründen für erforderlich hält, sind einzelne Entschädigungsberechtigte neben der öffentlichen Aufforderung besonders zu laden.

Theilnahme der Chausseeverwaltung. §. 69. Die Chausseeverwaltung hat an den Verhandlungen in dem ihr dieserhalb zeitig bekannt zu machenden Termine Theil zu nehmen.

Verhandlung im Termine. §. 70. Die Verhandlung im Termine erstreckt sich auf:

1) Prüfung der angemeldeten Ansprüche durch Vernehmung der Parteien und Untersuchung der Beweismittel;
2) Feststellung der für das Entschädigungsverfahren im Verwaltungswege zulässigen Forderungen (§. 44) und gütliche Einigung der Parteien über die gesammte oder doch im Verwaltungswege zu berücksichtigende Entschädigung und deren verhältnißmäßige Vertheilung unter einzelne Berechtigte;
3) Anordnung der Abschätzung nach fehlgeschlagenem Güteversuche.

Wahlrecht des zu Entschädigenden. §. 71. Der Entschädigungsberechtigte kann zwischen Abschätzung nach Capital- oder nach Ertragswerth wählen. Vergleiche §§. 47 und 48.

Die Wahl ist im Anmeldungstermine, spätestens binnen einer unerstreckbaren Frist von zwanzig Tagen, von diesem Termine angerechnet, der Obrigkeit anzuzeigen.

Abschätzung nach Capitalwerth. §. 72. Wird von dem Wahlrechte nicht, oder nicht zeitig Gebrauch gemacht, so geschieht die Abschätzung nach Capitalwerth.

Abschätzung des gemeinen und außerordentlichen Werthes. §. 73. Die Abschätzung des außerordentlichen Werthes (§. 49) geschieht gesondert von der Abschätzung des gemeinen Capital- oder Ertragswerthes (§§. 47 und 48).

Verfahren bei der Abschätzung. Messung. §. 74. Ist zu genauer Kenntniß eine Messung des abzutretenden Grundeigenthums erforderlich, so muß solche durch einen beeidigten Feldmesser oder einen auf Vermessung beeidigten Wegbaubedienten geschehen.

Erste Abschätzung. §. 75. Die Abschätzung geschieht durch drei der Oertlichkeit und des abzuschätzenden Gegenstandes kundige Schätzer. Als des Gegenstandes kundig gilt derjenige, bei welchem die zur Beurtheilung erforderlichen Kenntnisse erwartet werden können.

Unzulässige Schätzer. §. 76. Ausgeschlossen sind diejenigen Personen, welche nach den für das Gericht der belegenen Sache geltenden Proceßvorschriften als Zeugen unfähig oder verdächtig sind.*)

---

*) Die Bestimmungen der für alle Gerichte geltenden bürgerl. Proceß-Ordn. v. 8. Nov. 1850, über die Glaubwürdigkeit der Zeugen sind folgende:

§. 252. Gänzlich unfähig zum Zeugniß sind:

1) Personen, welche geistig oder körperlich zur Wahrnehmung der zu beweisenden Thatsachen unfähig gewesen, oder zur mündlichen und schriftlichen Mittheilung ihrer Wahrnehmung unfähig sind;

Wahl der Schätzer. §. 77. Der eine dieser Schätzer ist durch die innerhalb eines Gemeindebezirks wegen derselben Art von Gegenständen zur Entschädigung Berechtigten, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung durch nach Kopfzahl zu berechnende relative Stimmenmehrheit, der andere durch die Chausseeverwaltung, und der dritte, nach geschehener Wahl dieser beiden, durch die Obrigkeit zu ernennen.

---

2) Taube, welche nicht lesen können;
3) die, welche zur Zeit der Zeugnißablegung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dafern nicht die Parteien ihnen den Eid erlassen;
4) die, welche für Ablegung ihres Zeugnisses Geld oder andere Vortheile angenommen oder sich haben versprechen lassen. Ein den Umständen entsprechender Reise- oder Zehrungskostenvorschuß fällt unter diese Bestimmung nicht;
5) die, welche wegen Meineides, Eidesbruchs oder falscher Aussage an Eidesstatt rechtskräftig verurtheilt sind, oder in Untersuchung sich befinden;
6) Beichtväter in Ansehung alles dessen, was ihnen in der Beichte oder unter dem Beichtsiegel anvertraut ist.

Gänzlich unfähige Zeugen müssen von Amtswegen verworfen werden, wenn die Gründe ihrer Unfähigkeit aus den gerichtlichen Vorträgen hervorgehen oder gerichtskundig sind.

§. 253. Auf Antrag der Gegenseite müssen verworfen werden:
1) des Beweisführers Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, seine Geschwister, sein Ehegatte und Verlobte. Sie sind jedoch zuzulassen:
a. wenn sie mit beiden Theilen gleich nahe verwandt oder verschwägert sind;
b. in Sachen, welche die Familienangelegenheiten, namentlich den Stand, die Ehe, Geburts- und Sterbefälle betreffen;
2) der, welcher dem Beweisführer rücksichtlich des Streitgegenstandes zum Schadensersatze verpflichtet ist;
3) der, welcher aus dem Obsiegen oder dem Unterliegen des Beweisführers oder aus seiner Aussage einen unmittelbaren Vortheil oder Schaden zu erwarten hat.

Die Bestimmungen unter 2 und 3 gelten auch in Hinsicht der Ehegatten, Eltern und Kinder der gedachten Personen.
4) Proceßbevollmächtigte und Rechtsbeistände der Gegenseite, nebst den unter deren Leitung arbeitenden Rechtscandidaten, in Beziehung auf Angelegenheiten, in welchen sie als solche gehandelt, und rücksichtlich des ihnen von der Gegenseite zur Instruction Mitgetheilten.

Die nach vorstehenden Bestimmungen auf den Antrag des Gegners zu verwerfenden Zeugen werden nur als verdächtig betrachtet, wenn diese ihrer Abhörung nicht widersprochen hat.

§. 254. Alle Umstände, welche die Glaubwürdigkeit eines Zeugen vermindern, machen ihn verdächtig; insbesondere sind daher verdächtige Personen;
1) deren Geistes- und Sinnenvermögen zur richtigen Wahrnehmung der zu beweisenden Thatsachen oder deren Fähigkeit zur Mittheilung ihrer Wahrnehmungen, z. B. wegen Gedächtnißschwäche zwar nicht aufgehoben aber doch gemindert ist;
2) welche sich einem sittenlosen Lebenswandel ergeben, oder solcher Handlungen schuldig gemacht haben, wodurch ihre Wahrheitsliebe verdächtigt wird.

Inwiefern die Verurtheilung zu einer Criminalstrafe die Glaubwürdigkeit der Zeugen völlig aufhebt oder vermindert, bleibt nach der Natur des Verbrechens dem Ermessen des Richters überlassen (vergl. jedoch §. 252 Nro. 5.);
3) welche selbst oder deren nahe Angehörige ein mittelbares Interesse am Ausgange des Rechtsstreits haben; wenn dieses Interesse jedoch so stark ist, daß dadurch nach dem richterlichen Ermessen die Glaubwürdigkeit der Zeugen ganz aufgehoben wird, so hat das Gericht bei Beurtheilung des Beweises auf die Aussage gar kein Gewicht zu legen;

Anweisung und Beeidigung der Schätzer. §. 78. Nach Vernehmung und Entscheidung der etwaigen Einwendungen der Parteien gegen die Zulässigkeit der erwählten Schätzer, ist die den letzteren zu ertheilende, von der Obrigkeit zu entwerfende Anweisung sowohl den Entschädigungsberechtigten, als der Chausseeverwaltung zur Erklärung mitzutheilen.

Ist die Anweisung, nöthigenfalls durch Entscheidung, festgestellt, so erfolgt die Beeidigung und weitere Anleitung der Schätzer durch die Obrigkeit.

Form der Schätzung. §. 79. Jeder Schätzer ist schuldig, seine Abschätzung besonders und begründet der Obrigkeit abzugeben. Diese hat die Abschätzungen zu prüfen und solche den Betheiligten zur Erklärung binnen bestimmter Frist bei Strafe des Ausschlusses mitzutheilen.

Berichtigung der Schätzung. §. 80. Bei unrichtiger Auffassung der Thatsachen oder der gestellten Aufgaben hat die Obrigkeit von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien die Berichtigung der Schätzung zu verfügen.

Gemeinsame Berathung. §. 81. Auch kann bei erheblicher Abweichung in den Ansichten der Schätzer eine gemeinsame weitere Berathung derselben angeordnet werden.

Feststellung der Entschädigung. §. 82. Auf den Grund der Abschätzungen und etwaigen weiteren Berichtigungen (§§. 80 und 81) hat die Obrigkeit den Durchschnitt zu berechnen, den Betrag der Entschädigung darnach festzustellen und das Ergebniß den Parteien zu eröffnen.

Wahl zwischen Wiederholung der Schätzung und dem Rechtswege. §. 83. Die mit dem Ausspruche der Obrigkeit

1) über die Zulässigkeit der erhobenen Entschädigungsansprüche an sich (§. 70) oder
2) über den Entschädigungsbetrag (§. 82.)

unzufriedene Partei kann binnen einer unerstreckbaren Frist von 20 Tagen, von Eröffnung oder Zustellung des betreffenden endlichen Bescheides an (§§. 81, 82), ihre weiteren Ansprüche entweder durch **Berufung** oder aber durch **Betretung** des **förmlichen** Rechtsweges verfolgen.

---

4) welche zu einer der Parteien in einem Dienst-, Amts-, Abhängigkeits- oder überhaupt einem solchen Verhältnisse stehen, daß man eine Zuneigung derselben für, oder Abneigung gegen einen der streitenden Theile voraussetzen kann;
5) welche Geschäftsführer, Bevollmächtigte oder Beistände einer der Parteien in der den Gegenstand der Beweisführung bildenden Sache gewesen sind;
6) die Verwalter des Vermögens juristischer Personen, insofern der Rechtsstreit deren Rechte oder Verpflichtungen betrifft, wie auch diejenigen, welche zur Erhebung des Rechtsstreits oder zur Rechtsvertheidigung amtlich mitgewirkt haben;
7) welche mit einer der Parteien in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind;
8) deren guter Ruf hinsichtlich des Umstandes, über welchen ihr Zeugniß begehrt wird, in Frage kommt.

Bei Versäumniß der Frist hat die säumige Partei kein weiteres Rechtsmittel, vorbehältlich jedoch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wo solche zulässig. Vergl. §. 64.

Fortsetzung. §. 84. Die Wahl des einen Verfahrens schließt das andere rücksichtlich derselben Frage (§. 83, 1 und 2) gänzlich aus. Nach erfolgter endlicher Entscheidung über die Zulässigkeit der erhobenen Entschädigungsansprüche (§. 83 Ziffer 1) im Verwaltungs- oder Rechtswege tritt für die Ermittelung des Entschädigungs-Betrages (§. 83 Ziffer 2) das obrigkeitliche Verfahren zunächst ein.

Wählt jedoch die eine Partei das Berufungsverfahren, die andere den Rechtsweg, so findet der letztere allein Statt.

Fortsetzung. §. 85. Ist im Falle des §. 56 mit dem vorläufig überwiesenen Gegenstande eine der obmännischen Schätzung hinderliche Veränderung eingetreten, so findet zu weiterer Ausmittelung der Entschädigung der Rechtsweg allein Statt.

Weiteres Verfahren im Verwaltungswege. §. 86. Das weitere Verfahren im Verwaltungswege zur Ausmittelung des Entschädigungbetrages (§. 83 Ziffer 2) geschieht durch Wiederholung der Abschätzung.

Wiederholung der Schätzung. §. 87. Bei Wiederholung der Schätzung ist neben den früher gewählten eine gleiche Anzahl Schätzer in derselben Weise, wie bei der ersten Abschätzung geschehen, zu wählen.

Die wiederholte Schätzung geschieht unter Beobachtung der Vorschriften in §§. 75 und folgende dergestalt, daß der gesammte Verlust desselben Entschädigungsberechtigten von Neuem ermittelt wird.

Von der ersten Abschätzungsart §. 71 darf bei der obmännischen Schätzung nicht abgewichen werden.

Form derselben. §. 88. Von den älteren und neueren Schätzern wird die Abschätzung gemeinschaftlich in der Art vorgenommen, daß je ein älterer und neuerer eine Schürze bilden.

Feststellung der Entschädigung anderweit. §. 89. Nach dem Durchschnitte der wiederholten Schätzungen hat die Obrigkeit den Entschädigungsbetrag anderweit festzustellen und das Ergebniß den Parteien zu eröffnen.

Das Ergebniß der wiederholten Schätzung ist auch dann, wenn solches hinter dem der ersten zurückbleibt, für den Entschädigungsbetrag maßgebend.

Fortsetzung. §. 90. Die Berichtigung sowohl der ersten als zweiten obrigkeitlichen Berechnung und Feststellung des Entschädigungsbetrages kann durch Berufung verfolgt werden.

Ein drittes Schätzungsverfahren findet, unbeschadet der Bestimmungen im §. 80 und 81, nicht Statt.

Rechtsweg. §. 91. Die Ausmittelung der Entschädigung im Rechtswege, es beziehe sich dieser auf die Zulässigkeit des Entschädigungsanspruches an sich (§. 83 Ziffer 1) oder auf den Betrag des zugelassenen Entschädigungsanspruches (§. 83 Ziffer 2), geschieht, wenn nicht die Parteien ein Anderes vereinbaren, ohne Rücksicht auf das bisherige betreffende Verfahren im Verwaltungswege.

Fortsetzung. §. 92. Das Rechtsverfahren kann die Frage, ob und in welchem Umfange eine Abtretung, Belastung oder Benutzung von der Chausseeverwaltung verlangt oder derselben angesonnen werden könne, nicht begreifen.

Zuständigkeit. §. 93. Für das Rechtsverfahren ist das betreffende Gericht der belegenen Sache zuständig.*)

Einfluß der zweiten Abschätzung und des Rechtsweges auf die Abtretung. §. 94. Die Abtretung, Belastung oder Benutzung selbst wird durch Eintritt des zweiten Schätzungsverfahrens oder des Rechtsweges nicht gehindert. (Vergl. übrigens §. 90.)

3. Auszahlung der Entschädigung.

Auszahlung durch die Obrigkeit. §. 95. Die Auszahlung der Entschädigung, auch der im Rechtswege ermittelten geschieht, wenn nicht durch die Chausseeverwaltung selbst, durch diejenige Obrigkeit, welche das Entschädigungsverfahren im Verwaltungswege geleitet hat.

Wirkung derselben. §. 96. Ist die gütlich oder zufolge der ersten Abschätzung ermittelte Entschädigungssumme an die Obrigkeit ausgezahlt, so kann von der Chausseeverwaltung die Ueberweisung des abzutretenden, zu belastenden oder zu benutzenden Gegenstandes nöthigenfalls durch die Obrigkeit verlangt werden, unbeschadet jedoch der Vorschriften im §. 53, 54.

Der Entschädigungsberechtigte ist auf Verlangen der Chausseeverwaltung zur Sicherheitsleistung wegen des in Folge der zweiten Abschätzung oder des Rechtsweges etwa zu erstattenden Minderbetrages anzuhalten.

Fortsetzung. §. 97. Die Ueberweisung des enteigneten Gegenstandes an die Chausseeverwaltung bewirkt das Erlöschen aller bisherigen dinglichen und persönlichen Berechtigungen an denselben.

Haft der Chausseeverwaltung. §. 98. Die Chausseeverwaltung haftet für die Entschädigungssumme bis zu deren Auszahlung oder Hinterlegung bei dem Gerichte der belegenen Sache. Die gerichtliche Hinterlegung geschieht gebühren- und stempelfrei.

Verfahren der Obrigkeit. §. 99. Die Obrigkeit hat die Gelder binnen 8 Tagen nach deren Eingang an die zu Entschädigenden unter amtlich Beachtung der Empfangsberechtigung und Berücksichtigung der angemeldeten Ansprüche auszuzahlen.

Entstehen Streitigkeiten über die Empfangsberechtigung oder Auszahlung mit der Chausseeverwaltung oder unter den Empfangsberechtigten selbst, so sind nach vergeblichem Güteversuche die betreffenden Geldbeträge, unter Erläuterung des Sachverhalts, von der Obrigkeit an das Gericht der belegenen Sache einzusenden, dessen Entscheidung im förmlichen Rechtswege zu erwirken den Betheiligten überlassen bleibt.**)

---

*) Die Zuständigkeit des Gerichts richtet sich nach den Vorschriften des Ges. über die Gerichtsverfassung v. 8. Nov. 1850. 2. Folge Bd. I. S. 188.

**) Das Depositenwesen gehört nach dem Ges. über die Gerichtsverf. v. 8 Nov.

Verlust durch Aufschub der Zahlung. §. 100. Die Chausseeverwaltung verzinset die Entschädigungsgelder mit 3 vom Hundert von Ueberweisung des Gegenstandes an bis zu dem §. 99 bezeichneten Zahlungstermine oder bis zu gerichtlicher Hinterlegung der Gelder.

Für den Verlust durch Aufschub der Zahlung in Folge der gerichtlichen Hinterlegung haftet die Chausseeverwaltung nur im Falle der Verurtheilung im Rechtswege.

Rechtliche Wirkung der Natural-Entschädigung. §. 101. Der zur Entschädigung gegebene Gegenstand, im Besonderen der dieserhalb überwiesene Grund und Boden, tritt in Ermangelung anderer Vereinbarung, so weit möglich, in die bisherigen Rechtsverhältnisse des abgetretenen ein.

4. Von den Kosten.

Verpflichtung zur Kostentragung. §. 102. Alle Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege behuf der Enteignung, Feststellung und Auszahlung der Entschädigung sind von der Chausseeverwaltung zu tragen.

Der Entschädigungsberechtigte kann jedoch in einzelne, durch Versäumniß oder durch unnöthige Weiterungen von ihm veranlaßte Kosten verurtheilt werden.

Kosten der wiederholten Schätzung und des Rechtsweges. §. 103. Die Kosten der wiederholten Schätzung fallen ausnahmsweise dem Entschädigungsberechtigten alsdann zu, wenn derselbe allein auf solche angetragen und das Ergebniß nicht günstiger als das der ersten Schätzung für ihn ausgefallen ist.

Bei Ausmittelung der Entschädigung im Rechtswege ist über die Verpflichtung zur Kostentragung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung dieses Paragraphen, im Uebrigen nach den bestehenden Proceßvorschriften zu erkennen.*)

Gebühren und Reisekosten. §. 104. Die Gebühren und Reisekosten der Sachverständigen und Schätzer sind nach der Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von der Obrigkeit, welche das Entschädigungsverfahren im Verwaltungswege geleitet hat, zu bestimmen.**)

Den Entschädigungsberechtigten und deren Bevollmächtigten gebührt, wenn deren Anwesenheit bei den Verhandlungen erforderlich war, eine von der Obrigkeit nach den persönlichen Verhältnissen des Erschienenen zu ermäßigende Vergütung für Reisekosten und Versäumnisse.

1850 allein zur Zuständigkeit der Amtsgerichte. Die Zuständigkeit der Gerichte aber in Proceßsachen ist nach andern Grundsätzen bestimmt, so daß das Gericht der Niederlegung nicht immer zu entscheiden haben wird.

*) Bürgerl. Proceß-Ordn. v. 8. Nov. 1850 §. 46 ff. 2. Folge Bd. I. S. 226.

**) Diese betragen nach §. 60, 61 des Ges. über die Gebühren-Taxe in bürgerl.

Gegen die obrigkeitliche Feststellung der Kosten, Gebühren, Reise- und Versäumniß-Entschädigung findet die Berufung jedoch nur an die obere Verwaltungsbehörde Statt.

IV. Besondere Rechtsverhältnisse der Chausseeverwaltung.

Privatrechte an Chausseen und deren Zubehörungen.

§. 105. Bestehen erweislich an Chausseen und deren Zubehörung privatrechtliche Nutzungs- oder andere Befugnisse, deren Fortbestand nach dem Zwecke der Straße oder mit Rücksicht auf die gehörige Verwaltung derselben unzulässig ist, so sollen solche auf Antrag der Chausseeverwaltung gegen vollständige Entschädigung aufgehoben werden.

Rücksichtlich der Frage, ob und in wie weit die Aufhebung Statt finden soll, kommen die §§. 40 und 41 dieses Gesetzes zur Anwendung.

Wegen Ermittelung und Auszahlung der Entschädigung ist nach den Bestimmungen unter III. dieses Gesetzes sinngemäß zu verfahren.

Benachtheiligung durch Maßnahmen der Chausseeverwaltung hinsichtlich enteigneter Gegenstände.

§. 106. Ueber die Frage, ob und in wie weit für Benachtheilungen durch Maßnahmen der Chausseeverwaltung hinsichtlich des enteigneten Gegenstandes Entschädigung zu gewähren sei, entscheiden die bestehenden Rechtsvorschriften.

Für den Schaden, welcher den nicht mit abgetretenen oder überhaupt anliegenden, wie benachbarten Grundstücken durch Abschneidung oder Beeinträchtigung von Wegeverbindungen, Entwässerung, Wasserandrang, Trockenlegung, Versumpfung, Versandung, Staubaufwurf ꝛc. erwächst, ist die Chausseeverwaltung nur dann verantwortlich, wenn die den Schaden bewirkende Handlung nach bestehenden Rechtsgrundsätzen zur Entschädigung verpflichtet.

Aus besonderen Billigkeitsgründen kann die Chausseeverwaltung auch ohne gesetzliche Verpflichtung solche Nachtheile, welche ohne die Chausseeanlage oder Veränderung nicht eingetreten wären, vergüten. Namentlich sollen bestehende Wasserabzüge und Wegeverbindungen thunlichst beibehalten oder, so weit erforderlich, auf Kosten der Chausseeverwaltung wieder hergestellt werden.

Rechtsstreitigkeiten v. 8. Nov. 1850: 4 Sgr. bis 1 Thlr. für den Tag, falls die Sachverständigen außerhalb des Sitzes der Obrigkeit bezw. der Vorstädte wohnen; falls sie aber an diesem Orte oder den Vorstädten wohnen nur 2/3 dieser Gebühr Die Obrigkeit hat dieselbe mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Sachverständigen bezw. der Dauer der Verhandlung festzusetzen, kann sie aber ausnahmsweise erhöhen, wenn dieses nach besonderen persönlichen Rücksichten billig erscheint oder ein höherer Betrag für Versäumniß glaubhaft ist; an Meilengeldern wird für jede Stunde mit Einschluß des Rückweges 3 Sgr. bezahlt, wenn der Weg zu Fuße gemacht wird, falls aber die Sachverständigen nach ihren Verhältnissen auf Fahren oder Reiten Anspruch machen können, sind die deshalb verwandten Kosten nach Billigkeit zu ersetzen. Für ein schriftliches Gutachten tritt eine Gebühr von 8 Sgr. bis 1 Thlr. ein.

Schluß.

§. 107. Die Chausseeordnung vom 30sten April 1824*), imgleichen das Gesetz vom 19ten November 1840, die einstweilige Aufhebung der unentgeltlichen Chausseedienste und die sich darauf beziehenden Weggeldfreiheiten betreffend, werden hiedurch gänzlich außer Kraft gesetzt.

§. 108. Die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes anhängigen Entschädigungsangelegenheiten, in denen bereits die erste Abschätzung Statt gehabt, werden jedoch nach den bisherigen Vorschriften beurtheilt.

§. 109. Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Hannover, den 20. Junius 1851.

Ernst August.

Lindemann.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufnahme verschiedener Straßen unter die Landeschausseen, vom 11. September 1852. (III. 301.)

Wir bringen, gemäß dem §. 8 des Chausseebaugesetzes vom 20sten Juni v. J., zu allgemeiner Kenntniß, daß folgende Straßen:

1) die Straße von Hausburg über die Insel Wilhelmsburg auf Hamburg;
2) der Kehdingsche s. g. Hauptcommunicationsweg von der Stade-Brunshäuser-Chaussee ab bis zur Grenze des Kirchspiels Bützfleth, gegen Assel, Landes Kehdingen-Bützfleth;
3) die Straße von Aurich nach Wittmund,

unter die Landeschausseen aufgenommen sind.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. das Weg-, Fähr- und Brückengeld vom ausländischen Landfuhrwerke, vom 8. December 1853. (I. 594.)

Zufolge des Staatsvertrages mit der Krone Preußen vom 4ten April d. J., den Zoll- und Handelsverein betreffend, und des im Art. 41 dieses Vertrages erklärten Beitritts des Königreichs zu dem Preußisch-Oesterreichischen Handels- und Zollvertrage vom 19ten Februar d. J. werden vom 1sten Januar k. J. an zu Gunsten der Unterthanen der bei jenen Verträgen betheiligten Staaten für aus-

---

*) Bd. VII. S.659, 673.

ländisches Landfuhrwerk die Sätze unter I. und II. des Chausseegeldtarifs vom 4ten December 1834 hinwegfallen und statt deren die Sätze unter III. des Tarifs zur Anwendung kommen.

Auch werden etwaige besondere Sätze für ausländische Gespanne und Thiere in sonstigen Heberollen für Weg=, Fähr= und Brückengeld in der Linie öffentlicher Wege außer Kraft gesetzt. An die Stelle derselben treten die entsprechenden Sätze der Heberolle für inländische Gespanne und Thiere.

Die zuständigen Behörden haben für gehörige Beachtung dieser Bestimmungen durch die Erheber zu sorgen.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, betr. das Fortschleifen von Baumstämmen und Balken auf Kunststraßen, vom 4. April 1855. (III. 25.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern wird hiemit bei einer Geldbuße bis zu 10 Thalern untersagt,

1) auf den Steinbahnen und Bankets der Chausseen und Landstraßen Baumstämme und Balken fortzuschleifen,
2) beim Transporte von Balken und Baumstämmen auf Landstraßen oder Chausseen mittelst Wagen die Balken oder Baumstämme so herabhängen zu lassen, daß die Enden die Steinbahn oder das Banket berühren.

Die Obrigkeiten und die Königlichen Wegbau=Inspectionen haben darüber zu wachen, daß dies Verbot gehörig beachtet wird, und daß etwaige Zuwiderhandlungen zur Bestrafung angezeigt werden.

III. Sonstige Straßen und Wege.

(Bd. VII. S. 719. 1. Folge Bd. II. S. 703. 2. Folge Bd. II. S. 520.)

Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen, vom 28. Julius 1851. (I. 141.)

Inhalt.

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir erlassen für das Königreich mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das nachstehende Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bereich des Gesetzes. §. 1. Das gegenwärtige Gesetz betrifft die öffentlichen Wege, mit Ausnahme

1) der Landes-Chausseen, soweit solche der Chausseeverwaltung überwiesen sind, (vergl. §§. 3 und 11 Absatz 2 und 3 des Chausseebaugesetzes vom 20sten Junius 1851, so wie §. 15 des gegenwärtigen Gesetzes)
   und
2) der Leinpfade.

Begriff der öffentlichen Wege. §. 2. Oeffentliche Wege sind solche, welche zu allgemeinem Gebrauche dienen und demselben nicht kraft Privatrechts entzogen werden können.

Beschränkungen des allgemeinen Gebrauchsrechts nach der Eigenschaft des Weges als Fahr-, Trift-, Fußweg, oder nach seiner besondern Bestimmung als Mühlen-, Kirchen-, Schulweg ꝛc. heben den Begriff nicht auf.

Zeitweiliger Hinwegfall des allgemeinen Gebrauchsrechts überhaupt hebt nur für die Dauer desselben die Eigenschaft des Weges als eines öffentlichen auf.

Zubehörungen. §. 3. Als Zubehörungen der öffentlichen Wege gelten alle zum Zwecke des Weges gemachte Vorrichtungen und Werke, welche dienen:

1) zur Vollständigkeit der Wegeanlage als Gräben, Böschungen, Brücken, Durchlässe, Baumpflanzungen ꝛc.;
2) zum Schutz, so wie zur Sicherung der Wegeanlage und deren Benutzung als Ufer- und Stützmauern, Befriedigungen, Warnungstafeln ꝛc.;
3) zur Beseitigung der in Folge einer Wegeanlage eingetretenen Störungen im Verkehr und Wasserlaufe als Seitenbrücken und Dämme, Abfahrten, Parallelwege, Abzugsgräben ꝛc., sofern die Anlegung oder Unterhaltung solcher Werke den Wegepflichtigen obliegt;
4) behuf der Weggeldhebung und deren Sicherung als Weghäuser, Schlagbäume ꝛc.;
5) zu Wegbaumaterial-Lagerungsplätzen und Baumschulen.

Verhältniß der Zubehörungen. §. 4. Die Zubehörungen §. 3 sind nach Maßgabe ihres besondern Zweckes in Beziehung auf die Verwaltung nach gleichen Grundsätzen wie die öffentlichen Wege selbst zu behandeln.

Privatrechte und Verbindlichkeiten hinsichtlich öffentlicher Wege u. deren Zubehörungen. §. 5. Ueber Privatrechte und Verbindlichkeiten hinsichtlich anerkannt öffentlicher Wege und deren Zubehörungen entscheiden die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Privatwege. §. 6. Privatwege sind solche, welche jedem allgemeinen Gebrauche kraft Privatrechts entzogen werden können.

Privatwege unterliegen nicht der Fürsorge der Wegepolizei.

Entscheidung über Privat- und öffentliche Wege. §. 7. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Weg ein öffentlicher oder Privatweg sei, sind zunächst im Verwaltungsverfahren von der Ortsobrigkeit nach Anhörung aller Betheiligten zu entscheiden (vergl. übrigens §§. 11, 12, 14 und 55).

Die mit dem Ausspruche der Obrigkeit nicht zufriedene Partei kann binnen einer unerstreckbaren Frist von 20 Tagen, von Eröffnung oder Zustellung des Bescheides an, ihre Ansprüche entweder durch Berufung an die obere Verwaltungsbehörde oder Betretung des förmlichen Rechtsweges verfolgen. Bei Versäumung der Frist hat die säumige Partei kein weiteres Rechtsmittel.

Die Vorschriften über Enteignung und deren Entschädigung (§§. 71 und 72) erleiden durch obige Bestimmung keine Aenderung.

Arten der öffentlichen Wege. §. 8. Alle als Gegenstand dieses Gesetzes bezeichnete öffentliche Wege sind entweder Gemeindewege oder Landstraßen.

Begriff der Gemeindewege. §. 9. Gemeindewege sind solche Fahr-, Trift- oder Fußwege, welche zu Verbindung der Gemeinden, einzelner Abtheilungen derselben oder einzelner Höfe mit einander oder mit anderen öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Häfen und Fährstellen, Kirchen, Friedhöfen, Mühlen, so wie mit Forsten, Möören, Weiden und Feldern ꝛc. bestimmt und nicht Privatwege sind (§. 6).

Ermittelung der Gemeindewege. §. 10. In jeder Gemeinde ist ein vollständiges Verzeichniß der vorhandenen Gemeindewege anzulegen und in Ordnung zu halten. Demselben ist beizufügen:

1) die nöthige Beschreibung der Wege und deren Zubehörungen;
2) die Vermerkung der wegen des Gebrauchs derselben getroffenen Anordnungen (§. 17);
3) die Bezeichnung der Unterhaltungspflicht in Ansehung derjenigen Wege, welche nicht die ganze Gemeinde angehen (§. 24 Ziffer 2).

Das Verzeichniß und die Abänderungen desselben sind obrigkeitlich zu beglaubigen.

Befugniß der Gemeinde. §. 11. Die Gemeinde bestimmt, welche Wege als Gemeindewege anzulegen, aufzugeben oder für solche zu erklären seien, vorbehältlich der Entscheidung etwaiger Beschwerden Betheiligter durch die der ländlichen oder städtischen Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

Kommt dabei der Verkehr anderer Gemeinden in Frage, so ist die Zustimmung der Vertretung ihres obrigkeitlichen Bezirks erforderlich; nöthigenfalls entscheidet die Obrigkeit. Kommen

städtische Bezirke in Frage, entscheidet die Landdrostei (vergl. §. 78 Absatz 4).

Entschädigungspflicht der Gemeinde. §. 12. Wegen der bei Gemeindewegeanlagen etwa zu leistenden Entschädigung für Vermögensverluste kommt die Vorschrift im §. 71 zur Anwendung.

Begriff der Landstraßen. §. 13. Landstraßen sind nur diejenigen öffentlichen Wege, welche schon bisher für Landstraßen erklärt oder doch als solche behandelt sind, oder in Zukunft für Landstraßen in vorgeschriebener Weise (§. 14) erklärt werden.

Die Beibehaltung, imgleichen die Erklärung eines Weges als Landstraße setzt voraus, daß derselbe für den äußern oder innern Verkehr wichtiger Orte unter sich oder mit Häfen, Strömen, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Fährstellen, Ein- und Ausladeplätzen, wichtigeren gemeinnützigen Anlagen oder solche unter einander verbindet.

Etat der Landstraßen. §. 14. Die nach Beschluß der zuständigen Provinziallandschaft*) und der Zustimmung Unseres Ministeriums des Innern beizubehaltenden Landstraßen sollen von der Regierung mittelst öffentlicher Bekanntmachung bezeichnet werden. Bis zu dieser Bekanntmachung verbleibt es bei dem Bestehenden.

Die neue Aufnahme eines Weges unter die Landstraßen, so wie die Verweisung einer solchen aus der Classe derselben kann nur in gleicher Weise nach Anhörung der Verbandsvertretung und nach vorgängiger Genehmigung der zuständigen Provinziallandschaft geschehen.

Die Entfernung einer Straße aus der Classe der Landes-Chausseen verweis't solche unter die Landstraßen. Dieselbe kann nur nach zuvoriger Anhörung der zuständigen Provinziallandschaft Statt finden.

Die ohne Aufnahme in den Chaussee-Etat verfügte Verweisung eines Weges aus der Classe der Landstraßen versetzt denselben unter die Gemeindewege.

Verhältniß der durch Staatsmittel vorerst nicht zu unterhaltenden Abtheilungen der Landes-Chausseen. §. 15. Die durch Staatsmittel vorerst nicht zu unterhaltenden, von der Linie einer Landes-Chaussee aufgenommenen älteren öffentlichen Wege (vergl. §. 11 Absatz 2 und 3 des Chausseebaugesetzes vom 20sten Junius 1851) sind für die Dauer dieses Verhältnisses, nach Maßgabe der Vorschriften in §§. 9—14 des gegenwärtigen Gesetzes, entweder den Gemeindewegen oder Landstraßen gleich zu behandeln. (Siehe §. 1 Ziffer 1.)

Benutzung der öffentlichen Wege. §. 16. Alle öffentlichen Fahrwege, ohne Unterschied, ob Gemeindewege oder Landstraßen, sind der Regel nach für jede Art der Personen- und Sachenbeförderung zu benutzen, unbeschadet etwaiger Beschränkungen durch Steuer- und Zollgesetze; vergl. jedoch §§. 17 bis 19.

Fortsetzung. §. 17. Die Obrigkeit ist befugt, nach Anhörung

*) Vergl. Ges. v. 13. März 1855.

der Gemeinde und Vertretung des obrigkeitlichen Bezirks, den Gebrauch von Gemeindewegen auf bestimmte Zwecke des Verkehrs zu beschränken, auch einzelnen Arten der Beförderungsmittel zu entziehen.

Beschränkungen dieser Art sind, wenn die Obrigkeit es für erforderlich hält, an geeigneten Stellen des Weges durch Warnungstafeln bekannt zu machen.

Fortsetzung. §. 18. Landstraßen können Beschränkungen der im vorigen Paragraph bezeichneten Art durch die Landdrostei, jedoch nur unter besonderen Umständen und für die Dauer derselben unterworfen werden.

Solche Beschränkungen sind allemal durch Warnungstafeln an geeigneten Stellen der Straße zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Benutzung der Gemeindewege und Landstraßen durch Fracht- und Lastfuhrwerk. §. 19. Wegen Benutzung der Gemeindewege und Landstraßen durch Frachtfuhrwerk bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Bis zum Erlasse derselben soll beladenes Fracht-, so wie beladenes vier- und mehrspänniges Last-, im Gegensatze zu Land-, Militair- und Reisefuhrwerk, Gemeindewege nur für den Verkehr zwischen Orten, welche durch Chausseen oder Landstraßen nicht verbunden sind, und um Straßen und Wege dieser Art zu erreichen, benutzen dürfen. Das Chausseegeldgesetz vom 4ten December 1834*) entscheidet über das zulässige höchste Ladungsgewicht.

Straßen innerhalb der Orte unterliegen der Beschränkung nicht.

Verhältniß der Obrigkeiten. §. 20. Die Obrigkeiten haben die Gemeindewege und Landstraßensachen von Amtswegen und kostenfrei wahrzunehmen.

II. Wegepflicht.

1) Allgemeine Bestimmungen über Wegepflicht.

Inhalt der Wegepflicht. §. 21. Die Wegepflicht begreift die Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der Wege (§. 1) und

---

*) §. 24 des Gesetzes vom 4. December 1834.

Das schwerste Gewicht, welches hinsichtlich des Frachtfuhrwerks auf den Chausseen erlaubt ist, wird für Fuhrwerk und Ladung zusammen festgesetzt:

a. für vierrädrige Frachtwagen:
   1) mit Radfelgen unter 6 Zoll Breite auf 130 Centr. zu 110 Pfd.;
   2) mit Felgen von 6—8 Zoll Breite auf 140 Centner;
   3) mit Felgen von 8—10 Zoll Breite auf 150 Centner;
   4) mit Felgen von mindestens 10 Zoll Breite auf 160 Centner;

b. für zweirädrige Frachtkarren:
   1) mit Radfelgen unter 6 Zoll Breite auf 75 Centner;
   2) mit Felgen von 6—8 Zoll Breite auf 80 Centner;
   3) mit Felgen von 8—10 Zoll Breite auf 85 Centner;
   4) mit Felgen von mindestens 10 Zoll Breite auf 90 Centner.

Außerdem können nach dem erwähnten Gesetze Ausnahmen in einzelnen Fällen gestattet werden, hinsichtlich solcher Ladungen, welche wie z. B. Steinblöcke, Mühlensteine, Baumstämme u. dergl., ungetheilt fortgeschafft werden müssen. Bd. VII. S. 706.

deren Zubehörungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, in deren Ermangelung nach den Anordnungen der zuständigen Behörden (vergl. §§. 78—80).

Fortsetzung. §. 22. Die Instandsetzung und Erhaltung der Straßen und Wege soll nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Oertlichkeit auf die den Umständen nach zweckmäßigste Weise geschehen. Es sollen

1) die Gemeindewege für Land- und Reisefuhrwerk, die Landstraßen auch für Lastfuhrwerk fahrbar, so wie die Fußwege gangbar sein;
2) die Gemeindewege innerhalb der zusammenhängend gebauten Orte (Ortsstraßen), die Landstraßen aber überhaupt, beide nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Kräfte der Pflichtigen mit Steinbahn (Pflaster-, Steinschlag- oder Grandbahn) versehen; vergl. §§. 78 und 80;
3) die Breiten der Wege und Straßen und deren einzelner Theile (Steinbahn, Sommerweg, Fußweg), imgleichen der Gräben mit Rücksicht auf das Bedürfniß nach Anhörung der Gemeinde, beziehungsweise der Vertretung des Wegeverbandes (vergl. §§. 78 und 80) festgesetzt;
4) die Brücken und Siele erforderlichen Falls in gleicher Breite mit der Straße vorgerichtet werden.

Die Wegepflicht begreift nicht die Anlegung und Unterhaltung von Ueberfahrten über die Seitengräben, abgesehen von der bei Enteignung eintretenden Entschädigungspflicht, nach Maßgabe der desfallsigen Vorschriften (vergl. IV. dieses Gesetzes). Wegen Abschneidung oder Beeinträchtigung rechtsbegründeter Wegeverbindungen zufolge Anlegung oder Instandsetzung öffentlicher Wege hat die Gemeinde beziehungsweise der Wegeverband Entschädigung zu leisten. Die Feststellung der Entschädigung geschieht geeigneten Falls im Enteignungsverfahren, im Uebrigen im Rechtswege.

Auch liegt die Anlegung und Unterhaltung der Wegweiser, sofern nicht anderweite Verpflichtungen bestehen, der betreffenden städtischen oder ländlichen Gemeinde ob.

Natur der Wegepflicht. §. 23. Die Wegepflicht ist eine öffentliche Verbindlichkeit, von welcher durch Verjährung und privatrechtliche Verfügung, der Wegeaufsicht gegenüber, Befreiung nicht erwirkt werden kann.

2) Wegepflicht bei Gemeindewegen.

Regel. §. 24. Die Wegepflicht trifft diejenige Ortsgemeinde (Stadt, Flecken, Bauerschaft) oder eine solche bildende selbstständige Besitzung, durch deren Bezirk (Ort, Feldmark, Gemeinheit) der Weg läuft und soweit letzteres der Fall ist.

Jedoch ist zulässig

1) die Verbindung mehrerer benachbarter Ortsgemeinden zu gemeinschaftlicher Anlegung und Unterhaltung der für sie

alle wichtigen Gemeindewege innerhalb des einen oder andern Bezirks, so wie

2) die Theilung einer Ortsgemeinde in Unterbezirke zu abgesonderter Anlegung und Unterhaltung der, vorzugsweise für den Verkehr eines solchen, wichtigen Gemeindewege, namentlich derjenigen, welche die Zugänglichkeit der Grundstücke bezwecken.

Ueber die Vereinigung Ziffer 1 beschließt, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Antrag der einen oder anderen betheiligten Gemeinde, nach Anhörung einer jeden derselben, die gesetzliche Vertretung des obrigkeitlichen Bezirks, vorbehältlich der Ertheilung näherer Vorschriften bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes sowohl hinsichtlich der Zustimmung, als der Berufung für diejenigen Fälle, wo Gemeinden verschiedener obrigkeitlicher Bezirke in Frage stehen.

Zur Anordnung der Unterbezirke (Ziffer 2) ist die gesetzliche Vertretung der Gemeinde unter Vorbehalt der Berufung an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, nach vorgängiger Anhörung der Wegepflichtigen des zu bildenden Unterbezirks, zuständig.

Gemeindewegelast in ungetheilten Gemeinheiten, Marken und Forsten.

§. 25. In Gemeinheiten, Marken, Forsten und Möören, welche ungetheilt verschiedenen Gemeinden oder in Beziehung auf Gemeindeverhältnisse selbstständigen Besitzungen gemeinschaftlich angehören, liegt die Wegepflicht den betheiligten Gemeinden oder selbstständigen Besitzungen in bisheriger Maße ob, in Ermangelung eines feststehenden Fußes nach Verhältniß des Nutzungsrechts einer jeden Gemeinde oder selbstständigen Besitzung. Stehen die Nutzungsrechte oder steht das Verhältniß derselben zu einander nicht fest, so kommt für die Auseinandersetzuug der Fuß für die Landstraßenpflicht (§. 35) zur Anwendung. Siehe übrigens §§. 42—53.

Die Wegepflicht in Besitzungen, welche zur Zeit weder einem Gemeindeverbande angehören, noch einen solchen für sich bilden, folgt bis zum Eintritte des einen oder andern Verhältnisses, in Ermangelung anderweiter Verpflichtungen, dem Nutzungsrechte; im Falle mehrerer Berechtigungen dieser Art dem Verhältnisse derselben zu einander; falls das Verhältniß nicht feststeht und nicht sofort zu ermitteln, dem der Landstraßenpflicht der Betheiligten.

Leistungen der Gemeindemitglieder.

§. 26. Die Mitglieder der Gemeinde haben die zur Beschaffung der Gemeindewegepflicht erforderlichen Arbeiten zu verrichten und baaren Beiträge aufzubringen. Vergl. §. 78.

Der Spann- und Handdienst kann durch taugliche Stellvertreter verrichtet oder, so weit Naturleistung nicht dringend nöthig, durch Geld gelöset werden, vorbehältlich der bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes hierüber im Sinne der §§. 39 und 40 zu treffenden näheren Vorschriften. Vergl. §. 15 der Städteordnung.

Vertheilung der Gemeindewege-last.

§. 27. Die Vertheilung der regelmäßigen Last (§. 24 und §. 25) unter die Mitglieder der Ortsgemeinde rc. geschieht nach den in der Gemeinde bestehenden Vorschriften und Regeln.

Die Beiträge der bisher Befreiten richten sich nach den wegen Heranziehung derselben zu den Gemeindelasten festgestellten oder annoch festzustellenden Grundsätzen.

Fehlt es an einer anerkannt und unstreitig bestehenden, für alle Fälle ausreichenden Vertheilungsregel oder ist die bestehende ungerecht und die Feststellung einer angemesseneren durch Gemeindebeschluß nicht zu erreichen, so soll der für die Vertheilung der Landstraßenpflicht (§ 35) festgestellte Fuß zur Anwendung kommen, unbeschadet der Vorschriften im §. 29.

Fortsetzung.

§. 28. Ueber den Beitragsfuß zur Anlegung und Unterhaltung der mehreren Ortsgemeinden obliegenden Gemeindewege (§. 24 Ziffer 1) entscheiden die dieserhalb etwa schon bestehenden Grundsätze, jedoch kommt unter entsprechenden Voraussetzungen die Vorschrift im Absatz 3 des vorigen §. zur Anwendung.

Die Anlegung und Unterhaltung der den Unterbezirken überwiesenen Gemeindewege (§. 24 Ziffer 2) geschieht, soweit nicht anderweite Verpflichtungen bestehen oder Vereinbarungen getroffen werden, durch die Eigenthümer der in denselben belegenen Grundstücke nach dem Grundsteuerfuße, unbeschadet jedoch der Vorschrift im §. 29.

Die hieher gehörigen von der ganzen Ortsgemeinde nicht zu unterhaltenden Wege sind in der Wegerolle nach den Vorschriften im §. 10 zu bezeichnen. Vergl. im Uebrigen §§. 46—52.

Fortsetzung.

§. 29. Die Vertheilung der Gemeindewegelast unter die Mitglieder der Gemeinde nach Pfändern (Pfandwirthschaft, Anschußprincip) ist, wo solche hergebracht, auch ferner nicht ausgeschlossen, jedoch ist:

1) bei Anlegung neuer Gemeindewege die Einführung des Pfand- oder Anschußprincips nur mit Zustimmung der Betheiligten zulässig;
2) wo erweislich durch den ursprünglich pflichtigen Verband (Gemeinde-, Sielacht, Deichacht) oder Grundbesitzer die Anlegung oder Unterhaltung eines Wegepfandes, auf ein den im Verbande bestehenden Grundsätzen nach, nicht pflichtiges Grundstück ohne Genehmigung der zuständigen Obrigkeit gelegt ist, auf deren Anforderung die ursprüngliche Verpflichtung wieder herzustellen, vergl. §. 53, auch
3) die Verlegung und Zusammenlegung von Wegepfändern, wo solches zweckmäßig, nach Anhörung der Betheiligten anzuordnen, sofern die Unterhaltung des neu zu überweisenden Wegepfandes nicht kostspieliger ist und solches namentlich nicht bedeutend entfernter von dem pflichtigen Grundstücke liegt. Vergl. §. 53.

3) Wegepflicht bei Landstraßen.

Wegeverbände. §. 30. Der Bau und die Unterhaltung der Landstraßen ist nach Maßgabe der Vorschriften im §. 31—41 Obliegenheit des Wegeverbandes, in welchem sie belegen sind und soweit dieses der Fall ist (vergl. jedoch §§. 42—52).

Den Wegeverband bildet der Regel nach der obrigkeitliche Bezirk.

Wo jedoch die Zusammenlegung verschiedener obrigkeitlicher Bezirke derselben Provinz oder die Trennung eines solchen in besondere Verbände zu einer dem Nutzen entsprechenderen Vertheilung der Last gereicht, soll dieselbe, im letzten Falle nach Gemeindebezirken, vom obigen Gesichtspunkte aus verfügt werden.

Ueber die Zweckmäßigkeit der etwa anzuordnenden Verbindung mehrerer obrigkeitlicher Bezirke oder die Trennung eines solchen, beschließt ersteren Falls die Landdrostei mit Zustimmung der Provinziallandschaft, letzteren Falls die Obrigkeit mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung des Bezirks, vorbehältlich der Genehmigung der Landdrostei.

Bewilligung der Mittel durch den Wegeverband. §. 31. Die gesetzliche Vertretung des Wegeverbandes bestimmt und bewilligt alljährlich die zum Bau, so wie zur Unterhaltung der Landstraßen des Bezirks für das Baujahr erforderlichen Mittel unbeschadet der Vorschrift im §. 36.

Die Vertretung der Wegeverbände aus zusammengelegten oder getheilten obrigkeitlichen Bezirken soll bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes in thunlichster Uebereinstimmung mit den Vorschriften über die Bildung der Gemeinde-, Amts- und Städtevertretung geregelt werden.

Fortsetzung. §. 32. Erachtet die Landdrostei einen größeren als den von der gesetzlichen Vertretung bewilligten Betrag für erforderlich, so kann die Bewilligung des Mehreren nur durch die Provinziallandschaft erfolgen.

Fortsetzung. §. 33. Zu Bewilligungen über den Höchstbetrag (§. 36) ist die gesetzliche Vertretung des Wegeverbandes, nicht aber die Provinziallandschaft berechtigt.

Art der Leistung. §. 34. Der Wegeverband hat alljährlich die nach §§. 31—33 für das Baujahr bewilligten Mittel in Gelde nach Umlagen (simplis) aufzubringen (vergl. jedoch §. 39).

Die Vertheilung der Landstraßenarbeit unter die Anlieger oder nach Pfändern ist untersagt, unbeschadet der Vorschrift im §. 46—52.

Ermittelung des simpli. §. 35. Die Ermittelung der Umlage der jährlichen Leistungen im Wegeverbande (§. 30 Absatz 1 und 2) geschieht nach dem jährlichen ganzen Betrage der Grund- und Häusersteuer der im Verbande oder Unterverbande belegenen Grundstücke und Häuser und der Hälfte des Betrages der gesammten persönlichen directen Steuern (Personen-, Einkommen-, Besoldungs- und Gewerbesteuer) der Eingesessenen dergestalt, daß von

der wirklich zu entrichtenden Grund= und Häusersteuer mit Hinzurechnung der Hälfte des wirklichen Betrages der übrigen directen persönlichen Steuern oder, wenn weder Grund= noch Häusersteuer entrichtet wird, allein von der Hälfte der übrigen directen persönlichen Steuern zu entrichten ist:

a. vom ersten Thaler und darunter . . . . . 4 Sgr.,
b. für jede volle acht Sgr. mehr . . . . 4 Pf.

Directe persönliche Steuern der Altentheiler ohne eigene Haushaltung, Hauskinder, Gehülfen [§. 10 des Gesetzes vom 21sten October 1834],*) Dienstboten und einzelner bei einer Familie sich aufhaltender Personen bleiben außer Betracht, unbeschadet der durch die Zahl der Gehülfen bedingten Sätze der Personen= und Gewerbesteuer.

Höchstes Maß der Verbandsleistung.

§. 36. Die Umlage

1) der nach §. 35 zu weniger als 1 Thlr. 8 Sgr. beschriebenen Steuerpflichtigen kann Ein Mal
2) der nach §. 35 zu 1 Thlr. 8 Sgr. und höher Beschriebenen sechsmal im Jahre ausgeschrieben werden.

Bei zweiter und jeder ferneren Erhebung der Umlage der Letztern ist der für den ersten Steuerthaler §. 35 vorgeschriebene Beitrag von 4 Sgr. nicht zu berechnen.

Die Vertheilung einer jeden dem Vorstehenden nach zu erhebenden Umlage geschieht gleichmäßig auf alle rücksichtlich desselben Pflichtige.

Gemeinde-Voraus.

§. 37. Die Gemeinde oder die in Beziehung auf Gemeindeverhältnisse selbstständige Besitzung hat behuf Anlegung und Unterhaltung der Landstraßen innerhalb des Gemeindebezirks ein Voraus zu entrichten.

Dasselbe besteht:

1) behuf des Neubaues in einer zwei=, behuf der Unterhaltung in einer einfachen Umlage;
2) in der Vergütung der nöthigen Grundabtretung, so weit solche bei Gemeinden aus der ungetheilten Gemeinheit, bei selbstständigen Besitzungen aus anderen Flächen als angebauten Grundstücken und bestandenen Forsten erfolgt, und es sich nur um Verlegung oder Erbreiterung bereits vorhandener Wegestrecken handelt;
3) in der Anschaffung des erforderlichen Wegbaumaterials, soweit solches aus der ungetheilten Gemeinheit oder bei selbstständigen Besitzungen aus deren Gemarkung, angebaute Grundstücke und bestandene Forsten ausgenommen, zu entnehmen ist. Gewinnungs= und Anfuhrkosten fallen dem Verbande oder Unterverbande zur Last.

Die Leistung Ziffer 1 trifft diejenige Gemeinde oder selbstständige Besitzung, welche die Landstraße als Gemeindeweg benutzt, Ziffer 2 und 3 denjenigen Gemeindebezirk oder die selbstständige Besitzung, denen die fraglichen Grundstücke zustehen.

Die nach §. 35 zu weniger als 1 Thlr. 8 Sgr. beschriebenen Pflichtigen sind nach Entrichtung Einer Umlage zum Zweck des

*) Bd. V S. 10.

Gemeinde-Voraus von jeder weitern, auch von der §. 36 Ziffer 2 festgesetzten Verbandsleistung in demselben Jahre befreit.

Die von den höher Beschriebenen behuf des Gemeinde-Voraus zu entrichtenden zwei Umlagen werden in die Verbandsleistung derselben §. 36 Ziffer 2 nicht eingerechnet.

Diejenigen Besitzungen, welche zur Zeit weder einem Gemeindeverbande angehören, noch einen solchen für sich bilden, sind in gleicher Art wie selbstständige Besitzungen zum Voraus verpflichtet.

Erlaß am höchsten Betrage.

§. 38. Wird nach Verkehrs- oder örtlichen Verhältnissen einem Wegeverbande, einer Wegegemeinde oder einzelnen selbstständigen Besitzungen durch die Landstraße kein verhältnißmäßiger Vortheil verschafft, so kann denselben ein dem geringeren Nutzen entsprechender Nachlaß am höchsten Betrage der jährlichen Leistung (6 Umlagen) bis zu 2, und wenn zugleich das Gemeinde-Voraus zu entrichten, bis zu 4 Umlagen bewilligt werden.

Ueber den Eintritt der Voraussetzung und den Betrag des Nachlasses innerhalb der zwei beziehungsweise vier Umlagen entscheidet nach Anhörung der gesetzlichen Vertretung die Landdrostei.

Abdienung durch Naturalarbeit.

§. 39. Jedem behuf der Landstraßen zu Geldbeiträgen Verpflichteten steht frei, anstatt Baarzahlung Arbeit mit Hand oder Spann zu verrichten.

Die Erklärung hierüber ist bei Verlust der Befugniß bis zu den dieserhalb von der Obrigkeit bekannt zu machenden Terminen bei dem betreffenden Gemeindevorstande abzugeben.

Ueber die Zeit der Arbeitsverrichtung bestimmt die Obrigkeit, unter thunlichster Rücksichtsnahme auf Saat- und Erntezeit.

Die Befugniß zur Abdienung kann von der gesetzlichen Vertretung des Wegeverbandes nur in so weit beschränkt werden, als solches zur Herbeischaffung der nöthigen baaren Mittel erforderlich ist, oder das Bedürfniß übersteigende Anerbietungen erfolgen; vorbehältlich der hierüber bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes näher zu treffenden Bestimmungen.

Feststellung des Werthes der Naturalarbeit.

§. 40. Der Geldwerth eines ganzen, so wie der eines halben Spann- oder Handtages ist alljährlich von der gesetzlichen Vertretung des pflichtigen Verbandes im Voraus festzusetzen. Die Festsetzung geschieht ortschaftsweise, in Ansehung der Spanntage mit Rücksicht auf das durch ein mehr- oder einspänniges mit Pferden oder Hornvieh bespanntes Fuhrwerk zu beschaffende Arbeitsmaß. Zu Ermäßigung eines etwa über die gängigen Preise hinaus festgestellten Werthes ist die Obrigkeit auf Anrufen der Betheiligten befugt.

Ist der Geldwerth eines Handtages nach einem in demselben zu beschaffenden Arbeitsmaße im Voraus nicht wohl zu bestimmen, so soll allgemein für 4 Ggr. Geldbeitrag ein voller und für 2 Ggr. ein halber Handtag gerechnet und dabei einschließlich 2stündiger Ruhe bei ersterem und halbständiger bei letzterem, auch der nöthigen Zeit für den Hin- und Rückweg,

vom 1sten April bis 1sten October ein 12= und
vom 1sten October bis 1sten April ein 10stündiger
Zeitaufwand für den vollen, und ein 6= beziehungsweise 5stündiger für den halben Handtag angenommen werden.

Vorbehältlich der über die Abdienung bei Ausführung dieses Gesetzes näher zu treffenden Vorschriften.

Beihülfe des Staats behuf der Landstraßenpflicht.

§. 41. Zuschüsse zum Bau, so wie zur Unterhaltung der Landstraßen aus öffentlichen Mitteln erfolgen nach Maßgabe der ständischen Bewilligungen. Jedoch soll die Beihülfe:

1) behuf der **Unterhaltung** nur bei gesicherter Verwendung der höchsten eigenen gesetzlichen oder ermäßigten Leistung des Verbandes, Fälle dringenden Bedürfnisses ausgenommen, bewilligt werden können;
2) behuf des **Neubaues**, jedoch in der Art erfolgen, daß solche mit der eigenen Leistung des Verbandes im Verhältnisse steht.

Dabei soll auf Bewilligung eines der Neubauleistung des Verbandes gleichen Betrages in so weit gesehen werden, als die verfügbaren Mittel es zulassen.

4) Gemeinschaftliche Bestimmungen über Gemeindewege und Landstraßenpflicht.

Außerordentliche Wegepflicht.

§. 42. Sofern Gemeindewege oder Landstraßen von anderen zu Unterhaltung derselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht verpflichteten Gemeinden, öffentlichen Verwaltungen oder einzelnen bestimmten Personen (Inhaber von Gewerbebetrieben, Steinbrüchen, Mergelgruben rc.) in besonders erheblicher Maße dauernd abgenutzt werden und dieserhalb eine Ausgleichung, z. B. durch gegenseitige Wegenutzung oder Weggelderhebung, nicht Statt hat, sind die solchergestalt begünstigten Gemeinden, Verwaltungen oder Personen entweder zu verhältnißmäßiger Entschädigung der Pflichtigen, und zwar der Regel nach durch Geldbeiträge verpflichtet oder bei Gemeindewegen nach Umständen auch zu ausschließlicher Unterhaltung anzuhalten.

Es können die Beiträge, wo es die Umstände gestatten, nach den dieserhalb im Landstraßenverbande der Entschädigungspflichtigen bestehenden Regeln (§. 40) abgedient werden.

Ueber den Eintritt der Voraussetzung und den Betrag der Entschädigung soll in Ermangelung gütlicher Vereinbarung im Verwaltungswege von der Landdrostei, in deren Bezirke der Gemeindeweg oder die Landstraße belegen, nach Anhörung der Betheiligten, unter Vorbehalt der Berufung, entschieden werden.

Nothhülfe.

§. 43. Die Verpflichtung der Staatsangehörigen zur Nothhülfe bei Ereignissen, welche einen schleunigen und bedeutenden Kraftaufwand erfordern, wie namentlich zur schleunigen Her=

stellung des unterbrochenen Verkehrs bei Schneefällen, Ueberschwemmungen &c.*) bleibt auch rücksichtlich der Landstraßen in Kraft. Die Leistung ist auf das dringendste Bedürfniß beschränkt.

Im Uebrigen ist die Verpflichtung zur Ableistung von Landfolgediensten behuf der Gemeindewege und Landstraßen abgestellt.

Fremdländische Wegepflicht. §. 44. Verbindlichkeiten der nicht zum Königreiche gehörenden Gemeinden, Körperschaften oder Grundbesitzer zu Unterhaltung inländischer Gemeindewege oder Landstraßen werden durch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht geändert.

Aufhebung bisheriger öffentlicher Wegepflichten. §. 45. Alle bisherige, durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufrecht erhaltene Verpflichtungen zu Anlegung oder Unterhaltung von Gemeindewegen oder Landstraßen, so wie von Zubehörungen derselben (vergl. §§. 56—58), es mögen solche Verpflichtungen auf gesetzlicher Vorschrift oder einem derselben gleichstehenden Rechtstitel beruhen, sind ohne Entschädigung der in die Wegepflicht nunmehr eintretenden Gemeinden oder Verbände aufgehoben.

Privatbesserungspflicht auf Gemeindewegen und Landstraßen. §. 46. Privatrechtlich begründete Verpflichtungen zu Anlegung oder Unterhaltung von Gemeindewegen oder Landstraßen, so wie von Zubehörungen derselben bleiben in Kraft, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen. (§§. 47 und 48).

Fortsetzung. §. 47. Die privatrechtliche Wegepflicht besteht derjenigen Gemeinde, beziehungsweise demjenigen Wegeverbande gegenüber, in deren beziehungsweise dessen Bezirke der Weg belegen ist. Die öffentliche Verpflichtung verbleibt nach Maßgabe der Vorschriften im § 24 und 30 der Gemeinde beziehungsweise dem Wegeverbande.

Fortsetzung. §. 48. Bestand die privatrechtliche Verpflichtung einem andern öffentlich Verpflichteten gegenüber als dem nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes pflichtigen Gemeinde- oder Wegeverbande, so tritt nunmehr dieser an die Stelle des zur Forderung der Wegearbeit bisher Berechtigten.

War von Letzterem für Erfüllung der privatrechtlichen Wegepflicht eine Gegenleistung entweder ein für alle Mal gegeben, oder wiederkehrend zu gewähren, so geht der Anspruch des bisher Berechtigten auf den in die öffentliche Verpflichtung eintretenden Gemeinde- oder Wegeverband nur dann über, wenn

a. derselbe zugleich die ein für alle Mal gewährte Gegenleistung ersetzt oder die wiederkehrende übernimmt, und
b. der bisher privatrechtlich Verpflichtete die Abstellung seiner Verbindlichkeit nach §. 49 nicht verlangt.

Ersetzt oder übernimmt der eintretende Gemeinde- oder Wegeverband die Gegenleistung nicht, so erlischt die bisherige Privatbesse-

*) Vergl. Ausschr. d. Landdr. zu Lüneburg v. 13. Febr. 1850. 2. Folge Bd. II. S. 516.

rungspflicht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung über den Anspruch des bisher Berechtigten auf Rückgabe der ein für alle Mal gewährten oder Einstellung der bisherigen wiederkehrenden Gegenleistung.

Ablösung privatrechtlicher Wegepflichten.

§. 49. Dem privatrechtlich Verpflichteten steht, gegenüber dem öffentlich verpflichteten Gemeinde- oder Wegeverbande, die Ablösung seiner Verbindlichkeit zu, nach folgenden Grundsätzen:

a. Ist oder wird für Erfüllung der privatrechtlichen Verbindlichkeit keine eigentliche Gegenleistung gegeben, so geschieht die Ablösung durch Capital-Entschädigung dergestalt, daß der Geldwerth der auf den Weg bei bisheriger ordnungsmäßiger Unterhaltung in einem Jahre durchschnittlich zu machenden Verwendungen durch Abschätzung ermittelt und der 25fache Betrag des solchergestalt festgestellten einjährigen Betrages die dem öffentlich Verpflichteten zu gewährende Capital-Entschädigung bildet.

b. War für Erfüllung der privatrechtlichen Wegepflicht eine eigentliche Gegenleistung entweder ein für alle Mal entrichtet oder wiederkehrend zu gewähren, so ist die Entschädigung durch Vergütung des Werthes oder Zurückgabe der einmaligen Gegenleistung, beziehungsweise durch Verzicht auf die wiederkehrende von Zeit der Ablösung an, zu leisten.

Die Rückgabe der ein für alle Mal gewährten Gegenleistung geschieht an den Geber, auch dann, wenn dieser ein Anderer ist, als der nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes pflichtige Gemeinde- oder Wegeverband.

Auch steht den Letzteren kein Entschädigungsanspruch wegen Eintritts in eine durch Ablösung der privatrechtlichen Verpflichtung wiederhergestellte öffentliche Wegepflicht zu.

Ablösung privatrechtlicher Brückenlasten.

§. 50. Die Abstellung der Verpflichtung zur Erneuerung von Brücken und ähnlichen von Zeit zu Zeit zu ersetzenden Werken erfordert besondere Entschädigung.

Dieselbe geschieht durch Ermittelung und Auszahlung des Capitals, dessen Ertrag innerhalb des Erneuerungszeitraumes dem Neubaubedarfe gleichkommt, vorbehältlich der nach diesem Grundsatze zu ermittelnden Entschädigung bei Abstellung der Verpflichtung vor Ablauf des Erneuerungszeitraumes.

Verfahren im Verwaltungswege.

§. 51. Die Ermittelung der Entschädigung (§. 49 a.), imgleichen die Ermittelung des nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen in Betracht kommenden Werthes der Gegenleistung (§. 49 b.) geschieht, unter Vorbehalt des Rechtsweges, im Verwaltungsverfahren durch die Obrigkeit des belegenen Weges.

Das nähere Verfahren richtet sich sinngemäß nach den zufolge IV. dieses Gesetzes für die Enteignung zur Anwendung kommenden Vorschriften.

Nichterschwerung privatrechtlicher Wegepflichten.

§. 52. Privatrechtliche Wegeverpflichtungen können durch Verwandlung eines Privatweges in einen öffentlichen Weg und umgekehrt, durch Versetzung eines öffentlichen Weges aus der einen Classe in die andere, so wie durch Erweiterung eines beschränkten allgemeinen Gebrauchsrechts nicht erschwert werden.

Es bleibt vielmehr auch in solchen Fällen die privatrechtliche Verpflichtung in ihrem bisherigen Umfange bis zu etwaiger Ablösung in Kraft.

Nichtablösbarkeit öffentlicher Gemeindewegepflicht.

§. 53. Die Befugniß zur Ablösung erstreckt sich nicht auf solche Wegeverpflichtungen, welche erweislich auf einer über die Vertheilung der Wegelast nach §. 24 Ziffer 2, §. 25 und §. 29 Ziffer 2 getroffenen Anordnung oder einem zu gleichem Zwecke überhaupt gefaßten Gemeindebeschlusse oder solcherhalb in der Gemeinde begründeten Herkommen beruhen.

Verfassungs-Vorschriften über die Gemeindelasten und deren Ausgleichung.

§. 54. Durch die Vorschriften der §§. 45 bis 53 erleiden die Bestimmungen im §. 48 des Landes-Verfassungsgesetzes*), so wie die der §§. 12 bis 15 des Befassungs-Zusatzgesetzes vom 5ten September 1848**) über die Tragung und Ausgleichung der Gemeindelasten keine Aenderung.

Streitigkeiten über Wegepflicht.

§. 55. Streitigkeiten unter den Wegepflichtigen derselben oder verschiedener Verbände über die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeindewege und Landstraßen, so wie über das Beitragsverhältniß, der Wegeaufsicht gegenüber, sollen im Verwaltungswege nach Anhörung der Betheiligten und Vertreter, unter Vorbehalt der Berufung, entschieden werden.

In eiligen Fällen ist:

a. der Berufung aufschiebende Kraft zu versagen, und
b. wegen der bis zur Erledigung des Streits einstweilen erforderlichen Maßnahmen und deren sofortiger Ausführung von der Obrigkeit das Nöthige zu verfügen.

Streitigkeiten über privatrechtliche Verpflichtungen behuf der Gemeindewege und Landstraßen, wie namentlich Regreßansprüche der nach §. 47 der Wegeaufsicht gegenüber pflichtigen Wegeverbände, verbleiben dem Rechtswege.

5) Rechtsverhältniß älterer Wege und Brücken.

Aeltere öffentliche Wege und Brücken in der Linie einer Landstraße.

§. 56. Alle in die Linie einer Landstraße aufgenommene ältere öffentliche Wege und Brücken, oder sonstige Durchlässe fallen dem rücksichtlich der Landstraße pflichtigen Wegeverbande unentgeltlich anheim, unbeschadet bestehender Privatrechtsansprüche.

---

*) Bd. VI. S. 679.

**) 2. Folge Bd. I. S. 694.

Ausgenommen sind Brücken und Durchlässe, welche

1) von Unserem Domanium, Unserer Kloster- wie Kriegsverwaltung und sonstigen an deren Stelle getretenen öffentlichen Verwaltungen oder von Städten
   a. in den vorhandenen und nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes beizubehaltenden Landstraßen schon bisher unterhalten sind, und
   b. in den für Landstraßen ferner zu erklärenden Straßenzügen zur Zeit dieser Erklärung unterhalten werden.
2) Brücken und Durchlässe behuf solcher künstlicher Anlagen und Vorrichtungen, welche für einen der Landstraße fremdartigen Zweck bestehen, so wie
3) diejenigen, welche im Grund- oder Oberbau mit anderen, der Landstraße fremdartigen Werken, als: Schleusen, Mühlen, Stauanlagen rc., dergestalt baulich verbunden sind, daß die zur Brücke oder zum Durchlasse gehörigen Theile von den sonstigen Theilen des verbundenen Werks nach technischem Gutachten nicht unterschieden und abgesondert unterhalten werden können.

Die im Chausseebaugesetze vom 20sten Junius 1851 §§. 17 bis 21 rücksichtlich solcher Brücken und Durchlässe in Chausseelinien getroffenen Bestimmungen kommen für die in Landstraßen belegenen sinngemäß zur Anwendung.

Unterhaltungspflicht.

§. 57. Die Unterhaltung und Erneuerung

1) der nach §. 56 einem Landstraßenverbande anfallenden öffentlichen Wege, Brücken und Siele liegt für die Zukunft dem Wegeverbande,
2) der nach §. 56 Ziffer 1 bis 3 dem Anfalle entzogenen Brücken und Durchlässe dem bisher Verpflichteten ob.

Sind jedoch bisher aus Domanial- oder andern öffentlichen Mitteln regelmäßige Beiträge vertragsmäßig oder herkömmlich geleistet, so sollen solche auch ferner in bisheriger Maße erfolgen.

Bisher, wenngleich regelmäßig, aus dem Landstraßenbaufonds gewährte Beihülfen gehören nicht dahin.

Aeltere öffentliche Wege und Brücken in Gemeindewegen.

§. 58. Die Vorschriften der §§. 56 und 57 rücksichtlich älterer öffentlicher Wege und Brücken in Landstraßen finden auch auf solche in Gemeindewegen Anwendung, mit Ausnahme der Vorschrift im §. 56 Ziffer 1.

Jedoch sollen solche Brücken in Gemeindewegen, welche auf Grund Unseres Land- und Wasserzoll-Regals bisher von öffentlichen Verwaltungen unterhalten sind, der Gemeinde weder zu- noch zur Last fallen.

Aeltere Fähren.

§. 59. Die Vorschriften der §§. 56 und 57 haben auch auf öffentliche Fähren sinngemäß Anwendung. Vergl. übrigens §. 68.

Aeltere Gemeindewege und Brücken neben den Landstraßen.

§. 60. Aeltere von der Linie einer Landstraße nicht aufgenommene durch Eröffnung derselben entbehrlich gewordene Gemeindewege und Brücken fallen von diesem Zeitpunkte an dem rücksichtlich der Landstraße pflichtigen Wegeverbande unentgeltlich anheim, unbeschadet bestehender Privatrechtsansprüche.

Von der Landstraße verlassene, für den öffentlichen Verkehr nicht ferner erforderliche Wegestrecken und Brücken verbleiben dem Wegeverbande.

Die entbehrlich gewordenen, so wie die verlassenen Wegestrecken und Brücken (Absatz 1 und 2) verbleiben jedoch der Gemeinde oder dem Grundherrn, so weit von ihnen der behuf Anlegung der Landstraße innerhalb des Gemeindebezirks oder der Gemarkung verwandte Grund und Boden nach §. 37 Ziffer 2 vergütet ist.

Fortsetzung.

§. 61. Die von der Linie einer Landstraße verlassenen, für den allgemeinen Gebrauch ferner unentbehrlichen Wegestrecken und Brücken fallen der zu Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Gemeinde unentgeltlich anheim, unbeschadet etwaiger Privatrechtsansprüche Dritter.

Die §. 56 Ziffer 1—3 bezeichneten Brücken und Durchlässe bleiben jedoch in ihren bisherigen Verhältnissen.

Verfahren in Streitfällen.

§. 62. Streitigkeiten über Anwendung der Vorschriften der §§. 56—61 sind in der §. 28 des Chausseebaugesetzes bezeichneten Weise zu entscheiden.

III. Weggelder.

Bewilligung der Weggelder.

§. 63. Die Erhebung von Weg- und Brückengeldern auf Gemeindewegen und Landstraßen kann zur Erleichterung der Pflichtigen bewilligt werden.

Die Bewilligung, so wie die Anordnung der Hebesätze, Befreiungen und Ermäßigungen, wie auch die Revision und Wiederaufhebung (§. 66) der bestehenden Bewilligungen erfolgt, vorbehältlich der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern, durch die Provinziallandschaft.

Grundsätze für die Weggeld-Bewilligung.

§. 64. Hinsichtlich der Lage der Hebestellen, der Höhe der Sätze, des Umfanges der Befreiungen und Ermäßigungen und der Art der Erhebung, finden bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung die Vorschriften des Chausseegeldgesetzes vom 4ten December 1834*) und des Gesetzes vom 7ten März 1848**), verschiedene Erweiterungen der Chausseegeldbefreiungen betreffend, sinngemäß Anwendung. Jedoch sollen denen zur Gemeindewege- und Landstraßenarbeit Verpflichteten die im §. 8 des Gesetzes vom 4ten December 1834 den Chausseedienstpflichtigen bewilligten Befreiungen an den Hebestellen innerhalb des Gemeindebezirks, so

---

*) Bd. VII. S 694.
**) 2. Folge Bd. II. S. 517.

wie an der ersten, außerhalb derselben nach allen Richtungen hin, zu Gute kommen.

Es soll im Uebrigen der Ertrag sowohl der bisher bewilligten, als ferner zu bewilligenden Weg- und Brückengeldhebungen den zu regelmäßiger Unterhaltung durchschnittlich erforderlichen Bedarf nicht übersteigen, auch keine Steigerung der Hebesätze nach der Zahl der Zugthiere zulässig sein.

Fortsetzung. §. 65. Die Erhebung von Wege- und Brückengeldern zum Vortheil, nicht zu Unterhaltung Verpflichteter, so wie von anderen, als den die Wegestrecke oder Brücke berührenden Gespannen und Thieren ist untersagt.

Widerruflichkeit der Weg- und Brückengeld-Hebungen. §. 66. Alle nicht kraft Privatrechts bestehende Weg- und Brückengeldhebungen sind jederzeit widerruflich.

Es findet jedoch die Beschränkung der Aufkünfte auf den Bedarf sowohl für die Unterhaltung, als den allmäligen Ersatz und die Verzinsung des erweislich noch nicht vergüteten, zweckmäßig verwendeten Anlage-Capitals mit Vier vom Hundert, auch rücksichtlich der privatrechtlich bestehenden Hebungen ohne Entschädigung Statt.

Anfall von Gemeindeweg- und Brückengeldhebungen an die Landstraßenverbände. §. 67. Alle nicht privatrechtlich begründete Wege-, Pflaster- und Brückengeldhebungen auf Gemeindewegen, behuf Erhaltung einer einem Landstraßenverbande anfallenden Wegestrecke oder Brücke, erlöschen für die bisherigen Inhaber mit diesem Anfalle, vorbehältlich einer billigen Vergütung auf solche für erste Anlagen oder Haupterneuerungen zweckmäßig verwandte Kosten, welche durch die bisher bezogenen Einkünfte nach richtigen Haushaltsgrundsätzen nicht schon gedeckt werden konnten und für die eintretenden Landstraßenpflichtigen annoch von Nutzen sind.

Bestehen Berechtigungen der fraglichen Art erweislich als Privatrechte, so findet für den Hinwegfall derselben vollständige Entschädigung Statt. Die zur einen Hälfte von dem eintretenden Verbande, zur andern aus Landesmitteln zu leistende Entschädigung beschränkt sich auf denjenigen Ueberschuß, welchen der Berechtigte nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre, die gehörige Unterhaltung des Weges oder der Brücke im bisherigen Zustande vorausgesetzt, von der Hebung erweislich hatte.

Vermehrung der Aufkünfte in Folge Herstellung des Weges oder der Brücke auf öffentliche Kosten bleibt bei Berechnung der bisherigen Einnahme außer Betracht.

Fortsetzung. §. 68. Die Vorschriften der §§. 63—67 haben auf Fährgelder sinngemäß Anwendung.

Brückengelder behuf Erhaltung einer einem Landstraßenverbande nicht oder nicht ganz anfallenden Brücke (§. 56 Absatz 2) imgleichen solche Weg- oder Brückengelder, welche für verschiedene zum Theil außer der Landstraßenlinie belegene Brücken oder Wege-

gestrecken vereint an einer Hebestelle erhoben werden, verbleiben insoweit die Hebung rechtmäßig bestand, in ihren bisherigen Verhältnissen.

Es sollen jedoch solche Weg- und Brückengelder eine der verminderten Unterhaltungslast der Inhaber entsprechende Beschränkung erleiden.

IV. Enteignung.

Zwangspflicht zu Abtretungen.

§. 69. Die Abtretung, Belastung oder Benutzung von Grundstücken (vergl. §. 32 des Chausseebaugesetzes vom 20sten Junius 1851), von Baulichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, behuf der Gemeindewege und Landstraßen darf nicht versagt werden, wo solche entweder

1) zu Ausführung eines zuständigen Orts beschlossenen Gemeindeweg- oder Landstraßenbaues des öffentlichen Nutzens wegen dringend erforderlich, oder
2) zu Beseitigung nachtheiliger Verkehrshemmnisse oder Vermeidung künftiger Gefahren in und außerhalb der Orte (Städte, Flecken, Dörfer) nothwendig erscheint.

Die Entscheidung über den Eintritt der obigen Voraussetzungen (Ziffer 1 und 2) erfolgt nach Anhörung der Betheiligten und Vertretung des obrigkeitlichen Bezirks, auch in besonders erheblichen und zweifelhaften Fällen, nach Vernehmung des Gutachtens der Provinziallandschaft, durch die Landdrostei.

Wird im Falle 2 von dem zur Entschädigung Verpflichteten oder dem Inhaber des der Enteignung zu unterwerfenden Gegenstandes Widerspruch gegen solche erhoben, so ist vor Anordnung derselben das Gutachten der Provinziallandschaft erforderlich.

In Fällen dringender Eile sind die nöthigen vorläufigen Anordnungen von der zuständigen Obrigkeit zu erlassen. Die Berufung gegen solche hat keine aufschiebende Kraft.

Fortsetzung.

§. 70. Nach Maßgabe der obigen Grundsätze §. 69 Ziffer 1 und 2 kommen über die Pflicht zur Abtretung und die desfallsigen Ermittelung die näheren Vorschriften in III. A. des Chausseebaugesetzes vom 20sten Junius 1851 auch bei Enteignungen behuf der Gemeidewege und Landstraßen sinngemäß zur Anwendung.

Fortsetzung.

§. 71. Ist die Pflicht zur Abtretung gemäß der Bestimmung im §. 69 festgestellt, so wird die Einleitung des gesetzlichen Entschädigungsverfahrens von der Landdrostei verfügt.

Rücksichtlich des Rechts auf Entschädigung und deren Ermittelung kommen die Vorschriften in II. B. und III. des Chausseebaugesetzes vom 20sten Junius 1851 zur Anwendung.

Befugnisse der Behörden im Enteignungsverfahren.

§. 72. Die in dem Enteignungsverfahren behuf der Landes-Chausseen nach III. B. des Chausseebaugesetzes vom 20sten Junius 1851 den Obrigkeiten und oberen Verwaltungsbehörden beigelegten Befugnisse,

stehen denselben auch bei Enteignungen behuf der Gemeindewege und Landstraßen zu.

V. Wege- und Weggeldpolizei.

Bestehende Vorschriften.

§. 73. Die bestehenden peinlichen und polizeilichen Straf-, wie die sonstigen Polizeivorschriften zum Schutz der öffentlichen Wege, welche Gegenstand dieses Gesetzes sind, so wie zu Sicherung des Verkehrs auf solchen, bleiben in Kraft.

Erlaß neuer allgemeiner Vorschriften.

§. 74. Neue Polizeistraf- und Polizeivorschriften können, so weit solche nicht bestehenden gesetzlichen Vorschriften widerstreiten, von Unserem Ministerium des Innern nach Anhörung des Gutachtens der Provinziallandschaft, ferner erlassen, werden.

Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Gemeindewege und chausseemäßig gebauten Landstraßen.

§. 75. Zum Schutz der Gemeindewege und des Verkehrs auf solchen ist jede Gemeinde befugt, mit obrigkeitlicher Genehmigung solche polizeiliche Anordnungen öffentlich zu erlassen, welche weder bestehenden gesetzlichen Vorschriften, noch allgemeinen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörden entgegen sind.

Für Landstraßen, so weit sie chausseemäßig in Stand gesetzt sind, kommen mit den durch das Strafgesetzbuch vom 8ten August 1840*) und das Polizeistrafgesetz vom 25sten Mai 1847**) getroffenen Abänderungen, die Abschnitt II. des Gesetzes vom 4ten December 1834 §§. 11 bis 20, 21 (jedoch nur hinsichtlich der Neubauten von Windmühlen) 22 und 23***) enthaltenen Vorschriften einstweilen zur Anwendung.

Sicherung der Weggeldhebung und Wegepolizei.

§. 76. Wegen Sicherung der Weggeldhebung und Wegepolizei, so wie wegen Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen solche kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 4ten December 1834 Abschnitt II. §§. 30 bis 41 und 43 bis 49†) mit den Abänderungen und Ergänzungen durch das Gesetz vom 25sten Mai 1847, zur Anwendung.

Es sollen die rücksichtlich der Landstraßen bestellten eidlich verpflichteten Weggelderheber und Wegeaufseher in gleicher Maße, wie die Chausseebedienten, befugt sein, die zur Sicherung der Bestrafung nöthigen Maßnahmen (§§. 38 und 39 des Gesetzes vom 4ten December 1834) selbstständig zu treffen.

Strafverfahren.

§. 77. Für das Verfahren zur Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Wegepolizei und die Weggeldhebung sind die gesetzlichen Vorschriften für das Polizeistrafverfahren maßgebend.

---

*) z. B. Artikel 287 №. 14 und Artikel 337 wegen Entwendung und Beschädigung von Gegenständen, welche zu den öffentlichen Wegen gehören.

**) z. B. §. 136 wegen der Aufstellung von Bienenstöcken §. 76. wegen Instandhaltung öffentlicher Wege u. s. w.

***) Bd. VII. S. 702.

†) Ebendas. S. 707.

VI. Wegeverwaltung.

Verwaltung der Gemeindewege. §. 78. Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeindewege, die Leitung der Wegearbeiten, die Auf- und Einforderung der nöthigen von der Obrigkeit, nach Anhörung der Gemeindevertretung, alljährlich festzustellenden Dienste und Geldmittel, deren Vertheilung auf die Pflichtigen, Verwendung und Verrechnung steht in ländlichen Bezirken den Gemeindebeamten, in Städten der Obrigkeit zu.

Die obere Aufsicht und Leitung geht von den vorgesetzten Verwaltungsbehörden aus. Hierüber, so wie über die Mitwirkung der Vertretungen wird bei Ausführung des Gesetzes das Nähere bestimmt werden.

Die Obrigkeit hat insbesondere durch regelmäßige Schauungen den Zustand der Gemeindewege, unter Zuziehung des für deren gehörige Beschaffenheit verantwortlichen Gemeindebeamten, zu ermitteln und letzteren mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen. Die nach vorgängiger Anhörung der Pflichtigen festgestellten Vernachlässigungen sind nach den bestehenden Vorschriften zu strafen und wegen Nachholung der versäumten Arbeiten die nöthigen Anordnungen zu treffen (vergl. §§. 73 bis 78 des Polizeistrafgesetzes vom 25sten Mai 1847).

Beschwerden über Maßnahmen der Gemeinden in Beziehung auf Anlegung, Verlegung und Wiederaufgebung von Gemeindewegen (§. 11) sind im Verwaltungswege ohne Verzug nach Anhörung der Gemeindevertretung zu entscheiden, unbeschadet der für eilige Fälle sofort zu treffenden einstweiligen Vorschriften.

Fortsetzung. §. 79. Wo die Aufsicht über die Gemeindewege nicht der ordentlichen Obrigkeit, sondern anderen Behörden, z. B. Deichgerichten (Vorständen von Deich- oder Sielachten) unterworfen ist, wird dieses Verhältniß durch die Bestimmung des vorstehenden Parapraphen nicht geändert.

Verwaltung der Landstraßen. § 80. Die unmittelbare Aufsicht über die Landstraßen, die Vorlegung der Anschläge, Anordnung und Ausführung der Bauarbeiten, die Feststellung der Umlagen, die Erhebung ihrer nach §. 31 für das Baujahr festgesetzten Anzahl, die Verwendung der Geldbeiträge, so wie der etwaigen Beihülfen aus Landesmitteln (§. 41), imgleichen die Führung der Rechnung steht der Obrigkeit oder der für vereinigte Verbände (§. 30) zu bestellenden Wegebehörde zu. Dieselben beschließen auch über die Zuziehung von Technikern, das Bedürfniß von Wegewärtern und deren Zahl, so wie über die Richtung der neu an- oder zu verlegenden Landstraßen, deren Bauart und sonstige Einrichtung.

Die obere Aufsicht und Leitung geht von den Landdrosteien aus. Hierüber, so wie über die Mitwirkung der Vertretungen wird bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes das Nähere bestimmt werden. Jedoch ist die allgemeine Richtung der Straßenzüge mit der Provinziallandschaft festzustellen. Auch sind dersel-

ben von der Landdrostei Nachweisungen über Verwendung der bewilligten Mittel alljährlich vorzulegen.

Die §. 78 Absatz 3 für die obrigkeitliche Aufsicht über die Gemeindewege ertheilte Vorschrift kommt auch für Landstraßen zur Anwendung.

Vertretung der Wegeverwaltung. §. 81. Die Vertretung der Wegeverwaltung vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, namentlich auch im Enteignungsverfahren geschieht:

1) rücksichtlich der städtischen und ländlichen Gemeindewege durch die gesetzlichen Gemeindevertreter;
2) rücksichtlich der Landstraßen durch die im §. 31 geregelte Vertretung.

§. 82. Alle dem gegenwärtigen Gesetze widerstreitende Vorschriften sind aufgehoben.

Schluß.

Der Regierung bleibt vorbehalten, das gegenwärtige Gesetz für die Gemeindewege und Landstraßen des Harzes, unter den durch die besonderen Verhältnisse desselben bedingten Abweichungen, zur Anwendung zu bringen.

Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen, auch den Zeitpunct zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit treten soll.

Gegeben Hannover, den 28. Julius 1851.

Ernst August.

Lindemann.

Gesetz, betr. die Gemeindewege und Landstraßen, vom 13. März 1855. (I. 67.)

Georg der Fünfte, rc. rc. Nachdem die Ausführung des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28sten Julius 1851 in verordneter Weise unthunlich, eine Aenderung in den Vorschriften für den Wegbau aber nicht allein nothwendig, sondern auch unaufschiebbar ist, so erlassen Wir unter Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung das folgende Gesetz:

§. 1. Die Mitwirkung der Provinzial-Landschaften nach §. 14, 30, Absatz 4, 32, 63, 69, 74 und 80 des bezeichneten Gesetzes ist einstweilen suspendirt.

§. 2. Die nunmehr zu treffenden Anordnungen sollen durch besondere Verordnung festgestellt werden.

Gegeben Hannover, den 13ten März 1855.

(L. S.) Georg Rex.

Wedemeyer.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 13ten März 1855.

Roscher,
General-Secretair des Ministeriums
des Innern.

K. Verordnung, betr. die Ausführung der Gesetze über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Julius 1851 und vom 13. März 1855, vom 13. März 1855. (I. 68.)

Georg der Fünfte, ꝛc. ꝛc. Wir verordnen zu Ausführung der Gesetze über Gemeindewege und Landstraßen vom 28sten Julius 1851 und vom heutigen Tage Folgendes:

§. 1. Das Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen vom 28sten Julius 1851 tritt mit der Abänderung des Gesetzes vom heutigen Tage am 1sten Mai d. J. in Kraft.

§. 2. Anstatt der einstweilen suspendirten Mitwirkung der Provinziallandschaften nach §. 11, 30, Absatz 4, 32, 63, 69, 74 und 80 des Gesetzes vom 28sten Julius 1851 wird Folgendes verordnet:

§. 3. Die neue Aufnahme eines Weges unter die Landstraßen (§. 14 des Gesetzes) wird nur mit Zustimmung der Vertretungen derjenigen Wegeverbände geschehen, in deren Bezirken der Weg belegen ist.

§. 4. Die Zusammenlegung mehrer obrigkeitlicher Bezirke zu einem Wegeverbande (§. 30 Absatz 4) soll nur mit Zustimmung der Bezirksvertretungen vorgenommen werden.

§. 5. Ist eine größere, als die von der gesetzlichen Vertretung bewilligte Leistung des Wegeverbandes erforderlich (§. 32), so kann von der Landdrostei, nach Anhörung der angrenzenden Wegeverbände, die Erhebung des Mehreren bis zu 4 Umlagen verfügt werden.

Die Ermäßigung der jährlichen Leistung nach §. 38 darf diese auf weniger als 4 Umlagen nicht herabsetzen.

§. 6. Die neue Einführung von Weggeldabgaben auf Gemeindewegen und Landstraßen (§. 63) soll wider den Wunsch derjenigen Gemeinden oder Wegeverbände, zu deren Gunsten dieselbe Statt finden würde, nicht geschehen.

Gegeben Hannover, den 13ten März 1855.

(L. S.) Georg Rex.

Wedemeyer.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 13ten März 1855.

Roscher,
General-Secretair des Ministeriums
des Innern.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen, vom 13. April 1855. (II. 85.)

Zu Ausführung der §§. 30—41 und §. 80 des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28sten Julius 1851 erlassen Wir über den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen, unter Aufhebung der Geschäftsordnung vom 30sten December 1853, die folgenden Vorschriften:

I. Allgemeines.

§. 1. Die Verwaltung der Landstraßen erfolgt unter Unserer oberen Aufsicht und Leitung der Landdrostei durch die Obrigkeit, unter Zuziehung des Wegbau-Inspectors, welchem die Landstraße von Uns zugewiesen ist.

Solche Städte mit selbstständiger Verwaltung, welche geeignete technische Angestellte haben, können von der Mitwirkung der Wegbau-Inspectoren entbunden werden.

§. 2. Die Landdrostei kann Hülfstechniker mit besonderen Aufträgen versehen.

§. 3. Die Hülfstechniker stehen unter Aufsicht und Leitung des zuständigen Wegbau-Inspectors und erhalten die näheren Anweisungen von diesem.

§. 4. Der unmittelbare Geschäftsverkehr des Hülfstechnikers mit der Obrigkeit und die Mitaufsicht der Letzteren ist dadurch nicht ausgeschlossen.

II. Neubau.

§. 5. Kommt der Neubau einer Landstraße in Frage, so hat die Obrigkeit, nach vorgängiger Benehmung mit dem Wegbau-Inspector, zu ermitteln:

1) welche Richtung und welche bauliche Einrichtung der Straße die zweckmäßigste ist;
2) welche Wegeverbände, Gemeinden oder selbstständige Besitzungen nach §§. 35, 37 und 38 des Gesetzes vom 28sten Julius 1851 überhaupt, und

3) in welcher Maße dieselben pflichtig sind.

§. 6. Sodann hat die Obrigkeit unter Darlegung der ermittelten Verhältnisse die zum Voraus verpflichteten Gemeinden und selbstständigen Besitzungen (§. 37 cit.), so wie die gesetzliche Vertretung des Wegeverbandes (s. unten §. 29) über den Neubau zu hören.

§. 7. Die Verhandlungen sind hiernächst von der Obrigkeit und dem Wegbau-Inspector mittelst gemeinschaftlichen Berichts der Landdrostei vorzulegen, zugleich mit einem allgemeinen Ueberschlage der Baukosten.

§. 8. Hält die Landdrostei die Anlage für zweckmäßig, so hat sie Unsere Beschlußnahme zu erwirken.

§. 9. Ist der Neubau von Uns beschlossen, so beauftragt die Landdrostei die Obrigkeit und den Wegbau-Inspector mit den weiteren Vorbereitungen, namentlicher mit specieller Feststellung der Wegerichtung und danach sich schließlich ergebenden Wegepflicht, unter Bezeichnung der dabei etwa zu verwendenden Hülfstechniker.

§. 10. Nach Erledigung dieser Vorarbeiten wird von der Obrigkeit und dem Wegbau-Inspector ein specieller Kostenanschlag unter Absonderung des Bedarfs an baarem Gelde und Diensten aufgestellt und auf Grund desselben die Vorausleistung der betheiligten Gemeinden und selbstständigen Besitzungen bestimmt, so wie die erforderliche Bewilligung durch die Vertretung des Wegeverbandes bewirkt.

Die Verhandlungen sind hiernächst der Landdrostei vorzulegen, zugleich mit den erforderlichen Anträgen auf Erhöhung der Verbandsbewilligung und Gewährung öffentlicher Beihülfe.

§. 11. Die Landdrostei hat nunmehr das Weitere zu verfügen und nach §. 41 des Gesetzes vom 28sten Julius 1851 über die öffentliche Beihülfe Unseren Beschluß zu erwirken.

§. 12. Die Obrigkeit und der Wegbau-Inspector ergreifen sodann in jedem Baujahre vor Eintritt der Bauzeit die zur Ausführung der ergangenen Anordnungen erforderlichen Maßnahmen, veranlassen namentlich auch die Feststellung der Preise der anstatt baaren Beitrages zu leistenden Dienste und sorgen für gehörige Abdienung nach Maßgabe der dieserhalb von der Landdrostei näher zu ertheilenden Vorschriften (§. 39 und 40 des Gesetzes vom 28sten Julius 1851).

§. 13. Die Obrigkeit führt über den Bau eine fortlaufende Rechnung, nöthigenfalls durch einen von ihr zu bestellenden, vom Wegeverbande zu bezahlenden Rechnungsführer, und trifft nach vorgängiger Benehmung mit den Wegbau-Inspector, die behuf des Rechnungs- und Zahlungswesens erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe der von der Landdrostei zu ertheilenden Anweisungen.

§. 14. Behuf Ausführung des Baues können auf Grund gutachtlicher Aeußerung des Wegbau-Inspectors von der Obrigkeit nach Anhörung der Vertretung des Wegeverbandes Neubauaufseher mit Genehmigung der Landdrostei angenommen werden.

§. 15. Der Neubauaufseher, wo solcher vorhanden, hat in vorzuschreibenden Zeiträumen die Rechnungen (Liquidationen) über die Lieferungen und Arbeiten aufzustellen, der Wegbau-Inspector oder der Hülfstechniker dieselben, so weit nöthig an Ort und Stelle, zu prüfen und für die Erledigung der Erinnerungen zu sorgen, die Rechnungen zu beglaubigen und an die Obrigkeit behuf der Auszahlung einzusenden. — Die Obrigkeit kann auf die vom Aufseher aufgestellten und beglaubigten Rechnungen über Lieferungen und Arbeiten, auch vor Prüfung derselben durch den Wegbau-Inspector, vorschüssig Zahlung leisten.

Die Landdrosteien haben die nöthigen näheren Vorschriften zu treffen.

Die Kosten der Neubauaufsicht trägt in allen Fällen der Wegbauverband.

§. 16. Von der Obrigkeit ist die Rechnung über die Arbeiten des abgelaufenen, mit dem 1sten Julius endigenden Baujahrs der Landdrostei spätestens bis zum Schlusse des Kalenderjahrs einzusenden.

Die Landdrostei hat über die für das abgelaufene Rechnungsjahr ihr bewilligten Landstraßenmittel bis zum 1sten Mai des nächstfolgenden Jahrs Uns Rechnung abzulegen.

§. 17. Die Bestimmungen der §§. 5 bis 16 einschließlich finden auch auf Umbauten Anwendung. Als solche gelten die in Unserem Ausschreiben vom 9ten Junius 1852 in Ansehung der Chausseeverwaltung bezeichneten Wegearbeiten.

III. Unterhaltung.

§. 18. Ist der Neubau einer Landstraße ganz oder zum Theil vollendet, so hat die Landdrostei die Ueberweisung derselben, oder des vollendeten Theils, an den Wegeverband zu regelmäßiger Unterhaltung als Steinbahn zu verfügen, unbeschadet der gesetzlichen Vorausleistung der Gemeinde oder selbstständigen Besitzung, in derem Bezirke die Straße belegen.

Ueber die Unterhaltung der nicht chausseemäßig ausgebauten Landstraßenzüge sind von der Landdrostei die den Verhältnissen entsprechenden Vorschriften zu ertheilen.

§. 19. Von der Ueberweisung ist Uns Anzeige zu machen und der Vertretung des Wegeverbandes durch die Obrigkeit Kenntniß zu geben.

§. 20. Behuf Unterhaltung der einzelnen Landstraßenzüge eines Wegeverbandes werden alljährlich besondere Anschläge von der Obrigkeit und dem Wegbau-Inspector aufgestellt und Rechnungen von Ersterer geführt. (Vergl. §. 13.)

§. 21. Für den Unterhaltungsbetrieb kommen, wo derselbe technisch geleitet wird, im Wesentlichen die Vorschriften der §§. 10, 12, 13, 15 und 16 sinngemäß zur Anwendung.

§. 22. Behuf der regelmäßigen Unterhaltung sind im Falle des Bedürfnisses Aufseher nach Anordnung der Landdrostei, daneben von der Obrigkeit und dem Wegbau-Inspector stets Wegewärter anzunehmen.

§. 23. Ueber die Wahl der Wärter und deren Bezahlung ist die Vertretung des Wegeverbandes vorher zu hören.

Die Kosten der Aufsicht und Wartung trägt in allen Fällen der Wegeverband.

§. 24. Ist eine Landstraße auf mindestens eine halbe Meile ununterbrochen besteint, so hat die Obrigkeit, nach §. 6 der Verordnung vom 13ten März d. J., die Ausführung der Gesetze über Gemeindewege und Landstraßen betreffend, mit der Vertretung des Wegeverbandes zu erwägen, ob die Bewilligung von Weggeld in Antrag zu bringen.

§. 25. Wird vom Wegeverbande die Bewilligung gewünscht, so hat die Obrigkeit, nach vorgängiger Benehmung mit dem Wegbau-Inspector, der Landdrostei unter Darlegung der Verhältnisse und Einsendungen der Verhandlungen gutachtlich zu berichten. (Vergl. §. 64 des Gesetzes vom 28sten Julius 1851.)

§. 26. Wird die Erhebung bewilligt, so sorgt die Obrigkeit für vertragsmäßige Annahme eines Erhebers, setzt dessen Bezahlung fest, bestimmt den Betrag der von demselben zu leistenden Sicherheit und führt die Aufsicht über dessen Dienst- und namentlich Rechnungsführung, nach Maßgabe der dieserhalb von der Landdrostei zu ertheilenden Vorschriften.

§. 27. Es soll der Regel nach mindestens vierteljährlich eine Revision der Weggeldhebung Statt finden.

§. 28. Die Aufkünfte des Weggeldes sind zur Deckung der Baarkosten der Unterhaltung bestimmt und dem Wegeverbande, eintretenden Falls der behuf der Unterhaltung zum Voraus verpflichteten Gemeinde oder selbstständigen Besitzung, in Anrechnung zu bringen.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 29. Die Vertretung des Wegeverbandes besteht

1) bei den Verbänden der Amtsbezirke aus der Amtsversammlung;
2) bei den Verbänden der städtischen Bezirke aus dem Magistrate und dem Bürgervorsteher-Collegium nach Maßgabe ihrer durch die Städteordnung begründeten Zuständigkeiten;
3) bei Verbänden aus zusammengelegten oder getheilten obrigkeitlichen Bezirken aus den in jedem Falle von Uns aus den gesetzlichen Vertretern bestimmten Mitgliedern.

§. 30. Ueber die Mitwirkung bei dem Neubau und der Unterhaltung der nach §. 56 Ziffer 1 des Gesetzes vom 28sten Julius 1851 bezeichneten Brücken ꝛc. Seitens der verpflichteten öffentlichen

Verwaltungen und Städte bleibt besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 31. Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1sten Mai d. J. in Kraft.

Dieselbe ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Weggelderhebung auf Landstraßen, vom 20. April 1855. (I. 124.)

Zur Ausführung der §§. 63 und 64 des Gesetzes vom 28sten Julius 1851 in Verbindung mit §. 1 des Gesetzes vom 13ten v. M. über Gemeindewege und Landstraßen bestimmen Wir rücksichtlich der Weggelderhebung auf Landstraßen Folgendes:

§. 1. Die Bewilligung von Weggeld kann erfolgen:

1) zu den vollen Sätzen (§. 4):

a. für jede ganze Meile (1587½ Calenberger Ruthen) ununterbrochener Steinbahn eines Landstraßenzuges,

b. für Ueberschuß-, d. i. die volle Meilenzahl der ununterbrochenen Steinbahn übersteigende Strecken von mindestens ¾ Meilen (1190⅝ C. R.) bis 1 ganze Meile;

2) zu den halben Sätzen (§. 5):

a. für ununterbrochene Steinbahnen von mindestens ½ (793¾ C. R.) bis 1 ganze Meile auf nicht völlig besteinten Landstraßenzügen,

b. für ununterbrochen besteinte Ueberschußstrecken von ½ bis ¾ Meilen.

Beträgt die Länge eines Landstraßenzuges ½, jedoch weniger als 1 ganze Meile, so kommen die Vorschriftrn für Ueberschußstrecken sinngemäß zur Anwendung (1 b. und 2 b.).

§. 2. Ueber den Anfangs- und Endpunct der Landstraßenzüge entscheidet die Bezeichnung derselben in Unserer Bekanntmachung vom 13ten d. M. auch rücksichtlich der Weggelderhebung, vorbehältlich besonderer Bestimmung in Ansehung der sich berührenden Züge verschiedener Landestheile.

§. 3. Das Weggeld ist auf derjenigen Abtheilung der Straße (Meile, halbe Meile, Ueberschußstrecke) zu heben, für deren Benutzung es entrichtet wird.

Ueber die Entfernung der Hebestellen von einander entscheiden die Vorschriften im §. 2 des Chausseegeldgesetzes vom 4ten December 1834.

Auf angemessenen Abstand der ersten und letzten Hebestelle eines Landstraßenzuges von den sich anschließenden Hebestellen anderer Straßen ist mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse Bedacht zu nehmen.

§. 4. Die vollen Sätze sind:

1) für zollvereinsländisches Landfuhrwerk mit Pferden oder Maulthieren bespannt

mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, desgleichen mit Steinkohlen zum eigenen Bedarfe beladen, jedes Zugthier . . . . 8 Pf.;

2) für dasselbe Fuhrwerk mit Hornvieh oder Eseln bespannt; beladen oder unbeladen, jedes Zugthier . 6 Pf.;

3) für jedes andere als unter Ziffer 1 und 2 aufgeführte Fuhrwerk

a. beladen jedes Zugthier . . . . 1 Sgr.;

b. unbeladen „ „ . . . . 6 Pf.;

4) für Schlitten, beladen oder unbeladen, jedes Zugthier . . . . 6 Pf.;

5) für nicht vorgespannte Pferde oder Maulthiere, das Stück . . . . 6 Pf.;

6) für nicht vorgespanntes Hornvieh, nicht gekoppelte Füllen, Esel, das Stück . . . . . 2 Pf.;

7) für Schafe, Schweine, Ziegen, Kälber, das Stück 1 Pf.

§. 5. Die halben Sätze bestehen durchgängig in der Hälfte der §. 4 bezeichneten Beträge.

Rücksichtlich des Satzes Ziffer 7 tritt die Abgabepflicht nur für je 2 Stück ein.

§. 6. Befreiet vom Landstraßen-Weggelde sind:

an allen Hebestellen

die im §. 5 des Gesetzes vom 4ten December 1834 und Ziffer I. des Gesetzes vom 7ten März 1848 aufgeführten Fuhren und Ritte.

Jedoch treten an die Stelle der §. 5 Ziffer 5 des erstgedachten Gesetzes bezeichneten Chaussee- die Landstraßen-Arbeitsfuhren.

§. 7. Ferner befreiet sind:

1) an den nach §. 6 und 7 des Gesetzes vom 4ten December 1834, so wie nach Ziffer II. und III. des Gesetzes vom 7ten März 1848 in Betracht kommenden einzelnen Hebestellen die daselbst aufgeführten Fuhren und Ritte; desgleichen die einspännigen Fuhren und Ritte der Mitglieder der Amtsvertretung und Gerichtsschöffen innerhalb des Dienstbezirks, so wie auf den Wegen zum Amts- oder Gerichtssitze und zurück;

2) an den Hebestellen innerhalb des Gemeindebezirks, so wie an der ersten außerhalb desselben nach allen Richtungen hin die zur Landstraßenarbeit Verpflichteten rücksichtlich der §. 8 des Gesetzes vom 4ten December 1834 aufgeführten Fuhren.

§. 8. Berechtigt zum Bezuge des Weggeldes ist der Wegeverband, in dessen Bezirke die Abtheilung der Straße belegen ist, für welche die Hebung besteht. Vergl. §. 28 Unserer Bekannt-

machung vom 13ten d. M., den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen betreffend.

Liegt die Abtheilung im Gebiete mehrerer Verbände, so fallen die Aufkünfte denselben nach Verhältniß der Länge der betreffenden Wegestrecken anheim.

§. 9. Hat ein Wegeverband in seiner Abtheilung besondere kostspieligere Anlagen (Brücken ꝛc.), oder solche Ueberschußstrecken, für welche kein Weggeld erhoben wird, zu erhalten, so kann demselben von den Weggeldaufkünften der ganzen Straße ein angemessener Antheil vorab zugewiesen werden.

§. 10. Die obigen Vorschriften (§§. 1—9) finden auf privatrechtlich bestehende Hebungen keine Anwendung.

§. 11. Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit dem 1sten k. M. in Kraft.

Dieselbe ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, den Etat der Landstraßen betr., vom 13. April 1855. (I. 91.)

Zu Ausführung des §. 14 des Gesetzes vom 28sten Julius 1851 in Verbindung mit §. 1 des Gesetzes vom 13ten März d. J., die Gemeindewege und Landstraßen betreffend, bringen Wir im Nachstehenden den Etat der Landstraßen des Königreichs zur öffentlichen Kenntniß.

Etat

der Landstraßen des Königreichs.

Lfde. No.	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
	I. Landdrosteibezirk Aurich.	
1	Von Greetsiel über Pewsum und Hinte an die Aurich-Emdener Chaussee bei Harsweg.	Amt Gretsiel. Amt Emden.
2	Von Norden nach Norddeich.	Amt Norden.
3	Von Norden über Lütetsburg, Hage, Nesse, Dornum, Westeraccum und Esens nach Neuharrlingersiel.	Amt Norden. Amt Berum. Amt Esens.
4	Von der Norden-Neuharrlingersiel-Landstraße über Theener nach Hilgenriedersiel.	Amt Berum.

Lfde. №.	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
5	Von Dornum über Westerholt an die Aurich-Wittmunder Chaussee in Sandhorst.	Amt Berum. Amt Esens. Amt Aurich.
6	Von Esens über Brill an die Aurich-Wittmunder Chaussee bei Ogenbargen.	Amt Esens. Amt Aurich.
7	Von Wittmund über Funix nach Carolinensiel.	Amt Wittmund.
8	Von Wittmund über Asel auf Jever bis zur Landesgrenze.	Amt Wittmund.
9	Von Wittmund über Leerhafe, Reepsholt, Friedeburg, Horsten und Neustadt-Gödens bis zur Landesgrenze.	Amt Wittmund. Amt Friedeburg.
10	Von der Wittmund-Neustadt-Gödenser Landstraße in Reepsholt auf Jever bis zur Landesgrenze.	Amt Friedeburg.
11	Von Friedeburg über Voßbarg und Strackholt an die Aurich-Leerer Chaussee bei Bagband.	Amt Friedeburg. Amt Timmel.
12	Von Aurich über Riepe nach der Eisenbahnhaltestelle bei Oldersum.	Amt Aurich. Amt Emden.
13	Von der Aurich-Leerer Chaussee über Timmel und Warsingsfehn an die Eisenbahnhaltestelle bei Neermoor.	Amt Timmel. Amt Leer.
14	Von der Landesgrenze zwischen Holtgaste und Detern über Stickhausen und Nortmoor an die Aurich-Leerer Chaussee bei Logabirum.	Amt Remels. Amt Leer.
15	Von der Detern-Logabirumer Landstraße in Stickhausen über Pothausen und Collinghorst an die Eisenbahnhaltestelle bei Ihrhove und von hier durch den Oberledinger Hammrich nach Weener.	Amt Remels. Amt Stickhausen. Amt Leer. Amt Weener.
16	Von Westrhauderfehn an die Landstraße von Stickhausen nach Ihrhove und Weener bei Collinghorst.	Amt Stickhausen.
17	Von Weener über Stapelmoor und Halte auf Papenburg bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Weener. Amt Leer.
18	Von Bunde über Bunderhammrich und Ditzumerverlaat nach Ditzum.	Amt Weener. Amt Jemgum.
19	Von der Bunde-Ditzumer Landstraße bei Ditzum über Jemgum und Bingum an die Leer-Weener-Neuschanzer Chaussee bei Nordmerfähr.	Amt Jemgum.

Lfde. №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
20	Von der Bunde-Ditzumer Landstraße bei Bunderhammrich an die Ditzum-Nordmerfährer Landstraße bei Jemgum.	Amt Jemgum.
	II. Landdrosteibezirk Hannover.	
	A. Fürstenthum Calenberg.	
1	Von Hannover über den Pferdethurm, Kirchrode und Ilten an die Eisenbahnhaltestelle bei Sehnde bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Hannover.
2	Vom Steinkruge am Deister über Bennigsen, Gestorf, Calenberg und Emmerke an die Hildesheim-Mindener Chaussee unweit Himmelsthür bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Calenberg.
3	Von der Deister-Himmelsthürer Landstraße in Bennigsen über Pattensen, Rethen und Wassel auf Peine bis zur Landdrosteigrenze jenseits Wassel.	Amt Calenberg. Stadt Pattensen. Amt Hannover.
4	Von der Landdrosteigrenze bei Barnten über Rössing zum Eisenbahnhofe bei Nordstemmen bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Calenberg.
5	Von der Hannover-Hamelner Chaussee bei Evestorf über Wennigsen, Egestorf, Barsinghausen, Landringhausen und Gr. Munzel nach dem Eisenbahnhofe vor Wunstorf.	Amt Wennigsen. Amt Blumenau.
6	Von Springe über Eldagsen nach Alferde und von hier: a. über Wülfingen auf Poppenburg an der Hildesheim-Mindener Chaussee bis zur Landdrosteigrenze, und b. über Adensen und Schulenburg an die Bennigsen-Himmelsthürer Landstraße bei Calenberg.	Amt Springe. Stadt Eldagsen. Amt Calenberg.
7	Von der Hildesheim-Mindener Chaussee in Coppenbrügge über Neustadt, Münder und Lauenau zur Nenndorf-Rintelner Chaussee: a. auf Rodenberg, b. auf Aplern bis zur Landesgrenze.	Amt Coppenbrügge. Amt Springe. Stadt Münder. Amt Lauenau.
8	Von Eldagsen über die Holzmühle und Dörpe an die Coppenbrügge-Münde-Lauenauer Landstraße in Coppenbrügge.	Stadt Eldagsen. Amt Springe. Amt Coppenbrügge.

Lfde. No.	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
9	Von der Hannover-Hamelner Chaussee beim Thalhofe bei Springe an die Coppenbrügge-Lauenauer Landstraße in Münder.	Amt Springe. Stadt Münder.
10	Von der Hannover-Nenndorfer Chaussee bei Ditterke über Leveste, Langreder und Egestorf nach Nienstedt, und von hier an die Coppenbrügge-Lauenauer Landstraße a. bei Messenkamp und b. in Eimbeckhausen.	Amt Wennigsen. Amt Lauenau.
11	Von der Hannover-Hessenschen Landesgrenze bei Fischbeck über Hameln, Hagenohsen, Latferde und Börry auf Eschershausen und Einbeck bis zur Landesgrenze vor Heyen.	Amt Hameln. Stadt Hameln. Amt Grohnde.
12	Von der Hameln-Pyrmonter Chaussee bei Gr. Berkel über Königsförde, Schwöbber und Grupenhagen auf Bösingfeld bis zur Landesgrenze.	Amt Hameln.
13	Von der Hameln-Holzmindener Chaussee die noch als Landstraßen zu betrachtenden Abtheilungen: a. von der Hameln-Pyrmonter Chaussee bei der Berkelschen Warte über Ohr und Grohnde bis zur Landesgrenze vor Hehlen, und b. vom Polle bis zur Landesgrenze bei Forst.	Amt Hameln. Amt Grohnde. Stadt Bodenwerder. Amt Polle.
14	Von Polle auf Pyrmont bis zur Landesgrenze vor Falkenhagen.	Amt Polle.
15	Von der Hameln-Holzmindener Chaussee bei Brevörde auf Ottenstein bis zur Landesgrenze am Liesenbusch.	Amt Polle.
16	Von Bodenwerder auf Halle an der Hameln-Einbecker Landstraße bis zur Landesgrenze vor Linse.	Stadt Bodenwerder.
17	Von der Hildesheim-Mindener Chaussee in Hemmendorf über Lauenstein bis zur Landesgrenze auf dem Ith und von derselben auf der Hasselburg über Bessinghausen, Börry und Grohnde auf Pyrmont bis zur Landesgrenze.	Amt Lauenstein. Amt Grohnde. Amt Hameln.

Lfde. №.	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
18	Von der Landdrosteigrenze bei Eime über Marienhagen, Thüste, Wallensen und Capellenhagen an die Hameln-Einbecker Landstraße bis zur Landesgrenze auf dem Ith.	Amt Lauenstein.
19	Von der Paderborner Landstraße in Wallensen auf Halle bis zur Landesgrenze auf dem Ith.	Amt Lauenstein.
20	Von der Hemmendorf-Lauenstein-Grohnde-Pyrmonter Landstraße bei Hemmendorf über Salzhemmendorf, Thüste, Weenzen und Duingen auf Alfeld bis zur Landesgrenze bei Coppengrave.	Amt Lauenstein.
21	Von der Hannover-Osnabrücker Landstraße die Strecken:	Amt Linden. Amt Blumenau.
	a. von Linden über Limmer und Wunstorf bis zur Landesgrenze bei Hagenburg;	Stadt Wunstorf. Amt Rehburg.
	b. von derselben bei Landwehr über Bad Rehburg bis zur Stolzenau-Stadthagener Chaussee in Münchehagen.	
22	Von der Hannover-Osnabrücker Landstraße bei Limmer bis zum Limmerbrunnen.	Amt Linden.
23	Von derselben Landstraße zwischen Luthe und Wunstorf nach dem Eisenbahnhofe vor Wunstorf.	Amt Blumenau.
24	Von derselben Landstraße in Wunstorf auf Nenndorf bis zur Landesgrenze vor Haste.	Stadt Wunstorf.
25	Von der Hannover-Nienburger Chaussee bei Scheßinghausen über Stadt und Bad Rehburg auf Sachsenhagen und Nenndorf bis zur Landesgrenze bei Berghohle.	Amt Wölpe. Amt Rehburg.
26	Von der Stolzenau-Stadthagener Chaussee in Loccum über Wiedensahl auf Stadthagen bis zur Landesgrenze.	Amt Rehburg.
27	Von der Hannover-Nienburger Chaussee in Neustadt über Empede, Mariensee, Mandelsloh, Niedernstöcken und Norddrebber auf Ahlden und Walsrode bis zur Landdrosteigrenze vor Gilten.	Stadt Neustadt. Amt Neustadt.
28	Von der Hannover-Nienburger Chaussee vor Neustadt über Suttorf, Luttmersen, Vesbeck, Esperke und Kl. Grindau auf Essel bis zur Landdrosteigrenze.	Stadt Neustadt. Amt Ricklingen. Amt Neustadt.

Lfde. №.	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
29	Von der Provinzialgrenze bei Nienburg über Erichshagen, Wölpe, Steimke, Rodewald und Niedernstöcken bis zur Neustadt-Esseler Landstraße in Esperke.	Amt Wölpe. Amt Neustadt.
30	Von der Nienburg-Stöcken-Esseler Landstraße bei Rodewald über Bevensen und Dudensen nach der Eisenbahnhaltestelle bei Hagen.	Amt Neustadt. Amt Wölpe.
31	Von der Hannover-Walsroder Chaussee in Langenhagen auf Isernhagen und Burgwedel bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Langenhagen.
32	Von der Hannover-Walsroder Chaussee vor Hannover über Hainholz nach Engelbostel.	Amt Hannover. Amt Langenhagen.
	B. Grafschaften Hoya und Diepholz.	
33	Von der Hannover-Osnabrücker Landstraße die Strecken: a. von Stolzenau über Uchte und Diepenau bis zur Landesgrenze und b. von derselben bei Brockum über Quernheim bis zur Osnabrück-Bremer-Chaussee in Lemförde.	Amt Stolzenau. Amt Uchte. Amt Diepenau. Amt Lemförde.
34	Von der Osnabrück-Bremer Chaussee bei Lemförde über Stemshorn bis zur Landesgrenze bei Dielingen.	Amt Lemförde.
35	Von Diepholz auf Steinfeld bis zur Landesgrenze bei Wassenberg.	Amt Diepholz.
36	Von Diepholz über Aschen auf Vechte bis zur Landesgrenze.	Amt Diepholz.
37	Von der Landesgrenze bei Friedenwalde im Preußischen bis zur Hannover-Osnabrücker Landstraße bei Lavelsloh und von dieser bei Diepenau über Steinbrinck und Ströhen nach Wagenfeld, und von hier: a. durch das Gemeindebruch zur Osnabrück-Bremer Chaussee zwischen Burlage und Lembruch und b. zur Nienburg-Diepholzer Chaussee bei Rehden.	Amt Auburg. Amt Diepholz. Amt Lemförde.
38	Von der Nienburg-Diepholzer Chaussee bei Barver über Wagenfeld auf Ströhen und Rhaden bis zur Landesgrenze.	Amt Auburg.

Lfde. №.	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
39	Von der Osnabrück-Bremer Chaussee bei Twistringen über Ehrenburg, Sulingen, Bahrenburg, Kirchdorf und Uchte bis zur Bremen-Mindener Landstraße bei Glissen.	Amt Ehrenburg. Amt Sulingen. Amt Uchte. Amt Stolzenau.
40	Von der Landesgrenze bei Dreye über Schwarme, Hoya, Liebenau, Stolzenau und Müßleringen auf Petershagen und Minden bis zur Landesgrenze vor Ovenstedt.	Amt Brinkum. Amt Schwarme. Amt Martfeld. Amt Hoya. Amt Nienburg. Amt Stolzenau.
41	Von der Bremen-Hoya-Mindener Landstraße bei Riede bis zur Landesgrenze bei Dibbersen und von derselben bei Lunsen über Morsum, Hiddestorf, Blender und Gr. Hutbergen auf Verden bis zur Nienburg-Verdener Chaussee bei Hönisch.	Amt Brinkum. Amt Schwarme. Amt Westen.
42	Von Steierberg nach Rießen und von hier zur Bremen-Mindener Landstraße a. bei Schinna und b. bei Liebenau.	Amt Stolzenau. Amt Nienburg.
43	Von Siedenburg über Maasen zur Nienburg-Diepholzer Chaussee bei Labbus.	Amt Sulingen.
44	Von der Provinzialgrenze bei Nienburg über Nienburg, Estorf und Leese auf Minden bis zur Landesgrenze vor Neuhof.	Stadt Nienburg. Amt Nienburg. Amt Stolzenau.
45	Von der Osnabrück-Bremer Chaussee bei Bassum über Ochtmannien, Bilsen, Bruchhausen und Hoya nach der Nienburg-Verdener Chaussee bei Hassel und von derselben bei Eystrup über den Eystruper Bahnhof und Hohenholz auf Rethem an der Aller bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Freudenberg. Amt Bruchhausen. Amt Martfeld. Amt Hoya.
46	Von der Nienburg-Diepholzer Chaussee in Sulingen über Schwaförden, Mallinghausen und Affinghausen auf Bilsen, Bruchhausen und Hoya bis zur Nienburg-Bremer Chaussee bei Berxen.	Amt Sulingen. Amt Ehrenburg. Amt Bruchhausen.
47	Von der Nienburg-Verdener Chaussee bei Dörverden nach Westen.	Amt Westen.
48	Von der Osnabrück-Bremer Chaussee bei	Amt Freudenberg.

Lfde. №.	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
	Bassum über Bramstedt bis zur Nienburg=Bremer Chaussee bei Syke, und von derselben bei Barrien über Kirchweyhe bis zur Bremen=Mindener Landstraße bei Dreye.	Amt Syke. Amt Brinkum.
49	Von der Landesgrenze bei Wildeshausen nach Harpstedt, und von hier: a. über Klein=Ippener auf Delmenhorst bis zur Landesgrenze, b. nach der Osnabrück=Bremer Chaussee bei Neukrug und c. über den Holzkrug bis zur Osnabrück=Bremer Chaussee in Bassum.	Amt Harpstedt. Amt Syke. Amt Freudenberg.

III. Landdrosteibezirk Hildesheim.

A. Fürstenthum Hildesheim.

Lfde. №.	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
1	Von der Hildesheim=Mindener Chaussee bei Himmelsthür über Emmerke nach dem Steinkruge am Deister bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Hildesheim.
2	Von Hildesheim über Hohenhameln nach Peine.	Stadt Hildesheim. Amt Hildesheim. Amt Hohenhameln. Stadt Peine.
3	Von der Eisenbahnhaltestelle bei Algermissen über Bründeln, Soßmar und Oedelum an die Hildesheim=Braunschweiger Chaussee bei Hoheneggelsen.	Amt Hildesheim. Amt Hohenhameln. Amt Steinbrück
4	Von der Eisenbahnhaltestelle bei Algermissen über Lühnde an die Hannover=Hildesheimer Chaussee bei Gleidingen.	Amt Hildesheim. Amt Ruthe.
5	Von der Hildesheim=Peiner Straße bei Stedum über Equord zur Eisenbahnhaltestelle im Hämeler Walde.	Amt Hohenhameln.
6	Von der Peine=Deister Straße die Strecke im Landdrosteibezirke.	Amt Hohenhameln. Amt Ruthe.
7	Von Peine auf Gifhorn bis zur Landdrosteigrenze.	Stadt Peine.
8	Von Peine über Böhrum auf Burgdorf bis zur Landdrosteigrenze.	Stadt Peine. Amt Hohenhameln.

Lfde. №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
9	Von Peine an die Hildesheim=Braunschweiger Chaussee bei Gr. Lafferde und von derselben bei Hoheneggelsen über Holle, Sottrum, Nette, Lamspringe und Winzenburg bis zur Eisenbahnhaltestelle bei Gr. Freden.	Stadt Peine. Amt Peine. Amt Steinbrück. Amt Wohldenberg. Amt Bockenem. Amt Lamspringe. Amt Alfeld.
10	Von der Hildesheim=Seesener Chaussee bei Wesseln bis zur Landesgrenze bei Bodenburg.	Amt Marienburg.
11	Von der Landesgrenze bei Bodenburg bis zur Landesgrenze bei Lamspringe auf Gandersheim.	Amt Lamspringe.
12	Von Gronau über Sibbese, Wrisbergholzen, Grafelde und Breinum an die Wesseln=Bodenburger Straße bei Bodenburg.	Amt Gronau. Amt Alfeld.
13	Von der Hildesheim=Seesener Chaussee bei der Mordmühle über Heinde an die Hildesheim=Goslarer Chaussee bei Wendhausen und von hier über Ottbergen an die Hildesheim=Braunschweiger Chaussee bei Schellerten.	Amt Marienburg. Amt Wohldenberg.
14	Von der Hildesheim=Mindener Chaussee bei Heyersum über Gronau bis zur Landdrosteigrenze bei Eime.	Amt Elze. Amt Gronau.
15	Von der Hannover=Hildesheimer Chaussee bei Sarstedt über Sarstedt bis zur Landdrosteigrenze bei Rössing und von derselben über Nordstemmen und Poppenburg auf Eldagsen bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Ruthe. Amt Hildesheim. Amt Elze.
16	Von der Braunschweigschen Landesgrenze bei Brünninghausen an die Hannover=Casseler Chaussee bei Limmer.	Amt Alfeld.
17	Von der Braunschweig=Seesener Chaussee bei Breinum über Ohlendorf und Gielde an die Hildesheim=Halberstädter Chaussee bei Schladen.	Amt Salzgitter. Amt Wöltingerode.
18	Von Salzgitter über Liebenburg, Gr. und Kl. Döhren an die Schladen=Goslarer Straße bei Weddingen.	Amt Salzgitter. Amt Liebenburg. Amt Wöltingerode.
19	Von Schladen über Weddingen und Immenrode nach Goslar.	Amt Wöltingerode. Amt Liebenburg. Stadt Goslar.

Lfde. №.	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
20	Von der Einbeck=Holzmindener Straße die Strecke im Fürstenthume Hildesheim.	Amt Erichsburg.
21	Von der Uslar=Casseler Straße die Strecke im Fürstenthume Hildesheim.	Amt Erichsburg.
	B. Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen.	
22	Von der Einbeck=Holzmindener Straße die Strecke im Fürstenthume Grubenhagen.	Amt Einbeck. Stadt Einbeck.
23	Von der Uslar=Casseler Straße die Strecke im Fürstenthume Göttingen.	Amt Uslar.
24	Von Einbeck nach Moringen.	Stadt Einbeck. Amt Einbeck. Amt Moringen. Stadt Moringen.
25	Von Salzderhelden über Immensen, Sülbeck und Hollenstedt an die Hannover=Casseler Chaussee bei Northeim.	Amt Einbeck. Amt Northeim.
26	Von der Salzderhelden=Nordheimer Straße bei Immensen über Edemissen, Rotenkirchen, Dassensen, Wellersen, Hoppensen und Oldendorf an die Einbeck=Holzmindener Straße bei Markoldendorf.	Amt Einbeck. Amt Erichsburg.
27	Von Dransfeld nach Löwenhagen.	Amt Dransfeld.
28	Von Imbsen über Güntersen nach Adelebsen.	Amt Dransfeld. Amt Adelebsen.
29	Von Uslar nach Adelebsen.	Amt Uslar. Amt Adelebsen.
30	Von Adelebsen nach Bovenden.	Amt Adelebsen. Amt Bovenden.
31	Von der Adelebsen=Bovendener Straße bei Lödingsen zum Steinabfuhrwege von der Bramburg bei Hettensen.	Amt Adelebsen. Amt Moringen.
32	Von der Adelebsen=Bovendener Landstraße bei Lenglern über Holtensen nach Göttingen.	Amt Bovenden. Amt Göttingen. Stadt Göttingen.
33	Von der Göttingen=Witzenhäusener Chaussee bei Gr. Schneen bis zur Landesgrenze bei Besenhausen.	Amt Friedland.

Lfde. №.	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
34	Von der Göttingen=Witzenhäusener Chaussee bei Gr. Schneen über Mariengarten und Jühnde an die Hannover=Casseler Chaussee bei Dransfeld.	Amt Friedland. Amt Dransfeld.
35	Von Göttingen über Geismar, Kl. Lengden, Kerstlingerode und Nesselrode nach Duderstadt.	Stadt Göttingen. Amt Göttingen. Amt Reinhausen. Amt Duderstadt. Stadt Duderstadt.
36	Von dieser Straße bei Etzenborn über Weißenborn auf Siemerode an der Göttingen=Heiligenstädter Chaussee bis zur Landesgrenze.	Amt Reinhausen.
37	Von Göttingen über Gieboldehausen nach Herzberg.	Stadt Göttingen. Amt Göttingen. Amt Radolfshausen. Amt Gieboldehausen Amt Herzberg.
38	Von Duderstadt nach Pöhlde und von hier: a. nach Herzberg, b. an die Osterode=Nordhäusener Chaussee bei Scharzfeld.	Stadt Duderstadt. Amt Duderstadt. Amt Herzberg.
39	Von der Preußischen Landesgrenze bei Zwinge zur Duderstadt=Herzberger Straße bei Hilkerode.	Amt Duderstadt.
40	Von der Duderstadt=Herzberger Straße bei Rhumspringe über Rüdershausen an die Northeim=Duderstädter Chaussee bei Gieboldehausen.	Amt Gieboldehausen
41	Von der Göttingen=Herzbergerstraße bei Ebergötzen über Seeburg an die Göttingen=Duderstädter Landstraße bei Westerode.	Amt Radolfshausen. Amt Gieboldehausen Amt Duderstadt.
42	Von der Göttingen=Herzberger Straße bei Ebergötzen über Holzerode und Reyershausen nach Marienstein.	Amt Gieboldehausen Amt Bovenden. Amt Nörten.
43	Von der Osterode=Nordhäusener Chaussee bei Neuenfelde nach Lauterberg.	Amt Scharzfels.
44	Von der Osterode=Nordhäusener Chaussee bei Osterhagen über Steina auf Sachsa bis zur Landesgrenze.	Amt Scharzfels.
45	Von der Osterode=Nordhäusener Chaussee bei Osterhagen nach Lauterberg.	Amt Scharzfels.

Lfde. №.	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
46	Von der Osterode-Northeimer Chaussee über Nienstedt, Westerhof, Echte und Sebexen bis zur Landesgrenze vor Osterbruch.	Stadt Osterode. Amt Osterode. Amt Westerhof.
47	Von der Landesgrenze bei Badenhausen über Eisdorf und Nienstedt an die Osterode-Northeimer Chaussee bei Dorste.	Amt Osterode.
48	Von Osterode über Schwiegershausen, Wulften, Bodensee und Krebeck an die Göttingen-Herzberger Landstraße.	Stadt Osterode. Amt Osterode. Amt Lindau. AmtGieboldehausen
	C. Grafschaft Hohnstein.	
49	Von der Stolberger Chaussee bei Buchholz über Steigerthal, Leimbach und Urbach an die Chaussee von Nordhausen nach Roßla und Sangerhausen.	Amt Hohnstein.
	IV. Landdrosteibezirk Lüneburg.	
1	Von Lüneburg über Scharnebeck und Hohnstorf auf Lauenburg bis zur Landesgrenze.	Amt Lüne. Amt Artlenburg.
2	Von Lüneburg über Neetze nach Bleckede.	Stadt Lüneburg. Amt Lüne. Amt Bleckede.
3	Von Neetze über Carze und Brackede nach Boitzenburg.	Amt Bleckede.
4	Von Bleckede an die Neetze-Boitzenburger Landstraße bei Carze.	Amt Bleckede.
5	Von Bleckede über Catemin, Hitzacker, Dannenberg, Lüchow, Saaße und Lübbau auf Salzwedel bis zur Landesgrenze.	Amt Bleckede. Amt Hitzacker. Amt Dannenberg. Stadt Dannenberg. Amt Clenze. Amt Lüchow. Stadt Lüchow. Amt Wustrow.
6	Von Lüneburg über Dahlenburg und Göhrde nach Dannenberg.	Stadt Lüneburg. Amt Lüne. Amt Bleckede. Amt Hitzacker. Amt Dannenberg. Stadt Dannenberg.

Lfde. №.	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
7	Von Bevensen über Dahlenburg, Darchau und Neuhaus i. L. auf Lübtheen bis zur Landesgrenze.	Amt Medingen. Amt Bleckede. Amt Hitzacker. Amt Neuhaus i. L.
8	Von Bevensen durch die Göhrde über Metzingen nach Hitzacker.	Amt Medingen. Amt Oldenstadt. Amt Hitzacker.
9	Von Uelzen über Dannenberg auf Dömitz bis zur Landesgrenze.	Stadt Uelzen. Amt Oldenstadt. Amt Hitzacker. Amt Dannenberg. Stadt Dannenberg.
10	Von der Uelzen-Salzwedeler Chaussee bei Kreyenhagen über Clenze, Lüchow und Gartow nach Schnackenburg.	Amt Clenze. Amt Wustrow. Amt Lüchow. Stadt Lüchow. Amt Gartow.
11	Von Lüchow an die Uelzen-Dömitzer Straße bei Sacherien.	Amt Lüchow. Amt Dannenberg.
12	Von der Kreyenhagen-Schnackenburger Straße bei Dolgow über Wustrow an die Bleckede-Salzwedeler Straße bei Lübbau.	Amt Wustrow.
13	Von Bergen a. d. Dumme an die Kreyenhagen-Schnackenburger Straße bei Gistenbeck.	Amt Wustrow.
14	Von Uelzen über Bodenteich und Wittingen nach Brome.	Stadt Uelzen. Amt Oldenstadt. Amt Bodenteich. Amt Knesebeck.
15	Von Uelzen über Ebstorf und Soltau auf Schneverdingen bis zur Landdrosteigrenze.	Stadt Uelzen. Amt Oldenstadt. Amt Ebstorf. Amt Soltau. Amt Fallingbostel.
16	Von Wittingen über Knesebeck an die Lüneburg-Braunschweiger Chaussee bei Krümme.	Amt Knesebeck. Amt Isenhagen. Amt Gifhorn.
17	Von der Salzwedel-Braunschweiger Straße die inländischen Strecken a. von der Landesgrenze zwischen Mellin und Brome bis zur Landesgrenze zwischen Croye und Ahnebeck, b. von der Landesgrenze zwischen Wolfs-	Amt Knesebeck. Amt Fallersleben.

Lfde. №.	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
	burg und Fallersleben bis zur Landesgrenze zwischen Mörse und Flechtorf.	
18	Von Gifhorn nach Brome.	Stadt Gifhorn. Amt Gifhorn. Amt Fallersleben. Amt Knesebeck.
19	Von Gifhorn nach den Moorcolonien Neuendorf und Platendorf.	Amt Gifhorn.
20	Von Gifhorn über Fallersleben, Heiligendorf, Neindorf und Rottorf auf Helmstedt bis zur Landesgrenze.	Stadt Gifhorn. Amt Papenteich. Amt Fallersleben.
21	Von Fallersleben durch das Boldeckerland an die Gifhorn-Bromer Straße bei Grußendorf.	Amt Fallersleben.
22	Von der Landesgrenze bei Kl. Sisbeck über Bistorf, Rohde, Uhry und Beinrode auf Königslutter bis zur Landesgrenze.	Amt Fallersleben.
23	Von Gifhorn über Meinersen und Uetze nach Burgdorf.	Stadt Gifhorn. Amt Gifhorn. Amt Meinersen. Amt Burgdorf. Stadt Burgdorf.
24	Von Gifhorn auf Peine bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Papenteich. Amt Gifhorn. Amt Meinersen.
25	Von Meinersen an die Celle-Braunschweiger Chaussee bei Ohof.	Amt Meinersen.
26	Von Schillerslage über Burgdorf auf Peine bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Burgdorf. Stadt Burgdorf.
27	Von der Peine-Deister Straße die Strecke im Landdrosteibezirke.	Amt Ilten.
28	Von Lehrte über Ilten an die Peine-Deister Straße bei Wassel.	Amt Ilten.
29	Von Sehnde über Ilten, Höver und Anderten auf Hannover bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Ilten.
30	Von Celle über Beedenbostel, Hankensbüttel und Wittingen in die Altmark bis zur Landesgrenze.	Amt Celle. Amt Beedenbostel. Amt Isenhagen. Amt Knesebeck.
31	Von Celle über Winsen a. d. Aller an die Hannover-Walsroder Chaussee vor Hadem-	Amt Celle. Amt Winsen a. d. Aller

Lfde. №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
	storf und von dieser Chaussee in Riethhagen nach Ahlden.	Amt Ahlden.
32	Von Celle über Steinförde, Schwarmstedt, Bothmer, Gilten, Ahlden und Rethem auf Eystrup bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Celle. Amt Winsen a. d. Aller Amt Ahlden. Amt Rethem.
33	Von der Hannover-Walsroder Chaussee bei Essel über Schwarmstedt auf Neustadt bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Ahlden.
34	Von der Celle-Eystruper Straße bei Gilten auf Neustadt a. R. bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Ahlden.
35	Von Burgwedel über Isernhagen an die Hannover-Walsroder Chaussee in Langenhagen bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Burgwedel.
36	Von Rethem an die Walsrode-Verdener Chaussee in Kirchboitzen.	Amt Rethem.
37	Von Rethem auf Drommelbeck bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Rethem.
38	Die Straße von Rotenburg über Visselhövede nach Walsrode rücksichtlich der dem Chaussee-Etat nicht angehörenden Strecken im Landdrosteibezirke.	Amt Fallingbostel.
39	Von der Walsrode-Soltauer Chaussee in Fallingbostel an die Celle-Harburger Chaussee.	Amt Fallingbostel. Amt Bergen.
40	Von Bergen über Hermannsburg, Eisenbahnstation Severloh, Weihausen und Sprakensehl an die Celle-Altmarker Straße in Hankensbüttel.	Amt Bergen. Amt Beedenbostel. Amt Isenhagen.
41	Von Soltau auf Visselhövede bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Soltau.
42	Von Soltau über Amelinghausen nach Lüneburg.	Amt Soltau. Amt Salzhausen. Amt Lüne. Stadt Lüneburg.
43	Von Soltau über Bispingen, Lübberstedt und Garlstorf auf Winsen a. d. Luhe.	Amt Soltau. Amt Salzhausen. Amt Pattensen.
44	Von Lüneburg über Salzhausen, Egestorf und Barrl auf Schneverdingen bis zur Landdrosteigrenze.	Stadt Lüneburg. Amt Lüne. Amt Salzhausen. Stadt Soltau.

Lfde. №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
45	Von Winsen a. d. Luhe über Amelinghausen nach Ebstorf.	Stadt Winsen. Amt Pattensen. Amt Salzhausen. Amt Ebstorf.
46	Von der Winsen-Harburger Chaussee bei Caroxbostel über Hittfeld an die Harburg-Bremer Chaussee vor Nenndorf.	Amt Hittfeld.
47	Von Ebstorf an die Lüneburg-Braunschweiger Chaussee in Melbeck.	Amt Ebstorf. Amt Medingen. Amt Lüne.
48	Von Ebstorf nach der Eisenbahnstation in Bienenbüttel.	Amt Ebstorf. Amt Medingen.
49	Von Ebstorf nach der Eisenbahnstation in Bevensen.	Amt Ebstorf. Amt Medingen.
50	Von der Harburg-Bremer Chaussee bei Tostedt auf Sittensen und Zeven bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Moisburg.
51	Von Tostedt über Moisburg auf Buxtehude.	Amt Moisburg.
52	Von Moisburg an die Buxtehude-Harburger Chaussee bei Ovelgönne.	Amt Moisburg.
53	Von der Buxtehude-Harburger Chaussee bei Neugraben auf Francop bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Hittfeld.

V. Landdrosteibezirk Osnabrück.

A. Fürstenthum Osnabrück.

Lfde. №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
1	Von Osnabrück nach Bellevue und von da a. über Hellern und Hasbergen auf Lengerich bis zur Landesgrenze, b. über Gaste auf Lotte bis zur Landesgrenze.	Stadt Osnabrück. Amt Osnabrück. Amt Iburg.
2	Von Osnabrück an die Iburg-Lengericher Landstraße bei Hagen.	Stadt Osnabrück. Amt Osnabrück. Amt Iburg.
3	Von Osnabrück über Oldendorf und Buer auf Minden bis zur Landesgrenze bei Rödinghausen.	Stadt Osnabrück. Amt Osnabrück. Amt Schledehausen. Amt Melle.
4	Von Osnabrück auf Weesen und Westercappeln bis zur Landesgrenze.	Stadt Osnabrück. Amt Osnabrück.

Lfde. №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
5	Von der Osnabrück=Bremer Chaussee bei Astrup über Vehrte und Venne an die Bomte=Dammer Chaussee in Hunteburg, und von derselben hinter Hunteburg über Meyerhöfen auf Dielingen bis zur Landesgrenze.	Amt Schledehausen. Amt Hunteburg.
6	Von der Osnabrück=Nordhorner Chaussee bei Wallenhorst über Engter und Vörden auf Damme bis zur Landesgrenze bei Hinnenkamp.	Amt Osnabrück. Amt Vörden.
7	Von der Osnabrück=Dissener Chaussee beim Steinigerthurm über Bissendorf und Schledehausen bis Buddemühlen und von hier a. über Essen nach Wittlage, b. über Wehrendorf an die Osnabrück=Bremer Chaussee vor Bomte.	Amt Schledehausen Amt Hunteburg. Amt Wittlage.
8	Von der Landstraße von Leckermühle nach Bramsche bei Felsen über Ostercappeln, Wulften, Schledehausen und Ellerbeck an die Osnabrück=Mindener Landstraße bei Westerhausen.	Amt Hunteburg. Amt Schledehausen.
9	Von der Osnabrück=Münsterer Chaussee bei Iburg über Hagen auf Lengerich bis zur Landesgrenze.	Amt Iburg.
10	Von derselben Chaussee bei Iburg über Borgloh nach Melle.	Amt Iburg. Amt Dissen. Amt Grönenberg. Amt Melle.
11	Von der Iburg=Meller Landstraße bei der Auburg nach Wellingholzhausen.	Amt Grönenberg.
12	Von Iburg nach Glane und von hier a. über Laer auf Versmold bis zur Landesgrenze, b. an die Osnabrück=Dissener Chaussee bei Hilter.	Amt Iburg. Amt Dissen.
13	Von der Osnabrück=Münsterer Chaussee bei Glandorf über Laer und Rothenfelde bis zum Palsterkamper Armenhause, und von hier a. über Nolle und Wellingholzhausen an die Osnabrück=Meller Chaussee bei Melle, b. nach Dissen.	Amt Iburg. Amt Dissen. Amt Grönenberg. Amt Melle.

Lfde. №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
14	Von der Osnabrück-Dissener Chaussee bei Hilter über Laer auf Füchtdorf bis zur Landesgrenze.	Amt Dissen.
15	Von der Osnabrück-Münsterer Chaussee in Glandorf auf Füchtdorf bis zur Landesgrenze.	Amt Iburg.
16	Von Dissen auf Bockhorst bis zur Landesgrenze.	Amt Dissen.
17	Von Rothenfelde auf Bockhorst bis zur Landesgrenze.	Amt Dissen.
18	Von Melle über Riemsloh auf Herford bis zur Landesgrenze.	Stadt Melle. Amt Melle. Amt Grönenberg.
19	Von Melle nach Ausmann in Schlochtern, und von hier a. über Königdorf auf Borgholzhausen bis zur Landesgrenze, b. über Neuenkirchen auf Werther bis zur Landesgrenze.	Stadt Melle. Amt Melle. Amt Grönenberg.
20	Von Melle an die Osnabrück-Mindener Landstraße bei Oldendorf.	Stadt Melle. Amt Melle.
21	Von der Osnabrück-Mindener Chaussee bei Langenkrug über Essen, Eyelstädt, Hüsede und Buer nach Melle.	Amt Wittlage. Amt Melle. Stadt Melle.
22	Von der Osnabrück-Mindener Chaussee bei Rabber an die Landstraße von Essen nach Melle im s. g. Kalbsiecke.	Amt Wittlage.
23	Von der Langenkreuz-Meller Landstraße bei Barkhausen (Amts Melle) über Wetter und Riemsloh nach Neuenkirchen.	Amt Melle. Amt Grönenberg.
24	Von Buer über Tittingdorf und Wehringdorf bis zur Eisenbahnhaltestelle bei Bruchmühlen.	Amt Melle.
25	Von der Melle-Herforder Landstraße bei Riemsloh bis zur Eisenbahnhaltstelle bei Bruchmühlen.	Amt Gröngnberg.
26	Von der Osnabrück-Bremer Chaussee bei Leckermühle über Venne und Engter an die Osnabrück-Nordhorner Chaussee bei Bramsche.	Amt Hunteburg. Amt Vörden.
27	Von Bramsche nach Neuenkirchen im Hülsen.	Amt Vörden.
28	Von Bramsche auf Westercappeln bis zur Landesgrenze.	Amt Fürstenau. Amt Vörden.

Lfde. №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
29	Von Bramsche nach Malgarten.	Amt Vörden.
30	Von der Osnabrück=Nordhorner Chaussee bei Schwagstorf über Ankum, Bersenbrück und Gehrde auf Steinfeld bis zur Landesgrenze.	Amt Fürstenau. Amt Bersenbrück.
31	Von Schwagstorf über Woltlage auf Recke bis zur Landesgrenze.	Amt Fürstenau.
32	Von der Osnabrück=Quakenbrücker Chaussee bei Alfhausen über Uffeln und Neuenkirchen auf Mettingen bis zur Landesgrenze.	Amt Bersenbrück. Amt Fürstenau.
33	Von Quakenbrück über Menslage und Berge auf Lengerich und Lingen bis zur Grenze des Fürstenthums.	Stadt Quakenbrück. Amt Quakenbrück. Amt Fürstenau.
34	Von Ankum über Alfhausen und Stickteich nach Vörden.	Amt Bersenbrück. Amt Vörden.
35	Von Ankum über Bippen nach Berge.	Amt Bersenbrück. Amt Fürstenau.
36	Von der Osnabrück=Quakenbrücker Chaussee in Badbergen auf Dinklage bis zur Landesgrenze.	Amt Quakenbrück.
37	Von der Badbergen=Dinklager Landstraße bei Wehdel über Grönloh auf Holdorf und Damme bis zur Landesgrenze.	Amt Quakenbrück.
38	Von Fürstenau auf Haselünne bis zur Grenze des Fürstenthums.	Amt Fürstenau.
39	Von der Quakenbrück=Lingener Landstraße bei Menslage auf Hölze bis zur Grenze des Fürstenthums.	Amt Quakenbrück. Amt Fürstenau.
	B. Grafschaft Lingen einschließlich Emsbühren, Grafschaft Bentheim und Herzogthum Arenberg=Meppen.	
40	Von Lingen über Lengerich auf Berge, Menslage und Quakenbrück bis zur Grenze der Grafschaft Lingen.	Amt Lingen. Amt Freren.
41	Von Haselünne auf Fürstenau bis zur Grenze der Grafschaft Lingen.	Amt Freren. Amt Haselünne.
42	Von der Meppen=Haselünner Landstraße bei Kl. Dörgen über Kl. Bersen nach Sögel.	Amt Meppen. Amt Haselünne. Amt Hümmling.

Lfde. №.	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
43	Von Sögel nach Wahn und von hier a. an die Lingen=Papenburger Chaussee bei der Kluse, b. an dieselbe bei Lathen.	Amt Hümmling. Amt Aschendorf.
44	Von der Lingen=Quakenbrücker Landstraße bei Lengerich über Freren und Schapen auf Hopsten bis zur Landesgrenze.	Amt Freren.
45	Von Lingen über Estringen, Messingen, Beesten und Schapen auf Hopsten bis zur Landesgrenze.	Amt Lingen. Amt Freren.
46	Von der Osnabrück=Nordhorner Chaussee bei Lohne über Wietmarschen und Veldhausen nach Neuenhaus.	Amt Lingen. Amt Neuenhaus.
47	Von derselben Chaussee bei Schepsdorf an die Landstraße von der Helscher Fähre nach Schüttorf bei Emsbühren.	Amt Lingen.
48	Von der Helscher Fähre über Leschede und Emsbühren nach Schüttorf.	Amt Lingen. Amt Bentheim.
49	Von der Helscher Fähre über Kunkemühle nach Plantlünne.	Amt Lingen.
50	Von Lingen über Plantlünne auf Rheine bis zur Landesgrenze.	Stadt Lingen. Amt Lingen.
51	Von der Landesgrenze bei Rheine über Salzbergen, Schüttorf, Bentheim und Gildehaus auf Oldenzaal bis zur Landesgrenze.	Amt Lingen. Amt Bentheim.
52	Von Bentheim auf Ochtrup bis zur Landesgrenze.	Amt Bentheim.
53	Von der Rheine=Oldenzaaler Landstraße in Schüttorf an die Nordhorn=Münsterer Chaussee bei Isterberge.	Amt Bentheim.
54	Von der Nordhorn=Hardenberger Chaussee die noch als Landstraße zu behandelnde Strecke.	Amt Neuenhaus.
55	Von Neuenhaus über Veldhausen und Emblicheim auf Coeverden bis zur Landesgrenze.	Amt Neuenhaus.
56	Von der Neuenhaus=Creverdener Landstraße bei Emblicheim über Wilsum an die Nordhorn=Hardenberger Chaussee in Uelsen und von derselben hinter Uelsen über Getelo auf Tubbergen und Almelo bis zur Landesgrenze.	Amt Neuenhaus.

Lfde. №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
57	Von der Lingen-Nordhorner Chaussee unweit der s. g. Knipe nach Wietmarschen.	Amt Neuenhaus.
58	Von Meppen über Rühle, Hesepe und Dalum an die Lohne-Neuenhäuser Landstraße bei Wietmarschen.	Stadt Meppen. Amt Meppen. Amt Neuenhaus.
59	Von Meppen nach Haselünne.	Stadt Meppen. Amt Meppen. Amt Haselünne.
60	Von der Lingen-Löninger Chaussee über Hölze aufs Menslage bis zur Grenze des Herzogthums Arenberg-Meppen.	Amt Haselünne.
61	Von Herzlacke über Bakerde, Felsen-Neuenlande, Gr. und Kl. Dohren an die Haselünne-Fürstenauer Landstraße.	Amt Haselünne.
62	Von Meppen über Verßen und Wesuwe nach Haren.	Stadt Meppen. Amt Meppen.
63	Von der Meppen-Harener Landstraße bei Verßen über Fullen an die Landstraße von Meppen nach Wietmarschen.	Amt Meppen.
64	Von Sögel über Werlte auf Auen bis zur Landesgrenze.	Amt Hümmling.
65	Von Sögel über Werpeloh, Börger und Breddenberg nach Heidbrücke.	Amt Hümmling.
66	Von Werlte über Lorup nach Heidbrücke.	Amt Hümmling.
67	Von Aschendorf nach Rhede, und von hier a. über Neurhede an die Dörpen-Bourtanger Landstraße, b. auf Bellingwolde bis zur Landesgrenze.	Amt Aschendorf.
68	Von Papenburg auf Halte bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Papenburg.
69	Von der Lingen Papenburger Chaussee unweit der Kluse über Dörpen, Heede und Schergenburg auf Bourtanger-Schanz bis zur Landesgrenze.	Amt Aschendorf.
	VI. Landdrosteibezirk Stade.	
1	Von Stade über Hollern, Mittelnkirchen und Jork nach Francop, und von hier a. auf Moorburg,	Stadt Stade. Amt Jork.

Lfde. №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
	h. an die Stade=Harburger Chaussee, bis zur Landdrosteigrenze bei Neugraben.	
2	Von der Stade=Francoper Landstraße bei Hollern nach Wöhrden und Bassenfleth.	Amt Jork.
3	Von derselben Straße in Hollern nach Twielenfleth zur Elbe.	Amt Jork.
4	Von derselben Straße bei Siebenhöfen nach Lachenburg.	Amt Jork.
5	Von derselben Straße in Mittelnkirchen über die Dollerner Mühle an die Stade=Buxtehuder Chaussee in Dollern.	Amt Jork. Amt Horneburg.
6	Von derselben Straße in Mittelnkirchen über Neuenkirchen an dieselbe Chaussee in Horneburg.	Amt Jork. Amt Horneburg.
7	Von der Stade=Buxtehuder Chaussee in Neukloster über Ladecop und Jork an die Elbe bei Borstel.	Amt Horneburg. Amt Jork.
8	Von Buxtehude über Estebrügge an die Elbe bei Cranz.	Stadt Buxtehude. Amt Jork.
9	Von Stade über Harsefeld nach Zeven.	Stadt Stade. Amt Stade. Amt Harsefeld. Amt Zeven.
10	Von Mulsum an die Bremervörde=Stader Chaussee bei Hagenah.	Amt Stade.
11	Von Selsingen über Parnewinkel, Malstedt und Byhusen an die vorhergehende Landstraße.	Amt Zeven. Amt Stade.
12	Von Bremervörde über Bargstedt und Harsefeld an die Stade=Buxtehuder Chaussee bei Neukloster.	Stadt Bremervörde. Amt Bremervörde. Amt Stade. Amt Harsefeld. Amt Horneburg.
13	Von Horneburg über Bliedersdorf an die Bremervörde=Neuklosterer Landstraße bei der Hohenbrücke.	Amt Horneburg.
14	Von Horneburg über Issendorf an dieselbe Landstraße bei Bargstedt.	Amt Horneburg. Amt Harsefeld.
15	Von Buxtehude über Apensen an die Stade=Zevener Landstraße bei Wangersen.	Amt Horneburg. Amt Harsefeld.

Lfde. No.	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
16	Von Horneburg über Apensen und Sittensen an die Harburg-Bremer Chaussee bei Scheeßel.	Amt Horneburg. Amt Zeven. Amt Rotenburg.
17	Von Zeven über Heeslingen, Meckelstedt und Sittensen auf Tostedt bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Zeven.
18	Die Straße von Rotenburg über Visselhövede nach Walsrode rücksichtlich der dem Chaussee-Etat nicht angehörenden Strecken im Landdrosteibezirke.	Amt Rotenburg.
19	Von Visselhövede über Delventhal auf Soltau bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Rotenburg.
20	Von Verden über Visselhövede, Schneverdingen und Barrl zur Landdrosteigrenze.	Stadt Verden. Amt Verden. Amt Rotenburg. Amt Schneverdingen.
21	Von Wittorf über Odeweg an die Verden-Barrler Landstraße.	Amt Rotenburg. Amt Verden.
22	Von Rotenburg über Brockel nach Schneverdingen.	Amt Rotenburg. Amt Schneverdingen.
23	Von der vorstehenden Landstraße bei Hemslingen über Brochdorf und Neuenkirchen auf Soltau bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Rotenburg. Amt Schneverdingen.
24	Von der Bremervörde-Rotenburger Chaussee in Brüttendorf an die Harburg-Bremer Chaussee in Ottersberg.	Amt Zeven. Amt Ottersberg.
25	Von der Harburg-Bremer Chaussee bei Bassen nach Achim.	Amt Achim.
26	Von Verden über Dauelsen, Nindorf, Völkersen, Allersdorf und Posthausen nach Ottersberg.	Amt Verden. Amt Ottersberg.
27	Von Verden über Drommelbeck, Hohenaverbergen, Wittlohe und Otersen auf Rethem bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Verden.
28	Von der Brüttendorf-Ottersberger Landstraße beim Hämel über Lilienthal auf Bremen bis zur Landesgrenze.	Amt Zeven. Amt Ottersberg. Amt Lilienthal.
29	Von Ottersberg über Fischerhude und Seebergen an die vorhergehende Landstraße bei Heidberg.	Amt Ottersberg. Amt Lilienthal.

Lfde. №.	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
30	Von Zeven über Rhade und Gnarrenburg an die Bremervörde-Leher Chaussee bei Kirchwistedt.	Amt Zeven. Amt Bremervörde. Amt Beverstedt.
31	Von der vorstehenden Landstraße in Rhade über Herstedt, Breddorf und Hepstedt an die Zeven-Bremener Landstraße bei Tramstedt.	Amt Zeven. Amt Ottersberg.
32	Von Osterholz an die Bremervörde-Bremer Chaussee bei Linteln.	Amt Osterholz.
33	Von Osterholz an dieselbe Chaussee in Scharmbeck.	Amt Osterholz.
34	Von der Bremervörde-Leher Chaussee bei Beverstedt über Hagen nach Uthlede, und von hier a. über Meyenburg, Schwanewede und Blumenthal nach Fähr bei Vegesack, b. über Rade und Neuenkirchen nach Blumenthal.	Amt Beverstedt. Amt Hagen. Amt Lesum. Amt Blumenthal.
35	Von Meyenburg an die Lehe-Bremer Chaussee auf Scharmbeck.	Amt Blumenthal. Amt Osterholz.
36	Von der Beverstedt-Vegesacker Landstraße bei Sietlandswehr über Eggestedt, Löhnhorst und Leuchtenburg an die Marßel-Vegesacker Chaussee bei Friedrichsdorf.	Amt Blumenthal. Amt Lesum.
37	Von Sandstedt an die Beverstedt-Vegesacker Landstraße in Hagen.	Amt Hagen.
38	Von der Beverstedt-Vegesacker Landstraße bei Beverstedt über Wellen, Oldendorf und Hambergen an die Bremervörde-Bremer Chaussee bei Neuenkrug.	Amt Beverstedt. Amt Hagen. Amt Osterholz.
39	Von Bremervörde über Ebersdorf, Bederkesa und Neuenwalde nach Dorum.	Amt Bremervörde. Amt Bederkesa. Amt Dorum.
40	Von Lehe über Langen, Debstedt, Neuenwalde und Nordleda auf Otterndorf.	Amt Lehe. Amt Bederkesa. Amt Otterndorf.
41	Von der Lehe-Otterndorfer Landstraße bei Debstedt über Bederkesa und Lamstedt an die Stade-Ritzebütteler Chaussee bei Hechthausen.	Amt Lehe. Amt Bederkesa. Amt Bremervörde. Amt Himmelpforten.
42	Von Wremen nach Wremertief.	Amt Dorum.

Lfde. №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
43	Vom Endpuncte der Stade-Bützflether Chaussee über Assel, Drochtersen, Hamelwörden und Neuland nach Freiburg.	Amt Wischhafen. Amt Freiburg.
44	Von Freiburg über Krummendeich und Balje nach Neuhaus a. d. O.	Amt Freiburg. Amt Neuhaus.
45	Von Neuland über Osten, Warstade und Lamstedt an die Bremervörde-Dorumer Landstraße bei Ebersdorf.	Amt Wischhafen. Amt Osten. Amt Bremervörde.
46	Von Himmelpforten über Oldendorf an die Bremervörde-Stader Chaussee bei Elm.	Amt Himmelpforten.

IV. Eisenbahnen.

(Bd. VII. S. 774. 1. Folge Bd. II. S. 708. 2. Folge Bd. II. S. 521.)

Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen. Bek. des Finanz-Minist. v. 21. Dec. 1853.

Verordnung, betr. die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen über Veräußerungsverpflichtung behuf Eisenbahnanlagen auf die von der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung von Börßum nach Kreiensen durch das hiesige Königreich zu erbauende Eisenbahn, vom 11. Julius 1853. (I. 143.)

Georg der Fünfte, ꝛc. ꝛc. Nachdem in Gemäßheit des Separat-Artikels I. zu dem durch Königliches Patent vom 10. Januar 1838 publicirten Staatsvertrage über die Anlegung von Eisenbahnen von Braunschweig nach Harzburg und Goslar, so wie des der allgemeinen Ständeversammlung mitgetheilten Vertrages vom 3. November v. J. der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung die Durchführung einer von Börßum nach Kreiensen zu erbauenden Eisenbahn durch Unser Königreich gestattet worden ist, so erlassen Wir auf Grund des desfallsigen Ausdehnungsvorbehaltes im Eingange des Gesetzes vom 8. September 1840, die Veräußerungs-

verpflichtung behuf Eisenbahnanlagen betreffend, die folgende Verordnung:

§. 1. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. September 1840, die Veräußerungsverpflichtung behuf Eisenbahnanlagen betreffend, und des Gesetzes vom 6. August 1844, einige Aenderungen und Ergänzungen des ersteren Gesetzes betreffend, sollen auf die von der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung von Börßum nach Kreiensen zu erbauende Eisenbahn, soweit dieselbe Unser Königreich berührt, Anwendung finden.

§. 2. Unser Ministerium des Innern wird über die Richtung der Eisenbahn innerhalb des Königreichs die vorschriftsmäßige Bekanntmachung erlassen und das sonst zur Ausführung dieser Verordnung Erforderliche verfügen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 11. Julius 1853.

(L. S.) Georg Rex.

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 11. Julius 1853.

G. v. Witzendorff,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Reglement für die Benutzung der Staatstelegraphen im öffentlichen Verkehre, vom 3. Junius 1852. (I. 120.)

Es ist beschlossen, die aus Landesmitteln errichteten und ferner zu errichtenden electromagnetischen Telegraphen für die Zwecke des öffentlichen, inneren und internationalen Verkehrs dienen zu lassen. Die Königliche Regierung ist deshalb dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine beigetreten, welchen die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Baiern und Sachsen durch Vertrag vom 25. Julius 1850, so wie unter Zutritt der Königlich-Würtembergschen Regierung durch einen am 14. October 1851 zu Wien verabredeten Nachtragsvertrag gebildet haben.

Zugleich ist beschlossen, die Verwaltung des Telegraphenwesens unter Unserer Leitung der Königlichen Eisenbahn-Direction hieselbst zu übertragen.

Indem Wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen,

veröffentlichen Wir daneben die folgenden, für den inneren und für den internationalen Telegraphen-Verkehr geltenden reglementarischen Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Hannoverschen Telegraphen erstrecken sich vorerst auf die Linien

1) von Hannover nach Harburg,
2) von Hannover nach Bremen.

Beide Linien schließen sich in Hannover an die Linien des Königlich-Preußischen Staatstelegraphen und erhalten mittelst dieser ihre Verbindung mit den Linien der übrigen Vereinsstaaten, so wie mit den Linien der Königlich-Belgischen, der französischen Telegraphen-Anstalten und den Telegraphenlinien des Königreichs Großbritannien.

Die Befugniß ist indeß jeder Regierung vorbehalten, einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen.

§. 2. Telegraphenstationen für den Hannoverschen Betrieb sind zur Zeit nur in Hannover, Harburg und Bremen.

Auf jeder Telegraphenstation befindet sich ein Telegraphenbüreau.

§. 3. Die Benutzung der Hannoverschen Telegraphen für sich allein, so wie in ihrer Verbindung mit den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereines, steht unter Beobachtung der desfalls ertheilten Vorschriften Jedermann zu.

§. 4. Die Benutzung findet Statt zur Beförderung:

a. von Staatsdepeschen der dem Vereine angehörigen, so wie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen.

Welche Depesche jede Vereins-Regierung als ihre Staatsdepesche behandelt zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab.

b. von Eisenbahndepeschen.

c. von Privatdepeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahndepeschen und Privatdepeschen zur Beförderung auf den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Linien findet nur insoweit Statt, als solches durch besondere Vorschriften oder durch Vertragsbestimmungen festgesetzt worden ist.

§. 5. Das gesammte Telegraphenpersonal ist darauf vereidet, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte nicht Statt finden darf und das Telegraphengeheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt bleibe.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparatenzimmern der Telegraphenstation während des Telegraphirens verboten.

II. Aufgabe und Annahme der Depeschen.

§. 6. Die Aufgabe von Depeschen behuf der Telegraphirung kann nur in den Büreaus der Telegraphenstationen geschehen.

Die Telegraphenstationen sind zur Annahme telegraphischer Depeschen nach jeder andern Telegraphenstation befugt. Auch kann die Annahme telegraphischer Depeschen zur Beförderung über die Endpuncte der Telegraphenlinie hinaus oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten Statt finden. Die Weiterbeförderung erfolgt in solchem Falle von der letzten Telegraphenstation, nach Bestimmung des Absenders, entweder durch die Post in recommandirten Briefen, oder mittelst Estafette oder bei geringen Entfernungen mittelst Boten.

Ist bei Beförderung einer Depesche über den Endpunct der Telegraphenlinie hinaus, oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten eine Verfügung getroffen, welche von dem abweicht, was der Aufgeber hierüber angeordnet hatte, so ist dieser Vorgang und dessen Veranlassung der Aufgabestation telegraphisch mitzutheilen.

§. 7. Die Telegraphenbüreaus sind täglich mit Einschluß der Sonn- und Festtage,

a. vom 1. April bis Ende September jeden Jahrs von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends

und

b. vom 1. October bis Ende März jeden Jahrs von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends für den Dienstbetrieb offen zu halten.

Die Aufgabe von Depeschen, welche außerhalb jener Stunden abgesendet werden sollen, muß vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages für die nächtliche Beförderung auf der betreffenden Strecke angemeldet werden. Die betheiligte Station hat alsdann den übrigen Stationen von dem zu erwartenden späteren Eingange der Depesche sogleich Nachricht zu geben.

In jedem andern Falle können Vorausbestellungen nicht berücksichtigt werden.

Die obigen Zeitbestimmungen sind für die Hannoverschen Stationen wegen ihrer Verbindung mit dem Königlich-Preußischen Telegraphen zu Hannover nach der mittleren Berliner Zeit zu verstehen und diese weicht ab

von der mittleren Zeit zu Hannover um 14¾ Minuten frühere Zeit.
„ „ „ „ „ Harburg „ 13¾ „ „ „
„ „ „ „ „ Bremen „ 18½ „ „ „

§. 8. Eine jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, so wie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten.

Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur

Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphengebühren beanspruchen kann.

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf von Seiten des Absenders nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwandt werden. Auch dürfen in den Depeschen Rasuren, Ausstreichungen oder Correcturen nicht vorkommen.

Bei denjenigen Depeschen, welche durch andere Mittel weiter befördert werden sollen (§. 6), hat der Absender die Art der gewünschten Weiterbeförderung schriftlich anzugeben.

§. 9. Bis auf Weiteres darf eine jede Privatdepesche nicht mehr als 100 Worte enthalten.

Die Beförderung mehrer Depeschen eines und desselben Absenders hinter einander ist nur dann zulässig, wenn die Apparate der Linie nicht anderweit in Anspruch genommen werden.

§. 10. Staatsdepeschen können nach der Wahl der Absender in deutscher oder in einer solchen fremden Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wiedergeben lassen. Auch ist bei dieser Art der Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstabenzeichen oder Ziffern bestehen.

Bei allen anderen Depeschen ist vorläufig die Fassung in deutscher Sprache und für alle nach Frankreich oder Großbritannien bestimmten Depeschen ohne Ausnahme die Fassung in französischer Sprache ohne Anwendung von Chiffernschrift Bedingung.

Die Beförderung der Börsen-Course in Zahlen ohne Bezeichnung der Effecten ist jedoch mit der Maßgabe für den innern Verkehr, so wie für denjenigen mit den Königlich-Preußischen Telegraphenlinien gestattet, daß

a. bei jeder Effectensorte nur 4 Zahlen gebraucht werden dürfen, und
b. die der Telegraphenstation von den Absendern im Voraus mitzutheilende Reihefolge, in welcher jedesmal die Course aufzuführen sind, genau eingehalten werden muß. —

Bei den Lieferungspreisen für Getreide-Gattungen und der Fabrikate aus denselben dürfen mehr als 4 Zahlen hinter einander folgen. Diese Zahlen müssen aber in solcher Uebereinstimmung unter einander stehen, daß sie als wirkliche Bezeichnung der Preise erkannt werden können.

Staatsdepeschen müssen stets mit dem Siegel des Absenders oder der absendenden Behörde versehen sein.

§. 11. Depeschen, welche den in den §§. 8, 9 und 10 vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprechen, werden den Aufgebern zur Vervollständigung resp. Abänderung zurückgegeben.

Wünscht der Aufgeber Zusätze oder Abkürzungen in der Depesche, so ist die Umschreibung derselben von ihm selbst zu bewirken und die Reinschrift an die Station zur Beförderung zu übergeben.

§. 12. Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung

von Staatsdepeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphenbüreaus nicht zu.

Dagegen sind dieselben verpflichtet, solche Privatdepeschen von der Annahme oder Weiterbeförderung auszuschließen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorstande der Telegraphenstation oder dessen Stellvertreter ob.

Die gegen deren Entschließungen zu erhebenden Beschwerden sind an die Eisenbahn-Direction zu richten, gegen deren Entscheidung ein weiterer Recurs nicht Statt findet.

Wenn eine Depesche rücksichtlich der Unzulässigkeit ihres Inhalts erst an dem in einem andern Vereinsstaate gelegenen Bestimmungsorte als zur Abgabe nicht geeignet erkannt wird, so soll hiervon der Absender jeder Zeit unentgeltlich benachrichtigt werden.

§. 13. Sollte die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegen müssen, so ist der Aufgeber hiervon in Kenntniß zu setzen und die Depesche nur dann anzunehmen, wenn vom Aufgeber die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt wird.

§. 14. Wegen Mängel der Depeschen, welche von den Telegraphen-Beamten selbst veranlaßt werden, soll in keinem Falle die Beförderung oder Bestellung einer Depesche verhindert oder verzögert werden.

§. 15. Die Original-Concepte der aufgegebenen Depeschen, so wie die telegraphischen Niederschriften sämmtlicher Depeschen sind mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren.

§. 16. Auf den Hannoverschen Stationen darf eine Depesche dem Absender zurückgegeben werden, bevor die Abtelegraphirung derselben begonnen hat. Der zurückfordernde Absender hat eine Einschreibegebühr von 4 *ggr* zu entrichten, übrigens die gezahlten Gebühren zurückzuempfangen und den Rückempfang der Depesche, so wie der dafür gezahlten Gebühren auf der wiedereinzuliefernden Quittung (§. 31) zu bescheinigen.

Die Identität der Person des Absenders mit derjenigen des Ausstellers der Rückempfangsbescheinigung muß erforderlichen Falls vollständig nachgewiesen werden.

III. Beförderung der Depeschen.

§. 17. Die Beförderung der von den Stationen angenommenen Depeschen soll mit möglichster Schnelligkeit und Zuverläßigkeit geschehen. Die Vereins-Regierungen haben in dieser Beziehung, mit Ausnahme der im §. 12 vorgesehenen Fälle, wegen des Weitergebens der Depeschen gegenseitig sich verpflichtet.

Als geringstes Maß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher

den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst ermöglicht war.

Ausgenommen ist jedoch der Fall der eingetretenen Unterbrechung der Leitung.

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder für ihre Ueberkunft in einer gewissen Zeit wird jedoch nicht übernommen.

§. 18. Die Beförderung der telegraphischen Depeschen von jeder Telegraphenstation aus geschieht der Regel nach in der Reihefolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden, oder mittelst des Telegraphen zu derselben gelangt sind. Die im Inlande aufgegebenen und verbleibenden Depeschen haben jedoch vor den durchzutelegraphirenden (internationalen) den Vorrang; ferner gehen

a. Staatsdepeschen den Eisenbahn- und Privatdepeschen und

b. die Eisenbahndepeschen, falls ein Unterschied zwischen denselben und den Privatdepeschen nach §. 4 zulässig ist, diesen vor.

Die bereits begonnene Telegraphirung irgend einer Depesche darf mit Ausnahme von Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, durch das Dazwischentreten anderer Depeschen nicht unterbrochen werden.

§. 19. Das im vorstehenden Paragraphen erwähnte Rangverhältniß der Depeschengattungen findet auch beim gleichzeitigen Vorhandensein mehrer Depeschen an verschiedenen Stationen einer und derselben Linie in der Weise Anwendung, daß ein Richtungswechsel zunächst von jenem Rangverhältnisse abhängig ist.

Depeschen gleicher Kategorie, welche auf derselben Linie zur Absendung in entgegengesetzten Richtungen vorhanden sind, sollen in der Beförderung alterniren.

§. 20. Wird die Telegraphen-Verbindung nach erfolgter Annahme einer Depesche unterbrochen, so ist diejenige Station, von welcher ab die Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege unthunlich ist, verpflichtet, die Depesche sofort als portofreie Dienstsache in einem recommandirten Beiefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, eventuell an die Endstation oder direct an den Adressaten zu senden.

Nach erfolgter Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung ist die Depesche nachträglich durch den Telegraphen weiterzusenden.

§. 21. Jedem Absender oder Empfänger einer Depesche steht das Recht zu, dieselbe collationiren d. h. von der Adreßstation zurücktelegraphiren zu lassen.

Für die Collationirung gelten nachfolgende weitere Bestimmungen:

a. Der Absender hat, wenn er die Collationirung begehrt, die zurückgelangte Depesche jedenfalls wortgetreu zu erhalten. Findet sich eine Unrichtigkeit, welche der Absender nicht

dahin gestellt sein lassen will, so hat, ohne Erhebung einer Mehrgebühr, die Abgangsstation so lange mit der Bestimmungsstation zu correspondiren, bis die Richtigkeit hergestellt ist.

b. Wird die Collationirung von dem Empfänger verlangt, so ist der Aufgabestation der Inhalt der Depesche genau so wie er dem Empfänger ausgefertigt wurde, mitzutheilen. Stimmt die zurückgelangte Depesche mit dem Original zusammen, so ist dem Empfänger die amtliche Bestätigung hierüber auszufertigen. Im andern Falle ist die Berichtigung der wahrgenommenen Differenzen von Amtswegen vorzunehmen.

Begehrt der Empfänger, daß dem Absender die Depesche zur Controle über die Richtigkeit des Inhalts wieder mitgetheilt werde, so ist die in dieser Weise gewünschte Collationirung ebenso zu taxiren, als wäre eine neue Depesche aufgegeben worden. Im Uebrigen ist nach dem oben aufgestellten Grundsatze zu verfahren.

c. Die Collationirung muß immer durch Correspondenz zwischen der Aufgabe- und Abgabestation bewirkt werden.

§. 22. Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber zugleich an mehrere Adressaten gerichtet werden. Falls eine Depesche sich von einem erreichten Punkte aus nach verschiedenen Richtungen zu verzweigen hat, oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linien abzusetzen ist, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind. Wenn die Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden soll, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt, wobei für die weiteren Ausfertigungen die Vervielfältigungs-Gebühr (§. 28.) eintritt.

§. 23. Jede Depesche wird nach ihrer Ankunft auf der letzten Telegraphenstation oder auf solchen Zwischenstationen, wo dieselbe abgesetzt worden ist, (§. 22.) nach erfolgter Unterschrift sogleich unter dem Amtssiegel der Telegraphenstation an den oder die Adressaten abgesandt, und zwar insofern der Adressat am Stationsorte selbst wohnt, durch einen verpflichteten Boten der Telegraphenverwaltung, im andern Falle aber nach Maßgabe der vom Absender deshalb getroffenen Bestimmung (§. 6).

Wenn Depeschen deshalb unbestellbar vorliegen, weil der Adressat nicht aufzufinden ist, so wird dies sogleich durch Anschlag bei dem Telegraphen-Büreau an der Bestimmungsstation bekannt gemacht.

IV. Beförderungsgebühren.

§. 24. Der Berechnung der Telegraphengebühren wird die directe Entfernung der Telegraphenstation der Abgabe von jener

der Aufgabe, und zwar nach der vom Vereine angenommenen Karte und die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

Bei jeder Station ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Vereinsstationen mit beigefügten Gebühren dem Publicum zugänglich zu halten. In dem Falle, daß die Depesche von einer Telegraphenstation durch Post oder expressen Boten nach einem andern Orte weiter zu befördern ist, tritt dafür eine besondere Transportvergütung hinzu (§. 30).

Die Telegraphengebühr beträgt für eine Depesche, auf eine Entfernung bis einschließlich 10 Meilen, für 20 Worte 16 Ggr. oder 20 Sgr. oder 1 Gulden Conventionsmünze oder 1 Fl. 12 Xr. Rhein.; diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere

15,
20,
25,
30,
35,
40 u. s. w Meilen.

Wenn die Depesche über 20 bis einschließlich 50 Worte enthält, so wird das Doppelte, und wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache erhoben.

Der nach Maßgabe des Obigen aufgestellte Tarif für die Telegraphengebühr ist folgender:

Für eine Depesche:

Auf geographische Meilen nach der directen Entfernung.	betragen die Gebühren für Worte bis 20 einschließlich					von 21 bis 50 einschl.					von 51 bis 100 einschl.				
	ℛ	gr ob Sgr	Fl. C. M.	Fl. Rh.	Xr.	ℛ	gr ob Sgr	Fl. C. M.	Fl. Rh.	Xr.	ℛ	gr ob. Sgr	Fl. C. M.	Fl. Rh.	Xr.
bei einschließl. 10	—	16 od. 20	1	1	12	1	8 od. 10	2	2	24	2	—	3	3	36
über 10 „ 25	1	8 „ 10	2	2	24	2	16 „ 20	4	4	48	4	—	6	7	12
„ 25 „ 45	2	—	3	3	36	4	—	6	7	12	6	—	9	10	48
„ 45 „ 70	2	16 „ 20	4	4	48	5	8 od. 10	8	9	36	8	—	12	14	24
„ 70 „ 100	3	8 „ 10	5	6	—	6	16 „ 20	10	12	—	10	—	15	18	—
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.

§. 25. Bei Ermittelung der Gebühren nach der Wortzahl finden folgende Grundsätze Anwendung:

1) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als Wort gezählt. Bei längeren Worten wird der Ueberschuß von 7 zu 7 Sylben wieder als ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt werden, in welchem Falle jeder der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet wird.

Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von sieben Sylben zu zählen und zu telegraphiren.

3) Interpunctionszeichen im Texte, so wie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wieder zu gebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

4) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viele einzelne Worte in Anschlag kommen.

5) Fünf Ziffern werden als Ein Wort gerechnet. Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Commata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

6) Zahlen sind, so wie sie in der Original-Depesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Sylbenzahl als Ein Wort behandelt.

Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.

7) Bei chiffrirten Depeschen sind je 5 Ziffern oder Buchstabenzeichen, so wie der etwaige Ueberschuß als ein Wort anzusehen.

8) Adresse und Unterschrift, so wie die zur Bezeichnung eigener Namen dienenden Worte, als: „von“ „de“ „von der“ ꝛc. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

9) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphenstation weiter befördert werden soll, ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphen-Verwaltung selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

§. 26. Die Depeschen des Telegraphendienstes werden frei befördert.

Alle übrigen Depeschen mithin auch Staatsdepeschen unterliegen der tarifmäßigen Gebühren-Berechnung.

§. 27. Für das Collationiren einer Depesche (§. 21) ist die Hälfte der Telegraphengebühr zu entrichten.

§. 28. Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt werden, sind als eben so viele Depeschen zu tarifiren, als Abgabestationen angegeben werden.

Wenn Depeschen an einer Station zu vervielfältigen sind, ist für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars eine Gebühr von 5 Sgr. 7 Pf. oder 7 Sgr. oder 20 Xr. C. M. = 24 Xr. Rhein. zu erlegen.

§. 29. Für Nachtdepeschen (§. 7) sind sämmtliche Telegraphirungsgebühren mit dem doppelten Betrage zu entrichten.

§. 30. Die Vergütung für den Transport der von einer Telegraphenstation nach einem andern Orte weiter zu sendenden Depeschen ist vom Absender mit dem durch jenen Transport wirklich entstehenden Betrage zu zahlen. Kann die Höhe dieses Betrages im Voraus nicht bestimmt übersehen werden, so ist von dem Aufgeber eine den Betrag jedenfalls deckende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest binnen 3 Tagen zurückgefordert werden kann.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Abgangsstation die Höhe des Betrages möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen. Ist die Auslage jener Kosten in anderer Währung geschehen als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen sind, so ist die Reduction nach dem Verhältnisse von 14 Thlr. Courant = 20 fl. C. M. = 24½ fl. Rh. zu bewirken. Das Depositum soll bei jeder Depesche mindestens betragen:

a. für Beförderung mittelst ordinairer Post oder expressen Boten ⅚ Thlr. Courant.

b. für Estafettenbeförderung ebensoviel für je eine Meile.

Wenn von den Anordnungen, welche der Absender hinsichtlich der Weiterbeförderung einer Depesche getroffen hat (§. 6), auf Begehren des Adressaten abgegangen wird, so hat die Aufgabestation hiernach die Ausgleichung über das zur Deckung der Kosten der Weiterbeförderung erlegte Depositum zu treffen.

§. 31. Sämmtliche Gebühren sind bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu bezahlen.

Ueber die Zahlung der Gebühren ist Quittung zu ertheilen. Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren. Letztere darf die Wortzahl, wofür die Beförderungsgebühr erlegt wurde, nicht übersteigen.

§. 32. Die Rückzahlung der Telegraphengebühren soll eintreten:

a. im Falle der Zurückweisung einer Depesche wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat (§. 12), indem eine solche Depesche bezüglich des rückzuerstattenden Gebührentheils so behandelt werden soll, als wäre sie nur bis zu dem Puncte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinausbefördert wurde;

b. falls die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;

c. falls die Depesche am Bestimmungsorte in einer Weise verstümmelt anlangt, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen kann, eine rechtzeitige (§. 17) Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;

d. im Falle einer mit Rücksicht auf das im §. 17 zugesicherte mindeste Maß der Schnelligkeit nachweislich eingetretenen Verzögerung;

e. im Falle sonst begründet befundener Reclamation; so wie endlich,

f. wenn eine auf einer Hannoverschen Telegraphenstation für die Nacht angemeldete und aufgegebene Depesche wegen eingetretener Hindernisse von der Aufgabestation erst am Tage fortgegeben werden kann, indem alsdann nur die Tagesgebühr erhoben werden soll.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphengebühren sind innerhalb eines Jahres vom Tage der Depeschenaufgabe geltend zu machen. Nach Verlauf dieses Zeitraumes können dieselben weitere Berücksichtigung nicht finden.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sei, ist stets vom Reclamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der Eisenbahn-Direction voranzugehen.

§. 33. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem ersten Julius d. J. in Wirksamkeit.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein betr., vom 20. December 1853. (I. 763.)

Unter Bezugnahme auf das unter dem 3. Junius v. J. veröffentlichte Reglement für die Benutzung der Staatstelegraphen bringen Wir hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß nach einer Vereinbarung unter den zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein gehörenden Staaten vom 1. Januar 1854 an für diejenige telegraphische Correspondenz, bei welcher die Ursprungs- und Endstation verschiedenen Vereinsverwaltungen angehören (Vereinscorrespondenz), die folgenden, das Reglement vom 3. Junius v. J. ergänzenden und abändernden Bestimmungen zur Geltung gebracht werden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Telegraphennetz des Deutsch-Oesterreichischen Vereines erstreckt sich gegenwärtig auf folgende Linien:

A. In Oesterreich.

1) Von Wien über Linz nach Salzburg zum Anschluß an die Königlich-Baierschen Telegraphenlinien;
2) mit Fortsetzung von Salzburg über Kufstein, Innsbruck, Brixen, Botzen, Trient, Roveredo, Verona bis Mantua, mit Anschluß an die Italienischen Linien;
3) mit der Seitenlinie von Innsbruck über Feldkirch nach Bregenz zum Anschluß an die Königlich-Baierschen und an die Schweizerischen Linien;
4) von Verona über Peschiera, Brescia, Bergamo nach Mailand und von da über Monza und Como nach Chiasso zum Anschluß an die Schweizerischen Linien;
5) von Verona über Vicenza, Padua, Mestre, Treviso, Udine, Görz nach Triest und Pirano;
6) von Wien über Gloggnitz, Mürzzuschlag, Gratz, Cilli, Laibach, Adelsberg nach Triest;
7) mit der Seitenlinie von Cilli nach Agram, und
8) von Laibach nach Klagenfurt;
9) von Wien über Preßburg, Neuhäusel, Pesth, Czegled, Szegedin, Lowrin und Peterwardein nach Semlin;
10) mit der Seitenlinie von Czegled nach Szolnok;
ferner:
11) mit der Seitenlinie von Lowrin über Temesvar und Carlsburg nach Hermanstadt;
12) von Wien über Brünn, Trübau und Prag nach Bodenbach zum Anschluß an die Königlich-Sächsischen Linien;
13) von Wien über Olmütz nach Oderberg zum Anschluß an die Königlich-Preußischen Linien;
14) mit den Seitenlinien von Oderberg nach Troppau;
15) und von Olmütz nach Trübau zum Anschluß an die Linie von Wien bis Bodenbach;
dann
16) mit der Fortsetzung von Oderberg über Bielitz, Krakau, Tarnow, Rzeszow, Przemysl nach Lemberg.

B. In Preußen.

1) von Berlin über Potsdam, Magdeburg, Oschersleben, Braunschweig, Hannover (Anschluß an die Königlich-Hannoverschen Linien), Minden, Hamm, Duisburg (Anschluß an die Königlich-Niederländischen Linien), Düsseldorf, Deutz, Cöln, Aachen bis Herbesthal zum Anschluß an die Königlich-Belgischen Linien;
2) mit der Seitenlinie von Hamm nach Münster;
3) von Düsseldorf nach Elberfeld, und
4) von Deutz nach Ehrenbreitenstein (Coblenz);
5) von Berlin über Dessau, Cöthen, Halle, Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach, Cassel, Marburg und Gießen nach Frankfurt a. M.;

6) mit den Seitenlinien von Cöthen nach Magdeburg, und
7) von Halle nach Leipzig zum Anschluß an die Sächsischen Linien;
8) von Berlin über Wittenberge, Hagenow nach Hamburg zum Anschluß an die Dänischen Linien;
9) mit der Seitenlinie von Büchen nach Lübeck;
10) von Berlin über Stettin, Kreuz, Bromberg, Dirschau, Elbing nach Königsberg;
11) mit den Seitenlinien von Stettin nach Swinemünde;
12) von Kreuz nach Posen, und
13) von Dirschau nach Danzig;
14) von Berlin über Frankfurt a. d. O., Liegnitz, Breslau, Oppeln, Cosel, Ratibor nach Oderberg zum Anschluß an die Kaiserlich-Oesterreichischen Telegraphenlinien;
15) mit der Seitenlinie von Cosel nach Myslowitz zum Anschluß an die Polnischen Linien.

C. In Baiern.

1) Von München nach Salzburg zum Anschluß an die Kaiserlich-Oesterreichischen Linien;
2) von München über Landshut und Regensburg nach Passau zum Anschluß an die Kaiserlich-Osterreichischen Linien;
3) von München über Augsburg, Ansbach, Nürnberg, Bamberg und Bayreuth nach Hof zum Anschluß an die Sächsischen Linien;
4) mit der Abzweigung von Augsburg über Kempten nach Lindau, und
5) der Unterabzweigung von Kempten nach Hohenschwangau;
6) mit der Abzweigung von Augsburg nach Ulm zum Anschluß an die Königlich-Würtembergschen Linien;
7) mit der Abzweigung von Bamberg über Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg, Offenbach nach Frankfurt a. M. und Darmstadt;
8) mit der Seitenlinie von Schweinfurt nach Kissingen, und
9) mit der Seitenlinie von Aschaffenburg nach Hanau.

D. In Sachsen.

1) Von Dresden nach Bodenbach zum Anschluß an die Kaiserlich-Oesterreichischen Linien;
2) von Dresden über Riesa nach Leipzig zum Anschluß an die Königlich-Preußischen Linien;
3) mit der Abzweigung von Riesa nach Chemnitz, und
4) von Leipzig über Altenburg und Zwickau nach Hof zum Anschluß an die Königlich-Baierschen Linien.

E. In Würtemberg.

1) Von Stuttgart nach Ulm zum Anschluß an die Königlich-Baierschen Linien;

2) mit der Fortsetzung von Ulm nach Friedrichshafen;
3) von Stuttgart nach Bruchsal zum Anschluß an die Großherzoglich-Badenschen Linien;
4) mit der Abzweigung von Bietigheim nach Heilbronn.

F. In Hannover.

1) Von Hannover nach Harburg und
2) von Hannover nach Bremen.

G. In den Niederlanden.

1) von Haag über Rotterdam nach Dortrecht und von da an die Belgische Grenze in der Richtung auf Antwerpen;
2) von Haag über Amsterdam, Utrecht und Arnheim nach der Preußischen Grenze in der Richtung auf Duisburg.

§. 2. Das Deutsch-Oesterreichische Telegraphennetz steht gegenwärtig mit den Linien der auswärtigen Staaten an folgenden Puncten in Verbindung:

1) Mit den Linien des Großherzogthums Baden durch die Königlich-Würtembergsche Grenzstation in Bruchsal.
2) Mit der Main-Neckar-Staatstelegraphenlinie zwischen Mannheim und Frankfurt a. M. vermittelst der Königlich-Preußischen und Königlich-Baierschen Telegraphenstationen zu Frankfurt a. M., der Königlich-Baierschen Telegraphenstation zu Darmstadt und von Bruchsal aus mit Benutzung der Großherzoglich-Badenschen Telegraphenlinie von da bis Mannheim.
3) Mit der Hamburg-Cuxhafen-Bremer Privattelegraphenlinie vermittelst der Königlich-Preußischen Telegraphenstation zu Hamburg und den Königlich-Hannoverschen Telegraphenstationen zu Harburg und Bremen.
4) Mit den Telegraphenlinien der Herzogthümer Modena und Parma und mit jenen des Großherzogthums Toskana vermittelst der Kaiserlich-Oesterreichischen Telegraphenstation zu Mantua.
5) Mit den Linien der Schweiz vermittelst der Kaiserlich-Oesterreichischen Telegraphenstation zu Mailand (Chiasso) und mit Benutzung der Großherzoglich-Badenschen Linien über Basel und mittelst der Französischen Telegraphenlinien über St. Louis.
6) Mit Belgien vermittelst der Königlich-Preußischen Telegraphenlinie bei Herbesthal zwischen Aachen und Verviers, und der Königlich-Niederländischen Telegraphenlinie zwischen Rotterdam und Antwerpen.
7) Mit Frankreich über Straßburg mit Benutzung der Großherzoglich-Badenschen Telegraphenlinien, ferner über Belgien mit Benutzung der Königlich-Belgischen Telegraphenlinie von Herbesthal bis an die Französische Grenze bei Quiévrain, so wie von den Niederlanden aus vermittelst

der Telegraphenlinie von Rotterdam nach Antwerpen und der Belgischen Telegraphenlinien.

8) Mit Sardinien unter Benutzung der Französischen Telegraphenlinien bis zur Französisch-Sardinischen Grenze bei Grenoble, so wie mittelst der Telegraphenlinien der Schweiz.

9) Mit Großbritannien vermittelst der unterseeischen Telegraphenlinie vom Haag nach Bovestoft, dann durch Belgien vermittelst der unterseeischen Telegraphenlinie von Ostende nach Dover, so wie durch Belgien und Frankreich vermittelst der unterseeischen Telegraphenlinie von Calais nach Dover.

§. 3. Die Benutzung der Telegraphen der Vereinsregierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu. Jeder Regierung verbleibt aber die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen.

§. 4. Den Vereinsbestimmungen ist zunächst nur die Vereins-, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und Endstation verschiedenen Vereinsverwaltungen angehören.

Die von fremden Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereinsregierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereines so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangsstation aufgegeben oder nach der Ausgangsstation bestimmt.

§. 5. Den Telepraphenbeamten ist bei Eidespflicht die Mittheilung des Inhalts der Depeschen an Unbefugte, so wie jede Mittheilung darüber, von wem eine Depesche aufgegeben oder empfangen worden, untersagt.

§. 6. Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparatzimmern der Telegraphenstation während des Telegraphirens von Staats- oder Privatdepeschen versagt.

II. Annahme und Beförderung der Depeschen.

§. 7. Die Telegraphenstationen sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, für die Aufgabe von Depeschen offen zu halten, und zwar

a. auf denjenigen Stationen, welche regelmäßigen Nachtdienst haben, also namentlich auf allen Central- und Anschluß- resp. Uebertragungsstationen des Vereines
   ohne Unterbrechung bei Tag und bei Nacht;

b. auf den Stationen, wo kein Nachtdienst Statt findet, vom 1. April bis Ende September
   von 7 Uhr Morgens bis
   9 Uhr Abends,
   und vom 1. October bis Ende März
   von 8 Uhr Morgens bis
   9 Uhr Abends.

Diese Zeitangaben sind die der mittlern Zeit eines jeden Orts (cf. §. 7 des Reglements vom 3. Junius 1852).

§. 8. Vom 1. Januar 1854 an findet bis auf Weiteres der Nachtdienst auf folgenden Vereinslinien Statt:

Von Wien über Oderberg und Breslau nach Berlin.
Von Wien über Brünn und Prag nach Dresden und Berlin.
Von Wien über Salzburg nach München.
Von Wien über Salzburg nach Verona und Mantua (zum Anschluß an Italien).
Von Wien nach Feldkirch und Bregenz.
Von Wien über Triest, Venedig, Verona nach Mailand.
Von Berlin nach Hannover, dann nach Amsterdam und Haag (zum Anschluß an die Englischen Linien) und von Duisburg nach Cöln (zum Anschluß an Belgien).
Von Berlin über Erfurt und Cassel nach Frankfurt a. M.
Von Berlin nach Hamburg zum Anschluß an die Dänischen Linien.
Von München über Augsburg nach Stuttgart (zum Anschluß an die Badenschen und Schweizerischen, so wie an die Französischen Linien über Straßburg).
Von München über Bamberg nach Leipzig, Dresden und Berlin.
Von München nach Frankfurt a. M.
Vom Haag nach Antwerpen zur Verbindung mit den Belgischen Telegraphen.

Ein Verzeichniß aller Stationen, auf denen regelmäßiger Nachtdienst eingeführt ist, wird den Telegraphenstationen bekannt gemacht und von Zeit zu Zeit ergänzt werden.

§. 9. Die Aufgabe von Depeschen behuf der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen erfolgen.

§. 10. Es kann die Aufgabe von Depeschen sowohl nach sämmtlichen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereines, als auch nach allen Telegraphenstationen des Auslandes, so wie endlich nach Orten, welche über die Endpuncte von Telegraphenlinien hinaus oder seitwärts von denselben gelegen sind, Statt finden.

§. 11. Der Aufgeber einer Depesche ist berechtigt, die Richtung anzugeben, in welcher er dieselbe nach der Adreßstation befördert haben will.

§. 12. Ist die Depesche nach einem außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orte zu befördern, so hat der Aufgeber die Art und Weise der Weiterbeförderung zu bestimmen.

Diese Weiterbeförderung kann
a. durch die Post in recommandirten Briefen,
b. mittelst Estafetten und
c. bei geringen Entfernungen mittelst Boten
erfolgen.

§. 13. Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß dieselbe von der letzten Telegraphen-Vereinsstation aus ver-

mittelst vorhandener Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, insofern solche zur Beförderung von Staats- und Privatdepeschen mit benutzt werden dürfen, an die Adreßstation weiter gegeben werde, in welchem Falle diese Beförderung der Weitersendung mittelst Boten gleich geachtet und behandelt wird. Die Aufgeber solcher Depeschen sind jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß sie nicht unter allen Umständen auf eine prompte Weiterbeförderung mittelst des Eisenbahnbetriebs-Telegraphen rechnen können.

§. 14. Jeder Absender einer Depesche ist befugt, dem annehmenden Telegraphenbeamten seine Identität

a. entweder durch Vorweisung eines Passes, einer Paßkarte oder eines Certificats von einer Gerichts- oder Polizeibehörde, oder

b. durch die in einem der obengenannten Wege beglaubigte eigenhändige Unterschrift auf der Originaldepesche, oder

c. mittelst Anerkennung durch zwei bekannte und einwandsfreie Zeugen ein für allemal nachzuweisen, und den Vermerk hierüber in der Depesche zu verlangen, ohne daß jedoch die Vereinsverwaltungen gegenüber den Correspondenten irgend welche aus dieser Maßregel herzuleitende Garantie übernehmen.

§. 15. Wenn von oder nach einer Station, welche keinen regelmäßigen Nachtdienst hat (§. 9), eine Depesche nach dem Schluß der Dienstzeit oder nach 9 Uhr Abends befördert werden soll, so wird solche als Nachtdepesche betrachtet, und ist vom Aufgeber vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages der tarifmäßigen Beförderungsgebühr auf der betreffenden Station anzumelden, damit diese den übrigen betheiligten Stationen von dem zu erwartenden späteren Eingange der Depesche sogleich Nachricht geben können.

§. 16. Wer eine Nachtdepesche aufgeben will, hat bei deren Anmeldung die Zeit anzugeben, wann die Aufgabe auf dem Telegraphen-Büreau erfolgen wird.

Findet nach Verlauf einer Stunde von diesem angemeldeten Zeitpuncte an die Aufgabe der Depesche nicht Statt, so kann der Aufgeber die Beförderung nicht mehr beanspruchen und die hinterlegte Gebühr verfällt der Verwaltung.

§. 17. In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

a. Staatsdepeschen der dem Vereine angehörigen, so wie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;

b. Eisenbahn- und Telegraphen-Dienstdepeschen; und

c. Privatdepeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahn- und Privatdepeschen findet jedoch nur insoweit Statt, als solches in dem einen oder andern Staate entweder durch allgemeine Vorschriften oder durch besondere Vertragsbestimmungen festgesetzt worden ist.

Die von den Staatsbehörden als Staatsdepeschen aufgegebenen Depeschen sind als solche zu behandeln.

§. 18. Jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, so wie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Der Absender hat bei der Depesche die Adresse oben an zu setzen, hierauf den Text und am Schluß die Unterschrift folgen zu lassen.

§. 19. Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphengebühren beanspruchen kann.

§. 20. Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwendet werden. Auch dürfen in demselben Radirungen, Ausstreichungen und Correcturen nicht vorkommen.

Wünscht der Absender Zusätze oder Abkürzungen in der Depesche, so ist von ihm selbst die Umschreibung derselben zu bewirken.

§. 21. Wenn der Aufgeber einer Depesche dieselbe auf dem Telegraphen-Büreau niederschreibt, so hat er sich des hiefür bestimmten Depeschenformulars zu bedienen.

§. 22. Depeschen, welche den vorgedachten Anforderungen nicht entsprechen, sind dem Absender zur Vervollständigung resp. Umschreibung zurückzugeben.

§. 23. Bei denjenigen Depeschen, welche von der letzten Telegraphenstation aus durch andere Mittel weiter befördert werden sollen, hat der Aufgeber die Art der Weiterbeförderung auf der Depesche schriftlich anzugeben.

§. 24. Staatsdepeschen können nach der Wahl des Absenders in deutscher oder in einer solchen Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphenapparate wiedergeben lassen.

Auch ist bei den Staatsdepeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstaben oder Ziffern bestehen.

§. 25. Staatsdepeschen müssen stets mit dem Siegel des Absenders oder der absendenden Behörde versehen sein.

§. 26. Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staatsdepeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphenstationen nicht zu.

§. 27. Privatdepeschen können nach der Wahl des Aufgebers in deutscher oder französischer Sprache gefaßt sein. Depeschen in englischer Sprache werden nur auf den besonders dazu ermächtigten Stationen angenommen.

§. 28. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen.

Dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestat-

tet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa behuf Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten (cf. §. 10 des Reglements vom 3ten Junius 1852).

§. 29. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet werden, sind von der Annahme auszuschließen.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphenstation oder dessen Stellvertreter ob.

Reclamationen gegen dieselbe oder Anfragen der Telegraphenstationen, ob eine Depesche zur Beförderung durch den Staatstelegraphen geeignet sei, sind an die betreffende Staats-Telegraphenverwaltung zu richten, gegen deren Entscheidung kein Recurs Statt findet.

§. 30. Privatdepeschen sollen in der Regel aus nicht mehr als 100 Worten bestehen. Privatdepeschen von mehr als 100 Worten können zur Beförderung zugelassen werden, wenn die Appate der betreffenden Linie nicht anderweitig in Anspruch genommen sind.

§. 31. Wenn die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegt — z. B. bei Unterbrechungen und Störungen der Leitungen — so ist der Aufgeber hiervon in Kenntniß zu setzen und die Depesche nur dann anzunehmen, wenn derselbe die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

§. 32. Die Zurückgabe einer Depesche ist zulässig, wenn die Abtelegraphirung derselben noch nicht begonnen hat und die zurückfordernde Person sich als der Aufgeber resp. Absender, oder von diesem als zur Rückforderung der Depesche beauftragt, vollständig legitimirt.

§. 33. Verlangt der Aufgeber, daß eine bereits abgegangene oder in der Telegraphirung begriffene Depesche nicht bestellt werde, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

a. Ist die Depesche bereits vollständig telegraphirt, steht aber zu vermuthen, daß die Bestellung per Botenpost oder Estafette noch nicht Statt gefunden hat, so kann die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunftsstation Seitens des durch Vorzeigung des Aufgabescheines sich zu legitimirenden Absenders erfolgen, jedoch ohne Gewährleistung dafür, daß die Bestellung dadurch rechtzeitig verhindert werde.

b. Ist dagegen die Telegraphirung noch nicht beendigt, so kann dieselbe inhibirt und die Depesche unbefördert zurückgelegt werden.

c. In beiden Fällen findet eine Rückgabe der Originaldepesche nicht Statt.

§. 34. Jeder Absender einer Depesche kann verlangen, daß

dieselbe collationirt, d. h. von der Adreßstation vollständig zurücktelegraphirt werde.

Dieses Verlangen ist auf der Originaldepesche mit den Worten:

„Depesche ist zu collationiren"

zu vermerken.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft derselben durch das Empfangsbüreau ertheilt, d. i. zurückgemeldet werde.

§. 36. Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Eine solche Depesche wird, sie mag von einem erreichten Puncte aus nach verschiedenen Richtungen sich verzweigen oder an verschiedenen Puncten der zu durchlaufenden Linie abzusetzen sein, als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind.

Soll eine solche Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt.

§. 37. Wenn die Absendung einer Depesche dem Aufgeber nur bis zu einer bestimmten Zeit wünschenswerth ist, so kann derselbe dieses unter der Depesche durch einen entsprechenden Zusatz, z. B. „spätestens 5 Uhr Nachmittags zu telegraphiren" angeben. Die Zurückgabe einer solchen Depesche erfolgt alsdann unter den in §. 35 angeführten Bedingungen.

§. 38. Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen überhaupt oder für ihre Ueberkunft in einer gewissen Zeit wird nicht geleistet.

Auch soll über die Zeit, zu welcher eine Depesche vermuthlich ihren Bestimmungsort erreichen wird, dem Aufgeber nie eine Zusage gemacht werden.

Als geringstes Maß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunct der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst zu ermöglichen war.

Ausgenommen ist jedoch der Fall der eingetretenen Unterbrechung oder Störung der Telegraphenverbindung.

III. Beförderungsgebühren.

§. 39. Im Vereinsverkehr werden nur die Depeschen des Telegraphendienstes frei befördert. Diese Gebührenfreiheit bezieht sich nicht nur auf die diesfällige Correspondenz der Telegraphenstationen unter einander, sondern auch auf alle den Telegraphendienst leitende Vereinsbehörden jeder Instanz.

§. 40. Alle anderen Depeschen, sowohl Staats- als Privatdepeschen, unterliegen der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe- bis zur Adreßstation.

§. 41. Der Berechnung der Telegraphengebühren für die Beförderung von Staats- und Privatdepeschen innerhalb des Vereinsgebietes wird die directe Entfernung von der Aufgabe- bis zur Ankunfts- resp. Grenzstation, und zwar nach der vom Verein angenommenen Karte, dann die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

§. 42. Eine Depesche, welche aus nicht mehr als 25 Worten besteht, wird für eine einfache Depesche gerechnet. Enthält dieselbe über 25 bis einschließlich 50 Worte, so gilt sie für eine doppelte, und wenn sie über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, für eine dreifache Depesche.

Bei Depeschen von mehr als 100 Worten findet für das zweite, so wie für das dritte rc. Hundert die Zählung jedesmal von Neuem Statt, so daß eine Depesche bis zu 125 Worten für eine vierfache, bis zu 150 Worten für eine fünffache, bis zu 200 Worten für eine sechsfache u. s. w. gerechnet wird.

§. 43. Die Beförderungsgebühr beträgt für eine einfache Depesche auf eine directe Entfernung bis einschließlich 10 Meilen

20 Silbergroschen oder Neugroschen }
16 ggr . . . . } = ⅔ Thlr.
1 Fl. Conv. Münze
1 „ 12 Xr. Rheinisch . . . . }
1 „ 20 Cents Niederländisch . } = 1⅕ Fl. Rhein. M.

§. 44. Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere

15
20
25
30
35
40
45
50 u. s. w. Meilen directer Entfernung.

Denkt man sich auf einer Karte von irgend einer Telegraphenstation als Centrum mit dem Radius von 10, 25, 45, 70, 100, 135, 175, 220, 270 Meilen u. s. w. Kreise gezogen, so entstehen eben so viele Zonen, welche der Kürze halber Gebührenzonen genannt werden.

Nach allen für eine gewisse Station in die gleiche Zone fallenden Orten kommt die gleiche Gebühr in Anwendung, und zwar für die erste Zone (bis 10 Meilen) die einfache, für die zweite Zone (von 10 bis 25 Meilen) die doppelte, für die dritte Zone (von 25 bis 45 Meilen) die dreifache Taxe rc.

§. 45. Der Tarif für Beförderung der Staats- und Privatdepeschen innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereines ist daher folgender:

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für eine Depesche														
		bis 25 Worte			von 26 bis 50 Worten			von 51 bis 100 Worten			von 100 bis 125 Worten			von 125 bis 150 Worten		
Zonen.	Meilen	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.
I.	bis 10	⅔	1	1⅕	1⅓	2	2⅖	2	3	3⅗	2⅔	4	4⅘	3⅓	5	6
II.	10— 25	1⅓	2	2⅖	2⅔	4	4⅘	4	6	7⅕	5⅓	8	9⅗	6⅔	10	12
III.	25— 45	2	3	3⅗	4	6	7⅕	6	9	10⅘	8	12	14⅖	10	15	18
IV.	45— 70	2⅔	4	4⅘	5⅓	8	9⅗	8	12	14⅖	10⅔	16	19⅕	13⅓	20	24
V.	70—100	3⅓	5	6	6⅔	10	12	10	15	18	13⅓	20	24	16⅔	25	30
VI.	100—135	4	6	7⅕	8	12	14⅖	12	18	21⅗	16	24	28⅘	20	30	36
VII.	135—175	4⅔	7	8⅖	9⅓	14	16⅘	14	21	25⅕	18⅔	28	33⅗	23⅓	35	42
VIII.	175—220	5⅓	8	9⅗	10⅔	16	19⅕	16	24	28⅘	21⅓	32	38⅖	26⅔	40	48
IX.	220—270	6	9	10⅘	12	18	21⅗	18	27	32⅖	24	36	43⅕	30	45	54
X.	270—325	6⅔	10	12	13⅓	20	24	20	30	36	26⅔	40	48	33⅓	50	60

§. 46. Auf jeder Telegraphenstation ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Vereinsstationen mit den beigefügten Gebühren dem Publikum zugänglich anzuheften.

§. 47. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behuf der Tarifirung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längeren Worten wird der Ueberschuß von 7 zu 7 Sylben wieder als ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt und jeder der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet werden. Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von sieben Sylben, zu zählen und zu telegraphiren.

3) Interpunctionszeichen im Texte, so wie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche

daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

4) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viel einzelne Worte in Ansatz kommen.

5) Fünf Ziffern werden als ein Wort gerechnet. Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

6) Zahlen sind, so wie sie in der Originaldepesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist daher eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Sylbenzahl als Ein Wort behandelt.

7) Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, so ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.

8) Bei chiffrirten Depeschen sind je 5 Ziffern oder Buchstabenzeichen, so wie der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzusehen.

Bestehen Staatsdepeschen aus Chiffern allein oder absatzweise aus Chiffern und aus Worten, so sollen alle darin enthaltenen Chifferzeichen, ohne Rücksicht auf deren Gruppirung oder Einschaltung ausgeschriebener Worte in den Chiffertext, zusammengezählt, mit der Zahl 5 dividirt werden und der Quotient die zu taxirende Wortzahl der Chiffern ergeben. Ueberschießende Chifferzeichen von weniger als 5 werden als ein weiteres Wort gerechnet.

Interpunctionszeichen werden bei Chifferdepeschen nicht mitgerechnet.

9) Adresse und Unterschrift, so wie die zur Bezeichnung von Eigennamen dienenden Worte, als „von“ „de“ „van der“ u. s. w. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

10) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphenstation aus weiter befördert werden soll, die Notizen über Collationirung, Empfangsbescheinigung, Beglaubigung, Rückantwort, so wie ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphenstation selbst der Depesche zum Zweck des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

§. 48. Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt werden, sind als eben so viele Depeschen zu tarifiren, als Abgabestationen angegeben sind.

Bei Bestimmung der Wortzahl solcher Depeschen werden zunächst die im Texte und in der Unterschrift der Depesche enthaltenen Worte gezählt, dann der so gefundenen Zahl für jede einzelne Adreßstation die Wortzahl der betreffenden Adresse hinzugefügt.

§. 49. Wenn eine Depesche an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so ist für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars von dem Aufgeber eine Gebühr von 7 Silber- oder Neugroschen, 5½ Gutengroschen, 20 Kr. Conv., 24 Kr. Rhein. oder 40 Cents Niederl. zu erheben.

§. 50. Wenn der Aufgeber einer Depesche die Beglaubigung der Identität seiner Person verlangt, so ist dies durch die amtliche Notiz:

„Aufgeber beglaubigt"

zu vermerken und hiefür der Betrag von ⅓ Thlr. = ½ Fl. Conv. M. = ⅗ Fl. Rhein. oder Niederl. zu erheben.

§. 51. Für das Collationiren einer Depesche ist die Hälfte der Beförderungsgebühr zu erheben und der Depesche die Notiz beizufügen:

„Collationirung bezahlt."

Eine vom Empfänger einer Depesche verlangte Collationirung, d. i. Zurücktelegraphirung derselben, wird so behandelt, als wäre eine neue Depesche aufgegeben und ist dafür die ganze Beförderungsgebühr zu erheben.

Für alle chiffrirte Staatsdepeschen ohne Ausnahme sind neben den tarifmäßigen Beförderungsgebühren auch noch die Gebühren für die zu erfolgende Collationirung zu erheben.

§. 52. Wenn eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft einer Depesche ertheilt werden soll, so ist für dieselbe der vierte Theil der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche mit Rücksicht auf die Zonenzahl zu erheben. Der Depesche wird in diesem Falle die Notiz beigefügt:

„Empfangs-Anzeige bezahlt."

Die Gebühren für die Beförderung der Depeschen nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orten werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen:

a. für die Beförderung per Post in recommandirten Briefen 4 Sgr. = 3 Ggr. 2 Pf. = 12 Kr. C. M. = 14 Kr. Rhein. = 24 Cents Niederl. bei Depeschen, welche innerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsstaaten oder den Niederlanden verbleiben, und 12 Sgr. = 9 Ggr. 7 Pf. = 36 Kr. C. M. = 42 Kr. Rhein. = 72 Cents Niederl. für Depeschen, welche über das Deutsch-Oesterreichische Postgebiet oder die Niederlande hinausgehen;

b. für die Beförderung durch Boten 20 Sgr. = 16 Ggr. = 1 Fl. C. M. = 1 Fl. 12 Kr. Rhein. = 1 Fl. 12 Cents Niederl.;

c. für die Beförderung mittelst Estafetten die von der betreffenden Postverwaltung hiefür wirklich zu berechnende Gebühr.

§. 54. Ist der Betrag der Estafettengebühr der Aufgabestation nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche betragen

5/6 Rthlr. = 1¼ Fl. C. M. = 1½ Fl. Rhein. oder Niederl. pro Meile.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Estafettengebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Ist die Auslage jener Posten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen ist, so ist die Reduction nach Verhältniß von

14 Rthlrn. = 20 Fl. C. M. = 24½ Fl. Rhein. oder Niederländisch

zu bewirken.

§. 55. Wenn in den geeigneten Fällen (§. 16) die Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen erfolgen soll, so ist für dieselbe ohne Rücksicht auf die Wortzahl der Depesche und auf die Entfernung der gleiche Betrag wie bei der Weiterbeförderung mittelst Boten, also

⅔ Rthlrn. = 1 Fl. C. M. = 1⅕ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu erheben.

§. 56. Findet die Rückgabe einer Depesche Statt, bevor die Abtelegraphirung derselben begonnen hat (§§. 35 und 40), so hat der Aufgeber anstatt der Beförderungsgebühr blos den Betrag von

⅙ Rthlr. = ¼ Fl. C. M. = 3/10 Fl. Rhein. oder Niederl.

zu entrichten.

Ist die Abtelegraphirung einer vom Aufgeber inhibirten Depesche angefangen, aber noch nicht beendigt, so ist die volle Beförderungsgebühr gleichwohl in Berechnung zu bringen.

Ist die Depesche bereits vollständig abtelegraphirt und findet die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunftsstation Statt, so ist hiefür außer den bereits erlegten und der Casse verfallenen Telegraphengebühren die Hälfte der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche zu erheben.

§. 57. Sämmtliche Gebühren sind in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu bezahlen.

Auch die Telegraphengebühren für Vereins-Staats-Depeschen soll von dem Aufgeber, sei es sofort bei der Auflieferung oder nach gewissen Zeitabschnitten, baar eingezogen und in gleicher Weise wie die Gebühren für Privatdepeschen in Rechnung gestellt werden.

§. 58. Wer eine Nachtdepesche anmeldet (§§. 9 und 18), hat den Betrag der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche gleich bei der Anmeldung zu erlegen.

§. 59. Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zu-

gleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren.

Der Depesche wird in diesem Falle die amtliche Notiz beigefügt:

„für Rückantwort . . . bis zu (Wortzahl) Worten — (Betrag) . . . bezahlt,"

und es darf die Wortzahl der die Rückantwort enthaltenden Depesche nicht größer sein, als wofür die Beförderungsgebühr hinterlegt worden ist.

§. 60. Wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß dem Absender einer Depesche die Telegraphengebühren zu gering berechnet worden sind, so ist derselbe zur Nachzahlung der zu wenig erhobenen und daher nachtaxirten Beträge verpflichtet.

§. 61. Ueber die erhobenen Gebühren jeder Art ist nach dem vorgeschriebenen Formulare Quittung zu ertheilen.

§. 62. Eine Rückerstattung der Telegraphengebühren hat Statt zu finden:

a. im Falle der Zurückweisung der Depeschen wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts.

Findet diese Zurückweisung erst auf einer Station eines andern Vereinsstaates Statt, so geschieht die Zurückzahlung der Gebühren blos für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht Statt gefunden hat und wird in dieser Beziehung die Depesche so behandelt, als wäre sie blos bis zu dem Puncte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinaus befördert wurde;

b. im Falle die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;

c. im Falle die Depesche am Bestimmungsorte gar nicht oder in einer Weise verstümmelt angelangt ist, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen konnte, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;

d. im Falle einer mit Rücksicht auf das im §. 41 zugesicherte mindeste Maß der Schnelligkeit eingetretenen nachgewiesenen Verzögerung.

§. 63. Zuviel erhobene Telegraphengebühren sind dem Aufgeber der betreffenden Depesche zurückzuerstatten.

§. 64. Deponirte Estafettengebühren sind mit dem Ueberschuß über die wirklichen Kosten der Estafettenbeförderung sogleich nach erfolgter Rückmeldung der letzteren zurückzuzahlen.

§. 65. Deponirte Beförderungsgebühren für Rückantworten sollen nach Verlauf von 5 Tagen — wenn die Antwort bis dahin noch nicht eingegangen sein sollte — dem Correspondenten, welcher die Gebühren hinterlegt hat, zurückerstattet werden.

§. 66. Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphengebühren sind innerhalb 6 Monate, vom Tage der Depeschenaufgabe angerechnet, vom Aufgeber geltend zu machen und werden nach Verlauf dieses Zeitraums nicht weiter berücksichtigt.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sei, ist stets vom Reclamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der Telegraphen-Verwaltungsbehörde vorauszugehen.

§. 67. Bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebietes gelegenen Stationen sind neben den Vereinsgebühren die auswärtigen Gebühren zu berechnen und zu erheben. Die Telegraphenstationen erhalten zu diesem Zwecke die Tarife für alle jene auswärtigen Staaten, mit welchen der Verein im Depeschenverkehr steht, nebst den Bestimmungen, nach welchen die Gebührenberechnung für die telegraphische Correspondenz mit diesen Staaten stattzufinden hat.

Ergänzungen und Abänderungen dieser Tarife und Bestimmungen werden den Telegraphenstationen ebenfalls, so oft solche eintreten, mitgetheilt werden.

Die auf den Verkehr mit den auswärtigen Telegraphenlinien Bezug habenden verschiedenen Tarife sind auf den Telegraphenbüreaus dem Publicum zugänglich anzuheften.

§. 68. Wenn bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebietes gelegenen Stationen mehr als eine Richtung für die Beförderung möglich ist, so hat letztere auf dem etwa vom Absender schriftlich auf der Depesche angegebenen Wege stattzufinden (§. 11) und ist der Gebührenbetrag hiernach zu berechnen.

Ist von dem Absender die Richtung nicht vorgeschrieben, so ist in der Regel jede solche Depesche für diejenige Linie zu tarifiren, für welche bis zum Bestimmungsorte die geringere Gebühr entfällt.

Ist die Beförderung auf dem billigeren Wege nicht thunlich und dieser Umstand der Telegraphenstation bei der Aufgabe bekannt, so ist dem Aufgeber mitzutheilen, daß die Depesche auf dem kostspieligeren Wege befördert werden müsse und von demselben, falls er auf Beförderung besteht, die für dieselbe entfallende höhere Gebühr einzuheben.

Dasselbe Verfahren hat stattzufinden, wenn die Beförderung der Depesche auf dem vom Aufgeber ausdrücklich verlangten Wege nicht möglich sein sollte.

Wenn eine Unterbrechung oder Störung der Linie, auf welcher die Taxe geringer entfällt, erst nach erfolgter Annahme oder Abtelegraphirung der Depesche nach einer Zwischenstation eintritt, so hat die Beförderung auf der kostspieligeren Linie ohne Nacherhebung der hiefür entfallenden höheren Gebühr zu erfolgen.

§. 69. Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungsort im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereines liegen, können bei Unterbrechung der Vereinslinien auf die Telegraphenlinien eines oder mehrerer dem Vereine nicht angehöriger Staaten geleitet und auf diesem Wege ohne Zeitverlust an ihren Bestimmungsort befördert werden.

Der Aufgeber einer auf diese Weise beförderten Depesche soll,

wenn die Unterbrechung oder Störung der Vereinslinien erst nach erfolgter Annahme der Depesche bekannt wird, zur Nachzahlung der hiefür entfallenden höheren Beförderungsgebühr nicht gehalten sein.

§. 70. Geschieht in Folge außergewöhnlicher Umstände die Beförderung einer Depesche, wofür die Gebühr nach der höheren Taxe bezahlt worden, auf dem billigeren Wege, so findet eine Rückvergütung der Mehrtaxe an den Absender nicht Statt.

§. 71. Eine Rückerstattung von Gebühren für die Beförderung von Depeschen auf auswärtigen Stationen nach Maßgabe der im §. 62 enthaltenen Bedingungen findet nur insoweit Statt, als die betreffende auswärtige Verwaltung sich hiemit einverstanden erklärt.

§. 72. Bei der Annahme der Depeschen ist zu beachten, daß die Aufgeber in derjenigen Reihenfolge abgefertigt werden, in welcher sie in dem Büreau erscheinen, wobei jedoch die Ueberbringer von Staatsdepeschen stets den Vorrang vor den Aufgebern von Privatdepeschen haben, auch wenn letztere früher im Aufgabelocale sich eingefunden.

§. 73. Ist die Depesche in Empfang genommen, so muß vor Allem geprüft werden, ob sie allen Erfordernissen entspricht und ob diejenigen Angaben darauf enthalten sind, welche der Aufgeber etwa wegen Weiterbeförderung, Collationirung, Empfangsbescheinigung zu machen hat.

Entspricht die Depesche den Erfordernissen nicht oder fehlen die obengenannten Angaben, so ist sie dem Aufgeber behuf Umschreibung resp. Ergänzung zurückzustellen.

Sowohl zur Abfassung als zur Umschreibung von Depeschen müssen in dem Aufgabelocale stets eine Anzahl Depeschenformulare und die erforderlichen sonstigen Schreibmaterialien bereit gehalten werden.

Behuf Vereinfachung und Erleichterung des innern Telegraphenverkehrs sollen besondere Vorschriften erlassen werden. Bis zu deren Bekanntmachung gelten die vorstehenden Bestimmungen auch für den innern Verkehr.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, den innern Telegraphenverkehr betr., vom 29. März 1854. (I. 79.)

Nachdem beschlossen ist, die zunächst für den Eisenbahnbetrieb hergerichteten electromagnetischen Telegraphen in erweiterter Maße für den öffentlichen Verkehr nutzbar zu machen und für die innere telegraphische Correspondenz die Beförderungsgebühren zu ermäßigen, so wird darüber, in Verfolg Unserer den Deutsch-Oesterreichischen

Telegraphenverein betreffenden Bekanntmachungen vom 20sten December v. J., das Nachstehende hierdurch kund gemacht:

I. Gebührenermäßigung für den innern Telegraphenverkehr.

§. 1. Es soll für die Beförderung der Depeschen im innern Verkehre, d. h. derjenigen Depeschen, bei welchen die Ursprungs- und Endstation der hiesigen Verwaltung angehören, eine, von der Entfernung der Stationen von einander unabhängige, feststehende Gebühr erhoben werden.

§. 2. Diese Gebühr soll betragen:

für eine einfache Depesche bis zu 25 Worten einschließlich		12 *ggr*,
für eine Depesche von 26 bis zu 50 Worten einschließlich	1 ℛ	— „
für eine Depesche von 51 bis 100 Worten einschließlich	1 „	12 „

Hinsichtlich der Zählung der Worte gelten die für die Vereins-Correspondenz angenommenen Grundsätze.

II. Depeschenbeförderung auf den an den Staatstelegraphenlinien zu eröffnenden Nebenstationen.

§. 3. Um den Bewohnern der an den Staatstelegraphenlinien belegenen, mit Vereinsstationen nicht versehenen Orte die Benutzung der Telegraphen zugänglich zu machen, soll auf den dazu geeigneten, bisher nur für den Eisenbahnbetrieb bestimmt gewesenen Zwischenstationen ein öffentlicher Telegraphenverkehr zugelassen werden.

Die Königliche Eisenbahn-Direction wird über die Eröffnung der Nebenstationen das Erforderliche bekannt machen.

§. 4. Zwischen diesen Nebenstationen sowohl unter einander, als mit den übrigen der hiesigen Verwaltung angehörigen Stationen findet ein unmittelbarer Verkehr Statt. Der Verkehr mit auswärtigen Stationen wird dagegen durch die hiesigen Vereinsstationen vermittelt.

§. 5. Es können demnach auf den Nebenstationen Depeschen nach allen Richtungen aufgegeben werden, in welchen eine telegraphische Verbindung mit dem hiesigen Königreiche Statt findet. (Vergleiche §§. 1, 2 und 10 Unserer Bekanntmachung vom 20. December v. J., den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein betreffend.)

§. 6. Für die Annahme und Beförderung der Depeschen auf den Nebenstationen gelten die in Unserer Bekanntmachung vom 20. December v. J. über die Vereinscorrespondenz veröffentlichten Vorschriften mit folgenden Abweichungen.

§. 7. Es finden von jenen Vorschriften keine Anwendung:

1) die Bestimmung des §. 14 jener Bekanntmachung, die Nachweisung der Identität des Aufgebers betreffend;

2) die Bestimmungen der §§. 15 und 16, indem eine Beförderung von Depeschen während der Nachtzeit nicht Statt findet;

3) die Bestimmung des §. 24, wonach Staatsdepeschen in Ziffern geschrieben sein dürfen;

4) die Bestimmung des §. 33, die Zurücknahme einer bereits beförderten Depesche betreffend;

5) die Bestimmung des §. 36, die Beförderung von Depeschen gleichen Inhalts an verschiedene Empfänger betreffend;

6) die Bestimmung des §. 42, wonach die Aufgabe von Depeschen von mehr als hundert Worten Statt finden kann.

§. 8. Ferner kann die Annahme von Depeschen nach Belgien, Frankreich, England und Sardinien, deren Beförderung nur in französischer Sprache zulässig ist, sofern der Beamte dieser Sprache nicht hinreichend mächtig ist, verweigert werden.

§. 9. Die Beförderungsgebühr für Depeschen nach auswärtigen Vereinsstationen oder nach dem Vereinsauslande setzt sich zusammen:

a. aus der innern Gebühr (§. 2) und

b. aus der nach der Bekanntmachung vom 20. December v. J. zu bestimmenden Gebühr von der diesseitigen Vereinsstation bis zum Bestimmungsorte.

§. 10. Hinsichtlich der sofort bei Aufgabe der Depesche zu erlegenden Gebühren bleibt eine Berichtigung innerhalb der ersten fünf Tage vorbehalten.

Der Aufgeber ist daher verpflichtet, innerhalb dieser Frist Nachzahlung zu leisten, wenn die Gebühr zu gering berechnet ist, wogegen er im umgekehrten Falle den Ueberschuß zurückerhält.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, den Deutsch=Oesterreichischen Telegraphenverein betr., vom 31. October 1855. (I. 248.)

Im Verfolg Unserer Bekanntmachung vom 20. December 1853 bringen Wir die nachstehenden auf der 4. Conferenz des — die Telegraphenlinien von Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Hannover, den Niederlanden, Baden und Mecklenburg=Schwerin gegenwärtig umfassenden — Deutsch=Oesterreichischen Telegraphenvereins verabredeten und im Laufe des vergangenen Monats September zur Ausführung gebrachten Bestimmungen über die Vereinscorrespondenz, (d. h. diejenige telegraphische Correspondenz, bei welcher die Ursprungs= und Endstation verschiedenen Vereinsverwaltungen angehört) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

1. Das Bestehen einer Lücke auf Vereinslinien oder die strecken=

weise Benutzung ausländischer Telegraphenlinien benimmt einer Depesche, deren Ursprungs- und Endstation verschiedenen Vereinsstaaten angehört, nicht den Character einer Vereinsdepesche.

2. Den einzelnen Vereinsstaaten ist es freigestellt, Telegraphenstationen geringerer Bedeutung mit beschränkten Dienststunden einzurichten. Diese Dienststunden sind an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, und an Sonntagen von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

Die Anmeldung von Nachtdepeschen hat bei solchen Stationen vor 7 Uhr Abends zu geschehen.

3. Bei Berechnung der Zeit, in welcher die Depesche bei gewöhnlicher Post- oder Eisenbahnbeförderung an ihre Bestimmung hätte gelangen können, soll nicht der ganze Weg vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte, sondern nur die auf Deutsch-Oesterreichischem Vereinsgebiete zurückzulegende Strecke in Anschlag gebracht werden.

4. Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungsort im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereines liegen, oder welche von einer Vereinsstation nach dem Auslande gehen, können bei Unterbrechung der Vereinslinien auf die Telegraphenlinien eines oder mehrerer dem Vereine nicht angehörigen Staaten geleitet und auf diesem Wege ohne Zeitverlust an ihren Bestimmungsort befördert werden.

In einem solchen Falle setzt sich die Beförderungsgebühr zusammen,

a. aus der tarifmäßigen Gebühr von der Aufgabe- bis zur Adreßstation

und

b. aus der Transitgebühr für den oder diejenigen fremden Staaten, durch welche die Umleitung Statt gefunden hat.

Der Aufgeber einer auf diese Weise beförderten Depesche soll, wenn die Unterbrechung oder Störung der Vereinslinien erst nach erfolgter Annahme der Depesche bekannt wird, zur Nachzahlung der hiefür entfallenden Mehrgebühr nicht gehalten sein, und ist dieselbe auf die Vereinscasse zu übernehmen.

5. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche ist dem Aufgeber derselben, insofern er bekannt, Mittheilung zu machen.

6. Begründete Reclamationen, welche auf telegraphischem Wege befördert werden, sind als Telegraphendienst-Depeschen, mithin gebührenfrei zu befördern.

7. Bei Depeschen, welche durch die Post weiter befördert werden, soll die Rückerstattung der für die Rückantwort deponirten Gebühr nach zehn Tagen erfolgen, wenn bis dahin die Antwort noch nicht eingegangen ist.

8. Dem Aufgeber einer Depesche steht es frei, die Rückantwort, für welche er die Gebühr deponirt hat, vor Ablauf der bestimmten Frist abzubestellen, in welchem Falle er für die zu gebende amtliche Notiz den vierten Theil der Beförderungsgebühr einer

einfachen Depesche gegen Rückempfang der deponirten Gebühr zu bezahlen hat.

9. Verlangt der Aufgeber einer chiffrirten Staatsdepesche die vollständige Zurücktelegraphirung derselben von der Adreßstation und Ausfertigung der zurücktelegraphirten Depesche, so ist hierfür außer der gewöhnlichen ein- und einhalbfachen Gebühr noch drei Viertel der einfachen Taxe mithin zusammen der zwei- und einviertelfache Betrag einer gewöhnlichen Depesche zu erlegen.

Außerdem sind nachträglich noch folgende Bestimmungen unter den Regierungen der Vereinsstaaten vereinbart worden, welche mit dem 1. November d. J. in Kraft treten.

10. Für jede Adresse werden 1 bis 5 Worte freigegeben, welche der Taxirung nicht unterliegen. Die dies Maximum überschreitenden Worte der Adresse werden gezählt und mit in die Wortzahl der Depesche gerechnet.

11. Wenn die von dem Absender einer telegraphischen Depesche im Voraus bezahlte Antwort außer den 5 Worten der Adresse nicht mehr als zehn Worte enthält, so wird dafür nur die Hälfte der Gebühr einer einfachen Depesche bezahlt.

Die Bestimmungen sub 5, 6, 7, 8, 10 und 11 werden vom 1. November d. J. angerechnet auch für die innere telegraphische Correspondenz (zwischen Stationen der Hannoverschen Verwaltung) zur Anwendung kommen.

Siebenter Abschnitt.

Schifffahrt, Handel und Gewerbe.

I. Schifffahrt.

(Bd. VII. S. 796. 1. Folge Bd. II. S. 753. 2. Folge Bd. II. S. 528.)

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, betr. die Uebertragung der nächsten Aufsicht über das diesseitige Elblootsenwesen auf das Gräfengericht Altenlandes zu York, vom 17. Mai 1851. (III. 12.)

Die nächste Aufsicht über das diesseitige Elblootsenwesen und die im Altenlande bestehende Elblootsengesellschaft ist, nach beschlossener Einziehung der Stelle des Schiffscapitains zu Brunshausen, in eben der Maße wie diese Aufsicht dem Schiffscapitain bisher obgelegen hat, dem Königlichen Gräfengerichte Altenlandes zu York nunmehr übertragen und mit dem 15. dieses Monats dahin bereits übergegangen, welches hiemit zur Kenntniß aller dabei Betheiligten gebracht wird.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, das Polizei-Reglement behuf der Dampfschifffahrt auf der Weser betr., vom 30. Junius 1851. (III. 24.)

Mit Genehmigung des K. Finanz-Ministeriums zu Hannover wird zu den §. 18 des unterm 24. Junius 1844 erlassenen Polizei-Reglements behuf der Dampfschifffahrt auf der Weser hiemit die Vorschrift ertheilt:

daß die Dampfschiffe den mittleren Bogen der Nienburger Weserbrücke nicht anders, als mittelst des s. g. Fierens an nach beiden Seiten verankerten Tauen zu passiren haben,

und zugleich bestimmt:

daß etwaige Uebertretungen dieser Vorschrift mit dem im §. 26 des angezogenen Polizei-Reglements festgesetzten Strafen zu belegen sind.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, betr. die Ausmessung der zur Hannoverschen National-Schifffahrt gehörigen Seeschiffe, einschließlich der Watt- und Küstenfahrer, vom 5. August 1852. (III. 31.)

Das K. Finanz-Ministerium hat angeordnet, daß bei der nach der K. Verordnung vom 21. Julius 1840 vorzunehmenden Ausmessung aller zur Hannoverschen National-Schifffahrt gehörigen Seeschiffe, einschließlich der Watt- und Küstenfahrer, diejenige Methode, welche schon seit längerer Zeit in den Bezirken der K. Landdrosteien zu Stade und Aurich beobachtet ist, auch im hiesigen Landdrosteibezirke zur Anwendung komme. Zugleich ist der Hafenmeister Stürge zu Harburg für die daselbst vorkommenden Messungen als Schiffsmesser bestellt und auf die genaue Befolgung der ihm besonders ertheilten Instruction eidlich verpflichtet worden.

Die für die Ausmessung zu erlegenden Gebühren betragen:

1) bei Schiffen von 6 Commerzlasten und darunter	16 Ggr.
2) bei Schiffen von 7 bis 12 Commerzlasten inclusive	1 Rthlr.
3) bei Schiffen von 13 bis 20 Commerzlasten inclusive	2 Rthlr.
4) bei Schiffen von 21 Commerzlasten und darüber	3 Rthlr.

und fallen daneben alle sonstigen Gebühren für schriftliche Bescheinigung u. s. w. weg.

Den sämmtlichen Obrigkeiten, so wie dem handel- und schifffahrtbetreibenden Publicum werden vorstehende Bestimmungen zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Schifffahrtsordnung für den Schifffahrtsbetrieb auf der Este zwischen Buxtehude und Cranz, vom 11. April 1854. (III. 10.)

Mit Genehmigung des K. Finanz-Ministeriums wird für den Schifffahrtsbetrieb auf der Este zwischen Buxtehude und Cranz nachstehende Schifffahrtsordnung hiedurch erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen für die Schifffahrt überhaupt.

1. Das Fahrwasser in der bezeichneten Esteflußstrecke muß stets für die Passage der größten, dieselbe befahrenden Schiffe frei bleiben, weshalb in diesem Fahrwasser überall keine Schiffe oder Holzflöße ankern oder sich festlegen dürfen.

2. Wenn ein Schiff oder Holzfloß ankern oder anlegen will, so muß der Führer dasselbe dem Ufer möglichst nahe, jedenfalls aber soweit aus dem Fahrwasser herauslegen, daß dieses mindestens auf 32 Fuß Breite frei bleibt. An so engen Flußstellen, wo das Fahrwasser in dieser geringsten Breite auch beim Festlegen der Fahrzeuge in möglichster Nähe der Ufer nicht für die Passage frei bleiben kann, ist das Ankern und Anlegen von Fahrzeugen und Holzflößen überhaupt verboten, namentlich also vor den vor den Ufern vorspringenden Einbauen in den Fluß, und da, wo dieser durch lagernde Schiffe schon bis auf 32 Fuß freie Fahrwasserbreite eingeschränkt ist.

3. Die löschenden oder ladenden Schiffe, so wie unbeladene Fahrzeuge jeder Art sollen stets der Länge nach vor dem Ufer liegen und sicher befestigt sein. Das Anlegen derselben dergestalt, daß sie der Länge nach vom Ufer in den Fluß hineinragen, ist verboten.

4. Ebenso ist das Auswerfen von Ballast, Kohlenschlacken, Steinschutt, Sand oder sonstigem Unrath in den Fluß verboten.

5. Jedes größere in Fahrt begriffene Schiff, welches wegen seines Tiefganges nicht unmittelbar an die Ufer gelangen kann, so wie jedes Holzfloß muß ein Boot bei sich führen, mittelst welches jederzeit von jenen an die Ufer zu gelangen steht.

6. Der Führer jedes Schiffs dieser Art, wie jedes Holzflosses hat dasselbe bei der Fahrt stets im Fahrwasser und von beiden Ufern möglichst gleich fern zu halten. Die Ufer, so wie die Ufer- und Stromwerke müssen jedenfalls von den Fahrzeugen sorgfältig gemieden, und dürfen durch Anfahren oder Ansegeln nicht beschädigt werden.

Gleiche Vorsicht ist bei der Passage der Estebrügger Brücke zu beobachten, bei welcher außerdem die unter №. 8 für das Vorbeifahren an engen Flußstellen überhaupt ertheilten Vorschriften Anwendung finden.

7. Beim Vorbeifahren müssen alle kleineren Fahrzeuge, welche

das Fahrwasser verlassen und sich den Ufern nähern können, den größeren an Innehaltung des Fahrwassers gebundenen Schiffen und den Holzflößen stets ausweichen.

Uebrigens bleiben die Schiffsführer auf der Este zur Befolgung der allgemeinen Schifffahrtsregel verpflichtet, daß beim Vorbeifahren zweier Schiffe, welche die nämliche Richtung verfolgen, von denen also eines das andere einholt, das langsamer fahrende links, das schneller fahrende rechts, und zwar jedes derselben hier so weit ausweichen muß, als es sich nach seinem Tiefgange beziehungsweise dem links und dem rechts liegenden Ufer nähern kann, daß aber bei der Begegnung zweier in entgegengesetzter Richtung fahrenden Schiffe jedes derselben in eben dem Maße rechts ausweichen muß.

8. Das Vorbeifahren an besonders engen Stellen des Estefahrwassers soll jeder Schiffsführer dadurch sorgfältig zu vermeiden suchen, daß er beim Verfolgen eines andern langsamer fahrenden Schiffs dasselbe zuvörderst an eine zum Vorbeifahren geeignete Stelle gelangen läßt, zu diesem Zwecke also den schnellen Lauf seines Schiffs mäßigt, bei vorauszusehender Begegnung zweier Schiffe aber der Führer des stromaufwärts fahrenden dasselbe vorher an einer zum Vorbeifahren geeigneten Stelle anhält und hier die Passage des stromabwärts fahrenden Schiffs abwartet.

Ist aber auf diese Weise die Begegnung zweier Schiffe an einer zu engen Stelle des Fahrwassers, weil sie sich nicht frühzeitig genug hat vorhersehen lassen, nicht zu verhüten gewesen, so müssen beide Schiffe sofort angehalten werden, und das stromaufwärts fahrende muß sodann bis zu einer Stelle zurückgehen, wo das stromabwärts fahrende mit der von dem Führer desselben anzuwendenden äußersten Vorsicht vorbeipassiren kann.

9. Um indessen dies und überhaupt einen Zusammenstoß der Schiffe möglichst zu verhindern, soll jedes bei Nachtzeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, so wie auch bei dichtem Nebel während der Tageszeit auf der Este fahrende größere Schiff, welches aus dem Fahrwasser nicht weichen kann, am Vordermaste mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein, die in Ermangelung dieses Mastes dergestalt auf dem Vordertheile des Schiffs aufgehängt werden muß, daß sie über die Ufer hinweg sichtbar ist.

B. Besondere Bestimmungen für die Dampfschifffahrt.

10. Der Eigner eines Dampfschiffs muß, bevor er mit demselben die Fahrt auf der Este zwischen Buxtehude und Cranz beginnen darf, allen denjenigen Bedingungen Genüge leisten, welche den Besitzern der die Unterelbe befahrenden Hannoverschen Dampfschiffe in Beziehung auf deren amtliche Untersuchung und Prüfung ihrer Führer (Capitains), Maschinisten und Heizer auferlegt sind. Durch solche vorgängige Untersuchung muß aber hier noch besonders nachgewiesen werden, daß das Dampfschiff hinsichtlich seiner

Dimensionen und der Maschinenkraft zur Befahrung der Este geeignet ist.

11. Während des Fahrbetriebes auf der Este dürfen sodann an dem Dampfschiffe und seinem Maschinenwerke keine auf den Fluß und dessen Ufer nachtheilig einwirkende Veränderungen vorgenommen werden. Auch hat der Eigner nach jeder Hauptreparatur seines Schiffs oder dessen Maschinenwerks, so wie vor dem Wiederbeginne der Schifffahrt in jedem Jahre das Dampfschiff der vorgeschriebenen Untersuchung von Neuem zu unterwerfen.

12. Das Dampfschiff darf die Este nur während der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang befahren, und muß während der Morgen- und Abenddämmerung, so wie auch bei starkem Nebel während der Tageszeit mit einer hellbrennenden, auf dem Vordertheile des Schiffs sichtbar aufzuhängenden Laterne versehen werden, außerdem aber auch der Schiffsführer Zeichen mit der Schiffsglocke von 5 zu 5 Minuten geben lassen.

13. Bei der Fahrt auf der Este in ganzer Ausdehnung darf das Dampfschiff überhaupt nie die volle Kraft seiner Maschine anwenden; selbige muß vielmehr je nach der Beschaffenheit des Fahrwassers in Breite, Tiefe und Richtung bis zum vierten Theile ihrer Stärke gehemmt werden, und letztere Triebkraftsbeschränkung stets bei der Vorüberfahrt vor allen beladenen Fahrzeugen eintreten, wenn das Dampfschiff stromaufwärts fährt, während auf der Fahrt desselben stromabwärts bei solcher Vorüberfahrt die Maschine zeitig ganz zum Stillstande zu bringen ist.

14. Im Uebrigen hat der Führer des Dampfschiffs die für den Schifffahrtsbetrieb auf der Este überhaupt, vorhin sub 1 bis 7 ertheilten Vorschriften gleichfalls genau, und die unter 8 erlassene mit der Abänderung zu befolgen, daß, bei voraussichtlicher Begegnung mit einem andern Schiffe, das Dampfschiff stets an einer zum Vorbeifahren des erstern geeigneten Stelle anlegen oder nach einer solchen zurückkehren muß, wenn es bei der Begegnung schon an eine zu enge Stelle gerathen sein sollte.

15. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbußen bis zu 50 Thlr. belegt, vorbehältlich der Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens und der criminellen Bestrafung etwaiger schwereren Vergehen.

16. Die Abänderung der vorstehenden Vorschriften nach Maßgabe weiterer Erfahrung über den Schifffahrtsbetrieb auf der Este, oder aus sonstigen Gründen bleibt vorbehalten.

Hafenordnung für den Schiffs-Liege- und Löschplatz an der Schwinge-Mündung bei Brunshausen, vom 19. Januar 1855. (III. 4.)

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums wird für

den Schiffs-Liege- und Löschplatz an der Schwinge-Mündung bei Brunshausen nachstehende

Hafenordnung

erlassen:

1. Die Schiffsführung beim Einlaufen in die Schwinge-Mündung bleibt jedem Schiffer nach jedesmaligen Umständen überlassen; sobald aber das Schiff die Mündung zwischen den beiderseitigen Steinböschungen erreicht hat, und zum Löschen an die Hafenkajung legen, oder auch nur im Hafen- und dem Schwinge-Canale ankern will, muß dasselbe die Segel so weit streichen, als diese nicht zur Lenkung und zü einer langsamen Fortbewegung des Fahrzeuges nöthig sind.

Eben so weit hat jedes Dampfschiff den Gang der Maschine sofort zu mäßigen, mag dasselbe im Hafen anlegen oder ankern, oder an die Landungsbrücke am Elbufer anlegen wollen.

2. Verlangt ein Schiffsführer unter gefährlichen Umständen, namentlich bei Sturmfluthen und beim Eisgange, Hülfe zum Einlaufen in die Schwinge-Mündung, so muß er dies durch Zeichen von der Elbe aus zu erkennen geben, worauf ihm solche auf jede, den Umständen angemessene und zulässige Weise nach Anordnung des Hafenaufsehers thunlichst geleistet werden wird.

Die durch solche außerordentliche Hülfsleistung mit besonderen Arbeitern, kleineren oder größeren Hülfsfahrzeugen, entstehenden Kosten hat der Schiffer nach deren billiger Feststellung durch den Hafenaufseher zu erstatten.

3. Der Schiffsführer hat sofort beim Einlaufen dem Hafenaufseher zu erklären, ob er löschen oder laden, oder blos liegen will, und hat er dann den Platz einzunehmen, der ihm von diesem angewiesen wird. Eigenmächtig darf ein Schiffer weder an der Hafenkajung, noch im Hafen oder überhaupt im Schwinge-Canale sich einen Platz für sein Fahrzeug wählen. Wünscht ein Schiffer späterhin den angewiesenen Platz mit einem anderen zu vertauschen, so hat er sich deshalb an den Hafenaufseher zu wenden und dessen Anweisung zu befolgen, welcher ebenfalls Folge zu leisten ist, wenn der Hafenaufseher die Verlegung eines Fahrzeuges für nöthig erachtet.

4. An der angewiesenen Lagerstelle muß das Fahrzeug sofort gehörig vertauet oder auch nach Vorschrift des Hafenaufsehers verankert werden. Die Vertauung darf nur an den dazu bestimmten Landfasten oder Dücdalben, nicht aber an den Vorsetz- oder Abweisepfählen vor der Hafenkajung, noch an letzterer selbst geschehen. Kleinen und leichten Fahrzeugen kann indessen letztere Befestigung von dem Hafenaufseher ausnahmsweise gestattet werden. Da, wo keine Landfasten vorhanden sind, oder wo es außerdem zu gehöriger Befestigung nach dem Ermessen des Hafenaufsehers nöthig ist, müssen die Schiffe nach dessen Anweisung vor Anker gelegt werden.

5. Sobald das Fahrzeug an der angewiesenen Stelle vorschriftsmäßig befestigt ist, hat der Führer desselben dem Hafenaufseher in dessen Büreau seinen Namen, den des Fahrzeuges, dessen Ladung, Tragfähigkeit nach Commerzlasten, den Herkunfts- und Bestimmungsort anzugeben, und das Hafen- oder Liegegeld nach dem anliegenden Tarife vom heutigen Tage gegen Quittung zu entrichten

Kann der Schiffer die Trägfähigkeit seines Fahrzeuges durch keinen Meßbrief beweisen, so muß er sich bei zweifelhafter Richtigkeit seiner Angabe der Abschätzung des Hafenaufsehers in dieser Beziehung unterwerfen.

Für die bloß zum Liegen, ohne zu löschen oder zu laden, in den Hafen und Schwinge-Canal eingelaufenen Fahrzeuge muß sogleich das sub B. 1. des Tarifs bestimmte Liegegeld, für längeres Liegen derselben aber das sub B. 2. nach Maßgabe der Liegezeit erhöhete Liegegeld vor der Abfahrt entrichtet werden.

6. Jede Beschädigung der Hafenkajung, Treppen, Landfasten, Busch-Ufereinfassungen u. s. w. durch Stechen und Einhaken mit Stangen, unvorsichtiges Anfahren, unerlaubtes Anbinden oder Verankern wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 2 Thlr. belegt, geeigneten Falls ist der Schuldige außerdem zum Schadensersatze verpflichtet und hat sich der desfallsigen Feststellung des Amts Stade und der Wasserbau-Inspection zu unterwerfen.

Alle unmittelbar an den Uferwerken liegenden Fahrzeuge müssen daher durch sogenannte Wielen, Wulste oder durch sonstige sichere Mittel von schädlichem Zusammenstoße mit den Uferwerken abgehalten werden.

7. Niemand darf Erde, Schutt, Ballast, Asche, Schlacken, Kehricht und dergl. im Bereiche des Schiffslagerplatzes und des ganzen Schwinge-Canals über Bord werfen, sondern diese Gegenstände müssen an die dafür bestimmten, vom Hafenaufseher anzuweisenden Uferplätze transportirt werden. Uebertretungen dieses Verbots werden mit einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. belegt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird; auch kann neben der Strafe die Herausschaffung der über Bord geworfenen Gegenstände auf Kosten des Schuldigen vom Amte Stade und der Wasserbau-Inspection verfügt werden.

Beim Aus- und Ein- oder auch Ueberladen von untersinkenden schweren Gegenständen, als Sand, Grand, Steinen und Steinkohlen 2c. haben die Schiffer jede mögliche Vorsicht dahin anzuwenden, daß Nichts davon ins Wasser falle, widrigenfalls sie in die im §. 7 bemerkte Strafe genommen werden.

9. Ein im Liegeplatze oder im Schwinge-Canale gesunkenes Fahrzeug muß sammt seiner Ladung von dem Eigenthümer auf eigene Kosten unverweilt wieder herausgeschafft werden; hat der Schiffsführer dies Versinken durch Ueberladung oder unrichtige Behandlung verschuldet, so verfällt er daneben, unter Vorbehalt etwaiger sonstiger ihn treffenden Strafen, in eine nach den Umständen zu bemessende Ordnungsstrafe bis zu 100 Thlr.

10. Schiffe, die mit leicht entzündlichen Gegenständen, als Schießpulver rc. oder mit sonstigen gefährlichen Substanzen (ungelöschtem Kalke, Schwefelsäure u. dergl.) beladen sind, dürfen nicht neben andere Fahrzeuge gelegt, sondern sollen vom Hafenaufseher auf einen abgesonderten Liegeplatz verwiesen werden.

11. Pech, Theer, Harz und dergl. leicht Feuer fangende und verbreitende Gegenstände dürfen an Bord der lagernden Schiffe nur auf vorgängige Erlaubniß des Hafenaufsehers und unter Befolgung der von diesem anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln gekocht werden.

12. Während des Löschens und Ladens aller leicht entzündlichen Waaren wird kein flammendes Feuer auf dem Schiffe geduldet; etwaiges Kohlenfeuer muß unter sicherem Verschluß gehalten werden.

13. Von Abends 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr, oder während der Zeit der kürzeren Nächte bis Sonnenaufgang, darf überall kein Feuer auf den Schiffen unterhalten werden, vielmehr ist das während der Tageszeit gebrauchte Feuer völlig auszulöschen und die Asche unter sicherem Verschluß zu verwahren. Licht darf auf den Schiffen nur in sicheren Laternen gebrannt werden.

Uebertretungen der feuerpolizeilichen Bestimmungen in §. 10 bis incl. 13 werden mit einer nach der jedesmaligen Gefährlichkeit der Umstände zu bemessenden Ordnungsstrafe bis zu 20 Thlr. belegt.

14. Das Lagern der Schiffsladungen an der Hafenkajung und auf den Ufern ist nicht gestattet; vielmehr müssen die nicht sofort auf Wagen zum Weitertransporte zu verladenden Gegenstände aus den Schiffen an die von dem Hafenaufseher zu bestimmenden Stellen des Löschplatzes zurückgebracht werden, so daß der Verkehr längs der Hafenkajung und der Canalufer stets in erforderlichen Breite frei bleibt.

15. Die entladenen, wie die nur liegenden Fahrzeuge müssen den zum Löschen oder Laden ankommenden stets Platz machen.

16. An Sonn- und Festtagen darf nur mit besonderer Erlaubniß der Polizeibehörde geladen, gelöscht oder anderweitig im Hafenbezirke gearbeitet werden.

17. Die Führer der Schiffe sind verpflichtet, sich selbst und ihre Mannschaft mit der jederzeit beim Hafenaufseher einzusehenden Hafenordnung bekannt zu machen und letztere zu deren Befolgung anzuhalten, indem sie für Uebertretungen ihrer Mannschaft haften.

18. Die Schiffer haben allen Anordnungen des Hafenaufsehers unweigerlich Folge zu leisten und demselben bei seinen dienstlichen Verrichtungen die gebührende Achtung zu erweisen.

Wer sich dem Hafenaufseher widersetzt, ihn in seinen Amtsverrichtungen hindert oder beleidigt, wird mit der gesetzlichen Strafe belegt.

19. Abänderungen dieser mit dem 1. des nächsten Monats in Wirksamkeit tretenden Hafenordnung bleiben jederzeit vorbehalten.

Tarif

für

das bei Benutzung des Schiffs-Liege- und Löschplatzes an der Schwingemündung bei Brunshausen zu entrichtende Hafen-, Liege- und Hafenmeistergeld.

	Courant.		
	₰	ggr	₰
A. Hafengeld für das Einlaufen, Löschen und Laden im Hafen und Schwinge-Canale und für das Anlegen an die Landungsbrücke am Elbufer.			
1) Schiffe mit lebendem Vieh entrichten für jedes Pferd oder Füllen, Esel, Ochsen oder Kuh	—	2	—
für jedes Kalb, Schaf, Ziege oder Schwein	—	1	—
2) Dampfschiffe mit Passagieren und deren Effecten nebst sonstigen Stückgütern zahlen ohne Unterschied der Größe . . .	1	—	—
wenn selbige aber außerdem lebendes Vieh einnehmen oder ausladen, so findet dafür die Taxe unter No. 1 überher Anwendung.			
3) Kleinere Fahrzeuge mit Passagieren und deren Effecten zahlen im Ganzen . .	—	2	—
4) Ein Floß Holz nach Verschiedenheit der Größe von	—	12	—
bis .	1	—	—
5) Schiffe mit frischen Fischen, Obst- und Gartenfrüchten, so wie mit Heu, Stroh, Torf, Holz, Sand und Steinen bis zu 1 Commerzlast à 6000 Pfd. Tragfähigkeit überhaupt, und über eine Last Tragfähigkeit, für jede Last	—	1	—
6) Schiffe mit allen sonstigen Ladungen ohne Ausnahme bis zu 1 Last Tragfähigkeit im Ganzen, und über eine Last Tragfähigkeit für jede Last	—	2	—

	Courant.		
	rthlr	ggr	₰
B. Liege- oder Ankergeld für das Einlaufen, Ankern und Liegen im Hafen und im Schwinge-Canale.			
1) für eine Liegezeit bis zu 2 Tagen einschließlich			
jedes Fahrzeug bis zu 1 Last Tragfähigkeit im Ganzen und über eine Last Tragfähigkeit für jede Last .	—	—	8
jedes Floß Holz nach Verschiedenheit der Größe im Ganzen von . . .	—	4	—
bis .	—	8	—
2) für eine fernere Liegezeit wird die Taxe erhöhet:			
a. von über 2 bis einschließlich 12 Tagen Dauer:			
für ein Fahrzeug bis zu 1 Last Tragfähigkeit im Ganzen und über ein Last, pro Last um	—	—	8
für ein Floß Holz nach Verschiedenheit der Größe im Ganzen um	—	4	—
bis .	—	8	—
b. von über 12 bis einschließlich 30 Tagen Dauer:			
für ein Fahrzeug im Ganzen bis 1 Last und darüber für jede Last Tragfähigkeit um	—	—	8
für ein Floß Holz nach Verschiedenheit der Größe im Ganzen um	—	4	—
bis .	—	8	—
c. von über 30 Tagen Dauer:			
für jeden ferneren Zeitabschnitt von 30 zu 30 Tagen für ein Fahrzeug bis zu 1 Last Tragfähigkeit im Ganzen und über eine Last für jede Last um	—	1	—
für ein Floß Holz nach Verschiedenheit der Größe im Ganzen um	—	4	—
bis .	—	8	—
C. An Hafenmeistergeld für die Anweisung des Liegeplatzes:			
für jedes Seeschiff ist zu entrichten	1	—	—
Flußschiffe entrichten kein Hafenmeistergeld.			

Anmerkung 1. Es wird von den Schiffen je nach der Declaration (§. 5 der Hafenordnung) entweder nur das Hafengeld sub A. oder allein das Liegegeld sub B. des Tarifs erhoben; es sei denn, daß die entlöschten oder beladenen Fahrzeuge über 30 Tage im Hafen liegen bleiben, oder die zuvörderst blos zum Liegen declarirten und dafür mit dem Tarifsatze B. 1 belegten Fahrzeuge späterhin zum Löschen oder Laden übergehen. Im ersten Falle haben die Schiffe vom Ablaufe der 30tägigen Frist an das Liegegeld nach dem Tarife sub B., im zweiten Falle die Ergänzung des nach dem Tarife sub B. 1 entrichteten Liegegeldes zum Hafengelde nach den Tarifsätzen sub A. während einer 30tägigen Liegezeit, nach Ablauf derselben aber das volle Hafengeld nach dem Tarife sub A. zu entrichten.

Anmerkung 2. Befreiet vom Hafen- und Liegegelde überhaupt sind alle durch den Schwinge-Canal passirenden Schiffe, so wie diejenigen, die darin lediglich zum Verzollen oder Versteuern ankern oder anlegen, vorausgesetzt, daß sie weder Löschen oder Laden, noch ihr Aufenthalt über 24 Stunden hinausgeht. Gleichfalls befreiet sind alle unbeladenen Ruderboote, deren Aufenthalt ebenfalls 24 Stunden nicht übersteigt.

Anmerkung 3. Für die regelmäßig ein- und ausfahrenden und resp. an die Landungsbrücke am Elbufer anlegenden Dampfschiffe wird eine nach Maßgabe der jährlichen Fahrzeit zu bestimmende Aversionalsumme, statt des Tarifsatzes sub A. 2, jährlich entrichtet.

Mit Erhebung der Abgaben nach vorstehendem, unter Vorbehalt jederzeitiger Abänderung festgestellten Tarife vom 1. des nächsten Monats an fallen die nach bisheriger Bestimmung für das Liegen und Ankern im Schwinge-Canale bis dahin erhobenen Schifffahrtsabgaben hinweg.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, betr. den Schutz der Fähranstalten auf der untern Ems und Leda, vom 4. April 1855. (III. 26.)

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums erlassen Wir nachstehende polizeiliche Bestimmung:

Auf der untern Ems (von Halte abwärts bis in See) und Leda (von der Fähre bei Loga einschließlich abwärts) müssen die Seeschiffe, Flußschiffe und Holzflöße beim Vorbeifahren der Fähren die Berührung und Beschädigung der Fährseile vermeiden und einen etwa durch das Antreiben an Pünten und Tauen entstehenden Schaden tragen.

Dagegen sind die Fährleute verpflichtet, den vorbeifahrenden Schiffen und Holzflößen, nach Maßgabe ihrer Nähe bei der Fährlinie, das Vorbeifahren durch Verzögerung im Absetzen der Pünte am Ufer oder im Uebersetzen selbst so viel als möglich zu erleichtern.

Alles bei Vermeidung der im §. 25 des Polizeireglements für die Unter-Ems vom 9. September 1847 angedrohten Strafen und unter Anwendung der in dem §§. 26 und 27 daselbst getroffenen Bestimmungen.

Die durch eine Bekanntmachung der vormaligen Ostfriesischen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 12. September 1807 zum Schutze der Leerorther und Esclumer Fähranstalten erlassenen Vorschriften werden zugleich hiemit aufgehoben.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Anwenduug von Drahtseilen behuf der Linienfähren auf der obern Weser betr., vom 18. September 1855. (I. 212.)

Da auf der obern Weser die Anwendung von Hanfseilen behuf der Linienfähren sich als nachtheilig für die Schifffahrt herausgestellt hat, so wird hierüber im Einvernehmen mit dem Königlichen Finanz-Ministerium für die zum Königreiche gehörenden Strecken dieses Theils des Stromes Folgendes vorgeschrieben:

§. 1. Auf der obern Weser sind die behuf der Linienfähren zur Zeit noch verwendeten Hanfseile, sobald die Erneuerung derselben erforderlich, durch Drahtseile zu ersetzen.

§. 2. Bei Annäherung eines Schiffes, ohne Unterschied, ob Dampf- oder sonstiges Schiff, ist das Drahtseil der Fähre zeitig auf den Grund des Flusses niederzulassen.

§. 3. Die Vorschriften im §. 16 des Polizei-Reglements behuf der Dampfschifffahrt der auf Weser vom 24. Junius 1844 erleiden durch die vorstehenden Bestimmungen keine Aenderung.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1 und 2 der gegenwärtigen Bekanntmachung sind nach §. 76, eintretendenfalls nach §. 230 des Polizeigesetzes vom 25. Mai 1847 und den daselbst angezogenen peinlichen Vorschriften zu strafen.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betr. die selbstständige Ausübung des Schiffergewerbes, vom 12. Mai 1851. (III. 21.)

Zufolge §. 37 der Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847 haben die Schiffer auf den größeren Strömen vor ihrer Zulas-

sung ihre Befähigung nach Maßgabe der bestehenden Schifffahrts-Ordnungen nachzuweisen.

Die Schifffahrts-Ordnungen, welche rücksichtlich des hiesigen Verwaltungsbezirks Anwendung finden, sind die Weserschifffahrts-Acte vom 10. September 1823 (§§. 4 und 5) sammt der Zusatz-Acte vom 28sten Februar 1840 (Art. 2), und die Königliche Verordnung, wodurch die Schifffahrt auf der Aller und Leine regulirt wird, vom 30. März 1824 (Art. 2).*)

Nach Maßgabe dieser Schifffahrts-Ordnungen ist die selbstständige Ausübung des Schiffergewerbes auf den Strömen der Weser, Aller und Leine einer Seits von der nachgewiesenen persönlichen Befähigung, anderer Seits aber zugleich von der nachgewiesenen Tüchtigkeit des in Fahrt zu setzenden Schiffes abhängig.

Wie die Obrigkeiten bei Ertheilung der Erlaubnißscheine zu dem fraglichen Gewerbsbetriebe und bei Untersuchung der Tüchtigkeit der Stromfahrzeuge zu verfahren haben, ist in der Königlichen Verordnung vom 14ten Februar 1824,**)

> „wodurch zur Vollziehung der Weserschifffahrts-Acte bestimmt wird, daß vom 1. Mai d. J. (1824) an ein Jeder, welcher die Weserschifffahrt ausüben will, sich mit einem Erlaubnißscheine von seiner Ortsobrigkelt versehen, und sein Fahrzeug ordnungsmäßig bezeichnen lassen muß,"

des Näheren vorgeschrieben, indem letztere Verordnung ausdrücklich für die Ausstellung der Patente zur Schifffahrt auf der Aller und Leine anwendbar erklärt werden.

Die im vorstehenden dargelegten gesetzlichen Bestimmungen werden den Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks hiemit zu pflichtmäßiger Beobachtung in Erinnerung gebracht.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, betr. die Einführung einer Nummernflagge für die Seeschiffe des Landdrosteibezirks, vom 30. December 1852. (III. 60.)

Unter Bezugnahme auf den §. 7 Unserer Bekanntmachung vom 8. März d. J., die Ertheilung von Seepässen betreffend, werden hiedurch, mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums, über die Einführung einer Nummernflagge für die Seeschiffe des hiesigen Landdrosteibezirks folgende Bestimmungen erlassen:

1) Alle Seeschiffe des hiesigen Landdrosteibezirks sind verpflichtet, fortan neben der Hannoverschen Nationalflagge, — ganz ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Schiffe bereits die Nummernflagge einer bestimmten Versicherungsgesellschaft haben, — eine besondere weiße Nummernflagge von Flaggentuch zu führen, welche auf beiden Seiten

---

*) Bd. V. S. 823, 878.

**) Bd. V. S. 866.

die Nummer mit schwarzen einen Fuß hohen arabischen Zahlen und in der obern an dem Flaggenstocke befindlichen Ecke den Buchstaben E bei den Schiffen von der Elbe und deren Nebenflüssen, und den Buchstaben W bei den Schiffen von der Weser und deren Nebenflüssen zeigen muß.

Des besseren Auswehens halber darf die Flagge nicht länger sein, als unumgänglich nöthig ist.

2) Die von einem jeden Seeschiffe des hiesigen Landdrosteibezirks zu führende Nummer wird von der Landdrostei nach einem fortlaufenden Register bestimmt.

3) Bei Nachsuchen eines Seepasses hat der Nachsuchende bei der Obrigkeit behuf Eintragung in das Certificat nachzuweisen, welche Nummernflagge sein Schiff bereits führe, oder, wenn dieses noch nicht damit versehen sein sollte, solches ausdrücklich zu bemerken. Letzteren Falls wird das Schiff sodann von der Landdrostei mit einer Nummer bezeichnet, diese nach der Folgereihe in das Register eingetragen, und darüber eine Bescheinigung ausgefertigt werden.

4) Von Zeit zu Zeit soll ein Verzeichniß der mit Nummern versehenen Seeschiffe des Landdrosteibezirks durch das Stader Intelligenzblatt veröffentlicht werden.

5) Jedem Rheder oder Schiffer, welcher zu seiner Belehrung eine vollständige Abschrift des Registers zu haben wünscht, soll diese gegen Erlegung der Copialien ertheilt werden.

Die Obrigkeiten haben den Rhedern und Schiffsführern in ihren Bezirken Vorstehendes gehörig zu eröffnen, und demgemäß fortan zu verfahren.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, betr. die Einführung einer Nummernflagge für die Seeschiffe des Landdrosteibezirks Lüneburg, vom 29. April 1854. (III. 15.)

Mit Vorwissen des K. Finanz-Ministeriums werden über die Einführung einer Nummernflagge für die Seeschiffe des hiesigen Landdrosteibezirks folgende Bestimmungen erlassen:

1) Alle Seeschiffe des hiesigen Landdrosteibezirks sollen fortan neben der hannoverschen Nationalflagge eine besondere Nummernflagge führen. Diese besteht aus orangefarbigem Flaggentuch und muß auf beiden Seiten die Nummer mit schwarzen einen Fuß hohen arabischen Zahlen und in der oberen an dem Flaggenstocke befindlichen Ecke den Buchstaben L zeigen.

Des besseren Auswehens halber darf die Flagge nicht länger sein, als unumgänglich nöthig ist.

2) Die von einem jeden Seeschiffe des hiesigen Landdrosteibezirks zu führende Nummer wird von der Landdrostei nach einem fortlaufenden Register bestimmt.

3) Bei Erwirkung eines Seepasses hat der Nachsuchende bei der Obrigkeit behuf Eintragung in das Certificat nachzuweisen, welche Nummernflagge sein Schiff bereits führe, oder, wenn dieses noch nicht damit versehen sein sollte, solches ausdrücklich zu bemerken. Letzternfalls wird das Schiff sodann von der Landdrostei mit einer Nummer bezeichnet, diese nach der Folgereihe in das Register eingetragen und darüber eine Bescheinigung ausgefertigt werden.

4) Diejenigen Schiffe, welche gegen die vorstehenden Vorschriften verstoßen, haben eine Ordnungsstrafe von 2 bis 10 Thlr. zu erlegen.

5) Von Zeit zu Zeit soll ein Verzeichniß der mit Nummern versehenen Seeschiffe des Landdrosteibezirks durch die Lüneburger und Hamburger Anzeigen veröffentlicht werden.

6) Jedem Rheder oder Schiffer, welcher zu seiner Belehrung eine vollständige Abschrift des Registers zu haben wünscht, soll diese gegen Erlegung der Copialien ertheilt werden.

Die betreffenden Obrigkeiten haben den Rhedern und Schiffsführern in ihren Bezirken Vorstehendes gehörig zu eröffnen und demgemäß fortan zu verfahren.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Ertheilung von Seepässen betr., vom 8. März 1852. (III. 9.)

Zur Regelung des Verfahrens bei Ertheilung der Seepässe, womit alle zur Hannoverschen National-Schifffahrt gehörigen Seeschiffe nach §. 1 der Verordnung vom 21. Julius 1840*) versehen sein müssen, so wie zur Verhütung von Uebertretungen des Gesetzes über die Steuermanns-Prüfungen vom 14. Februar 1845**) werden mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums hiedurch die nachstehenden Vorschriften erlassen.

1. Wer für ein unter Hannoverscher Flagge fahrendes Schiff einen Seepaß zu erhalten wünscht, muß Hannoverscher Unterthan sein und zugleich nachweisen, daß er Eigenthümer des Schiffes, daß das Schiff gehörig vermessen und die in den §§. 1, 2 und 7 des Gesetzes vom 14. Februar 1845 vorgeschriebene Qualification der Schiffer und Steuerleute vorhanden ist.

2. Ueber diese Erfordernisse ist ein obrigkeitliches Certificat beizubringen, welches von der Obrigkeit des Heimathshafens auszustellen ist, und worin nicht nur

1) der Name und Heimathshafen des Schiffes, dessen Eigenschaft und Größe nach Commerzlasten zu 6000 Pfund,
2) Name und Wohnort des oder der Eigenthümer,
3) Name und Wohnort des Schiffers (Capitains),

---

*) Bd. VII. S. 806.
**) 1. Folge Bd. II. S. 731.

4) Name und Wohnort des Steuermanns,
5) Reisebestimmung des Schiffes und
6) die Nummer des Meßbriefes

anzugeben sein wird, sondern auch das von dem Nachsuchenden behauptete Eigenthumsverhältniß der Rheder oder Schiffer, so wie deren Eigenschaft als Hannoversche Unterthanen nachgewiesen, über die bereits erfolgte oder noch nachzuholende Aufnahme der Musterrolle das Nöthige bemerkt und die obengedachte Befähigung des Schiffers und des Steuermanns bescheinigt sein muß.

3. Die Ausfertigung der Seepässe erfolgt nur durch die Landdrostei, und vom 15. April 1852 an wird nur auf den Grund eines Certificats der bezeichneten Art ein Seepaß ertheilt werden, weshalb die Paßnachsuchenden sich mit ihren Anträgen an die betreffenden Obrigkeiten zu wenden und durch deren Vermittelung die Ausfertigung des Passes zu erwirken haben werden.

In der Regel wird der Seepaß nur für ein Jahr ertheilt; aus besonderen Gründen kann ein solcher jedoch auch für zwei, höchstens drei Jahre ausgestellt werden.

4. Liegt das Schiff, für welches ein neuer Seepaß nachgesucht wird, in einem auswärtigen Hafen, so hat der Schiffscapitain bei dem betreffenden Königlich-Hannoverschen Consul gegen Ablieferung des abgelaufenen Seepasses um die Ausfertigung eines neuen Seepasses nachzusuchen.

Das dann eintretende Verfahren richtet sich nach den für solche Fälle den Königlich-Hannoverschen Consuln ertheilten Instructionen.

Wird auf einem in einem auswärtigen Hafen liegenden Hannoverschen Schiffe, für welches ein neuer Seepaß nachgesucht wird, zu der neuen Reise nach einem fremden Hafen ein anderer Steuermann, statt des abgehenden befähigten Steuermanns, erst angenommen, so erhält der Schiffer von dem Consul an dem betreffenden Hafenorte den ausgefertigten Seepaß nicht eher behändigt, als bis von ihm zuvor bei Aufnahme der Musterrolle die Befähigung des Steuermanns nachgewiesen worden ist.

5. Wünschen die Watt- und Küstenfahrer, wie ihnen solches nach §. 2 der Verordnung vom 21. Julius 1840 gestattet ist, einen Seepaß zu erhalten, so haben sie für sich und die von ihnen angenommenen Steuerleute die in dem Gesetze vom 14. Februar 1845 vorgeschriebene Befähigung gleichfalls nachzuweisen.

6. Außer den eigentlichen Paßgebühren und einer Gebühr von 8 Ggr. für das auszustellende obrigkeitliche Certificat sind für die Ertheilung der Seepässe und die desfallsigen Verhandlungen der Behörden unter einander keine Gebühren weiter zu entrichten.

7. Es bleibt vorbehalten, wegen der Einführung der Nummernflagge für die Seeschiffe der Provinz demnächst weitere Verfügung zu erlassen

Die Obrigkeiten, in deren Bezirken Schiffsführer wohnen oder Seefahrten betrieben werden, haben die vorstehenden Vorschriften in ihren Districten noch besonders bekannt zu machen, auch darauf

die Schiffsführer bei Aufnahme der Musterrollen und bei sonst vorkommender Gelegenheit zu verweisen.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Ertheilung von Seepässen betr., vom 20. November 1852. (III. 53.)

Um den Hannoverschen Rhedern und Seeschiffern, unbeschadet des Gesetzes vom 14. Februar 1845 über die Steuermannsprüfungen, für den Zweck der Ausübung der Schifffahrt die möglichste Erleichterung zu verschaffen, werden mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums hinsichtlich der in Gemäßheit der landdrosteilichen Bekanntmachung vom 8. März d. J. bei Ertheilung von Seepässen zu beobachtenden Vorschriften bis auf Weiteres die nachstehenden Abänderungen und ferneren Bestimmungen erlassen:

Zu № 1 der Bekanntmachung vom 8. März d. J.

Seeleute, welche eine der Navigationsschulen zu Hamburg, Bremen oder Kiel besucht und die dort angeordnete Steuermannsprüfung nach den beizubringenden und hier miteingesandten gehörigen Bescheinigungen und Zeugnissen wohl bestanden haben, können je nach den Umständen (cf. §. 7 des Gesetzes vom 14. Februar 1845) als Schiffer oder Steuerleute auf Hannoverschen Schiffen zugelassen werden.

Auch wird, um den übrigen in den Elb- und Wesergegenden wohnenden Seeleuten die Ableistung der Hannoverschen Steuermannsprüfung in Zukunft möglichst zu erleichtern, auf die Errichtung einer besondern Steuermanns-Prüfungscommission im hiesigen Landdrosteibezirke baldthunlichst Bedacht genommen werden, und wird dann auch denjenigen Seeleuten, welche die zur Zeit im Altenlande und im Amte Wischhafen bestehenden Navigationsschulen ein volles Jahr hindurch besucht haben und die übrigen gesetzlich erforderlichen Nachweisungen zu liefern im Stande sind, gestattet werden, sich der Steuermannsprüfung zu unterwerfen.

Zu № 2 und 3 der Bekanntmachung.

Rücksichtlich der Vorschrift, wonach regelmäßig vor Ertheilung eines Seepasses der nächste Bestimmungsort des Schiffes und der Name des Steuermanns angegeben werden soll, ist die unterzeichnete Landdrostei, durch welche die Ausfertigung der Seepässe auf den Grund des vorschriftsmäßigen Certificats auch ferner nur erfolgt, — vom Königlichen Finanz-Ministerium ermächtigt, jedoch nur in besonders dringenden Fällen, die nachträgliche Eintragung des Bestimmungsorts und des Steuermanns in den Seepaß

der Obrigkeit oder dem Consulate des Hafenorts, von welchem das Schiff abfährt, zu überlassen, zu welchem Ende in einem derartigen Falle der Seepaß der Obrigkeit bezw. dem zu bezeichnenden Consulate von hier zugesandt werden wird. In solchen Fällen hat aber die betreffende Obrigkeit jedes Mal genau darauf zu halten, daß die vorschriftsmäßige Befähigung des Steuermanns genügend nachgewiesen werde, und darüber, wie solches geschehen, der hiesigen Landdrostei nachträglich, und zwar baldthunlichst Anzeige zu machen.

Die Königlich-Hannoverschen Consuln haben gleichfalls in solchen und ähnlichen Fällen die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Diesen ist indessen vom Königlichen Finanz-Ministerium stets nachgelassen worden, davon nach den Umständen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen nöthigenfalls gewisse Ausnahmen eintreten zu lassen; und werden die Hannoverschen Schiffer daher nicht zu besorgen haben, daß ihnen, falls sie einmal zur Annahme eines Steuermanns in fremden Häfen genöthigt sein sollten, dabei übertriebene oder gar nicht zu beseitigende Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Was schließlich die zu Zweifeln Anlaß gegebene Bestimmung noch anlangt, daß behuf Erlangung eines Seepasses jedesmal erst die Qualification des Schiffers **und Steuermanns** nachgewiesen werden müsse, so wird dieselbe hiedurch nach einer desfallsigen Eröffnung des Königlichen Finanz-Ministeriums dahin nun erläutert, daß auf Schiffen, welche nach ihrer Beschaffenheit keines **besondern** Steuermanns bedürfen, ein solcher nicht gehalten zu werden braucht.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 8. März d. J. das Bewenden, und haben die Obrigkeiten, in deren Bezirken Schiffsführer wohnen oder Seefahrten betrieben werden, auf die Befolgung der darin wie in der jetzigen Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften genau zu achten, auch dafür zu sorgen, daß der Inhalt dieser neuen Bekanntmachung zu möglichst allgemeiner Kunde der Schifffahrttreibenden gelange.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die von den Schiffsführern den unter ihnen dienenden Seeleuten auszustellenden Zeugnisse betr., vom 28. October 1851. (III. 55.)

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß die Schiffsführer den unter ihnen dienenden Seeleuten das in der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 26. September 1845*) vorgeschriebene Zeugniß häufig nicht ausstellen, so wird hiemit im Auf-

*) 1. Folge Bd. II. S. 732.

trage des Königlichen Finanz-Ministeriums den Schiffsführern die Ausstellung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse bei Fünf Thaler Strafe aufgegeben, und werden dieselben zugleich aufmerksam darauf gemacht,

daß sie Formulare zu diesen Zeugnissen sowohl bei den Musterungsbehörden, als bei den Königlichen Consuln erhalten können.

Die Obrigkeiten, in deren Bezirken Schiffsführer wohnen oder Seefahrten betrieben werden, werden hiedurch zugleich veranlaßt, eine gleiche Bekanntmachung innerhalb ihres Bezirks zu erlassen und auch auf deren Inhalt die Schiffsführer bei vorkommender Gelegenheit noch besonders zu verweisen.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Errichtung einer Commission für die Steuermannsprüfungen in Papenburg, vom 10. Februar 1852. (I. 5.)

Nachdem zur Prüfung der Seefahrer, welche die Navigationsschule zu Papenburg besuchen, eine besondere Commission an dem genannten Orte niedergesetzt ist, so bringen Wir solches hiedurch in Beziehung auf den §. 1 Unserer die Steuermannsprüfungen betreffenden Bekanntmachung vom 26. September 1845*) zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung, daß die übrigen in der eben erwähnten Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften auch für die neu errichtete Prüfungs-Commission bestehen bleiben.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Errichtung einer Commission für die Steuermannsprüfungen in Timmel betr., vom 8. Junius 1852. (I. 141.)

Nachdem zur Prüfung der Seefahrer, welche die Navigationsschule zu Timmel besuchen, eine besondere Commission an dem genannten Orte niedergesetzt ist, so wird solches hierdurch in Beziehung auf den §. 1 Unserer, die Steuermannsprüfungen betreffenden Bekanntmachung vom 26. September 1845*) zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung gebracht, daß die übrigen in der eben erwähnten Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften auch für die neu errichtete Prüfungs-Commission bestehen bleiben.

---

*) 1. Folge Bd. II. S. 732.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, betr. die Errichtung einer Steuermanns-Prüfungscommission für ihren Verwaltungsbezirk, vom 6. April 1853. (III. 25.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Februar 1845 über die Steuermannsprüfungen wird hiedurch mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums Folgendes bestimmt und zur allgemeinen Kunde gebracht:

1. Für den hiesigen Landdrosteibezirk ist zur Abhaltung von Steuermannsprüfungen eine Commission unter dem Vorsitze eines Königlichen Commissairs in der Stadt Stade angeordnet worden.

2. Dieselbe wird Steuermannsprüfungen bis auf Weiteres in der Regel einmal im Jahre, und zwar im Monate Februar kurz vor Wiedereröffnung der Frühlingsschifffahrt anstellen.

3. Wer sich einer solchen Prüfung unterwerfen will, muß sich spätestens bis zum Ende des vorhergehenden Monats Januar bei dem „Vorsitzenden der Steuermanns-Prüfungscommission" zu Stade schriftlich, unter genauer Angabe jener Adresse melden.

4. Er hat dabei ferner eine Angabe über seinen bisherigen Lebenslauf, einen Taufschein, Zeugnisse der Schiffer, unter denen er bisher gefahren hat, und ein Zeugniß der von ihm besuchten Navigationsschule beizubringen.

5. Die Angabe über den Lebenslauf muß insbesondere eine Nachricht darüber enthalten, welche Schulen und wie lange der zu Prüfende besucht, und in welchen Gegenständen er daselbst Unterricht genossen hat, wie auch eine Nachricht über die Seefahrten, an denen er Theil genommen. Mindestens eine dieser Seefahrten ist zu beschreiben. Der ganze Aufsatz muß von dem zu Prüfenden selbst ausgearbeitet und ins Reine geschrieben sein.

6. Jedes der beizubringenden Schifferzeugnisse muß

1) den vollen Vor- und Zunamen des zu Prüfenden, nebst Angabe seines Geburtsorts;
2) die Bezeichnung der Bauart, den Namen und den Heimathsort des Schiffes jedes Capitains;
3) den Tag, an welchem der zu Prüfende seinen Dienst auf dem Schiffe angefangen hat, und den Tag, wo er entlassen ist;
4) die Eigenschaft, in welcher er auf dem Schiffe gedient hat;
5) die Seereisen, die er mit demselben gemacht hat;
6) eine Angabe über sein Betragen
   gegen den Capitain,
   gegen die übrige Schiffsmannschaft,
   im Allgemeinen;
7) ein Zeugniß darüber, wie er sich in Hinsicht auf die Erfüllung seiner Obliegenheiten erwiesen hat;
8) ein Zeugniß über seine practische Geschicklichkeit enthalten und von dem Capitain jedes Schiffes unter dem Hinzufügen,

daß es nach gewissenhafter Ueberzeugung von ihm ausgestellt sei, nebst Angabe des Orts und des Tages der Ausstellung unterschrieben, auch der Unterschrift eine öffentliche Beglaubigung hinzugefügt sein.

Formulare zu diesen Zeugnissen sind nach der landdrosteilichen Bekanntmachung vom 28. October 1851 von den Schiffsführern sowohl bei den Musterungsbehörden, als auch bei den Königlichen Consuln zu erhalten.

7. Das Zeugniß der besuchten Navigationsschule muß

1) den vollen Vor- und Zunamen und den Geburtsort des zu Prüfenden;

2) den Tag, mit welchem er in jedem Jahre den Besuch der Schule angefangen und den Tag, bis zu welchem er den Besuch der Schule in jedem Jahre regelmäßig fortgesetzt hat, woraus sich ergeben muß, daß der Besuch der Navigationsschule im Ganzen mindestens ein volles Jahr gedauert hat;

3) ein Zeugniß über den bewiesenen Grad des Fleißes; und

4) ein Zeugniß über das Betragen des zu Prüfenden

enthalten und von dem Navigationslehrer unter dem Hinzufügen, daß es nach gewissenhafter Ueberzeugung von ihm ausgestellt sei, nebst Angabe des Orts und des Tages der Ausstellung unterschrieben, auch der Unterschrift eine öffentliche Beglaubigung hinzugefügt sein.

Uebrigens sollen auch diejenigen Seeleute, welche die im hiesigen Landdrosteibezirke mit Unserer Genehmigung bestehenden Privatnavigationsschulen ein volles Jahr hindurch besucht haben und die übrigen gesetzlich erforderlichen Nachweisungen zu liefern im Stande sind, bis auf Weiteres zur Steuermannsprüfung in Stade zugelassen werden.

8. Zur Bestreitung der mit der Steuermannsprüfung verbundenen Kosten müssen bei der Anmeldung „Sechs Thaler" mit eingesandt werden, worüber dem sich Meldenden Quittung ertheilt werden wird.

9. Wer sich zur Steuermannsprüfung gemeldet hat, wird durch den Königlichen Commissarius benachrichtigt, ob er von der Commission zur Prüfung zugelassen worden ist, und wann er sich dazu einzufinden hat.

10. Wer zur Prüfung zugelassen ist und nur den zweiten Grad des Steuermannszeugnisses erhalten hat, kann sich behuf Erlangung des ersten Grades nach Ablauf eines Zeitraumes von mindestens einem Jahre nochmals zur Steuermannsprüfung melden.

11. Ebenso wird derjenige behandelt, der das erste Mal in der Prüfung nicht genug geleistet hat, um ein Zeugniß zu erhalten.

K. Patent, betr. die zwischen den Elbuferstaaten getroffene Uebereinkunft über gewisse schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften für die Elbe, vom 3. October 1854. (I. 269.)

Georg der Fünfte, ꝛc. ꝛc. Die Elbuferstaaten haben auf der letzten Elbschifffahrts-Revisions-Commission in Betreff der Einführung von Dienstbüchern für die Dienstleute auf den Elbfahrzeugen und der von den Dampfschiffen auf der Elbe bei Nacht oder dichtem Nebel zu führenden Signale dasjenige unter sich vereinbart, was die hierneben abgedruckten Paragraphen 10 und 11 des allerseits genehmigten Schlußprotocolls der vorhin gedachten Revisions-Commission de dato Magdeburg, den 8. Februar 1851 enthalten.

Nachdem nun die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs zur Ausführung dieser Vereinbarung ihre Zustimmung, soweit es deren verfassungsmäßig bedarf, ertheilt hat, so verkündigen Wir solche Vereinbarung hierdurch mit dem Hinzufügen, daß durch spätere Uebereinkunft der Zeitpunct für die Einführung der Dienstbücher auf den 1. Januar 1855 hinausgeschoben ist.

Wir befehlen allen und jeden, die es angeht, nach den hiermit verkündigten Vertragsbestimmungen sich zu achten, erklären zum § 11 des erwähnten Schlußprotocolls die entgegenstehenden Vorschriften der durch Königliches Patent vom 13. November 1844 verkündigten Uebereinkunft vom 13. April 1844, welche übrigens in Kraft bleibt, für aufgehoben, und ermächtigen Unser Finanz-Ministerium, im Einvernehmen mit Unserem Ministerium des Innern die zur Ausführung der jetzigen Vereinbarung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Dieses Unser Patent soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben Hannover, den 3. October 1854.

(L. S.) Georg Rex.

Lütcken.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 3. October 1854.

Bar,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Auszug

aus dem Schlußprotocolle der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission de dato Magdeburg, den 8. Februar 1854.

Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute.

§. 10. Zu §. 5 der Additional-Acte und §§. 23 und 29 der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe.

Anlage A.

1) Zum Zweck der Einführung von Dienstbüchern für die die Elbe zwischen Melnik und Hamburg befahrenden Schiffsleute sollen die in der Anlage A. enthaltenen Vorschriften mit dem 1. Julius 1854 zur Ausführung kommen und von den Regierungen die dazu nöthigen Anordnungen rechtzeitig getroffen werden.

2) Die nach dem der Anlage A. beigefügten Formulare vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher sollen für ihre Inhaber, so lange dieselben sich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden, als genügender persönlicher Ausweis in allen Elbuferstaaten angenommen werden.

3) Jedem Uferstaate steht es frei, für die von seinen Behörden auszufertigenden Dienstbücher der Schiffer aus seinem eigenen Gebiete, außer den dermalen verabredeten Erfordernissen, noch besondere Zusätze vorzuschreiben.

4) Für die Dienstbücher soll nur ein, die Anschaffungskosten etwa deckender Preis erhoben werden, jede Eintragung in dieselben aber, so wie jede darin vorzunehmende amtliche Beglaubigung gebührenfrei geschehen.

Einführung von Nachtsignalen für die Dampfschiffe.

§. 11. Zu den §§ 8, 14 und 17 der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften.

Die in Artikel 8, 14 und 17 der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Signalisirung mittelst erleuchteter Laternen bei Nacht oder dichtem Nebel werden in Betreff der oberhalb Hamburg oder Harburg die Elbe befahrenden Dampfschiffe, wie folgt, erweitert und verändert:

1) Vom 1. Julius 1854 an soll jedes Dampfschiff, vom Eintritte der Nacht an, so wie bei dichtem Nebel folgende Laternen führen:

a. wenn es in Bewegung ist:
ein helles weißes Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorn am Schornstein,
ein grünes Licht an der Steuerbordseite (rechts),
ein rothes Licht an der Backbordseite (links);

b. wenn es vor Anker liegt:
ein gewöhnliches helles Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorn am Schornstein.

2) Die Laternen müssen so eingerichtet sein, daß das Licht gleichmäßig, ungebrochen und klar scheint.

3) Die Seitenlaternen mit farbigem Lichte sind vorn am

Radkasten anzubringen und nach der Seite des Schiffsdecks mit mindestens drei Fuß hohen Schirmen zu versehen, damit das Licht der einen Seite von der andern nicht gesehen werden kann.

Anlage B. Die Anwendung der vorstehend angeordneten Zeichen ergiebt sich aus der in der Anlage B. beigefügten Erläuterung.

4) Uebrigens bleiben die in der Uebereinkunft vom 13. April 1844 enthaltenen Vorschriften, namentlich über die Zeichen mittelst der Glocke oder der Dampfpfeife, und über die Beleuchtung der Segelschiffe bei Nacht oder dichtem Nebel, in Kraft.

Anlage A.

1) Jeder Dienstmann auf einem Elbschiffe oder Floße (Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann) muß mit einem Dienstbuche nach dem anliegenden Muster versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

2) Die zur Ausstellung der Dienstbücher zuständigen Behörden, welche jeder Uferstaat für sein Gebiet zur öffentlichen Kenntniß bringen wird, haben in jedes von ihnen auszugebende Dienstbuch, vor Aushändigung desselben, das Signalement des Inhabers, nachdem dessen Identität nachgewiesen worden sein wird, vollständig einzutragen.

3) Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen.

Die Befolgung dieser Vorschriften in Beziehung auf schon vor Erlassung derselben eingegangene Dienstverhältnisse ist binnen 3 Monaten nachzuholen.

4) Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

5) Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

6) Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmanns über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

7) Auf jedem Elbschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmanns ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Jenes Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizeibehörde an der Elbe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

8) Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maßgabe des Art. 30 der die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffenden Uebereinkunft vom 13. April 1844 bestraft.

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)

Ausgefertigt zu . . . . den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Zeichen.

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:

Abdruck der Verordnung d. d. . . . .

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Dienstleute auf den Elbe-Fahrzeugen.

Zeugniß

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffes.

Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als . . . .
auf die Zeit von . . . .
gegen einen Lohn von . . . .

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizeibehörde.

№ ....

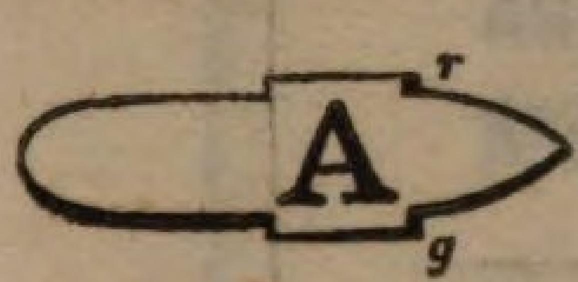
Zeugniß № . . . . . .

Anlage B.

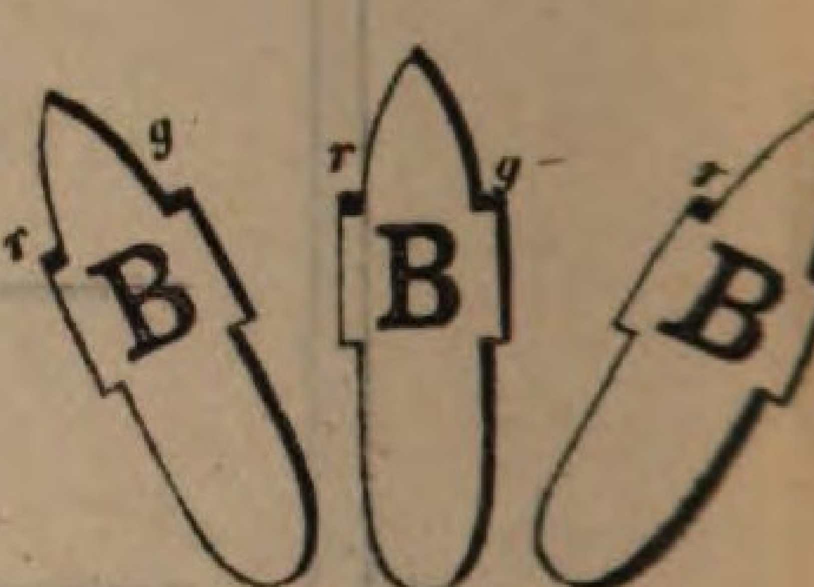
Erklärungen
in Betreff
der Anwendung der farbigen Lichter auf Dampfschiffen während der Nacht zur Verhütung des Ansegelns.

Bemerkung.
r bedeutet rothes Licht.
g bedeutet grünes Licht.

1. Stellung.

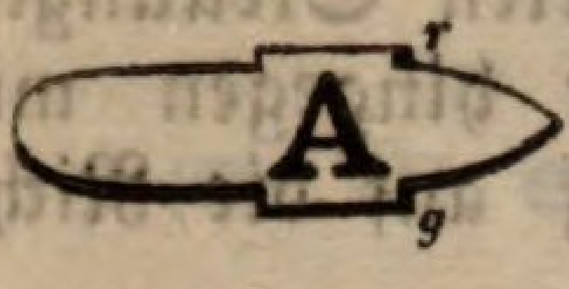


In dieser wird das Dampfschiff A nur das **rothe** Licht des Dampfschiffes B in dessen 3 hier angedeuteten Stellungen sehen können. — A wird daher sicher sein, daß B ihm die Backbordseite zuwendet und daß es in einer oder der anderen Richtung vom Steuerbord nach Backbord (von rechts nach links) hin an ihm vorübersegelt. A wird demnach — wenn die Schiffe sich so nahe sind, daß ein Ansegeln zu befürchten steht — mit Sicherheit sein Ruder Backbord legen und klar werden. Auf der andern Seite wird das Dampfschiff B in jeder seiner drei Stellungen das grüne, rothe und Mastlicht von A in Form eines Dreiecks sehen und daraus entnehmen, daß sich ihm ein Damfschiff nähert, wornach es dann seine Anordnungen treffen kann.



Es bedarf kaum der Erwähnung, daß das Mastlicht in jeder Stellung nach Vorne zu sehen ist.

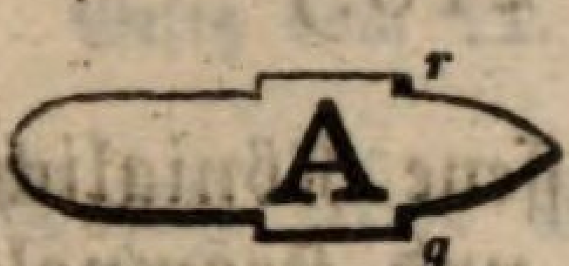
2. Stellung.



Hier wird A nur das grüne Licht von B sehen und daraus entnehmen, daß B in der Richtung von Backbord nach Steuerbord an ihm vorübergeht. Auf der andern Seite werden die drei Lichter von A, die sämmtlich für B sichtbar sind, diesem zeigen, daß es nach ihm hinsteuert.



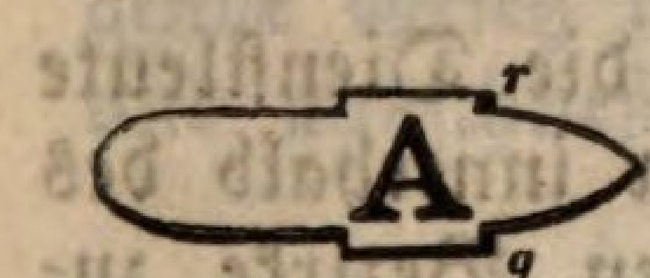
3. Stellung.



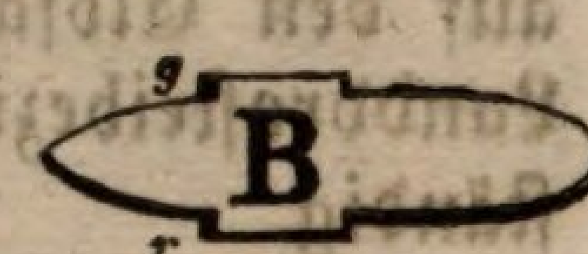
A und B werden nur die beiderseitigen rothen Lichter sehen, da die Schirme die grünen bedecken. Beide Schiffe werden daher Backbord an einander vorübergehen.



4. Stellung.



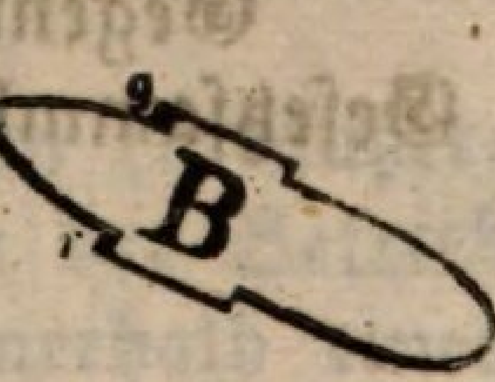
Hier werden A und B nur die beiderseitigen grünen Lichter sehen, indem die Schirme die rothen bedecken. Sie fahren daher Steuerbord an einander vorüber.



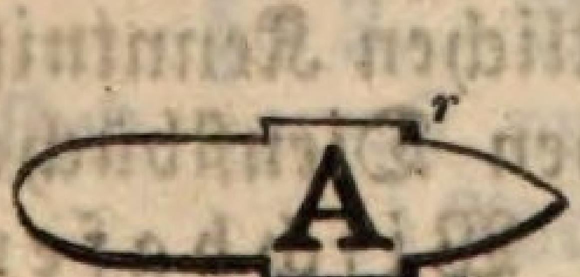
5. Stellung.



Die Stellung erheischt ganz besondere Vorsicht. Daß das rothe Licht für A und das grüne für B sichtbar ist, wird beiden andeuten, daß sie sich in schiefer Richtung einander nähern. A muß daher sein Ruder nach der allgemeinen Regel der folgenden Stellung Backbord legen.



6. Stellung.



Hier werden die beiden farbigen Lichter, die beiden Fahrzeugen sichtbar sind, anzeigen, daß sie gerade auf einander lossegeln. In dieser Stellung wird die bereits allgemein angenommene Regel befolgt, daß beide das Ruder Backbord legen.



Es ist nothwendig, die farbigen Lichter innenbords mit einem Schirm von Holz oder Segeltuch zu versehen, um dem vorzubeugen, daß sie beide zugleich noch von einer andern Richtung, als der von Vorn her gesehen werden. Dies ist von Wichtigkeit, weil sonst jede Berechnung aufhört, was die angeführten Stellungen zur Genüge darthun. Sind die farbigen Lichter hingegen mit Schirmen versehen, so ist kein Irrthum in Bezug auf die Richtung des Laufes der Schiffe möglich.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die für die Dienstleute auf den Elbfahrzeugen einzuführenden Dienstbücher, vom 19. October 1854. (I. 215.)

Unter Bezugnahme auf das unterm 3. d. M. erlassene Königliche Patent, die Uebereinkunft über gewisse schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften für die Elbe betreffend, setzen Wir rücksichtlich der für die Dienstleute auf den Elbfahrzeugen einzuführenden Dienstbücher im Einvernehmen mit dem Königlichen Ministerium des Innern hierdurch das Nachstehende fest.

§. 1. Zur Ausstellung der Dienstbücher für die Dienstleute auf den Elbfahrzeugen sind die Polizeibehörden der innerhalb des Landdrosteibezirks Lüneburg an der Elbe belegenen Bezirke zuständig.

§. 2. Solchen, die ihren Wohnort nicht in dem Bezirke der Polizeibehörde haben, bei welcher sie um ein Dienstbuch nachsuchen, wird dieses nur auf vorherige gehörige Legitimation ertheilt.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die für die Dienstleute auf den Elbfahrzeugen eingeführten Dienstbücher, vom 12. Junius 1855. (I. 136.)

Unter Bezugnahme auf §. 1 Unserer Bekanntmachung vom 19. October v. J., betreffend die Dienstbücher für die Dienstleute auf den Elbfahrzeugen, bringen Wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ermächtigung zur Ausstellung der fraglichen Dienstbücher auch den Aemtern Lüne, Wustrow, Jork, Wischhafen, Neuhaus a. d. O. und Otterndorf, so wie den Magistraten zu Lüneburg, Buxtehude und Bremervörde ertheilt ist.

II. Handel und Gewerbe.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Maaß und Gewicht. Zünfte und Gilden. Auf- und Vorkäuferei. Hausiren.

(Bd. VII. S. 816. 1. Folge Bd. II. S. 734. 2. Folge Bd. II. S. 563.)

Lehrlinge in den Städten werden nicht wie andere Fremde zu den persönlichen Lasten herbeigezogen. Städteordnung vom 1. Mai 1851 §. 14. — Wer in einer Stadt zum Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes sich dauernd niederlassen will, muß daselbst das Bürgerrecht erwerben. Städteordnung vom 1. Mai 1851 §. 21. — Controle des stehenden Handels im Grenzbezirke. Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, vom 6. Dec. 1853. Zollgesetz § 35. — Salzverkehr in den Grenzbezirken, Gesetz vom 12. Dec. 1853. — Das bei der Postverwaltung zur Anwendung kommende Zollpfund ist nicht in 32, sondern in 30 Loth einzutheilen. Gesetz vom 11. Nov. 1854.

Gesetz über die Ablösung der Bannrechte und ausschließlichen Gewerberechte, vom 17. April 1852. (I. 45.)

Georg der Fünfte, rc. rc. Wir erlassen hiemit, unter Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung, das folgende Gesetz über die Ablösung oder Aufhebung von Bannrechten und ausschließlichen Gewerberechten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Zwangs- oder Bannrechte, d. h. diejenigen Berechtigungen, vermöge deren den Bewohnern eines Orts oder Bezirks gewehrt werden kann, ihren Bedarf durch Andere als den Berechtigten zu befriedigen,

imgleichen die im §. 3 bezeichneten übertragbaren (veräußerlichen oder vererblichen) Gewerberechte, vermöge deren der Betrieb eines Gewerbes durch Andere als den Berechtigten innerhalb eines gewissen Bezirks gehindert werden kann,

sind ablösbar gegen Entschädigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 2. Ohne Entschädigung sind dagegen aufgehoben diejenigen Zwangs- oder Bannrechte und übertragbaren ausschließlichen Gewerberechte, welche nur auf gesetzlichen oder gewerbepolizeilichen Verfügungen beruhen.

§. 3. Von den übertragbaren ausschließlichen Gewerberechten sind vorerst nur die ausschließlichen Berechtigungen zur

1) Abdeckerei, 2) Bäckerei, 3) Bierbrauerei, 4) Branntweinbrennerei, 5) Buchdruckerei, einschließlich des Kalender-Verlags, 6) Fähren, 7) Kalkbrennerei, 8) Lumpensammeln, 9) Mühlen aller Art, 10) Musik, 11) Salzhandel, 12) Ziegeleien

den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen. Die Regierung ist aber ermächtigt, die Anwendbarkeit des

Gesetzes auf andere ausschließliche übertragbare Gewerberechte auszudehnen.

Dasselbe ist jedoch **nicht** anzuwenden

1) auf die ausschließlichen Gewerberechte, welche auf einem Erfindungspatente (Einführungs-, Verbesserungs-Patente) beruhen, (Abschnitt X. der Gewerbeordnung)
2) auf die zünftigen Ausschließungsrechte,
3) auf die Ausschließungrechte, welche bei concessionspflichtigen Gewerben gegen Jeden, welcher die erforderliche Concession nicht erwirkt hat, begründet sind.

§. 4. Die Fragen,

ob und in welchem Umfange ein Bannrecht oder ausschließliches Gewerberecht begründet, und

ob ein solches nach §. 2 dieses Gesetzes aufgehoben ist,

sind bei entstehendem Streite von den Gerichten zu entscheiden.

Das Verfahren und die Entscheidung über Ablösungsanträge gehört vor die Ablösungsbehörden. (§§. 44—47.)

§. 5. Im Falle der Ablösung hat derjenige, welcher dieselbe beantragt (Provocant), den Berechtigten (Provocaten) für den Nachtheil zu entschädigen, welcher nach den in den §§. 24 flgd. enthaltenen Bestimmungen als nothwendige und unmittelbare Folge der Abstellung seines Rechtes anzusehen ist.

Als Ablösungsmittel sind nur Capital oder ablösbare Geldrente zulässig.

§. 6. Gegenleistungen des Berechtigten fallen mit der Abstellung des Rechtes hinweg. Der hieraus für den Berechtigten hervorgehende Vortheil ist an der Entschädigung in Absatz zu bringen.

§. 7. Die Frage, ob und in welchem Umfange der Berechtigte zu solchen Gegenleistungen verpflichtet ist, ist bei entstehendem Streite durch die Gerichte zu entscheiden.

§. 8. Dem Rechte, auf Ablösung anzutragen, steht weder Verjährung, noch ein vor dem Erscheinen dieses Gesetzes gesprochenes Erkenntniß, noch Vertrag entgegen.

Auch kann ein Bannrecht oder ein nach §. 3 der Ablösung unterworfenes ausschließliches Gewerberecht nicht ferner begründet werden. Die hierauf abzielenden Verabredungen sind nichtig.

II. Provocation.

1. Allgemeines.

§. 9. Nur die Pflichtigen sind befugt, die Ablösung zu beantragen. Der Staat, die Gemeinde oder dritte Personen können jedoch für die Pflichtigen eintreten und zum Besten derselben die Ablösung bewirken.

§. 10. Der Antrag auf Abstellung kann gegen Erstattung

aller Kosten zurückgenommen werden, so lange das Enderkenntniß der Ablösungs-Commission noch nicht abgegeben ist.

Wird später in Beziehung auf denselben Gegenstand der Antrag erneuert, so ist der Rücktritt ausgeschlossen.

§. 11. Der Ablösungsantrag ist gegen den Besitzer der Berechtigung zu richten.

Lehns- und Erbzinsherren, Agnaten, Lehns- und Fideicommiß-Nachfolger, Wiederkaufsberechtigte, Realgläubiger, Pächter ꝛc. können der Ablösung nicht widersprechen. Ihre Zuziehung ist nur insoweit erforderlich, als es auf Sicherung ihrer Rechte nach vollbrachter Ablösung ankommt. (§§. 38—43.)

2. Besondere Bestimmung über **Bannrechte.**

§. 12. Wenn ein Bannrecht gegen einzelne Personen oder gegen die Bewohner einzelner Grundstücke gerichtet ist, so kann jeder Verpflichtete für sich allein die Ablösung verlangen.

§. 13. Ist das Bannrecht gegen eine ganze Gemeinde gerichtet, so kann nur die Gemeinde die Ablösung verlangen.

§. 14. Wenn einzelne Gemeinde-Mitglieder von dem Bannrechte befreit (eximirt) sind, so haben diese weder an den Verhandlungen Theil zu nehmen, noch zu der Entschädigung beizutragen. Im Uebrigen gelten wegen der Beschlußnahme die für Gemeinden erlassenen Bestimmungen. (§. 19.)

§. 15. Ist das Bannrecht gegen einen größern Bezirk gerichtet, so ist gleichwohl jede einzelne Gemeinde für sich allein die Ablösung zu verlangen berechtigt.

§. 16. Ist das Bannrecht gegen eine gewisse Classe der Bewohner einer Gemeinde oder eines größern Bezirks gerichtet, so können nur die gesammten zu einer Gemeinde gehörigen Pflichtigen die Ablösung verlangen. (Vergl. §. 20.)

3. Besondere Bestimmungen über **ausschließliche Gewerberechte.**

§. 17. Ausschließliche Gewerberechte können nur für den ganzen Bezirk abgelöst werden.

§. 18. Der Antrag auf Abstellung kann entweder von der Gesammtheit der Bewohner des Bezirks, über welchen das ausschließliche Recht sich erstreckt, oder von einzelnen Gemeinden des Bezirks ausgehen.

III. Beschlußnahme.

§. 19. Die Beschlußnahme über Einbringung von Ablösungsanträgen oder über sonstige die Ablösung betreffende Gegenstände erfolgt in den Gemeinden (§§. 13, 14, 15, 18) nach den für sonstige Gemeindebeschlüsse bestehenden Bestimmungen.

§. 20. Die sonstigen Beschlüsse, zu welchen eine Mehrheit von Personen mitzuwirken hat (§§. 16, 18), werden durch Stim-

menmehrheit gefaßt, welche nach der Anzahl der selbstständigen Haushaltungen zu berechnen ist.

§. 21. In beiden Fällen (§§. 19, 20) haben diejenigen, welche mit Grundbesitz in dem pflichtigen Bezirke nicht angesessen sind (Häuslinge), weder ein Stimmrecht auszuüben, noch zu der Entschädigung des Berechtigten beizutragen.

§. 22. Bei jedem Beschluß über die Einbringung eines Ablösungsantrages ist zugleich das Verhältniß festzustellen, nach welchem die Einzelnen zu der Entschädigung des Berechtigten und den Kosten des Verfahrens beizutragen haben.

Die Feststellung dieses Beitragsverhältnisses, sofern sie nicht durch Stimmeneinheit erfolgt, erfordert Genehmigung der Obrigkeit. Diese hat namentlich dahin zu sehen, daß die Beiträge der Einzelnen in richtigem Verhältnisse zu den Vortheilen stehen, welche sie von der Abstellung zu erwarten haben.

§. 23. Wenn der Beschluß dahin ausgefallen ist, daß Ablösung gegen Capitalzahlung beantragt werden soll, so werden diejenigen, welche überhaupt nicht oder nur gegen Rente ablösen wollen, dadurch nur insofern gebunden, als sie dem Ablösungsantrage selbst beizutreten verpflichtet werden.

In solchem Falle haben diejenigen, welche für Capitalbezahlung gestimmt haben, das Capital unter sich allein aufzubringen, und von der überstimmten Minderheit nach dem auf diese fallenden Antheile eine entsprechende Rente zu empfangen, welche durch öffentliche Hypothek sicher zu stellen und in ungetrennter Summe einzuzahlen ist. (Vergl. §. 35.)

IV. Ermittelung der Entschädigung.

§. 24. Zum Zweck der Feststellung der dem Berechtigten zu gewährenden Entschädigung ist nach Maßgabe der in den folgenden §§. enthaltenen näheren Bestimmungen der jährliche Reinertrag zu ermitteln, welchen der Berechtigte in nothwendiger und unmittelbarer Folge der Abstellung seines Rechtes verliert.

§. 25. Kann von dem Berechtigten oder Verpflichteten nachgewiesen werden, welcher Vortheil dem Erstern lediglich durch die abzustellende Berechtigung zu Theil geworden ist, so ist der Durchschnittsbetrag der letzten zehn Jahre zum Grunde zu legen.

§. 26. Wenn das abzustellende Recht während der letzten zehn Jahre für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gegenständen dergestalt verpachtet gewesen ist, daß das für dasselbe berechnete Pachtgeld getrennt ersichtlich ist;

imgleichen wenn während der letzten zehn Jahre die Ausübung des abzustellenden Rechtes gegen eine von den Pflichtigen selbst übernommene Abgabe oder Leistung (Reluition) unterlassen ist;

so ist auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten die Entschädigung nach dem Betrage der Pacht oder Reluition, unter Zugrundlegung des Durchschnitts der letzten zehn Jahre, zu bestimmen.

Die Gegenpartei ist jedoch berechtigt, statt dessen die Feststellung der Entschädigung auf Grund einer Abschätzung (§. 27 seqq.) zu verlangen. Sie muß aber alsdann die Kosten dieses Verfahrens tragen, wenn nicht das Ergebniß um 5 Procent günstiger für sie ausfällt.

§. 27. Wenn der nach §. 24 zu ermittelnde Reinertrag weder von dem Berechtigten oder Verpflichteten erwiesen, noch nach dem Pacht- oder Reluitionsbetrage festgestellt wird, so ist zur Abschätzung zu schreiten.

§. 28. Zu diesem Zwecke wird von jeder Partei ein Sachverständiger gewählt. Derselbe kann jedoch von der Gegenpartei verworfen werden, wenn er nicht die Eigenschaften besitzt, welche bei Schätzern den Rechten nach erforderlich sind.

Die beiden von den Parteien gewählten Schätzer haben über die Zuziehung eines dritten Sachverständigen sich zu einigen. Erfolgt keine Einigung, so ist ein solcher von der Ablösungs-Commission (§. 44) zu ernennen.

§. 29. Die Sachverständigen haben ihr Gutachten darüber abzugeben, wie hoch anzuschlagen sei:

1) der jährliche Reinertrag der fraglichen Gewerbeanlage bei rechtlicher Benutzung des Bannrechtes oder der Ausschließlichkeit des Gewerbebetriebes;

2) der jährliche Reinertrag nach Aufhebung des Bannrechtes oder der Ausschließlichkeit.

Der Unterschied zwischen dem Reinertrage vor und nach Aufhebung des Rechtes, nach Abzug des Werthes etwaiger Gegenleistungen (§. 6), bildet den Gegenstand der Entschädigung, welche den Berechtigten, nach Auswahl der Pflichtigen, entweder als stehende Rente alljährlich zu gewähren, oder durch Zahlung des 25fachen Betrages ein für alle Mal zu vergüten ist.

Wird Rente gewählt, so kann diese nach den Bestimmungen der Ablösungs-Ordnung vom 23. Julius 1833 später durch Capitalzahlung abgelöst werden.

Wenn obiger Unterschied von den einzelnen Schätzern zu einem verschiedenen Betrage angegeben wird, so ist der Durchschnitt zu ziehen.

§. 30. Die Schätzer sollen vor Abgabe ihres Gutachtens zu einer gemeinschaftlichen Berathung zusammentreten, ihr Gutachten aber getrennt und gehörig begründet vorlegen.

§. 31. Die für Beurtheilung der obigen Fragen (§. 29) in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse sind thunlichst zu ermitteln.

Zu diesem Zwecke sind beide Parteien verpflichtet, die in ihren Händen befindlichen schriftlichen Nachrichten (Pachtverträge, Mühlen- und Brauereiregister ꝛc.) herauszugeben, oder wenn sie den Besitz solcher schriftlichen Nachrichten in Abrede stellen, den Editionseid zu leisten.

Auf Antrag desjenigen, welcher dergleichen Nachrichten heraus-

giebt, sind die Schätzer und sonstigen Personen, welche von dem Inhalte derselben Kenntniß erhalten, auf Geheimhaltung zu verpflichten.

§. 32. Die Schätzer sind hiernach im einzelnen Falle nach Anhörung der Parteien mit Anweisung zu versehen. Jedenfalls haben dieselben zu berücksichtigen,

1) daß nicht der Gewerbebetrieb selbst, sondern nur dessen Ausschließlichkeit oder das mit demselben verbundene Bannrecht hinwegfällt,

2) die Bevölkerung des Bezirks, auf welchen das Bannrecht oder ausschließliche Gewerberecht sich bezieht,

3) den nach den Gewohnheiten und sonstigen Verhältnissen der Bewohner zu ermessenden Bedarf an den Gegenständen, welche der Berechtigte liefert,

4) das Vermögen des Berechtigten, die Bewohner des pflichtigen Bezirks zu jeder Zeit gehörig zu befriedigen,

5) die Wahrscheinlichkeit der Anlage anderer Gewerbsbetriebe nach Abstellung des Rechtes, je nach den örtlichen Verhältnissen, der Größe des erforderlichen Anlage-Capitals ꝛc.,

6) die Wahrscheinlichkeit der Benutzung anderer Betriebe von Seiten der Pflichtigen, bei befriedigender Fortsetzung des berechtigten Geschäfts, je nach Belegenheit des Letzteren in größerer oder geringerer Entfernung von den Pflichtigen,

7) die Wahrscheinlichkeit eines durch Ausdehnung des Geschäfts außerhalb der Grenzen des Bezirks zu gewinnenden Ersatzes für den Ausfall innerhalb des Bezirks.

Bei der Beurtheilung dieser Verhältnisse ist die Wahrscheinlichkeit einer Vermehrung oder Verminderung des Ertrages durch Möglichkeiten, welche von dem Gewerbebetriebe nicht abhängen (Steigen oder Sinken der Bevölkerung, Veränderung der Verkehrswege und sonstigen Verkehrsverhältnisse, Anlage von Eisenbahnen ꝛc.), unberücksichtigt zu lassen.

Zufälligkeiten in der Benutzung, z. B. Conventionalstrafen, kommen ebenfalls nicht in Betracht.

Die Schätzer sind unter Umständen auf die §§. 14, 27, 28, 31 der Gewerbe-Ordnung zu verweisen.

§. 33. Der Werth von Gegenleistungen (§. 6) ist nach den Bestimmungen der Ablösungs-Ordnung festzustellen, sofern sie nach jenem Gesetze ablösbar sind. Ist dieses nicht der Fall, so ist der Werth in gleicher Weise, wie für die abzustellenden Rechte selbst im gegenwärtigen Gesetze vorgeschrieben worden, zu ermitteln.

V. Wirkungen der Ablösung.

§. 34. Wenn nicht ein Anderes vereinbart wird (vergl. insbesondere §. 48), so ist das abzustellende Recht mit Ablauf von sechs Wochen nach Eröffnung des Erkenntnisses der Ablösungs-Commission (§. 50) erloschen.

Das Ablösungs-Capital ist zu derselben Zeit fällig.

Die Ablösungs-Rente läuft von derselben Zeit, und ist ein Jahr später zum ersten Male zu entrichten.

§. 35. Bei der Ablösung gegen Rente kann der Berechtigte verlangen, daß ihm zur Sicherung derselben eine öffentliche Hypothek an dem Vermögen der Pflichtigen vor Ablauf der gedachten sechs Wochen bestellt werde.

Eine solidarische Haftung der Pflichtigen findet ohne besondere Vereinbarung nicht Statt. Dieselben müssen jedoch einen Bevollmächtigten bestellen, welcher die Renten von den einzelnen Pflichtigen einhebt und dem Berechtigten in ungetrennter Summe zur Verfallzeit einzahlt.

§. 36. Wird die Hypothek binnen der bestimmten Frist nicht bestellt (§. 35), oder wird das Ablösungs-Capital zur Verfallzeit nicht bezahlt, so tritt die Abstellung bis zur erfolgten Hypothekbestellung oder Capitalzahlung nicht in Wirksamkeit.

§. 37. Das Verfahren wegen Einziehung der Ablösungs-Capitale und Renten gehört vor die Gerichte.

Rückständige Renten sollen auf Grund der Ablösungs-Urkunde (§. 48), oder des Ablösungs-Erkenntnisses (§. 50) auf dem kürzesten Rechtswege nach den Vorschriften des §. 138 der Ablösungs-Ordnung beigetrieben werden.

§. 38. Ist das abzustellende Recht für sich allein verpachtet, so wird der Pachtvertrag durch die Abstellung ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 39. Ist dasselbe in Verbindung mit anderen Gegenständen verpachtet, so muß der Pächter mit der dem Verpächter zu Theil werdenden Entschädigung, also mit der festgestellten Rente oder im Falle der Ablösung gegen Capital mit den Zinsen desselben zu jährlich 4 Procent sich begnügen.

Ist der Berechtigte durch das Ablösungsgeschäft von Gegenleistungen befreiet, welche der Pächter nicht zu tragen hatte, so muß er dem letzteren außerdem den für diese Gegenleistungen abgesetzten Betrag jährlich vergüten.

§. 40. Der Verpächter ist in jedem Falle (§§. 38, 39) bei Vermeidung des Schadensersatzes verpflichtet, dem Pächter von dem erfolgten Ablösungs-Antrage und von dem Ablösungs-Erkenntnisse (§. 50) und im Falle einer vertragsmäßigen Abstellung von der aufgenommenen Urkunde (§. 48) binnen vier Wochen Nachricht zu geben.

§. 41. Im Falle des §. 39 wird es dem Pächter frei gestellt, binnen 3 Monaten, nachdem er von dem Ablösungs-Erkenntnisse oder Ablösungs-Vertrage in Gemäßheit des Vorstehenden Nachricht erhalten, zu kündigen, und dadurch das Pachtverhältniß, auch wenn es auf längere Zeit verabredet sein sollte, mit dem auf die Kündigung zunächst folgenden vertragsmäßigen oder herkömmlichen Kündigungstermine aufzuheben. Liegen jedoch zwischen der Kündigung und diesem Termine nicht wenigstens drei Monate in der Mitte, so kann das Pachtverhältniß erst mit dem zweiten auf die

Kündigung folgenden Termine aufgehoben werden. In Fällen, wo so wenig ein vertragsmäßiger als ein herkömmlicher Kündigungstermin besteht, erfolgt die Aufhebung des Pachtverhältnisses mit dem Ablauf von drei Monaten nach der Kündigung des Verpächters.

Das im Vorstehenden dem Pächter eingeräumte Kündigungsrecht soll hinwegfallen, wenn nach dem Urtheile der Ablösungsbehörde das abgestellte Recht im Verhältniß zu dem ganzen Pachtgegenstande so unbedeutend ist, daß in der Benutzung des letzteren eine merkliche Veränderung durch die Ablösung nicht herbeigeführt wird.

§. 42. Ist das der Ablösung unterzogene Recht zu Lehen, Erbenzins, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen, so tritt die Entschädigung an die Stelle des abgelösten Rechtes, und können die Inhaber des Rechtes keine sonstige Ansprüche auf Entschädigung, Gewährleistung rc. gegen ihren Ober-Eigenthümer geltend machen.

§. 43. In Beziehung auf die Rechte der Ober-Eigenthümer rc. ist der eilfte Abschnitt der Ablösungs-Ordnung, so weit dessen Bestimmungen hier Anwendung finden können, für die Ablösung von Bannrecht und ausschließlichen Gewerberechten ebenfalls maßgebend.

VI. Behörden.

§. 44. Verhandlung und Entscheidung über die Ablösung von Bannrechten und ausschließlichen Gewerberechten gehört vor die in Gemäßheit der Ablösungs-Ordnung bestellten Ablösungs-Commissionen.*)

§. 45. Zuständig ist die Ablösungs-Commission, in deren Bezirk der berechtigte Gewerbebetrieb belegen ist, oder — wenn das abzustellende Recht durch einen stehenden Betrieb nicht ausgeübt wird — in deren Bezirk das berechtigte Gut belegen ist, oder — wenn das Recht auch mit einem bestimmten Gute nicht verbunden ist, — in deren Bezirk die Verpflichteten wohnen.

In Zweifelsfällen bezeichnet die Landdrostei, eventuell das Ministerium des Innern, auf Antrag der Pflichtigen die Ablösungs-Commission, vor welcher die einzelne Ablösungssache zu verhandeln und zu entscheiden ist.

§. 46. Ueber die Wahl, Beeidigung und Wirksamkeit der Beisitzer, Vertretung des Ablösungs-Commissairs, Ablehnung einzelner Mitglieder der Ablösungs-Commission, über das Verfahren bei

---

*) Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ablösung von Bannrechten und ausschließlichen Gewerberechten, vom 21. April 1852. (II. 1.)

Mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 17. d. M. über Ablösung der Bannrechte und ausschließlichen Gewerberechte ertheilen Wir den Obrigkeiten und Ablösungs-Commissionen hiemit die Anweisung, den vorkommenden Geschäften in Gemäßheit des Gesetzes sich zu unterziehen, und vorzugsweise die Herbeiführung gütlicher Vereinbarungen sich angelegen sein zu lassen.

Stimmengleichheit und die dienstlichen Verhältnisse der Ablösungs-Commissionen gelten die Bestimmungen der Ablösungs-Ordnung (Abschn. XIV. Tit. 1. I. A.).

§. 47. Gegen die Zwischenverfügungen und schließlichen Entscheidungen der Ablösungs-Commissionen ist die Berufung an die vorgesetzte Landdrostei, gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Landdrosteien, wenn der Gegenstand der Ablösung einen Werth von 200 Thaler hat, die Berufung an das Ministerium des Innern, Abtheilung für Berufungen, zulässig.

VII. Verfahren.

§. 48. Den Betheiligten bleibt es zunächst überlassen, über die Abstellung von Bannrechten und ausschließlichen Gewerberechten sich gütlich zu einigen. Die auf Vereinbarung beruhenden Abstellungen haben dieselbe rechtliche Wirkung, wie diejenigen, welche auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes zu Stande gebracht sind, wenn eine glaubhafte Urkunde über die Abstellung und deren Bedingungen bei der zuständigen Ablösungs-Commission überreicht ist.

§. 49. Wenn die Abstellung im gesetzlichen Wege bei der Ablösungs-Commission beantragt wird, so sind zunächst diejenigen Umstände festzustellen, über welche bei entstehendem Streite von den Gerichten zu entscheiden ist (§§. 4, 7). Wird eine Vereinbarung nicht erreicht, so sind die streitigen Fragen in den Weg Rechtens zu verweisen.

§. 50. Sind die Verhältnisse gehörig festgestellt, so hat die Ablösungs-Commission nach verhandelter Sache ein Erkenntniß abzugeben, in welchem die Bedingungen der Ablösung, namentlich die Zeit, mit welcher das abzustellende Recht erlöschen soll, so wie der Betrag und die Fälligkeit der Entschädigung vollständig anzugeben sind, auch über den Kostenpunct das Erforderliche auszusprechen ist.

Die Aufstellung eines s. g. Ablösungs-Recesses ist nicht erforderlich.

§. 51. Das Verfahren richtet sich nach dem Abschn. XIV. Tit. 3 bis 5 der Ablösungs-Ordnung, so weit nicht im gegenwärtigen Gesetze ein Anderes bestimmt ist, und jene Vorschriften hier Anwendung finden können. Insbesondere ist jede Partei befugt, eine Wiederholung der Schätzung unter Zuziehung von Obmännern zu verlangen.

Nähere Vorschriften über das Verfahren sollen, so weit nöthig, im Wege der Ausführung erlassen werden.

§. 52. Die Kosten des Verfahrens sind von demjenigen zu tragen, welcher auf die Ablösung anträgt, so weit nicht in der Ablösungs-Ordnung und dem gegenwärtigen Gesetze ein Anderes bestimmt ist.

§. 53. Die Gebühren der Ablösungs-Commissaire und der

Unterbediente richten sich nach der in der Ablösungs-Ordnung vom 23. Julius 1833 enthaltenen Sporteln-Ordnung.

Die Beisitzer erhalten die Hälfte der für den Ablösungs-Commissair bestimmten Gebühren.

Im Uebrigen sind die Verhandlungen über Ablösung von Bannrechten und ausschließlichen Gewerberechten sporteln- und stempelfrei.

§. 54. Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Hannover, den 17. April 1852.

(L. S.) Georg Rex.

Frhr. von Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 17. April 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die tragbaren Brückenwagen, vom 9. August 1852. (I. 249.)

Unter Bezugnahme auf die im Gesetze vom 19. August 1836*) gegebenen Vorschriften wegen ausschließlicher Anwendung der gesetzlichen Maße und Gewichte wird über den Gebrauch und die Stempelung der tragbaren Brückenwagen, welche nicht unter die Bestimmung im Art. 7 der Bekanntmachung vom 3. November 1836**) fallen sollen, Folgendes hiermit angeordnet:

§. 1. Alle Brückenwagen müssen Decimalwagen sein.

§. 2. Die Genauigkeit der Brückenwagen muß $1/1000$ der Last betragen.

§. 3. Die Schneiden und Pfannen der Wage müssen aus Stahl gefertigt und gehärtet, ferner zu einander parallel gerichtet und so befestigt sein, daß deren Entfernungen von einander nicht willkührlich geändert werden können.

Die Schneiden und Pfannen unter der Brücke müssen bei richtiger Aufstellung der Wage (§. 6) in horizontalen Ebenen liegen.

---

*) Bd. VII. S. 819.

**) Bd. VII. S. 829.

„Ferner dürfen die Gewerbtreibenden außer bei Wolle, Stroh und Heu sich nicht der Schnellwagen bedienen.“

§. 4. Die zu wägende Last muß, an jedem beliebigen Puncte der Brücke aufgesetzt, durch dieselbe Gewichtsgröße ausgedrückt werden.

§. 5. Alles Hebelwerk, so wie die Brücke müssen so angeordnet sein, daß jede Verschiebung und Verstellung der Trag- oder Stützpuncte, ohne gewaltsame Krafteinwirkung, unthunlich ist.

§. 6. An dem Ständer des Wagbalkens muß ein s. g. Loth angebracht sein, um den horizontalen Stand der Wage beurtheilen zu können.

§. 7. Vor dem Abwägen ist der Wagbalken, wenn nöthig, mittelst s. g. Ausgleichgewichte (Tarirgewichte) in vollständiges Gleichgewicht zu bringen.

§. 8. Der Eichstempel, welcher sowohl an einer bestimmten Stelle des Wagbalkens, als auf den Gewichtschalen deutlich anzubringen ist, soll außer der Eichmarke eine Zahl angeben, welche die höchste Tragfähigkeit der Brückenwage in Centnern andeutet.

Ueber das angegebene Maß hinaus darf die Wage nicht benutzt werden.

§. 9. Bei jeder Wage müssen sich geeichte Decimalgewichte in solcher Anzahl und in solchem Verhältnisse befinden, daß mindestens eine Richtigkeitsprobe der Wage sofort vorgenommen werden kann.

§. 10. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden auch auf solche Brückenwagen Anwendung, welche statt Gewichtschalen mit eingetheilten Wagbalken und einem Laufgewichte versehen sind, oder bei denen die Größe der zu wägenden Last durch einen Zeiger angegeben wird.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das Zollgewicht betr., vom 10. Junius 1853. (I. 129.)

Mit Bezugnahme auf den §. 1 des Gesetzes über das Eisenbahngewicht vom 6. Junius 1847,

den Art. 6 des Gesetzes, die Posttaxe betreffend, vom 9. August 1850,

den Art. 8 des durch Patent vom 1. Julius 1852 veröffentlichten revidirten Postvereinsvertrages

und

den Art. 6 des Gesetzes, die Aenderungen des Tarifs der Eingangsabgaben u. s. w. betreffend, vom 21. Februar 1853

wird, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften Unserer Bekanntmachung, das Gesetz über das Eisenbahngewicht betreffend, vom 10. März 1848, Folgendes bestimmt:

§. 1. Das Verhältniß des Zollgewichts zu dem Hannoverschen Landesgewichte ist nachstehendes:

1 Ctr. (gleich 100 Pfd)	Z.=Gew.	beträgt	106,904	Pfd.	oder	106 Pfd.	28,928	Lth.	L.=Gew.	;
$1/2$ Ctr. (gleich 50 Pfd.)	"	"	53,452	"	"	53 "	14,464	"	"	;
$1/5$ Ctr. (gleich 20 Pfd.)	"	"	21,3808	"	"	21 "	12,1856	"	"	;
$1/10$ Ctr. (gleich 10 Pfd.)	"	"	10,6904	"	"	10 "	22,0928	"	"	;
$1/20$ Ctr. (gleich 5 Pfd.)	"	"	5,3452	"	"	5 "	11,0464	"	"	;
$1/50$ Ctr. (gleich 2 Pfd.)	"	"	2,13808	"	"	2 "	4,41856	"	"	;
$1/100$ Ctr. (gleich 1 Pfd.)	"	"	1,06904	"	"	1 "	2,20928	"	"	;
$1/3000$ Ctr. (gleich $1/30$ Pfd.)	"	"	0,0356346	"	"	— "	1,1403093	"	"	;
$1/3200$ Ctr. (gleich $1/32$ Pfd.)	"	"	0.0334075	"	"	— "	1,06904	"	"	;

Hinsichtlich des bei Wägung der Postgegenstände zur Anwendung zu bringenden Verhältnisses des Zollgewichts zum Landesgewichte bleibt es einstweilen bei den bestehenden Vorschriften.*)

§. 2. Zur Eichung des Zollgewichts sollen bis auf Weiteres nur befugt sein die Eichämter zu Hannover, Hildesheim, Göttingen, Celle, Lüneburg, Stade, Verden, Osnabrück, Aurich und Clausthal.

§. 3. Es dürfen nur solche Gewichtsstücke geeicht werden, welche den Art. 49 und 50 der Bekanntmachung vom 3. November 1836, die Ausführung des Gesetzes über Maß und Gewicht betreffend, entsprechen, und außerdem mit den Buchstaben Z. G. (Zollgewicht) bezeichnet sind.

§. 4. An Eichungsgebühren sind ohne Rücksicht auf die größere Schwere des Zollgewichts dieselben Beträge zu erheben, welche für die Eichung des Landesgewichts im Art. 60 der Bekanntmachung vom 3. November 1836 festgestellt sind.

§. 5. Die Eichämter dürfen Zollgewichtsstücke nur an Behörden und Angestellte, welche bei ihrer Amtsführung Zollgewicht anzuwenden haben, so wie an Inhaber unversteuerter Niederlagen verabfolgen lassen.

Verordnung, betr. den Handwerksbetrieb in der Vorstadt Hannover, vom 11. Julius 1853. (II. 89.)

Georg der Fünfte, ꝛc. ꝛc. Nachdem die in der Verfassungs-Urkunde für Unsere Residenzstadt Hannover vom 12. März 1824 begründeten Beschränkungen des Gewerbebetriebes in der Vorstadt Hannover im Uebrigen schon durch die Gewerbeordnung vom 1. August 1847 beseitigt worden, so weit sie aber das Handwerk betreffen und also durch §. 8 des Gesetzes vom 15. Junius 1848 noch aufrecht gehalten sind, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, so haben Wir nach vorgängiger Anhörung der Stadt und der Vorstadt unter Aufhebung der §§. 213 bis 218 der gedachten Stadtverfassungs-Urkunde Folgendes darüber zu verordnen beschlossen:

*) Vergleiche §. 2 der Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums vom 10. August 1850, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Posttaxe:
und
§. 11 der Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums vom 23. April 1851, betr. die Ausführung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Vertrages.

§. 1. In der Vorstadt Hannover sollen nur folgende Handwerker, und auch diese nur in der angegebenen Anzahl zugelassen werden:

1) vier Böttcher,
2) vier Korbmacher,
3) zehn Schneider,
4) zehn Schuhmacher,
5) sechs Tischler,
6) vier Maurer,
7) zwei Maler,
8) acht Bäcker,
9) zwei Dachdecker,
10) zwei Holzdrechsler,
11) zwei Glaser,
12) zwei Klempner,
13) vier Knochenhauer,
14) zwei Rade und Stellmacher,
15) zwei Riemer und Sattler,
16) zwei Grobschmiede,
17) zwei Schlosser,
18) zwei Seiler,
19) zwei Töpfer und Ofensetzer,
20) vier Zimmerer,
21) Leineweber } ohne Beschränkung der Anzahl.
22) Hausschlächter }

§. 2. Die Besetzung der Leineweber und Hausschlächter richtet sich nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Die übrigen Handwerker haben dazu die Erlaubniß des Amts Hannover zu erwirken, welches namentlich dahin zu sehen hat, daß die zuzulassenden Handwerker über den Bezirk der Vorstadt in angemessener Weise vertheilt werden.

§. 3. Die letzteren sind verpflichtet, sofern für sie eine Zunft mit Zunftzwang in der Stadt Hannover besteht, das Meisterrecht bei dieser Zunft zu gewinnen, welches ihnen nicht versagt werden kann, wenn sie den Erfordernissen genügen.

Der Zunftzwang der betreffenden Zünfte wird auf den Bezirk der Vorstadt Hannover ausgedehnt.

§. 4. Die Handwerker in der Stadt und der Vorstadt haben gleiche gewerbliche Rechte, namentlich die Befugniß, im ganzen Bezirke der Stadt und der Vorstadt zu arbeiten.

§. 5. Die vorstädtischen Handwerker sind verbunden,

1) die städtischen Bürgergewinngelder für ihre Person, so wie die von den städtischen Meistern in die Stadtcasse zu erlegenden s. g. Amtsgelder zu bezahlen,

2) dieselbe jährliche Abgabe zu entrichten, welche die in gleichen Verhältnissen sich befindenden städtischen Handwerker als persönliche Abgabe in die Stadtcasse bezahlen.

Die unter 1 bezeichnete Abgabe fließt zur Hälfte in die Stadt-

casse, zur Hälfte in die Casse der Vorstadt. Die unter 2) bezeichnete Abgabe fließt ganz in die Casse der Vorstadt.

§. 6. Die vorstädtischen Handwerker, welche bei einer städtischen Zunft das Meisterrecht gewinnen, müssen das für die Stadtmeister vorgeschriebene Meisterstück anfertigen, dieselben Zunftaufnahmegebühren und sonstige Beiträge zu den Zunftlasten, wie die städtischen Meister, entrichten. Sie gelten nach ihrer Aufnahme als Stadtmeister. Ihre Zunftobrigkeit ist der Stadt=Magistrat.

§. 7. Die in der Vorstadt jetzt vorhandenen concessionirten Handwerker sind befugt, durch Erledigung der vorstehenden Erfordernisse die im §. 4 bezeichneten Befugnisse zu erwerben. Bis dahin verbleiben sie in ihren jetzigen Verhältnissen.

§. 8. Meisterwitwen, welche das Geschäft des verstorbenen Ehemannes fortsetzen, sollen auf die nach §. 1 zuzulassende Zahl in Anrechnung kommen.

Wegen der vorhandenen Concessionisten wird das Ministerium des Innern ermächtigt, geeignete Uebergangsbestimmungen zu treffen. Bis dahin, daß solche erfolgt sein werden, sind die Concessionisten ebenfalls anzurechnen.

§. 9. Die Anlage von Fabriken wird durch die Bestimmung des §. 1 nicht getroffen.

Sollen in einer Fabrik Waaren erzeugt werden, zu deren Verfertigung in der Stadt eine Zunft ausschließlich berechtigt ist, so kommen die §§. 191 bis 194 der Gewerbeordnung, §. 6 des Gesetzes vom 15. Junius 1848, zur Anwendung.

An die Stelle der Obrigkeit tritt jedoch die Landdrostei.

§. 10. Wir behalten Uns vor, die gegenwärtige Verordnung, so weit solches als zweckmäßig erscheinen möchte, abzuändern, und wollen dieselbe nach Verlauf von fünf Jahren einer Revision unterziehen lassen.

§. 11. Dieselbe soll mit dem 1. October d. J. in Kraft treten. Die Erfüllung erweislich bereits abgeschlossener Verträge über die Ausführung von Bauarbeiten in der Vorstadt Hannover soll jedoch durch dieselbe nicht gehindert werden.

Gegeben Hannover, den 11. Julius 1853.

(L. S.) Georg Rex.

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 11. Julius 1853.

G. v. Witzendorff,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Concessionspflichtigkeit des Holzhandels in den Aemtern Westerhof, Northeim und Osterode, so wie in den Städten Northeim und Osterode betr., vom 16. December 1853. (III. 149.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern werden auf den Grund des §. 46 der Gewerbeordnung die nachfolgenden Vorschriften über den Holzhandel in den Aemtern Westerhof, Northeim und Osterode, so wie in den Städten Northeim und Osterode bis auf Weiteres hiemit erlassen:

§. 1. Der Handel mit verarbeitetem oder unverarbeitetem Holze in den Aemtern Westerhof, Northeim und Osterode, so wie in den Städten Northeim und Osterode ist an eine für das Land von Uns, in den Städten von dem Magistrate zu ertheilende Concession geknüpft.

§. 2. Die Concessionen werden nur unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilt, und erfolgt die Zurücknahme, unbeschadet der außerdem etwa verwirkten Strafe, namentlich in dem Falle, wenn deren Inhaber einer Holzentwendung oder einer Begünstigung derselben sich schuldig machen.

§. 3. Denjenigen Personen, welche den fraglichen Handel befugter Weise bisher schon betrieben haben, dürfen die erforderlichen Concessionen nicht versagt werden.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, betr. die Einführung von Brot in die Städte, vom 28. März 1855. (III. 25.)

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern das durch die Bekanntmachung über die Wiederherstellung der Zünfte im Fürstenthume Hildesheim vom 21. April 1817 §§. 11 № 2 und 13 a. begründete Verbot der Einführung von Brot in die Städte Seitens der Landbäcker dahin beschränkt hat, daß den Landbäckern die Einfuhr von Brot in die Städte auf Bestellung fortan gestattet sein soll, wird solches hiedurch bekannt gemacht.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, betr. das von den zünftigen Schneidern zu verfertigende Meisterstück, vom 9. April 1851. (III. 9.)

Das durch die landdrosteiliche Bekanntmachung vom 3. März

1839*) vorgeschriebene Meisterstück, welches von den angehenden Schneidermeistern zu liefern ist, wird wegen vorgekommener Zweifel, unter Aufhebung der bisherigen Bestimmung, in folgender Maße näher festgestellt:

22. Für die Schneider.

Moderner Frack und Beinkleid.

Die Obrigkeiten werden daneben hiedurch angewiesen, die unter ihrer Aufsicht stehenden Schneiderzünfte von dieser Bestimmung sofort gehörig in Kenntniß zu setzen und darüber zu halten, daß danach fortan verfahren werde.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, betr. das behuf Gewinnung des Meisterrechts bei den Tischlergilden im Landdrosteibezirke anzufertigende Meisterstück, vom 15. Mai 1851. (III. 11.)

Das durch die landdrosteiliche Bekanntmachung vom 28. September 1840 unter No. 40 für zünftige Tischler vorgeschriebene Meisterstück wird dahin geändert:

40. Für Tischler.

Ein moderner Secretair

oder

Ein Kleiderschrank mit zwei Thüren.

nach einem vorher einzureichenden, in Grundriß, Aufriß und Durchschnitt bestehenden Risse.

Die Obrigkeiten haben die betreffenden Zünfte von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen und auf deren Befolgung zu halten.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, das von angehenden zünftigen Malermeistern anzufertigende Meisterstück betr., vom 4. Junius 1855. (III. 32.)

Es ist für angemessen erachtet, das nach der landdrosteilichen Bekanntmachung vom 3. März 1839 von angehenden zünftigen Malermeistern zu liefernde Meisterstück, unter Beseitigung desselben, für die Folge dahin hierdurch festzustellen:

14. Für die Maler.

Die Verfertigung der nachbenannten Arbeiten:

a. eine am Zunftorte gangbare Zimmerdecke, einer daselbst gang-

---

*) Bd. VII. S. 916.

baren Tapete entsprechend, wie letztere von den Zunftmeistern unter Genehmigung des Zunftobmanns dazu vorgelegt oder bestimmt wird, zu zeichnen und danach in Wasserfarben in natura auszuführen, — oder statt dessen, wenn nach obrigkeitlichem Ermessen eine solche Arbeit nach den Orts- oder den augenblicklichen Verhältnissen weniger geeignet erscheint, beziehungsweise den Stückmeister benachtheiligen würde: —

eine Rosette von mindestens drei Fuß Durchmesser, bestehend aus 16 Akanthusblättern, karnisartig gebogen, mit Leimfarbe aus dem Weißen (stuckartig) auf der Staffelei zu malen, — außerdem

b. ein Blumenstück, Fruchtstück, Trophäe oder Ornament, nach Auswahl des Stückmeisters, bunt oder kolorirt in Leimfarbe anzufertigen; und noch

c. ein Stück Hausgeräth, und zwar etwa einen Waschtisch, eine Commode oder einen Kleiderschrank, nach Auswahl des Stückmeisters, mit Oelfarbenanstrich zu versehen und zu lackiren.

Indem dies für die Betheiligten hierdurch bekannt gemacht wird, werden die Obrigkeiten zugleich hiermit angewiesen, den bestehenden oder noch zu errichtenden Malerzünften die obigen Bestimmungen zu eröffnen und auf deren gehörige Befolgung zu halten.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die Meisterstücke für die in die Handwerksgilden eintretenden Landmeister betr., vom 15. October 1855. (III. 55.)

Nachdem Wir zur Ausführung der Vorschrift des §. 87 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern zum Vollzuge der Gewerbeordnung vom 15. October 1847 für die in die in der Anlage aufgeführten Handwerksgilden eintretenden Landmeister statt der in Unserem Ausschreiben vom 29. März 1842 und spätere specielle Verfügungen vorgeschriebenen Meisterstückarbeiten diejenige einfachere Arbeit als Meisterstück zu bestimmen für angemessen erachtet haben, welche in der Anlage bei jeder einzelnen Gilde näher angegeben, veranlassen Wir die Obrigkeiten, jeder der in ihrem Bezirke befindlichen Gilden je eins der angeschlossenen Exemplare dieses Ausschreibens zuzustellen, und darauf sorgfältig zu achten, daß fortan bei der Aufnahme von Landmeistern diesen Vorschriften gemäß verfahren werde.

Vereinfachte Meisterstücke

für die in die Handwerksgilden eintretenden Landmeister.

1) für die Bäcker . . .	vier Stück von jeder am Wohnorte des Stückmeisters gangbaren Sorte Rocken- und Weizenbrotes nach vorgeschriebenem Gewichte; auch den Ofen selbst zu heizen.
2) Für die Böttcher . .	ein Ankerfaß, statt des vorgeschriebenen Ohmfasses; die übrigen Probearbeiten bleiben beibehalten.
3) Für die Buchbinder .	a. eine Bibel oder ein Gesangbuch in Leder zu binden mit Goldschnitt und Futteral, b. ein Buch in Pappband mit Titel.
4) Für die Schieferdecker .	die Probearbeiten bleiben unter Wegfall des vorgeschriebenen Risses.
5) Für die Holzdrechsler .	ein Spinnrad.
6) Für die Horndrechsler	a. eine feine Wundspritze von Elfenbein, b. eine aus sechs Theilen zusammengesetzte Tabackspfeife.
7) Für die Färber . .	a. ein Stück Baumwollenzeug oder Leinen dreifarbig zu drucken, b. ein Pfund Wolle roth oder blau zu färben.
8) Für die Handschuhmacher	a. ein wildledernes Beinkleid, b. ein Paar doppelt genähter Herrnhandschuh.
9) Für die Hutmacher .	ein schwarzer Filzhut.
10) Für die Klempner .	a. eine Brause mit Brausekopf, b. eine Blendlaterne von Messing.
11) Für die Korbmacher .	a. eine Korbwiege, b. ein Handkorb.
12) Für die Rademacher .	ein vollständiger Ackerwagen.
13) Für die Sattler . .	ein completer englischer Sattel.
14) Für die Riemer . .	ein completes weißes Ackergeschirr.
15) Für die Schlosser .	ein französisches Stubenthürschloß.
16) Für die Huf- und Grobschmiede	statt des Beschlagens eines Pferdes Nachweis der desfallsigen Fähigkeit des Stückmeisters durch Attest eines Vorstandes einer Thierarzneischule; eine Zimmeraxt oder ein Pflugeisen.
17) Für die Seiler . .	ein Ernteseil von 8 Klaftern Länge und 12 Pfund Gewicht.
18) Für die Tischler . .	ein Kleiderschrank mit zwei Thüren.

19) Für die Uhrmacher .	eine 24 Stunden gehende Wanduhr mit Schlagwerk nach einer anzufertigenden Zeichnung.
20) Für die Weißbinder .	das Tünchen und Weißen einer Stube.
21) Für die Zinngießer .	a. eine zinnerne Klystirspritze, b. eine zinnerne Küchenlampe.
22) Für die Lohgerber .	a. das Gerben und Zurichten eines Rinderfelles als Fahlhaut, b. zwei Kalbfelle zu gerben und schwarz zuzurichten.

B. Verkehr mit literarischen und artistischen Erzeugnissen. Patente.

(Bd. VII. S. 965. 1. Folge Bd. II. S. 755. 2. Folge Bd. II. S. 621.)

Wer zur Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft sich dauernd niederlassen will, muß daselbst das Bürgerrecht erwerben. Städteordnung vom 1. Mai 1851. §. 21.

K. Patent, betr. den mit der Französischen Republik zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst abgeschlossenen Vertrag, vom 21. Februar 1852. (I. 9.)

Georg der Fünfte, ꝛc. ꝛc. Wir bringen hiedurch den mit dem Präsidenten der Französischen Republik zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst unterm 20. October v. J. abgeschlossenen Vertrag, nachdem derselbe die Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erhalten hat, im deutschen und französischen Urtexte*) zur öffentlichen Kenntniß, verordnen mit Bezugnahme auf den Art. 11 des im Gebiete der Französischen Republik bereits verkündeten Vertrages, daß derselbe sofort in Wirksamkeit treten soll, und befehlen Allen, die es angeht, sich nach den vereinbarten Bestimmungen zu achten.

Gegenwärtiges Patent ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 21. Februar 1852.

(L. S.) Georg.

Schele. v. Borries.

Ich bescheinige hierdurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 21. Februar 1852.

Nieper,
Generalsecretair des Ministeriums des Innern.

---

*) Der französische Text ist hier weggelassen.

Seine Majestät der König von Hannover und der Präsident der französischen Republik gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, den Wissenschaften und Künsten ihren Schutz angedeihen zu lassen und nützliche Unternehmungen, welche sich darauf beziehen, zu befördern, haben zu dem Ende beschlossen, in gemeinschaftlichem Einverständniß diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche am Meisten geeignet erscheinen, um in den beiderseitigen Landen das Eigenthum an den im Königreiche Hannover oder in Frankreich zuerst veröffentlichten Werken der Literatur und Kunst für deren Urheber oder Rechtsnachfolger sicher zu stellen.

Zu diesem Zwecke haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Hannover den Freiherrn Alexander von Münchhausen, Präsidenten Allerhöchst-Ihres Gesammt-Ministeriums, Minister Ihres Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Commandeur erster Classe des Königlichen Guelphen-Ordens

und

Allerhöchst-Ihren Staats-Minister des Innern, Doctor Christian Wilhelm Lindemann, Ritter des Königlichen Guelphen-Ordens,

und der Präsident der französischen Republik den Herrn Arthur von Gobineau, Ihren Geschäftsträger am Königlich-Hannoverschen Hofe, Ritter des nationalen Ordens der Ehren-Legion, Commandeur des Königlich-Belgischen Leopold-Ordens,

welche Bevollmächtigte, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig einander mitgetheilt und selbige genügend befunden, über folgende Artikel sich vereinigt haben:

Art. 1. Das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung von Werken des Geistes oder der Kunst, als Büchern, Schriften, dramatischen Werken, musikalischen Compositionen, Gemälden, Stichen, Lithographien, Zeichnungen, Bildhauerarbeiten und anderen schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnissen, soll in beiden Staaten gegenseitig in der Art geschützt werden, daß in jedem derselben der Nachdruck und die unbefugte Nachbildung von Werken, welche in dem anderen Staate zuerst erschienen sind, gleichgestellt werden dem Nachdruck und der unbefugten Nachbildung der in dem betreffenden Staate selbst erschienenen Werke und darauf alle Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen Anwendung finden, welche in diesem Staate in Beziehung auf das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse bestehen oder für die Folge werden gegeben werden.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber von Werken des Geistes oder der Kunst sollen in allen Beziehungen dieselben Rechte wie die Urheber selbst genießen.

Art 2. Die Bestimmungen des Art. 1 finden gleichfalls Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung von dramatischen oder musi-

kalischen Werken, insoweit, als die Gesetze eines jeden der beiden Staaten in Betreff der in ihnen zuerst aufgeführten oder dargestellten Werke gedachter Art einen Schutz gewähren oder für die Folge gewähren werden.

Art. 3. Um für Werke des Geistes und der Kunst den in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Schutz zu sichern, müssen die Urheber derselben auf Verlangen durch das Zeugniß einer öffentlichen Behörde nachweisen, daß das in Frage stehende Werk ein solches Original-Werk sei, welches in dem Lande seines Erscheinens den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachbildung genießet.

Art. 4. Das Feilhalten und der Verkauf von Nachdrücken und unbefugten Nachbildungen der in dem Art. 1. bezeichneten Werke ist in beiden Staaten verboten, ohne Unterschied ob jene Nachdrücke und Nachbildungen in einem der beiden Staaten selbst oder außerhalb derselben veranstaltet sind.

Art. 5. Die beiden hohen contrahirenden Mächte verpflichten sich, die Erfüllung der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu sichern und den Angehörigen des andern Staates denselben Rechtsschutz wie denjenigen des eigenen Staates zu gewähren.

Ueber die Frage, was als Nachdruck oder unbefugte Nachbildung anzusehen sei, werden die Gerichte eines jeden Landes nach den in demselben geltenden Gesetzen entscheiden.

Art. 6. Gegenwärtige Uebereinkunft soll den freien Verkauf oder die Veröffentlichung von Nachdrücken oder Nachbildungen nicht verhindern, welche schon vor der Publication dieses Vertrages in einem der beiden Staaten ganz oder theilweise angefertigt, bestellt oder eingeführt sind.

Die beiden hohen contrahirenden Mächte behalten sich jedoch vor, einen annoch näher zu vereinbarenden Zeitpunct festzustellen, nach dessen Ablauf der Verkauf der in diesem Artikel bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen nicht weiter Statt finden soll.*)

---

*) Verordnung, betr. den mit der Französischen Regierung zum Schutze des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst abgeschlossenen Vertrag, vom 3. März 1853. (I. 71.)

Georg der Fünfte, rc. rc. Zur Ausführung des Art. 6 des durch Unser Patent vom 21. Februar v. J. veröffentlichten Vertrages mit Frankreich über den Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst verordnen Wir, in Gemäßheit der zwischen den beiderseitigen Regierungen Statt gefundenen nähern Vereinbarung, wie folgt:

Der Zeitpunct, nach dessen Ablauf der Verkauf von Nachdrücken oder Nachbildungen, welche schon vor der Publication des Vertrages angefertigt, bestellt oder eingeführt worden, nicht weiter Statt finden soll, wird auf den 1. September d. J. hiedurch festgestellt.

Gegenwärtige Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 3. März 1853.

(L. S.) Georg Rex.

Frhr. v. Hammerstein.

Art. 7. Um die Ausführung dieses Vertrages zu erleichtern, werden beide hohe contrahirende Regierungen sich gegenseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche jede von ihnen in Beziehung auf die Sicherstellung gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu erlassen sich veranlaßt sehen wird.

Art. 8. Die Bestimmungen dieses Vertrages können das Recht der beiden hohen contrahirenden Mächte nicht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder Verwaltung den Verkehr, die Darstellung, die Feilhaltung oder den Verkauf schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse in geeigneter Weise zu überwachen, zu erlauben oder zu untersagen.

Auch soll keine Bestimmung dieser Uebereinkunft so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der hohen contrahirenden Theile beeinträchtigte, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche seine innere Gesetzgebung oder seine Verträge mit anderen Staaten für Nachdrücke oder für Verletzungen des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung erklären.

Art. 9. Diejenigen deutschen Staaten, welche gegenwärtiger Uebereinkunft beizutreten wünschen, sollen dazu zugelassen werden.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Hannover wird ihre guten Dienste eintreten lassen, um den Beitritt anderer deutschen Regierungen auf diejenige Weise, welche ihr die geeignetste erscheinen möchte, sobald als möglich herbeizuführen.

Art. 10. Gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. November 1856 und von da ab weiter bis zum Ablauf eines Jahrs nach der Aufkündigung in Kraft bleiben, welche von der einen oder andern Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1. November 1856 erfolgen möchte.

Uebrigens soll der Vertrag nach Ablauf eines Jahrs, vom Tage des Austausches der Ratificationen angerechnet, einer Revision unterzogen werden und sofern ein Einverständniß über die hierbei zu treffenden ferneren Bestimmungen wider Erwarten nicht herbeizuführen sein sollte, für diesen Fall von jeder der beiden contrahirenden hohen Mächte sofort wieder aufgehoben werden können.

Zu einer gleichen Aufhebung sollen die Regierungen eines jeden der beiden Staaten befugt sein, wenn in dem andern Staate die jetzt bestehenden Zölle für die Einfuhr von Büchern und sonstigen im Art. 1 bezeichneten Werken erhöhet werden sollten.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 3. März 1853.

Lichtenberg,
Generalsecretair des Königlichen
Justiz-Ministeriums.

Art. 11. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden zu Hannover binnen zwei Monaten oder wo möglich früher bewirkt werden.

Nach erfolgter Ratification soll der Vertrag von den beiderseitigen Regierungen baldthunlichst publicirt werden und die Wirksamkeit desselben ihren Anfang nehmen, sobald die Publication in beiden Staaten geschehen sein wird.

So geschehen Hannover, den 20. October 1851.

(gez.) A. v. Münchhausen. (L. S.)   Lindemann. (L. S.)

Arthur de Gobineau. (L. S.)

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung von Erfindungspatenten, vom 15. December 1853. (I. 667.)

Wir bringen hiermit die unter den Zollvereinsstaaten am 21. September 1842 abgeschlossene Uebereinkunft über die Ertheilung von Erfindungspatenten, welcher auch die hiesige Regierung beigetreten ist, zur allgemeinen Kunde.

Daneben bleibt der Abschnitt X. der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 unverändert in Kraft.

Uebereinkunft

wegen Ertheilung von Erfindungspatenten vom 21. September 1842.

Es bleibt zwar einem jeden Vereinsstaate vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie nach seinem Ermessen zu beschließen; die sämmtlichen Vereinsstaaten verständigen sich jedoch allerseits dahin, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentwesen zur Ausführung zu bringen.

1. Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Die Ertheilung eines Patents darf mithin nicht Statt finden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patents innerhalb des Vereinsgebietes schon ausgeführt, gangbar, oder auf irgend eine Weise bekannt waren; insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann.

Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.

Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letzteren bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll außer jenem Erfinder selbst oder dessen Rechtsnachfolger Niemandem ein Patent in einem anderen Vereinsstaate ertheilt werden.

II. Unter den im Artikel I. ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Fall, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letzteren ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

III. Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals ein Recht begründen:

a. die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder
b. den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken. Ebensowenig darf dadurch dem Patent-Inhaber ein Recht beigelegt werden,
c. den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen,

mit alleiniger Ausnahme des Falles:

wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauche des größeren Publikums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist.

IV. Dagegen bleibt es jeder Vereinsregierung überlassen, durch Ertheilung eines Patents innerhalb ihres Gebietes dem Patent-Inhaber:

1) ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes

zu gewähren.

Imgleichen bleibt es jeder Regierung anheimgestellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patent-Inhaber

2) das Recht zu ertheilen

a. eine neue Fabrikationsmethode, oder

b. neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

V. Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung soll jedoch keinesweges als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in anderen Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patentertheilung geeignet sei oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsam vereinbarten Grenzen dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates nach den von ihm für räthlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in anderen Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthan eines anderen Vereinsstaates die Befugniß zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hierzu nach Maßgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben.

VI. Wenn nach Ertheilung eines Patents der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sei, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

VII. Die Ertheilung eines Patents in einem Vereinsstaate ist sogleich, mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnorts des Patent-Inhabers, so wie der Dauer des Patents in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden.

In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patents oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraumes öffentlich bekannt zu machen.

VIII. Die sämmtlichen Vereinsregierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahrs vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Patente gegenseitig mittheilen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung von Erfindungspatenten, vom 9. Januar 1851. (I. 6.)

Dem Fabrikanten Charles Beinhauer zu Hamburg ist auf die Anfertigung eines durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten Stubenofens;

dem Techniker R. E. Menges in der Vorstadt Hannover ist auf die Anfertigung und den Gebrauch eines durch hinterlegte Beschreibung und Modell bezeichneten Meßzirkels

ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung eines Erfindungspatents, vom 13. Februar 1851. (I. 23.)

Dem Fabrikanten Julien François Belleville zu Nancy ist auf die Verfertigung und Anwendung eines durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten Dampferzeugers ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung eines Erfindungspatents, vom 27. Februar 1851.

Dem Klempnermeister E. Winkel zu Hildesheim ist auf die Anfertigung eines für neu erkannten Brennstoffes ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von drei Jahren ertheilt worden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung eines Erfindungspatents, vom 9. April 1851. (I. 43.)

Dem Eisenhütten-Director Eugene Frederic Alexander Goguel zu Untervelier ist

1) auf die Verfertigung und den Gebrauch eigenthümlich geformter Kolbenbehälter zu den Sackkolben an Gebläsen und Pumpen,
2) auf die Verfertigung und den Gebrauch einer neuen Art von Klappenventilen für Gebläse und Pumpen,

wie beides durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläutert ist, ein ausschießliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung eines Erfindungspatents, vom 8. Mai 1851. (I. 94.)

Dem Maschinenmeister Heinrich Kirchweger hieselbst ist auf die Anfertigung und Anwendung einer durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten neuen Vorrichtung an Locomotiven ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung eines Erfindungspatents, vom 19. Junius 1851. (I. 103.)

Dem Drechslermeister Franz Siemsen hieselbst ist auf die Verfertigung wellenförmiger Gegenstände mittelst einer eigenthümlichen, durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten Drehbank-Construction ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ertheilung eines Erfindungspatents, vom 27. Junius 1851. (I. 115.)

Dem Mechaniker Carl Ludwig Wilhelm Peter Metz in Heidelberg ist auf ein durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um Baumwolle auf kaltem Wege zum Bleichen und Färben vorzubereiten, ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ertheilung eines Erfindungspatents, vom 27. Junius 1851. (I. 115.)

Dem Maschinenbauer Wilhelm Siemens zu Birmingham ist auf die Verfertigung und den Gebrauch eines durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Apparats zum Abdampfen von Salzsoole und anderen Flüssigkeiten ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ertheilung eines Erfindungspatents betr., vom 5. Julius 1851. (I. 117.)

Dem Eisengießerei- und Maschinenfabrik-Besitzern F. W. Ofenbrück und Sohn in Bremen ist ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover für die Dauer von fünf Jahren ertheilt auf die Anfertigung von Luftzirculations-Oefen einer bestimmten, durch hinterlegte Beschreibung und Modelle erläuterten besondern Construction.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ertheilung eines Erfindungspatents betr., vom 2. September 1851. (I. 179.)

Den Uhrmachern Christian Dankwerth und Sohn hieselbst ist auf die Anfertigung electrischer Apparate oder s. g. electro-electrischer Inductions-Maschinen einer eigenthümlichen, durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten Construction ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung eines Erfindungspatents, vom 25. November 1851. (I. 201.)

Dem Fabrikanten Georg Egestorff zu Linden ist auf die Anwendung einer durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten Einrichtung der Kalköfen ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung von Erfindungspatenten, vom 12. December 1851. (I. 207.)

Dem Lohgerber August Rißmüller zu Vorstadt Blume bei Münden ist auf Anwendung eines durch hinterlegte Beschreibung bezeichneten, eine leichtere und bessere Entkalkung bezweckenden Verfahrens bei der Lederbereitung;

den Maschinenfabrikanten Klusemann und Woltersdorf zu Sudenburg-Magdeburg ist auf die Anfertigung und Anwendung

einer durch Modell, Beschreibung und Zeichnung erläuterten Reibmaschine für Rübenzuckerfabriken;

dem Maschinenfabrikanten G. Sigl zu Berlin ist auf die Anfertigung und Anwendung eines durch hinterlegte Zeichnung und Beschreibung erläuterten Preßwalzwerks zum Auspressen von Rübenbrei, Oelsamen und dergleichen,

wie auch auf Anfertigung und Anwendung einer durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten, nach Auswechselung einiger Bestandtheile auch für den Typendruck brauchbaren Steindruckschnellpresse,

ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung eines Erfindungspatents, vom 23. März 1852. (I. 35.)

Dem Dampfmühlenbesitzer Joseph Watremez zu Aachen ist auf die Anfertigung und Anwendung einer durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten Vorrichtung an Dampfkesseln, durch welche dem Explodiren durch hörbares Signalisiren vorgebeugt werden soll, ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. Verleihung eines Einführungspatents, vom 8. Mai 1852. (I. 125.)

Dem Fabrikanten Georg Egestorff zu Linden ist auf die Einführung und Anwendung einer durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten neuen Construction eines Kalkofens ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. Verleihung eines Erfindungspatents, vom 13. September 1852. (I. 302.)

Dem Werkführer Ferdinand Gründler zu Schladen ist auf die Anwendung einer durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten eigenthümlichen und neuen Feuerungsanlage für Dampfkessel mit s. g. Treppenroste ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. Verleihung eines Erfindungspatents, vom 13. September 1852. (I. 302.)

Dem Mechaniker Friedrich Max Bode zu Göttingen ist auf die Anfertigung eines durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten neuen und eigenthümlichen s. g. Differential-Manometers ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. Verleihung eines Erfindungspatents, vom 17. September 1852. (I. 380.)

Dem Mechanikus Schäffer zu Magdeburg und Kaufmann Budenberg zu Osnabrück ist auf die Anfertigung einer durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten, neu und eigenthümlich construirten Feuerspritze ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden. Es ist dabei jedoch bevorwortet, daß dieses Privilegium auf die Spritze in ihrer Gesammtheit, namentlich in Verbindung mit dem eigenthümlich construirten Karren sich beschränkt und nicht die Spritzen-Construction an sich betrifft.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ausdehnung eines ertheilten Einführungspatents, vom 2. October 1852. (I. 390.)

Das dem Fabrikanten Georg Egestorff zu Linden unter dem 8. Mai d. J. auf die Einführung und Anwendung der neuen Construction eines Kalkofens ertheilte ausschließliche Privilegium für das hiesige Königreich ist auf verschiedene nachträglich angewandte, durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterte Verbesserungen der früheren Construction ausgedehnt und daneben die Zeitdauer des Privilegiums bis zum 1. Januar 1858 erstreckt worden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung eines Erfindungspatents, vom 3. November 1852. (I. 401.)

Dem Fabrikbesitzer Croskill zu Beverley ist auf die Anwendung

einer durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterten Mühlenconstruction ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung eines Erfindungspatents, vom 5. November 1852. (I. 401.)

Dem Joseph Schlesinger zu London ist auf die Verfertigung eines durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung näher erläuterten Zündnadelgewehrs ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung eines Erfindungspatents, vom 3. December 1852. (I. 428.)

Dem Maschinenbauer Louis Schönherr zu Chemnitz ist auf die Anwendung verschiedener durch hinterlegte Beschreibung und Zeichnung erläuterter Einrichtungen an dem mechanischen Webstuhl ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung von Erfindungspatenten, vom 3. Februar 1853. (I. 11.)

Mit Bezugnahme auf den §. 278 der Gewerbeordnung vom 1sten August 1847 bringen Wir hiemit zur allgemeinen Kunde, daß die Verleihung oder Verlängerung von Erfindungspatenten künftig nicht durch die Gesetzsammlung, sondern durch die Hannoversche Zeitung bekannt gemacht werden wird.

C. Garn- und Leinwandhandel und Fabrikation.

(Bd. VII. S. 979. 1. Folge Bd. II. S. 767. 2. Folge Bd. II. S. 660.)

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, die Linnenlegge zu Uchte betr., vom 22. September 1855. (III. 51.)

Einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern zu-

folge wird die versuchsweise im Flecken Uchte für die sämmtlichen Ortschaften des Amts Uchte, für die Voigtei Bohnhorst, Amts Diepenau, so wie für einige Gemeinden des Amts Stolzenau errichtete Linnenlegge-Anstalt am 15ten k. M. October eingehen, und wird demnach kraft der ertheilten Ermächtigung zu solchem Zeitpuncte die unterm 26sten Junius 1840 erlassene „Leggeordnung für die Linnenlegge zu Uchte" hiemit aufgehoben.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, betr. den Verkehr mit leggepflichtigen Schier- und Segeltüchern, vom 14. Mai 1855. (III. 29.)

Zur Sicherung der Vorschriften des §. 1 Unserer Bekanntmachung vom 3. März 1840, die Leggepflichtigkeit der Schier- und Segeltücher ꝛc. betreffend, wird mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern hiedurch angeordnet, daß die leggepflichtigen Schier- und Segeltücher durch den Producenten selbst, dessen im Hause befindliche Familienglieder, oder durch die bei ihm in Kost und Lohn stehenden Hausgenossen zur Legge zu bringen sind, und der Verkauf dieser Leinen auf der Legge durch dritte, nicht zum Hausstande des Producenten gehörige Personen untersagt. Wer hiergegen handelt, verfällt in die durch den gedachten §. bestimmten Geldstrafen.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Aufhebung der Schau- oder Leggeanstalt zu Quakenbrück betr., vom 29. November 1855. (III. 60.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern wird die zufolge Unserer Bekanntmachung vom 23sten December 1825 angeordnete Schau- oder Leggeanstalt zu Quakenbrück hierdurch aufgehoben, und haben die Eingesessenen der Stadt Quakenbrück, so wie der Kirchspiele Badbergen und Menslage ihre leggepflichtigen Leinen an eine der übrigen Leggen des Fürstenthums Osnabrück zu bringen.

D. Papierfabrikation.

(Bd. VII. S. 1100. 1. Folge Bd. II. S. 778. 2. Folge Bd. II. S. 661.)

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, betr. das Sammeln und Aufkaufen von Lumpen für Papiermühlen der Grafschaften Hoya und Diepholz, vom 8. März 1853. (III. 19.)

Das in Unserer Bekanntmachung vom 4. December 1827 enthaltene Verbot des Sammelns und Aufkaufens von Lumpen für Papiermühlen des Herzogthums Bremen, so wie der Grafschaften Hoya und Diepholz innerhalb des hiesigen Verwaltungsbezirks, wird, soweit sich solches auf Papiermühlen der Grafschaften Hoya und Diepholz bezieht, unter Vorbehalt der bestehenden ausschließlichen Berechtigungen, hiemit unter höherer Autorisation aufgehoben.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, betr. das Lumpensammeln in den Herzogthümern Bremen und Verden, vom 15. August 1853. (III. 119.)

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß nach §. 2 des Gesetzes über die Ablösung der Bannrechte und ausschließlichen Gewerberechte vom 17. April v. J. die verschiedenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc. über das Lumpensammeln in den Herzogthümern Bremen und Verden, soweit darin den Inhabern der Papiermühle zu Altkloster, Bremervörde und Kückenmoor ausschließliche Rechte zugesprochen worden, von der Regierung als aufgehoben angesehen werden, daß mithin aus den früheren Ansprüchen dieser Papiermühlen-Inhaber ein Grund nicht herzunehmen ist, andere inländische Papierfabrikanten an der ordnungsmäßigen Bestellung von Lumpensammlern in den Herzogthümern Bremen und Verden im Verwaltungswege zu hindern, daß aber den Inhabern der drei benannten Papiermühlen unbenommen ist, ihre etwaigen Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, betr. das Sammeln und Aufkaufen von Lumpen, vom 13. Mai 1854. (III. 38.)

Das in Unserer Bekanntmachung vom 4ten December 1827 enthaltene Verbot des Sammelns und Aufkaufs von Lumpen für die Papiermühlen des Herzogthums Bremen innerhalb des

hiesigen Verwaltungsbezirks wird, unter Vorbehalt der bestehenden ausschließlichen Berechtigungen, mit höherer Autorisation hiemit aufgehoben.

E. Gastwirthschaft.

Verkauf und Fabrikation von Getränken.

(Bd. VII. S. 1133. 1. Folge Bd. II. S. 779. 2. Folge Bd. II. S. 661.)

F. Viehzucht.

(Bd. VII. S. 1133. 1. Folge Bd. II. S. 779. 2. Folge Bd. II. S. 661.)

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Köhrung der Zuchthengste betr., vom 4. Januar 1853. (I. 1.)

Zur weitern Ausführung der Verordnung vom 27. April 1844*) über das Halten von Zuchthengsten wird bestimmt:

Der nach §. 6 jener Verordnung ausgestellte Erlaubnißschein der Köhrungs-Commission ist nur in dem Bezirke gültig, für welchen die Commission angeordnet ist.

Dieses ist von der Commission in dem Scheine zu bemerken.

Auch steht es der Commission frei, die Gültigkeit der Scheine auf gewisse Theile ihres Bezirks zu beschränken.

Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 27. April 1844, das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen betr., auf die Grafschaft Hohnstein, vom 3. April 1854. (III. 9.)

Georg der Fünfte, rc. rc. Die Verordnung vom 27. April 1844, das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen betreffend, soll vom 1. Januar 1855 an auch in Unserer Grafschaft Hohnstein zur Anwendung gebracht werden.

Gegeben Hannover, den 3. April 1854.

(L. S.) Georg Rex.

Wedemeyer.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 3. April 1854.

Küster,
Generalsecretair des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

---

*) 1. Folge Bd. II. S. 781.

G. Agricultur.

(Bd. VII. S. 1139. 1. Folge Bd. II. S. 783. 2. Folge Bd. II. S. 662.)

H. Butterhandel.

(Bd. III. S. 1179. 1. Folge Bd. II. S. 783. 2. Folge Bd. II. S. 698.)

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, die Einrichtung der Butterfässer und den Butterhandel im Landdrosteibezirke betr., vom 4. August 1855. (III. 45.)

Nachdem für erforderlich erachtet worden, das Publicandum wegen Einrichtung und Eichung der Butterfässer vom 7. September 1827 einer Revision zu unterziehen, wird mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern, unter Aufhebung der bislang darüber bestehenden Vorschriften Folgendes verordnet:

§. 1. Zu den Butterfässern darf nur gutes, hartes und durchaus trocknes Buchenholz genommen werden.

§. 2. Die Butterfässer müssen wasserdicht, aus 12 bis 17 gleich dicken Stäben und zirkelrund construirt, sauber und glatt von außen und innen bearbeitet, mit 12 starken geschälten und gleichmäßigen Reifen und mit Krösen oder Gleisen zum Einlassen des Deckels versehen sein. Die Krösen, sowohl oben als unten, müssen von den Enden des Fasses genau ¾ Zoll entfernt sein. Die oberen Krösen müssen eben so tief als die unteren eingelassen, auch der innere obere Rand des Fasses behuf leichteren Einlassens des Deckels abgekantet werden.

§. 3. Eine Achtel-Tonne soll 18 Zoll, eine Sechszehntel-Tonne 14½ Zoll hoch sein. Jene muß bis zur oberen Kröse 20, diese 10 Kannen halten. Der Umfang soll betragen:

bei der Achtel-Tonne
über dem Bauch 44—44½ Zoll, unmittelbar unter den oberen und über den unteren Reifen 39—39½ Zoll,

bei der Sechszehntel-Tonne
über dem Bauch 35½—36 Zoll, an den Reifen 30½—31 Zoll.

Bei dem Zusammentreiben der Stäbe sollen die Böttcher 4 eiserne Reifen anwenden, die im Lichten einen Durchmesser haben:

1) bei den Achtel-Tonnen der obere und der untere Reif von 12⅛ Zoll, die beiden Bauchreifen von 14⅛ Zoll;
2) bei den Sechszehntel-Tonnen der obere und der untere Reif von 9 Zoll, die beiden Bauchreifen von 11 Zoll.

Die Bauchreifen sind von beiden Seiten, nach der Mitte des Fasses zu, dicht zusammen zu treiben.

In trockenem Zustande darf

eine Achtel-Tonne
mit beiden Deckeln nicht schwerer sein, als 10 Pfd., und nicht leichter als 9½ Pfd.;

eine Sechszehntel-Tonne
mit beiden Deckeln nicht schwerer, als 5¾ Pfd., und nicht leichter als 5½ Pfd.

Im trockenen Zustande darf
bei einer Achtel-Tonne
a. der untere Deckel nicht schwerer sein, als 1½ Pfd., und nicht leichter, als 1 Pfd.
b. der obere Deckel nicht schwerer, als 1¼ Pfd., und nicht leichter als ⅞ Pfd.;
bei einer Sechszehntel-Tonne
a. der unter Deckel nicht schwerer, als 1¼ Pfd., und nicht leichter, als 1 Pfd.,
b. der obere Deckel nicht schwerer, als ¾ Pfd., und nicht leichter, als ½ Pfd.

Sämmtliche Deckel dürfen aus nicht mehr als drei gleichmäßigen Stücken angefertigt, müssen sauber und glatt bearbeitet sein und vollkommen passen.

§. 4. Ein volles Achtel soll 68 Pfd. Brutto- und 54 Pfd. Netto-Gewicht, ein Sechszehntel 35½ Pfd. Brutto- und 27 Pfd. Netto-Gewicht halten, die Tara also 14 Pfd. und 8½ Pfd. betragen.

Der Verkäufer haftet für das Mehrgewicht an Tara sowohl hinsichtlich des Civilanspruchs, wie der Strafe.

§. 5. Das Auslaugen der Fässer darf nur durch Anfüllen mit reinem Wasser oder Molken geschehen. Sie dürfen nicht in Gräben oder Kuhlen, noch in Salzwasser gelegt, nicht abgekocht, nicht heißen Dämpfen oder dem Feuer ausgesetzt, oder einer sonstigen Behandlung unterzogen werden, die Ansehen oder Beschaffenheit beeinträchtigt.

§. 6. Die Böttcher haben die Fässer nach den Bestimmungen dieser Bekanntmachung und den nach diesen gearbeiteten Probefässern anzufertigen und denselben die Anfangsbuchstaben ihrer Vor- und Stammnamen einzubrennen.

Diejenigen Böttcher, welche sich mit der Anfertigung von Butterfässern befassen wollen, haben davon dem Ortsvorstande Anzeige zu machen und ihr Brennzeichen einzureichen. Der Ortsvorstand hat hiervon den Eichmeister des Bezirks in Kenntniß zu setzen und demselben das Brennzeichen des Böttchers zu übergeben.

§. 7. Jedes Butterfaß muß von einem dazu bestellten Eichmeister geeicht werden.

§. 8. Das Eichzeichen besteht in dem Hannoverschen Pferde, den Anfangsbuchstaben des Vor- und Stammnamens und des Wohnorts des Eichmeisters, der voll ausgedruckten Jahreszahl und dem Worte „Ostfriesisch".

Dasselbe muß am Bauche, am Boden und auf dem Deckel des Fasses jedesmal über der Fuge angebracht werden.

Das Eichen einzelner zu Butterfässern bestimmten Stäbe ist verboten.

§. 9. Es dürfen nur solche Fässer geeicht werden, welche den Vorschriften dieser Bekanntmachung entsprechen, gehörig ausgetrocknet und sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Theilen noch nicht gebraucht sind.

§. 10. Die Eichmeister werden von der Landdrostei, unter Vorbehalt jederzeitiger Kündigung, bestellt, und von der betreffenden Obrigkeit auf getreue Besorgung des Eichgeschäfts beeidigt. Es dürfen jedoch keine, ihr Gewerbe annoch treibende Böttcher dazu verwandt werden.

Jeder Eichmeister muß sich auf seine Kosten mit einem Probefasse und Visirstabe, einer Waage, den erforderlichen Gewichten, mit einem Zollstocke und mit Band zum Messen der Höhe und Weite der Fässer versehen.

Die Probefässer und Visirstäbe sind von dem Eichamte in Emden zu beziehen, welches mit deren Anfertigung und Eichung von Uns beauftragt worden ist.

Die Eichgebühr wird für das Faß auf sechs Pfennige festgestellt.

§. 11. Jedem Eichmeister soll ein bestimmter Eichdistrict zugewiesen werden.

Die in seinem Bezirke verfertigten Fässer dürfen nur bei ihm, und zwar in der Regel in seinem Hause geeicht werden, es sei denn, daß Seitens der Obrigkeit dem Eichmeister ausnahmsweise erlaubt wäre, von Zeit zu Zeit nach entfernteren Orten seines Bezirks sich zu begeben, um dort die Eichungen vorzunehmen. In diesem Falle muß er stets das Probefaß und die zum Eichen erforderlichen Geräthschaften mit sich führen oder an dem andern Orte aufstellen. Kein Eichmeister darf in anderen Bezirken Eichungen vornehmen.

§. 12. Die Eichmeister stehen unter Aufsicht der Ortsobrigkeiten.

Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit der Eichmeister wird mit Geldbuße oder nach Befinden der Umstände mit Entziehung der Ermächtigung zum Eichen geahndet.

§. 13. Die Butter darf nur in solchen Fässern zum Verkauf gestellt werden, welche den Vorschriften dieser Bekanntmachung entsprechen, welche reinlich, noch nicht gebraucht und in dem Jahre vorschriftsmäßig geeicht sind, in welchem die Butter gemacht ist.

§. 14. Die Verkäufer haben die Anfangsbuchstaben ihres Vor- und Stammnamens auf das Faß zu brennen.

§. 15. Es ist verboten,

die Butter übermäßig mit Salz zu vermischen oder davon eine dicke Lage auf den Boden zu streuen;

die Butter so naß einzuschlagen, daß beim Bohren

$1\frac{1}{2}$ Pfd. Wasser oder Molken aus dem Achtel-Fasse oder $\frac{1}{2}$ Pfd. aus dem Sechszehntel-Fasse läuft;

die Butter mit fremdartigen Theilen, welche das Gewicht vermehren oder schädliche Stoffe hinzufügen, zu vermischen;

ungleichartige Butter einzuschlagen oder auf andere Weise betrüglich beim Einschlagen zu verfahren.

§. 16. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seinen Namen unter den des ersten Verkäufers auf das Faß zu brennen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Großhändler in Ansehung derjenigen Fässer, welche sie in das Ausland versenden; doch haben sie die letzteren durch eine deutliche Marke so zu bezeichnen, daß der Absender auch im Auslande daran zu erkennen ist.

§. 17. Wenn am Verkaufsorte eine öffentliche Waageanstalt besteht, so ist jeder Verkäufer verpflichtet, seine Butter an der Waage wägen zu lassen.

§. 18. Aller Handel mit fremder, nicht Ostfriesischer Butter, in Fässer eingeschlagen, welche wie oben vorgeschrieben geeicht sind, ist verboten.

Imgleichen ist die Benutzung der mit dem Namen eines andern Producenten oder Verkäufers gezeichneten Fässer zum Einschlagen eigener oder fremder Butter untersagt.

§. 19. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist (vergl. namentlich Art. 50 des Gesetzes über Maß und Gewicht; Art. 312 №. 1 und 316 №. 3 des Criminalgesetzbuchs; §§. 185, 221, 323 und 280 des Polizeistrafgesetzes) mit Geldbuße bis zu fünf Thalern, oder im Falle des Unvermögens verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

Die Geldbußen und die Erträge der verfallenen Fässer und Butter, soweit sie nicht nach §. 51 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 zur Belohnung der Angestellten bestimmt sind, fließen in die Armencasse des Orts, wo das Vergehen entdeckt ist.

§. 20. Gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1856 in Kraft.

I. Mühlenwesen.

(Bd. VII. S. 1184. 1. Folge Bd. II. S. 783. 2. Folge Bd. II. S. 699.)

K. Wollhandel und Bearbeitung.

((Bd. VII. S. 1190. 1. Folge Bd. II. S. 783. 2. Folge Bd. II. S. 699.)

L. Honighandel.

(Bd. VII. S. 1194. 1. Folge Bd. II. S. 774. 2. Folge Bd. II. S 699.)

M. Gold- und Silberwaarenhandel.

(Bd. VII. S. 1196. 1. Folge Bd. II. S. 784. 2. Folge Bd. II. S. 699.)

N. Sonstige Vorschriften.

(Bd. VII. S. 1197. 1. Folge Bd. II. S. 784. 2. Folge Bd. II. S. 699.)

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, die Form und Größe der Mauerziegel betr., vom 4. Junius 1855. (III. 31.)

Durch die Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern für die Landdrostei Bezirke Hannover, Hildesheim und Lüneburg, sowie für den Harzbezirk, die Form der Mauer- und Dachziegel betreffend, vom 24. October 1844 ist im §. 1 bestimmt:

„Die Mauerziegel, welche auf inländischen Ziegeleien verfertigt werden, sollen Eilf und ein Achtel Zoll lang, Fünf und drei Achtel Zoll breit, und Zwei einen halben Zoll dick sein.“

Das Königliche Ministerium des Innern hat jedoch auf Antrag mehrerer Ziegelfabrikanten und nach angeordneter Untersuchung nunmehr genehmigt, daß auf den Ziegeleien des Verwaltungs-Bezirks der unterzeichneten Königlichen Landdrostei neben der, wie vorstehend bestimmten Sorte der Mauerziegel eine kleinere Sorte von Mauerziegeln

zu Neun und drei Achtel Zoll Länge, zu Vier und ein halb Zoll Breite und zu Zwei und ein halb Zoll Dicke

auch ohne besondere Bestellung bis auf Weiteres angefertigt werden dürfe, welches vermöge erhaltenen Auftrages hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

O. Verkehr mit dem Auslande.

(Bd. VII. S. 1215. 1. Folge Bd. II. S. 788. 2. Folge Bd. II. S. 703.)

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die gleichförmige Behandlung der Hannoverschen und Toscanischen Schiffe in den beiderseitigen Häfen betr., vom 4. Januar 1854. (I. 3.)

Nachdem unter Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der Großherzoglich-Toscanischen Regierung mittelst Austausches übereinstimmender Erklärungen eine Verabredung getroffen ist, derzufolge

> die Hannoverschen Schiffe, welche beladen oder mit Ballast in die Häfen des Großherzogthums Toscana einlaufen oder von dort abfahren, so wie andererseits die Toscanischen Schiffe, welche beladen oder mit Ballast in die Häfen des Königreichs Hannover einlaufen oder von dort abfahren, ohne Unterschied, woher sie kommen oder wohin sie bestimmt sind, vom 1. Januar d. J. an sowohl bei der Ankunft als bei dem Abgange und während ihres Aufenthalts in Beziehung auf Hafen-, Tonnen-, Leuchthurm-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Quai-, Quarantaine- und Abfertigungsgebühren, sowie überhaupt in Beziehung auf alle das Schiffsgefäß treffenden Abgaben und Lasten, es mögen dieselben für den Staat oder für Gemeinden oder für irgend welche Anstalten erhoben werden, auf völlig gleichem Fuße mit den von denselben Orten kommenden oder nach denselben Orten fahrenden Nationalschiffen behandelt werden sollen;

so wird solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den betreffenden Behörden die Anweisung ertheilt, bei der Erhebung der vorgenannten Abgaben einen Unterschied zwischen Hannoverschen und Toscanischen Schiffen nicht eintreten zu lassen.

K. Patent, betr. den Beitritt des Königreichs Hannover zu dem am 31. December 1851 zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Zollvereinsstaaten einerseits und den Niederlanden andererseits geschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage, vom 27. November 1854. (I. 299.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, dem Handels- und Schifffahrtsvertrage beizutreten, welcher unterm 31sten December 1851 zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Zollvereinsstaaten einerseits und den Niederlanden andererseits abgeschlossen ist.

Nachdem nun die Auswechselung behufiger Accessions- und resp. Acceptations-Urkunden Statt gefunden hat, so bringen Wir den vorerwähnten hieneben abgedruckten Handels- und Schifffahrtsvertrag, zu dessen Ausführung die allgemeine Ständeversammlung ihre Zustimmung, soweit es deren verfassungsmäßig bedarf, ertheilt hat, hierdurch zur öffentlichen Kunde, und befehlen, daß solcher innerhalb Unseres Königreichs, soweit solches dem Zollvereine angehört, sofort in Wirksamkeit gesetzt werden soll.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Ausführung beauftragt.

Dieses Unser Patent soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden.

Gegeben Hannover, den 27. November 1854.

(L. S.) Georg Rex.

Lütcken.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhaltes von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 27. November 1854.

Bar,

Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwischen

den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und den Niederlanden andererseits.

Vom 31. December 1851.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich-Mecklenburgschen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich-Oldenburgschen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich-Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereines, nämlich der Krone Baiern, der Krone Sachsen und der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen zugleich das Landgräflich-Hessische Amt Homburg vertretend;

der den Thüringschen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Niederlande andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereines und den Niederlanden eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, Unterhandlungen zu eröffnen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Grafen von Königsmarck, Allerhöchst-Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Erbhofmeister, Cammerherrn, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit dem Stern und des Preußischen St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Ordens der Eichenkrone ꝛc. ꝛc., Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande,

und

Seine Majestät der König der Niederlande:

den Herrn Hermann van Sonsbeeck, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Großkreuz des Schwedischen Nordstern-Ordens, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des Griechischen Erlöser-Ordens, Allerhöchst-Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

den Herrn Peter Philipp van Bosse, Commandeur des Niederländischen Löwen-Ordens, Ritter des Russischen St. Annen-Ordens zweiter Classe, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchst-Ihren Finanz-Minister, und

den Herrn Carl Ferdinand Pahud, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Allerhöchst-Ihren Minister der Colonieen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die Schiffe des Zollvereines, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen der Niederlande einlaufen oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die Niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Zollvereines einlaufen oder aus diesen auslaufen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen anderen oder höheren Tonnen-, Baken-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Canal-, Quarantaine-, Bergegeldern, Niederlagegebühren, imgleichen

keinen anderen oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der öffentlichen Beamten, der Communen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalt daselbst, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Art. 2. Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich Statt finden darf, sollen daselbst auch auf den dem andern Theile zugehörenden Schiffen ein-, oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles in die Häfen des Zollvereines oder der Niederlande eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Durchgange, oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne höhere Magazingebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Art. 3. Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, aus welchem Lande es auch sein möge, auf Schiffen des Zollvereines in die Häfen der Niederlande oder auf Niederländischen Schiffen in die Häfen des Zollvereines eingeführt, eben so Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, aus den Häfen der Niederlande auf Schiffen des Zollvereines oder aus den Häfen des Zollvereines auf Niederländischen Schiffen ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangsabgaben jetzt oder in Zukunft entrichten, als wenn die Einfuhr oder die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

Art. 4. Die Befreiungen, Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünstigungen oder Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalschiffen oder deren Ladungen, sei es für den Eingang, sei es für den Ausgang oder den Durchgang, bewilligt sind, oder künftig bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des anderen Theiles, als auch deren Ladungen bewilligt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Befreiung vom Tonnengelde und auf andere besondere Begünstigungen derselben Art, welche die in jedem Staate zur Nationalfischerei verwendeten Schiffe genießen.

Art. 5. In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- oder Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft,

und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen Theiles zukäme, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Art. 6. Die Schiffe des Zollvereines, welche nach einem der Häfen der Niederlande kommen und die Niederländischen Schiffe, welche nach einem der Häfen des Zollvereines kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer den Kosten der Bewachung, zu bezahlen.

Art. 7. Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe im gleichen Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr betrachtet werden.

Art. 8. Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile in den Staaten des anderen, soll dem Capitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maßregeln wegen der Bergung sollen nach Maßgabe der Landesgesetze Statt finden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen keiner Abgabe unterworfen sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 9. Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten aus Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder direct noch indirect, weder durch den einen oder den anderen der hohen vertragenden Theile, noch durch eine in deren

Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaft, Corporation oder Agenten, den Einfuhren auf einheimischen Schiffen irgend ein Vorrecht oder Vorzug eingeräumt werden.

Art. 10. Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel 1—9) sollen gleichmäßig auf die Schifffahrt zur See, auf die Flußschifffahrt und auf die Schifffahrt auf allen schiffbaren Wasserstraßen, welche den hohen vertragenden Theilen angehören, sei es natürlichen oder künstlichen, Flüssen, Strömen, Canälen, Wasserwegen, oder von welcher andern Art oder Benennung es sei, ohne irgend eine Ausnahme, und gleichviel in welcher Richtung, Anwendung finden.

Die Gleichstellung der gegenseitigen Flaggen mit der Nationalflagge für die Schifffahrt auf allen vorstehend erwähnten Wasserstraßen findet ausdrücklich auf das Recht, diese Wasserstraßen zu befahren und auf die von den Schiffen, sei es für diese Fahrt selbst, sei es für die in den Häfen an den erwähnten Wasserstraßen zu entrichtenden Gebühren oder Abgaben Anwendung, und zwar ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Schiffe, mögen es See- oder Flußschiffe sein, mögen die ersteren (Seeschiffe) als von einem patentirten Schiffer geführte Rheinschiffe betrachtet werden oder nicht, endlich ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder ihre Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder ihre Ladungen bestimmt sein mögen.

Art. 11. Die Unterthanen eines jeden der hohen vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küstenschifffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile jetzt bestehen, oder in Zukunft erlassen werden möchten.

Art. 12. Die Nationalität der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Reglements auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Capitainen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere und Patente anerkannt werden.

Art. 13. Die beiderseitigen Consuln sollen befugt sein, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation in dem Lande der anderen entwichen sein sollten, festnehmen zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Behörden wenden und durch Mittheilung des Schiffregisters oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Documente den Beweis führen, daß die reclamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll die Auslieferung ihnen nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Consuln in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche

Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von zwei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, so würden die Deserteurs in Freiheit gesetzt werden und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können.

Wenn der Deserteur ein Vergehen begangen hat, so kann derselbe erst, nachdem die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil gefällt hat und solches in Ausführung gebracht ist, zur Verfügung des Consuls gestellt werden.

Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion Statt findet, von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen sein sollen.

Art. 14. I. Die Ladungen der Niederländischen Schiffe sollen gänzliche Freiheit von den durch die Supplementair-Artikel XVI. und XVII. zur Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen genießen:

a. bei der Ausfuhr aus Preußen, stromaufwärts oder stromabwärts, aller inländischen oder auch solcher Gegenstände, die, nach Entrichtung der Eingangszölle, sich im freien Verkehr befinden, stromaufwärts jedoch mit Ausnahme der Gegenstände von notorisch außerdeutschem Ursprunge;

b. bei dem Transporte aller Gegenstände aus einem nach einem anderen Preußischen Rheinhafen;

c. bei der Einfuhr ausländischer Gegenstände, auf der Preußischen Rheinstrecke zum Verbrauche, gleichviel ob der Zoll gleich bei der Einfuhr an der Grenze, oder erst am Orte der Ausladung entrichtet wird, sie mögen direct aus dem Auslande, oder aus einem der Staaten des Zollvereines unter Steuer-Controle kommen;

d. bei dem Transporte der im freien Verkehr befindlichen Gegenstände nicht überseeischen Ursprunges, welche entweder in einem oberhalb Coblenz belegenen Preußischen Orte, oder in einem der Häfen des Rheins oder seiner Nebenströme, welche in den Königreichen Baiern und Würtemberg, in den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, in dem Herzogthum Nassau, oder in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt liegen, eingeladen, und zur Einfuhr in einen Preußischen Rheinhafen oder zur Durchfuhr auf dem Rhein nach den Niederlanden bestimmt sind;

e. bei der Waarendurchfuhr durch das Gebiet des Zollvereines, bei welcher nur ein Theil des Preußischen Rheins benutzt wird, wenn diese Waaren zu Lande auf dem rechten Rheinufer eingeführt und auf dem Rhein ausgeführt, oder auf dem Rhein eingeführt werden und auf Landwegen des rechten Rheinufers ausgehen.

II. In allen anderen Fällen sollen die Ladungen der Niederländischen Schiffe den durch den Supplementair-Artikel XVI. zur Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Zoll nur nach dem beigefügtem ermäßigten Tarif entrichten.

III. Man ist jedoch übereingekommen, daß diejenigen Waaren, welche jetzt einem Viertel oder einem Zwanzigstel des durch den Supplementair-Artikel XVI. zur Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Zolles unterworfen, oder welche völlig zollfrei sind, diese Vortheile auf Niederländischen Schiffen genießen sollen; und es ist ausdrücklich verabredet, daß das Viertel und das Zwanzigstel auch auf die Ladungen der Niederländischen Schiffe hinsichtlich derjenigen Waaren zur Anwendung kommen soll, welche der dem Viertel unterliegenden Classe hinzugefügt worden sind, nämlich: Kreuzbeeren, Quercitron, Safflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbeholz in Blöcken, Weinstein und Salpeter, und welche der dem Zwanzigstel unterliegenden Classe hinzugefügt sind, nämlich: Häringe. Man ist außerdem übereingekommen, daß die Ermäßigung, welche für Schwefel, Weberkarden, Krapp und Garancine bisher nur bei der Thalfahrt zugelassen ist, ebenfalls bei der Bergfahrt zur Anwendung kommen soll.

IV. Die Niederländischen Schiffer sollen bei der Binnenfahrt zwischen Coblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der anderen dieser Zollstellen, der Freiheit von der Recognitionsgebühr genießen, welche in dem der Mainzer Convention vom 31. März 1831 angehängten Tarif B. bestimmt ist.

Art. 15. Den Niederländischen Schiffern, welche direct von Emmerich nach Coblenz oder umgekehrt durchfahren wollen, soll es freistehen, den ganzen Betrag der Abgaben voraus zu bezahlen, nämlich in Coblenz, wenn sie den Rhein hinab, und in Emmerich, wenn sie den Rhein hinauf fahren.

Art. 16. Die Schiffe des Zollvereins, so wie ihre Ladungen, sollen in den Niederlanden gänzliche Freiheit genießen:

1) von den durch die Supplementair-Artikel XVI. und XVII. zur Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen;
2) von der, durch den derselben Convention beigefügten Tarif B. bestimmten Recognitionsgebühr;
3) von der nach dem Artikel IV und der Anlage A. der vorerwähnten Mainzer Convention angeordneten festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt durch das Gebiet der Niederlande von Krimpen und Gorkum bis in das offene Meer und umgekehrt;
4) von der festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt zwischen Belgien und dem Rhein auf den in dem Artikel 2 des Antwerpener Reglements vom 20. Mai 1843 bezeichneten sogenannten intermediären Gewässern, nämlich: auf allen schiffbaren Wasserwegen, welche die Wester-Schelde mit dem Rhein in Verbindung setzen, die Sloe, die Oster-Schelde und die Maas einbegriffen;
5) von der Schifffahrtsabgabe auf der Maas und Yssel endlich:
6) von jeder anderen Abgabe oder Gebühr, die jetzt besteht

oder in Zukunft angeordnet werden möchte, sei es auf den Gewässern, für welche die unter № 1 bis 5 des gegenwärtigen Artikels erwähnten Abgaben Anwendung finden, sei es auf sonst irgend welchen in dem Gebiete der Niederlande belegenen schiffbaren Wasserwegen, so wie die einen und die anderen im Absatz 1 des Artikels 10 bezeichnet sind.

Die Schiffe des Zollvereines, so wie ihre Ladungen, sollen, woher sie auch kommen oder herstammen oder wohin sie auch bestimmt sein mögen, und gleichviel in welcher Richtung die Fahrt erfolge, der vollen vorstehend festgesetzten Befreiung in allen Fällen genießen, und namentlich:

a. wenn die Waaren in directem Transit durch die Niederlande gehen, mögen sie vom Rhein kommen, um in See oder nach Belgien zu gehen, oder mögen sie von der See oder aus Belgien kommen, um nach dem Rhein oder irgend einer anderen Richtung zu gehen;

b. wenn die Waaren vom Rhein, von der See oder aus Belgien kommen, um in den Niederlanden ausgeladen oder übergeladen zu werden, welches auch sonst ihre weitere Bestimmung sein möge;

c. wenn die Waaren in den Niederlanden geladen sind, und, sei es nach einem anderen in den Niederlanden belegenen Orte, sei es nach dem Rhein, sei es nach der offenen See, sei es nach Belgien, gehen.

Art. 17. Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, die bestehenden Sätze der Schleusen- und Brückengelder, welche von den Schiffen, die den sogenannten Zederik-Canal zwischen Gorkum und Vianen passiren, erhoben werden, sogleich um funfzig Procent herabzusetzen.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich außerdem, so viel als möglich die Brücken-, Schleusen-, Hafen-Gelder und alle anderen Gebühren und Abgaben, welche von den Schiffen, die die Canäle und Ströme von Vreeswyk nach Amsterdam und umgekehrt passiren, erhoben werden, herabzusetzen, sobald sie sich zu diesem Behufe mit den Ortsbehörden, welche diese Abgaben erheben, verständigt haben wird.

Art. 18. Die jetzt auf dem Niederländischen Rhein, der Waal und dem Leck zwischen Lobith, Dortrecht und Rotterdam oder auch Amsterdam bestehenden Lootsengebühren sollen um funfzig Procent herabgesetzt werden. Es soll auf dem eben erwähnten Rheinischen Flußgebiet kein Boien- und kein Bakengeld erhoben werden.

Art. 19. Die Schiffe des Zollvereines, ohne irgend welchen Unterschied, sollen das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rhein in die offene See oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des droit fixe, sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche

durch die Mainzer Convention vom 31. März 1831 den zu der Rheinschifffahrt gehörenden Schiffen und deren Ladungen gesichert sind, die von dem Rhein in die offene See oder umgekehrt auf den im Artikel 3 der gedachten Convention bezeichneten Wegen durchfahren.

Ebenso sollen die Schiffe und Holzflöße des Zollvereines, ohne irgend welchen Unterschied, das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rhein nach Belgien oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des droit fixe, sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche in dem Antwerpener Reglement vom 20. Mai 1843 über die Schifffahrt auf den intermediären Gewässern zwischen der Schelde und dem Rhein festgesetzt sind.

Art. 20. Diejenigen Schiffe, welche lediglich mit Steinkohlen beladen sind, sollen nach wie vor, unter den gegenwärtig bestehenden Bedingungen, die Erleichterungen genießen, kraft deren sie befugt sind, ihre Ladungen bei dem ersten Zollamte bei dem Eingange in Lobith nach der Aichscala zu declariren, mit der sie laut der Mainzer Convention vom 31. März 1831 versehen sind.

Art. 21. Die beiderseitigen Flußschiffer sollen für alle Fahrten, welche sie zwischen dem Gebiete des Zollvereines und dem der Niederlande, mit oder ohne Ladung, machen, von der Patent- (Gewerbe-) Steuer, so wie von jeder anderen persönlichen wegen ihres Gewerbes zu entrichtenden Abgabe frei sein.

Was die Binnenschifffahrt betrifft, so ist man übereingekommen, daß die Flußschiffer des Zollvereines in den Niederlanden jährlich nur eine Abgabe von 20 Cents für die Tonne von einem Cubik-Metre (nebst 28 Zusatz-Procenten), und die Niederländischen Flußschiffer in jedem der Zollvereinsstaaten nicht mehr als die jetzt in diesen Staaten bestehende Patent- (Gewerbe-) Steuer entrichten sollen.

Der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer aus dem Gebiete des Zollvereines nach den Niederlanden oder umgekehrt nach einem oder nach verschiedenen in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten bringen, soll ebenso, wie der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer auf der Rückfahrt von einem oder von verschiedenen, in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten des anderen Landes ausführen, nicht als Binnenschifffahrt angesehen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf die Dampfschiffe Anwendung finden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Bestimmungen ohne Ausnahme auf alle im Absatz 1 des Artikels 10 bezeichneten Wasserwege zur Anwendung kommen.

Art. 22. Um so viel wie möglich Alles zu beseitigen, was dem Handel und der Schifffahrt auf dem Rheine und den anderen schiffbaren Wegen hinderlich sein könnte, wollen die hohen ver-

tragenden Theile es sich angelegen sein lassen, soweit als thunlich die in ihren Zollgesetzen und Reglements vorgeschriebenen Formalitäten in dieser Hinsicht zu vereinfachen.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich außerdem gegenseitig, die Schiffe des anderen Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Ermäßigungen hinsichtlich der Schiffsfahrts-Abgaben, so wie an jedem anderen Vortheile Theil nehmen zu lassen, welchen sie in der Folge den Nationalschiffen oder deren Ladungen bewilligen möchten.

Art. 23. Um so bald als möglich die Hindernisse zu entfernen, welche der Zustand der Ströme, insbesondere zwischen Köln und Dortrecht und Rotterdam, der Schifffahrt in den Weg legt, verpflichten beide Regierungen sich gegenseitig, und zwar jede Regierung in Betreff desjenigen Theiles des Rheines, welcher ihr Gebiet durchströmt, den Lauf desselben berichtigen und das Fahrwasser vertiefen zu lassen, um, insoweit es durch künstliche Arbeiten geschehen kann, zu allen Jahrszeiten eine für beladene Fahrzeuge hinreichende Fahrtiefe zu sichern.

Art. 24. Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, mögen sie sich dort niederlassen, sei es, daß sie nur vorübergehend dort wohnen oder sich aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Befreiungen und andere Begünstigungen, welche in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des anderen zukommen.

In Betreff der Fabrikanten und Handeltreibenden des einen der hohen vertragenden Theile, so wie ihrer Handelsreisenden, welche in dem anderen Staate Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen, und dort Bestellungen aufsuchen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie Waaren selbst mit sich führen, ist man über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Hauses im Zollvereine, in den Niederlanden reisen, sollen für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatzprocenten) jährlich entrichten. Dessen in Erwiederung sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Niederländischen Hauses, im Zollvereine reisen, für

Betreibung ihres Geschäfts keine andere Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Rthlrn. jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten.

Es versteht sich jedoch, daß in allen Fällen, wo in dem einen oder dem anderen der Zollvereinsstaaten die gegenwärtig für die Niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer niedriger als 8 Rthlr. ist, diese Steuer nicht erhöht werden darf.

Art. 25. Der Durchgang der von den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereines transitiren, soll höchstens einer Abgabe von einem halben Silbergroschen vom Zollcentner unterworfen sein:

a. für alle Waaren, welche zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden eingehen, und von Cöln oder von einem unterhalb Cöln gelegenen Rheinhafen aus dem Zollverein, sei es zu Berg, sei es zu Thale, ausgehen;

b. für alle Waaren, welche auf dem Rhein über Emmerich oder Neuburg eingehen und von Cöln oder einem unterhalb Cöln gelegenen Rheinhafen zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden ausgehen;

c. für alle Waaren, welche, mit Berührung des Zollvereinsgebietes, von den Niederlanden nach Belgien, von Belgien nach den Niederlanden, und von den Niederlanden nach den Niederlanden gehen.

Man ist außerdem übereinkommen, daß der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereines gehen, keinen lästigeren Bedingungen unterliegen, und keine andere oder höhere Durchgangsabgaben bezahlen soll, als der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereines gehen. Es ist jedoch wohlverstanden, daß diese Abrede nur auf ebendieselben Arten des Transports Anwendung finden und somit auf den Durchgang mittelst der zwischen dem Zollverein und den Niederlanden zu errichtenden Eisenbahn zur Anwendung kommen soll, sobald diese Eisenbahn vollendet sein wird.

Es versteht sich übrigens, daß in allen vorerwähnten Fällen von den auf dem Rhein verschifften Waaren, außer der Durchgangsabgabe, der Rheinzoll erhoben werden wird, insoweit die Erhebung dieses Zolls nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages noch Statt finden darf.

Art. 26. Die Befreiung von jeder Durchgangsabgabe durch die Niederlande ist allen von den Zollvereinsstaaten kommenden oder dorthin gehenden Waaren oder Handelsgegenständen, ohne Unterschied des Ursprunges, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sein möge, zugesichert.

Diese Bestimmung findet auf alle Arten von Wegen oder

Transportmitteln Anwendung, die für die Durchfuhr durch die Niederlande benutzt werden.

Art. 27. Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, in Rotterdam am Ufer der Maas ein für Schiffe zugängliches freies Entrepot zu errichten oder errichten zu lassen, innerhalb dessen die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren jeder Art, mögen sie durch die Niederlande gehen oder demnächst für den inneren Verbrauch bestimmt sein, eingeladen, ausgeladen umgeladen, einstweilen niedergelegt gelagert oder manipulirt werden können, ohne verwogen oder speciell revidirt zu werden, und ohne anderen, als den zur Vorbeugung des Unterschleifs durchaus erforderlichen Formalitäten zu unterliegen.

Dieses freie Entrepot soll so nahe wie möglich bei der Station der Eisenbahn von Rotterdam nach Utrecht errichtet und mit dieser Station durch Schienen verbunden werden; mit der Errichtung desselben soll dergestallt vorgeschritten werden, daß es spätestens zur Verfügung des Handelsstandes gestellt wird, sobald die erwähnte Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird.

Es sollen weder andere noch höhere Magazin-, Bohlwerks- oder Krahnabgaben, als die in dem Artikel 69 der Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten, erhoben werden.

Art. 28. Die Producte des Niederländischen Fischfanges und die Erzeugnisse jeder Art der Niederländischen Colonieen, welche in den Zollverein eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr direct aus diesen Colonieen oder über Häfen und Handelsplätze der Niederlande, zur See, auf Flüssen, Canälen oder anderen Binnengewässern oder zu Lande Statt findet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangsabgaben des Zollvereines für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist, oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse der Niederländischen Colonieen Anwendung finden.

Art. 29. Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereines, welche in die Niederlande eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr zur See, auf Flüssen, Canälen oder anderen Binnengewässern, oder zu Lande Statt findet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchem die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangsabgaben der Niederlande für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereinsstaaten Anwendung finden.

Art. 30. Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten sollen in den Niederländischen Colonieen alle Begünstigungen genießen, welche den Unterthanen irgend eines anderen meistbegünstigten europäischen Staates bewilligt sind oder bewilligt werden möchten.

Art. 31. Die Schiffe des Zollvereines, so wie deren Ladungen, sollen in den Niederländischen Colonieen auf demselben Fuße, wie die Nationalschiffe und deren Ladungen behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind:

1) in Betreff der auf dem Schiffskörper bei dem Eingange, während des Aufenthalts, oder bei dem Ausgange haftenden Abgaben, namentlich aller derjenigen, welche im Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages aufgeführt sind;
2) in Betreff des Rechtes zur Einfuhr und Ausfuhr von Erzeugnissen und Handels-Gegenständen nach Maßgabe des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages;
3) in Betreff der Abgaben irgend welcher Art, die für Erzeugnisse und Handels-Gegenstände bei der Einfuhr oder Ausfuhr gegenwärtig bestehen oder in Zukunft angeordnet werden möchten, nach Maßgabe des Artikels 3 des gegenwärtigen Vertrages. Ebenso sollen die in den Artikeln 4—9 enthaltenen Bestimmungen auf den Handel und die Schifffahrt mit den Niederländischen Colonieen oder umgekehrt Anwendung finden.

Die Küstenschifffahrt in den Colonieen bleibt den Niederländischen Schiffen vorbehalten.

Art. 32. Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereinsstaaten, welche, gleichviel woher, in die Niederländischen Colonieen eingeführt werden, sollen weder andere noch höhere Abgaben entrichten, als diejenigen, welche die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft zu entrichten haben. Jede in dieser Beziehung oder in Betreff der Ausfuhr von Colonial- oder anderen Erzeugnissen, dem Handel im Allgemeinen oder irgend einer anderen Nation insbesondere zugestandene Begünstigung soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung, dem Zollverein zufallen.

Von dieser Regel findet nur eine Ausnahme in Betreff derjenigen Begünstigungen Statt, welche den Asiatischen Nationen für die Einfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Gewerbefleißes oder für ihre Ausfuhren bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden möchten.

Außerdem verpflichtet sich die Niederländische Regierung:

a. in ihren Westindischen Colonieen alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereines den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes der Niederlande gleichzustellen, wenn sie auf Niederländischen oder Zollvereins-Schiffen oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleich gestellten Flagge in die Colonieen eingeführt werden;

b. in Betreff der Ostindischen Colonieen sollen die nachstehend verzeichneten Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereines, wenn sie durch die Niederlande transitiren, und in einem Hafen der Niederlande auf einem Niederländischen oder Zollvereins-Schiffe, oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge verladen und geraden Weges von einem Niederländischen Hafen in einen Hafen der Niederländisch-Ostindischen Colonieen eingeführt werden, in diesen Colonieen nur diejenigen Abgaben entrichten, welche nach Maßgabe des jetzigen Tarifs für die directe Einfuhr dieser Gegenstände aus den Niederlanden bestehen, nämlich:

	ad valorem
Holz und Holzwaaren, mit Ausnahme von Fässern	6 pCt.
Lichte, Spermaceti-, Compositionen- rc. das Kilogr. 12 Cents;	
Eßwaaren, mit Ausnahme der im Tarif besonders aufgeführten	12 "
Droguerien und Apothekerwaaren	6 "
Mineralwasser in Krügen oder in Flaschen, die 100 Krüge oder Flaschen 6 Gulden;	
Seidenwaaren, mit Einschluß der Sammete	6 "
Materialien zum Schiffsbau und zur Schiffsausrüstung, mit Ausnahme von Tauwerk und Segeltuch	6 "
Kurze Waaren, mit Einschluß falscher Juwelenwaaren und Glaswaaren	6 "
Pulver und Feuergewehre	6 "
Galanteriewaaren	12 "
Seife	6 "
Taback, sowohl in Blättern als auch verarbeitet, das Kilogr. 8 Cents;	
alle in dem Ostindischen Einfuhrtarife nicht aufgezählten Gegenstände, welche Erzeugnisse Europas, Amerikas, oder des Vorgebirges der guten Hoffnung sind	6 "

Jede Ermäßigung, welche in Betreff dieser Gegenstände zu Gunsten der aus den Niederlanden kommenden Waaren ferner erfolgt, soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung, den gleichartigen Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereines unter denselben Bedingungen, wie solche vorstehend unter b. angegeben sind, zu Gute kommen.

Art. 33. Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate in Beziehung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere, als die in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbarten Begünstigungen gewähren sollte, so werden dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu Gute kommen, welcher dieselben unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unent-

geltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung einer Gegenleistung, wenn für die Bewilligung Etwas bedungen ist, in welchem Falle die Gegenleistung zum Gegenstande eines besonderen Uebereinkommens zwischen den hohen vertragenden Theilen gemacht werden soll.

Art. 34. Es soll jedem Deutschen Staate, welcher sich mit dem Zollvereine verbinden wird, freistehen, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Art. 35. Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1854, und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner der hohen vertragenden Theile dem Anderen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Erklärung kund gethan haben sollte, so wird der Vertrag vom 1. Januar 1854 an noch zwölf Monate in Kraft bleiben, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem Anderen seine Absicht, ihn nicht mehr aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 36. Der gegenwärtige Vertrag soll sogleich zur Ratification aller betreffenden Regierungen gebracht und die Ratificationen sollen im Haag innerhalb drei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab oder, wenn es sein kann, früher ausgewechselt werden. Derselbe soll sogleich nach der Auswechselung der Ratificationen veröffentlicht und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen im Haag, den 31. December 1851.

Königsmark. (L. S.) van Sonsbeeck. (L. S.)
van Bosse. (L. S.) Pahud. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratificirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden im Haag bewirkt worden.

Tarif

über

die Erhebung des Rheinzolls für die Strecke von der Lauter bis Emmerich für alle Gegenstände, welche unter der Flagge eines Deutschen Rheinuferstaates oder unter Niederländischer Flagge transportirt werden.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke von	bis	Bei der Fahrt abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz. Cent.	Mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz. Cent.	Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	50
4	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblenz	Caub	6	83	Coblenz	8	12
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cöln	Linz	6	02	Cöln	9	06
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	zur Niederländ. Preuß. Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.							
13	Caub	zur Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14	der Lahn	Coblenz	—	—	—	Coblenz	1	03

K. Patent, betr. den Beitritt des Königreichs Hannover zu dem am 27. Januar 1847 zwischen dem Königreiche Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Zollvereinsstaaten einerseits, und dem Königreiche beider Sicilien (Neapel) andererseits geschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage, vom 4. November 1855. (I. 279.)

Georg der Fünfte rc. rc. Wir haben Uns bewogen gefunden, dem Handels- und Schifffahrtsvertrage beizutreten, welcher unterm 27. Januar 1847 zwischen dem Königreiche Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Zollvereinsstaaten einerseits, und dem Königreiche beider Sicilien (Neapel) andererseits abgeschlossen ist.

Nachdem nun die Auswechselung behufiger Ministerial-Erklärungen Statt gefunden hat, so bringen Wir den vorerwähnten, hieneben abgedruckten Handels- und Schifffahrtsvertrag, zu dessen Ausführung die allgemeine Ständeversammlung ihre Zustimmung, soweit es deren verfassungsmäßig bedarf, ertheilt hat, hiedurch zur öffentlichen Kunde, und befehlen, daß solcher innerhalb Unseres Königreichs, soweit solches dem Zollvereine angehört, sofort in Wirksamkeit gesetzt werden soll.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Ausführung beauftragt.

Dieses Unser Patent soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden.

Gegeben Hannover, den 4. November 1855.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 4. November 1855.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Handels- und Schifffahrtsvertrag
zwischen
den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits.

Geschlossen zu Neapel, den 27. Januar, ratificirt den 12. Mai 1847.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, insbesondere des Großherzogthums Luxemburg, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und

Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich-Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereines, nämlich der Krone Baiern, der Krone Sachsen und der Krone Würtemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich-Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits; und

Seine Majestät der König des Reiches beider Sicilien andererseits,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine und dem Königreiche beider Sicilien zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist, einen auf dem Grundsatze einer vollkommenen Reciprocität beruhenden Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Adolph Frhrn. v. Brockhausen, Allerhöchst-Ihren Cammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige des Königreichs beider Sicilien, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe und des St. Johanniter-Ordens, Commandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-Ordens und des Großkreuzes des Königlich-Schwedischen Nordstern-Ordens; und

Seine Majestät der König des Reiches beider Sicilien:

den Herrn Justinus Fortunato, Großkreuz des Königlichen Constantinischen militairischen St. Georgs-Ordens und des Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich-Russischen weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Königlich-Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich-Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, des Königlich-Dänischen Danebrog-Ordens, und des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-Ordens, Minister-Staatssecretair Seiner Majestät;

den Herrn Michael Gravina e Requesenz, Fürsten von Comitini, Großkreuz des Königlichen Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich-Russischen weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Königlich-Französischen Ordens

der Ehrenlegion, des Königlich-Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, des Königlich-Dänischen Danebrog-Ordens und des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-Ordens, dienstthuenden Cammerherrn und Minister-Staats-secretair Seiner Majestät; und

den Herrn Anton Spinelli aus dem Hause des Fürsten von Scalea, Commandeur des Königlichen Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens erster Classe, Großofficier des Königlich-Französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Königlich-Dänischen Danebrog-Ordens und Ritter der Kaiserlich-Oesterreichischen eisernen Krone erster Classe, Cammerherrn Seiner Majestät, Mitglied der Generalconsulta, General-Ober-Intendanten der Archive des Königreichs und Intendanten der Provinz Neapel;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Es soll gegenseitig Freiheit der Schifffahrt und des Handels sowohl für die Schiffe als für die Unterthanen und Bürger Preußens und der anderen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereines und des Königreichs beider Sicilien in allen Theilen ihrer beiderseitigen Besitzungen bestehen.

Art. 2. Die Schiffe Preußens oder eines der anderen Staaten des Zollvereines, welche in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Schiffe des Königreichs beider Sicilien, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des Zollvereines eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-, Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffenden Zölle und Abgaben, von welcher Art oder Benennung sie auch sein mögen, und ohne Unterschied, ob diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, und zwar, wenn sie beladen sind, nur in sofern als diese Schiffe auf directem Wege aus einem der Häfen des Zollvereines nach einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien oder aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der Häfen des Zollvereines kommen, wenn sie aber Ballast führen, bei jeder Art von Reise.

Art. 3. Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereines und des Königreiches beider Sicilien, deren Einfuhr, Niederlegung, Aufspeicherung oder Ausfuhr gesetzlich in den Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen zulässig sein wird, sollen auch auf Schiffen des anderen hohen ver-

tragenden Theils dorthin eingeführt, niedergelegt, aufgespeichert oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 4. Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes, der Staaten des Zollvereines und des Königreiches beider Sicilien welche auf directem Wege durch Preußische Schiffe oder diejenigen eines anderen Staates des Deutschen Zoll- und Handelsvereines in die Häfen des Königreichs beider Sicilien oder durch Schiffe beider Sicilien in einen der Zollvereinshäfen eingeführt werden; — desgleichen alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereines und des Königreichs beider Sicilien, welche durch Schiffe beider Sicilien aus den Häfen des Zollvereines nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien, oder durch Zollvereinsschiffe aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem Hafen des Zollvereines ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrabgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe Statt fände. Die Prämie, Abgabenerstattung oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils erfolgt.

Art. 5. Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küstenschifffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen Hafen desselben Gebiets geladen werden, insoweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der Nationalschifffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Art. 6. In Betracht, daß die an den Mündungen der Schelde, der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe gelegenen Häfen, mit Rücksicht auf die geographische Lage der Staaten des Zollvereines der Zahl der für ihre Einfuhr und Ausfuhr wichtigsten Wege beigerechnet werden müssen, sind die hohen vertragenden Theile übereingekommen, diese Häfen den Häfen des Zollvereines in Allem, was auf die gegenseitige Schifffahrt, Einfuhr und Ausfuhr des Zollvereines und des Königreichs beider Sicilien Bezug hat, gleichzustellen. Demgemäß sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereines, welche auf Zollvereinsschiffen in den gedachten Häfen oder auch in den Häfen an den Mündungen irgend eines anderen Flußes zwischen der Schelde und Elbe, in welchen sich ein die Staaten des Zollvereines berührender schiffbarer Fluß ergießt, verladen und auf directem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingeführt werden, dort genau ebenso zugelassen und behandelt werden als wenn sie auf directem Wege aus einem Hafen des Zollvereines und unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten kämen, und die Zollvereinsschiffe, welche auf directem Wege von den vorerwähnten Häfen nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien kommen, sollen dort genau ebenso be-

handelt werden, als wenn sie auf directem Wege aus einem Hafen des Zollvereines kämen. Desgleichen sollen die Schiffe des Zollvereines und ihre Ladungen, wenn sie aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach den oben gedachten Häfen gehen, bei ihrem Ausgange ebenso behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege nach einem Hafen des Zollvereines zurückkehrten.

In Erwiederung dessen sollen die Erzeugnisse des Königreichs beider Sicilien, welche auf directem Wege aus diesem Königreiche kommen und unter der Flagge beider Sicilien über die obenbezeichneten Häfen in den Zollverein eingeführt werden, ebenso behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege durch Schiffe des Königreichs beider Sicilien in einen Hafen des Zollvereines eingeführt würden.

Man ist dahin einverstanden, daß die Gleichstellung der in diesem Artikel gedachten fremden Häfen mit den Häfen des Zollvereines nur unter der Bedingung zulässig sein wird, daß in diesen Häfen die Schiffe beider Sicilien, welche von den Häfen des Königreichs beider Sicilien kommen oder dorthin gehen, nicht weniger günstig, als die Schiffe des Zollvereines werden behandelt werden.

Art. 7. In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils bewilligt wird.

Art. 8. Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direct, noch indirect, weder durch den einen oder anderen der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Corporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Art. 9. Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, ebenso wie die Nationalschiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten, und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu sein, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Die Schiffe der beiden hohen vertragenden Theile sollen in gleicher Weise, wenn sie im Laden begriffen sind, ihre Ladung allmählig in den Häfen desselben Staates vervollständigen dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich mit keinem anderen Handelsverkehr, als dem auf das Laden bezüglichen, befassen.

Art. 10. Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereines oder des Königreichs beider Sicilien, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Ausbesserung der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Art. 11. Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes der Staaten des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Capitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze Statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen sein wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgabenentrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 12. Auf die Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten der hohen vertragenden Theile, mögen sie zur See oder zu Lande von dem einen in den anderen eingeführt werden, soll weder eine andere oder höhere Zollabgabe, noch eine sonstige Auflage gelegt werden, als diejenige, welche auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, die von irgend einem anderen Lande eingeführt werden.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhrabgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten des anderen ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremde Staaten erstrecken.

Art. 13. Wenn in der Folge einer der beiden hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung

unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

Art. 14. Es ist unter den hohen vertragenden Theilen vereinbart, daß alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereines, welche auf directem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien durch Schiffe des Zollvereines oder durch Schiffe beider Sicilien eingeführt werden, einen Nachlaß von 10 Procent auf die durch den Zolltarif angeordneten Zölle für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages genießen sollen.

Man ist eben sowohl dahin einverstanden, daß die Zollvereinsstaaten zufolge der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages alle Tarifermäßigungen mitzugenießen haben werden, welche anderen Nationen und namentlich Frankreich bewilligt worden sind.

Und um hiefür eine Gegenleistung zu gewähren, machen Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich als im Namen der anderen Mitglieder des Zollvereines Sich verbindlich, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages die zur Zeit für Oel in Fässern bestehende Eingangsabgabe um 20 Procent zu ermäßigen.

Und außerdem erklären Seine Majestät der König von Preußen, daß die Vorschriften der Cabinetsordre vom 20. Junius 1822, welche die Schiffe der Nationen, von denen die Preußischen Schiffe und ihre Ladungen nicht auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe oder die Schiffe der begünstigtesten Nation, außerordentlichen Flaggengeldern unterwerfen (nämlich 1. beladene Schiffe mit zwei Thalern pro Last beim Eingang und mit einem Thaler pro Last beim Ausgang; 2. Schiffe, die nur bis zum vierten Theil ihrer Tragfähigkeit oder weniger beladen sind, mit einem Thaler pro Last beim Eingang und einem halben Thaler pro Last beim Ausgang), ferner nicht mehr auf die Schiffe beider Sicilien anwendbar sein sollen, vorausgesetzt, daß diese Schiffe auf directem Wege aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der Preußischen Häfen kommen, oder daß sie aus einem Preußischen Hafen mit der directen Bestimmung für einen der Häfen des Königreichs beider Sicilien ausgehen.

Art. 15. Alle Mal, wenn in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile die aus den Staaten des anderen eingeführten Waaren nach dem Werthe verzollt werden, soll der Zollsatz in nachstehender Weise bestimmt und festgestellt werden: Die Eigenthümer oder Consignatare der gedachten Waaren sollen, wenn sie sich auf dem Zollamt zur Berichtigung des Zolls einfinden, eine Declaration unterzeichnen, welche deren Werth nach solcher Schätzung angiebt, als sie für dieselben eintreten zu lassen für gut finden. Diese Declaration muß von den Zollbeamten ohne Schwierigkeit angenommen werden: in dem Falle, wo sie die Werthsangabe für zu gering halten möchten, soll ihnen nur die Befugniß

zustehen, die Waare nach sich zu nehmen, während sie dafür den Declarirenden eine dem declarirten Werthe gleiche Summe und ein Zehntheil darüber zahlen. Alle Abgaben, welche die Eigenthümer oder Consignatare auf die eingeführten Waaren schon bezahlt haben möchten, sollen ihnen zugleich wiedererstattet werden.

Art. 16. In Rücksicht auf die weite Entfernung, welche die beiderseitigen Länder der hohen vertragenden Theile von einander trennt, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblicke der Abfahrt dieses Schiffes voraussetzlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Art. 17. Die Schiffe der Staaten des Zollvereines und die Schiffe des Königreichs beider Sicilien sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Art. 18. Die hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Consuln, Vice-Consuln und Handelsagenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Consuln, Vice-Consuln oder Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigtesten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

Art. 19. Die beiderseitigen Consuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen, und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehö-

rig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Documente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reclamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und auf Kosten der Consuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen sein und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen sein sollen.

Art. 20. Die Capitaine und Führer der Schiffe der Zollvereinsstaaten und des Königreichs beider Sicilien sollen gegenseitig von jeder Verbindlichkeit frei sein, sich in den beiderseitigen Häfen der hohen vertragenden Theile an die öffentlichen Spediteure zu wenden, und demzufolge sollen sie sich ebensowohl ihrer Consuln, als der von diesen etwa bezeichneten Spediteure bedienen können, die Fälle ausgenommen, welche in den Gesetzen des betreffenden Landes vorhergesehen sind, in deren Bestimmungen durch den gegenwärtigen Vorbehalt nichts geändert wird.

Art. 21. Die Unterthanen und Bürger jedes der beiden hohen vertragenden Theile sollen das völlige und unbestreitbare Recht haben, in den Staaten des anderen zu reisen und zu wohnen, und sie sollen zu diesem Zwecke sowohl für ihre Personen als für ihr Eigenthum denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren die Landeseinwohner oder die Unterthanen der begünstigtesten Nation genießen, jedoch unter der Verpflichtung, sich den bestehenden Handels- und Polizeiverordnungen zu unterwerfen. Sie sollen das Recht haben, Grundstücke zu besitzen, Häuser und Waarenlager inne zu haben und über ihr persönliches Eigenthum, von welcher Art und Benennung es auch sei, durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder letztwillige Verordnung oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, ohne daß ihnen das geringste Hinderniß in den Weg gestellt wird.

Sie sollen unter keinem Vorwande gehalten sein, andere Steuern oder Auflagen zu entrichten, als diejenigen, welche in denselben Staaten von den Unterthanen der begünstigtesten Nation entrichtet werden oder künftig entrichtet werden können. Sie sollen von jedem Kriegsdienst, zur See wie zu Lande, von gezwungenen Anlehen und jeder anderen außerordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Gesetz eingeführt wird, ausgenommen sein. Ihre Wohnungen, Waarenlager und Alles, was einen Theil davon bildet und ihnen als Gegenstand des Handels oder zur Bewohnung

angehört, soll respectirt werden. Sie sollen keinen eigenmächtigen Nachsuchungen oder Nachforschungen unterworfen werden. Man soll keine willkürliche Prüfung oder Einsichtnahme ihrer Bücher, Papiere und Handelsrechnungen ausführen dürfen, und die Maßregeln dieser Art sollen nur in Folge eines gesetzlichen Beschlusses der zuständigen Behörden Statt finden können.

Die Unterthanen und Bürger des einen der hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten des anderen nach freier Wahl ihre eigenen Angelegenheiten selbst besorgen oder deren Wahrnehmung jeder Person übertragen können, welche sie zu ihrer Mittelsperson, ihrem Factor oder Agenten bestellen wollen, ohne in der Wahl dieser Personen in irgend einer Weise beschränkt zu sein. Sie sollen nicht gehalten sein, einen Lohn oder eine Vergütigung an irgend eine Person zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden ist. In allen Fällen soll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, mit einander zu handeln und den Preis irgend eines Gegenstandes oder einer Waare, welche in die beiderseitigen Staaten eingeführt wird oder zur Ausfuhr aus denselben bestimmt ist, festzustellen, ausgenommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und die Gewohnheiten des Landes die Vermittelung besonderer Agenten erfordern.

Die Unterthanen und Bürger der beiden hohen vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Staaten nicht einem strengeren Revisions- und Untersuchungsverfahren Seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Nationalen unterworfen sind.

Art. 22. Jeder Deutsche Staat, welcher dem Deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Art. 23. Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1857, und falls nicht sechs Monate vor dem Ablauf dieses Zeitpuncts der eine oder andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindliche Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortdauern. Vom 1. Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpuncte aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht, denselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 24. Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Neapel in einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Neapel den 27. Januar des Jahrs der Gnade 1847.

Baron von Brockhausen.
(L. S.

Giustino Fortunato.
(L. S.)

M. Principe di Comitini.
(L. S.)

Antonio Spinelli.
(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratificirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden Neapel am 12. Mai 1847 bewirkt worden.

K. Patent, betr. den Beitritt des Königreichs Hannover zu dem am 23. Junius 1845 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits, und dem Königreiche Sardinien andererseits geschlossenen, durch die Additional-Convention vom 20. Mai 1851 geänderten und erweiterten Handels- und Schifffahrtsvertrage, vom 4. November 1855. (I. 255.)

Georg der Fünfte rc. rc. Wir haben Uns bewogen gefunden, dem Handels- und Schifffahrtsvertrage beizutreten, welcher am 23. Junius 1845 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits, und dem Königreiche Sardinien andererseits geschlossen und durch die Additional-Convention vom 20sten Mai 1851 in einigen Puncten abgeändert und erweitert worden ist.

Nachdem nun die Auswechselung behufiger Accessions- und resp. Acceptations-Urkunden Statt gefunden hat, in denselben auch die Aufhebung des zwischen den Königreichen Hannover und Sardinien am 11. August 1845 geschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages beiderseits ausgesprochen ist:

So bringen Wir den ersterwähnten Handels- und Schifffahrtsvertrag sammt der dazu gehörigen Additional-Convention, welche beide Verträge hieneben abgedruckt werden, so wie die geschehene Aufhebung des bisher zwischen den Königreichen Hannover und Sardinien in Kraft gewesenen Handels- und Schifffahrtsvertrages, hiedurch zur öffentlichen Kunde, und befehlen, daß diese Verträge zu deren Ausführung die allgemeine Ständeversammlung ihre Zustimmung, soweit solche verfassungsmäßig erforderlich ist, ertheilt hat, innerhalb Unseres Königreichs, soweit solches dem Zollvereine angehört, sofort in Wirksamkeit treten sollen, wogegen der aufgehobene Vertrag außer Kraft tritt.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Ausführung beauftragt.

Dieses Unser Patent soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammluug verkündigt werden.

Gegeben Hannover, den 4. November 1855.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. Platen=Hallermund.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 4. November 1855.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Handels= und Schifffahrtsvertrag

zwischen

den Staaten des Deutschen Zoll= und Handelsvereines einerseits und Sardinien andererseits.

Vom 23. Junius 1845.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll= und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich=Mecklenburgschen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich=Oldenburgschen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt=Köthen, Anhalt=Dessau und Anhalt=Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich=Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll= und Handelsvereines, nämlich der Krone Baiern, der Krone Sachsen und der Krone Würtemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern=Hechingen und Hohenzollern=Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich=Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringschen Zoll= und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen=Meiningen, Sachsen=Altenburg und Sachsen=Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg=Rudolstadt und Schwarzburg=Sondershausen, Reuß=Greitz, Reuß=Schleitz und Reuß=Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits, —

von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschem Zoll- und Handelsvereine und den Sardinischen Staaten zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetsten Mittel zur Realisirung dieses Wunsches ist, einen auf dem Grundsatze einer vollkommenen Reciprocität beruhenden Schifffahrts- und Handelsvertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Heinrich Ulrich Wilhelm Freiherrn von Bülow, Allerhöchst-Ihren Staats- und Cabinets-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens erster Classe mit Eichenlaub, Großkreuz des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Civil-Verdienst-Ordens der Baierschen Krone, des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Großkreuz des Großherzoglich-Hessischen Ludwigs-Ordens und des Großherzoglich-Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Alexander-Newsky-Ordens, des St. Annen-Ordens erster Classe, des St. Stanislaus-Ordens zweiter Classe und des St. Wladimir-Ordens vierter Classe, Großkreuz des Königlich-Portugiesischen Ordens der Empfängniß Unserer Lieben Frau von Villa-Viçosa, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens vom Niederländischen Löwen, und des Königlich-Belgischen Leopold-Ordens, Inhaber des großen Ordens des Nischani-Iftihar; und

Seine Majestät der König von Sardinien den Grafen Carl Rossi, Commandeur Allerhöchst-Ihres geistlichen und militairischen St. Moritz- und St. Lazarus-Ordens, Oberst der Cavallerie in Allerhöchst-Ihrem Heere, Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereines, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Sardinien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Sardinischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des gedachten Vereines eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-Abfertigungsgelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, welcher Art oder Benennung es sei, mögen diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder mögen sie im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwal-

tungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, welche von demselben Orte kommen oder nach derselben Bestimmung abgehen.

Art. 2. Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen wird Statt finden können, sollen auch auf Schiffen des anderen Staates dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 3. Die Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, von welchem Lande es sei, durch Preußische Schiffe oder diejenigen eines anderen Staates des Deutschen Zoll- und Handelsvereines in die Häfen Sardiniens, oder durch Sardinische Schiffe in diejenigen Preußens oder eines anderen Staates des gedachten Vereines eingeführt werden, desgleichen die Waaren, die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen Sardiniens durch Schiffe der Zollvereinsstaaten, oder aus den Häfen des Zollvereines durch Sardinische Schiffe ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe Statt fände.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Staates erfolgt.

Art. 4. Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küstenschifffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen anderen Hafen desselben Gebiets geladen werden, insoweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der Nationalschifffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Art. 5. Da die Sardinische Regierung aus besonderen Gründen sich noch verhindert findet, von jetzt ab die Differenzialzölle aufzuheben, welche sie gegenwärtig von Getreide, Olivenöl und Wein erheben läßt, welche direct aus den Häfen des Schwarzen Meeres, des Adriatischen Meeres und des Mittelländischen Meeres bis zum Cap Trafalgar unter fremder Flagge eingeführt werden, ist man übereingekommen, daß diese Differenzialzölle als eine Ausnahme von dem vorstehenden Artikel 3 auch rücksichtlich der Schiffe des Zollvereines bis zum Ausgang des Jahrs 1847 sollen fortbestehen können.

Wenn jedoch die Sardinische Regierung alsdann nicht in der Lage sein sollte, die gedachten Differenzialzölle aufhören zu lassen, sollen die Staaten des Zollvereines die volle Befugniß haben, vom 20. Dezember 1847 ab, — dem Zeitpunct, von welchem an Dänemark, nach seinem Handelsvertrage mit Sardinien vom 14. August 1843, dasselbe Recht erlangt, — zum Nachtheil der Sardinischen Flagge gleichmäßige Differenzialzölle auf dieselben Artikel, wenn sie

aus denselben Häfen eingeführt werden, zu legen. Die Erhebung dieser Differenzialzölle wird indessen aufhören, sobald die Staaten des Zollvereines amtlich von dem Aufhören der Sardinischen Differenzialzölle benachrichtigt worden sein werden.

Art. 6. In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen Staates bewilligt wird.

Art. 7. Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direct noch indirect, weder durch den einen oder anderen der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Corporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Art. 8. Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, ebenso wie die Nationalschiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu sein, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Art. 9. Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereines oder Sardiniens, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Reparatur der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Art. 10. Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Capitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit

der Landesgesetze Statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen sein wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 11. Auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des Zollvereines in die Sardinischen Staaten, und auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Sardinischen Staaten in die zum Zollverein gehörigen Staaten sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes irgend eines anderen fremden Landes sind, gelegt sind oder gelegt werden.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhrabgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des anderen ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremden Staaten erstrecken.

In dem Falle jedoch, wenn einer der beiden hohen vertragenden Theile einem anderen Staate Herabsetzungen der Eingangszölle auf dessen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes, oder der Ausgangszölle auf seine Ausfuhren, in Folge eines Handelsvertrages oder einer besonderen Uebereinkunft und in Vergeltung von Zollherabsetzungen oder anderen Begünstigungen, die von diesem anderen Staate gewährt sind, bewilligt haben möchte, oder noch bewilligen würde, kann der andere der beiden hohen vertragenden Theile dieselben Vortheile nicht in Anspruch nehmen, als wenn er dafür Aequivalente darbietet, welche den Gegenstand einer besonderen Verständigung bilden werden.

Art. 12. Wenn in der Folge einer der hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine andere besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

Art. 13. In Rücksicht auf die Entfernung der beiderseitigen

Länder der beiden hohen vertragenden Theile von einander, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblick der Abfahrt dieses Schiffes voraussetzlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Art. 14. Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe Sardiniens sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Die hohen vertragenden Theile behalten sich vor, ein deutliches und bestimmtes Verzeichniß derjenigen Papiere und Documente auszuwechseln, mit denen nach den Anordnungen der beiderseitigen Staaten ihre Schiffe versehen sein sollen. Wenn nach dieser, spätestens drei Monate nach der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages vorzunehmenden Auswechselung einer der betheiligten Staaten sich in dem Falle befinden sollte, seine Vorschriften über diesen Gegenstand zu wechseln oder abzuändern, so soll dem anderen Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 15. Um den Durchfuhrverkehr zwischen ihren beiderseitigen Staaten zu begünstigen, ertheilen sich die beiden hohen vertragenden Theile gegenseitig die Zusicherung, in Beziehung auf die Beförderung der Erzeugnisse des Zollvereines bei der Durchfuhr durch die Sardinischen Staaten, und der Sardinischen Erzeugnisse bei der Durchfuhr durch die Staaten des Zollvereines alle Erleichterungen zu gewähren, welche mit den Interessen der Zollverwaltung sich vereinigen lassen.

Art. 16. Die hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des andern Consuln, Vice-Consuln und Handelsagenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Consuln, Vice-Consuln und Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigtsten Nationen

genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

Art. 17. Die beiderseitigen Consuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen, und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Documente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reclamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Consuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen sein und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen sein sollen.

Art. 18. Die Regierungen der Staaten des Zollvereines willigen in Gemäßheit des Wunsches der Sardinischen Regierung darin, daß alle Verabredungen in dem gegenwärtigen Vertrage auf das unter dem Protectorat Seiner Majestät des Königs von Sardinien stehende souveraine Fürstenthum Monaco ausgedehnt werden, unter dem Beding der Reciprocität Seitens des gedachten Fürstenthums.

Art. 19. Jeder Deutsche Staat, welcher dem Deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1852, und wenn sechs Monat vor dem Ablauf dieses Zeitpuncts weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindende Kraft bis zum 1. Januar 1858, fortdauern. Vom 1. Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monat nach dem Zeitpunct aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, denselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 21. Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages

sollen zu Berlin in einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben gezeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 23. Junius 1845.

(L. S.) Bülow. (L. S.) Rossi.

Der vorstehende Vertrag ist ratificirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden zu Berlin bewirkt worden.

Additional-Convention

vom

20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Junius 1845 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und Sardinien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich-Mecklenburgschen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich-Oldenburgschen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich-Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereines, nämlich der Krone Baiern, der Krone Sachsen und der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich-Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringschen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz und Reuß-Schleitz-Lobenstein-Ebersdorf —; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den Deutschen Zollvereins- und den Sardinischen Staaten eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, dem zu Berlin am

23. Junius 1845 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage die nachstehenden Artikel hinzuzufügen:

Art. I. Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereines, verpflichtet Sich:

1) die gegenwärtig für Sardinischen Reis bei seinem Eingange in die Staaten des Zollvereines bestehenden Zölle
 a. für geschälten Reis von 2 Rthlr. auf 1 Rthlr. pro Centner,
 b. für ungeschälten Reis von 2 Rthlr. auf $^2/_3$ Rthlr. oder 20 Sgr. pro Centner
 zu ermäßigen;

2) die Zölle aufzuheben, welche bisher von dem Baumöl erhoben wurden, das in Fässern aus den Sardinischen Staaten eingeführt wird und beim Eingange in die Staaten des Zollvereines einen Zusatz von Terpentinöl erhält.

Art. II. Seine Majestät der König von Sardinien willigt darin, die Sardinischer Seits Frankreich, Belgien und Großbritannien mittelst der mit diesen Mächten abgeschlossenen Verträge vom 5. November 1850,*) 24. Januar**) und 27. Februar 1851***) gewährten Zollermäßigungen vom 1. Junius 1851 an auch auf die Staaten des Zollvereines auszudehnen.

Art. III. Die beiden hohen vertragenden Theile behalten Sich vor, gemeinschaftlich Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Herstellung einer Eisenbahnlinie zur Verbindung der Schienenwege des Deutschen Zollvereines mit der von Genua nach der Grenze der Schweiz im Bau begriffenen Bahn zu fördern.

Art. IV. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 23. Junius 1845 haben, dessen Anhang sie fortan bildet, und beide sollen bis zum 1. Januar 1858 in Wirksamkeit bleiben. Von diesem Zeitpuncte an wird ihre Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpuncte aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, dieselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. V. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen so bald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Königs von Preußen, und der Königlich-Sardinische Minister für Marine, Ackerbau und Handel, auch betraut mit dem Ministerium der Finanzen, auf Grund der ihnen zu diesem Behuf ertheilten, in guter und gehöriger Form

---

*) Siehe Anlage A.
**) Siehe Anlage B.
***) Siehe Anlage C.

befundenen Vollmachten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Turin in doppeltem Original, den 20. Mai 1851.

H. Redern. (L. S.) C. de Cavour. (L. S.)

Die vorstehende Convention ist ratificirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden zu Berlin bewirkt worden.

Anlage A.

Auszug

aus dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Sardinien und Frankreich

vom 5. November 1850.

Art. 12. In der Absicht, ihren beiderseitigen Wunsch zu bekunden, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu begünstigen, sind die hohen vertragschließenden Theile über nachstehende Bestimmungen übereingekommen.

Der Präsident der Französischen Republik willigt ein:

1. Die in dem Zollgesetze vom 9. Junius 1845 für das auf der Landgrenze nach Frankreich eingeführte Sardinische Vieh eingeräumte ausnahmsweise Vergünstigung aufrecht zu halten, und die Zahl der zur Eingangsabfertigung befugten Zollämter in dem Grenzbezirke zwischen der Brücke von Beauvoisin und dem mittelländischen Meere zu vermehren.

2. Dieselbe zollamtliche Behandlung auf das an der Küste des mittelländischen Meeres eingeführte Sardinische Vieh auszudehnen.

3. Den gegenwärtigen Zollsatz für den Eingang des Reises auf der Landgrenze um ein Viertel zu ermäßigen.

4. Diesen ermäßigten Zollsatz auf die Seeeinfuhr des Reises sowohl nach Frankreich als nach Algerien auszudehnen.

5. Den gegenwärtigen Zollsatz für die Einfuhr frischer Früchte um Ein Sechstel zu ermäßigen und die gegenwärtigen Zölle auf Bleiweiß nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Junius 1845 aufrecht zu halten.

6. Den Eingangszoll auf Maulthiere auf 6 Francs pro Kopf zu ermäßigen.

7. Den Zoll von 2 Francs pro Kopf für die nach Sardinien ausgeführten Thiere dieser Gattung aufzuheben.

8. Den Eingangszoll für kleine rohe Felle aufzuheben.

9. Den Eingangszoll von geschnittenen aber nicht gefaßten Korallen um ein Fünftel herabzusetzen.

10. Den gegenwärtigen Zoll von den auf der Landgrenze beider Staaten nach Frankreich eingeführten in Sardinien fabricirten reinen Seidengazen um 14% zu ermäßigen.

11. Den Eingangszoll von marinirten Fischen für die Sardinische Flagge für 100 Kilo auf 100, für die Französische Flagge auf 93 zu ermäßigen.

Dagegen verpflichtet sich Seine Majestät der König von Sardinien:

A. Die verschiedenen gegenwärtig auf zur See oder zu Land eingeführten Französischen Branntweinen lastenden Zölle, und zwar für Branntwein von mehr als 22 Grad auf 30 Francs, für geringhaltigern auf 18 Francs pro Hectolitre zu ermäßigen.

B. Die Zollsätze von den Französischen Weinen aller Art, welche zur See unter nationaler oder unter Französischer Flagge, oder auf der Var-, Rhone- und Alpengrenze nach den Sardinischen Staaten eingeführt werden, folgendermaßen zu ermäßigen: für mehr als 20 Francs werthe Weine auf den festen Zollsatz von 14 Francs pro Hectolitre; für Weine in Flaschen auf 30 Centimes pro Flasche; und Weine von geringerer Güte auf 10 Francs pro Hectolitre.

C. Den Eingangszoll von Modegegenständen von 20 auf 15 Francs pro Kilogramm Nettogewicht, außer dem Werthzoll von 8%, zu ermäßigen.

D. Den Zollsatz von farbigem oder vergoldetem Porzellan von 50 auf 30 Francs, und von weißem Porzellan auf 25 Francs zu ermäßigen.

E. Einen gleichmäßigen Eingangszoll von 6 Francs pro Kopf für Maulthiere festzusetzen und hinsichtlich dieser Thiere alle Ausgangszölle aufzuheben.

F. Die gegenwärtigen Ausfuhrzölle für kleine rohe Felle nämlich: für Lammfelle pro 100 Kilogr. auf 15 Fr., für Ziegenfelle auf 30 Fr. herabzusetzen.

G. Den gegenwärtigen Eingangszollsatz von Leder und zubereiteten Häuten um ein Drittel und von Sämischleder um die Hälfte zu ermäßigen, und den Ausgangszoll von roher Seide auf 1 Fr. und 50 Centimes herabzusetzen.

H. Den Zoll auf Papier ohne Ende zum Färben auf 30 Fr., für bearbeitete Glaswaaren auf 15 Fr. herabzusetzen, und den Zoll auf schwarze Litre- und Halblitre-Flaschen um die Hälfte zu ermäßigen.

I. Den Eingangszoll auf Posamentierarbeiten von reiner Seide von 20 auf 15 Fr. herabzusetzen.

K. Den Zoll von dem Elixir der großen Carthause beim Eingange zu Lande aufzuheben.

Anlage B.

Auszug

aus dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Sardinien und Belgien

vom 24. Januar 1851.

Art. 12. Dagegen werden folgende Belgische, nach Maßgabe des Artikel 14 des gegenwärtigen Vertrages nach den Sardinischen Staaten eingeführte Waaren bei ihrem Eingange in diese Staaten sich nachfolgender Zollermäßigungen erfreuen:

A. Zink in Blechen, Stangen oder Blöcken, gewalztes Zink, Ermäßigung um die Hälfte der gegenwärtigen Zölle.

B. Kupfer in Stücken, Rosetten (Garkupfer), Branntweinböden, in Platten verarbeitetes (et non ferré) und nicht mit Eisen beschlagenes, dieselbe Ermäßigung.

C. Eisen, einfache verarbeitete Gußwaaren, Schienenstühle für Eisenbahnen Fr. 8.00 anstatt Fr. 15.00 die 100 Kilogr., Gußwaaren in Verbindung mit anderen Metallen Fr. 12.00 anstatt Fr. 25.00, Eisen von erster Fabrikation, Eisenbahnschienen Fr. 10.00 anstatt Fr. 16.00, von zweiter Fabrikation Fr. 15.00 anstatt Fr. 30.00, in Verbindung mit anderen Metallen Fr. 20.00 anstatt Fr. 40.00, Anker, Kanonen Fr. 10.00 anstatt Fr. 20.00, Werkzeuge Fr. 12.50 anstatt Fr. 25.00, Nägel aller Art, Bolzen 2c. Fr. 12.50 anstatt Fr. 25.00 und Fr. 70.00, Maschinen und Maschinentheile Fr. 5.00 anstatt Fr. 10.00, Sensen, Sicheln, Schleifstähle 2c. Fr. 12.50 anstatt Fr. 25.50, Amboſſe, Keulen, Pflugschaaren Fr. 10.00 anstatt Fr. 20.00, Wagenfedern und dergleichen Fr. 30.00 anstatt Fr. 60.00, Schrauben aller Art Fr. 12.50 anstatt Fr. 25.00, Eisendraht Fr. 10.00 anstatt Fr. 20.00 pro 100 Kilogr.

D. Waffen, blanke aller Art, Ermäßigung um die Hälfte, Jagd-Gewehrläufe Fr. 1.00 anstatt Fr. 2.00 das Stück, Pistolenläufe Fr. 0.35 anstatt Fr. 0.75 das Stück

E. Glas- und Krystallwaaren, nicht eingerahmte Spiegel jeder Größe Fr. 25.00 anstatt Fr. 60.00 die 100 Kilogr., Krystalle jeder Art Fr. 15.00 anstatt Fr. 40.00 pro 100 Kilogr., Spiegel- und Fensterscheiben Fr. 15.00 anstatt Fr. 25.00 pro 100 Kilogr., verarbeitetes Glas jeder Art Fr. 15.00 anstatt Fr. 18.00 pro 100 Kilogr., Flaschen von einem Litre und darüber, Halbeflaschen, Demijohns ohne Unterschied der Größe, sogenannte Fiaschi, Ermäßigung der Hälfte.

F. Porzellan, farbiges oder vergoldetes Fr. 30.00 anstatt Fr. 50.00, weißes Fr. 25.00 pro 100 Kilogr., gewöhnliches irdenes Geschirr Fr. 3.00 anstatt Fr. 4.00 pro 100 Kilogr., Fayence, weiße

Fr. 8.00 anstatt Fr. 12.00, gemalte, vergoldete oder farbige Fr. 12.00 anstatt Fr. 20.00.

G. Papier, von farbiger Masse und weißes aller Art Fr. 30.00 anstatt Fr. 50.00 pro 100 Kilogr., buntes oder mit Goldschnitt Fr. 40.00 anstatt Fr. 65.00, bedrucktes, gezeichnetes oder bemaltes für Tapeten Fr. 50.00 anstatt Fr. 100, Löschpapier Fr. 20.00 anstatt Fr. 50.00, grobes zum Einschlagen Fr. 10.00 anstatt Fr. 20.00.

H. Bücher, roh oder brochirt Fr. 30.00 anstatt Fr. 50.00 pro 100 Kilogr., gebunden Fr. 60.00 anstatt Fr. 100.

I. Raffinirter Zucker aller Art Fr. 25.00 anstatt Fr. 45.00 die 100 Kilogr.

J. Leder und zubereitete Häute Fr. 66.66 anstatt Fr. 100, Sämischleder Fr. 75.00 anstatt Fr. 150.

K. Wollen- und Haargarne jeder Art, weiß oder roh Fr. 0.60 anstatt Fr. 1.10 das Kilogr., gefärbte Fr. 0.80 anstatt Fr. 1.60.

L. Wollengewebe, gewalkte oder ungewalkte, zum Werthe von 10 Fr. pro Metre und darüber, und ähnliche wie Casimire ꝛc. Fr. 3.00 das Kilogr. anstatt Fr. 3.30 unter Wegfall der 10% vom Werthe von weniger als 10 Fr. pro Metre geschätzten Fr. 2.00 anstatt Fr. 4.50, Teppiche und Decken von Kratzwolle, Abfall und Tuchenden Fr. 1.00 anstatt Fr. 2.00 das Kilogr., von jeder anderen Beschaffenheit Fr. 1.00 anstatt Fr. 3.00.

M. Gebrochener oder gehechelter Flachs, Ermäßigung um die Hälfte.

N. Flachs und Hanfgarn jeder Art, dieselbe Ermäßigung.

O. Flachs und Hanfgarngewebe jeder Art, rohe oder gebleichte mit Baumwolle oder Wolle vermischte rohe gebleichte oder mit gebleichten Garnen vermischte, dieselbe Ermäßigung. Spitzen aller Art, dieselbe Ermäßigung.

P. Baumwollengarn unter № 20 Fr. 0.20 anstatt Fr. 0.90, von № 20 bis № 40 Fr. 0.40 anstatt Fr. 0.90, von № 40 bis № 60 Fr. 0.60 anstatt Fr. 0.75, von höherer Nummer Fr. 0.75. Zwirn jeder Art Fr. 0.75 anstatt Fr. 1.20, gebleichter oder gefärbter jeder Art Fr. 0.80 anstatt Fr. 1.80.

Q. Baumwollengewebe, selbst gemischte mit Leinen oder Wolle, glatte, geköperte oder auf andere Art fabricirte, rohe, gebleichte, bunte oder gefärbte, bedruckte ꝛc. Ermäßigung um die Hälfte.

R. Stockfisch, Ermäßigung von 25%.

Der Ausgangszoll von folgenden aus den Sardinischen Staaten nach Belgien versendeten Waaren wird ermäßigt, nämlich:

Von roher Seide (Grezseide) auf Fr. 1.50, von rohen Lammfellen auf Fr. 15.00, von Fellen von jungen Ziegen auf Fr. 30.00. Die in diesem, wie in dem Artikel 11 verabredeten Ermäßigungen kommen indeß erst vom 1. Junius 1851 in Anwendung.

Anlage C.

Auszug

aus dem Handels= und Schifffahrtsvertrage zwischen Sardinien und Großbritannien

vom 27. Februar 1851.

Art. 11. In allem, was die Zölle und Schifffahrtsabgaben angeht, verpflichten sich die beiden hohen vertragschließenden Theile dahin, daß alle Privilegien, Begünstigungen oder Befreiungen, welche jeder von ihnen irgend einem anderen Staate einräumen sollte, sogleich auch auf ihre Unterthanen ausgedehnt werden sollen, unentgeltlich, wenn die Bewilligung zu Gunsten des anderen Staates unentgeltlich erfolgt ist, oder gegen eine nach gemeinsamen Uebereinkommen festzusetzende, in Werth und Wirkung möglichst gleiche Gegenleistung, wenn die Bewilligung eine bedingte ist.

Es ist indessen ausdrücklich verabredet worden, daß die in dem Vertrage vom 24. Januar 1851 Sardinischer Seits Belgien eingeräumten Zollermäßigungen, welche in der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tabelle verzeichnet sind, vom 1. Junius 1851 ab in Erwiederung der Sardinien durch den gegenwärtigen Vertrag eingeräumten Vortheile auf Großbritannien ausgedehnt werden sollen.

Achter Abschnitt.

Bevölkerung und Armenpolizei.

Anstalten gegen das Verarmen.

(Bd. VII. S. 1213. 1. Folge Bd. II. S. 817. 2. Folge Bd. II. S. 744.)

Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, die Zählung der Volksmenge und der Wohnhäuser im Königreiche betr., vom 4. October 1852. (II. 97.)

Da eine Zählung der Bevölkerung des Königreichs erforderlich und der Zeitpunkt dieser Zählung auf den 3. December d. J. festgesetzt ist, auch eine Zählung der Wohngebäude damit verbunden werden soll, so verordnen Wir über das dabei zu beobachtende Verfahren, wie folgt:

I. Volkszählung.

§. 1. Die Zählung soll nach der Verschiedenheit der Geschlechter, des Alters und der Religion geschehen.

Außerdem soll die Zahl der Verheiratheten, der Witwer und der Witwen angegeben werden.

§. 2. Die Zählung soll in der Art vorgenommen werden, daß festgestellt wird, wie groß die Einwohnerzahl jeden Orts zu Anfange des 3. Decembers d. J. ist. Dieser Anfang soll als zur Mitternacht erfolgt angesehen werden.

§. 3. Alle In- und Ausländer werden als Einwohner desjenigen Orts angesehen, in welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend aufhalten.

Es werden hiernach an dem Orte ihres Aufenthalts gezählt: alle dort in Lohn und Brot stehende Dienstboten, in Arbeit stehende oder Arbeit suchende Gesellen oder Gewerbsgehülfen, alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle Personen, welche am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-Anstalt u. s. w. sich befinden oder dort sonst der Bildung wegen verweilen, so wie die in dortigen Kranken-, Entbindungs- oder Arbeitshäusern, in Gefängnissen, Besserungs-Anstalten u. s. w. befindlichen Personen.

Dagegen werden Personen, welche in Gasthäusern eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten, an dem Orte, wo sie sich zur Zeit der Zählung befinden, nicht gezählt. Die in den Handwerksherbergen sich aufhaltenden Handwerksgesellen und die in Privat-Quartieren wohnenden Fremden werden jedoch gezählt.

Diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung im In- oder Auslande abwesend sind, werden an ihrem ordentlichen Wohn- oder Aufenthaltsorte mitgezählt. Dahin gehören auch Frachtfahrer, Schiffer und solche Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Diejenigen, welche mehr als einen Wohnsitz haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind an dem Orte ihrer Winterwohnung mitzuzählen, mithin an ihrem andern Wohnorte auszuschließen.

Die Frage über das Wohnrecht (Domicil) wird durch die Zählung nicht berührt.

§. 4. Die Verwaltungs-, Polizei- und Gemeindebeamten werden für ihren Bezirk zu den behuf der Volkszählung vorzunehmenden Aufnahmen hiedurch angewiesen.

Ausgenommen hiervon ist die Zählung der Bewohner derjenigen zu Zwecken der Königlichen Hofhaltung, so wie zu Militairzwecken dienenden Gebäude, welche in einem mitzutheilenden Verzeichnisse namhaft gemacht werden sollen.

Die Zählung der Bewohner dieser Gebäude, einschließlich der am Tage der Zählung sonst im Dienste Abwesenden, wird durch Beamte des Königlichen Oberhofmarschall-Amts, so wie des Königlichen Kriegs-Ministeriums geschehen.

Die desfallsigen Ergebnisse werden den Ortsbehörden mitge-

theilt werden und sind von den Letzteren in den Ortslisten hinzuzusetzen.

Die außerhalb der bezeichneten Gebäude wohnenden Hof- und Militairpersonen sind gleich den übrigen Einwohnern von den Civil-Zählungsbeamten unmittelbar zu zählen.

§. 5. Die allgemeine Leitung der Zählung steht den Königlichen Landdrosteien beziehungsweise der Königlichen Berghauptmannschaft zu.

§. 6. Die Anordnungen zur Ausführung der Zählung im Einzelnen sind von den Obrigkeiten (Aemtern und Magistraten selbstständiger Städte) für ihren Verwaltungsbezirk zu treffen.

§. 7. Die Zählung ist in der Regel nach den Gemeinden (Städten, Flecken, Dörfern u. s. w.) vorzunehmen.

Zur Erleichterung und Beförderung des Geschäfts können größere Gemeinden in Abtheilungen zerlegt werden.

Stehen mehre kleine Gemeinden in einem Verbande, so kann die Zählung nach solchen Verbänden geschehen, wenn dies von der Obrigkeit zweckmäßig gehalten wird.

Die Bewohner einzelner Güter ꝛc., welche einer Gemeinde nicht angehören, sind für sich zu zählen.

§. 8. Rücksichtlich des Umfanges der Gemeinden u. s. w. sind die neuesten desfallsigen Bestimmungen maßgebend.

§. 9. Die Zählung geschieht mittelst der Aufnahme von Urlisten, von Haus zu Haus, und soll am 3. December d. J. begonnen und ununterbrochen fortgesetzt, auch wo möglich am nämlichen Tage, in volkreichen Orten aber, mit Ausschluß des Sonntags spätestens am dritten Tage vollendet werden.

Nur für die hiesige Stadt kann diese Frist, soweit als es nothwendig ist, von der Königlichen Landdrostei verlängert werden.

Wo die Zählung in einem Tage nicht beendigt werden kann, ist dennoch der am 3. December d. J. vorhanden gewesene Bestand maßgebend.

§. 10. Die örtliche Zählung darf nicht durch Benutzung etwa vorhandener Verzeichnisse ersetzt werden, jedoch ist zulässig, in Städten Formulare zur Eintragung der am Zählungstage vorhandenen Personen an die selbstständigen Ortsbewohner austheilen zu lassen, welche Formulare demnächst, innerhalb der nach §. 9 für die Zählung festgesetzten Zeit, durch die dazu bestellten Zählungsbeamten von Haus zu Haus abzuholen und dabei zugleich hinsichtlich der Richtigkeit der Ausfüllung zu prüfen, auch erforderlichenfalls zu berichtigen sind.

§. 11. Für jede der nach §. 7 für sich zu zählenden Abtheilung wird eine besondere, nach dem angelegten Formulare A. anzulegende Liste (Urliste) aufgestellt.

Diese Listen müssen nach den Häusern geordnet werden und außer den Vor- und Familien-Namen der nach §. 3 zu zählenden

Personen auch die in dem Formulare angedeuteten Nachrichten über Alter und sonstige persönliche Verhältnisse enthalten.

Die Urlisten sind bei der Zählung von den Zählungsbeamten auszufüllen.

Der Zählungsbeamte hat auf der Titelseite der Urliste seine Unterschrift und sein Siegel hinzuzufügen. Mit dem Letzteren sind die Fäden, durch welche die Liste zusammengeheftet ist, zu befestigen.

§. 12. Die zu einem Haushalte oder zu einer Familie gehörigen Personen sind in der Urliste hintereinander aufzuführen, zuerst der Hauseigenthümer mit seiner Familie, wenn er im Hause wohnt.

Die zu jedem Haushalte gehörigen Personen sind mit einer fortlaufenden Nummer, bei jedem Haushalte von № 1. anfangend, zu bezeichnen.

II. Zählung der Wohngebäude.

§. 13. Die Zählung der Wohngebäude soll gleichzeitig mit der Volkszählung durch Eintragung der Zahl dieser Gebäude in die dazu bestimmte Rubrik der nach dem Formulare A. aufzunehmenden Urlisten geschehen.

Die für die Volkszählung ertheilten Vorschriften sind auch bei Zählung der Wohngebäude, soweit sie hierbei anwendbar sind, zu beobachten.

§. 14. Zu den Wohngebäuden sollen gerechnet werden alle diejenigen Häuser, welche wenigstens mit Einer Feuerstelle versehen sind und entweder fortdauernd oder während eines Theils des Jahres bewohnt werden.

Abgesonderte zur Wohnung eingerichtete Nebengebäude und Hintergebäude werden gezählt, wenn die vorstehende Bestimmung darauf anwendbar ist.

Nebengebäude oder Hintergebäude, welche mit dem Haupthause unmittelbar zusammenhängen, werden nicht gezählt.

Bilden sie aber eine, durch eine innere Mauer oder durch Stallungen und andere unbewohnte Räume vom Haupthause abgesonderte Wohnung, so sind sie zu zählen.

Gebäude, welche nur zum Gewerbsbetriebe benutzt, aber nicht bewohnt werden, sind nicht mitzuzählen.

Ebensowenig Gartenhäuser, welche nur am Tage bewohnt werden.

Gebäude, welche zu Geschäftsräumen bestimmt sind, in denen aber Aufseher, Pedellen u. s. w. ihre Wohnung haben, sind mitzuzählen.

Den Königlichen Landdrosteien bleibt überlassen, etwaige Zweifel zu entscheiden.

III. Zusammenstellung der Ergebnisse der Zählung und Einsendung der Listen.

§. 15. Die Urlisten sind bis zum 15. December d. J. an die betreffende Obrigkeit abzuliefern.

Dieselbe muß sofort durch einzelne genaue Erkundigungen die Zuverlässigkeit der Listen ausmitteln und die etwa sich findenden Unrichtigkeiten berichtigen.

Im Fall die Liste aber dergestalt als unrichtig sich darstellt, daß dieselbe im Einzelnen nicht berichtigt werden kann, ist eine Revision von Haus zu Haus vorzunehmen und hiernach eine neue Urliste aufzustellen.

Derjenige Verwaltungs-, Polizei- oder Gemeindebeamte, welcher eine solche unrichtige Liste abgeliefert hat, soll die Kosten der neuen Aufnahme tragen.

§. 16. Die Obrigkeit hat die Ergebnisse einer jeden Urliste (§§. 9 und 11) in eine nach dem angelegten Formulare B. aufzustellende Liste für jede nach §. 7 für sich gezählte Abtheilung der Bevölkerung zusammenzustellen. (Gemeindelisten.)

Die Urlisten sind darauf bei den Obrigkeiten sorgfältig aufzubewahren, um noch zu weiteren statistischen Zusammenstellungen, nach ferner zu erlassenden Vorschriften, benutzt zu werden.

§. 17. Die Ergebnisse der Gemeindelisten sind, unter Benutzung desselben Formulars, für jeden obrigkeitlichen Bezirk zusammenzustellen.

Dabei sind die Zahlen rücksichtlich der Abtheilungen einer Gemeinde mit rother Schrift und die für die ganze Gemeinde zu ziehende Summe mit schwarzer Schrift einzutragen. Bei der Zusammenzählung jeder Seite dürfen dann nur die schwarzgeschriebenen Zahlen berücksichtiget werden.

§. 18. Die Listen über die obrigkeitlichen Bezirke sind bis zum 1. Februar 1853 an die Königliche Landdrostei (Berghauptmannschaft) einzusenden.

§. 19. Dieselbe hat dann für ihren ganzen Verwaltungsbezirk die Listen der obrigkeitlichen Bezirke zusammenstellen zu lassen, wozu das Formular B. gleichfalls zu benutzen ist, und wobei die im §. 17 Absatz 2 gegebenen Vorschriften zu beobachten sind.

§. 20. In diesen Hauptlisten sind die Ortschaften mit städtischer, vorzugsweise vom Gewerbebetriebe lebender Bevölkerung von den Orten, wo vorzugsweise Ackerbau betrieben wird, zu trennen. Jede dieser beiden Classen von Ortschaften ist für sich zusammenzuzählen

Diese Hauptlisten sind bis zum 1. März 1852 Uns einzusenden.

III. Zusammenstellung der Ergebnisse der Zählung und Einsendung der Listen.

§. 15. Die Urlisten sind bis zum 15. December d. J. an die betreffende Obrigkeit abzuliefern.

Dieselbe muß sofort durch einzelne genaue Erkundigungen die Zuverlässigkeit der Listen ausmitteln und die etwa sich findenden Unrichtigkeiten berichtigen.

Im Fall die Liste aber dergestalt als unrichtig sich darstellt, daß dieselbe im Einzelnen nicht berichtigt werden kann, ist eine Revision von Haus zu Haus vorzunehmen und hiernach eine neue Urliste aufzustellen.

Derjenige Verwaltungs-, Polizei- oder Gemeindebeamte, welcher eine solche unrichtige Liste abgeliefert hat, soll die Kosten der neuen Aufnahme tragen.

§. 16. Die Obrigkeit hat die Ergebnisse einer jeden Urliste (§§. 9 und 11) in eine nach dem angelegten Formulare B. aufzustellende Liste für jede nach §. 7 für sich gezählte Abtheilung der Bevölkerung zusammenzustellen. (Gemeindelisten.)

Die Urlisten sind darauf bei den Obrigkeiten sorgfältig aufzubewahren, um noch zu weiteren statistischen Zusammenstellungen, nach ferner zu erlassenden Vorschriften, benutzt zu werden.

§. 17. Die Ergebnisse der Gemeindelisten sind, unter Benutzung desselben Formulars, für jeden obrigkeitlichen Bezirk zusammenzustellen.

Dabei sind die Zahlen rücksichtlich der Abtheilungen einer Gemeinde mit rother Schrift und die für die ganze Gemeinde zu ziehende Summe mit schwarzer Schrift einzutragen. Bei der Zusammenzählung jeder Seite dürfen dann nur die schwarzgeschriebenen Zahlen berücksichtiget werden.

§. 18. Die Listen über die obrigkeitlichen Bezirke sind bis zum 1. Februar 1853 an die Königliche Landdrostei (Berghauptmannschaft) einzusenden.

§. 19. Dieselbe hat dann für ihren ganzen Verwaltungsbezirk die Listen der obrigkeitlichen Bezirke zusammenstellen zu lassen, wozu das Formular B. gleichfalls zu benutzen ist, und wobei die im §. 17 Absatz 2 gegebenen Vorschriften zu beobachten sind.

§. 20. In diesen Hauptlisten sind die Ortschaften mit städtischer, vorzugsweise vom Gewerbebetriebe lebender Bevölkerung von den Orten, wo vorzugsweise Ackerbau betrieben wird, zu trennen. Jede dieser beiden Classen von Ortschaften ist für sich zusammenzuzählen.

Diese Hauptlisten sind bis zum 1. März 1852 uns einzusenden.

Formular A.

Urliste

der

Einwohner und Wohngebäude

in

am 3. December 1852.

Aufgenommen von welcher die Richtigkeit verbürgt.

den December 1852.

(Siegel und Unterschrift des Zählungsbeamten.)

Straße No. bis . Aufgenommen am Dec. 1852.

Haus-No.	Zahl der Wohnhäuser	Vor- und Familiennamen der sämmtlichen Bewohner eines jeden Hauses, oder einer jeden Besitzung, unter fortlaufender Nummerirung der zu einer jeden Haushaltung gehörenden Personen.	Stand, Beruf oder Gewerbe.	Lebensjahr, worin jeder sich befindet	Anzahl der Einwohner: männlich	Anzahl der Einwohner: weiblich	In vorstehender Zahl sind begriffen: verheirathete männlich	verheirathete weiblich	Witwer	Witwen	nach Religionsverschiedenheiten: Lutheraner	Reformirte	Katholiken	sonstige christliche Secten	Israeliten
1	1	1. Joh. Gottfr. Schulze	Schuster	55	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
		2. Catharine Schulze	dessen Ehefrau	45	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
		3. Heinrich Christian Schulze	dessen Sohn, Schustergeselle	25	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
		4. Lucie Schulze	dessen Tochter	23	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
		5. Auguste Böttcher	Dienstmagd	21	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
		6. Christian Meyer	Schusterlehrling	15	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
		1. Heinrich Müller	Arbeitsmann	40	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
		2. Christine Marie Müller	dessen Mutter	67	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—
		3. Johanne Müller	dessen Schwester, Näherin	32	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
2	1	1. Carl Wilh. Schmidt	Kaufmann	41	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
		2. Louise Schmidt	dessen Ehefrau	27	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
		3. Wilhelm Schmidt	dessen Sohn	4	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
		4. Hermann Bartels	Handlungsdiener	24	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
		5. Ludwig Nolte	Handlungslehrling	19	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
		6. Friederike Brand	Köchin	30	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
		7. Heinrich Walter	Hausknecht	25	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
		1. Friedrich Hartung	Rentier	38	1	—	—	—		—	—	—	—	1	—

Formular B.

Liste

der

Einwohner und Wohngebäude

in

am 3. December 1852.

Bemerkungen.

1) In den Gemeindenlisten wird in Spalte 1 die Hausnummer und in Spalte 2 der Namen der Familienhäupter eingetragen.

2) In den Listen der obrigkeitlichen Bezirke wird in Spalte 1 die Ordnungsnummer und in Spalte 2 werden die Namen der Gemeinden und deren Unterabtheilungen eingetragen.

1.	2.	3.	4.			5.		6.		7.		8.	
						Unter der vorstehend							
№	Namen der	Zahl der Wohngebäude	Haupt-Seelenzahl			unter 1 Jahr alt		vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 7. Jahre		vom 7. bis zum vollendeten 14. Jahre		vom 14. bis zum vollendeten 20. Jahre	
			männlich	weiblich	insgesammt	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1	Schuster J. G. Schulze	1	3	3	6	—	—	—	—	—	—	1	—
	Arbeitsmann H. Müller	—	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Kaufmann C. W. Schmidt	1	5	2	7	—	—	1	—	—	—	1	—
	Rentier F. Hartung	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—

9. 10. 11. 12. 13. 14.

aufgeführten Seelenzahl sind begriffen

vom 20 bis zum vollendeten 45. Jahre		vom 45. bis zum vollendeten 60. Jahre		vom 60. bis zum vollendeten 90. Jahre		über 90 Jahre		Verheirathete	Witwer	Witwen	Nach Religionsverschiedenheiten				
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich				Lutheraner	Reformirte	Katholiken	sonstige christl Secten	Israeliten
1	3	1	—	—	—	—	—	2	—	—	5	—	1	—	—
1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—
3	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	4	2	1	—	—
1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—

Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betr. die Abänderung einer Bestimmung der mit der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Regierung über eine wechselseitige Freizügigkeit in Ansehung der zum deutschen Bunde nicht gehörenden Kaiserlichen Staaten unterm 20. Mai 1837 abgeschlossenen Vereinbarung, vom 5. Julius 1853. (I. 146.)

Nachdem die Königliche Regierung und die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Regierung übereingekommen sind, die Bestimmungen der zwischen ihnen wegen Beobachtung einer gegenseitigen Freizügigkeit unter dem 20. Mai 1837 abgeschlossenen*) Vereinbarung, durch Aufhebung des im Artikel II. derselben enthaltenen Vorbehalts zu Gunsten der Corporationen oder Privatpersonen in Ungarn und Siebenbürgen etwa zustehenden Abzugsrechte, gegenseitig auch auf die Vermögensausführungen aus und nach Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, der Woiwodschaft Serbien und dem Temescher Banate zu erstrecken; so wird diese durch Auswechselung der darüber ausgestellten Ministerial-Erklärungen in Kraft getretene Uebereinkunft hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle Behörden des Königreichs angewiesen, der Bestimmung derselben gebührend Folge zu leisten.

Gegenwärtige Bekanntmachung wird in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

---

*) Bd. I. S. 51.

Chronologisches Register.

Chronologisches Register.

Die römische Ziffer bezeichnet den Band, die arabische die Seitenzahl.

1838.

30. Juni. Allgemeine Münzconvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten. III. 133.

1842.

21. Sept. Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten wegen Ertheilung von Erfindungspatenten. III. 475.

1845.

23. Juni. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und Sardinien andererseits. III. 520.

21. Oct. Münzcartel der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen. III. 139.

1847.

27. Januar. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits. III. 509.

1849.

2. April. Bekanntmachung der Berghauptmannschaft zu Clausthal, die engen Schornstein-Röhren betr. III. 193.

1850.

31. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Hardenberg und die Errichtung des K. Gerichts Hardenberg. I. 187.

1851.

2. Jan. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betr. III. 156.

2. Jan. Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, die Paßkarten betr. III. 158.

9. Jan. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung von Erfindungspatenten. III. 477.

13. Jan. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Dankelshausen und Wellersen und dessen Vereinigung mit dem Amte Münden. I. 187.

20. Jan. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Gadenstedt und Groß Ilsede und dessen Vereinigung mit dem Amte Peine. I. 187.

24. Jan. Gesetz, die Declaration des §. 7 des Gesetzes vom 13. April 1836 und §. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1848, die Allodification von Lehen betr. I. 185.

24. Jan. Zusatzbestimmungen zu dem Stempelsteuergesetze vom 4. September 1844. II. 855.

24. Jan. Gesetz, die Ausdehnung der für das Landesschuldenwesen erlassenen Gesetze und Verordnungen betr. III. 144.

25. Jan. Gesetz, die persönliche Portofreiheit betr. III. 76.

26. Jan. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Ausführung des Gesetzes vom 25. Januar 1851 über die persönliche Portofreiheit betr. III. 77.

29. Jan. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Bezirks, betr. die Erhaltung und Einsendung der bei Aufgrabungen oder sonst entdeckten älteren Münzen. III.220.

5. Febr. Verordnung über die Zuständigkeit in evangelischen Volksschulsachen. I. 743.

6. Febr. Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern an sämmtliche Landdrosteien und die K. Berghauptmannschaft zu Clausthal in Beziehung auf den Militairdienst. I. 791.

13. Febr. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Verleihung eines Erfindungspatents betr. III. 478.

24. Febr. Ausschreiben der K. Domainen-Cammer an die K. Aemter, mit Ausnahme derjenigen des Landdrosteibezirks Osnabrück, betr. die Erhebung des Bienen-Fluchtgeldes. III. 59.

24. Febr. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Paßkarten-Verein. III. 161.

27. Febr. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung eines Erfindungspatents. III. 478.

28. Febr. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Erbgerichts Beverstedt und Burggerichts Alt-Luneburg, und die Errichtung des K. Amts Beverstedt. I. 187.

1. März. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die authentische Declaration vom 9. August 1850 hinsichtlich der Anwendbarkeit des §. 5 der Verordnung vom 1. Oct. 1831 über verschiedene Gegenstände der Rechtspflege auf den Fall des Ausbruchs der Cholera. I. 186.

4. März. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Bezirks, betr. Anzeige von Todesfällen, Verhaftungen und Bestrafungen beurlaubter Unterofficiere, Corporale und Gemeine, imgleichen die Ausstellung von Sittenzeugnissen, behuf Anwerbung zum Militairdienste. I. 796.

6. März. Zusatzbestimmung zum §. 20 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über die Bildung der Schwurgerichte. I. 468.

6. März. Gesetz, die Gleichstellung der nach dem Vierzehn-Thaler-Fuße ausgeprägten fremden Silbermünzen mit der Landesmünze betr. III. 132.

24. März. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Paßkarten-Verein. III. 162.

4. April. Gesetz, betr. den Verkauf von Wein, Branntwein, Kaffee, Thee und Zucker, sowie das Creditiren von goldenen oder silbernen Tressen und seidenen Zeugen. I. 7.

4. April. Gesetz, betr. die Vereinigung der Lüneburgschen und Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungsgesellschaften. I. 50.

6. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung der Brüchtengerichtsbarkeit des Gutes Ledenburg über die Holter-Mark, Amts Osnabrück. I. 188.

9. April. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, betr. das von den zünftigen Schneidern zu verfertigende Meisterstück. III. 467.

9. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung eines Erfindungspatents. III. 478.

10. April. Die Steuerfixa der vom gemeinschaftlichen Abgabenverbande ausgenommenen Landestheile betr. II. 92.

11. April. Gesetz über das Schulgeld im Fürstenthume Osnabrück. I. 759.

19. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Paßkarten-Verein. III. 162.

23. April. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Ausführung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Vertrags. III. 126.

1. Mai. Städte-Ordnung. I. 552.

1. Mai. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Paßkarten-Verein. III. 162.

8. Mai. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung eines Erfindungspatents. III. 479.

12. Mai. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betr. die selbstständige Ausübung des Schiffergewerbes. III. 432.

13. Mai. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade, an die Obrigkeiten und Districts-Commissariate des Bezirks, auch die Beamten zu Otterndorf, die Auswanderungsbescheinigungen betr. I. 539.

14. Mai. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten und Districts-Commissariate ihres Verwaltungsbezirks, betr. Vorschriften über Auswanderung. I. 539.

15. Mai. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, betr. das behuf Gewinnung des Meisterrechts bei den Tischlergilden im Landdrosteibezirke anzufertigende Meisterstück. III. 468.

16. Mai. Patent, die Anwendbarkeit der im Anhange II. zur Strafproceß-Ordnung vom 8. November 1850 enthaltenen Eides-Formeln auf das bestehende schwurgerichtliche Verfahren betr. I. 474.

17. Mai. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und Polizei-Behörden des Verwaltungsbezirks, betr. die in chaussee- und chausseegeld-polizeilichen Strafsachen eingezogenen Geldbußen. III. 147.

17. Mai. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, betr. die Uebertragung der nächsten Aufsicht über das diesseitige Elb-Lootsen-Wesen auf das Gräfengericht Altenlandes zu York. III. 421.

20. Mai. Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits. III. 527.

26. Mai. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten und Districts-Commissariate des Bezirks, betr. Vorschriften über Auswanderung. I. 536.

27. Mai. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, den Deutsch-Oesterreichischen Postverein betr. III. 129.

7. Juni. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade, an die Districtscommissariate und die Obrigkeiten ihres Bezirks, auch die Beamten zu Otterndorf, die Vorschriften über Stellvertretung betr. I. 789.

7. Juni. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Anwendung der Porto-Taxe vom 9. August 1850 auf die Fahrpost-Sendungen von und nach dem Königreiche der Niederlande betr. III. 71.

12. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. das Gesetz vom 11. April 1851 über das Schulgeld im Fürstenthum Osnabrück. I. 760.

16. Juni. Gesetz, die Quartier-Verhältnisse der Landgendarmerie betr. III. 151.

19. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung eines Erfindungspatents. III. 479.

20. Juni. Gesetz über den Chausseebau. III. 314.

27. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ertheilung eines Erfindungspatents. III. 479.

27. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. Ertheilung eines Erfindungspatents. III. 479.

28. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten, betr. die Volksschullehrer=Witwencasse zu Hannover. I. 11.

28. Juni. Gesetz, die Entschädigung der Kirchen, Schulen und sonstigen Bildungsanstalten der Geistlichen und Schulstellen für die aufgehobene Befreiung von der Grundsteuer betr. I. 741.

29. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten, betr. die Ausdehnung der Volksschullehrer=Witwen=Casse zu Hannover auf die Bezirke des Ober=Kirchenraths zu Nordhorn und der Diöcese Osnabrück. I. 13.

30. Juni. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, das Polizei=Reglement behuf der Dampfschifffahrt auf der Weser betr. III. 422.

1. Juli. Feuerordnung für die Bergstädte des Oberharzes. III. 172.

5. Juli. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ertheilung eines Erfindungspatents betr. III. 480.

8. Juli. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten und Districtscommissariate des Bezirks, betr. die Befreiung der Schullehrer vom Militairdienste. I. 788.

24. Juli. Bekanntmachung des K. Ober=Steuer=Collegiums, die Aufhebung der Kreiscasse zu Neuenhaus betr. II. 8.

28. Juli. Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen. III. 336.

29. Juli. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Paßkarten=Verein. III. 163.

9. August. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Aemter des Landdrosteibezirks, betr. die Auszahlung kleiner Geldunterstützungen an hülfsbedürftige Individuen, welche mittelst Zwangspasses in ihre Heimath dirigirt werden. III. 153.

26. August. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Bezirks, betr. die Abmeldung der Beurlaubten von der Infanterie, von dem Ingenieurcorps und der Artillerie. I. 790.

26. August. Bekanntmachung des K. Finanz=Ministeriums, betr. den Deutsch=Oesterreichischen Post=Verein. III. 129.

2. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ertheilung eines Erfindungspatents betr. III. 480.

7. Sept. Vertrag zwischen Hannover und Preußen, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betr. II. 11.

14. Sept. Verordnung, das Landes=Archiv, die K. Bibliothek und das Münz=Cabinet zu Hannover betr. I. 639.

25. Sept. Vertrag zwischen Hannover und Schaumburg=Lippe, den Beitritt von Schaumburg=Lippe zu dem Vertrage vom 7. September 1851 betr. II. 14.

K. Hannoverscher Post-Anstalten zu Vegesack und Ritzebüttel betr. III. 130.

31. Dec. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und den Niederlanden andererseits. III. 493.

1852.

3. Jan. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Stellichte und die Vereinigung des Gerichtsbezirks mit dem K. Amte Rethem. I. 188.

6. Jan. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche demselben untergeordnete General- und Specialsuperintendenten, auch geistliche Ministerien in Städten, Stifter und Klöster, betr. die theologischen Prüfungen. I. 702.

16. Jan. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Stiftsgerichts Loccum und die Errichtung des K. Gerichts Loccum. I. 188.

19. Jan. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Paßkarten-Verein. III. 163.

22. Jan. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Rheden und dessen Vereinigung mit dem K. Amte Gronau-Poppenburg. I. 189.

9. Febr. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betr. die Zurückschaffung auswärtiger bei einer Feuersbrunst verwendeten Spritzen. III. 186.

10. Febr. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Errichtung einer Commission für die Steuermanns-Prüfungen in Papenburg. III. 439.

21. Febr. K. Patent, betr. den mit der französischen Republik zum Schutze des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst abgeschlossenen Vertrag. III. 471.

28. Febr. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung der Patrimonialgerichte Ringelheim, Alt-Wallmoden und Flachstöckheim-Ostlutter und die Vereinigung derselben mit dem K. Amte Liebenburg. I. 189.

1. März. Vertrag zwischen Hannover und Preußen einerseits und Oldenburg andererseits, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 7. September 1851 betr. II. 16.

1. März. Uebereinkunft zwischen Hannover und Oldenburg, die Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern betr. II. 17.

8. März. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung der Patrimonialgerichte Uessinghausen, Altengleichen und Sieboldshausen und deren Vereinigung mit den K. Aemtern Moringen-Hardegsen, bezw. Reinhausen und Friedland. I. 189.

8. März. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Ertheilung von Seepässen betr. III. 435.

10. März. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, betr. die Grenzen der Gemeindebezirke von List, Vahrenwald und Hainholz, bezw. der Aemter Hannover und Langenhagen. I. 190.

19. März. Gesetz, betr. die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen. III. 198.

20. März. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. Ausführung des Gesetzes über Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen. III. 203.

23. März. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung eines Erfindungspatents. III. 481.

5. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den mit mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrag wegen Uebernahme Auszuweisender. III. 165.

15. April. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in Städten, auch Stifter und Klöster des Consistorial-Bezirks, die Studiosen und Candidaten der Theologie, insbesondere deren Vorbereitung zu der mit dem Pfarramte verbundenen Schulaufsicht betr. I. 704.

17. April. Gesetz über die Ablösung der Bannrechte und ausschließlichen Gewerberechte. III. 453.

21. April. Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ablösung von Bannrechten und ausschließlichen Gewerberechten. III. 460.

21. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Klein Ilsede und die Vereinigung desselben mit dem K. Amte Peine. I. 190.

24. April. Gesetz, betr. ergänzende Bestimmungen für die vereinigte landschaftliche Brandversicherungs-Gesellschaft hieselbst. I. 51.

24. April. Gesetz, betr. verschiedene Abänderungen der erneuerten Verordnung für die Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaften des Fürstenthums Ostfriesland und des Harlinger Landes, vom 10. Juli 1832. I. 52.

28. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt des Fürstenthums Lippe und der freien Hansestadt Bremen zu dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender. III. 168.

4. Mai. Verordnung über die Einrichtung der Aemter. I. 383.
4. Mai. Gesetz, die Uebergangsbestimmungen in das neue Proceßverfahren betr. I. 412.
4. Mai. Verordnung, den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes über Einrichtung von Anwaltskammern betr. I. 427.
4. Mai. Gesetz, die Landgemeinden betr. I. 579.
4. Mai. Verordnung, den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Städte-Ordnung betr. I. 578.
4. Mai. Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betr. I. 590.
4. Mai. Gesetz, betr. das Verfahren gegen Militairpflichtige, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen. I. 777.
4. Mai. Gesetz, die Aufhebung der bisherigen Wasserzollgerichte und das gerichtliche Verfahren bei Wasserzollcontraventionen betr. II. 1189.
4. Mai. Gesetz, die Wahlen der Gerichtsschöffen auf dem Lande betr. III. 149.
8. Mai. Staatsdiener-Gesetz. I. 658.
8. Mai. Gesetz, das Disciplinarverfahren gegen Richter betr. I. 673.
8. Mai. Gesetz, betr. die Aufhebung der Dienstentlassung als Criminalstrafe gegen Richter auf den Grund des Artikels 370 des Criminalgesetzbuches. I. 677.
8. Mai. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. Verleihung eines Einführungs-Patents. III. 481.
10. Mai. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Gesetze über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in Werkhäusern und über das Verfahren gegen Vagabunden, vom 22. November 1850 betr. III. 150.
11. Mai. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Ober-Marschacht und die Vereinigung desselben mit dem K. Amte Artlenburg. I. 191.
12. Mai. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Delm und die Errichtung des K. Gerichts Delm. I. 191.
14. Mai. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, betr. die Grenze der Gemeindebezirke List und Vorstadt Hannover, bezw. der Aemter Hannover und Langenhagen. I. 191.
21. Mai. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Bewilligung der Porto-Freiheit an die Vorstände verschiedener Verwaltungsbehörden betr. III. 79.
24. Mai. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Paßkarten-Verein. III. 163.
3. Juni. Reglement für die Benutzung der Staatstelegraphen im öffentlichen Verkehre. III. 390.

11. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufnahme verschiedener Straßen unter die Landeschausseen. III. 335.
13. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. Verleihung eines Erfindungspatents. III. 481.
13. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. Verleihung eines Erfindungspatents. III. 482.
15. Sept. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, betr. die Gemeindebezirke Drakenburg, Holtorf und Hemsen, bezw. die Aemter Nienburg und Wölpe. I. 192.
16. Sept. Amtsordnung. I. 385.
17. Sept. Dienstreglement für die Gerichtsvoigte. I. 305.
17. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. Verleihung eines Erfindungspatents. III. 482.
21. Sept. Verordnung, die Paßbehörden betr. III. 154.
24. Sept. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, betr. die gegenseitige Vertretung der Verwaltungsämter im Landdrosteibezirk Hannover. I. 400.
25. Sept. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die Dienstanweisung für die Staatsanwaltschaft betr. I. 365.
25. Sept. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, betr. die gegenseitige Vertretung der Verwaltungsämter im Landdrosteibezirk Osnabrück. I. 402.
25. Sept. Landdrosteiordnung. I 646.
27. Sept Ausschreiben des K. Justiz-Ministeriums, die Führung von Proceßregistern betr. I. 379.
27. Sept Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, betr. die gegenseitige Vertretung der Verwaltungsämter im Landdrosteibezirk Stade. I. 401.
27. Sept. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, betr. die gegenseitige Vertretung der Verwaltungsämter im Landdrosteibezirke Hildesheim. I. 403.
27. Sept. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die Ausführung der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung vom 8. November 1850 und des Gesetzes über das Mahnverfahren betr. vom 27. Juli 1852 betr. I. 422.
28 Sept. Verordnung, Aenderungen der Verordnung über die Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden betr. I. 262.
29. Sept. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Erhebung und Verrechnung der Gebühren bei den Aemtern und Amtsgerichten, sowie der Gebühren und Strafgelder bei den Obergerichten und dem Oberappellationsgerichte betr. III. 19.
1. Oct. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die wechselseitige Vertretung der benachbarten Aemter des Bezirks betr. I. 404.

8\. Juni. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Errichtung einer Commission für die Steuermannsprüfungen in Timmel. III. 439.

10\. Juni. K. Erlaß, betr. die Statuten einer neuen Volksschullehrer-Witwen-Casse zu Stade. I. 16.

1\. Juli. K. Patent, die Verkündigung des revidirten Postvereins-Vertrages betr. III. 107.

9\. Juli. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufhebung des Structurgerichts Verden betr. I. 192.

20\. Juli. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Patrimonialgerichts Jühnde und die Errichtung des K. Gerichts Jühnde. I. 192.

21\. Juli. K. Verordnung, die Verwaltung des K. Hof-Theaters betr. I. 535.

27\. Juli. Gesetz, die Anordnung eines Mahnverfahrens für geringe Schuldsachen betr. I. 417.

27\. Juli. Gesetz, über die Amtsvertretung. I. 615.

28\. Juli. Ausschreiben der K. Domainen-Cammer an sämmtliche K. Aemter, betr. Zahlungen in Herrschaftlichen Bau-, Forst-, öconomischen und Wasserbau-Angelegenheiten. III. 60.

5\. Aug. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, betr. die Ausmessung der zur Hannoverschen National-Schifffahrt gehörigen Seeschiffe, einschließlich der Watt- und Küstenfahrer. III. 422.

7\. Aug. Verordnung, die Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden betr. I. 193.

7\. Aug. Verordnung, die Bildung der Obergerichte betr. I. 271.

8\. Aug. Verordnung, die Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthume Arenberg-Meppen betr. I. 275.

9\. Aug. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die tragbaren Brückenwagen. III. 462.

20\. Aug. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, betr. die Bedachung der Gebäude in der Nähe der Eisenbahnen. III. 196.

26\. Aug. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. den Schulbesuch im Landdrosteibezirke Osnabrück. I. 755.

29\. Aug. Verordnung, die Gerichtsbarkeit der Universität Göttingen betr. I. 278.

1\. Sept. Verordnung über die Rechtspflege und die Verwaltung im Lande Hadeln. I. 281.

1\. Sept. Verordnung, das Wasserbauwesen betr. III. 252.

7\. Sept. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Gerichts-Verfassung vom 8. November 1850. I. 285.

11. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufnahme verschiedener Straßen unter die Landeschausseen. III. 335.
13. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. Verleihung eines Erfindungspatents. III. 481.
13. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. Verleihung eines Erfindungspatents. III. 482.
15. Sept. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, betr. die Gemeindebezirke Drakenburg, Holtorf und Hemsen, bezw. die Aemter Nienburg und Wölpe. I. 192.
16. Sept. Amtsordnung. I. 385.
17. Sept. Dienstreglement für die Gerichtsvoigte. I. 305.
17. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. Verleihung eines Erfindungspatents. III. 482.
21. Sept. Verordnung, die Paßbehörden betr. III. 154.
24. Sept. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, betr. die gegenseitige Vertretung der Verwaltungsämter im Landdrosteibezirk Hannover. I. 400.
25. Sept. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die Dienstanweisung für die Staatsanwaltschaft betr. I. 365.
25. Sept. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, betr. die gegenseitige Vertretung der Verwaltungsämter im Landdrosteibezirk Osnabrück. I. 402.
25. Sept. Landdrosteiordnung. I 646.
27. Sept Ausschreiben des K. Justiz-Ministeriums, die Führung von Proceßregistern betr. I. 379.
27. Sept. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, betr. die gegenseitige Vertretung der Verwaltungsämter im Landdrosteibezirk Stade. I. 401.
27. Sept. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, betr. die gegenseitige Vertretung der Verwaltungsämter im Landdrosteibezirke Hildesheim. I. 403.
27. Sept. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die Ausführung der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung vom 8. November 1850 und des Gesetzes über das Mahnverfahren betr. vom 27. Juli 1852 betr. I. 422.
28 Sept. Verordnung, Aenderungen der Verordnung über die Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden betr. I. 262.
29. Sept. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Erhebung und Verrechnung der Gebühren bei den Aemtern und Amtsgerichten, sowie der Gebühren und Strafgelder bei den Obergerichten und dem Oberappellationsgerichte betr. III. 19.
1. Oct. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die wechselseitige Vertretung der benachbarten Aemter des Bezirks betr. I. 404.

1. Oct. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, betr. die wechselseitige Vertretung der Verwaltungsämter des Bezirks. I. 405.

1. Oct. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betr. die Ausstellung von Zeugnissen für solche Personen, welche zum Militairdienst angeworben zu werden wünschen. I. 792.

2. Oct. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ausdehnung eines ertheilten Einführungspatents. III. 482.

4. Oct. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Justiz und des K. Ministeriums des Innern, die Oberaufsicht über die Strafanstalten, Werkhäuser und Gefängnisse betr. I. 474.

4. Oct. Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, die Zählung der Volksmenge und der Wohnhäuser im Königreiche betr. III. 533.

7. Oct. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Prüfung für den Eisenbahn-Maschinenbau. I. 682.

11. Oct. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Aemter und Amtsgerichte des Landdrosteibezirks, betr. die Berechnung der Besoldungen und der sonstigen Ausgaben bei den K. Behörden. III. 12.

22. Oct. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die K. Aemter des Verwaltungsbezirks, betr. Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege. I. 406.

22. Oct. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die K. Aemter des Verwaltungsbezirks, enthaltend die Eidesformel für Gemeindebeamte außerhalb der Städte. I. 581.

25. Oct. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betr. die in denselben vorhandenen Loosungsbezirke. I. 779.

30. Oct. Patent, über die Publication des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1852, den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, betr. I. 471.

3. Nov. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung eines Erfindungspatents. III. 482.

4. Nov. Vorläufige Entscheidung des K. Justiz-Ministeriums über die Auslegung des §. 4 des Gesetzes vom 4. Mai dieses Jahrs, die Uebergangsbestimmungen in das neue Proceßverfahren betr. I. 413.

4. Nov. Verordnung, betr. die Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1852, das Disciplinarverfahren gegen Richter betr. I. 674.

5. Nov. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung eines Erfindungs=Patents. III. 483.
13. Nov. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten über Einrichtung und Führung der Kirchenbücher. I. 716.
20. Nov. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Ertheilung von Seepässen betr. III. 437.
24. Nov. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten und Districts=Commissaire ihres Bezirks, betr. die Beeidigung der Recruten. I. 789.
25. Nov. Bekanntmachung des K. Finanz=Ministeriums, die Entrichtung des s. g. Scheingeldes betr. III. 71.
25. Nov. Gesetz, baare Zahlungen an die Postanstalten zur Wiederauszahlung an einen zu bezeichnenden Empfänger betr. III. 72.
1. Dec. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Aemter ihres Bezirks, betr. die Wahrnehmung des Domanialinteresses. I. 396.
3. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung eines Erfindungs=Patents. III. 483.
13. Dec. Verordnung, die Theilnahme der Obergerichts=Directoren und des Oberstaats=Anwaltes an dem Staatsrathe betr. I. 641.
18. Dec. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten ihres Bezirks, betr. die jüdischen Synagogen=Bezirke. I. 545.
18. Dec. Domanial=Verwaltungs=Ordnung. III. 1.
22. Dec. Bekanntmachung der K. Berghauptmannschaft zu Clausthal, die wechselseitige Vertretung der K. Aemter in Behinderungsfällen betr. I. 406.
23. Dec. Verordnung, die Gerichtsbarkeit über den Communionharz betr. I. 275.
24. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Paßkarten=Verein. III. 164.
30. Dec. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, betr. die Einführung einer Nummernflagge für die Seeschiffe des Landdrosteibezirks. III. 433.

1853.

4. Jan. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche Kirchencommissarien seines Bezirks, betr. die Kirchen= und Schulvisitationen. I. 687.
4. Jan. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Köhrung der Zuchthengste betr. III. 486.
6. Jan. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten über Verwendung von Schulversäumnißstrafen. III. 148.

11. Jan. Ausschreiben der K. Domainen-Cammer an sämmtliche K. Aemter, betr. die Beitreibung der Domanial-Rückstände. III. 10.

13. Jan. Vorläufige Entscheidung eines über die Auslegung des Gesetzes vom 4. Mai 1852, die Uebergangsbestimmungen in das neue Proceßverfahren betr., entstandenen Zweifels. I. 415.

14. Jan. Ausschreiben der K. Ministerien des K. Hauses und der Finanzen, betr. die Verpflichtungen des Domanial-Forstpersonals bezüglich der K. Jagden. I. 680.

17. Jan. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, betr. die Beerdigung von Kindern auf dem Lande im Fürstenthume Osnabrück. I. 715.

24. Jan. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, enthaltend eine Zusatzbestimmung zu der Bekanntmachung vom 7. September 1852, die Ausführung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung betr. I. 303.

29. Jan. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. Erleichterungen des Post-Verkehrs der von durchgehenden Posten berührten Ortschaften, in denen sich keine Post-Anstalten befinden. III. 73.

3. Febr. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung von Erfindungs-Patenten. III. 483.

13. Febr. Bekanntmachung der K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz, den Geschäftsgang bei Legalisationen von Urkunden betr. I. 409.

14. Febr. Bekanntmachung des K. Oberschul-Collegiums wegen Ausführung der K. Verordnung vom 22. April 1831, über die Prüfung der Candidaten und Lehrer des höheren Schulfachs und über die Errichtung einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Göttingen. I. 764.

16. Febr. Gesetz, betr. die Führung von Dienstbüchern in den Herzogthümern Bremen und Verden. I. 7.

18. Febr. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender. III. 169.

19. Febr. Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossen. II. 47.

19. Febr. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, über die Aufnahme von Gemüthskranken in die Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildesheim. III. 232.

21. Febr. Gesetz, betr. die Aufhebung des Freihafens zu Harburg und die Erhebung einer Nachsteuer im bisherigen Freihafen-Bezirke. II. 434.

21. Febr. Bekanntmachung des K. General-Post-Directoriums, betr. die Portofreiheit der dienstlichen Correspondenz der Gerichte. III. 79.

28. Febr. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betr. die jüdischen Synagogen-Bezirke. I. 547.
28. Febr. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Direction der Entbindungs-Anstalt daselbst und an die sämmtlichen Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, betr. die in den öffentlichen Entbindungs-Anstalten Gebärenden. III. 224.
2. März. Ausschreiben der K. Domainen-Cammer an sämmtliche K. Aemter, betr. die bei Ueberlieferung von Dienstwohnungen, Pacht- und Dienstgrundstücken der Angestellten zur Anwendung zu bringenden Grundsätze. III. 61.
2. März. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, betr. die Errichtung von Bau-Commissionen für die Residenzstadt Hannover, die Gemeindebezirke der beiden Vorstädte und die Gemeinde Linden. III. 197.
3. März. Verordnung, betr. den mit der französischen Regierung zum Schutze des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst abgeschlossenen Vertrag. III. 473.
8. März. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, betr. das Sammeln und Aufkaufen von Lumpen für Papier-Mühlen der Grafschaften Hoya und Diepholz. III.485.
17. März. Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen und der Justiz, betr. die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen. III. 50.
17. März. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitz'schen Regierung zu dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender. III. 169.
26. März. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betr. die jüdischen Synagogen-Bezirke. I. 546.
29. März. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betr. die jüdischen Synagogen-Bezirke. I. 550.
29. März. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, betr. das Verbot eigenmächtiger Vorrichtungen an öffentlichen, einer regelmäßigen Schauung unterworfenen Gewässern. III. 266.
2. April. Verordnung, Aenderungen der Verordnung über die Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden betr. I. 265.
2. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ergänzung der Bekanntmachung über die erste Prüfung in den Baufächern. I. 683.
4. April. Vertrag zwischen Hannover, Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und

der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betr. II. 25.

4. April. Uebereinkunft zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt wegen Besteuerung des Rübenzuckers. II. 44.

4. April. Vertrag zwischen Hannover, Preußen, Sachsen, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von denselben betr. II. 87.

6. April. Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. Abstellung von Kanzelkundmachungen. I. 714.

9. April. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Erhebung und Verrechnung der Gebühren bei den Aemtern und Gerichten, auch die Beitreibung rückständiger Gebühren der Gerichte. III. 24.

11. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Diäten der Angestellten bei den Aemtern. I. 400.

27. April. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betr. die Ausstellung von Zeugnissen für solche Personen, welche zum Militairdienst angeworben zu werden wünschen. I. 792.

28. April. Ausschreiben der K. Ministerien der Justiz und des Innern, die Veröffentlichung und Aufbewahrung der Gesetze betr. I. 1.

2. Mai. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. Erhöhung der Pensionen bei der Volksschullehrer-Witwen-Casse zu Hannover. I. 15.

17. Mai. Verordnung, betr. die Gebühren für Anstellung und Pensionirung der Staatsdiener. I. 660.

17. Mai. Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern, betr. das an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretene Straf-Drittel und die nicht den Amtscassen gebührenden Strafgelder. III. 56.

17. Mai. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Errichtung einer Paßbehörde zu Wischhafen. III. 155.

23. Mai. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. die Ausdehnung

der Volksschullehrer-Witwen-Casse zu Hannover auf den Ostfriesischen Theil der Diöcese Osnabrück. I. 15.

23. Mai. Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Otterndorf, betr. den Schulbesuch im Lande Hadeln. I. 757.

24. Mai. K. Erlaß über die Ostfriesische Schullehrer-Witwen- und Waisencasse. I. 22.

26. Mai. Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Stade, betr. die Veränderung der Kirchencommissionsdistricte. I. 697.

7. Juni. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betr. die jüdischen Synagogen-Bezirke. I. 545.

10. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das Zollgewicht betr. III. 463.

12. Juni. Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in den einen Amtsrichter persönlich betr. Rechtssachen. I. 194.

12. Juni. Deich- und Sielordnung für Ostfriesland. III. 278.

13. Juni. Bekanntmachung der K. Ministerien der Justiz und des Innern, die Vertretung behinderter Depositalbeamten betr. I. 286.

14. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zu dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender. III. 170.

17. Juni. Ausschreiben der K. Domainen-Cammer an die K. Aemter, betr. die Verwendung von Strafdiensten zu Zwecken der Domanial-Verwaltung. III. 69.

17. Juni. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betr. das Haid- und Moorbrennen. III. 193.

25. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. die Kirchen- und Schulverwaltung auf dem Harze. I. 655.

27. Juni. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. den Deutsch-Oesterreichischen Post-Verein. III. 131.

27. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt der K. Würtembergischen Regierung zu dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender. III.170.

29. Juni. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden des Verwaltungsbezirks, betr. die Reisepässe nach Rußland. III. 155.

30. Juni. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim, die wechselseitige Vertretung der Verwaltungsämter betr. I. 404.

2. Juli. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, über die Schätzung von Gebäuden zur Aufnahme in Privat-Feuerversicherungs-Anstalten. I. 55.

5. Juli. Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betr. die Abänderung einer Be-

stimmung der mit der K. K. Oesterreichischen Regierung über eine wechselseitige Freizügigkeit in Ansehung der zum Deutschen Bunde nicht gehörenden Kaiserl. Staaten unterm 20. Mai 1837 abgeschlossenen Vereinbarung. III. 544.

11. Juli. K. Patent über die Publication des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845, das Standes-Verhältniß der gräflichen Familie Bentinck betr. I. 534.

11. Juli. Verordnung, betr. die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen über Veräußerungsverpflichtung behuf Eisenbahnanlagen auf die von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung von Börßum nach Kreiensen durch das hiesige Königreich zu erbauende Eisenbahn. III. 389.

11. Juli. Verordnung, betr. den Handwerksbetrieb in der Vorstadt Hannover. III. 464.

14. Juli. K. Erlaß über die Prediger-Witwencasse zu Osnabrück. I. 30.

14. Juli. Gesetz über Angaben für die Kirchenbücher. I. 728.

15. Juli. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die unterm 4. November vorigen Jahrs und 13. Januar dieses Jahres publicirten Entscheidungen über die Auslegung des Gesetzes vom 4. Mai 1852, die Uebergangsbestimmungen in das neue Proceßverfahren betr. I. 413.

20. Juli. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Gebührentaxe in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen für den Landdrosteibezirk betr. I. 90.

25. Juli. Patent, betr. verschiedene mit Preußen, Schaumburg-Lippe, Oldenburg und den Staaten des Zollvereins abgeschlossene Verträge über Steuer- und Verkehrsverhältnisse. II. 9.

25. Juli. Patent, die Publication des zwischen den Zollvereinsstaaten verabredeten Zollcartels vom 11. Mai 1833 betr. II. 134.

10. Aug. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Paßkarten betr. III. 156.

11. Aug. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, wegen Prüfung der Thierärzte. III. 244.

15. Aug. Patent, den Erlaß des Zollgesetzes und der Zollordnung betr. II. 93.

15. Aug. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, betr. das Lumpensammeln in den Herzogthümern Bremen und Verden. III. 485.

23. Aug. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, den Beitritt der Herzogthümer Modena und Parma sowie des Fürstenthums Lichtenstein zu dem Preußisch-Oesterreichischen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 betr. II. 858.

9. Sept. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, betr. die Synagogen-Gemeinden Buer und Badbergen. I. 552.

9. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Paßkarten-Verein. III. 164.

14. Sept. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, betr. das s. g. Stickensetzen beim Flößereibetriebe auf der Leine. III. 267.

17. Sept. Ausschreiben der K. Ministerien des Kriegs und der Justiz an sämmtliche Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte, die der Hospital- und Militair-Unterstützungscasse durch das Edict vom 13. December 1709 und die K. Declaration vom 15. December 1825 überwiesenen fiscalischen Anfälle betr. I. 793.

18. Sept. Provisorisches Gesetz, die Gebührentaxe für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. I. 410.

18. Sept. Notariatsordnung. I. 430.

29. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. die Revision und jährliche Ablieferung der Kirchenbücher im Bezirke des K. Consistoriums zu Hannover. I. 730.

29. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. die Revision und jährliche Ablieferung der Kirchenbücher im Bezirke des K. Consistoriums zu Stade. I. 732.

29. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. die Revision und jährliche Ablieferung der Kirchenbücher im Bezirke des K. Consistoriums zu Aurich. I. 734.

29. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. die Revision und jährliche Ablieferung der Kirchenbücher im Bezirke des K. Consistoriums zu Otterndorf. I. 736.

29. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. die Revision und jährliche Ablieferung der Kirchenbücher im Bezirke des K. Oberkirchen-Raths zu Nordhorn. I. 738.

12. Oct. Dienstboten-Ordnung für das Land Hadeln. I. 8.

12. Oct. Gesetz, betr. Ergänzungen des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke. I. 183.

17. Oct. Ausschreiben des K. Kriegsministeriums, die der Hospital- und Militair-Unterstützungscasse überwiesenen fiscalischen Anfälle betr. I. 794.

20. Oct. Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, wegen Ausführung des Gesetzes vom 12. October 1853, betr. Ergänzungen des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke. I. 184.

24. Oct. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. die Revision und jährliche Ablieferung der Kirchenbücher im Bezirke des K. evangelischen Consistoriums zu Osnabrück. I. 739.

31. Oct. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover, an die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betr. den Wohnrechts-Erwerb von Ausländern. III. 152.

3. Nov. Patent, den vom 1. Januar 1854 an in Kraft tretenden Vereins-Zoll-Tarif betr. II. 148.

3. Nov. Patent, betr. die für den See-Verkehr geltenden besonderen Bestimmungen des Zoll-Gesetzes und der Zoll-Ordnung. II. 448.

3. Nov. Patent, betr. das neben dem Zoll-Einigungs-Vertrage vom 4. April 1853 getroffene Uebereinkommen über die den Erbauern von Seeschiffen zu gewährenden Begünstigungen. II. 449.

3. Nov. Gesetz, die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues betr. II. 828.

3. Nov. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Bewilligung von Remissionen an der Tabackssteuer betr. II. 831.

3. Nov. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. November 1853, die Steuer vom inländischen Taback betr. II. 844.

8. Nov. Gesetz, betr. die Bestrafung von Uebertretungen der in Oesterreich bestehenden Zoll- und Steuergesetze. II. 857.

9. Nov. Ausschreiben der K. Domainen-Cammer an die K. Aemter und Forst-Inspectionen, Anrechnung des Pacht- oder Nutz-Werthes von Dienstgrundstücken u. s. w. der Domanial-Forstbeamte betr. III. 68.

12. Nov. Zollstrafgesetz. II. 141.

16. Nov. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. diejenigen Gegenstände, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr in dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete untersagt ist. II. 859.

19. Nov. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, enthaltend das Regulativ über Behandlung der auf Frei-Pässe ein-, durch- oder ausgehenden Waaren. II. 446.

19. Nov. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, über das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke. II. 600.

19. Nov. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Anweisung zur Behandlung der zu benachbarten fremden Märkten ausgehenden selbstverfertigten Waaren inländischer Handwerker, so wie derjenigen Waaren, welche Ausländer zu zollvereinsländischen Märkten bringen. II. 657.

19. Nov. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die von inländischen Raffinerien beim erleichterten Bezuge von Rohzucker zu erfüllenden Bedingungen. II. 794.

19. Nov. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. den vereinigten Betrieb der Colonial- und Rübenzuckerfabrikation. II. 795.

21. Nov. Verordnung, die Wahrnehmung der Angelegenheiten des K. Hauses betr. I. 640.

23. Nov. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Gewerbebetrieb zollvereinsländischer Unterthanen. II. 3.

23. Nov. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Einführung von gebrauchten Erbschaftsgegenständen gegen die allgemeine Eingangsabgabe betr. II. 459.

23. Nov. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. den Deutsch-Oesterreichischen Post-Verein. III. 131.

24. Nov. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. das Regulativ über die Behandlung der nach ausländischen Messen ausgeführten und von da wieder eingeführten Manufactur- und Fabrikwaaren. II. 666.

25. Nov. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Anweisung zur Abfertigung von Waarenversendungen, welche beim Transporte abwechselnd das In- und Ausland berühren. II. 675.

26. Nov. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, das Abfertigungs-Verfahren bei den Zollämtern betr. II. 688.

27. Nov. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. das Regulativ über die Handhabung der Binnencontrole. II. 703.

29. Nov. Gesetz über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten. II. 138.

29. Nov. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Erleichterung der Durchfuhr auf kurzen Straßen. II. 719.

29. Nov. Patent, betr. die zwischen den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten bestehende allgemeine Münz-Convention und das zwischen denselben verabredete Münz-Cartel. III. 132.

29. Nov. Gesetz, betr. die Bestrafung der Verbrechen in Beziehung auf Münzen u. s. w. der mit Hannover durch Münzcartel verbundenen Staaten. III. 141.

1. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender. III. 170.

3. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren betr. II. 722.

6. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. das Regulativ über die Controle des stehenden Handels im Grenzbezirke. II. 614.

8. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den mit mehreren Deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrag wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen contrahirenden Staates. III. 229.

8. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. das Weg-, Fähr- und Brücken-Geld vom ausländischen Landfuhrwerke. III. 335.

9. Dec. Gesetz, die Ermäßigung einzelner Porto-Sätze betr. III. 75.

12. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit tretenden Zoll- und Steuer-Aemter betr. II. 522.

12. Dec. Gesetz, die Verhinderung von Salzeinschwärzungen in die benachbarten Vereinsstaaten betr. II. 770.

12. Dec. Gesetz, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr. II. 796.

15. Dec. Bekanntmachung des K. General-Post-Directoriums, betr. die Porto-Freiheit der Dienst-Correspondenz diesseitiger mit K. Niederländischen Behörden. III. 131.

15. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, das zur richtigen Anwendung des Vereins-Zoll-Tarifs dienende amtliche Waaren-Verzeichniß betr. II. 203.

15. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verleihung von Erfindungspatenten. III. 475.

15. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Feststellung des Zoll-Grenzbezirks betr. II. 590.

15. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die für den Verkehr im Grenzbezirke bewilligten Erleichterungen betr. II. 595.

16. Dec. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Concessionspflichtigkeit des Holzhandels in den Aemtern Westerhof, Northeim und Osterode, sowie in den Städten Northeim und Osterode betr. III. 467.

19. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften betr. II. 774.

20. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, das Regulativ über das Portofranco der Stadt Emden. II. 624.

20. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein betr. III. 400.

21. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. das allgemeine Regulativ über die Behandlung des

Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen und die dazu vereinbarten Zusatzbestimmungen. II. 576.

22. Dec. Verordnung, die obere Verwaltung der Steuern und Zölle betr. I. 642.

22. Dec. Verordnung, den Wirkungskreis und die Bezirke der Steuer-Directionen betr. I. 644.

22. Dec. Verordnung, betr. die Befreiung der zollvereinsländischen und österreichischen Handelsreisenden von der Gewerbesteuer. II. 4.

22. Dec. Gesetz, betr. die Uebergangsabgaben von den der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenständen. II. 626.

22. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. das Regulativ wegen Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben für Wein und Traubenmost, Tabacksblätter und Tabacksfabrikate, für Bier, Branntewein und Malz. II. 640.

22. Dec. Gesetz, die Besteuerung der inländischen Branntweinfabrikation betr. II. 756.

24. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Veröffentlichung des allgemeinen Niederlage-Regulativs betr. II. 484.

24. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betr. II. 757.

24. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt der Landgräflich-Hessen-Homburgschen Regierung zu dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender. III. 170.

28. Dec. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover (Stade) an die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betr. die Aufstellung der Impflisten. III. 229.

28. Dec. Bekanntmachung der K. General-Direction der indirecten Steuern, die bei der Erhebung der Eingangs-Abgaben von Syrup vom 1. Januar 1854 zur Anwendung kommenden Grundsätze betr. II. 805.

30. Dec. Bekanntmachung des K. Obersteuer-Collegiums, die Einziehung von sechs Kreiscassen betr. II. 8.

30. Dec. Gesetz, die von dem gemeinsamen Zollverbande ausgeschlossen bleibenden Hannoverschen Landestheile betr. II. 90.

30. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, den Ausschluß des Dorfes Aumund nebst Umgebung vom gemeinsamen Zollverbande betr. II. 91.

1854.

2. Jan. Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz, die Erhebung und Verrechnung

30\. Jan. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Vertheilung der Jagdscheins-Gebühren unter mehrere betheiligte Gemeinden betr. I. 90.

31\. Jan. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse einiger Nebenzoll-Aemter. II. 533.

5\. Febr. Verordnung, Aenderungen der Verordnung über die Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden betr. I. 266.

5\. Febr. Schul-Ordnung für die jüdischen Schulen. I. 744.

2\. März. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt der Großherzoglich-Badenschen Regierung zu dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender. III. 171.

3\. März. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse einiger Nebenzoll- und Steuer-Aemter. II. 552.

9\. März. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Ertheilung erweiterter Befugnisse an die in den Hauptzoll-Amts-Bezirken Stade und Neuhaus a. d. Oste belegenen Nebenzollämtern betr. II. 552.

9\. März. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betr. die Ertheilung von Concessionen an Bader. III. 222.

14\. März. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die zur Erledigung von Uebergangsscheinen berechtigte Hebestellen betr. II. 643

17\. März. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade, an die Obrigkeiten und die Land- und Stadtphysicate ihres Bezirks, betr. die Ertheilung von Concessionen an Bader. III. 222.

25\. März. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Ertheilung erweiterter Befugnisse an verschiedene Zoll- und Steuer-Aemter, sowie die Errichtung eines Nebenzoll-Amts I. am alten Tief zu Grohn. II. 553.

29\. März. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten ihres Bezirks, betr. die Entdeckung älterer Münzen. III. 221.

29\. März. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, den inneren Telegraphenverkehr betr. III. 417.

3\. April. Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 27. April 1844, das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen betr., auf die Grafschaft Hohnstein. III. 486.

7\. April. Bekanntmachung der K. Domainen-Cammer, die Vertretung des Domanial-Interesses bei Forst-Wrogen betr. III. 311.

10. April. Bekanntmachung des K. Finanz=Ministeriums, betr. die Gewährung fernerer Erleichterungen in den für die Controle im Grenzbezirke bestehenden Bestimmungen. II. 623.
11. April. Schifffahrts=Ordnung für den Schifffahrts=Betrieb auf der Este zwischen Buxtehude und Cranz. III. 423.
13. April. Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, die Berechnung der Reisekosten und Meilengelder der Medicinal=beamten bei Benutzung der Eisenbahnen. III. 223.
23. April. Bekanntmachung des K. Finanz=Ministeriums, betr. die Verleihung erweiterter Befugnisse an verschiedene Zoll= und Steuer=Aemter. II. 554.
24. April. K. Patent über die Publication des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf dem Deutschen Bundesgebiete. I. 457.
27. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt der Großherzoglich=Badenschen Regierung zu dem Vertrage wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen Staats. III. 231.
29. April. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten und Districts=Commissariate ihres Bezirks, betr. Vorschriften über Auswanderungen. I. 536.
29. April. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, betr. die Einführung einer Nummernflagge für die Seeschiffe des Landdrosteibezirks Lüneburg. III. 434.
5. Mai. Gesetz, betr. Anordnungen behuf Aufrechterhaltung der Neutralität im jetzigen Kriege. I. 540.
12. Mai. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, betr. die Normal=Preise behuf Ablösung der grund= und gutsherrlichen Lasten. I. 101.
13. Mai. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, betr. die Normal=Preise behuf Ablösung der grund= und gutsherrlichen Lasten. I. 123.
13. Mai. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, betr. das Sammeln und Aufkaufen von Lumpen. III. 485.
15. Mai. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, betr. die für den Landdrosteibezirk festgestellten Normal=Preise für Nebengetreidearten, Naturalien außer dem Getreide und Natural=Dienste sammt Gegenleistungen. I. 123.
21. Mai. Gesetz über Wahrnehmung der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bergsachen auf dem Oberharze. I. 407.
1. Juni. Bekanntmachung des K. Justiz=Ministeriums, Aenderungen in der Vertretung der Amtsgerichte betr. I. 303.
6. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Anlegung enger Schornstein=Röhren betr. III. 188.

7. Juni. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Verleihung erweiterter Befugnisse an verschiedene Zoll- und Steuer-Aemter. II. 556.

7. Juni. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Verlegung der für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen von Holzminden auf der Weser nach Hameln in Polle bestehenden Abfertigungsstelle. II. 650.

14. Juni. Gesetz, die Führung der Hypothekenbücher der früheren höheren Gerichte betr. I. 408.

16. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ausführung des Gesetzes über Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen. III. 212.

23. Juni. Gesetz, die Auslieferung entlaufener britischer Seeleute betr. I. 459.

25. Juni. Verordnung, betr. die Veränderung des bei Erhebung der Branntweinsteuer in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. II. 762.

28. Juni. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, das amtliche Waaren-Verzeichniß zu den im Zollvereine beim Verkehre mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen betr. II. 860.

30. Juni. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die verschiedenen Hebestellen beigelegte Befugniß zur Abfertigung des mit Anspruch auf die gesetzliche Steuerbonification ausgeführten Branntweins. II. 762.

1. Juli. Gesetz, betr. die Erhöhung des Eingangs-Zolls für Heefe. II. 480.

2. Juli. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betr. die Porto-Freiheit der Correspondenzen der Obrigkeiten mit den Intelligenz-Comtoiren in Militair-Angelegenheiten. III. 78.

5. Juli. Verordnung, Abänderung der Statuten der Hannoverschen Rentenversicherungs-Anstalt betr. I. 39.

7. Juli. Bekanntmachung der K. Berghauptmannschaft zu Clausthal, betr. die Anlegung enger Rauchführungen und Zugcanäle auf dem Oberharze. III. 192.

17. Juli. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die anderweite Feststellung der Normalpreise für die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten betr. I. 146.

20. Juli. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Verleihung erweiterter Befugnisse an verschiedene Zoll- und Steuerämter. II. 557.

29. Juli. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Wiedereinführung der Binnencontrole in Beziehung auf Kaffee in den zu den Hauptzollamtsbezirken Nordhorn und Leer gehörigen im Binnenlande belegenen Landestheile. II. 719.

29. Juli. Bekanntmachung des K. Kriegsministeriums, betr. die Verbesserung der Pensionen für die den höheren Rangclassen angehörenden Unterofficiere. I. 795.

1. Aug. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die Normalpreise behuf Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten betr. I. 167.

3. Aug. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Verlegung der Uebergangs-Hebestelle für die auf der Straße von Holzminden über Eschershausen nach Hameln zu transportirenden übergangsabgabepflichtigen Gegenstände von Grohnde nach Hameln. II. 650.

5. Aug. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Bezirks, die Erkennung und Vollstreckung der in dem §. 12 der Verordnung vom 24. April 1841 gegen die Eltern oder Vormünder der impfpflichtigen Kinder angedrohten Strafe betr. III. 148.

7. Aug. Gesetz, die Verwendung des Waisenfonds betr. I. 34.

7. Aug. Verordnung, betr. die Auslieferung der von britischen Handelsschiffen entlaufenen Seeleute. I. 460.

7. Aug. Verordnung, betr. den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli 1854 über Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen. I. 542.

10. Aug. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. den Wegfall des im Bezirke des Hauptzollamts Harburg belegenen sogenannten Moorweges aus der Reihe der Zollstraßen. II. 557.

15. Aug. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Aufhebung der Legitimationscontrole hinsichtlich der Buttertransporte in den Bezirken der Hauptzollämter Brinkum, Geestemünde und Neuhaus an der Oste. II. 558.

17. Aug. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Verwendung des Waisenfonds für die hinterbliebenen Kinder verstorbener Interessenten des K. Hof- und Civildiener-Witwencasse-Instituts betr. I. 37.

20. Aug. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Verlegung des Steueramts Osterholz nach Scharmbeck. II. 558.

24. Aug. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Bezirks, betr. die Aufsicht auf die bei Märkten sich anfindenden Fremden und deren Betriebe, sowie auf verbotene Spiele während der Märkte und die von den Obrigkeiten bei Märkten nicht zu genehmigende Ausspielung von Sachen. III. 171.

25. Aug. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. das Vereinswesen. I. 544.

25. Aug. Bekanntmachung des K. General=Post=Directoriums, betr. die Zusammenstellung sämmtlicher Porto=Freiheiten. III. 80.

4. Sept. Bekanntmachung des K. Finanz=Ministeriums, betr. die Verleihung erweiterter Befugnisse an verschiedene Zoll= und Steuerämter. II. 558.

4. Sept. Bekanntmachung des K. Finanz=Ministeriums, die Veröffentlichung des modificirten allgemeinen Niederlage=Regulativs betr. II. 738.

8. Sept. Bekanntmachung des K. Ober=Zollcollegiums, über die Transport=Controle des inländischen versteuerten Salzes. II. 808.

13. Sept. Verordnung, die Vereinigung des Amtsgerichts Diepenau mit dem Amtsgerichte Uchte betr. I. 267.

22. Sept. Bekanntmachung des K. Justiz=Ministeriums, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Anwaltskammern vom 8. November 1850. I. 428.

24. Sept. Bekanntmachung des K. Berg= und Forst=Amts zu Clausthal, die Vertretung des Domanial=Interesses bei Forstwrogen betr. III. 312.

26. Sept. Bekanntmachung des K. Finanz=Ministeriums, betr. die Ermächtigung verschiedener Zollerhebungsstellen zur zollamtlichen Behandlung von Postgütern. II. 559.

28. Sept. Bekanntmachung des K. Finanz=Ministeriums, betr. die der Steuer=Receptur Lauenstein beigelegte Ermächtigung zur Erledigung von Uebergangsscheinen. II. 656.

30. Sept. Bekanntmachung des K. Finanz=Ministeriums, die Verwendung des Waisenfonds für die hinterbliebenen Kinder verstorbener Interessenten des K. Hof= und Civildiener=Witwencassen=Instituts betr. I. 38.

1. Oct. Verordnung, Aenderung der Verordnung über die Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden betr. I. 268.

1. Oct. Bekanntmachung des K. Finanz=Ministeriums, die Erhebung und Verrechnung der Gebühren und Strafgelder bei den Gerichten betr. III. 26.

3. Oct. Verordnung, betr. die Verkündigung des Regulativs für freie Niederlagen in Seeplätzen. II. 502.

3. Oct. K. Patent, betr. die zwischen den Elbufer=Staaten getroffene Uebereinkunft über gewisse schifffahrts= und strompolizeiliche Vorschriften für die Elbe. III. 442.

7. Oct. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Aemter ihres Verwaltungsbezirks, betr. die Beurlaubung und Entlassung der Auditoren. I. 390.

12. Oct. Bekanntmachung des K. Finanz=Ministeriums, betr. die im Kurfürstenthum Hessen von Branntwein zu erhebende Uebergangsabgabe. II. 765.

13. Oct. Bekanntmachung des K. Finanz=Ministeriums,

betr. die Einrichtung und Eröffnung einer provisorischen freien Niederlage zu Harburg. II. 520.

14. Oct. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Erhöhung der Steuervergütung für den aus der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode ausgeführten Branntwein. II. 764.

19. Oct. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die für die Dienstleute auf den Elbfahrzeugen einzuführenden Dienstbücher. III. 452.

20. Oct. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Wiedereinführung der Binnencontrole über Branntwein. II. 765.

21. Oct. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Zollvergütung für die Ausfuhr von Tabacksfabrikaten aus fremden Tabacksblättern. II. 853.

30. Oct. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheile. II. 9.

4. Nov. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die dem Nebenzollamt II. zu Brackede und der Steuerreceptur zu Burgdorf beigelegten erweiterten Hebungs- und Abfertigungsbefugnisse. II. 560.

11. Nov. Gesetz, die Abänderung der Bestimmung des Post-Taxgesetzes vom 9. August 1850 über die Loth-Eintheilung des bei der K. Post-Verwaltung zur Anwendung kommenden Zoll-Pfundes betr. III. 76.

14. Nov. Vorläufige Entscheidung des K. Justiz-Ministeriums über die Auslegung verschiedener Bestimmungen im §. 9 № 2 des Gesetzes vom 8. November 1850, die Gebührentaxe in Strafsachen betr. I. 491.

27. Nov. K. Patent, betr. den Beitritt des Königreichs Hannover zu dem am 31. December 1851 zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Zollvereins-Staaten einerseits und den Niederlanden andererseits geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrage. III. 49.

29. Nov. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Auslegung von Zoll-Kreuzerschiffen betr. II. 598.

7. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Wiederherstellung der Binnencontrole für Zucker in den Landdrosteibezirken Lüneburg und Stade, sowie in den Grafschaften Hoya und Diepholz. II. 828.

19. Dec. Verordnung, Aenderungen der Verordnung über die Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden betr. I. 268.

21. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Verleihung erweiterter Befugnisse an verschiedene Zollämter betr. II. 560.

21. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Verlegung des Neben-Zollamts I. zu Hemelingen an die Grenze bei Seebaldsbrück. II. 560.

1855.

2. Jan. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die von den Hannoverschen Handelsreisenden in den Niederlanden zu entrichtenden Gewerbeabgaben. II. 7.

4. Jan. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Specialsuperintendenten, Stadtministerien, Stifter und Klöster, K. Aemter und Stadt-Magistrate des Consistorialbezirks, betr. die General-, Kirchen- und Schulvisitationen. I. 694.

6. Jan. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Vereinigung der Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft für das Königreich Hannover mit der Hagelschäden-Versicherungs-Anstalt für das Herzogthum Braunschweig betr. I. 56.

15. Jan. K. Verordnung, betr. den Bundesbeschluß vom 6. Julius 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse. III. 213.

19. Jan. Hafen-Ordnung für den Schiffs-, Liege- und Löschplatz an der Schwinge-Mündung bei Brunshausen. III. 425.

29. Jan. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, den mit der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Vertrag betr. I. 461.

29. Jan. Gesetz, betr. die Herabsetzung des Eingangszolls für Talg. II. 480.

30. Jan. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die in Folge der Ermäßigung des Zollsatzes für Talg beliebte Ergänzung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu dem Vereins-Zoll-Tarife. II. 481.

31. Jan. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. verschiedene in Beziehung auf den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen getroffene Anordnungen. II. 656.

16. Febr. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender. III.171.

19. Febr. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die zollfreie Einlassung der Producte der vereinsländischen Seefischerei. II. 481.

28. Febr. Polizei-Ordnung für den Hadelner Canal. III. 268.

28. Febr. Tarif, über das für Benutzung des Hadelnschen

betr. die Ertheilung erweiterter Befugnisse an das Nebenzoll-amt II. zu Nesserland und das Nebenzollamt I. zu Carolinensiel. II. 562.

16. Mai. K. Verordnung, betr. die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855 über die Beschwerden der Land- und Ritterschaften. I. 621.

22. Mai. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Auslegung eines Zoll-Wachtschiffes in der Leybucht betr. II. 528.

24. Mai. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, betr. öffentliche Lustbarkeiten in der Charwoche, einschließlich des Palm-Sonntags. I. 715.

4. Juni. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, das von angehenden zünftigen Malermeistern anzufertigende Meisterstück. III. 468.

4. Juni. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, die Form und Größe der Mauerziegel betr. III. 491.

12. Juni. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover, an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, Beaufsichtigung der Studiosen und Candidaten der Theologie betr. I. 706.

12. Juni. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die für die Dienstleute auf den Elbfahrzeugen eingeführten Dienstbücher. III. 452.

14. Juni. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien, Stifter und Klöster des Consistorial-Bezirks, Prüfungen der Studiosen und Candidaten der Theologie betr. I.710.

23. Juni. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Verleihung erweiterter Befugnisse an verschiedene Zoll- und Steuerämter. II. 562.

25. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Beschränkung des Verkehrs mit Wild im Bezirke der Berghauptmannschaft zu Clausthal und in den Aemtern Herzberg, Scharzfels und Hohnstein. III. 312.

26. Juni. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. den Steuersatz von inländischem Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup. II. 828.

29. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ausführung des Gesetzes über Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen betr. III. 212.

16. Juli. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die einigen Nebenzollämtern und Steuerrecepturen beigelegten erweiterten Befugnisse. II. 563.

20. Juli. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die unterm 14. November v. J. publicirte vorläufige

Entscheidung über die Auslegung verschiedener Bestimmungen der Gebührentaxe in Strafsachen. I. 491.

23. Juli. K. Patent, betr. eine Uebereinkunft mit den vereinigten Staaten von Nordamerika, wegen Auslieferung von Verbrechern. I. 462.

23. Juli. K. Patent, betr. eine Uebereinkunft mit Frankreich, wegen Auslieferung von Verbrechern. I. 464.

23. Juli. Gesetz, betr. die Feststellung und Wiedereinziehung der Kosten des Unterhalts der Gefangenen. I. 474.

1. Aug. Proclamation, betr. die Abänderung des Verfassungsgesetzes vom 5. Septbr. 1848. I. 495.

1. Aug. K. Verordnung, betr. Publication des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855 wegen Abänderung des Verfassungsgesetzes von 1848, sowie Ausführung dieses Bundesbeschlusses, bezw. des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855. I. 497.

4. Aug. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, die Einrichtung der Butterfässer und den Butterhandel im Landdrosteibezirke betr. III. 487.

9. Aug. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche General- und Specialsuperintendenten des Consistorialbezirks, betr. die Zusammenberufung der Predigerconvente. I. 701.

15. Aug. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Aufhebung des Zollamts II. zu Dornbusch. II. 564.

20. Aug. Bekanntmachung des K Ministeriums des Innern, betr. Reisedocumente, behuf Eintritts in die österreichischen Staaten. III 155.

23. Aug. Gesetz, betr. Maßregeln gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindviehe in Ostfriesland. III. 245.

24. Aug. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Bewilligung fernerer Erleichterungen hinsichtlich der Transport-Controle in einzelnen Theilen des Grenzbezirks. II. 623.

31. Aug. Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, die Meilengelder der Medicinal-Beamten bei Benutzung der Eisenbahnen betr. III. 224.

10. Sept. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 23. August 1855, Maßregeln gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Ostfriesland betr. III. 248.

18. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Anwendung von Draht-Seilen behuf der Linien-Fähren auf der oberen Weser betr. III. 432.

19. Sept. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. Veränderungen hinsichtlich des Grenz-Salzbezirks. II. 809.

22. Sept. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, die Linnenlegge zu Uchte betr. III. 483.
27. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. das Wahlgesetz vom 6. November 1840. I. 622.
27. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verordnung vom 20. März 1841 über die Wahl der Deputirten des Landes Hadeln und der Bremenschen Marschen zur allgemeinen Ständeversammlung. I. 634.
29. Sept. Verordnung, betr. den Geschäftsgang in der Abtheilung des K. Ministeriums des Innern für Berufungen. I. 640.
3. Oct. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Aufhebung des Weges von Ortmarsum nach Nordhorn als Zollstraße betr. II. 564.
7. Oct. Gesetz, die mangelhafte Befolgung der Gesetze und Verordnungen, sowie die Errichtung eines Staatsgerichtshofs betr. I. 678.
8. Oct. Vorläufige Entscheidung des K. Justiz-Ministeriums, über die Auslegung des §. 10 des Gesetzes vom 8. Novbr. 1850, die Gebühren-Taxe in Strafsachen betr. I. 492.
15. Oct. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die Meisterstücke für die in die Handwerksgilden eintretenden Landmeister betr. III. 469.
18. Oct. Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, betr. die Ausübung des Stimmrechts bei Prediger- und Schullehrer-Wahlen und der diesen vorhergehenden Nomination. I. 620.
21. Oct. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die der Steuerreceptur zu Bederkesa beigelegten zollamtlichen Befugnisse und die Errichtung einer Legitimationsschein-Expeditionsstelle in der Dorfschaft Dornbusch betr. II. 564.
30. Oct. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, einige Berichtigungen des unterm 15. December 1853 publicirten amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereins-Zoll-Tarife betr. II. 209.
31. Oct. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein betr. III. 419.
1. Nov. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Einziehung und Verrechnung der bei den Amtsgerichten in Armensachen annotirten Gebühren. III. 34.
2. Nov. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das Wahlgesetz vom 6. November 1840 betr. I. 639.
4. Nov. Patent, betr. den Beitritt des Königreichs Hannover zu dem am 27. Januar 1847 zwischen dem Königreiche Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Zollvereinsstaaten einerseits und dem Königreiche beider Sicilien (Neapel) an-

dererseits geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrage. III. 509.

4. Nov. K. Patent, betr. den Beitritt des Königreichs Hannover zu dem am 23. Junius 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und dem Königreiche Sardinien andererseits geschlossenen, durch die Additional-Convention vom 20. Mai 1851 geänderten und erweiterten Handels- und Schifffahrts-Vertrage. III. 519.

7. Nov. Verordnung, die Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden betr. I. 270.

13. Nov. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die von der Herzoglich Nassauischen Regierung angeordnete Erhebung einer Uebergangsabgabe von Branntwein. II. 766.

14. Nov. Ausschreiben des K. Justiz-Ministeriums, die Form der von den Gerichten auszustellenden Zahlungsanweisungen betr. I. 490.

16. Nov. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Behandlung erkrankter, der Gemeinde worin sie erkrankt nicht angehöriger Armen betr. III. 231.

23. Nov. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die den Beamten vermöge des Dienstes zu Händen kommenden Gelder, Werthpapiere und sonstigen Werthsachen. I. 398.

23. Nov. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verordnung vom 20. März 1841, über die Deputirtenwahl des Landes Wursten für die Zweite Cammer der allgemeinen Ständeversammlung. I. 635.

24. Nov. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1855, die Feststellung und Wiedereinziehung der Kosten des Unterhalts der Gefangenen betr. I. 475.

29. Nov. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Aufhebung der Schau- oder Legge-Anstalt zu Quakenbrück betr. III. 484.

3. Dec. Verordnung, betr. die Steuervergütung für den aus der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode ausgehenden Branntwein. II. 764.

8. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die veränderte Bezeichnung der Central-Behörde für die Eisenbahn- und Telegraphen-Verwaltung betr. I. 646.

8. Dec. Ausschreiben des K. Gesammt-Ministeriums, betr. Uebernahme von Gemeindeämtern abseiten der K. Diener. I. 680.

8. Dec. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Stade, betr. die Prüfung und Beaufsichtigung der Candidaten des Predigt-Amts. I. 713.

8. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. das Regulativ über die Behandlung der mit den Staatsposten ein-, durch- und ausgehenden Waaren. II. 565.
11. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Beschränkung des Verkehrs mit Wild für den Bezirk der Stadt und das Amt Osterode. III. 313.
13. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verabfolgung von Giften aus den Apotheken. III. 226.
17. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die Errichtung einer Direction für die Professoren-Witwen-Casse zu Göttingen betr. I. 38.
18. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Vertretung der Verwaltungsbeamten bei Hebung von Geldern, Werthpapieren u. s. w. I. 394.
22. Dec. Gesetz, die Beschränkung der Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe betr. I. 469.
22. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Veränderungen des Salzgrenzbezirks. II. 809.
31. Dec. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, betr. die Schonung der Uferwerke und der Werder an der Ems unterhalb Meppen. III. 277.

8. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. das Regulativ über die Behandlung der mit den Staatsposten ein-, durch- und ausgehenden Waaren. II. 565.

11. Dec. Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern, betr. die Beschränkung des Besuchs und Bilds für den Bezirk der Stadt und des Amts Osterode. III. 213.

14. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verabfolgung von Giften, aus den Apotheken. III. 226.

17. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die Errichtung einer Directorstelle für die Rettungsanstalt zu Göttingen betr. I. 569.

19. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Vertretung der Wegebaubeamten bei Anlegung von Feldern, Wegeprojecten u. s. w. I. 594.

21. Dec. Gesetz, die Verhandlung der Zuständigkeit der Schwurgerichtsbezirke betr. I. 169.

22. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Veränderungen des Salzsteuer-Tarifs. II. 569.

31. Dec. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, betr. die Schonung der Uferwerke und der Wehre an der Hase unterhalb Bersenbrück. III. 227.

Sachregister.

Sachregister.

Die römische Ziffer bezeichnet den Band, die arabische die Seitenzahl.

A.

B.

D.

E.

H.

J.

M.

J.

L.

O.

P.

O.

P.

S.

T.

U.

W.

Verzeichniß

derjenigen Gesetze, Verordnungen u. s. w., welche seit ihrer Aufnahme in die Sammlung von 1813 bis 1850 wieder aufgehoben sind.

(In den Noten sind die aufhebenden Verfügungen bezeichnet. Die den letztern beigefügten Ziffern geben den Band und die Seite der „Dritten Folge“ an.)

1. Verordnung vom 25. Juni 1793, wie es zu halten, wenn bei den Aemtern, die nur mit zwei Beamten besetzt sind, in judicando Stimmengleichheit eintritt. II. 209.
2. Verordnung der Bremen- und Verdenschen Regierungs-Commission gegen den Aufkauf der Lumpen und Schaffüße vom 2. März 1814. VII. 1100.
3. Verordnung, die Organisation des Magistrats in der Stadt Osnabrück betr., vom 31. Octbr. 1814 (theilweise). III. 138. Mit der authentischen Erklärung vom 9. März 1821.
4. Constitution der Stadt Gronau vom 24. April 1815 (größtentheils). III. 156.
5. Constitution der Stadt Sarstedt vom 24. April 1815 (größtentheils). III. 158.
6. Constitution der Stadt Dassel vom 24. April 1815 (größtentheils). III. 159.
7. Vorläufige Instruction der provisorischen Domainenverwaltungs-Commission zu Hildesheim für die Beamten im Fürstenthume Hildesheim, sowohl im Allgemeinen als in besonderer Beziehung auf Domainen- und Cammersachen, vom 1. Mai 1815. II. 120.

---

1. Amtsordnung vom 16. September 1852. I. 385.
2. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, betr. das Lumpensammeln in den Herzogthümern Bremen und Verden. III. 485.
3. Städte-Ordnung vom 1. Mai 1851. I. 552.
4. Vergl. Nr. 3.
5. Vergl. Nr. 3.
6. Vergl. Nr. 3.
7. Vergl. Nr. 1.
   Vergl. auch Reglement für die Domainen-Cammer vom 13. December 1852. III. 1.

8. Verordnung, die zwischen Hannover und Oldenburg über die Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen abgeschlossene Convention betr., vom 13. Juni 1815 (theilweise). II. 705.
9. Verordnung über die Ab- und Zuschreibung der Bergtheile oder Kuxen am Harz vom 5. März 1816. I. 944.
10. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Goslar vom 10. Juni 1816 (größtentheils). III. 190.
11. Ausschreiben der K. Cammer zu Hannover, die Urlaubsgesuche betr., vom 18. Juni 1816. II. 205.
12. Generalrescript der provisorischen Regierungs-Commission zu Hannover an sämmtliche Hildesheimsche Aemter, als Nachtrag zu der vom K. Cabinets-Ministerium unterm 1. Mai 1815 erlassenen vorläufigen Instruction für die Beamten im Fürstenthum Hildesheim, vom 14. December 1815. II. 161.
13. Verordnung wegen der mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen geschlossenen Convention über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen vom 27. December 1815 (theilweise). II. 709.
14. Convention mit dem K. Dänischen Holstein-Lauenburgschen Obergerichte zu Glückstadt wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen vom 28. März 1817 (theilweise). II. 713.
15. Verordnung über die im Königreiche einzuführenden Consumtions- und Eingangs-Steuern vom 22. Juni 1817. (Auszug die Salzsteuer betr.) 1. Folge II. 301. (theilweise.)
16. Ausschreiben der K. Cammer zu Hannover, die Urlaubsgesuche betr., vom 27. Juni 1817. II. 205.
17. Ausschreiben der K. Provinzial-Regierung zu Aurich, die Urlaubsgesuche zu Reisen ins Ausland betr., vom 1. September 1817. II. 205.
18. Verordnung, die mit Kurhessen geschlossene Convention über die Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen betr., vom 23. September 1817. (theilweise). II. 717.

---

8. K. Patent über die Publication des Bundesbeschlusses vom 26. Jan. 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf dem Deutschen Bundesgebiete. I. 457.
9. Gesetz über Wahrnehmung der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bergsachen auf dem Oberharze vom 21. Mai 1854. I. 407.
10. Vergl. Nr. 3.
11. Vergl. Nr. 1.
12. Vergl. Nr. 1.
13. Vergl. Nr. 8.
14. Vergl. Nr. 8.
15. Gesetz, die Verhinderung von Salzeinschwärzungen in die benachbarten Vereinsstaaten betr., vom 12. December 1853. II. 770.
16. Vergl. Nr. 1.
17. Vergl. Nr. 1.
18. Vergl. Nr. 8.

19. Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Aurich, die Anbringung der Beschwerden in Deich- und Siel-Angelegenheiten betr., vom 11. October 1817. VII. 579.
20. Ausschreiben der K. Provinzial-Regierung zu Stade, die aufzubringenden Nebenanlagen für die Communal-Bedürfnisse betr., vom 10. November 1817. III. 667.
21. Instruction des K. Cabinets-Ministeriums für die Beamte im Fürstenthum Ostfriesland, sowohl im Allgemeinen als in besonderer Beziehung auf Domainen- und Cammersachen, vom 29. December 1817. II. 169.
22. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Emden vom 23. Junius 1818 (größtentheils). III. 208.
23. Ausschreiben der K. Regierung zu Stade an sämmtliche Quartal-Verschlags-Commissarien in den Herzogthümern Bremen und Verden, wodurch selbige angewiesen werden, die bisher quartaliter eingeschickten Rechnungen über die Districts-Nebenausgaben und die Contributions-Uebersichten künftig halbjährig einzusenden, vom 12. Januar 1819. III. 669.
24. Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich an alle Aemter, Einsendung der Rechnungen über die aus öffentlichen Cassen zu bezahlenden Commissionskosten in Criminal- und Armensachen zur Feststellung solcher Kosten betr., vom 3. Juni 1819. II. 218.
25. Ausschreiben der Provinzial-Regierung zu Stade, wegen Angabe des Repartitionsfußes sämmtlicher Districts-Nebenausgaben, behuf deren Veranlagung und Aufbringung bei K. Regierung permissiva nachgesucht werden müssen, vom 29. November 1819. III. 670.
26. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Norden im Fürstenthum Ostfriesland vom 12. Februar 1820 (größtentheils). III. 222.
27. Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Osnabrück, die Anordnung von Instructionen der Bauerschafts-Vorsteher in den Kreisen Meppen und Emsbühren betr., vom 24. November 1820. III. 677.
28. Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, die Aufforderung der Beamten zur Anzeige des erhaltenen Urlaubes an die K. Justiz-Canzlei betr., vom 28. Februar 1821. II. 205.

---

19. Deich- und Sielordnung für Ostfriesland vom 12. Juni 1853. III. 278.
20. Gesetz, die Landgemeinde-Ordnung betr., vom 4. Mai 1852. I. 579.
21. Vergl. Nr. 1.
22. Vergl. Nr. 3.
23. Vergl. Nr. 20.
24. Vergl. Nr. 1; auch Gesetz, die Gebührentaxe in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten betr., vom 8. Novbr. 1850. 2. Folge I. 387.
25. Vergl. Nr. 20.
26. Vergl. Nr. 3.
27. Vergl. Nr. 20.
28. Vergl. Nr. 1.

29. Ausschreiben der K. Provinzial=Regierung zu Stade an sämmtliche Aemter und Gerichte in den Herzogthümern Bremen und Verden, die Aufstellung und Ablegung der Gemeinde=Rechnungen betr., vom 11. September 1821. III. 670.

30. Verordnung, die Bestellung der Notarien betr., vom 4. Juni 1822. II. 643.

31. Bekanntmachung der K. Provinzial=Regierung zu Osnabrück, nach welcher die Leichen der Kinder unter 14 Jahren auf dem Lande ohne Gefolge begraben werden sollen, vom 13. September 1822. IV. 223.

32. Ausschreiben der K. Justiz=Canzlei zu Stade an sämmtliche Aemter der dasigen Herzogthümer, das Verreisen der Gerichtspersonen betr., vom 26. Octbr. 1822. II. 206.

33. Amtsordnung vom 18. April 1823. II. 198.

34. Verordnung, die mit dem 15. Mai d. J. in Wirksamkeit tretenden Landdrosteien betr., vom 18. April 1823. III. 788.

35. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Einsendung der Amtsberathungs=Protocolle betr., vom 18. Juni 1823. II. 213.

36. Verfassungs=Urkunde für die Stadt Leer vom 11. Juli 1823 (größtentheils). III. 232.

37. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Aurich, die Einsendung der bestimmt vorgeschriebenen Geschäftstabellen von den Untergerichten betr., vom 9. September 1823. II. 223.

38. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Entfernung der Gebäude und Backöfen von den benachbarten Gebäuden betr., vom 30. October 1823. VII. 225.

39. Regulativ der K. Landdrostei zu Osnabrück, wegen der Remunerationen und Entschädigungen für die bei Marktheilungen wirkenden Personen vom 28. Novbr. 1823. I. 748.

---

29. Vergl. Nr. 22.

30. Notariats=Ordnung vom 18. Septbr. 1853. I. 430.

31. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, betr. die Beerdigung von Kindern auf dem Lande im Fürstenthume Osnabrück, vom 17. Januar 1853. I. 715.

32. Vergl. Nr. 1.

33. Vergl. Nr. 1.

34. Landdrostei=Ordnung vom 25. September 1852. I. 646.

35. Vergl. Nr. 1.

36. Vergl. Nr. 3.

37. Vergl. Nr. 1.

38. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die bei Errichtung neuer Gebäude zu beachtende Entfernung betr., vom 30. September 1851. III. 195.

39. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Gebührentaxe in Gemeinheitstheilungs= und Verkoppelungssachen für den Landdrosteibezirk betr., vom 20. Juli 1853. I. 90.

40. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Errichtung eines neuen Gebäudes außerhalb einer schon vorhandenen Hofstelle betr., vom 19. December 1823. VII. 230.

41. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Lingen vom 2. Januar 1824 (größtentheils). II. 240.

42. Verfassungs-Urkunde für die K. Residenzstadt Hannover vom 12. März 1824 (größtentheils). III. 250.

43. Provisorische Verordnung, wodurch eigene Weserzollgerichte errichtet werden und ihre Competenz näher bestimmt wird, vom 16. März 1824. V. 873.

44. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an sämmtliche K. Aemter und Gerichte der dasigen Provinz, die Vollziehung der von einzelnen Beamten erkannten Gefängnißstrafen betr., vom 24. März 1824. II. 207.

45. Verordnung, wodurch die Schifffahrt auf der Aller und Leine regulirt wird, vom 30. März 1824 (theilweise). V. 878.

46. Chaussee-Ordnung vom 30. April 1824. VII. 657.

47. Verordnung über die Aemter- und Gerichtsverfassung in der Grafschaft Bentheim vom 20. Mai 1824. II. 38.

48. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Buxtehude vom 2. September 1824 (größtentheils). III. 312.

49. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, den künftigen Salzvertrieb der Saline Rothenfelde und die Salzversorgung im dasigen Landdrosteibezirke betr., vom 29. September 1824. VI. 933.

50. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Esens vom 22. December 1824 (größtentheils). III. 331.

51. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Aurich vom 24. December 1824 (größtentheils). III. 339.

52. Verwaltungs-Reglement für die Stadt Wunstorf vom 24. Januar 1825. III. 357.

---

40. Vergl. Nr. 38.
41. Vergl. Nr. 3.
42. Vergl. Nr. 3. — Verordnung, betr. den Handwerksbetrieb in der Vorstadt Hannover. III. 464.
43. Gesetz, die Aufhebung der bisherigen Wasserzollgerichte und das gerichtliche Verfahren bei Wasserzoll-Contraventionen betr., vom 4. Mai 1852. II. 1189.
44. Vergl. Nr. 1.
45. Vergl. Nr. 43.
46. Gesetz über den Chausseebau vom 20. Juni 1851. III. 314.
47. Verordnung, die Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden betr., vom 7. August 1852. I. 193. Vergl. Nr. 19.
48. Vergl. Nr. 3.
49. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, betr. den Salzdebit zu Rothenfelde, vom 20. November 1851. III. 143.
50. Vergl. Nr. 3.
51. Vergl. Nr. 3.
52. Vergl. Nr. 3.

53. Vorläufiges Verfassungs- und Geschäfts-Regulativ für den Magistrat zu Duderstadt vom 2. Februar 1825 (größtentheils). III. 347.
54. Notification der Convention mit der Fürstlich-Lippeschen Regierung in Detmold, wegen Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren, vom 12. Juni 1825 (theilweise). II. 727.
55. Verordnung, die Errichtung eines Credit-Vereins für die Ritterschaften der Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim und der incorporirten Landestheile betr., vom 5. August 1825 (theilweise). I. 125.
56. Verordnung, die veränderte Einrichtung des Zollwesens betr., vom 9. September 1825, auch hinsichtlich der Wasserzölle. V. 761.
57. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, wodurch die Ausfuhr der Basaltsteine aus dem Fürstenthume Göttingen verboten wird, vom 26. October 1825. VII. 670.
58. Verfassungs-Reglement für die Stadt Neustadt a. R. vom 12. December 1825. III. 366.
59. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, wegen einer in der Stadt Quakenbrück für die Eingesessenen der Stadt Quakenbrück, auch der Kirchspiele Badbergen, Menslage und Berge anzuordnenden Schau- oder Leggeanstalt des Linnens und Wolllakens, vom 23. December 1825. VII. 1021.
60. Verordnung über die standesmäßigen Verhältnisse des Herzogl. Arenbergschen Hauses in dem Kreise Meppen, vom 9. Mai 1826 (theilweise). III. 121.
61. Verordnung, das Paßwesen betr., vom 9. Mai 1826. VII. 69. (hinsichtlich der Paßbehörden).
62. Ausschreiben des K. Ober-Jagd-Departements an sämmtliche Jagd-Inspectionen, die veränderte Einrichtung des Geschäftsganges in Jagdangelegenheiten betr., vom 12. Juli 1826 (theilweise). VI. 252.

---

53. Vergl. Nr. 3.
54. Vergl. Nr. 8.
55. Verordnung, betr. den Reservefonds des Ritterschaftlichen Credit-Vereins für die Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim. I. 9.
56. Authentische Declaration zu der Verordnung vom 9. September 1825, die veränderte Einrichtung des Zollwesens betr., vom 7. August 1854. II. 1157.
57. Gesetz über den Chausseebau vom 20. Juni 1851. §. 27. III. 319.
58. Vergl. Nr. 3.
59. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Aufhebung der Schau- oder Legge-Anstalt zu Quakenbrück betr., vom 29. November 1855. III. 484.
60. Verordnung, die Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthum Arenberg-Meppen betr., vom 8. August 1852. I. 275.
61. Verordnung, die Paßbehörden betr., vom 21. September 1852. III. 154.
62. Ausschreiben der K. Ministerien des K. Hauses und der Finanzen, betr. die Verpflichtungen des Domanial-Forstpersonals bezüglich der K. Jagden vom 14. Januar 1853. I. 680.

63. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die der dasigen Polizei-Direction aufgetragenen Geschäfte der Paßbehörden betr., vom 21. Juli 1826. VII. 75.

64. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an sämmtliche Quartal-Verschlags-Commissionen in den dasigen Landestheilen, betr. die Beibehaltung des bisherigen Repartitionsfußes bei jeder Gattung von Neben-Anlagen, vom 17. August 1826. III. 672.

65. Instruction der K. Landdrostei zu Stade für sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden des Landdrosteibezirks, betr. die polizeiliche Aufsicht auf die Reisenden und die Ausführung der darüber erlassenen neueren gesetzlichen Vorschriften, vom 29. September 1826 (wegen der Paß- und Visirbehörden). VII. 95.

66. Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Stade, die Superintendenturen und Kirchencommissionen betr., vom 19. October 1826 (hinsichtlich der Kirchen-Commissionsdistricte). IV. 70.

67. Vorläufiges Verfassungs- und Geschäfts-Regulativ für den Magistrat zu Osterode vom 27. December 1826. III. 376.

68. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die betreffenden Obrigkeiten, die Bestimmungen eines gleichförmigen Rechnungsjahrs für die Landgemeinden betr., vom 20. Februar 1827. III. 691.

69. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, die Ausfuhr der Kieselsteine betr., vom 25. Mai 1827. VII. 669.

70. Verfassungs-Reglement für die Stadt Rehburg vom 24. Juni 1827. III. 384.

71. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, betr. die Bestimmung der zum Visiren der Päße berechtigten Unterbediente, vom 12. Juli 1827. VII. 76.

72. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die Bestimmung der zum Visiren von Reisepapieren ermächtigten Unterbediente betr., vom 19. Juli 1827. VII. 76.

73. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, die Einrichtung und Eichung der Butterfässer betr., vom 7. September 1827. VII. 1179.

---

63. Vergl. Nr. 61.
64. Vergl. Nr. 20.
65. Vergl. Nr. 61.
66. Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Stade, betr. die Kirchen-Commissionsdistricte vom 26. Mai 1853. I. 697.
67. Vergl. Nr. 3.
68. Vergl. Nr. 20.
69. Vergl. Nr. 57.
70. Vergl. Nr. 3.
71. Vergl. Nr. 61.
72. Vergl. Nr. 61.
73. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, die Einrichtung der Butterfässer und den Butterhandel im Landdrosteibezirke betr. III. 487.

74. Ausschreiben des K. Cabinets-Ministerii an sämmtliche Obrigkeiten, Physici und übrige Aerzte, enthaltend die Vorschriften rücksichtlich der in die Landes-Irrenanstalt aufzunehmenden geistes- und gemüthskranken Personen, vom 25. August 1827. VII. 494.
75. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, mit Ausnahme des Landes Hadeln, der Kehdingschen und Altländer Marschdistricte, betr. die Dienstfunctionen der Bauervögte, sowie der Feld- und Feuergeschworenen, vom 11. September 1827. III. 672.
76. Erneuerte Verordnung für die Calenberg-Grubenhagensche Brand-Assecurations-Societät vom 14. September 1827, §. 24. I. 331.
77. Verordnung über die Aemter- und Gerichtsverfassung in dem Herzogthume Arenberg-Meppen vom 5. October 1827. II. 33.
78. Convention mit dem Senate der freien Hansestadt Lübeck über wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen vom 17. October 1827 (theilweise). II. 731.
79. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, daß das Amt Syke mit den, den Paßbehörden beigelegten Geschäften beauftragt werden, vom 31. October 1827. VII. 75.
80. Verwaltungs-Ordnung für die Stadt Harburg vom 17. November 1827. III. 406.
81. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, betr. das Verbot des Sammelns und Aufkaufens der Lumpen im dasigen Landdrosteibezirke für Papiermühlen im Herzogthume Bremen und den Grafschaften Hoya und Diepholz, vom 4. December 1827. VII. 1115.
82. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an sämmtliche Quartal-Verschlags-Commissionen in den Herzogthümern Bremen und Verden, die Aufsicht über das Cautionswesen der Neben-Anlagen-Erheber betr., vom 7. December 1827. III. 673.

---

74. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern über die Aufnahme von Gemüthskranken in die Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim vom 19. Februar 1853. III. 232.
75. Vergl. Nr. 20.
76. Gesetz, betr. ergänzende Bestimmungen für die vereinigte landschaftliche Brandversicherungs-Gesellschaft zu Hannover, vom 24. April 1852. I. 51.
77. Vergl. Nr. 60.
78. Vergl. Nr. 8.
79. Vergl. Nr. 61.
80. Vergl. Nr. 3.
81. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, betr. das Sammeln und Aufkaufen von Lumpen für Papiermühlen der Grafschaften Hoya und Diepholz, vom 8. März 1853. III. 485. — Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, betr. das Sammeln und Aufkaufen von Lumpen, vom 13. Mai 1854. III. 485.
82. Vergl. Nr. 20.

83. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an alle Aemter und Amtsvogteien des Landdrosteibezirks, betr. die Amtsberathungs-Protocolle, vom 7. Januar 1828. II. 214.
84. Verfassungs-Reglement für die Stadt Fürstenau vom 11. Januar 1828. III. 414.
85. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Aemter und Gerichte des Landdrosteibezirks, die Verwaltung und das Rechnungswesen der Landgemeinden betr., vom 3. März 1828. III. 654.
86. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim (Stade, Lüneburg), die Mittheilung eines Effecten-Verzeichnisses in duplo bei Ablieferung von Gemüthskranken in die Heilanstalt zu Hildesheim betr., vom 28. März (29. März, 3. April) 1828. VII. 499.
87. Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministeriums, eine mit dem Großherzoglich-Sächsischen Staats-Ministerium in Weimar über wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und zur Unterstützung der Rechtspflege in Criminalfällen überhaupt getroffene Uebereinkunft betr., vom 20. Mai 1828 (theilweise). II. 735.
88. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Münden vom 29. October 1828. III. 421.
89. Verfassungs-Reglement für die Stadt Quakenbrück vom 5. December 1828. III. 432.
90. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an sämmtliche Quartal-Verschlags-Commissionen des Landdrosteibezirks, die Anführung der Verfügungen in den Neben-Anlage-Rechnungen, wodurch die Ausgaben autorisirt oder auferlegt sind, betr., vom 9. Januar 1829. III. 674.
91. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an alle Obrigkeiten und Quartal-Verschlags-Commissionen des Landdrosteibezirks, die Unterhaltungskosten für Gemüthskranke betr., vom 18. Februar 1829. III. 674.
92. Verwaltungs-Reglement für die Stadt Bodenwerder vom 23. Februar 1829. III. 441.
93. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Dransfeld vom 20. Mai 1829. III. 448.
94. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Hardegsen vom 20. Mai 1829. III. 461.

---

83. Vergl. Nr. 1.
84. Vergl. Nr. 3.
85. Vergl. Nr. 20.
86. Vergl. Nr. 74.
87. Vergl. Nr. 8.
88. Vergl. Nr. 3.
89. Vergl. Nr. 3.
90. Vergl. Nr. 20.
91. Vergl. Nr. 22.
92. Vergl. Nr. 3.
93. Vergl. Nr. 3.
94. Vergl. Nr. 3.

95. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, betr. die Errichtung neuer Gebäude auf dem platten Lande, vom 5. October 1829. VII. 231.

96. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, betr. die Aufnahme geistes- und gemüthskranker Personen in die Irren-Anstalten, vom 10. October 1829. VII. 499.

97. Verwaltungs-Reglement für die Stadt Pattensen vom 13. Mai 1830. III. 479.

98. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die betreffenden Obrigkeiten des Bezirks, betr. die summarischen Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben der Landesgemeinden, vom 5. Juni 1830. III. 691.

99. Der K. Landdrostei zu Hildesheim Bekanntmachung des Verwaltungs-Reglements für die Stadt Einbeck vom 5. Januar 1819, vom 16. Julius 1830. III. 497.

100. Declaration des §. 40 der Amtsordnung, die Commissionsgebühren betr., vom 20. August 1830. II. 217.

101. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover (Hildesheim, Stade, Lüneburg) an sämmtliche Aemter des Landdrosteibezirks, die Revision der Depositenlisten betr., vom 24. Novbr. (26. Novbr., 22. und 24. Decbr.) 1830. II. 215.

102. Verordnung, das Depositenwesen bei den Gerichten im Fürstenthume Osnabrück, im Herzogthume Arenberg-Meppen, in der Grafschaft Bentheim, in den vormals Kurhessischen und den Eichsfeldschen Landestheilen, so wie in der Stadt Goslar betr., vom 3. December 1830 (theilweise). II. 273.

103. Verfassungs- und Verwaltungs-Reglement für die Universitätsstadt Göttingen vom 8. April 1831. III. 506.

104. Instruction zur Ausführung der K. Verordnung vom 22. April d. J. über die Prüfung der Candidaten und Lehrer des höheren Schulfachs und über die Errichtung einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Göttingen vom 17. Mai 1831. IV. 416.

---

95. Vergl. Nr. 38.
96. Vergl. Nr. 74.
97. Vergl. Nr. 3.
98. Vergl. Nr. 20.
99. Vergl. Nr. 3.
100. Vergl. Nr. 1.
101. Vergl. Nr. 1.
102. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850, vom 7. September 1852. I. 286.
103. Vergl. Nr. 3.
104. Bekanntmachung des K. Ober-Schul-Collegiums wegen Ausführung der K. Verordnung vom 22. April 1831 über die Prüfung der Candidaten und Lehrer des höheren Schulfachs und über die Errichtung einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Göttingen vom 14. Februar 1853. I. 764.

105. Verwaltungs=Ordnung für die Stadt Burgdorf vom 13. Februar 1832. XI. 547.
106. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Aurich an sämmtliche K. Aemter, die Aufstellung und Einsendung der Deposital=Nachweisungen betr., vom 9. März 1832. II. 216.
107. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg, betr. die summarischen Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben der Landgemeinden, vom 2. April 1832. III. 693.
108. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Theilnahme der Bürger=Repräsentanten der Stadt Münden an den Wahlen einiger städtischen Bedienten und die Stimm= und Wahlfähigkeit der dasigen Bürger bei den Wahlen der Bürger=Repräsentanten betr., vom 9. Juli 1832. III. 432.
109. Erneuerte Verordnung, die Feuerschaden=Versicherungsgesellschaften für die Städte und Flecken und das platte Land des Fürstenthums Ostfriesland und des Harlinger Landes betr., vom 10. Juli 1832 (theilweise). I. 52.
110. Verfassungs=Urkunde für die Stadt Eldagsen vom 25. Februar 1833. III. 556.
111. Verordnung, die Hagelschäden=Versicherungsgesellschaft für das Königreich Hannover betr., vom 17. April 1833. I. 451.
112. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die Bestellung der Aemter Dannenberg und Hitzacker zu besonderen Paßbehörden betr., vom 17. April 1833. VII. 75.
113. Bekanntmachung des K. Cabinets=Ministeriums, die Niedersetzung einer Behörde für die Berufungen in Ablösungs= und Theilungssachen in letzter Instanz betr., vom 12. October 1833 (theilweise). I. 690.
114. Erneuerte Verordnung, die Feuerschaden=Versicherungsgesellschaft für das Fürstenthum Lüneburg betr., vom 25. November 1833. I. 405.

---

105. Vergl. Nr. 3.
106. Vergl. Nr. 1.
107. Vergl. Nr. 20.
108. Vergl. Nr. 3.
109. Gesetz, betr. verschiedene Abänderungen der erneuerten Verordnung für die Feuerschaden=Versicherungsgesellschaften des Fürstenthums Ostfriesland und des Harlingerlandes vom 10. Juli 1832, vom 24. April 1852. I. 52.
110. Vergl. Nr. 3.
111. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Vereinigung der Hagelschäden=Versicherungsgesellschaft für das Königreich Hannover mit der Hagelschäden=Versicherungsanstalt für das Herzogthum Braunschweig betr., vom 6. Januar 1855. I. 56.
112. Vergl. Nr. 61.
113. Verordnung, betr. den Geschäftsgang in der Abtheilung des K. Ministeriums des Innern für Berufungen, vom 29. September 1855. I. 640.
114. Gesetz, betr. die Vereinigung der Lüneburgschen und Calenberg=Grubenhagenschen Brandversicherungsgesellschaften. I. 50.

115. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Aemter und Amtsvoigteien des Bezirks, betr. die durch sämmtliche bei einem Amte anwesenden Beamte zu beschaffende Unterschrift der Berichte, vom 11. September 1834. II. 208.

116. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, wodurch das Verbot des Fahrens, Reitens und Viehtreibens auf den Schaudeichen erneuert ist, vom 19. Januar 1835. VII. 579.

117. Verordnung, die Erstreckung der Osnabrückschen Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf das Herzogthum Arenberg-Meppen, auf die Grafschaft Bentheim und auf Emsbühren betr., vom 12. August 1835. Art. 17 und 18. Gebühren. I. 752.

118. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, das Lumpensammeln betr., vom 5. Januar 1836. VII. 1102.

119. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Springe vom 23. Februar 1836. III. 588.

120. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Alfeld vom 19. September 1836. III. 599.

121. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Hameln vom 2. Januar 1837 (größtentheils). III. 642.

122. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, den Salzvertrieb der Saline Rothenfelde und die Salzversorgung im Landdrosteibezirk Osnabrück betr., vom 17. Februar 1837. III. 401.

123. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Aemter und Amtsvoigteien des Landdrosteibezirks, betr. die monatlich einzusendenden Amtsberathungs-Protocolle, vom 12. April 1837. II. 214.

124. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Aemter und Amtsvoigteien des Landdrosteibezirks, die Unterzeichnung der Amtsberichte von Seiten der mit beschränktem Stimmrechte angestellten sup. Beamte betr., vom 17. April 1837. II. 208.

125. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Münder vom 18. April 1837. III. 633.

---

115. Vergl. Nr. 1.
116. Vergl. Nr. 19.
117. Vergl. Nr. 39.
118. Vergl. Nr. 2.
119. Vergl. Nr. 3.
120. Vergl. Nr. 3.
121. Vergl. Nr. 3.
122. Vergl. Nr. 49.
123. Vergl. Nr. 1.
124. Vergl. Nr. 1.
125. Vergl. Nr. 3.

126. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an alle Obrigkeiten und Quartal-Verschlags-Commissionen in den Herzogthümern Bremen und Verden, betr. die Unzulässigkeit von Gebühren in Neben-Anlagesachen, sowie die Diäten der Quartal-Verschlags-Commissionen, sofern die Quartal-Verschlags-Termine an deren Wohnorte abgehalten werden, vom 5. September 1837. III. 676.

127. K. Cabinets-Verordnung, den Huldigungs- und Dienst-Eid betr., vom 14. November 1837. III. 847.

128. K. Cabinets-Verordnung, die Einsendung der Huldigungs-Reverse betr., vom 14. November 1837. III. 848.

129. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Ausfuhr der Kieselsteine betr., vom 22. Januar 1838. VII. 669.

130. Verordnung, die Anordnung der künftigen Domanial-Verwaltung betr., vom 28. December 1838. VI. 1.

131. Verordnung, die Erstreckung der Osnabrückschen Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf die Niedergrafschaft Lingen betr., vom 27. October 1838. Art. 20 und 21. Gebühren. I. 755.

132. K. Verordnung, das künftige Verhältniß der Landdrosteien zur Domainen-Cammer betr., vom 8. März 1839. VI. 3.

133. Reglement über die Verwaltung und Verrechnung der Domanial-Einkünfte vom 21. Mai 1839 (theilweise). VI. 9.

134. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, betr. die Erneuerung der Vorschrift zur Errichtung neuer Gebäude vorher die polizeiliche Erlaubniß zu erwirken, vom 17. Mai 1839. VII. 245.

135. Bekanntmachung des Cabinets Seiner Majestät des Königs, die mit der K. Preußischen Regierung (mit den K. Sächsischen und Herzoglich Braunschweigschen Regierungen) abgeschlossene Uebereinkunft wegen Uebernahme von Auszuweisenden betr., vom 19. September (21. November) 1839. VII. 142.

136. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Osnabrück (Hannover, Stade) an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die Ablieferung Gemüthskranker in die Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildesheim, vom 25. (25., 30.) October 1839. VII. 499.

---

126. Vergl. Nr. 20.
127. Verordnung, die Form des Huldigungs-Eides betr., vom 29. November 1851. I. 657.
128. Verordnung, die Ausstellung der Huldigungs-Reverse betr., vom 19. November 1851. I. 655.
129. Vergl. Nr. 57.
130. Domanial-Verwaltungs-Ordnung vom 18. December 1852. III. 1.
131. Vergl. Nr. 39.
132. Vergl. Nr. 130.
133. Vergl. Nr. 130.
134. Vergl. Nr. 38.
135. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den mit mehreren Deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrag wegen Uebernahme Auszuweisender, vom 5. April 1852. III. 165.
136. Vergl. Nr. 74.

137. Ausschreiben der K. Domainen-Cammer an sämmtliche Ober-Forstämter, Aemter, Forstbediente, Landbaubediente und Amtsrentmeister, die Verwendung der Strafarbeitstage und der Häuslingsdienste, imgleichen die Berechnungen deshalb in den Amtsgeldregistern betr., vom 4. August 1840. 1. Folge II. 485.
138. Legge-Ordnung für die Linnen-Legge zu Uchte vom 26. Junius 1840. VII. 1082.
139. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Anordnung des Magistrats zu Osterode zur besonderen Paßbehörde betr., vom 2. October 1840. VII. 1372.
140. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die Befugniß zum Visiren der Reisepapiere und die polizeiliche Aufsicht auf Fremde betr., vom 8. October 1840 (theilweise). VII. 1370.
141. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Befugniß zum Visiren der Reisepapiere und die polizeiliche Aufsicht auf Fremde betr., vom 25. October 1840 (theilweise). VII. 1371.
142. Gesetz, die zeitweilige Aufhebung der unentgeldlichen Chausseedienste und der sich darauf beziehenden Weggeldsfreiheit betr., vom 19. November 1840. VII. 673.
143. Bekanntmachung der K. General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle über die durch den Uebergang der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode in den Zollverein entstandene Grenze zwischen dem Steuervereins-Gebiete und dem Zollvereins-Gebiete vom 16. März 1841. 1. Folge II. 113.
144. Verordnung, die Deputirten-Wahl des alten Landes für die Zweite Cammer der allg. Ständeversammlung betr., vom 20. März 1841 (theilweise). 1. Folge I. 853.
145. Verordnung, die Deputirten-Wahl des Landes Wursten für die Zweite Cammer der allg. Ständeversammlung betr., vom 20. März 1841 (theilweise). 1. Folge I. 856.
146. Verordnung, die Deputirten-Wahl des Landes Kehdingen für die Zweite Cammer der allg. Ständeversammlung betr., vom 20. März 1841 (theilweise). 1. Folge I. 858.

---

137. Ausschreiben der K. Domainen-Cammer an die K. Aemter, betr. die Verwendung von Strafdiensten zu Zwecken der Domanial-Verwaltung, vom 17. Juni 1853. III. 69.
138. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, die Linnen-Legge zu Uchte betr., vom 22. September 1855. III. 483.
139. Vergl. Nr. 61.
140. Vergl. Nr. 61.
141. Vergl. Nr. 61.
142. Vergl. Nr. 46.
143. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Feststellung des Zollgrenzbezirks betr., vom 15. December 1853. II. 590.
144. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verordnung vom 20. März 1841 über die Wahl der Deputirten des Landes Hadeln und der Bremenschen Marschen zur allgemeinen Ständeversammlung, vom 27. September 1855. I. 634.
145. Vergl. Nr. 144.
146. Vergl. Nr. 144.

147. Verordnung, die Deputirten=Wahl des Bezirks Neuhaus=Osten für die Zweite Cammer der allg. Ständeversammlung betr., vom 20. März 1841 (theilweise). 1. Folge I. 861.

148. Verordnung, die Deputirten=Wahl des Bezirks Lehe=Hagen für die Zweite Cammer der allg. Ständeversammlung betr., vom 20. März 1841 (theilweise). 1. Folge I. 863.

149. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Controle bei Verschiffung von Pflasterkieseln auf der Ober=Ems betr., vom 18. Mai 1841. 1. Folge II. 697.

150. Verordnung über die künftige Einrichtung der obersten Steuer=Behörden vom 30. Juni 1841. 1. Folge I. 872.

151. Patent, die Eröffnung des Ober=Steuer=Collegii betr., vom 15. Juli 1841. 1. Folge I. 873.

152. Patent, verschiedene mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins, sowie mit Oldenburg und Braunschweig über Steuer= und Verkehrs=Verhältnisse geschlossene Verträge betr., vom 24. December 1841. 1. Folge II. 116.

153. Patent, die Steuer= und Verkehrs=Verhältnisse zwischen dem Königreich Hannover und dem Herzogthume Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins betr., vom 31. December 1841. 1. Folge II. 129.

154. Patent, den mit Schaumburg=Lippe über die Verlängerung des Steuer=Vereins geschlossenen Vertrag betr., vom 16. Februar 1842. 1. Folge II. 126.

155. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die weitere Ausdehnung der durch die landdrosteiliche Bekanntmachung vom 18. Mai 1841 angeordnete Controle bei Verschiffung von Pflasterkieseln auf der Ober=Ems betr., vom 15. April 1842. 1. Folge II. 698.

156. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Ausfuhr der Lumpen betr., vom 20. Juni 1842. 1. Folge II. 778.

157. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover (Stade, Lüneburg) an die Obrigkeiten ihres Bezirks, die Ablieferung von

---

147. Vergl. Nr. 144.
148. Vergl. Nr. 144.
149. Vergl. Nr. 57.
150. Verordnung, die obere Verwaltung der Steuern und Zölle betr., vom 22. December 1853. I. 642.
151. Vergl. Nr. 150.
152. Patent, betr. verschiedene mit Preußen, Schaumburg=Lippe, Oldenburg und den Staaten des Zollvereins abgeschlossene Verträge über Steuer= und Verkehrs=Verhältnisse, vom 25. Juli 1853. II. 9.
153. Vergl. Nr. 152.
154. Vergl. Nr. 152.
155. Vergl. Nr 57.
156. Vergl. Nr. 2.
157. Vergl. Nr. 74.

Gemüthskranken an die Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildesheim betr., vom 23. (26. und 27.) Juli 1842. 2. Folge II. 488.

158. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Bestellung des standesherrlichen Herzoglich Arenbergschen Amts Aschendorf als Paßbehörde betr., vom 14. December 1842. 1. Folge II. 595.

159. Patent, die mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins, sowie mit Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe über Steuer- und Verkehrs-Verhältnisse geschlossenen Verträge betr., vom 27. December 1842. 1. Folge II. 129.

160. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, die dem Amte Lemförde beigelegten Befugnisse einer besonderen Paßbehörde betr., vom 9. Januar 1843. 1. Folge II. 595.

161. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Anlage enger Schornsteinröhre betr., vom 22. Februar 1843. 1. Folge II. 628.

162. Gesetz über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und über die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse vom 23. Februar 1843 (theilweise). 1. Folge I. 955.

163. Verordnung, die Ernennung von Emszollrichtern und deren Befugnisse betr., vom 26. Mai 1843. 1. Folge II. 368.

164. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Uebertragung der dem Hoheitscommissariate für Meppen und Bentheim beigelegten Befugnisse einer Paßbehörde auf das standesherrliche Herzoglich Arenbergsche Amt Meppen betr., vom 12. August 1843. 1. Folge II. 595.

165. Verordnung, die Errichtung einer Rentenversicherungs-Anstalt betr., vom 3. November 1843 (theilweise). 1. Folge I. 143.

166. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Hitzacker vom 4. December 1843. 1. Folge I. 581.

167. Patent, die zwischen Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe über Steuer- und Verkehrs-Verhältnisse geschlossenen Verträge betr., vom 31. December 1843. 1. Folge II. 132.

---

158. Vergl. Nr. 61.
159. Vergl. Nr. 152.
160. Vergl. Nr. 61.
161. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Anlegung enger Schornsteinröhre betr., vom 6. Juni 1854. III. 188.
162. Gesetz, betr. das Verfahren gegen Militairpflichtige, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen, vom 4. Mai 1852. I. 777.
163. Vergl. Nr. 43.
164. Vergl. Nr. 61.
165. Verordnung, Abänderung der Statuten der Hannoverschen Rentenversicherungs-Anstalt betr., vom 5. Juli 1854. I. 39.
166. Vergl. Nr. 3.
167. Vergl. Nr. 152.

168. Der K. General=Direction der indirecten Steuern Bekanntmachung eines Verzeichnisses der Steuer=Aemter, welche im Königreiche Hannover und in den mit demselbeu zu einem gemeinschaftlichen Systeme der indirecten Abgaben verbundenen Staaten gegenwärtig bestehen, vom 19. Januar 1844. 1. Folge II. 93.
169. Patent, die Steuer= und Verkehrs=Verhältnisse zwischen dem Königreiche Hannover und den Staaten des Zollvereins betr., vom 19. Februar 1844. 1. Folge II. 133.
170. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Feststellung der Synagogen=Gemeinde=Bezirke und jüdischen Armenverbände betr., vom 22. März 1844 (theilweise). 1. Folge I. 555.
171. Verfassungs=Urkunde für die Stadt Moringen vom 6. April 1844. 1. Folge I. 592.
172. Dienstboten=Ordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 12. April 1844 (theilweise). 1. Folge I. 34.
173. Verfassungs=Urkunde für die Stadt Soltau vom 17. Juni 1844. 1. Folge I. 616.
174. Bekanntmachung der K. General=Direction der indirecten Steuern für die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode, betr. die Transport=Controle im Grenzbezirke der Provinz Magdeburg, vom 2. August 1844. 1. Folge II. 115.
175. Gesetz, die Entrichtung der Stempelsteuer betr., vom 4. Sept. 1844 (theilweise). 1. Folge II. 304.
176. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die für den Bezirk der dasigen Landdrostei festgestellten Normalpreise für Nebengetreidearten, Naturalien außer dem Getreide= und Naturaldienste sammt Gegenleistungen für den Zeitraum vom Jahre 1844 bis 1853 einschließlich betr., vom 2. Novbr. 1844. 1. Folge I. 217.
177. Patent, die Elbschifffahrt=Additional=Acte vom 13. April 1844 betr., vom 13. November 1844 (theilweise). 1. Folge II. 414.

---

168. Bekanntmachung des K. Finanz=Ministeriums, die vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit tretenden Zoll= und Steuer=Aemter betr., vom 12. December 1853. II. 522.
169. Vergl. Nr. 152.
170. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, betr. die Synagogen=Gemeinden Buer und Badbergen. I. 552.
171. Vergl. Nr. 3.
172. Gesetz, betr. die Führung von Dienstbüchern in den Herzogthümern Bremen und Verden, vom 16. Februar 1853. I. 7.
173. Vergl. Nr. 3.
174. Vergl. Nr. 143.
175. Zusatzbestimmungen zu dem Stempelsteuer=Gesetze vom 4. Septbr. 1844, vom 24. Jan. 1851. II. 855.
176. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, betr. die für den Landdrosteibezirk festgestellten Normalpreise für Nebengetreidearten, Naturalien außer dem Getreide und Naturaldienste sammt Gegenleistungen, vom 15. Mai 1854. I. 123.
177. Vergl. Nr. 43.

178. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Hildesheim vom 16. Januar 1845. 1. Folge I. 665.
179. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betr., vom 29. Januar 1845. 1. Folge II. 603.
180. Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, die Paßkarten betr., vom 29. Januar 1845. 1. Folge II. 605.
181. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die anderweite Feststellung der Ablösungs-Normalpreise für Nebengetreidearten, Naturalien außer dem Getreide und Naturaldienste, sammt Gegenleistungen, auf die zehn Jahre 1844—1853 einschließlich betr., vom 20. Februar 1845. 1. Folge I. 239.
182. Gesetz, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben betr., vom 7. März 1845. 1. Folge II. 7.
183. Verordnung, die Ausführung des über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben erlassenen Gesetzes vom 7. März 1845 betr., vom 8. März 1845. 1. Folge II. 91.
184. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Verden vom 11. März 1845. 1. Folge I. 694.
185. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Peine vom 14. Mai 1845. 1. Folge I. 716.
186. Verordnung, die Errichtung einer Volksschullehrer-Witwen-Casse im Verwaltungsbezirke des K. Consistoriums zu Hannover betr., vom 26. Mai 1845 (theilweise). 1. Folge I. 133.
187. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Nienburg vom 26. Juni 1845. 1. Folge I. 730.
188. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die revidirten Ablösungs-Normalpreise pro 23. Juli 18$\frac{4}{5}\frac{3}{3}$ betr., vom 31. October 1845. 1. Folge I. 204.

---

178. Vergl. Nr. 3.
179. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betr., vom 2. Januar 1851. III. 156.
180. Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, die Paßkarten betr., vom 2. Januar 1851. III. 158.
181. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die Normalpreise behuf Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten betr., vom 1. August 1854. I. 167.
182. Patent, den Erlaß des Zollgesetzes und der Zollordnung betr., vom 15. August 1853. II. 93. — Zollstrafgesetz vom 12. December 1853. II. 141.
183. Gesetz, die von dem gemeinsamen Zollverbande ausgeschlossen bleibenden Hannoverschen Landestheile betr., vom 30. December 1853. II. 90.
184. Vergl. Nr. 3.
185. Vergl. Nr. 3.
186. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. die Volksschullehrer-Witwen-Casse zu Hannover, vom 28. Juni 1851. I. 11.
187. Vergl. Nr. 3.
188. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die anderweite Feststellung der Normalpreise für die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten betr., vom 17. Juli 1854. I. 146.

189. K. Patent, den mit der Krone Sardinien abgeschlossenen Handels= und Schifffahrts=Vertrag betr., vom 5. November 1845. 1. Folge II. 812.
190. Patent, verschiedene mit Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins über Steuer= und Verkehrs=Verhältnisse geschlossene Verträge betr., vom 6. November 1845. 1. Folge II. 133.
191. Verfassungs=Urkunde für die Stadt Stade vom 15. November 1845. 1. Folge I. 791.
192. Bekanntmachung der K. General=Direction der indirecten Steuern, Anordnungen zur Ausführung des zwischen den Staaten des Steuervereins und den Staaten des Zollvereins abgeschlossenen Vertrages vom 16. October d. J. betr., vom 25. November 1845. 1. Folge II. 292.
193. Zusatz=Urkunde zur Verfassungs=Urkunde der K. Residenzstadt Hannover vom 12. März 1824, vom 9. Jan. 1846. 2. Folge I. 731.
194. Bekanntmachung der K. General=Direction der indirecten Steuern, den §. 61 des von der vormaligen K. General=Direction der indirecten Abgaben und Zölle als Anl. II. zu der Bekanntmachung vom 16. Mai 1835 publicirten Regulativs betr., vom 19. Januar 1846. 2. Folge II. 129.
195. Bekanntmachung der K. General=Direction der indirecten Steuern, die vereinbarte Zolllinie in dem dem Zollvereine angeschlossenen Theile des Amts Fallersleben betr., vom 20. Jan. 1846. 2. Folge II. 143.
196. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die zur Errichtung neuer Gebäude vorher zu erwirkende polizeiliche Erlaubniß betr., vom 30. Januar 1846. 2. Folge II. 469.
197. Verfassungs=Urkunde für die Stadt Gifhorn vom 4. Februar 1846. 2. Folge I. 744.
198. Bekanntmachung der K. General=Direction der indirecten Steuern, die Erlasse der Herzoglich Braunschweigschen Behörden über die Ausführung der Zollgesetze in den dem deutschen Zollvereine angeschlossenen diesseitigen Gebietstheilen betr., vom 10. Februar 1846. 2. Folge I. 154.

---

189. K. Patent, betr. den Beitritt des Königreichs Hannover zu dem am 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll= und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche Sardinien anderseits geschlossenen, durch die Additional=Convention vom 20. Mai 1851 geänderten und erweiterten Handels= und Schifffahrtsvertrage, vom 4. November 1855. III. 519.
190. Vergl. Nr. 152.
191. Vergl. Nr. 3.
192. Vergl. Nr. 152.
193. Vergl. Nr. 3.
194. Vergl. Nr. 152.
195. Vergl. Nr. 152.
196. Vergl. Nr. 38.
197. Vergl. Nr. 3.
198. Vergl. Nr. 152.

199. Bekanntmachung der K. General-Direction der indirecten Steuern, die von dem Herzoglich Braunschweigschen Staats-Ministerium wegen Feststellung der Zollstraßen für die verschiedenen Zoll-Aemter und der Binnen-Linie neben und in dem südlichen Theile des Amts Fallersleben ergangenen Erlasse betr., vom 10. März 1846. 2. Folge II. 143.

200. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Otterndorf vom 27. März 1846 (größtentheils). 2. Folge I. 766.

201. Gesetz, einige Abänderungen und Ergänzung der Calenberg-Grubenhagenschen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr., vom 31. März 1846. (Hinsichtlich der Aufnahme von Backhäusern.) 2. Folge I. 50.

202. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Elze vom 14. Mai 1846. 2. Folge I. 783.

203. Bekanntmachung des Cabinets Sr. Majestät des Königs, die mit der Fürstlich Waldeckschen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen betr., vom 14. Juli 1846 (theilweise). 2. Folge I. 467.

204. Authentische Declaration des §. 74 des Gesetzes vom 7. März 1845, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben betr., vom 13. August 1846. 2. Folge II. 130.

205. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Lüneburg vom 10. October 1846 (größtentheils). 2. Folge I. 808.

206. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die Aufnahme von Darlehn durch Gemeinden betr., vom 2. November 1846. 2. Folge I. 1016.

207. Verordnung, einige Abänderungen des Zolltarifs in den dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen betr., vom 5. November 1846. 2. Folge II. 279.

208. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Celle vom 16. November 1846. 2. Folge I. 836.

209. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Uelzen vom 2. December 1846 (größtentheils). 2. Folge I. 854.

---

199. Vergl. Nr. 152.
200. Vergl. Nr. 3.
201. Vergl. Nr. 76.
202. Vergl. Nr. 3.
203. Vergl. Nr. 8.
204. Vergl. Nr. 182.
205. Vergl. Nr. 3.
206. Vergl. Nr. 20.
207. Patent, den vom 1. Januar 1854 an in Kraft tretenden Vereins-Zolltarif betr., vom 3. November 1853. II. 142.
208. Vergl. Nr. 3.
209. Vergl. Nr. 3.

210. Verordnung, die Errichtung einer Capitalversicherungs-Anstalt betr., vom 4. Januar 1847. 2. Folge I. 29.

211. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die von der K. Preußischen Regierung einstweilen angeordnete Erhebung eines Ausgangszolls für das zu Lande nach Frankreich auszuführende Getreide, Hülsenfrüchte und sonstige Mühlenfabrikate betr., vom 12. Januar 1847. 2. Folge II. 282.

212. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die von der K. Preußischen Regierung einstweilen angeordnete Erhebung eines Ausgangszolls für das nach Frankreich auszuführende Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl ꝛc. betr., vom 6. Febr. 1847. 2. Folge II. 283.

213. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Bockenem vom 10. Februar 1847. 2. Folge I. 880.

214. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Eldagsen vom 10. Februar 1847. 2. Folge I. 895.

215. Bekanntmachung der K. General-Direction der indirecten Steuern für die dem Zollvereine angeschlossenen Landestheile, einen Nachtrag zu dem Waaren-Verzeichnisse des Zolltarifs für die Jahre 184$\frac{6}{8}$ betr., vom 5. März 1847. 2. Folge II. 284.

216. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Bezirks, die Aufnahme von Ausländern betr., vom 17. März 1847. 2. Folge II. 441.

217. Bekanntmachung der K. General-Direction der indirecten Steuern, betr. das Verzeichniß der Wege, welche im Grenzbezirke der diesseitigen dem Zollvereine angeschlossenen Landestheile als Landstraßen anzusehen sind, vom 13. April 1847. 2. Folge II. 146.

218. Bekanntmachung der K. General-Direction der indirecten Steuern, die abgabenfreie Einführung von Reis in die dem Zollvereine unter Herzoglich Braunschweigscher Verwaltung angeschlossenen Landestheile betr., vom 28. April 1847. 2. Folge II. 283.

---

210. Verordnung, Abänderung der Statuten der Hannoverschen Capitalversicherungs-Anstalt betr., vom 13. März 1855. I. 43.
211. Vergl. Nr. 207.
212. Vergl. Nr. 207.
213. Vergl. Nr. 3.
214. Vergl. Nr. 3.
215. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, das zur richtigen Anwendung des Vereins-Zolltarifs dienende amtliche Waarenverzeichniß betr., vom 15. December 1853. II. 203.
216. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betr. den Wohnrechtserwerb von Ausländern, vom 31. October 1853. III. 152.
217. Vergl. Nr. 152.
218. Vergl. Nr. 207.

219. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die Ausstellung von Zeugnissen für solche Personen, welche zum Militairdienste angeworben zu werden wünschen, betr., vom 28. Mai 1847 (theilweise). 2. Folge II. 96.

220. Verordnung, die Aufhebung der Directionen der directen Steuern und der Directionen der indirecten Abgaben und Zölle, sowie die Errichtung von Steuer-Directionen betr., vom 16. Juni 1847. 2. Folge I. 1140.

221. Verordnung, eine Abänderung des Zolltarifs in den dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen betr., vom 19. Juni 1847. 2. Folge II. 286.

222. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Visirung der Reisepapiere im Lande Hadeln betr., vom 18. Juni 1847. 2. Folge II. 442.

223. Bekanntmachung der K. General-Direction der indirecten Steuern, betr. die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von Branntwein, welcher in den dem Zollvereine angeschlossenen unter Herzoglich Braunschweigscher Zollverwaltung stehenden diesseitigen Gebietstheilen erzeugt ist, vom 30. Juli 1847. 2. Folge II. 293.

224. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Bodenwerder vom 4. August 1847. 2. Folge I. 958.

225. Bekanntmachung der K. General-Direction der indirecten Steuern, betr. ein neues Verzeichniß derjenigen Steuer-Aemter, über welche allein unversteuerte Waaren und solche Gegenstände, für welche eine Steuer-Bonification gewährt wird, aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet ausgehen dürfen, vom 1. Oct. 1847. 2. Folge II. 136.

226. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Lüchow vom 10. Octbr. 1847. 2. Folge I. 972.

227. Bekanntmachung des Cabinets Sr. Majestät des Königs, den mit der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Auszuweisenden betr., vom 1. November 1847. 2. Folge II. 459.

---

219. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betr. die Ausstellung von Zeugnissen für solche Personen, welche zum Militairdienste angeworben zu werden wünschen, vom 27. April 1853. I. 792.

220. Verordnung, den Wirkungskreis und die Bezirke der Steuer-Directionen betr., vom 22. Dec. 1853. I. 644.

221. Vergl. Nr. 207.

222. Vergl. Nr. 61.

223. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betr., vom 24. December 1853. II. 757.

224. Vergl. Nr. 223.

225. Vergl. Nr. 223.

226. Vergl. Nr. 3.

227. Vergl. Nr. 135.

228. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten ihres Bezirks, die jüdischen Synagogenbezirke betr., vom 26. Novbr. 1847. 2. Folge I. 724.
229. Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, das an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen tretende Strafdrittel betr., vom 7. December 1847. 2. Folge II. 432.
230. Bekanntmachung der K. General=Direction der indirecten Steuern für die dem Zollvereine unter Herzoglich Braunschweigscher Verwaltung angeschlossenen K. Hannoverschen Landestheile, die Legitimationspflichtigkeit der Salztransporte im Grenzbezirke betr., vom 25. Februar 1848. 2. Folge II. 295.
231. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das Gesetz über das Eisenbahngewicht betr., vom 10. März 1848. 2. Folge II. 619.
232. Bekanntmachung der K. General=Direction der indirecten Steuern, die Erklärung des von Klein Flöthe nach Heiningen führenden Weges zu einer Zollstraße betr., vom 21. März 1848. 2. Folge II. 154.
233. Verordnung, betr. die Aufhebung des Cabinets und die Führung der obersten Verwaltung des Königreichs, vom 22. März 1848 Art. 5 (theilweise). 2. Folge I. 1132.
234. Bekanntmachung des K. Finanz=Ministeriums, Durchgangsabgabe=Ermäßigungen und Befreiungen betr., vom 28. Juni 1848. 2. Folge II. 140.
235. Verordnung, den Eingangszoll für ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer für inländischen Rübenzucker in den dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen betr., vom 2. Juli 1848. 2. Folge II. 288.
236. Bekanntmachung des K. Finanz=Ministeriums, den Anschluß einiger Braunschweigschen Ortschaften an den Steuerverein betr., vom 13. Juli 1848. 2. Folge II. 141.

---

228. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten ihres Bezirks, betr. die jüdischen Synagogenbezirke. I. 545.
229. Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern, betr. das an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretene Strafdrittel und die nicht den Amtscassen gebührenden Strafgelder. III. 56.
230. Gesetz, die Verhinderung von Salzeinschwärzungen in die benachbarten Vereinsstaaten betr., vom 12. December 1853. II. 770.
231. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das Zollgewicht betr., vom 10. Juni 1853. III. 463.
232. Vergl. Nr. 152.
233. Verordnung, das Landes=Archiv, die K. Bibliothek und das Münz=Cabinet zu Hannover betr., vom 14. September 1851. I. 639. — Verordnung, die Wahrnehmung der Angelegenheiten des K. Hauses betr., vom 21. Novbr. 1853. I. 640.
234. Vergl. Nr. 182.
235. Bekanntmachung des K. Finanz=Ministeriums, betr. den Steuersatz von inländischem Rübenzucker und die Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrup, vom 26. Juni 1855. II. 828.
236. Vergl. Nr. 152.

237. Gesetz, die Errichtung eines Freihafens zu Harburg betr., vom 10. August 1848. 2. Folge II. 133.
238. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten ihres Bezirks, die Anträge wegen Aufnahme von Gemüthskranken in die Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildesheim betr., vom 22. August 1848. 2. Folge II. 489.
239. Gesetz, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betr., vom 5. Septbr. 1848 (theilweise). 2. Folge I. 692.
240. Gesetz, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betr., vom 5. September 1848. §. 33. 2. Folge I. 699.
241. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an die K. Aemter und Gerichte des Bezirks, die aufgehobene Super-Revision der Landgemeinde-Rechnungen betr., vom 9. October 1848. 2. Folge I. 1016.
242. Gesetz über die Wahlen zur allgemeinen Ständeversammlung vom 26. October 1848. 2. Folge I. 1097.
243. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, die veränderte Einrichtung academischer Behörden betr., vom 9. November 1848. 2. Folge II. 90.
244. Verordnung, den Zolltarif für die dem Zollvereine angeschlossenen Hannoverschen Landestheile betr., vom 17. November 1848. 2. Folge II. 286.
245. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Osnabrück an die sämmtlichen K. und Standesherrlichen Aemter des Bezirks, die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens betr., vom 27. December 1848. 2. Folge I. 1017.
246. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Control-Maßregeln zur Aufrechterhaltung des Verbots der Ausfuhr von Kieselsteinen betr., vom 2. Januar 1849. 2. Folge II. 514.
247. Gesetz, die Besteuerung der inländischen Branntweinfabrikation betr., vom 9. Februar 1849. 2. Folge I. 290.

---

237. Gesetz, betr. die Aufhebung des Freihafens zu Harburg und die Erhebung einer Nachsteuer im bisherigen Freihafenbezirke, vom 21. Februar 1853. II. 434.
238. Vergl. Nr. 74.
239. K. Verordnung, betr. Publication des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855 wegen Abänderung des Verfassungsgesetzes von 1848, sowie Ausführung dieses Bundesbeschlusses bezw. des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855, vom 1. August 1855. I. 511.
240. K. Verordnung, betr. die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855 über die Beschwerden der Land- und Ritterschaften, vom 16. Mai 1855. I. 621.
241. Vergl. Nr. 20.
242. Vergl. Nr. 239.
243. Verordnung, die Gerichtsbarkeit der Universität Göttingen betr., vom 29. August 1852. I. 278.
244. Vergl. Nr. 207.
245. Vergl. Nr. 20.
246. Vergl. Nr. 69.
247. Gesetz, die Besteuerung der inländischen Branntweinfabrikation betr., vom 22. December 1853. II. 756.

248. **Verordnung**, den Staatsrath betr., vom 14. Februar 1849 (theilweise). 2. Folge I. 1137.

249. **Bekanntmachung** der K. General-Direction der indirecten Steuern, das Verfahren bei Bewilligung von Steuerbonification von inländischem Branntwein, welcher in das Ausland ausgeführt wird, vom 8. März 1849. 2. Folge II. 291.

250. **Verordnung**, die Aufhebung einer Ausnahmebestimmung des in den dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen geltenden Zolltarifs betr., vom 14. April 1849. 2. Folge II. 287.

251. **Ausschreiben** des K. Ministeriums des Innern, das an die Stelle der Anzeigegebühren in Polizeistrafsachen getretene Strafdrittel betr., vom 5. December 1849. 2. Folge III. 436.

252. **Bekanntmachung** des K. Ministeriums des Innern, das Gesetz über die Wahlen zur allgemeinen Ständeversammlung vom 26. October 1848 betr., vom 2. Januar 1850. 2. Folge I. 1097.

253. **Geschäftsordnung** für die allgem. Ständeversammlung vom 7. Februar 1850 (theilweise). 2. Folge I. 1112.

254. **Bekanntmachung** des K. Kriegs-Ministeriums, die Veränderung der Militair-Aushebungs-Districte betr., vom 15. März 1850. 2. Folge II. 98.

255. **Bekanntmachung** der K. Landdrostei zu Stade, betr. die Befugniß-Ertheilung einer Paßbehörde an das Amt Wischhafen, vom 18. März 1850. 2. Folge II. 442.

256. **Gesetz**, betr. die Bremen- und Verdensche Brandversicherungs-Gesellschaft, vom 5. April 1850. §. 15. 2. Folge I. 74.

257. **Bekanntmachung** des K. Kriegs-Ministeriums, die Veränderung der Militair-Aushebungs-Districte der drei leichten Bataillone betr., vom 21. Juni 1850. 2. Folge II. 101.

258. **Verordnung**, den Eingangszoll für ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer für inländischen Rübenzucker in den

---

248. Verordnung, die Theilnahme der Obergerichts-Directoren und des Ober-Staats-Anwaltes an dem Staatsrathe betr., vom 13. December 1852. I. 641.
249. Vergl. Nr. 223.
250. Vergl. Nr. 207.
251. Vergl. Nr. 229.
252. Vergl. Nr. 239.
253. Vergl. Nr. 239.
254. Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums, die Veränderung der Militair-Aushebungs-Districte betr., vom 26. März 1855. I. 783.
255. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Errichtung einer Paßbehörde zu Wischhafen, vom 17. Mai 1853. III. 155.
256. Gesetz, betr. die Aufhebung der Vorschrift in der Bremen- und Verdenschen Brandversicherung wegen Veröffentlichung der Austrittserklärungen, vom 21. Januar 1854. I. 56.
257. Vergl. Nr. 254.
258. Vergl. Nr. 235.

dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen betr., vom 3. Juli 1850. 2. Folge II. 289.

259. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ausführung des Jagdgesetzes vom 29. Juli 1850 betr., vom 31. Juli 1850. §. 9. 2. Folge I. 127.

260. Strafproceßordnung für das Königreich Hannover vom 8. November 1850. §. 9. 2. Folge I. 581.

---

259. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Vertheilung der Jagdscheinsgebühren unter mehrere betheiligte Gemeinden betr. I 90.

260. Gesetz, die Beschränkung der Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe betr., vom 22. December 1855. I. 469.

Nachtrag zum chronologischen Register.

1852.

25. Sept. Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, betr. die Ausführung des §. 206 der Straf-Proceß-Ordnung vom 1. November 1850. III. 150.
